Social Insight

Forschung Evaluation Beratung

Daniela Gloor Hanna Meier

# «Der Polizist ist mein Engel gewesen»

## Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Schweizerischer Nationalfonds NFP 60, Schlussbericht

Schinznach-Dorf, 21. Juni 2014

Daniela Gloor, Hanna Meier

Social Insight GmbH
Unterdorfstrasse 18, CH-5107 Schinznach-Dorf
Tel. 056 443 15 14, Fax 056 443 15 12, sociology@socialinsight.ch, www.socialinsight.ch

## Information zur Studie

**Kontakt**
Social Insight – Forschung, Evaluation und Beratung
Daniela Gloor und Hanna Meier, Soziologinnen, Dr. phil.
Unterdorfstrasse 18
CH-5107 Schinznach-Dorf
Tel. +41 56 443 15 14
sociology@socialinsight.ch

**Finanzierung der Untersuchung**
Die Untersuchung wurde im Rahmen des
NFP 60 «Gleichstellung der Geschlechter»
erstellt. Sie wurde durch
den Schweizerischen Nationalfonds finanziert.

**Forschungsbericht und Bezugsquelle**
Gloor Daniela, Meier Hanna (2014): «Der Polizist ist mein Engel gewesen.» Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Projekt NFP-60, Schlussbericht.

Der Forschungsbericht kann heruntergeladen werden unter: www.socialinsight.ch > Studie «Betroffenensicht»

# Inhaltsübersicht


Inhaltsübersicht 3
Inhaltsverzeichnis 5
Tabellen- und Darstellungsverzeichnis 13

## I GRUNDLAGEN

1 Einleitung 15

2 Forschungsplan und Methode 24

## II ERGEBNISSE

3 Befragte Frauen und Problembeschrieb 33

4 Erfahrungen der Frauen mit Institutionen 64

A Frauen-/Opferberatungsstellen 64
B Frauenhaus 88
C Polizei 114
D Gesundheitswesen 140
E Staatsanwaltschaft und Strafgericht 165
F Zivilgericht 193
G Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) 220
H Migrationsamt 243
I Anwälte/Anwältinnen 256
J Hilfe für gewaltausübende Männer 276
K Zugang zu spezialisierter Beratung 300

5 Gewalt zieht Kreise 320

## III FOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

6 Zentrale Befunde und Folgerungen 334

7 Empfehlungen 347

Literaturverzeichnis 355

# Inhaltverzeichnis

Inhaltsübersicht 3
Inhaltsverzeichnis 5
Tabellen- und Darstellungsverzeichnis 13

## I GRUNDLAGEN

**1 EINLEITUNG** 15
1.1 Ausgangslage und Fragestellung 15
1.2 Ziel der Forschungsarbeit 18
1.3 Forschungen zum Thema 19
1.4 Aufbau des Berichts 21
1.5 Dank 22

**2 FORSCHUNGSPLAN UND METHODE** 24
2.1 Narrative Interviews mit gewaltbetroffenen Frauen 24
2.2 Datengewinnung zur institutionellen Arbeit im Bereich häusliche Gewalt 30

**3 BEFRAGTE FRAUEN UND PROBLEMBESCHRIEB** 33
3.1 Angaben zu den befragten Frauen 33
3.2 Angaben betreffend Gewaltsituation 38
3.2.1 Gewalterfahrung der befragten Frauen 39
3.2.2 Gewalt gegen die Kinder 43
3.2.3 Gewaltdauer und Situation zur Zeit des Interviews 47
3.3 Angaben zu den Folgen der Gewalt 49
3.3.1 Alltag und Lebensqualität 49
3.3.2 Gesundheit 53
3.3.3 Anzahl Institutionenkontakte 59

## II ERGEBNISSE

**4 ERFAHRUNGEN DER FRAUEN MIT INSTITUTIONEN** 64

**A Frauen-/Opferberatungsstellen** 64
**1 Institutionelle Ausgangslage: Frauen-/Opferberatungsstellen** 64
**2 Analyse der Interviews: Frauen-/Opferberatungsstellen** 66
2.1 Sehr häufig Kontakt zur Frauen-/Opferberatung 66
2.2 Erstkontakt: Wie erfahren Frauen von der Opferberatung? Wie gelangen sie dorthin? 66
2.2.1 Funktionierende, hilfreiche Triage 67
2.2.2 Schwierigkeiten im Hinblick auf den Erstkontakt mit der Opferhilfe 67

2.3 Keine Beratung durchgeführt oder gewünscht 68
2.3.1 Probleme aufseiten der Frau 69
2.3.2 Schwierigkeiten aufseiten der verweisenden Stellen 69
2.3.3 Wichtig und kritisch: erster Telefonkontakt mit der Opferberaterin 70
2.4 Hilfe, Wirkungen und Probleme der Frauen-/Opferberatungsarbeit 71
2.4.1 Modalitäten der Opferhilfearbeit 71
2.4.2 Gespräche mit der Beraterin: Atmosphäre, Stil und Haltung 72
2.4.3 Themen 'Gewalt, Sicherheit und Schutz' 77
2.4.4 Konkrete administrative und materielle Hilfe 78
2.4.5 Orientierungswissen: Wege und Möglichkeiten erklären und verstehen 81
**3 Fazit und Folgerungen: Frauen-/Opferberatungsstellen** 83
3.1 Fazit mit Blick auf die Institution 83
3.1.1 Erfolge und Fortschritte 83
3.1.2 Schwierigkeiten 84
3.2 Fazit mit Blick auf die Frau 85
3.2.1 Empowerment 85
3.2.2 Belastung/Angst 85
3.3 Folgerungen und Ausblick 85

**B Frauenhaus** 88
**1 Institutionelle Ausgangslage: Frauenhaus** 88
**2 Analyse der Interviews: Frauenhaus** 90
2.1 Aufenthalts- und Kontakthäufigkeit 90
2.2 Wie erfahren die Frauen von der Institution Frauenhaus? 91
2.3 Vorstellungen der Interviewten zur Option Frauenhaus 93
2.4 Telefonische Kontakte (ambulante Beratung) 96
2.5 Eintrittsphase ins Frauenhaus 97
2.6 Erleben des Aufenthalts 98
2.6.1 Gespräche und emotionale Begleitung 98
2.6.2 Gewalt, Schutz und Sicherheit 102
2.6.3 Konkrete Hilfeleistungen und Informationen 103
2.6.4 Struktur und Freiraum im Frauenhaus 105
2.7 Institutionelle Administration und Verwaltung 106
2.8 Kontakt zu andern Frauen (Mitbewohnerinnen) 107
**3 Fazit und Folgerungen: Frauenhaus** 110
3.1 Fazit mit Blick auf die Institution 110
3.1.1 Erfolge und Fortschritte 110
3.1.2 Schwierigkeiten 110
3.2 Fazit mit Blick auf die Frau 111
3.2.1 Empowerment 111
3.2.2 Belastung/Angst 111
3.3 Folgerungen und Ausblick 112

**C Polizei** 114

**1 Institutionelle Ausgangslage: Polizei** 114

**2 Analyse der Interviews: Polizei** 116

2.1 Polizeikontakte sind sehr häufig 116

2.2 Gute Erstkontakte mit der Polizei 117

2.2.1 Positive Wahrnehmung von Erstkontakten 117

2.2.2 Automatischer Verweis an Frauen-/Opferberatung 119

2.2.3 Ausnahmen: Migrationshintergund, Landgebiete 122

2.3 Längerfristig belastete Kontakte mit der Polizei 125

2.3.1 Missachtung von Verboten: Frau im Fokus, Mann aus dem Blickfeld 125

2.3.2 Enges Gewaltverständnis – weiterhin viele Frauen bedroht 130

2.4 Wo bleiben die Offizialdelikte? 132

**3 Fazit und Folgerungen: Polizei** 136

3.1 Fazit mit Blick auf die Institution 136

3.1.1 Erfolge und Fortschritte 136

3.1.2 Schwierigkeiten 136

3.2 Fazit mit Blick auf die Frau 137

3.2.1 Empowerment 137

3.2.2 Belastung/Angst 138

3.3 Folgerungen und Ausblick 138

**D Gesundheitssystem** 140

**1 Institutionelle Ausgangslage: Gesundheitswesen** 140

**2 Analyse der Interviews: Gesundheitswesen** 142

2.1 Kontakte mit dem Gesundheitssystem sind häufig 142

2.2 Wie kommen die Kontakte zustande: der Weg ins Gesundheitssystem 142

2.3 Ärztliche Behandlung (Gespräch, Untersuchung, Massnahmen) 143

2.3.1 Ist die Gewalterfahrung in der Konsultation Thema oder nicht? 143

2.3.2 Positive Erfahrungen mit ärztlichen Konsultationen 149

2.3.3 Schwierige Erfahrungen mit ärztlichen Konsultationen 150

2.4 Information über weitere Hilfsstellen (Triage) 152

2.4.1 Sachfremder Rat zur Anzeige 152

2.4.2 Kaum Information zu spezialisierten Hilfsstellen 153

2.5 Dokumentation der Gewalterfahrung (Arztzeugnis) 154

2.5.1 Keine selbstverständliche Handlungsoption der Frauen 154

2.5.2 Bereitschaft und Professionalität der ärztlichen Fachleute 157

**3 Fazit und Folgerungen: Gesundheitswesen** 160

3.1 Fazit mit Blick auf die Institution 160

3.1.1 Erfolge und Fortschritte 160

3.1.2 Schwierigkeiten 160

3.2 Fazit mit Blick auf die Frau 161

3.2.1 Empowerment 161

3.2.2 Belastung/Angst 161

3.3 Folgerungen und Ausblick 162

**E Staatsanwaltschaft und Strafgericht** 165
**1 Institutionelle Ausgangslage: Staatsanwaltschaft und Strafgericht** 165
**2 Analyse der Interviews: Staatsanwaltschaft und Strafgericht** 168
2.1 Häufigkeit von Verfahren 168
2.2 Arbeit und Vorgehen der Staatsanwaltschaft 170
2.2.1 Verzögerte Bearbeitung der Strafverfahren 170
2.2.2 Unbefriedigende Beweisaufnahme und Untersuchung 173
2.2.3 Offizialdelikte 176
2.2.4 Gegenanzeige 177
2.3 Sanktionen und Urteile (Staatsanwaltschaft und Strafgericht) 178
2.3.1 Wahrnehmung von Sanktionen 178
2.3.2 Divergierendes Gewaltverständnis 180
2.4 Verfahrensdauer 182
2.4.1 Sehr lange Verfahrensdauer 182
2.4.2 Neue Gewalt während laufender Strafverfahren 183
**3 Fazit und Folgerungen: Staatsanwaltschaft und Strafgericht** 186
3.1 Fazit mit Blick auf die Institution 186
3.1.1 Erfolge und Fortschritte 186
3.1.2 Schwierigkeiten 187
3.2 Fazit mit Blick auf die Frau 188
3.2.1 Empowerment 188
3.2.2 Belastung/Angst 188
3.3 Folgerungen und Ausblick 189

**F Zivilgericht** 193
**1 Institutionelle Ausgangslage: Zivilgericht** 193
**2 Analyse der Interviews: Zivilgericht** 194
2.1 Häufigkeit der Kontakte mit dem Zivilgericht 194
2.2 Zivilrechtlicher Schutz bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft 195
2.2.1 Professionelle Unterstützung im Erlangen von Schutzmassnahmen 195
2.2.2 Positive Erfahrungen mit zivilrechtlichen Schutzmassnahmen 197
2.2.3 Schwierigkeiten im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Schutzmassnahmen 199
2.3 Trennungs- und Scheidungsverfahren 204
2.3.1 Gefährdung und Angst im Hinblick auf anstehende Scheidungen 204
2.3.2 Hilfreiche Erfahrungen bei Trennung und Scheidung 205
2.3.3 Negative Erfahrungen bei Trennung und Scheidung 208
2.4 Gewaltstrategien des Mannes via Zivilgericht 212
**3 Fazit und Folgerungen: Zivilgericht** 214
3.1 Fazit mit Blick auf die Institution 214
3.1.1 Erfolge und Fortschritte 214
3.1.2 Schwierigkeiten 215

3.2 Fazit mit Blick auf die Frau 216
3.2.1 Empowerment 216
3.2.2 Belastung/Angst 216
3.3 Folgerungen und Ausblick 217

**G Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)** 220
**1 Institutionelle Ausgangslage: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** 220
**2 Analyse der Interviews: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** 222
2.1 Häufigkeit der Kontakte zur KESB 222
2.2 Zugangswege der Frauen zur KESB 223
2.3 Besuchsrechtsregelung 223
2.3.1 Positiv erlebtes Engagement der KESB 224
2.3.2 Schwierige Erfahrungen bei der Besuchsregelung 224
2.3.3 Beziehung zwischen Vater und Kind aus Sicht der Frau 227
2.4 Kontakte und Begegnungen zwischen KESB und Frau 228
2.4.1 Positive Verläufe 228
2.4.2 Schwierige, belastende Verläufe 231
2.5 Kontakte und Begegnungen zwischen KESB und Mann 235
2.5.1 Kontaktnahme der KESB zum Mann 235
2.5.2 Kontaktnahme des Mannes mit der KESB 237
**3 Fazit und Folgerungen: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** 238
3.1 Fazit mit Blick auf die Institution 238
3.1.1 Erfolge und Fortschritte 238
3.1.2 Schwierigkeiten 239
3.2 Fazit mit Blick auf die Frau 240
3.2.1 Empowerment 240
3.2.2 Belastung/Angst 240
3.3 Folgerungen und Ausblick 241

**H Migrationsamt** 243
**1 Institutionelle Ausgangslage: Migrationsamt** 243
**2 Analyse der Interviews: Migrationsamt** 245
2.1 Häufigkeit des Themas Aufenthaltsrecht 245
2.2 Thema Aufenthaltsrecht bei Migrantinnen und bei Schweizerinnen 246
2.2.1 Gewaltstrategie des Mannes: Meldung der Frau beim Migrationsamt 247
2.2.2 Nachhaltige Folgen der Verleumdung der Frau beim Migrationsamt 248
2.2.3 Belastung und Aufwand für die Frau bei aufenthaltsrechtlich gefährdetem Status 249
2.2.4 Folgen für die Kinder 252
2.2.5 Schweizerinnen mit aufenthaltsrechtlich gefährdetem (gewalttätigen) Mann 252
**3 Fazit und Folgerungen: Migrationsamt** 253
3.1 Fazit mit Blick auf die Institution 253
3.1.1 Erfolge und Fortschritte 253

3.1.2 Schwierigkeiten 254
3.2 Fazit mit Blick auf die Frau 254
3.2.1 Empowerment 254
3.2.2 Belastung/Angst 254
3.3 Folgerungen und Ausblick 255

**I Anwälte und Anwältinnen** 256
**1 Ausgangslage: Anwälte und Anwältinnen** 256
**2 Analyse der Interviews: Anwälte und Anwältinnen** 259
2.1 Häufigkeit von Anwaltskontakten 259
2.2 Zustandekommen der Kontakte zu AnwältInnen 259
2.3 Situationen von Frauen ohne anwaltliche Unterstützung 259
2.4 Kosten für die Rechtsvertretung 261
2.4.1 Unentgeltliche Rechtshilfe wird geschätzt 261
2.4.2 Kostenrisiko oder Kosten bei der Frau 262
2.5 Erleben der anwaltlichen Hilfe 263
2.5.1 Schwierige Erfahrungen mit Anwälte und Anwältinnen 263
2.5.2 Positive Erfahrungen mit Anwälten und Anwältinnen 268
**3 Fazit und Folgerungen: Anwälte und Anwältinnen** 272
3.1 Fazit mit Blick auf das Berufsfeld 272
3.1.1 Erfolge und Fortschritte 272
3.1.2 Schwierigkeiten 272
3.2 Fazit mit Blick auf die Frau 272
3.2.1 Empowerment 272
3.2.2 Belastung/Angst 273
3.3 Folgerungen und Ausblick 273

**J Hilfe für gewaltausübende Männer** 276
**1 Institutionelle Ausgangslage: spezialisierte Lernprogramme und Gewaltberatung** 276
**2 Analyse der Interviews: spezialisierte Lernprogramme und Gewaltberatung** 279
2.1 Häufigkeit von Kontakten der Männer mit institutioneller Hilfe 279
2.2 Keine professionellen Hilfskontakte 279
2.3 Überblick zur Beratung: gewaltspezialisiert oder allgemein (nicht gewaltspezialisiert) 280
2.4 Spezialisierte Gewaltberatung für gewaltausübende Männer 280
2.4.1 Verpflichtende Auflage für spezialisierte Gewaltberatung 281
2.4.2 Hinweise von Institutionen und Fachleuten auf spezialisierte Gewaltberatung (freiwillige Basis) 281
2.4.3 Eigeninitiative der Betroffenen für spezialisierte Gewaltberatung 283
2.5 Nicht gewaltspezialisierte Beratung für gewaltausübende Männer 285
2.5.1 Verpflichtende Auflagen für nicht gewaltspezialisierte Beratung 285

2.5.2 Hinweise von Institutionen und Fachleuten auf nicht gewaltspezialisierte Beratung (freiwillige Basis) 287
2.5.3 Eigeninitiative der Betroffenen für nicht gewaltspezialisierte Beratung 291
**3 Fazit und Folgerungen: spezialisierte Lernprogramme und Gewaltberatung** 296
3.1 Fazit mit Blick auf die Institution 296
3.1.1 Erfolge und Fortschritte 296
3.1.2 Schwierigkeiten 297
3.2 Fazit mit Blick auf die Frau 297
3.2.1 Empowerment 297
3.2.2 Belastung/Angst 297
3.3 Folgerungen und Ausblick 298

**K Zugang zu spezialisierter Beratung** 300
**1 Institutionelle Ausgangslage: verschiedene Stellen** 300
**2 Analyse der Interviews: Zugang zu spezialisierter Beratung** 300
2.1 Frauen benötigen Hinweise auf spezialisierte Beratung 300
2.2 Kreisring-Modell zu helfenden und intervenierenden Institutionen und Fachleuten 303
2.3 Zugang via Stellen des Interventionssystems (innerer Kreisring) 306
2.3.1 Hilfreiche Verweise und Wirkungen 306
2.3.2 Schwierige Verweissituationen und Wirkungen 307
2.4 Triage durch Institutionen und Fachpersonen des intermediären Systems (äusserer Kreisring) 312
2.4.1 Schwierige Situationen mit dem intermediären System 312
2.4.2 Hilfreiche Unterstützung im Zugang auf spezialisierte Stellen (Triage) 314
**3 Fazit und Folgerungen: verschiedene Stellen** 316
3.1 Fazit mit Blick auf die Institutionen 316
3.1.1 Erfolge und Fortschritte 316
3.1.2 Schwierigkeiten 316
3.2 Fazit mit Blick auf die Frau 316
3.2.1 Empowerment 316
3.2.2 Belastung/Angst 317
3.3 Folgerungen und Ausblick 317

**5 GEWALT ZIEHT KREISE** 320
5.1 Weitere Betroffene desselben Mannes 320
5.1.1 Gewalt gegen Personen des sozialen Umfelds 320
5.1.2 Gewalt gegen frühere und nachfolgende Partnerinnen 322
5.2 Gewalt im intergenerationellen Kreislauf 327
5.2.1 Gewalt in der Kindheit des Mannes und der Frau 327
5.2.2 Zukunft der Kinder des Paares 330

# III FOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN


**6 ZENTRALE BEFUNDE UND FOLGERUNGEN** 334

6.1 Problemstellung / zur Studie 334

6.2 Stimmige Interventionsziele und Interventionssystem 335

6.3 Interventionsziele aus Sicht der betroffenen Frauen 336

6.4 Erfahrungen mit den institutionellen Interventionen: Viel hat sich verändert – und viel bleibt zu tun 338

6.5 Opfern erwächst ein riesiger Arbeitsberg aus der Gewalterfahrung respektive aus den institutionellen Kontakten 341

6.5.1 Erweiterung des Interventionsverständnisses 342

6.6 Anhaltende Bedrohung und Schikanen zum Interviewzeitpunkt 345

6.7 Weitere Opfer in früheren und späteren Beziehungen des Täters 346

**7 EMPFEHLUNGEN** 347

7.1 Empfehlungen für Politik, Behörden und Verwaltung 347

7.2 Empfehlungen für die einzelnen Institutionen des Interventionsnetzes 350

7.3 Weiterer Forschungsbedarf 353

**Literaturverzeichnis** 355

# Tabellen

Tabelle 3.1: Wohnort der Frau (Interviewzeitpunkt) 34
Tabelle 3.2: Alter der Frau (Interviewzeitpunkt) 34
Tabelle 3.3: Anzahl Kinder (Interviewzeitpunkt) 34
Tabelle 3.4: Alter der Kinder (Interviewzeitpunkt) 34
Tabelle 3.5: Nationalität Frau und (gewalttätiger) Partner (Interviewzeitpunkt) 35
Tabelle 3.6: Partnerschaft der Frau (Interviewzeitpunkt) 36
Tabelle 3.7: Ausbildung Frau und (gewalttätiger) Partner (Interviewzeitpunkt) 37
Tabelle 3.8: Erwerbstätigkeit Frau und (gewalttätiger) Partner (Interviewzeitpunkt) 37
Tabelle 3.9: Soziale Lage der Frau (Interviewzeitpunkt) 37
Tabelle 3.10: Übersicht zu kontaktierten/kontaktierenden Institutionen 62
Tabelle 5.1: Weitere Betroffene und intergenerationeller Kreislauf 333

# Darstellungen

Darstellung 4.1: Ebenen und Gesprächsinhalte (Perspektive der Interviewten) 71
Darstellung 4.2: Kreisring-Modell 'helfende und intervenierende Institutionen und Fachleute' 304
Darstellung 6.1: Interventionsziele der Institutionen bei Partnergewalt 335
Darstellung 6.2: Partnergewalt und Intervention: Modell zum Problemzyklus 343

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage und Fragestellung

Die Erfahrungen, die Frauen heute im Kontakt mit Institutionen machen, wenn sie wegen Partnergewalt Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen müssen, sind das Thema der vorliegenden Untersuchung. Es sind zwei Gründe, die dafür sprechen, im Themenbereich häusliche Gewalt ein spezielles Augenmerk auf von Partnergewalt betroffene Frauen und deren Erfahrung mit dem Interventionssystem zu legen:

– Häusliche Gewalt wird am häufigsten innerhalb von Paarbeziehungen ausgeübt, und Frauen stellen in der institutionellen Hilfe bei Partnergewalt mit einem Anteil von 80 bis 100 % die dominante Opfergruppe dar.[1]
– In den letzten Jahren haben viele Veränderungen auf gesetzlicher und institutioneller Ebene stattgefunden, die «einen Paradigmenwechsel in der Haltung der Gesellschaft zu häuslicher Gewalt»[2] anzeigen.

Die Studie untersucht, inwiefern die heutige Rechtslage und das Angebot des Unterstützungssystems für Frauen, die in der Beziehung Gewalt erleben, ihrem Bedarf entspricht, das heisst, inwiefern Recht und Interventionen bei Partnergewalt einen passenden Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten.[3] Um diesen Fragen nachzugehen, fokussiert die qualitativ-empirische Untersuchung auf Erfahrungen und die subjektive Sicht gewaltbetroffener Frauen: Wie gestalten sich die Interventionen gegen Partnergewalt im Blick derjenigen, die durch die Massnahmen geschützt und unterstützt werden sollen? Der Einbezug der (nicht nur von der Gewalt, sondern auch) von den institutionellen Interventionen betroffenen Frauen ermöglicht es, ein ganzheitliches Bild zur aktuellen Situation zu erstellen. Die Studie erweitert damit den sozialpolitischen Diskurs der Institutionen und der Politik um eine zentrale Dimension: die Perspektive der Betroffenen, für die 'das alles' getan wird.

[1] Bei der polizeilich bekannt gewordenen häuslichen Gewalt handelt es sich in über achtzig Prozent um Gewalt in Partnerschaften (siehe Bundesamt für Statistik 2012: 13f.). Gemäss diesen Daten sind die Geschädigten in 81,1 % Frauen und in 18,9 % Männer (ebenda: 21; eigene Berechnung). Stellvertretend für Opferhilfestellen zeigen die Beratungen der Opferhilfe beider Basel für das Jahr 2012 folgende Geschlechteranteile: 87,1 % Frauen und 12,9 % Männer (Zahlen der Beratungsstelle «limit» sowie von «männer plus»; Jahresbericht 2012: 36, eigene Berechnung). In der Institution Frauenhaus besteht die Klientel ausschliesslich aus Frauen; 2012 verzeichnete z. Bsp. das Frauenhaus Zürich die Aufnahme von 133 Frauen und 90 Kindern (Stiftung Frauenhaus Zürich, Jahresbericht 2012: 22).

[2] Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2013a: 2).

[3] Das CEDAW-Komitee hält ausdrücklich fest, dass der Themenbereich «Gewalt gegen Frauen» in der UNO-Frauenrechtskonvention gegen jede Form von Diskriminierung der Frau eingeschlossen ist, die Beseitigung von Gewalt aufgrund des Geschlechts mithin ein Beitrag zur Gleichstellung bedeutet: «The definition of discrimination includes gender-based violence, that is, violence that is directed against a woman because she is a woman or that affects women disproportionately. It includes acts that inflict physical, mental or sexual harm or suffering, threats of such acts, coercion and other deprivations of liberty.» (CEDAW-Komitee, 1992) Siehe auch «Istanbul Convention»: Council of Europe (2011a).

Ein Blick zurück auf die Entwicklungen im Problemfeld 'Gewalt gegen Frauen' verweist auf einen deutlichen Wandel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und im Umgang mit dem Problem:

– Die Thematik ist in der Schweiz von der neuen Frauenbewegung in den späten 1970-er Jahren in die gesellschaftliche Diskussion eingebracht worden. Sie wurde ausdrücklich unter dem Blickpunkt der Ungleichstellung der Geschlechter und als Ausdruck von Diskriminierung und Unterdrückung thematisiert; so hiess es etwa 'Männergewalt gegen Frauen'. Partnergewalt wurde im ungleichen Geschlechterverhältnis situiert und es ging darum, die Situation auf individueller wie auf gesellschaftlicher Ebene zu verändern. Als innovative Antwort erfolgte die Gründung von Frauenhäusern, Hilfe zur Selbsthilfe war zentral, und für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder wurden spezialisierte Angebote geschaffen. Im Zentrum stand die Bestärkung der Opfer und die Vergrösserung ihrer Handlungs- und Veränderungsmöglichkeiten.
– 1993 markierte die Einführung des Opferhilfegesetzes erstmals eine breitere, über die engagierte Arbeit von Frauenprojekten hinausgehende, gesellschaftliche Anerkennung des Themas. Schliesslich wurden ab Mitte der 1990-er Jahre, initiiert durch Frauenhäuser, Frauenberatungs-/Opferhilfestellen sowie Gleichstellungsbüros, mit der Einrichtung von Interventionsprojekten und -stellen die Sensibilisierung für das Problem, die Kooperation und ein vernetztes Vorgehen bei Gewalt in Paarbeziehungen im öffentlichen Hilfe- und Unterstützungssystem breiter vorangetrieben. Angesprochen wurden Polizei und Justiz, das Gesundheitswesen, Vormundschaftsbehörden, Männerberatungsstellen und weitere Institutionen. Ab 2000 wurden auf gesetzlicher Ebene bei Bund und Kantonen weitere Veränderungen eingeleitet, um dem Problem Gewalt in der Partnerschaft zu begegnen. Dazu gehören die Offizialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft (2004), die zivilrechtliche Gewaltschutznorm nach Art. 28b ZGB (2007) und, ab 2003, die kantonal geregelte Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung sowie entsprechende Bestimmungen und Weisungen.[4]

Gewalt in Ehe und Partnerschaft gilt mittlerweile als gesellschaftlich nicht mehr akzeptierbares Verhalten, und die institutionelle Interventions- und Hilfslandschaft hat sich entsprechend verändert. Heute übernehmen mehr Institutionen Verantwortung für das Problem, Interventionen und Angebote haben zugenommen, ebenso wie die Kooperation zwischen den Institutionen. Dennoch lassen sich nebst Veränderungen auch Persistenzen feststellen. Zwei wesentliche Merkmale des Problems 'Gewalt in Ehe und Partnerschaft' sind trotz des beachtlichen Wandels erhalten geblieben:

1. Mit der Ausweitung der institutionellen Zuständigkeiten lässt sich die Tendenz feststellen, dass das Problem aus dem Kontext der Geschlechterverhältnisse gelöst wird. Beobachtbar ist beispielsweise die Durchsetzung des Begriffs 'häusliche Gewalt' in der breiten gesellschaftlichen und institutionellen Auseinandersetzung. Dieser Begriff lässt jedoch die Geschlechterdimension des Problems unbenannt. 'Gewalt gegen Frauen' wird damit gewissermassen weiterhin – oder erneut? – in eine Tabuzone verwiesen.[5] Obwohl gemäss

[4] St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden waren die ersten Kantone, die 2003 die Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung einführten.

[5] In andern Ländern, zum Beispiel in Grossbritannien oder in Österreich, ist die sprachliche Zurücknahme der geschlechtspezifischen Ausprägung des Problems weniger zu beobachten; die verwende-

Forschungsergebnissen in erster Linie Frauen von dieser Art von Gewalt (systematische Gewalt und Kontrolle) betroffen sind, wird dies mit der heute dominanten Problembenennung nicht länger reflektiert; respektive sowohl in der Politik als auch in den verschiedenen Praxisfeldern auch immer wieder hartnäckig angezweifelt.[6]

2. An der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen in Beziehungen nach wie vor ein verbreitetes Problem ist und viele Frauen betroffen sind, hat sich wenig geändert. Bisher stellt weder die Forschung noch die Praxis einen Rückgang der Gewaltbetroffenheit in der Partnerschaft fest.

Vor diesem Hintergrund untersucht die Studie die Frage, in welchem Masse die umgesetzten gesetzlichen und institutionellen Veränderungen heute zu einer Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen beigetragen haben. Weiter wird danach gefragt, inwiefern alte oder möglicherweise auch neue Problemlagen feststellbar sind.[7] Kennzeichnend für die in den vergangenen Jahren ergriffenen gesellschaftlichen Massnahmen – Gesetzesänderungen, Anpassungen im institutionellen Interventionsvorgehen und Verbesserung der Kooperation zwischen den Stellen – ist, dass sie sich auf drei grundlegende Zielsetzungen ausrichten. Diese lauten:

– Gewalt stoppen,
– Opfer schützen und unterstützen,
– Täter in Verantwortung nehmen und Beratung/Hilfe für Veränderung bieten.

Es sind diese drei Zielsetzungen, an denen sich das Handeln der Institutionen heute ausrichtet; sie geben die übergreifende, gemeinsame Absicht der Frauen-Unterstützungsorganisationen *und* der staatlichen Stellen wieder (Logar 2009). Der Konsens, wie und mit welchen übergeordneten Leitlinien dem Problem Gewalt in Ehe und Partnerschaft zu begegnen ist, ist als Quintessenz der gesellschaftlichen Veränderungen zu bezeichnen.

An dieser Stelle setzt denn auch das Interesse der vorliegenden Forschung an: Wie spiegelt sich die neue Ausrichtung der Interventionen in den Erfahrungen der betroffenen Frauen? Der Fokus wird auf die Gewaltbetroffenen gelegt, und es wird danach gefragt, wie *sie* – aus der individuellen Betroffenenperspektive heraus – die Interventionen und Kontakte mit den Fachleuten des institutionellen Netzes erleben. Wie nehmen gewaltbetroffene Frauen die neuen Massnahmen, die veränderten Vorgehensweisen und die intensivierte institutionelle Zusammenarbeit wahr?

---

ten Begrifflichkeiten inkludieren das Geschlecht häufiger, zum Beispiel: 'violence against women' oder 'Gewalt gegen Frauen'. Zur Bedeutung der Sprache in der Formung des Problems Partnergewalt siehe auch Klein (2013) sowie Gloor, Meier (2013a).

[6] Auch Männer erleiden in der Beziehung Gewalt durch die Partnerin. Indes ist, wie Forschungen aufzeigen, eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Situation betroffener Männer und betroffener Frauen notwendig. Ein Überblick dazu findet sich in: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2012a). Zur wissenschaftlichen Diskussion bezüglich der Debatte um von Frauengewalt betroffene Männer siehe zum Beispiel auch: Kimmel (2002); Gloor, Meier (2003); Kavemann (2009); Schröttle (2010).

[7] Eine Studie aus den frühen 1990er-Jahre zeigte, dass gewaltbetroffene Frauen in der Schweiz mit dem damaligen Problemumgang seitens verschiedener staatlicher Institutionen häufig Mühe bekundeten. Zudem zeigte sich, dass – über die Intervention bei Gewalt im engen Sinn hinaus – insbesondere auch Verbesserungen im Bereich der Bedingungen im Alltag der betroffenen Frauen für eine Lösung aus der Gewaltbeziehung bedeutsam sind (Gloor, Meier, Verwey 1995).

Die vertiefte Auseinandersetzung mit der subjektiven Sicht und Erfahrung der Betroffenen erlaubt es, Stärken und Schwächen sowie das Potential und Lücken der heutigen Situation fundiert auszuloten. Sind die Anliegen und Ziele von Praxis und Politik in der Intervention gegen Partnergewalt bekannt, so geht es in der vorliegenden Untersuchung darum, zu erfahren, wie Betroffene die Unterstützung und Hilfe, die sie erhalten, erleben und beurteilen. Welche Massnahmen, Angebote und Vorgehensweisen erleben sie als unterstützend in ihrer Lebenssituation? Wie finden sie überhaupt zu Unterstützung – zu passender Unterstützung? Was nützt den Opfern, und was stärkt sie? Welche Kontakte sind hilfreich, und welche Kontakte sind womöglich wenig hilfreich, stellen vielleicht sogar eine weitere Belastung dar? Wie erleben die Befragten den institutionellen Umgang mit dem Gefährder? Und was hilft aus ihrer Sicht, der Gewaltsituation wirksam zu begegnen? Auf diese und weitere Fragen soll die Untersuchung Antworten ermöglichen.

## 1.2 Ziel der Forschungsarbeit

Die vorliegende Studie macht es sich zur Aufgabe, für Praxis, Politik und Theorie neues Wissen zum Stand der Interventionen im Bereich der Partnergewalt zur Verfügung zu stellen, das sich an den Erfahrungen und der Einschätzung von Betroffenen orientiert. Geht es um Neuerungen und einen verbesserten gesellschaftlichen Umgang mit dem Problem, so ist es das Ziel dieser Studie, die Sicht der Betroffenen in den aktuellen Diskurs einzubringen. Dabei steht die Situation der betroffenen Frauen im Zentrum. Die Situation der Kinder kommt im Bericht ebenfalls zur Sprache, eine systematische Auseinandersetzung mit den Erfahrungen der Kinder und ihren Bedürfnissen ist jedoch nicht vorgesehen.

Mit dem gewählten Forschungszugang erhalten Einrichtungen und Institutionen ein wertvolles, empirisch begründetes Feedback. Erkenntnisse über Bedingungen gelingender Hilfe und Unterstützung sollen ebenso bereitgestellt werden wie Erkenntnisse über mögliche Hindernisse. Die Einsicht in die Perspektive der Betroffenen erlaubt es, unterschiedliche Problemlagen und spezifische Bedarfslagen zu ergründen. Die Ergebnisse werden für die einzelnen Institutionen aufgearbeitet und es werden detaillierte Angaben zu Erfolgen und Schwierigkeiten von Massnahmen und des Handelns der Stellen zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Analysen können sodann Empfehlungen zur Verbesserung bisheriger Handlungsstrategien der Institutionen im Bereich Partnergewalt abgeleitet und vorgestellt werden. Die im Forschungsbericht dargelegten Ergebnisse sind insbesondere für folgende Zielgruppen von Interesse:

– Praxisebene: öffentliche und private Stellen und Ämter, die – tatsächlich oder vermutlich – mit Opfern und/oder Tatpersonen häuslicher Gewalt in Kontakt kommen. Angesprochen sind Institutionen mit regelmässigem Opfer- respektive Täterkontakt ebenso wie selten oder potentiell involvierte Institutionen.
– Politik: auf kommunaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene tätige Politiker und Politikerinnen.
– Verwaltung: Fachpersonen mit strategischen Aufgaben auf kommunaler, kantonaler, nationaler oder internationaler Ebene, Gleichstellungsfachstellen, Interventions-, Koordinations- und Fachstellen gegen Gewalt sowie internationale Organisationen im Bereich 'Gewalt gegen Frauen'.

– Forschung: in den Bereichen Gewalt gegen Frauen/Gewalt im sozialen Nahraum, Prävention, Gleichstellung und Gender aktive Forschungs-Community.

Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen bedarfsorientiert und zielgerichtet planen und ausgestalten zu können. Ziel ist es, Grundlagenwissen zu effektiven (wirksamen) Unterstützungsformen zur Verfügung zu stellen. Mit dem gewählten Forschungsansatz werden Betroffene und ihre Erfahrungen ernst genommen und ihre Sicht kann in die Gestaltungsprozesse von Massnahmen und Unterstützungen einfliessen.

## 1.3 Forschungen zum Thema

Im Zuge der Enttabuisierung des Problems der Gewalt in nahen sozialen Beziehungen, insbesondere von Gewalt in Ehe und Partnerschaft, ist im nordamerikanischen ebenso wie im europäischen Raum in den vergangenen dreissig Jahren ein beachtlicher Forschungskorpus zu Ausmass, Bedingungen und Formen sowie zu Folgen und Auswirkungen erarbeitet worden. Einblick in diese Forschungsentwicklung geben zum Beispiel Honig (1986), Dobash, Dobash (1992), Hagemann-White (1992), Godenzi (1993), Egger et al. (1995) sowie Jasinski, Williams (1998). Neuere Entwicklungen und Forschungsschwerpunkte werden diskutiert in Hester (2004), Stark (2007), Hagemann-White et al. (2008) sowie Stark, Buzawa (2009). Ein jüngeres Feld des Forschungsinteresses sind auch die Bedingungen nationaler und internationaler Veränderungen in der staatlichen Politik gegen Gewalt an Frauen sowie die Rolle der Zivilgesellschaft und des Gleichstellungsverständnisses in diesem Prozess (dazu: Verloo 2007; Hagemann-White 2008; Htun, Weldon 2012; Krizan, Popa 2014 und 2010).

In den 1990-er und 2000-er Jahren wurden in Europa mehrfach nationale Prävalenzstudien zu Gewalt gegen Frauen durchgeführt. Sie geben Auskunft über die Verbreitung und Erscheinungsformen des Problems (Überblick in: Martinez et al. 2005). Für die Schweiz sind in den Jahren 1994 und 2003 repräsentative Zahlen erhoben worden (Gillioz, De Puy, Ducret 1997; Killias, Simonin, De Puy 2005). Variiert zwar die Betroffenheitsrate solcher Untersuchungen aus methodischen Gründen beträchtlich, so erweist sich doch der Problemdruck als jeweils hoch: Die Lebenszeitbetroffenheit von Frauen durch Gewalt in der Partnerschaft variiert zwischen 10 und 40 Prozent (Martinez et al. 2005).

Ab den 1990-er Jahren sind, ausgehend von der praktischen Arbeit und den Erfahrungen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen, in vielen Ländern Europas sogenannte Interventionsprojekte oder inter-institutionelle Kooperationsmodelle geschaffen worden (Hague, Malos, Dear 1996; Harwin, Hague, Malos 1999; Gloor et al. 2000; Kavemann et al. 2001). Zudem wurde Gewalt im sozialen Nahraum sowohl im Praxis- wie im Forschungskontext zunehmend auch als rechtsrelevantes Geschehen und strafrechtliches Problem konstituiert (vgl. Schall, Schirrmacher 1995; Büchler 1998; Kranich, Eggenberger, Lindauer 2004; Humphreys, Carter et al. 2006; Gloor, Meier 2009). Ebenso rückten das Handeln staatlicher und privater Stellen bei Gewalt in Paarbeziehungen sowie Lücken und Möglichkeiten der institutionellen Zusammenarbeit in Richtung konsequenter Intervention und verbesserter Unterstützung in den Blick des Forschungsinteresses. Die entsprechenden Forschungen und Evaluationen zeigen auf, wie die verschiedenen involvierten Institutionen

das Problem definieren, wie sie intervenieren, welche Regeln und Interpretationsmuster handlungsrelevant sind und welche veränderten Interventionsmöglichkeiten vermehrt ausgeschöpft werden könnten und sollten (z. B. Hanmer, Griffiths, Jerwood 1999; Kelly et al. 1999; Hester et al. 2003; Seith 2003; WiBIG 2004; Hester, Westmarland 2005; Rupp 2005; Hanmer, Gloor, Meier et al. 2006; Coy, Kelly 2011). Dominant untersucht wurden in solchen Studien die Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte sowie Sozialdienste und Kindesschutzbehörden. Neueren Datums ist der Umgang des Gesundheitswesens mit dem Problem zum Gegenstand der Forschung geworden (z. B. Hagemann-White, Bohne 2003; Hellbernd et al. 2003; Westmarland et al. 2004; Gloor, Meier 2003, 2004).

Im Feld der Gewaltforschung innerhalb von Paarbeziehungen, so kann der aktuelle Forschungsstand zusammengefasst werden, nehmen Untersuchungen zu den Veränderungen im institutionellen Umgang mit solcher Gewalt und die Evaluation spezifischer Einzelmassnahmen einen wichtigen Stellenwert ein (Council of Europe 2006). So stellt auch der Forschungsbericht «Gewalt in Paarbeziehungen» für die Schweiz eine ausführliche Bestandesaufnahme zu den Massnahmen vor, die auf Bundesebene und in den Kantonen getroffen wurden; diskutiert sind Neuerungen im institutionellen Handeln, gesetzgeberische Veränderungen, die Einrichtung von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen sowie die Optimierung der Beratungs- und Unterstützungsangebote (Egger, Schär Moser 2008).

Die Sicht der Betroffenen ist dagegen – gerade in der Schweiz – in den letzten Jahren weitgehend eine Leerstelle geblieben. In der aktuellen Forschungslandschaft ist dies als Lücke zu bezeichnen. Neuerungen auf institutioneller Ebene und in der Zusammenarbeit der relevanten Akteure und deren Umsetzung wurden mehrfach untersucht, doch wurde kaum danach gefragt, wie betroffene Frauen, die vom (Ex-)Partner Gewalt erleben oder erlebt haben, die neuen Massnahmen, Vorgehensweisen, Beratungen und Unterstützungen nutzen, erleben und beurteilen. Hague et al. (2003), die in Grossbritannien eine der wenigen Studien zur Perspektive der Betroffenen durchgeführt haben, stellen fest, dass gewaltbetroffene Frauen im Unterstützungsdiskurs weder sichtbar noch hörbar sind. Dies steht im Gegensatz zu den Anliegen anderer Betroffener, beispielsweise im Gesundheits- oder im Sozialhilfebereich, wo 'Service User Groups' (Dienstleistungs-NutzerInnen-Gruppen) als anerkannte Akteure im institutionellen Diskurs auftreten; so z. B. Menschen mit Beeinträchtigungen, Psychiatrieerfahrung, HIV- und anderen Erkrankungen etc.

Gerade weil es bei den Zielen der Interventionen und Massnahmen bei Gewalt gegen Frauen auch darum geht, betroffene Frauen ernst zu nehmen, sie in ihren spezifischen Problemlagen zu verstehen und sie zu ermächtigen, scheint es uns zentral, gezielt zu untersuchen, ob die Absichten der Ermächtigung (Staub-Bernasconi 2007) und der qualitativ guten Hilfe[8] mit den heutigen Vorgehen und Massnahmen auch tatsächlich erreicht werden

[8] Coy, Kelly (2011) sprechen in diesem Zusammenhang in Anlehnung an Lundgren (1998) von der Ermöglichung des «space for action», was mit Stärkung des Handlungs- und Gestaltungsspielraums der Frauen übersetzt werden kann. Dem Thema Handlungsmacht, Agency, der Frauen – gewaltbetroffener Frauen – kommt in der Theorie und Empirie der Geschlechterforschung in den letzten Jahren ein vermehrtes Interesse zu; siehe zum Beispiel 'Forschungsverbund Geschlecht und Handlungsmacht / Gender and Agency': genderandagency.univie.ac.at/schwerpunkte/ [Datum des Zugriffs: 27. Juni 2013].

können respektive welche Barrieren und Hindernisse betroffene Frauen – gemäss ihrer Sicht – antreffen.

Zurzeit gibt es kaum Studien, die sich vertieft mit der Perspektive der Betroffenen auf das Unterstützungsnetz auseinandersetzen und ihre Erfahrungen im veränderten Interventionssystem untersuchen. In Deutschland untersuchte ein qualitatives Forschungsprojekt von Helfferich und Kavemann (2004) die Erfahrungen und den Bedarf gewaltbetroffener Frauen im Zusammenhang mit der Wegweisung, dem neu eingeführten «Platzverweis bei häuslicher Gewalt» in Baden-Württemberg. Die Studie macht auf den unterschiedlichen Beratungsbedarf von Betroffenen aufmerksam. Zu erwähnen ist weiter die englische Studie von Abrahams (2010), die die Erfahrungen von Betroffenen beim 'Wiederaufbau eines Lebens ohne Gewalt' qualitativ untersuchte, dabei kommt unter anderem das Unterstützungsangebot zur Sprache. In der Schweiz gibt es keine Studien, die die Perspektiven und Anliegen von betroffenen Frauen in Bezug auf das veränderte Hilfs- und Beratungssystem qualitativ vertieft untersuchen. Die vorliegende Untersuchung will einen Beitrag zur Schliessung dieser Forschungslücke leisten.

## 1.4 Aufbau des Berichts

Kapitel 1 stellt die Ausgangslage vor, beleuchtet Fragestellung und Zielsetzung der Untersuchung und gibt zum einen Überblick zum Forschungsstand. In Kapitel 2 werden sodann Konzeption, Methode und Verlauf der Untersuchung vorgestellt. Die Ergebnisse finden sich in den Kapiteln 3, 4 und 5.

Kapitel 3 gibt Auskunft zu wichtigen Daten der Stichprobe (der interviewten Frauen) und veranschaulicht die untersuchte Problematik, d. h. die erlittene Gewalt, aus subjektiver Sicht. Vorgestellt werden zuerst soziodemografische und -strukturelle Angaben zu den befragten Frauen (Kap. 3.1). Sodann folgen Ausführungen zur Gewalt, die die Befragten und die Kinder durch den (Ex-)Partner erfahren haben (Kap. 3.2). Schliesslich gehen wir auf die vielen Folgen ein, die sich im Zuge der Gewalterfahrung einstellen: Alltagsleben und Lebensqualität, Gesundheit sowie Anzahl der Institutionenkontakte (Kap. 3.3).

Kapitel 4 enthält das Kernstück der Studie mit den Resultaten zu den Erfahrungen der Betroffenen in den Institutionenkontakten. Die Ergebnisse sind für jede Institution einzeln aufgearbeitet: Es sind dies A. Opferhilfe/Frauenberatung, B. Frauenhaus, C. Polizei, D. Gesundheitswesen, E. Staatsanwaltschaft und Strafgericht, F. Zivilgericht, G. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; früher: Vormundschaftsbehörde), H. Migrationsamt, I. Anwälte/Anwältinnen, J. Beratung für gewaltausübende Männer sowie K. verschiedene weitere Stellen, die Zugang zum spezialisierten Netz bieten können.

Die Kapitel A bis K sind folgendermassen aufgebaut:

- Für jede Institution wird zu Beginn – im 1. Teil des Kapitels – ausgeführt, welche Aufgaben und Ziele die Institution in Bezug auf das Problem 'häusliche Gewalt' hat, und welche Entwicklungen und Veränderungen in den letzten Jahren die Arbeit charakterisieren.
- Sodann werden – im 2. Teil jedes Institutionenkapitels – die Resultate der Interviewanalyse vorgestellt. Es wird ausführlich erläutert, welche Formen hilfreicher Unterstützung

die befragten Frauen im Kontakt mit der jeweiligen Stelle erfahren und welchen Schwierigkeiten sie begegnen. Zitate aus den Interviews erweitern diesen Teil und dokumentieren die Ergebnisse.
- Abschliessend werden – im 3. Teil jedes Kapitels – für die betreffende Institution ein Fazit und Folgerungen gezogen:
  - Diese Bilanzierung erfolgt erstens mit Blick auf die Institution: Welche Fortschritte und welche Probleme zeigen sich im institutionellen Handeln anhand der empirischen Erhebung?
  - Zweitens ziehen wir mit Blick auf die befragten Frauen Bilanz und fragen: Welche bestärkende Hilfe ('Empowerment') erfahren die Betroffenen im betreffenden Institutionenkontakt, und welche Belastungen oder Unsicherheiten gehen daraus hervor?
  - Drittens sind, auf der Basis der Ergebnisse, Folgerungen vorgestellt für die Weiterentwicklung der Arbeit der betreffenden Institution.

Kapitel 5 thematisiert ein äussert bedenkenswertes Ergebnis, das über die eigentliche Thematik der Insitutionenanalyse hinausgeht. Wie aus der Untersuchung hervorgeht, betreffen die Gewalthandlungen des (Ex-)Partners wiederholt nicht nur die Frau und (sofern Kinder vorhanden sind) auch die Kinder, sondern darüber hinaus verschiedene weitere Personenkreise. Zudem zeigt sich teilweise auf Täter- wie auf Opferseite auch bereits früher erlebte Gewalt. Die entsprechenden Erkenntnisse aus den Interviews sind im Hinblick auf die verschiedenen Betroffenengruppen aufgearbeitet.

In Kapitel 6 sind die zentralen Befunde sowie Folgerungen aus der Untersuchung zusammengefasst.

Kapitel 7 enthält Empfehlungen für Politik, Behörden und Verwaltung sowie für die Praxis, im Weiteren sind offene Forschungsfragen angeführt, die aus der Forschung heraus entstanden sind.

## 1.5 Dank

Viele Fachleute haben die vorliegende Forschung tatkräftig und engagiert unterstützt. Sie haben Institutionen und Ansprechpersonen vermittelt, Adressen von gewaltbetroffenen Frauen zusammengestellt und die entsprechenden Erstkontakte an die Hand genommen, Dokumente aus der institutionellen Praxis zur Verfügung gestellt, Auskunft und Einschätzungen zur Arbeitspraxis gegeben, viele Fragen, die aus der Analysearbeit mit den Interviews entstanden sind, beantwortet und im Austausch und in Gesprächen zum vorliegenden Forschungsprojekt immer wieder wertvolle Überlegungen und Rückmeldungen eingebracht. Wir schätzen diesen Austausch mit den Praxisfachleuten sehr und bedanken uns herzlich für die vielfältige und gelungene Kooperation in diesem langjährigen Projekt, das Mitte 2009 seine ersten Anfänge nahm und Ende Februar 2014 abgeschlossen wurde.

Mit folgenden Stellen der Kantone Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen und Zürich haben wir für den empirischen Teil, die Vermittlung von Adressen betroffener Frauen, zusammengearbeitet sowie für den Wissenstransfer der Studienergebnisse:

Kantonale Interventionsstellen im Bereich häusliche Gewalt:
Kanton Basel-Stadt: Catherine Jobin, Miko Iso, Claudia Dubacher
Kanton Luzern: Charlotte Habbegger-Zumbühl, Andrea Wechlin
Kanton St. Gallen: Miriam Reber
Kanton Zürich: Franziska Greber, Cornelia Kranich
Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen (Opferhilfe):
Opferberatungsstelle Kanton Luzern: Brigitte Knüsel und Team
Opferhilfe der Kantone SG/AI/AR: Brigitte Huber und Team
Nottelefon Winterthur: Brigitte Kämpf und Team
Frauenhäuser:
Basel: Rosmarie Hubschmid und Team
Luzern: Annelies Eichenberger, Andrea Wechlin und Team
Dachorganisation Schweizer Frauenhäuser (DAO): Susan A. Peter
Polizei:
Massimo Bonato, Kantonspolizei Basel-Stadt, Psycho-Soziale Dienste
Peter Gantner, Kantonspolizei St. Gallen, Fachstelle Häusliche Gewalt
Heinz Mora, Kantonspolizei Zürich, Fachstelle Häusliche Gewalt

Wir danken den Fachkolleginnen Barbara Kavemann und Rosa Logar sowie dem European Network on Gender and Violence ENGV für Austausch, Unterstützung und Ermunterung. Wir bedanken uns bei den Dolmetscherinnen für die Übersetzung von Interviewgespärchen. Ebenso danken wir den Transkriptorinnen für ihre grosse Arbeit: Dominique Haab, Ursula Meidert, Barbara Schuler, Liesa Thormann, Vera Truong Dinh und Agnes Wiederkehr.

Ein grosser Dank geht an die vierzig Frauen, die uns von ihrer Geschichte und ihren Erfahrungen – mit dem gewaltausübenden Partner sowie, in der Folge oder parallel, mit den institutionellen Hilfeleistungen und Interventionen – erzählt haben. Die Schilderung jeder Frau ist auf ihre Art eindrücklich und enthält eine grosse Fülle von Informationen. Die meisten der interviewten Frauen haben den Beginn der Gewalt durch den Partner sowie die Phase der andauernden Gewalt als eine markante Zäsur in ihrem Leben wahrgenommen. Nicht bei allen, aber bei vielen Frauen hatte die Widerfahrnis der Gewalt lang andauernde Nachwirkungen, die – unerwartet für uns – auch zum Interviewzeitpunkt wiederholt noch andauerten. Die Frauen erzählten mit grosser Offenheit und in vielen Facetten von ihren Erfahrungen, von der Gewalt des Partners gegen sie und die Kinder, was sie alles unternommen haben, um sich von der Gewalt und/oder vom Partner zu befreien, und wie sie die Interventionen der öffentlichen und privaten Stellen erlebt haben, was hilfreich war und was sie als zusätzliche Belastung erlebt haben.

Last but not least bedanken wir uns herzlich beim Schweizerischen Nationalfonds für die Finanzierung des vorliegenden Projekts innerhalb des Nationalen Forschungsprogramms 60 «Gleichstellung der Geschlechter».

# 2 Forschungsplan und Methode

Die qualitativ-empirische Untersuchung zum Kontakt von gewaltbetroffenen Frauen mit dem bestehenden Interventions- und Unterstützungssystem basiert auf ausführlichen Gesprächen (narrative Interviews) mit vierzig Frauen, die vom Partner Gewalt erlebt haben. Das Vorgehen der Untersuchung und der Forschungsablauf sind in Kapitel 2.1 dokumentiert. Komplementär zur individuellen Situation der Betroffenen haben wir die institutionelle Situation erfasst, das heisst die Positionierung der verschiedenen Institutionen im Bereich Partnergewalt. Erfasst wurden Entwicklungen und Veränderungen sowie der aktuelle Stand und die Ausrichtung der Tätigkeit der Stellen im Interventionssystem gegen häusliche Gewalt; dazu gibt Kapitel 2.2 Auskunft.

## 2.1 Narrative Interviews mit gewaltbetroffenen Frauen

***Zugang zu den Befragten über Polizei, Frauenberatung/Opferhilfe und Frauenhaus***

Der Kontakt zu den Interviewpartnerinnen erfolgte über die drei Institutionstypen Polizei, Frauenhaus und Beratungsstellen der Opferhilfe. Es beteiligten sich also verschiedene Einrichtungen für die Kontaktherstellung: auf die Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen spezialisierte Stellen und solche, die 'unter anderem' mit diesen Frauen in Kontakt stehen. Für die Kontaktierung arbeiteten wir mit Stellen aus vier Kantonen zusammen: Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen und Zürich. Pro Kanton beteiligten sich jeweils zwei Stellen, und es wurden pro Kanton 10 Interviews realisiert.

Für eine Auswahl möglicher Interviewpartnerinnen wurden zuhanden der Institutionen die folgenden Kriterien erarbeitet und in einem «Memoblatt zur Kontaktvermittlung für Interviews mit Frauen (Januar 2011)» festgehalten:

– Es werden ausschliesslich Frauen kontaktiert, zu denen die Institution den *letzten* Kontakt in den zwei Jahren zuvor hatte (Kontaktabschluss bis ca. 2–6 Monate zuvor). Es sollen demnach Frauen kontaktiert werden, die sich nicht mehr in einer akuten Krisensituation befinden und die aktuell nicht mehr im Austausch mit der Stelle stehen.
– Die Institutionen sind gehalten, Frauen unterschiedlichen Alters, Frauen mit Kindern und Frauen ohne Kinder, Frauen aus städtischen und aus ländlichen Kontexten, Frauen schweizerischer Herkunft ebenso wie Migrantinnen sowie Frauen in verschiedenen Lebens- und Familiensituationen anzusprechen.[9] Ziel ist es, solchermassen das Spektrum der Stichprobe möglichst breit und heterogen zu gestalten. Dies erlaubt es in der Auswertung, mit Vergleichen und Kontrastierungen arbeiten zu können.
– Kein Auswahlkriterium ist die Verständigungsmöglichkeit auf Deutsch, wenn nötig, wird eine Übersetzerin beigezogen. Ebenso ist ein zwischenzeitlicher Wohnsitzwechsel in einen andern Kanton kein Teilnahmehindernis.

[9] Die Kosten für allfällig nötigen Kinderhütedienst während des Interviews gehen zu Lasten des Projekts.

– Bezüglich des Verlaufs der Interventionen sollen möglichst divergierende Fälle und Situationen berücksichtigt werden: nicht nur besonders schwierige oder besonders einfache Fälle. Angefragt werden sollen sowohl Frauen, bei denen – aus institutioneller Sicht und soweit dies den Institutionen bekannt ist – alles oder vieles gut verlaufen ist punkto Massnahmen und Interventionen als auch Frauen, in deren Fällen aus institutioneller Sicht einzelnes oder mehreres nicht zufriedenstellend verlaufen ist. Massgebende Vorgabe für die kontaktierenden Institutionen ist es, nicht extreme Einzelfälle, sondern repräsentative Fälle einzubeziehen, die solchermassen im Hinblick auf die Forschungsergebnisse auch für andere Fälle respektive Frauen stellvertretend sind.

Die Institutionen wählten nach diesen Vorgaben Adressen aus und kontaktierten in Frage kommende Zielpersonen telefonisch (selten: schriftlich). Sie informierten über das Anliegen der Forschung und die Modalitäten und klärten die grundsätzliche Bereitschaft für eine Mitwirkung ab; die Freiwilligkeit der Teilnahme wurde explizit erwähnt. Im Erstkontakt informierten die Stellen auch darüber, dass es im Gespräch um die Erfahrungen der Frau gehen werde, dass also eine Bereitschaft zum Erzählen, sich auszudrücken und zum Austausch gegeben sein muss; die Teilnahme an einem narrativen Interviews bedeutet etwas ganz Anderes als etwa das Ankreuzen eines Fragebogens. Die Erzählenden bringen sich selbst und ihre Erfahrungen im narrativen Gespräch viel konkreter ein als bei einem Fragebogen.

Jede Institution vermittelte den Forscherinnen zielgemäss 10 Adressen von Frauen, die der Adressübermittlung an die Forscherinnen zugestimmt hatten und grundsätzlich für ein Interview bereit waren. Insgesamt standen somit 80 Adressen zur Verfügung.[10] Um diese Anzahl zu erreichen, mussten die Stellen 110 Frauen kontaktieren, 80 Einwilligungen stehen also 30 Absagen gegenüber. Es gelang damit – aus Sicht der Forschung – erstaunlich gut, Betroffene für die Teilnahme zu gewinnen. Dennoch ist der Arbeitsaufwand der Stellen für die Kontaktvermittlung nicht zu unterschätzen. Während eine Institution äusserte, es sei nicht ganz einfach gewesen, gesprächsbereite Frauen zu finden, gelang dies aus der Sicht anderer recht einfach. Zwei Feedbacks von Institutionen weisen darauf hin, dass Frauen mit Migrationshintergrund häufiger absagten respektive war es schwieriger, ihnen die Absichten des Forschungsprojekt zu erklären, vor allem, wenn sprachliche Schwierigkeiten bestanden. Absagen begründeten sich auch mehrmals darin, dass angefragte Frauen äusserten, sie hätten diese Zeit für sich abgeschlossen und möchten nicht «alte Wunden» aufreissen. Eine Frau sagte aus «psychischen Gründen» ab, es sei für sie nicht der richtige Zeitpunkt, um über diese Zeit zu reden.

### *Kontaktierung von Zielpersonen durch die Forschung*

Die Kontaktnahme der Forscherinnen mit den Frauen erfolgte im ersten Schritt schriftlich. Wir informierten in einem kurzen Brief über die Projektmodalitäten und kündigten die telefonische Kontaktaufnahme an. Die Freiwilligkeit der Teilnahme wurde im Brief wiederholt. Darauf wurde jede Frau telefonisch kontaktiert, um einen Interviewtermin zu vereinbaren. Das Ergebnis des Kontaktierungsverlaufs durch die Forschung präsentiert sich wie folgt:

[10] Um die Durchführung von 40 Interviews zu gewährleisten, wurde die Anzahl möglicher Kontaktadressen verdoppelt.

– Wie geplant konnten 40 Gespräche realisiert werden. Erfüllt wurde sowohl die Kantons- wie die Institutionenquoten. Pro Kanton wurden 10 Interviews durchgeführt (total: vier Kantone) und pro Institution 5 Interviews (total: acht Institutionen).
– In der Kontaktnahme durch die Forscherinnen waren insgesamt lediglich 10 Absagen zu verzeichnen. In 5 Fällen handelte es sich um nicht erreichbare Frauen, die trotz mehrmaliger telefonischer und zweimaliger brieflicher Kontaktnahme nicht erreicht werden konnten. Die Gründe für die 5 Absagen erreichter Frauen lauten wie folgt: 1 Frau äusserte, es gehe ihr gut, und sie sehe deshalb den Sinn des Gesprächs nicht ein. Bei 2 Frauen wurde im Telefongespräch deutlich, dass die Gewalt noch immer oder wieder andauerte, weshalb im gegenseitigen Einverständnis auf ein Gespräch verzichtet wurde. 1 Frau hatte eben das zweite Kind geboren, und in dieser Situation war ihr das Gespräch zu belastend. 1 Frau wollte nicht teilnehmen ohne weitere Angabe eines Grundes.
– Für die Durchführung der 40 geplanten Interviews mussten also 50 Frauen kontaktiert werden. Nicht in die Forschung einbezogen wurden somit 30 Frauen, deren Adressen an die Forschung vermittelt worden waren. Diese Frauen wurden schriftlich informiert, dass keine weitere Kontaktnahme stattfinden werde, da bereits genügend Teilnehmerinnen vorhanden waren. Ihr Interesse und ihre Teilnahmebereitschaft wurden verdankt.

***Freiwilligkeit und Datenschutz***

Die Teilnahme an der Forschung war freiwillig. Dies wurde gegenüber potentiellen Interviewpartnerinnen sowohl durch die erstkontaktierenden Institutionen wie auch durch die Forscherinnen betont. Für die Teilnahme wurde kein Entgelt bezahlt.

Der Datenschutz wurde strikt eingehalten. Die Forscherinnen unterzeichneten gegenüber jeder adressvermittelnden Institution eine Datenschutzverpflichtung mit dem Inhalt, dass Daten und Informationen, von denen die Forscherinnen im Rahmen des Forschungsprojekts via kooperierende Stellen und Interviews mit Betroffenen Kenntnis erhalten, vertraulich behandelt werden, dass sie sich verpflichten, keinerlei persönliche Informationen aus Dokumenten oder Interviews an Dritte weiterzugeben und dass sie den Datenschutz vollumfänglich gewährleisten. Einsicht in sensible Projektunterlagen nehmen ausschliesslich Mitarbeiterinnen des Forschungsprojekts; Transkriptorinnen und Dolmetscherinnen unterzeichneten zuhanden der Projektleitung ebenfalls eine Datenschutzverpflichtung. Dokumente mit Personendaten werden nach Projektabschluss vernichtet.

Zwischen den Interviewten und den Forscherinnen wurde ebenfalls eine schriftliche Vereinbarung unterzeichnet mit Kopie für beide Seiten. Sie umfasst die Einwilligung für das Interview inklusive Tonbandaufnahme und Abschrift, den Umgang der Forscherinnen mit den Daten sowie die Erlaubnis zum Verwenden anonymisierter Aussagen.

***Gestaltung, Durchführung und Verlauf der Interviews***

Die Gespräche mit den Frauen sind als qualitativ-teilnarrative Interviews gestaltet, bei denen dem freien Erzählen grosser Raum zukommt. Von Seiten der Forscherinnen wird das Gespräch möglichst wenig gesteuert, es wird den Interviewten überlassen, was und wie viel sie von ihren Erfahrungen berichten möchten. Die Befragten fungieren als Expertinnen ihrer Erfahrungen und Einschätzungen, sie erzählen in erster Linie, was sie erlebt haben, und

geben ihre subjektive Sichtweise auf die Geschehnisse wieder.[11] Die Gesprächsführung der Forscherinnen beinhaltet kein Abfragen, sondern – sofern nötig – vertiefende Nachfragen zu bestimmten Aspekten. Das Gespräch war in drei Teile gegliedert: kurze Einführung, Hauptteil mit dem grössten Gewicht und kurzer Schlussteil.

Einführung: Als Gesprächseinstieg und gegenseitige Anwärmphase wurde der Verlauf der Kontaktnahme resümiert und die Interviewerin beantwortete Fragen von Seiten der Frau. Weiter wurden die Einzelheiten zum Datenschutz erläutert und die Vereinbarung unterzeichnet.

Hauptteil: Der Hauptteil des Gesprächs wurde aufgezeichnet. Die Interviewerin eröffnete das Gespräch mit einer Erzählaufforderung, in der darauf Bezug genommen wird, dass die Frau die (adressvermittelnde) Institution – also Polizei, Frauen-/Opferberatung oder Frauenhaus – im Zusammenhang mit der vom Partner erlebten Gewalt kontaktiert hat, und die mit der Bitte endet, der Interviewerin mehr über diese Geschichte und die damaligen Umstände zu erzählen. Der Erzählfluss wurde im Gespräch möglichst nicht unterbrochen, und die Interviewsituation war durch die Absicht geleitet, den Erfahrungsbogen bis zur Gegenwart zu führen. Inhalte waren: Gewalt- und Beziehungsgeschichte, Lebenssituation und Alltag, Hilfesuche und Institutionenkontakte, deren Verlauf sowie die subjektive Wahrnehmung der Kontakte.

Schlussteil: Im abschliessenden Gesprächsteil wurde den Interviewpartnerinnen ein Set mit vorgegebenen Fragen zu den folgenden Themen gestellt:

– Beste Hilfe/Unterstützung im Rückblick,

– Schwierigste Erfahrung mit Unterstützung im Rückblick,

– Wünsche, Vorschläge und Anliegen zuhanden der Institutionen,

– Rat an andere Frauen in ähnlichen Situationen,

– Möglichkeit für Angaben zu offen gebliebenen, nicht thematisierten Aspekten

– Wunsch für die eigene Zukunft,

– Eigene Verfassung/Gefühle nach dem Gespräch.

Ergänzend wurden am Ende des Gesprächs soziodemographische/-strukturelle Angaben erfasst.

Die 40 Interviews wurden in zwei Phasen durchgeführt. Die ersten 20 Gespräche fanden zwischen April und September 2011 statt, die zweiten 20 Gespräche zwischen März und Juli 2012. Mehrheitlich fanden die Gespräche bei den Frauen zu Hause statt, dies traf für 28 Gespräche zu. 12 Frauen zogen ein Gespräch an einem neutralen Ort vor, diese Gespräche fanden auf Frauen-/Opferberatungsstellen oder im Frauenhaus statt. Alle Interviews wurden durch die Forscherinnen durchgeführt; pro Gespräch eine Interviewerin. Die Gespräche (Haupt- und Schlussteil) wurden auf Tonband aufgezeichnet, sie dauerten zwischen knapp einer bis maximal drei Stunden; hinzu kam jeweils das Vorgespräch sowie eine Abrundung der Begegnung nach dem Gespräch. Zum Abschluss überreichte die Interviewerin der Frau eine Visitenkarte mit der Ermunterung, sich bei Bedarf nochmals zu melden. Auch wurden

[11] Siehe zum Beispiel auch Helfferich, Kavemann (2004); Helfferich (2005).

die Interviewten darauf hingewiesen, dass die Frauen-/Opferberatungsstelle des Kantons über das Forschungsprojekt informiert sind und sie sich bei Bedarf jederzeit an diese Stellen wenden können; ein Informationsflyer der entsprechenden Stelle wurde abgegeben.

Eine Dolmetscherin kam in 4 Gesprächen zum Einsatz. In einem Fall wurde die Bezahlung des Kinderhütedienstes für die Zeit des Interviews übernommen.

Die Interviews verliefen aus Sicht der Forschung sehr gut und in angenehmer Atmosphäre. Die Interviewten erzählten offen, ausführlich und intensiv über ihre Geschichte und ihre Erfahrungen. Sie nahmen es auf sich, auch über emotional schwierige Situationen und Erlebnisse zu berichten. Sie schilderten ihre Geschichte anschaulich und detailliert, erzählten über konkrete Vorfälle, Angst und Unsicherheiten wie auch über ihr Handeln und ihre Überlegungen, und sie legten Entscheidungsdilemmata dar. In vielen Interviews mussten Gesprächspausen eingelegt werden, da Tränen die Erzählungen unterbrachen. Wiederholt wurde auch gelacht, oder es wurden im Rückblick Situationen mit Ironie geschildert.

Die Rückmeldungen der Frauen auf die Schlussfrage im Interview, wie sie sich nach dem Gespräch fühlen, sind unterschiedlich ausgefallen. Einige Befragte äusserten, dass sie sich nach dem Gespräch «gut» fühlten, «fit und munter», «nicht kaputt», wie sie es vielleicht erwartet hätten. Andere Frauen äusserten, dass sie vor dem Gespräch «nervös» gewesen seien oder etwas Angst («Schiss») gehabt hätten. Einige Frauen hat das Interview «aufgewühlt», etwas oder vieles ist «wieder hochgekommen» oder «aufgebrochen», eine Frau äusserte sich über «Kopfweh». Zum Ausdruck kommt, dass die Frauen das Gespräch auch für sich nutzen konnten, als «Prozess», der etwas «lösen» konnte, um für sich «die Geschichte abzuschliessen», oder als eine gute Gelegenheit, davon «erzählen zu können»; einer Freundin könnte man dies nicht erzählen, die Interviewerin hingegen stehe unter Schweigepflicht, da «tut das Erzählen gut». Etliche Frauen erwähnten folgende Motivation für ihre Teilnahme am Projekt: Ein Interview zu geben, ist eine Möglichkeit, der Frauen-/Opferberatungsstelle oder dem Frauenhaus etwas zurückzugeben und damit Dankbarkeit gegenüber diesen Stellen auszudrücken. Einige Interviewpartnerinnen entschieden sich aus dem Anliegen heraus zur Teilnahme, anderen betroffenen Frauen damit vielleicht irgendwie helfen zu können. Man müsse mehr über diese Probleme wissen, sie berichteten über ihre Erfahrungen mit den verschiedenen Institutionen in der «Hoffnung, dass es etwas bringt».

Nach jedem Interview erstellten die Forscherinnen zeitnah ein sogenanntes 'Postskript', ein Erinnerungsprotokoll, u. a. zu vorgegebenen Fragen. Dazu zählen Angaben zur Lebenssituation der befragten Frau zum Zeitpunkt des Interviews, zur Art der Gewaltformen, die sie erlebt hat, zu den kontaktierten Institutionen, dem sozialen Umfeld der Frau sowie zur Situation der Kinder. Im Weiteren wurden zentrale Eindrücke zum Interview notiert: Atmosphäre, Art der Interaktion, besondere Vorkommnisse sowie eigene Gefühle. Zudem erfolgte im Forschungsteam nach jedem Interview eine kürzere oder ausführlichere Nachbesprechung (Debriefing).

***Verschriftlichung der Gesprächsaufnahmen***

Alle Gespräche wurden vollständig transkribiert. Die Forscherinnen transkribierten 7 Gespräche selbst, für die weiteren Interviews wurden Hilfskräfte beigezogen, die für diese Arbeit

instruiert wurden (Studentinnen, Hochschulabsolventinnen, Kauffrau). Die Hilfskräfte verpflichteten sich zur Verschwiegenheit und unterzeichneten eine entsprechende Datenschutzverpflichtung.

Für die Verschriftlichung wurde ein «einfaches Transkriptionssystem» verwendet (Dresing, Pehl 2013: 16ff.). Gemäss Hauptregel werden die Aussagen wörtlich vom Dialekt ins Hochdeutsche übertragen. Abbrechende Sätze werden mit drei Punkten markiert «…», Betonungen mit Grossbuchstaben gekennzeichnet (d. h. Wortfolgen, einzelne Wörter oder Wortteile). Festgehalten werden Pausen inklusive Länge, aussersprachliche Verlautbarungen wie Lachen, Weinen, auf den Tisch klopfen etc. sowie unterlegter Sinngehalt wie zum Beispiel Ironie. Zugunsten der Lesbarkeit werden Zitate sprachlich leicht geglättet, Versprecher oder Verzögerungslaute ohne weitere semantische Bedeutung werden nicht wiederholt wiedergegeben. Die Transkripte werden anonymisiert, das heisst Originalnamen und Ortsbezeichnungen erscheinen nicht mehr im Text, sondern sind zur besseren Verständlichkeit mit kategorisierten Angaben versehen (z. Bsp. Kleinstadt für «La Chaux-de-Fonds»; jüngste Tochter für «Susanne»; Hausarzt für «Herr Müller»; Namen sind auf einen veränderten (beliebigen) Anfangbuchstaben reduziert etc.).

Das transkribierte Material der 40 Interviews umfasst insgesamt 1'081 Seiten und stellt die zentrale Datenbasis für die Auswertung und Analysen des vorliegenden Forschungsberichts dar. Die Transkriptionsarbeiten wurde zwischen April 2011 und September 2012 durchgeführt. Die im Bericht verwendeten Zitate (z. Bsp.: Int 7, Abs 94) sind nach dem folgenden Verweissystem gekennzeichnet: «Int X» (Interview mit individueller Nummer von 1 bis 40) sowie die Absatznummer des durchnummerierten Transkripts («Abs» oder «SI-Abs» mit anschliessender Zahl).

### *Auswertung und Ergebnisse*

Für die Auswertung und Analyse der Gespräche stützt sich das methodologische Vorgehen auf hermeneutische und inhaltsanalytische Verfahren.[12] Das mehrstufig und breit angelegte Auswertungsverfahren vergleichender und kontrastierender Analysen orientiert sich an den Prinzipien der Grounded Theory Methodology.[13] Als Hilfsmittel für die qualitative Datenanalyse wurde die Spezialsoftware atlas.ti verwendet.

Im Vordergrund der Analysen steht die subjektive Sicht und Problemwahrnehmung der Frauen; die Auswertungen zielen darauf zu verstehen, wie Betroffene ihre Situation im aktuellen Interventionssystem und die Unterstützung der verschiedenen Stellen erleben. Was sie – weshalb – als hilfreich und unterstützend erleben, und was ihnen, aus ihrer Perspektive, Schwierigkeiten bereitet. Das bedeutet – und dies ist zu betonen –, dass die Auswertung nicht die in einem Fall konkret geleisteten Handlungen der verschiedenen Stellen misst und abbildet, sondern Aussagen darüber macht, wie das Handeln der Stellen von Betroffenen *subjektiv* erlebt wird. Die Rekonstruktion der Betroffenensicht auf die Interventionen kann

[12] Siehe dazu: Helfferich (2005); Helfferich, Kruse (2007); Lakoff, Johnson (2003); Lucius-Hoene, Deppermann (2004 und 2002) und Rosenthal (1995) sowie für die qualitative Inhaltsanalyse auch Mayring (2000).
[13] Siehe dazu: Charmaz (2006); Strauss, Corbin (1996); Breuer (1996), Angaben zum angewandten Vorgehen finden sich auch in Gloor, Meier (2009: 34ff.).

und will nicht 'objektiv' wiedergeben, was *tatsächlich* gemacht oder nicht gemacht wurde oder *wie* etwas *in Wirklichkeit* gemacht worden ist. Dazu ist die gewählte Forschungsmethode nicht geeignet.

Was die Rekonstruktion der Betroffenensicht leisten kann, ist aufzuzeigen und zu verstehen, was in der Sicht der Interviewten in den institutionellen Kontakten abgelaufen ist, und inwiefern die gewaltbetroffenen Frauen mit den speziell auf ihr Problem ausgerichteten Massnahmen und Hilfestellungen zufrieden sind und das Vorgehen der Institutionen als hilfreich wahrnehmen. Helfferich und Kavemann (2004: 39f.) veranschaulichen dies an einem Beispiel: Berichtet eine Frau darüber, dass ihr eine wichtige Information (z. B. ein Informationsblatt zur Opferhilfe) nicht abgegeben worden ist, so ist weder die Reaktion hilfreich, das sei sicherlich abgegeben worden, noch hilft eine 'faktische Überprüfung' weiter. Vielmehr steht mit der Aussage der Frau, ihrer Wahrnehmung, die Frage im Raum, was im institutionellen Ablauf verkehrt abläuft, dass Informationen, auch wenn sie abgegeben werden, Zielpersonen nicht erreichen und die Frau das Gefühl hat, sie habe die Information nicht bekommen. Die Sichtweise der Betroffenen, so betonen Helfferich und Kavemann, muss als Massstab für die subjektive Zufriedenheit mit der Arbeit der Institutionen Geltung haben. Dienstleistende Institutionen sollen sich Lob und Kritik der Klientel stellen.

Die Auswertung der Interviews achtet zum einen auf die für die Betroffenen zentralen Themen und Anliegen im Kontakt mit dem Interventions- und Beratungsnetz. Die Rekonstruktion gilt ihren Problemwahrnehmungen, Lösungsstrategien und Handlungsmöglichkeiten in diesen Begegnungen. Und sie untersucht die Nützlichkeit und Auswirkungen der Interventionen aus der Perspektive der Frau. Gefragt wird zum Beispiel danach, inwiefern die Interaktion mit dem Hilfssystem in der subjektiven Wahrnehmung der Frauen zu einer Anerkennung ihrer Situation führt.[14] Und inwiefern institutionelles Handeln bei Partnergewalt aus Sicht der Betroffenen dazu beiträgt, dass sie ihre Handlungsmächtigkeit (Agency) wahrnehmen, wieder gewinnen oder vergrössern können.

Zum andern werden in der Analyse der Interviews auch inhaltsanalytische Auswertungsformen angewendet; so zum Beispiel Art und Anzahl der kontaktierten Institutionen oder bestimmte Formen und Massnahmen von Interventionen.

Das Auswertungsvorgehen erlaubt es, die Erfahrungen der interviewten Frauen und ihre Sicht auf das Hilfssystem aufzuzeigen und Bedingungen und Faktoren gelingender Hilfe und Unterstützung ebenso zu benennen wie Umstände und Faktoren für Schwierigkeiten und negativ erfahrener Intervention.

## 2.2 Datengewinnung zur institutionellen Arbeit im Bereich häusliche Gewalt

Die Forschungsergebnisse aus den Interviews mit Betroffenen werden im Weiteren im Kontext der institutionellen Arbeit und Aufgaben reflektiert. Das heisst, ergänzend zur subjektiven Sicht der Betroffenen wird der Blick auf die verschiedenen Institutionen gelenkt und danach gefragt, welches gemäss institutioneller und rechtlicher Vorgaben die Zuständigkeit und Handlungsausrichtung der Stellen im Problemfeld der Partnergewalt ist.

[14] Vgl. zum Beispiel Glammeier (2011).

Zur Erfassung der Position der verschiedenen Stellen im Interventionssystem – Aufgaben, massgebende institutionelle Entwicklungen und Neuerungen im Vorgehen bei häuslicher Gewalt – wurden verschiedene ExpertInneninterviews und ergänzende Dokumenten- und Literaturrecherchen durchgeführt.[15] ExpertInneninterviews wurden mit denjenigen Stellen durchgeführt, die zuhanden der Forschung den Adresszugang zu betroffenen Frauen ermöglicht haben. Einbezogen wurden spezialisierte Beratungsstellen der Opferhilfe, Frauenhäuser und Kantonspolizeien, drei zentrale Institutionen im Interventionssystem, die in der Arbeit immer wieder auch in engem Kontakt und Austausch mit den weiteren bei Partnergewalt involvierten Stellen stehen. Insgesamt fanden 8 Gespräche in den Kantonen Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen und Zürich statt. Die ExpertInneninterviews wurden im Zeitraum von März 2011 bis Juni 2012 realisiert; es nahmen jeweils ein bis zwei VertreterInnen der Institution an den Gesprächen teil.

Für die Durchführung der Gespräche wurde ein Interviewleitfaden entwickelt. Während der Interviews wurden ausführliche Handnotizen erstellt, die anschliessend in einem Gesprächsprotokoll aufgearbeitet wurden. Thematisch umfassen die ExpertInnengespräche folgende Aspekte der Interventionstätigkeit im Bereich Partnergewalt:

– Institutionelle Veränderungen und Entwicklungen in den letzten 10 Jahren,
– Veränderungen nach Ebenen: Bund, Kantone, Institutionen,
– Bedeutung der Neuerungen für die Fachpersonen und die verschiedenen Zielgruppen,
– Vergleich der Situation «Interventionsnetz im Bereich häusliche Gewalt» im eigenen Kanton mit dem schweizerischen und europäischen Umfeld,
– Männer als Opfer und Frauen als Tatpersonen von Partnergewalt,
– Spezifische Probleme sowie Erfolgsergebnisse der Mitarbeitenden der Institutionen,
– Neue Themen und Probleme im Bereich häusliche Gewalt,
– Weitere Themen und Inputs seitens der ExpertInnen.

Aktuelle Regelungen, Vorgehensweisen und Anliegen bei institutionellen Interventionen im häuslichen Bereich konnten auf diese Art erfasst und aus institutioneller Sicht reflektiert werden. Die Gespräche vermittelten den Forscherinnen zudem Einsicht in die konkrete Praxis und institutionelle Erfahrungen punkto Möglichkeiten und Spielräume sowie Herausforderungen und Grenzen der Intervention und Unterstützung.

Die Bestandesaufnahme zur aktuellen institutionellen Situation im Interventionssystem gegen häusliche Gewalt wurde mit ergänzenden Recherchen (Desk Research) sowie mit gezielten Kontaktnahmen zu Institutionen und Fachleuten vervollständigt. Einbezogen wurden schriftliche Materialien wie institutionelle Konzepte und Arbeitsansätze sowie Angaben zu Massnahmen, Regelungen und Zielen des institutionellen Kontakts mit Opfern und Tatpersonen. Weitere wichtige Grundlagen für die Forschung bilden entsprechende gesetzliche Bestimmungen von Bund und Kantonen sowie internationale Vereinbarungen. In die Untersuchung einbezogen sind folgende Institutionen respektive Professionen und Themenfelder: Frauenberatungs-/Opferhilfestellen, Frauenhäuser, Polizei, Gesundheitswesen, Staatsanwaltschaft und Strafgericht, Zivilgericht, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Migrationsamt, Hilfsangebote für Gewaltausübende sowie, punktuell, weitere Institutionen.

[15] Zur Methode des ExpertInneninterviews siehe zum Beispiel Bogner (2009).

Die Auswertung der Informationen aus ExpertInneninterviews, weiteren Kontakten zu Fachleuten und Materialien dient in den einzelnen Institutionenkapiteln als Basis, um die jeweilige Ausgangslage des institutionellen Handelns zu beschreiben. Dies ermöglicht es in der weiteren Betrachtung, die Erfahrungen der interviewten Frauen in Bezug zu den institutionell vorgesehenen Handlungsweisen zu stellen und auf dem Hintergrund der institutionellen Veränderungen und Entwicklungen zu reflektieren.

# 3 Befragte Frauen und Problembeschrieb

In diesem Kapitel finden sich Angaben zu den vierzig Frauen, die am Forschungsprojekt teilgenommen und über ihre Geschichte und ihre Erfahrungen mit verschiedenen Stellen und Ämtern des Interventions- und Hilfsnetzes berichtet haben. Dies umfasst zum einen verschiedene Angaben zu den Interviewten anhand soziodemografischer Merkmale (Beschrieb des Samples). Es haben Frauen verschiedenen Alters und unterschiedlicher sozialer Herkunft teilgenommen (Kap. 3.1). Zum andern gibt das Kapitel einen Einblick, was gemeint ist, wenn von 'Gewalterfahrungen in der Partnerschaft' die Rede ist. Die vierzig Interviewpartnerinnen haben alle Gewalt durch ihren (Ex-)Partner erlitten. Sie berichten über langjährige wie auch kürzere Gewaltgeschichten und schildern eindrücklich, mit welchen Verhaltensweisen und Handlungen von Seiten des Partners sie konfrontiert waren, was sie erlitten haben. Es ist uns ein Anliegen, diese Gewalt zu verdeutlichen, die dazu geführt hat, dass die Befragten Hilfe und Unterstützung gesucht haben, suchen mussten. Die Berichte legen Zeugnis davon ab, was es bedeutet, in der Beziehung Gewalt zu erleiden, und sie widersprechen der verbreiteten Vorstellung, häusliche Gewalt sei mit Schlägen und physischen Übergriffen gleichzusetzen, deutlich (Kap. 3.2). Gewalt in Ehe und Partnerschaft hat viele Folgen und diese sind ebenfalls Thema dieses Kapitels. Dargelegt werden Auswirkungen im Alltag und Einbussen in der Lebensqualität sowie gesundheitliche Folgen. Viele verschiedene Institutionenkontakte – dies ein zentraler Befund – zählen ebenfalls zu den Folgen, welche die betroffenen Frauen zu bewältigen haben (Kap. 3.3).

Die Ausführungen dieses Kapitels verstehen sich als Grundlage für den Hauptteil der Untersuchung: die Analysen und Darstellungen der Erfahrungen und Kontakte mit den einzelnen Institutionen des Interventions- und Hilfssystems.[16] In den Institutionenkapiteln steht die Begegnung der Interviewten mit den Stellen und deren Hilfestellungen im Zentrum, die Gewaltgeschichte, die zum Kontakt geführt hat, wird meist nicht mehr vertieft ausgeführt. Deutlich wird aus dem vorliegenden Kapitel, dass es gelungen ist, Frauen aus verschiedenen Lebenslagen und unterschiedlichen Kontexten in die Studie einzubeziehen. Insbesondere liegen Gewalterfahrungen und Problemlagen vor, auf die die heutigen Massnahmen und Unterstützungsleistungen des Interventions- und Hilfsnetzes bei Partnergewalt ausgerichtet sind.

## 3.1 Angaben zu den befragten Frauen

Die soziodemografischen Angaben beschreiben die Situation der befragten Frau zum Zeitpunkt des Interviews. Die Forschungsgespräche wurden zwischen April 2011 und Juli 2012 durchgeführt. Sämtliche Angaben, auch diejenigen zum Partner respektive Expartner der befragten Frauen, wurden in den Gesprächen mit den Frauen erhoben.

*Wohnort:* Rund die Hälfte der interviewten Frauen wohnt in Städten oder Kleinstädten (47,5 %). Die andere Hälfte wohnt in Agglomerationsgemeinden, das heisst, in Gemeinden,

[16] Vgl. Kapitel 4 «Erfahrungen der Frauen mit Institutionen»: A bis K.

die sich in der Nähe von Städten oder Kleinstädten befinden (22,5 %), oder in ländlich geprägten Gemeinden (30,0 %; vgl. Tab. 3.1).

*Alter:* Drei Viertel der befragten Frauen sind zwischen 30 und 49 Jahre alt (je 37,5 % sind zwischen 30–39 resp. zwischen 40–49 Jahre alt). Jünger, das heisst zwischen 25 und 29 Jahre alt, sind 10,0 % der Befragten, und älter sind 15,0 % der Frauen, sie sind zwischen 50 und 56 Jahre alt (vgl. Tab. 3.2).

*Tabelle 3.1 Wohnort der Frau (Interviewzeitpunkt)*

| | Anzahl Frauen | In Prozent |
|---|---|---|
| Stadt/Kleinstadt | 19 | 47,5 % |
| Agglomeration | 9 | 22,5 % |
| Land | 12 | 30,0 % |
| Total | 40 | 100,0 % |

*Tabelle 3.2 Alter der Frau (Interviewzeitpunkt)*

| | Anzahl Frauen | In Prozent |
|---|---|---|
| Bis 29 Jahre* | 4 | 10,0 % |
| 30 bis 39 Jahre | 15 | 37,5 % |
| 40 bis 49 Jahre | 15 | 37,5 % |
| 50 Jahre und älter** | 6 | 15,0 % |
| Total | 40 | 100,0 % |

*Jüngste Frau: 25 Jahre alt; **älteste Frau: 56 Jahre alt

*Tabelle 3.3 Anzahl Kinder (Interviewzeitpunkt)*

| | Anzahl Frauen | In Prozent |
|---|---|---|
| Keine Kinder | 8 | 20,0 % |
| 1 Kind | 11 | 27,5 % |
| 2 Kinder | 10 | 25,0 % |
| 3 Kinder | 8 | 20,0 % |
| 4 Kinder | 1 | 2,5 % |
| 5 Kinder | 2 | 5,0 % |
| Total | 40 | 100,0 % |

Gesamtzahl der Kinder: 69 Kinder (Kinder vom Mann, der Gewalt ausgeübt hat, oder von früherem oder späterem Partner)
Geschlecht der 69 Kinder: 33 männlich, 36 weiblich

*Tabelle 3.4 Alter der Kinder (Interviewzeitpunkt)*

| | Anzahl Kinder | In Prozent |
|---|---|---|
| Bis 10 Jahre | 34 | 49,3 % |
| 11 bis 18 Jahre | 24 | 34,8 % |
| Erwachsene Kinder | 11 | 16,0 % |
| Total | 69 | 100,0 % |

*Kinder:* Die meisten der interviewten Frauen haben Kinder; gemeinsame Kinder mit dem Mann, der gegen sie Gewalt ausgeübt hat, oder Kinder aus einer früheren oder späteren Partnerschaft. Die erfasste Kinderzahl schliesst sämtliche Kinder mit ein: Keine Kinder hat jede fünfte interviewte Frau (20,0 %), und rund jede vierte Frau hat ein Kind (27,5 %) oder zwei Kinder (25,0 %). Drei Kinder hat jede fünfte Frau (20,0 %). Eine Frau hat vier Kinder (2,5 %) und zwei Frauen haben fünf Kinder (5,0 %; vgl. Tab. 3.3).

Insgesamt sind es 69 Kinder, 33 männlichen und 36 weiblichen Geschlechts. Die meisten der Kinder sind minderjährig (58 der 69 Kinder): Fast die Hälfte der Kinder ist 10 Jahre alt oder jünger (49,3 %). Jedes dritte Kind ist im jugendlichen Alter (11 bis 18 Jahre; 34,8 %). Im Erwachsenenalter sind 16,0 % der Kinder der interviewten Frauen (vgl. Tab. 3.4).

*Nationalität:* Drei von fünf Frauen haben einen Schweizer Pass (60,0 %) und zwei von fünf Frauen haben eine ausländischen Pass (40,0 %; vgl. Tab. 3.5). Von den Frauen mit ausländischem Pass besitzt rund die Hälfte die Aufenthaltsbewilligung C (Niederlassung), das heisst sie leben bereits seit Längerem, teils seit Geburt, in der Schweiz (mind. seit 5–10 Jahren), die andere Hälfte hat die Aufenthaltsbewilligung B; sie leben noch nicht so lange in der Schweiz. Eine Frau hat die Aufenthaltsbewilligung F für vorläufig Aufgenommene.

Die Situation der Partner der Frauen sieht wie folgt aus[17]: Knapp zwei von fünf Männern haben einen Schweizer Pass (37,5 %) und gut drei von fünf einen ausländischen Pass (62,5 %; vgl. Tab. 3.5). Sehr viele Männer mit ausländischen Pass haben die Aufenthaltsbewilligung C (Niederlassung), sie leben bereits seit Längerem, teils seit Geburt, in der Schweiz (mind. seit 5–10 Jahren). Nur wenige der Männer haben die Aufenthaltsbewilligung B und leben erst seit Kürzerem in der Schweiz. Für ein paar Männer liegen keine näheren Angaben zum Aufenthaltsstatus vor. Zwei Männer haben ihren Wohnsitz zum Interviewzeitpunkt im Ausland.

*Partnerschaft:* Fünf der 40 befragten Frauen, die vom Partner Gewalt erfahren haben, leben zum Interviewzeitpunkt weiterhin mit diesem Partner zusammen (12,5 %). Alle andern Frauen leben mittlerweile getrennt (87,5 %), indes steht bei einigen die Scheidung erst noch an. Zum Zeitpunkt des Interviews leben die meisten Befragten nicht in einer Beziehung: 62,5 % der Frauen haben keinen Partner und 25,0 % haben einen neuen Partner (vgl. Tab. 3.6).

*Tabelle 3.5 Nationalität Frau und (gewalttätiger) Partner (Interviewzeitpunkt)*

| | Anzahl Frauen | In Prozent | Anzahl Männer | In Prozent |
|---|---|---|---|---|
| Schweiz | 24 | 60,0 % | 15 | 37,5 % |
| Ausland | 16 | 40,0 % | 25 | 62,5 % |
| Total | 40 | 100,0 % | 40 | 100,0 % |

[17] Die Angaben zu den Männern beziehen sich jeweils auf den Partner, der gegen die Frau Gewalt ausgeübt hat; allfällig neue Partner sind nicht erfasst.

*Tabelle 3.6 Partnerschaft der Frau (Interviewzeitpunkt)*

| | Anzahl Frauen | In Prozent |
|---|---|---|
| Mit gewalttätigem Mann | 5 | 12,5 % |
| Kein Partner | 25 | 62,5 % |
| Neuer Partner | 10 | 25,0 % |
| Total | 40 | 100,0 % |

*Ausbildung:* Während drei von zehn Frauen keine berufliche Ausbildung absolviert haben (30,0 %), trifft dies für gut vier von zehn Frauen zu: Sie haben eine Lehre gemacht oder eine weiterführende Schule (wie Gymnasium) besucht (42,5 %). 15,0 % der Befragten haben eine Höhere Fachschule absolviert, und 12,5 % haben einen Universitäts- oder einen Fachhochschulabschluss (vgl. Tab. 3.7).

Bei den Männern haben sehr viele eine Lehre absolviert oder eine weiterführende Schule (wie Gymnasium) besucht (61,3 %). Jeder fünfte Mann hat keine nachobligatorische Ausbildung (19,4 %). Einen Abschluss einer Höheren Fachschule hat jeder zehnte Mann (9,7 %) und ebenso viele haben ein Universitätsstudium resp. eine Fachhochschule abgeschlossen. Zur Ausbildung von neun Männern liegen keine Angaben vor (vgl. Tab. 3.7).

*Erwerbstätigkeit:* Fast jede vierte befragte Frau ist in einer ungelernten Anstellung beschäftigt (23,7 %). Gut zwei von fünf Frauen sind in gelernten Positionen angestellt (42,1 %). Je eine Frau gehört dem unteren Kader an resp. ist in der eigenen Firma tätig (je 2,6 %). Genaue Angaben zum Beschäftigungsausmass der Frauen liegen nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass viele Frauen – vor allem jene mit kleineren Kindern – in Teilzeit erwerbstätig sind. Nicht im Erwerbsprozess sind elf Frauen: Fünf Frauen sind ausschliesslich in der Familie und im Haushalt arbeitstätig (13,2 %). Vier Frauen sind erwerbslos resp. suchen eine Erwerbsarbeit (10,5 %). Zwei Frauen sind aus Krankheitsgründen nicht erwerbstätig (5,3 %; vgl. Tab. 3.8).

Bei den Männern sind 17,6 % in ungelernten Positionen angestellt, fast doppelt so viele – 32,4 % – sind in gelernter Position erwerbstätig. In Kaderpositionen sind vier Männer: je 2 Männer resp. 5,9 % in unteren/mittleren Positionen resp. in akademischen Berufen oder oberen Kaderpositionen. Vier Männer sind in Freien Berufen resp. selbstständig erwerbstätig (11,8 %). Neun Männer stehen nicht im Erwerbsprozess: Fünf sind erwerbslos (13,2 %), drei haben eine IV-Rente resp. sind aus Krankheitsgründen nicht erwerbsfähig (8,8 %), ein Mann ist im Pensionsalter (2,9 %; vgl. Tab. 3.8).

*Soziale Lage:* Rund die Hälfte der Frauen bezeichnet ihre soziale (finanzielle) Lage als zufriedenstellend. Sie kommen mit dem Einkommen zurecht und haben keine Geldsorgen (47,5 %). Dagegen kämpft die Hälfte der Frauen mit ihrer finanziellen Situation: Jede vierte Frau äussert, dass die Einkommenslage schwierig ist und sie mit dem Geld gut haushalten muss (27,5 %). Und für praktisch gleich viele Frauen präsentiert sich die Lage noch schwieriger: Sie kämpfen ständig mit Geldsorgen und bezeichnen ihre finanzielle Situation als prekär (25,0 %; vgl. Tab. 3.9).

*Tabelle 3.7 Ausbildung* Frau und (gewalttätiger) Partner (Interviewzeitpunkt)*

| | Anzahl Frauen | In Prozent | Anzahl Männer | In Prozent |
|---|---|---|---|---|
| Obligatorische Schule | 12 | 30,0 % | 6 | 19,4 % |
| Lehre (berufliche Grundbildung), allgemeinbildende Schule | 17 | 42,5 % | 19 | 61,3 % |
| Höhere Berufsbildung/ Fachschule | 6 | 15,0 % | 3 | 9,7 % |
| Universität/Fachhochschule | 5 | 12,5 % | 3 | 9,7 % |
| Total | 40 | 100,0 % | 31 | 100,0 % |
| Keine Angabe/nicht gefragt | - | - | 9 | |

*Kategorien «Ausbildung» gemäss VZ 2010, Bundesamt für Statistik

*Tabelle 3.8 Erwerbstätigkeit* Frau und (gewalttätiger) Partner (Interviewzeitpunkt)*

| | Anzahl Frauen | In Prozent | Anzahl Männer | In Prozent |
|---|---|---|---|---|
| Ungelernt angestellt | 9 | 23,7 % | 6 | 17,6 % |
| Gelernt angestellt | 16 | 42,1 % | 11 | 32,4 % |
| Unteres/mittleres Kader | 1 | 2,6 % | 2 | 5,9 % |
| Akadem. Berufe/oberes Kader | - | - | 2 | 5,9 % |
| Freie/selbstständige Berufe | 1 | 2,6 % | 4 | 11,8 % |
| Oberstes Management | - | - | - | - |
| In Haushalt/Familie tätig | 5 | 13,2 % | - | - |
| Ohne Arbeit/sucht Arbeit | 4 | 10,5 % | 5 | 13,2 % |
| IV-Rente/krank | 2 | 5,3 % | 3 | 8,8 % |
| AHV, pensioniert | - | - | 1 | 2,9 % |
| Total | 38 | 100,0 % | 34 | 100,0 % |
| Keine Angabe/nicht gefragt | 2 | | 6 | |

* Kategorien «Erwerbstätigkeit» gemäss VZ 2010, Bundesamt für Statistik

*Tabelle 3.9 Soziale Lage der Frau (Interviewzeitpunkt)*

| | Anzahl Frauen | In Prozent |
|---|---|---|
| Finanziell gut gestellt, zufrieden | 19 | 47,5 % |
| Finanziell eng, muss schauen | 11 | 27,5 % |
| Finanziell zu knapp, zu eng | 10 | 25,0 % |
| Total | 40 | 100,0 % |

## 3.2 Angaben betreffend Gewaltsituation

Die Forschung zu Partnergewalt macht seit Längerem darauf aufmerksam, dass Gewalt in der Paarbeziehung als vielschichtiges *Verhaltensmuster* verstanden werden muss, das ganz unterschiedliche Handlungen einschliesst.[18] Um die Problemsituation zu verstehen und zu erkennen, müssen die *Dynamik* in der Beziehungskonstellation zwischen der gewaltausübenden und der gewalterleidenden Person ebenso beachtet werden wie auch die *Auswirkungen* des Gewaltverhaltens.

Gewalt gegen Frauen in der Paarbeziehung wird häufig in Form von «systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten» ausgeübt. In Paarbeziehungen kann Gewalt aber auch als «situativ übergriffiges Konfliktverhalten» vorkommen.[19] Punkto Erscheinungsform und Auswirkungen auf die Situation der gewaltbetroffenen Person unterscheiden sich die beiden Muster, wie nachfolgend ausgeführt ist.

*Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten* beschreibt ein *übergreifendes* Muster von unterschiedlichsten kontrollierenden, einschüchternden und herabsetzenden Verhaltensweisen. Das Verhalten bezweckt, (Dominanz-)Ansprüche in der Beziehung durchzusetzen und zu erzwingen. Physische Übergriffe *können* ein Element dieses Verhaltensmusters sein; physische Gewalt *muss aber nicht* in jedem Fall effektiv ausgeübt werden. Die gewaltausübende Person bedient sich mannigfaltiger Vorgehensweisen und Strategien, um die Selbstbestimmung des Gegenübers einzuschränken und dessen Handlungsfreiheit sukzessiv zu untergraben. «Für die Dynamik des systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens sind nicht so sehr einzelne (gewalthaltige) Vorfälle ausschlaggebend, sondern vielmehr die Tatsache, dass die repressiven Verhaltensweisen der gewaltausübenden Personen zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines Ungleichgewichts in der Beziehung eingesetzt werden und fortwährenden, umfassenden Charakter annehmen. Mit dem Verhalten wird ein Klima der Angst, Verunsicherung und Kontrolle etabliert.» (Gloor, Meier 2013b: 33)

*Situativ übergriffiges Konfliktverhalten* beschreibt dagegen ein Muster *punktueller* Gewaltanwendung in Paarbeziehungen. In einer bestimmten, substanziellen Konfliktsituation reagiert ein Paarteil übergriffig und setzt physische Gewalt ein. Dass Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten in Beziehungen auftreten, ist unumgänglich – gewissermassen normal. Wie eine konkrete Meinungsverschiedenheit indes gelöst oder ausgetragen wird, kann unterschiedlich sein: Dies kann in (mehr oder weniger) vernünftigen Gesprächen erfolgen, lautstarke Auseinandersetzungen beinhalten oder bis zu physischer Gewalt eskalieren. «Der gewalttätige physische Übergriff in dieser Situation ist, im Unterschied zum systematischen Gewalt- und Kontrollverhalten, nicht in ein übergreifendes Muster andauernden Macht- und Dominanzverhaltens gegenüber der andern Person eingebunden, sondern eine begrenzte,

[18] Hagemann-White et al. (1981), Hanmer (1996), Hagemann-White, Kelly, Römkens (2010: Annex 3, S. 48).

[19] Die Begriffe «systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten» und «situativ übergriffiges Konfliktverhalten» nehmen eine von Johnson nachgewiesene Differenzierung des Gewaltverhaltens auf, die zwischen dem Gewaltmuster des so genannten «intimate terorrism» und Vorkommnissen von «situational couple violence» unterscheidet (Johnson 1995; Johnson, Leone 2005). Im englischsprachigen Raum wird systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten auch mit dem zutreffenden Begriff «coercive control» gefasst; vgl. zum Beispiel Stark (2007).

an die konkrete Konfliktsituation gebundene Aktion, mit der in der Situation reagiert wird. Kennzeichnend für die Dynamik des situativ übergriffigen Konfliktverhaltens ist, dass sich beide Seiten grundsätzlich als ebenbürtig wahrnehmen und zwischen ihnen – trotz des übergriffigen Konfliktverhaltens in der spezifischen Situation – kein eigentliches Machtgefälle besteht oder angestrebt wird.» (Gloor, Meier 2013b: 33)

Die zwei beschriebenen Situationen verbinden sich – für die gefährdende wie auch für die gewaltbetroffene Person – mit je unterschiedlichen Handlungsperspektiven. Es ist insbesondere die Situation systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens, die für die Betroffenen zu massiven (vom Gefährder beabsichtigten) Einschränkungen des Handlungs- und Gestaltungsspielraums führt. Gewalt wird zur Herstellung eines ungleichen Machtverhältnisses angewendet: die gewaltausübende Person befiehlt, und das Gegenüber soll sich unterordnen.[20]

### 3.2.1 Gewalterfahrung der befragten Frauen

Die Schilderungen der interviewten Frauen, die wegen Partnergewalt Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen müssen, zeigen auf, dass sie in der grossen Mehrheit mit Gewalthandlungen von Seiten des Partners konfrontiert sind, die als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten zu verstehen sind. Nur in ganz wenigen Fällen berichten die Befragten über Gewaltvorkommnisse, die als situativ übergriffiges Konfliktverhalten zu verstehen sind (Int 1, 26).

Die Gewalterfahrung im folgenden Zitat illustriert *situativ übergriffiges Konfliktverhalten*; das Beispiel gehört zu den Ausnahmen innerhalb der vierzig Interviews. Wie deutlich wird, erlebte die Frau bis zu dem *einen* Vorfall mit physischer Gewalt, der für sie aus 'heiterem Himmel kommt', weder bedrohliches noch einschränkendes Verhalten des Partners. Sie trennt sich danach schnell vom Mann; er akzeptiert diesen Entscheid der Frau und sie hat Ruhe.

> Es gibt eigentlich keine Vorgeschichte, es ist von Null auf Hundert… Da ist vorher nicht viel passiert. Ich bin von der Spätschicht nach Hause gekommen und er war betrunken und schlecht gelaunt und da ist das Ganze eskaliert. Die Nachbarn haben der Polizei angerufen und die sind dann gekommen. […] Eigentlich ist es aus dem Nichts heraus... Er war vorher nie aggressiv oder irgendwas. […] Er war betrunken und irgendwie sauer, ich weiss auch nicht genau, weswegen. Er sagte komische Dinge und dann haben wir angefangen zu streiten, denn ich wollte meine Ruhe haben nach dem Arbeiten. […] Er hat mich geschlagen, er hat mich auf den Boden geworfen, mit dem Kopf gegen den Boden geschlagen und die Nachbarn haben der Polizei angerufen. (Int 26, Abs 5, 9–21).

Fast alle interviewten Frauen haben *systematische Gewalt und Kontrolle* erlitten. Sie berichten über ganz verschiedene Gewaltformen und -handlungen, die ihr Partner, oft über längere Zeit, in unterschiedlichen Kombinationen gegen sie einsetzte, um sich durchzusetzen und gegenüber der Frau eine Vorrangstellung einzunehmen. In den Schilderungen wird jeweils, in den Worten der Frau, eine breite Palette unterschiedlicher Gewaltformen – Formen psychischer Gewalt, Drohungen, soziale Gewalt, finanzielle Gewalt, sexuelle Gewalt und körperliche Übergriffe, also physische Gewalt – beschrieben.

[20] In konkreten Situationen sind die Formen und Ausprägungen von Partnergewalt äusserst vielfältig und gehen auch ineinander über. In diesem Sinne sind die beiden dargestellten Gewaltmuster als analytische oder theoretische Konzepte zu verstehen (vgl. auch Gloor, Meier 2012).

Wir geben im Folgenden Passagen aus den Berichten von fünf interviewten Frauen wieder. Die Beispiele sollen stellvertretend für viele andere Schilderungen einen kleinen Einblick in die Gewalt vermitteln, die diese Frauen durch den Partner erlitten haben. Es sind Erfahrungen, über die die Befragten erzählen, wenn sie ausführen, wie es dazu gekommen ist, dass sie wegen der Partnergewalt Kontakt mit dem Interventions- und Hilfssystem aufgenommen haben. Die zitierten Beispiele sind Ausschnitte dessen, was die Frauen erlebt haben; insgesamt wird in allen fünf Erzählungen über wiederholte Begebenheiten und auch über weitere Gewalt- und Kontrollhandlungen berichtet. Deutlich wird, dass physische Gewalt oft nicht im Vordergrund steht. Die Schilderungen bringen vielmehr die verschiedenen Machtmechanismen zum Ausdruck, das heisst, die Kontrolle oder der Versuch von Kontrolle des Mannes über die Frau, Erniedrigung, Schlechtmachen, Verdächtigungen, Isolationsversuche, Drohungen etc. Physische Gewalt spielt eine Rolle, aber kaum je die Hauptrolle.[21]

Beispiel 1: Das Zitat (Int 8) fokussiert auf ein einzelnes Ereignis: auf den Zeitpunkt als die Frau das erste Mal die Polizei ruft. In den Monaten zuvor hat der Mann gegen die Frau verschiedenermassen Gewalt ausgeübt, darunter Schlafentzug, Wegnehmen des Telefons, beständiges Kritisieren, heftiges Festhalten, die Frau anschreien, bis die Kinder erwachten etc.

> …es ist etwa eine halbe Stunde gegangen, bis sie [Kinder] mit dem Postauto abgefahren sind [auf die Schulreise]. In dieser Zeit hat er [Mann] mich gesucht, er ist mir mit dem Auto nachgefahren. Er hat mir unterstellt, ich sei bei einem Mann gewesen und habe sexuellen Kontakt gehabt mit diesem – obwohl ich ja den andern Sohn dabei gehabt habe. […] Da hat ein Wort das andere ergeben, ich hätte zu lang gehabt… eben die Diskussion, dass ich bei meinem Geliebten gewesen wäre, was ja keine Hände und keine Füsse hat. Das hat nicht gestimmt [atmet tief ein]. Und nachher habe ich einfach gesagt: Jetzt muss etwas gehen, bitte, ziehe aus. Weil… es GEHT NICHT MEHR.[22] Und in diesem Moment hat er mich an die Wand gedrückt, hat mich an den Oberarmen ganz fest festgehalten und hat mir GANZ FEST ins Gesicht gespuckt. Dadurch, dass ich SO erschrocken bin, habe ich natürlich mit der Hand abgewehrt. Habe sein Gesicht getroffen, ich wollte das nicht, aber das war einfach die Reaktion. Weil… das war so eklig und SO, wie sagt man dem? Einfach so DEPRIMIEREND… dass DIR jemand, eine erwachsene Person, SO ins Gesicht spuckt [atmet tief ein]. Nachher begann ich auszurufen… ich hatte hinter mir das Telefon [brüchige Stimme]… und ich habe die Polizei angerufen [atmet ein und aus]. Ich bin… ja, ich habe gezittert am ganzen Körper… Der N. ist dabei gewesen, das ist der kleinere Sohn. (Int 8, Abs 5)

Beispiel 2: Die Frau (Int 5) trennt sich vom Mann wegen seinem Gewaltverhalten (Kontrolle, Isolation, finanzielle Ausbeutung, Drohungen, sexuelle Übergriffe). Der Mann akzeptiert dies nicht, die Gewalt geht weiter mit Kontrolle, Belästigung, Stalking und Drohungen.

> Das Schlimmste war, dass er [Mann] keine Ruhe gegeben hat, er hat mich STÄNDIG belagert. STÄNDIG ist er vor dem Haus präsent gewesen, er hat mich verfolgt, er hat Nachrichten geschrieben, DREISSIG, VIERZIG am Tag, bis endlich die NUMMER gewechselt war. Ständig, jeden Schritt, den ich gemacht habe, war er irgendwo in Sichtnähe, ist um das Haus herumgelungert und bedrohte mich: «Denk an dein Kind…» und: «Es geht so SCHNELL… [Kindsent-

[21] Im vorliegenden Zusammenhang dienen die Ausführungen dem deskriptiven Problembeschrieb: was bedeutet 'Gewalterfahrungen' für die befragten Frauen? Eine vertiefte Auswertung der Schilderungen zur Gewalt wäre wünschenswert. Ziel einer solchen Aufarbeitung wäre, häusliche Gewalt gegen Frauen – als Form systematischer Gewalt und Kontrolle – besser aufzeigen und erklären zu können; diesbezüglich besteht ein grosser Nachholbedarf, da in der institutionellen und gesellschaftlichen Wahrnehmung wie im Rechtsdiskurs häusliche Gewalt verkürzenderweise vor allem als physische Gewalt verstanden wird.

[22] Von der Interviewten stark betonte Worte sind in der Transkription in Grossbuchstaben gesetzt.

führung oder Tötung insinuierend]». Und ich, ich habe einfach nur noch Angst gehabt. […] In der Zwischenzeit bin ich dann einmal umgezogen, das hat auch nichts genützt. Er hat dann wieder eine Phase gehabt… DREI MONATE ist er JEDEN TAG gegenüber an der Bushaltestelle gestanden. Am Schluss hatte ich das Gefühl, ich drehe durch. […] Er hat es soweit gebracht, dass mir die Kinderkrippe fast den Platz gekündigt hätte. Sie sagten, wenn sich das nicht ändert, könne ich meinen Sohn nicht mehr bringen. Das heisst, ich hätte meinen Job verloren, ich hätte alles… DIESER MENSCH HAT MEINE SOZIALE EXISTENZ IN DER HAND GEHABT und Sie können nichts machen dagegen. [leise] Wissen Sie, wie schlimm das ist? Er schnippt einmal mit den Fingern und Ihr Leben bricht zusammen. (Int 5, Abs 31, 75, 95)

Beispiel 3: Im Interview berichtet die Frau wiederholt von unterschiedlichen Vorkommnissen (Int 13). Deutlich wird, dass im Verhalten des Mannes Kontroll- und Machtansprüche zum Ausdruck kommen. Er entscheidet über das Geld und darüber, was sie machen darf und was nicht. Der Mann fordert umfänglichen Gehorsam ihm gegenüber. In der Beziehung herrscht ein Machungleichgewicht, das von einer gleichberechtigten Beziehung weit entfernt ist.

Er hat angefangen, mich zu schlagen. […] Nach ungefähr einem Jahr hat es wieder angefangen mit der Gewalt, meistens begann das Streiten wegen des Geldes. Wenn ich etwas Geld wollte, wurde er wütend. […] Er sagte, ich darf sein Auto nicht benutzen, kein Handy haben, weil das teuer ist, und wenn ich mit ihm telefonieren möchte, könne ich von einer Telefonkabine aus anrufen. Er sagte, einen Deutschkurs zu besuchen ist zu teuer, er hätte kein Geld dafür. An diesen Sachen merkte ich, dass er mich isolieren wollte, dass ich mich nicht integrieren und informieren kann. Es ist bis heute schwierig mit meinem Deutsch, aber es ist viel besser geworden [lacht]. […] Zuhause haben wir in meiner Sprache gesprochen. Er hat mich in meiner Sprache oft beleidigt und hat herumgeschrien. […] Das erste Mal hat er mich wegen eines Ausweises geschlagen, als ich wissen wollte, wo er ist. Er sagte, warum ich das wissen wolle, ich werde nicht arbeiten. […] Schliesslich fuhren wir zur Gemeinde, um den Ausweis zu bestellen. Als ich Fragen stellte, explodierte er, er nahm meine Haare und schüttelte mich. Mein Kind sah das und sagte: "Bitte nicht meine Mutter schlagen." […] Das war das erste Mal, seit dieser Zeit hatte ich Angst vor ihm. Er wusste das, nur schon wenn er schrie, war ich unter Druck. […] Dann gingen wir in die Ferien. Und er sagte, was immer er sage, ich sollte gehorchen. Sonst, mh [betonend] würde er wütend.
[Monate später, in denen wiederholt Gewalt vorgefallen ist] Wir waren am Essen, ich sagte etwas und er nahm den Milchkarton und schmiss ihn weg, ALLES wurde schmutzig. Wenn ich etwas sagte und er fand, das habe eine Doppelbedeutung… Einmal war ich am Citro trinken und ich gab ihm eine Antwort, da hat er mir [macht ein Geräusch] SO, das Glas nach oben weggeschlagen, sodass die Decke nass wurde. Solche Sachen, er hatte immer mit Gewalt reagiert, auch bei simplen Sachen. Zum Beispiel habe ich einmal gesagt: "Ja, hilf mir auch ein bisschen den Haushalt zu machen, du könntest auch mal die Fenster putzen."
[Später] hat mich mein Mann fast jeden Tag bedroht. Er sagte: "Wenn du mich nochmal nervst, werde ich dich vom Balkon stossen." SOLCHE SACHEN, mit solchen Sachen lebte ich, ich hatte Angst. […] Nach jedem Streit oder wenn er mich schlug, war er nachher immer sehr lieb. Er entschuldigte sich, wir haben einen Ausflug oder etwas gemacht, er war extrem lieb. (Int 13, Abs 9, 13, 27, 87–95, 151–155, 159)

Beispiel 4: Die Frau hat während vielen Jahren vom Mann Gewalt erlebt (Int 11). Die Gewalt des Mannes umfasst alle Formen: die Kontrolle des Alltags der Frau, finanzielle und soziale Gewalt sowie das Blossstellen und Schlechtmachen vor andern Leuten. Dazu kommen physische Übergriffe und sexuelle Gewalt. Auch hat der Mann die Haustiere misshandelt. Die Frau leidet unter der verbalen, psychischen Gewalt noch viel mehr als unter der physischen und sexuellen Gewalt.

Und er hat mich in die Arme genommen und hat […] gesagt: "Du musst nicht arbeiten gehen, ich gebe dir Sicherheit." Und das hat mir natürlich am Anfang gefallen. Ich habe dann leider auch aufgehört zu arbeiten. Er hat dann Hunde gekauft, damit ich eine Beschäftigung habe und nur noch

um ihn herum bin, und so hat er mich dann langsam in eine Abhängigkeit hinein geholt. Das habe ich gar nicht bemerkt. Ich hatte das Gefühl gehabt: Ja, ja, er liebt mich und er sorgt für mich und das ist normal. Das heisst, ich hatte von Anfang an kein eigenes Geld, also nie ein Portemonnaie. Ich musste zu ihm gehen und die Kassenzettel bringen und wieder das Rückgeld geben. Ich musste um Erlaubnis fragen, wenn ich mit den Hunden und meiner Mutter laufen gehen wollte. […] Er wurde dann auch immer laut, wenn irgend etwas Geringes vorgefallen ist, und meine Familie hat sich dann zurückgezogen, bald einmal, und meine Mutter bekam sogar Hausverbot, weil sie im gesagt hat: "Du, so geht man nicht mit einem Menschen um." So Schikaniereereien, zum Beispiel haben wir Besuch und ich habe vergessen, ihn um einen Kaffee zu fragen und dann wurde er gleich laut. […] Was er immer gefordert hat, war Sex. Wenn es keinen Sex gab, war der Teufel los. Also das habe ich begriffen, da musst du durch, da musst du hinhalten. […] Er wollte einfach, dass ich wirklich total hilflos und abhängig bin. Und jedes Mal, wenn er mich wieder zurückgeholt hat, war er wieder lieb, versprach wieder alles und es vergingen ein, zwei Tage und dann kam wieder das alte Schema. […] Ich konnte auch im Turnen, konnte ich diese Freundschaft nicht pflegen, es war nicht machbar. Er hat auch dort, wenn ich eine Viertelstunde zu spät heim kam, hat er mir die Hölle heiss gemacht: "Wo bist du gewesen? Was machst du?" Und man weiss doch, man spricht miteinander [nach dem Turnen], wie das so ist. […] Die Hunde haben sich vor ihm versteckt, wenn er kam, sind sie verschwunden, unter den Tisch. Er hat begonnen, sie zu treten und auch schlecht zu behandeln. […] Wenn er mich wieder sexuell misshandelt hat, das war jeweils schlimm, er hat mich behandelt wie eine Nutte. Er hat mich jeweils mit dem Kopf ins Kissen hineingedrückt und gesagt, ich will dich nicht anschauen, wenn ich dich "vögle". Also richtig schlimm. Aber das war nicht einmal so schlimm für mich im Vergleich zu den Wörtern, das Verletzen mit Worten war für mich noch viel schlimmer als die körperliche Gewalt. (Int 11, Abs 9, 29)

Beispiel 5: Die Frau lebt heute vom Mann getrennt, ist aber noch verheiratet mit ihm (Int 24). Die Gewalt begann mit der Geburt des gemeinsamen Kindes: besitzergreifendes Verhalten, beschädigen von Einrichtungsgegenständen, auch engt der Mann die Frau ein und kontrolliert sie. Auf den Entscheid der Frau, dass eine Trennung notwendig ist, reagiert der Mann mit noch heftigerer Gewalttätigkeit gegen die Frau (würgen, nachfolgender Spitalaufenthalt). Die Frau hat in der Folge starke Angst. Später, nachdem der Mann aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist, fallen weitere Gewalt und Drohungen gegen die Frau vor.

Ich habe meinen Mann, er ist immer noch mein Mann, vor circa sieben Jahren kennengelernt […]. Ich habe ihn durch die Kinder kennen gelernt und da war alles gut. […] Ich wurde dann schwanger und habe das Baby bekommen und da fing das Problem eigentlich an. Er war extrem besitzergreifend in Bezug auf das Kind. […] Dann fing es an, dass er vor dem Heimkommen trank. Und da ich auch nicht jemand bin, der einfach ruhig ist, fand ich halt auch, dass es so nicht geht und dann hat die Gewalt angefangen. Also wir hatten sechs Zimmer. Als ich auszog waren sechs Türen kaputt, Löcher in den Türen. Und so.... Er wurde immer aggressiver. Er trank immer mehr. […] [Einige Zeit später…] Ich sagte zu ihm, es war dann Mitte Juli: "Bis Mitte August bist du draussen." Und das... ich hatte so Angst. Und da ist er richtig ausgerastet. Hatte auch wieder A. [jüngste Tochter] auf dem Arm. Und dann ist er auf mich los und hat mich gewürgt und ich hatte danach eine Zerrung im Hals. Und ich sass auf dem Stuhl und habe einfach nichts gesagt. Ich sah einfach nur meine Tochter, und sie hielt seinen Kopf und hat ihm immer wieder Küsschen gegeben. Und sie war da zwei Jahre alt. [Pause 8 Sekunden, weint leise] Sie versuchte ihn zu beruhigen und sie hat es auch geschafft. […] Und dann habe ich zu ihm gesagt: "Wenn du mich noch einmal anfasst... die Polizei ist informiert […]" […] Er zog dann aus. […] Ich hatte einfach extrem Angst und er drohte mir auch sehr. […] Es gab noch zwei Situationen danach, in denen er mir nahe kam. [Zur Zeit der Beziehung:] Er wollte, dass ich aufhöre zu arbeiten und alles. Aber da war ich zu stark. Das habe ich nicht gemacht. Ich hatte immer noch den Kontakt nach aussen. Durch das hat er es nicht fertig gebracht, dass ich ganz unter seinen 'Dings' bin... [Nach dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung:] Und er hat auch begriffen, dass es jetzt wirklich fertig ist. Die ganze Geschichte war ein Machtkampf. Dass er die Macht über mich hat. Und die hat er verloren und das weiss er. Er versuchte auch im Nachhinein noch über mich Macht zu haben. Aber er schaffte es nicht. (Int 24, Abs 9, 33, 61)

### 3.2.2 Gewalt gegen die Kinder

Die Situation der Kinder ist in der vorliegenden Untersuchung kein vorrangiges Forschungsinteresse und deshalb in der Auswertung nicht vertieft berücksichtigt. Dennoch beinhalten die Schilderungen der Frauen vielerlei Angaben und Ausführungen, die ihre Kinder betreffen. 32 der 40 befragten Frauen haben (mehrheitlich minderjährige) Kinder. Das Gewaltverhalten des Mannes, das heisst des Vaters der Kinder oder des neuen Partners der Mutter, tangiert die Kinder jeweils sehr direkt, häufig richtet sich die Gewalt auch konkret gegen die Kinder. Leben Kinder mit der Frau und dem gewaltausübenden Mann zusammen, so sind sie – wie die Gespräche aufzeigen – ausnahmslos durch das Gewaltklima und die Gewaltvorfälle mitbetroffen.

Die Ausführungen in diesem Kapitel und entsprechende Zitate aus den Interviews wollen eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Betroffenheit von Kindern durch Partnergewalt nicht ersetzen. Sie sollen indes Einblick geben in die Lage der Kinder der interviewten Frauen. Die Berichte verdeutlichen, dass die Kinder meist bei einem Teil der Vorfälle selbst dabei sind, wenn der Vater oder der Partner der Mutter gegen die Mutter Gewalt ausübt. Sie sind *ZeugInnen der Gewalt* gegen die Frau. Die Kinder befinden sich im selben Raum, sie sehen und hören die Gewalt, oder sie hören das Geschehen aus naher Distanz mit, zum Beispiel von einem Nebenzimmer. Sie wachen wegen des Lärms auf, der Alltag ist hochgradig gespannt, übelste Schimpfworte begleiten ihren Alltag, am Tisch fällt beim Essen Gewalt vor, sie sind zu Hause oder kommen nach Hause und erleben, wie der Vater gegen die Mutter Gewalt ausübt, und vieles mehr. Auch müssen sich die Kinder an die gespannte, unsichere Lebenssituation zu Hause anpassen und sich möglichst 'richtig' verhalten; sie dürfen zum Beispiel keinen Lärm machen oder Anlass zu Unmut geben, werden von der Mutter, wenn sie von der Schule nach Hause kommen, ins Zimmer geschickt, wo sie sich ruhig verhalten sollen etc.

Häufig sind die Kinder auch *direkt von der Gewalt* des Vaters oder des Partners der Mutter *betroffen*. In den Interviews schildern die Frauen sowohl physische Gewalt gegen die Kinder (schlagen, schütteln, würgen, ohrfeigen) wie auch psychische Gewalt des Mannes/Vaters gegen die Kinder (anschreien, Leistungsdruck, schlecht machen, erniedrigen, nachts aufwecken, die Mutter schlecht machen etc.) und soziale Kontrolle (z. Bsp. das Handy kontrollieren) sowie Drohungen. In zwei Fällen verhindert der Vater mit verschiedensten Mitteln, dass die Kinder einen Pass erhalten, sodass sie mehrere Jahre nicht aus der Schweiz ausreisen können.

Als wiederholtes Phänomen berichten Interviewpartnerinnen, dass die Kinder in akuten Gewaltsituationen intervenierend aktiv werden. Sie mischen sich ein, wollen den Vater in seinem Tun stoppen, machen Besänftigungs- oder Vermittlungsversuche, versuchen die Mutter beschützen oder drohen mit Gegengewalt gegen den Vater oder die Mutter. Jugendliche Kinder geraten auch in Konflikte mit der Mutter, wenn sich diese in der Sicht der Kinder nicht vom Partner trennen will oder dies nicht früh genug getan hat.

Probleme bereitet den Kindern nach einer Trennung auch die Besuchssituation. Wiederholt kommt es vor, dass sie bei der Übergabe erneut Drohungen und Gewalt gegen die Mutter miterleben. Sie müssen während der Besuchszeit vom Vater hören, wie schlecht die Mutter

sei, oder dass der Mutter noch Schlimmes geschehen werde. Zum Teil stellen sich die Kinder gegen den Vater und möchten ihn nicht mehr sehen. Andere Kinder hadern mit ihrer Situation und haben den Vater trotz der erlebten Gewalt gern.

Führt man sich die erwähnten Belastungen für die Kinder vor Augen, so überrascht es nicht, dass die befragten Frauen auch über Folgeprobleme berichten, die bei den Kinder auftreten. Dazu gehören Probleme in der sozialen Interaktion der Kinder mit den Eltern, Beeinträchtigungen der persönlichen und schulischen Entwicklung der Kinder ebenso wie in ihrer physischen und psychischen Gesundheit. Das Wohlbefinden der Kinder leidet gemäss Interviews mit den Müttern in verschiedenster Hinsicht.

Die Frauen schildern, dass sich die Kinder in der Schule verschlechtert haben, auffällig werden, eine Klasse wiederholen müssen, oder sie berichten über Rückschritte und Auffälligkeiten in der Entwicklung und im Verhalten der Kinder. So verlernt zum Beispiel ein Kind das Laufen und die ersten Worte, ein anderes Kind verkriecht sich beständig, oder Kinder beginnen wieder zu fremdeln oder das Bett zu nässen.

Ebenso werden bei Kindern körperliche Verletzungen sowie psychische und psychosomatische Folgewirkungen geschildert. Viele Kinder der Interviewten leiden nicht nur in den akuten Gewaltsituationen unter massiver Angst; auch Wochen, Monate oder Jahre später leiden sie noch unter Angst, Unruhe, Stress oder Nervosität. Sie weinen zum Beispiel sehr viel, haben Kopfweh, Schlafstörungen oder Flashbacks, oder sie verhalten sich aggressiv. Auch wird geschildert, dass Kinder von zu Hause weggelaufen, ebenso wir von einem Suizidversuch berichtet wird. Mehrere der Kinder besuchen Therapien, die zum Teil mehrjährig nötig sind.

Die folgenden Zitatbeispiele geben einen (wiederum kleinen) Einblick in die Situation von Kindern in Gewaltbeziehungen, wie dies aus der Perspektive der befragten Frauen geschildert wird.

Beispiele 1 und 2: Es sind dies zwei Beispiele, in denen die Kinder das Gewaltverhalten des Vaters oder des Partners der Frau vor allem als ZeugInnen miterleben, ohne selbst direkten Gewalthandlungen ausgesetzt zu sein (Int 12, 30). Im ersten Beispiel, der Vater wendet über Jahre Gewalt gegen die Mutter an, wird die Gewalt zum Thema zwischen der Mutter und den Kindern. Im zweiten Beispiel, es geht um eine kurze, neue Beziehung der Mutter, bleibt die Gewalterfahrung gegenüber den Kindern weitgehend unbenannt. Trotzdem erfassen die Kinder, wie die Interviewte bemerkt, dass die Beziehung nicht sicher und angstfrei ist. Offen ist, wie die Kinder über die Ereignisse berichten würden.

> Und... Trotzdem haben meine Kinder ihn [Vater] sehr gerne gehabt, obwohl... er mich auch im Beisein von meinen Kindern misshandelt hat. Aber meinen Kindern hat er NICHTS angetan. Und... als die Kinder klein gewesen sind, habe ich die Fragen immer so beantworten können: Ja... manche Leute, die haben ein Bein, das krank ist oder ein... einen Arm, der gebrochen ist und bei Papa ist sein… sein Kopf ist krank. Er ist... er kann nicht richtig denken. Und das haben sie abgenommen bis... bis sie selber so... ja, gross gewesen sind, dass sie gesagt haben: Ja das stimmt... das stimmt gar nicht, ja, das darf er nicht machen. (Int 12, Abs 5)

> Also für die Kinder habe ich es... von den Kindern habe ich es möglichst versucht, fernzuhalten, oder? Damit sie das möglichst nicht mitbekommen. Die älteste ist sechzehn, die... ich meine, die hat schon ein bisschen etwas mitbekommen. Und sie hat... aber sie konnte sich dann auch klar... die hat dazu klar Stellung nehmen können. Und sich abgrenzen auch. Also... sie haben auch gemerkt,

dass es mich jetzt nicht SO aus der Fassung bringt, dass ich nicht mehr funktionieren könnte, oder ich weiss doch auch nicht. Also... Es ist ein Stress gewesen eine Zeit lang, aber... ja. Also... Ich habe jetzt nicht irgendwie... Ich habe zum Teil körperliche Beschwerden gehabt, das schon. Aber ähm... jetzt nicht so, dass es gross Einfluss gehabt hätte auf... auf unser Familienleben, oder? (Int 30, Abs 317)

Sowohl das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter wie auch eigenes Erleiden von Gewalt ist das, was sehr vielen Kindern widerfährt, die im Kontext von Gewalt in Ehe und Partnerschaft leben. Die folgenden Textpassagen aus sechs Interviews verdeutlichen die grosse Bandbreite der direkten *und* indirekten Betroffenheit der Kinder, die massiven Belastungen und die vielfältigen Folgen.

Beispiel 3: Die Gewalt des Mannes gegen die Frau verschärft sich im Laufe eines halben Jahrs, und zunehmend richtet sie sich auch gegen die Kinder (Int 8). Auch nach der Trennung vom Mann sind die Kinder weiterhin betroffen.

…kaum ist ER [Mann] zur Tür hineingekommen, hat man schon gemerkt: Es ist eine Unruhe im Raum drin. Die Kinder sind nervös geworden, wenn der Papa gekommen ist. […] Und er hat dann auch zum Teil die Kinder recht angebrüllt, so richtig angeschrien. […] Er hat mit mir so laut geschrien, dass die Kinder erwacht sind in der Nacht. Und das auf einen längeren Zeitpunkt her… also, das ist über… ich sage jetzt, über ein halbes Jahr ist das SO gegangen. […] [Die physischen Übergriffe des Mannes gegen die Frau haben mit der Zeit zugenommen.] Er [kleinerer Sohn] hat das miterlebt, und der Exehemann hat mich dann mit den Füssen auch noch "ginget"… und eben, der Kleine hat das eins-zu-eins mitbekommen… und hat geschrien wie verrückt. "Was tust du da, Papi? Lass die Mama sein [in Ruhe]." Und nur noch herumgeschrien und nur noch herumgesprungen, Angst gehabt. […] Er [Mann] hat mich dann… ganz massiv geschlagen, auf dem Campingplatz. […] Die Kinder sind AUCH wieder dabei gewesen. Er hat – oben bei den Schultern – hat er den Kleinen "ghäbet" [festgehalten], und ich habe ihn an den Füssen "ghäbet". Sie [die Kinder] haben dann nur geschrien, und ich habe einfach gesagt: "LASS diese Kinder LOS, sie WOLLEN jetzt zu mir." […] [Nachdem sich die Frau getrennt hat, haben die Kinder weiter Kontakt zum Vater.] Er hat dann auch die Kinder noch gekriegt [Besuchsrecht], was ich nicht ganz verstanden habe. Er hat dann auch mittlerweile massiv auf die Kinder eingeschlagen. Also er hat mir… den jüngsten Sohn, der herzkrank ist, geschüttelt… und auf den Plättliboden "abe gschlage". Und das im Beisein des grossen Sohns, er musste das anschauen [miterleben]. Von dort an hat einfach der Grosse gesagt und der Kleine, sie gingen nicht mehr zum Papa, weil, er schlage einfach nur noch, er schreie herum, die ganze Zeit, er schlage nur noch… SIE wollen nicht mehr zum Papa. […] Man hat dem Kind… also, man hat dem Kleinen auch nichts angesehen, er hat keine blauen Flecken gehabt, nichts. ABER, INNEN [im Innern] ist er GANZ FEST enttäuscht gewesen. […] …also die Kinder sind dann psychologisch betreut worden, weil für sie ist das auch… ein Schock gewesen. […] Der P [Sohn] ist mir abgesackt mit den Noten… das hat einfach alles einen Zusammenhang. (Int 8, Abs 5, 9, 13, 15, 25)

Beispiel 4: Physische Gewalt und Kontrolle sowie Drohungen richtet der Mann nicht nur gegen die Ehefrau, sondern auch gegen die Tochter (Int 3). Die Frau berichtet über einen bestimmten Vorfall, der ein Jahr zurückliegt und nachwirkt; die Familie lebt weiterhin zusammen.

Also es kann ihn [Mann] dann [bei Schmerzen] das Kleinste kann ihn einfach 'verchlöpfen', er reagiert dann aggressiv auch mir gegenüber, auch den Kindern gegenüber. Mehr gegenüber der Tochter als gegenüber dem Bub, weil sie sich vom Alter her auch – sie wehrt sich und sie gibt ihm retour. Also sie lässt da nicht alles mit sich machen. […] Der Vorfall, der war… […] ein Jahr wirds im März. Da ist die Gewalt eigentlich gegen meine Tochter gegangen und nicht gegen mich. Meine… er hat das Gefühl, er müsse uns kontrollieren, also er ist immer zuhause und mit diesem Schmerz und alles. […] Er hatte das Gefühl gehabt, dass wir ihm Sachen verheimlichen und eh

irgendwie hat er das Natel meiner Tochter kontrolliert. […] Er hat sie dann kontrolliert und hat gesehen, dass sie SMS von Schulkollegen hat… […] Also da ist zuerst die Gewalt gegen meine Tochter gegangen. Er hat sie darauf angesprochen, hat sie geschlagen. […] Ehhm ja, er hat uns dann auch gedroht, dass er uns umbringt. […] Und dann hat sich meine Tochter dann bei mir gemeldet und sie hatte uhh Angst gehabt vor dem Vater, also weil er sie noch nie geschlagen hatte oder etwas. Aber an diesem Tag hat er es gemacht. […] Sie hatte Angst, sie hatte auch Flecken [Blutergüsse] gehabt – von ihm. […] Also gestern habe ich noch mit der Tochter geredet … irgendwie ist immer noch etwas zurück geblieben – es ist immer noch irgendetwas zurückgeblieben von dem, was letztes Jahr passiert ist. […] …sie sagt: «Weisst du, wenn ich euch reden höre, kommen mir einfach manchmal wieder diese Bilder hervor, wo der Papi zugeschlagen hat» und ja… sie macht eine Lehre und ist, sie macht das gut, die Schule macht sie gut und der Lehrplatz ist uhh zufrieden mit ihr, sie macht es wirklich super, aber sagt: «Ich bin manchmal so müde und wenn ich weiss, dass ihr zwei wieder ein wenig…», einfach wenn sie uns reden hört … sagt sie, dann kommen ihr einfach diese Bilder wieder hervor und: «Manchmal habe ich Angst», und sie verkriecht sich manchmal einfach auch im Zimmer. (Int 3, Abs 9, 131)

In den folgenden Zitaten verdeutlichen die Interviewten die schwierigen Folgen der Gewaltsituation und der Gewalterfahrungen für die Kinder (Int 13, 4, 24, 23). Nicht zuletzt ist auch die Beziehung zwischen der Frau und den Kindern belastet infolge der Gewalt.

Beispiel 5: M. [Sohn] war ein Jahr lang bei einem Psychologen. Ich wusste nicht, dass es auch für meinen Sohn so schlimm ist, der ständige Streit, das Herumschreien. Der Kleine hat alles gespürt und ich merkte dann, dass er eine Hilfe braucht. Ich hatte auch darüber gelesen, dass sich Kinder, wenn sie sehr belastet, psychisch belastet sind, dass sie zum Beispiel in eine Ecke gehen und sich ganz klein machen [zeigt zusammengekauerte Stellung]. Und DIES hat mein Sohn gemacht. Mit sechs Jahren. […] In dieser Zeit hatte ihn mein Mann auch geschlagen. (Int 13, Abs 155–159)

Beispiel 6: F [Sohn] war ein Jahr alt, er hat noch MILCH getrunken. Also, gestillt. Und sie haben ihn einfach WEGgenommen und... Er konnte laufen, dann... Und als er ins Heim gebracht wurde, hat er das alles... wie soll ich sagen... Er ist zurück gegangen [regrediert], er konnte nicht mehr LAUFEN, nicht mehr MAMA sagen oder weiss ich was [ganz leise, fast tonlos]. […] …es ist noch immer sehr schwer, meinem Sohn zu erklären, wieso er [Mann] noch immer in unsere Nähe kommen darf, wenn er [doch] ein Verbot hat. […] Und dann sieht er [Sohn]... das haben wir auch... weil ER [Sohn] Probleme hat... Er hat eine Psychotherapie, jetzt schon fast zwei Jahre. Es bringt nicht so viel, weil die Situation zwischen mir und meinem Exmann SO ist, wie sie ist. Und er LEIDET unter dem, und ehm... er sagt dann: "Ja, wieso rufst du nicht die Polizei?" […] Ehm... er sieht, dass wir nicht WIRKLICH HUNDERT PROZENT beschützt sind [lacht]. Das... das gibt es auch nicht. Und ehm... er [Sohn] muss das auch lernen, damit umzugehen, ja... […] ER fühlt sich noch immer so unsicher. Er hat SEHR VIEL Angst, wenn der Vater dort ist [irgendwo auftaucht, kontrolliert, stalkt]. Am Schluss hat die Therapeutin gesagt, dass er... er hat MEHR Angst wegen MIR, dass der Vater mir etwas antun würde. Und er fühlt sich… dass ER mich beschützen soll, weil die andern das nicht machen. (Int 4, Abs 145, 49)

Beispiel 7: Und dann fing es mit dem Computer und Sexbildern an. Meine Tochter sah ihn dann. Ja... Und für sie... sie war dann fünfzehn und es war ein Schock für sie. Und wir haben heute noch Probleme deswegen. Sie will mich beschützen. Beide grossen Kinder haben ein wenig die Schutzfunktion für mich übernommen. Mein Sohn stand vor ihn hin und sagte: "Lass mein Mami in Ruhe." […] Und das ist heute zum Teil auch ein Thema, dass H [ältere Tochter] mir auch sagte: "Weisst du Mami, da ist für mich die Welt zusammen gebrochen. Was machst du? Wegen so eines Arschloches?!" Das waren ihre Worte: "Wegen so eines ARSCHLOCHES. Du hast uns…" (Int 24, Abs 9, 69)

Beispiel 8: Und ja, Kinder sind Kinder und machen Lärm, spielen und machen viele Sachen, aber sie sind Kinder. Man muss sie lassen. Ja, wir haben eine kleine Wohnung und kein anderes Zimmer. […] Und er [Ehemann] spinnt total mit der grossen Tochter. Er hat sie viele, viele Male geschlagen. Bei kleinen Problemen hat er die Grosse geschlagen oder angeschrien. Und er hat sie

vielmals am Hals gepackt und bis an die Decke hochgehalten. Ja und... und das ist vielmals passiert. […] Die Tochter heisst K [ältere Tochter] und ja, sie hat viel, viel erlebt. […] Sie ist jetzt zehn Jahre alt. Und sie hat vor ihrem Vater viel Angst gehabt. Und... ich... nachher war es mit der Tochter etwas schwierig. Sie hat viel Angst und gezittert und hatte Kopfschmerzen. Jetzt ist es gut. Jetzt ist es besser. […] Die grosse Tochter weiss es [Gewalt miterlebt]. Aber die kleine Tochter, sie wurde im Februar […] sechs Jahre, sie ist klein. Sie weiss nicht viel. Aber die Grosse... ja, sie ist auch klein, aber sie weiss viel. Und ja, sie geht nicht in die Wohnung von ihrem Vater. […] Sie will nicht. Alleine geht sie nicht. […] Jetzt [seit der Trennung] ist er mit den Kindern gut. Aber früher... Letzte Sommerferien sind beide Töchter nicht zum Vater gegangen. Sie wollten ihn nicht sehen. […] Die Kinder gehen seit den Sommerferien in den Hort, ins [Name]. […] Die Tochter hat eine Klasse verloren... sie repetiert die zweite Klasse, jetzt ist sie gut. (Int 23, Abs 328–338, 130, 138, 354)

### 3.2.3 Gewaltdauer und Situation zur Zeit des Interviews

Aus den Berichten gehen Aussagen zur Dauer der erlittenen Gewalt hervor. Viele der interviewten Frauen haben über längere Zeit Gewalt erlitten. Das können ein bis zwei Jahre sein, oder auch eine längere Zeit, fünf bis zehn Jahre, manche Frauen haben länger als zehn Jahre Gewalt erlebt. Von einer kurzen Gewaltdauer über wenige Monate berichten die interviewten Frauen selten.

Punkto Gewaltdauer sticht *ein* Umstand hervor: Etliche Interviewpartnerinnen sind zum Zeitpunkt des Interviews immer noch von der Gewalt des Partners oder Expartners bedroht und betroffen. Die Gewaltgeschichte ist nicht abgeschlossen, vielmehr dauert das Gewaltverhalten des Mannes gegenüber der Frau weiterhin an. Dies trifft auf gut jede vierte Interviewpartnerin zu (11 von 40 Interviewten).[23]

Die Feststellung, dass jede vierte Befragte im Gespräch über aktuell anhaltende Drohungen, Nachstellungen, Kontrolle, Schikanen und Übergriffe des Mannes gegen sie berichtet, ist ein unerwartetes Ergebnis. Wie ausgeführt (Kap. 2.1), wurden für die Forschungsgespräche Frauen angefragt, bei denen die Kontakte zu den vermittelnden Institutionen abgeschlossen waren, das heisst der letzte Kontakt der Frau mit der Institution hat in den zwei Jahren zuvor stattgefunden. Es sollten also keine Frauen kontaktiert werden, die sich in einer akuten Gewalt- oder Krisensituation befinden. Gleichwohl zeigt sich, dass die Gewaltsituation für die Befragten häufig immer noch nicht beendet ist. So wurde eine Frau drei Wochen vor dem Interview vom Partner vergewaltigt. Ebenso haben wir nach Abschluss der Interviews von einem lebensbedrohenden Übergriff auf eine der Befragten erfahren.

Weitere vier Frauen verweisen im Gespräch darauf, dass sie zwar im Moment keinen Gewalthandlungen und Repressionen des (Ex-)Partners ausgesetzt sind. Sie äussern aber explizite Befürchtungen und Angst, dass der Mann erneute Gewalt und Schikanen gegen sie richten könnte. Konkrete Befürchtungen und Ängste verbinden die Betroffenen zum Beispiel mit noch anstehenden Terminen für eine Gerichtsverhandlung oder die Scheidung; dass diese für den Mann zum Anlass für erneute Gewalthandlungen gegen sie werden könnten.[24] Andere Frauen, die ebenfalls keine Gewalt mehr erleiden, äussern zwar keinen konkreten

[23] Anhaltendes Gewaltverhalten des (Ex-)Partners gegen die Frau ist in folgenden elf Interviews thematisiert worden: Interview 2, 4, 8, 10, 11, 15, 18, 28, 29, 32, 37.
[24] Konkrete Befürchungen und Angst vor erneuter Gewalt sind in folgenden vier Interviews thematisiert worden: Interview 5, 9, 14, 15.

Vorbehalt oder Anlass für erneute Gewalt des Mannes, gleichwohl fühlen sie sich zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht sicher. Es sind dies ebenfalls vier Befragte. Unsicherheit und Angst sind auch für diese Frauen nach wie vor, eher diffus begründet, präsent, und sie fühlen sich in ihrem Alltag immer noch oder immer wieder gefährdet.[25]

Es zeigt sich damit, dass sich zum Zeitpunkt des Gesprächs beinahe die Hälfte der Interviewpartnerinnen weiterhin gefährdet fühlt. Sie erleiden in ihrem Alltag noch immer verschiedenste Gewalthandlungen von Seiten des (Ex-)Partners oder fühlen sich nicht sicher und befürchten weitere Gewalt. Die folgenden Beispiele veranschaulichen dies.

#### *Anhaltende Gewalt im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht*

Weiterhin Gewaltdrohungen, Beschimpfungen und Schikanen erleiden Frauen zum Beispiel, wenn der (Ex-)Partner sein Besuchsrecht für die Kinder wahrnimmt.

> Vorgestern, wieder ein GROSSER Streit und die Kinder sind da, dabei… Mein Sohn, die Kinder müssen nach Hause kommen – sie waren eine Woche beim Papa, das ist nur ein Beispiel. […] Aber er plagt mich, er plagt mich, er plagt mich … (Int 2, SI Abs 70–72)

> Er will IMMER NOCH jeglichen Zugang haben, er will noch bestimmen... und... und es... es gelingt ihm nicht. Und dann versucht er es auf alle Arten und Weisen. Ja. […] Er hat äh... zum Beispiel wenn ich B [Jüngere Tochter] an einem Samstag am Abend... wo er... wenn er sie zu sich genommen hat, und sie hat auch gehen wollen... am Bahnhof... Also Bahnhof, dort beim Treffpunkt, hat er mich angefangen anzuschreien: "Du Arschloch [stockt in der Mitte]..." Entschuldigen Sie, wenn ich diese Worte sage. Ich... ich wiederhole es einfach... "Du... du... du Arschloch, was machst du da. Du Schlampe, du geldgierige Schlampe". […] Ja, und mein Mann hat ja auch... im März [vor 2 Monaten] hat er ja äh... mir gesagt gehabt, er mache auch Strafanzeige wegen übler Nachrede bei mir. (Int 32, Abs 359, 371)

> Und das hat er auch den Buben gesagt, er verschiesse mich. Er finde schon eine Waffe, wo er das find… [unverständliches Wort], obwohl die andere [Waffe] ein… ehm… eingesackt worden ist. Aber, er, er finde IMMER IRGENDEINE Möglichkeit, um mich wegzutun. Und das ist bis HEUTE noch nicht besser… […] und das, was wir jetzt führen, das ist noch nicht vorbei. Und er hat mir ja gesagt, er bedrohe mich LEBENSLÄNGLICH. Also, so lange ich leben werde, muss ich mit diesem Gedanken spielen… es steht jemand [Exmann] hinter mir "zue"… (Int 8, Abs 15)

> Weil sie [Tochter] sieht ihn [Vater] jeden Freitag, z. B. heute Nachmittag, ist der Besuchstag und sie muss ihn sehen. […] Er fährt stundenlang mit dem Auto hier… mit dem Kind drin! Das habe ich dem Kinderanwalt auch gesagt. Statt heimzugehen, wegzugehen und etwas mit ihr zu machen, fährt er da [hin], dann fotografiert er mich von dort, und dann gehe ich in die Küche und dann sehe ich ihn schon wieder hinten mit dem Auto, und das mit dem Feldstecher und dem Fotoapparat. Fotografiert er mich und schaut, was ich mache und was ich koche, wer mich grad besucht und so. Und das Kind kommt komplett gestört von ihm. Dann… jeder Freitag ist der Tag vom nassen Bett [danach nässt das Kind ein]. (Int 29, SI-Abs 21, 39)

#### *Anhaltendes Stalking, auflauern, nachstellen, belästigen*

Nachstellungen und Kontrolle des Mannes hören nicht auf. Die betroffenen Frauen müssen ihren Alltag im Wissen um diese permanente Bedrohung bewältigen.

> Also... die Geschichte ist sowieso NICHT vorbei, also... […] Also... heute ist er so meistens vor X's Schule [Sohn]. Oder ehm.... manchmal sehen wir ihn schon, aber nicht genau vor unserem Haus. Er ist viel... er spaziert zum Beispiel VIEL in unserer UMGEBUNG oder so. Immer wenn er die

[25] Diffuse Unsicherheitsgefühle und Angst vor erneuter Gewalt sind in folgenden vier Interviews thematisiert worden: Interview 19, 22, 33, 36.

Möglichkeit hat, in unsere Nähe zu kommen, von... HINTEN. Wenn ich nicht schnell reagieren kann, wenn er sieht, dass ich mit irgendwas BESCHÄFTIGT bin. Und ich... ich kann ja nicht die ganze Zeit SO laufen [sich ständig umdrehen]. Dann ist er auf einmal hinter uns. (Int 4, Abs 29, 41)

Also ich bin im November ausgezogen und fast ein Jahr später hatte ich diesen Arzttermin, diesen Zahnarzttermin […] Und ich bin quitschfidel zu diesem Zahnarzttermin gegangen und schon steht der Mann [Expartner] vor mir […]. Und dort hat er gesagt [gedroht]: "Jetzt weisst du, was mit dir passiert." Und es ist für mich ganz schlimm, wenn er da ist, kann ich nichts machen, ich habe wie eine Starre. Ich bin wie gelähmt, ich könnte ihm nicht einmal eins "bollen", also hauen. Das ist ganz schlimm, ich bin so in einer, ich habe dann so Angst. Ja und dann hat er mich so da genommen [gepackt] und hat gesagt und so: "Jetzt weisst du, was passiert." Und zum Glück ist da eine Frau gekommen… […] Ja, und was zur Tagesordnung gehört, sind eben die... auf dem alten Telefon… Ich hab jetzt natürlich ein Neues, mit einer neuer Nummer, die niemand... die [nur] meine Vertrauten haben. Und auf dem Alten kommen einfach immer noch SMS von ihm. Was er jetzt clever gemacht hat, er geht über ein deutsches Netz über das Internet, wo man wahrscheinlich nicht nachvollziehen kann, dass es von ihm ist. Und das Problem ist dann, das man das nicht definitiv als Beweismittel dann benutzen kann, es ist anzunehmen, dass es er ist, wobei: Er IST es. Ich meine, er hat jetzt erfahren, dass ich schwanger bin, jetzt hat er geschrieben: "Hast du den BASTARD schon bekommen?" Er hat auch geschrieben […]: "Du kannst noch viele [Überwachungs-]Kameras kaufen, das nützt dir nichts, ich bekomme dich." (Int 11, Abs 77, 85)

Ja. Aber er hat mir jetzt gestern angerufen, dass er… Also er tut mich halt "gliich" immer noch wieder belästigen, obwohl ich das Natel… habe ich viel ausgestellt, aber, er probiert es halt trotzdem immer wieder. (Int 10, Abs 219)

#### *Anhaltende Unsicherheit und Angst*

Wiederholt bleibt die Lage für die Frauen angespannt und den Befragten fehlt die Sicherheit, dass die Gewalt verlässlich beendet ist.

Das ist genau das, was ich selbst würde wissen wollen im Hinblick auf [den] Gerichtstermin. Ob er ähm... ob er sein Leben in die Finger nimmt, oder ob er wieder Repressionen macht gegen mich? Keine Ahnung... ich könnte es mir vorstellen, vor allem dann, wenn das Urteil kommt und er nicht direkt in den Vollzug muss... und er dort noch irgendwie Stunden oder Tage hat zwischendrin... Ich könnte es mir vorstellen... ich würde es ihm zutrauen, halt einfach so, wie ich ihn kennengelernt habe. Darum auch... diese Angst ist noch da, auf diesen Termin... oder auf das, was nachher kommt. (Int 14, SI-Abs 112)

Seit letztem Jahr im Sommer, habe ich Ruhe. Es ist alles noch nicht lange her […] ich weiss, bin mir sehr wohl bewusst, es kann jeden Tag wieder vorbei sein. Wenn ER wieder irgendwie das Gefühl hat: "Das passt mir nicht", kann das jederzeit vorbei sein. […] Jetzt [zurzeit] ist er irgendwo untergetaucht … (Int 5, SI-Abs 38, 80)

Ich habe so viel ZERSTÖRT in seinen Augen…, dass ER IRGENDWANN Rache nehmen wird. Die Frage ist, wann [leise]. … Und ehm…, jetzt läuft dann die Scheidung, und ich denke, da wird nochmals Einiges kommen… [atmet ein]. […] Ich probiere ihm auch auszuweichen, wo es IRGENDWIE geht, aber durch das, dass wir im gleichen Dorf wohnen, ist es halt einfach manchmal schwierig. Aber ich probiere einfach, auszuweichen… und wenn möglich nicht in die Nähe zu gehen. Weil, das ist mein Schutz, für mich [sich fernzuhalten]. (Int 8, Abs 17, 133)

## 3.3 Angaben zu den Folgen der Gewalt

### 3.3.1 Alltag und Lebensqualität

Alltag und Lebensqualität der Frauen verändern sich infolge der Gewalt durch den Partner. Im einen Fall mehr und im andern weniger, mehrmals sind die erwähnten Veränderungen drastisch. Viele Erzählungen der Interviewpartnerinnen lassen in ihrem Alltag markante Ver-

änderungen erkennen. Die Frauen erleben Belastungen und Einschränkungen.[26] Allgemein erweist sich die Lebensqualität als eingeschränkt durch die sich wiederholenden Ereignisse. Dies zeigt sich sowohl für die Situation, wenn das Paar trotz Gewalt noch zusammen lebt, häufig aber auch nach der Trennung, wenn die Erwartung dahin geht, dass mit der Trennung die Gewalt aufhören und weitere negative Folgen ausbleiben würden.

### *Alltag und Lebensqualität während des Zusammenlebens*

Die Interviewpartnerinnen berichten von *verschiedenartigen* Einschränkungen, die sie im Zuge der Gewalt erleben und die ihren Alltag und die Lebensqualität belasten. Häufig erwähnen Frauen mehrere der folgenden Dimensionen zugleich.

#### *Sich anpassen und unterordnen, Erwartungen erfüllen*

Frauen berichten, dass sie sich infolge der Gewalt anzupassen beginnen (Int 24, 11, 35, 32, 19, 14, 23). Sie ordnen sich dem Mann unter und üben sich in Gehorsam. Derart sollte die Gewalt verringert werden oder gar nicht mehr ausbrechen. Eine Frau fängt an «zu kuschen», wie sie äussert, und sagt «nicht mehr viel» (Int 24, Abs 9). Eine andere Frau äussert: «…ich habe alles versucht immer, dass ich ihn ja nicht reize, aber das war nicht machbar.» (Int 11, SI-Abs 5)

Eine andere Interviewpartnerin, die mit dem Gewalt ausübenden Partner zusammenlebt, spricht von «innerer Emigration». Ihre «Liebe zum Mann ist kleiner» geworden, sie überlegt, ob sie sich trennen will, wenn die Kinder grösser sind. Jetzt würde sie eine «Trennung total überfordern», sie ist «zu fest eingebunden und muss das Ganze am Laufen halten». Merkt sie, dass der Mann «gewalttätig werden könnte», wirkt sie «ausbalancierend», zum Teil hat sie damit Erfolg, zum Teil nicht. Als Freiraum erlebt sie die Erwerbsarbeit. Sie arbeitet viel und ist oft ausser Haus (Int 35, Abs 145–149).

Sie habe «sich sehr, sehr an die Mödelchen» des Mannes angepasst, äussert eine weitere Frau, «damit es gut geht» (Int 32, Abs 89, 101). Eine andere Frau, die wiederholt Angst um sich und ihre kleine Tochter hat, erzählt ebenfalls davon, dass sie «sich möglichst so verhalte, dass es nicht eskaliert». Zum Beispiel habe sie «gekocht, um ihn zu beruhigen», sie habe versucht, ihn «nicht zu nerven» und habe ihm gut zugeredet. Die Frau erwähnt das Jasagen als Strategie zur Gewaltvermeidung: «Ja, ok, es ist gut, ok ok ok ok.» (Int 19, Abs 229)

Eine Frau äussert, sie hätte in der Beziehung zu ihrem gewalttätigen Partner «nie sich selbst sein» können und hätte «eigentlich immer einer gewissen Rolle entsprechen sollen» (Int 14, Abs 95). Im folgenden Zitat beschreibt die Frau, wie sie sich mehr und mehr zurückgenommen und der Mann dominiert hat. Die Frau ging sich selbst immer mehr verloren. Sie wählt das Bild eines Autos, das zwar funktioniert, aber seelenlos ist. Eindrücklich ist, wie die Frau im Interview darauf – übergangslos – auf die heutige Beziehung zu reden kommt. Da ist, heute, alles anders: Es geht nicht ums Dominieren und Diktieren, sondern um ein gleichberechtigtes Miteinander und um gegenseitige Akzeptanz. Diese Erfahrung ist für die Frau neu, und sie fühlt sich vom neuen Partner «extrem unterstützt».

[26] In diesem Bereich – Alltag und Lebensqualität – wird deutlich, dass Gewaltformen und Gewaltfolgen zum Teil ineinander übergehen. Dies wäre vertieft zu untersuchen resp. zu konzeptualisieren.

> Was ich auch gemerkt habe... so die Alarmglocke... das 'komische' Bauchgefühl, das man hat, oder das... das schlechte Gefühl, das man hat... manchmal in Situationen, das habe ich ÜBERHAUPT nicht mehr gehabt. Das ist mir völlig verloren gegangen. Es ist einfach irgend etwas auf mich zugekommen [Gewalthandlungen des Mannes], es ist an mir vorbeigegangen, entweder hat es mich irgendwie getroffen, irgendwo, oder nicht. […] Auch Sachen, so... das Eincremen [des Körpers], das geht vielleicht schon nur zwei Minuten. Aber es sind zwei Minuten gewesen... die ich nicht gehabt habe, weil wieder irgendwo gekommen ist [der Mann gesagt hat]: "Ich will", und: "Du musst". […] Eigentlich habe ich erst im Nachhinein gemerkt... dass sich wirklich alles nur auf ihn konzentriert hat und ich mich... ich mich völlig aufgegeben habe. Ich habe meine Wünsche aufgegeben, ich habe meine Gefühle aufgegeben, ich habe meine Bedürfnisse aufgegeben... Ich habe mich als Person aufgegeben, als Frau aufgegeben... und eigentlich auch als Mensch aufgegeben. Ich bin eigentlich nur noch ein Objekt gewesen. Ich funktionierte einfach noch. Es ist noch eine Hülle... mit Inhalt, mit Stoffwechsel und Motor, und sonst nichts mehr. Ich habe eigentlich gar keine eigene... wie soll ich das sagen... gegen Aussen vielleicht schon noch... eine eigene Seele gehabt. Eine dunkle. Eine, die sich nicht mehr freuen konnte. Und... ja. Und... und irgendwann ist das 'peu à peu' wieder retour gekommen. […] Ja... und... ja, ich habe heute sehr eine schöne Beziehung... seit einem Jahr. […]. Er hat mitbekommen, was gelaufen ist, und... Er unterstützt mich extrem, und... es ist völlig eine andere Art von Beziehung. […] …im Gegensatz zu jener Beziehung eine... eine absolut gleichberechtigte Beziehung. [Pause 3 Sekunden] Eigentlich so, wie es sein sollte. Einmal ist der eine der Dominante, einmal der andere ein wenig der Dominantere... und... Entscheidungen werden eigentlich miteinander getroffen, die werden nicht diktiert. Und wenn der eine nicht will, dann wird das akzeptiert. Genau so, wie vom anderen auch. Und das ist für mich irgendwo auch völlig eine neue Erfahrung. (Int 14: Abs 87–91)

*Verlust von Handlungsraum und Handlungsmacht*

Mehrmals erwähnen Interviewpartnerinnen, dass sie sich aus dem Sozialleben zurückziehen, um das Klima zu verbessern, denn der Mann ist mit ihren sozialen Kontakten nicht einverstanden (Int 24, 11, 13). Auch erleben interviewte Frauen den Verlust der Verfügungsmacht über ihr eigenes Geld (Int 11, 32).

Eine Frau äussert, dass sie ihre «Kollegen nicht mehr getroffen» habe. Geblieben ist ihr noch «die Arbeit», bei der sie der Mann nicht kontrolliert resp. nicht kontrollieren kann (Int 24, Abs 9). Eine andere Gesprächspartnerin erwähnt die Isolation. Der Mann lässt die Frau allein zu Hause, sie «durfte nicht raus» und kann eine neue «Freundschaft im Turnen nicht pflegen […] wenn ich eine Viertelstunde zu spät kam, hat er mir die Hölle heiss gemacht». Der Fernseher ist ihr «bester Kollege», «weggehen durfte ich nicht». Zudem «nahm der Mann» der Frau das Geld ab, das sie verdient. Sie hat «kein eigenes Geld», sondern «muss zu ihm gehen und die Kassenzettel bringen und wieder das Rückgeld geben» (Int 11, Abs 9, 13). Ein eingeschränkter Raum erlebt auch die Frau, die mit dem Sohn im Zimmer schläft und «sich gemeinsam mit ihm einschliesst», um sich sicherer zu fühlen und vor dem Mann Schutz zu haben (Int 13, Abs 87). Eine Frau äussert, dass ihr Mann «alles Geld besitzt». Sie gelangt deshalb zur Überzeugung, dass sie «keine Chance» hat, «vom Mann wegzugehen». Sie überlegt, dass die Kinder dann «vielleicht nicht bei ihr bleiben könnten». «*Er* muss nur wieder heiraten und kann die intakte Familie vorweisen.» (Int 32, Abs 133–137).

*Ungleiche Arbeitsteilung und Alltagssituation zwischen Frau und Mann*

Wiederholt erwähnen Frauen im Gespräch die grosse Arbeitslast, die innerhalb der Familie und zum Teil auch bei der Erwerbsarbeit auf ihnen lastet (Int 23, 5, 35, 19). Eine Interviewpartnerin erzählt, dass sie während vielen Jahren die Hausarbeit für die Herkunftsfamilie des Mannes habe erledigen müssen, «waschen, bügeln, kochen». Sie fühlt sich «wie eine Skla-

vin» behandelt (Int 23, Abs 174, 310). Auch eine weitere Frau erwähnt die «grosse Alltagsbelastung». Sie erfährt vom Mann «keine Unterstützung», sie schaut zum Kind, pflegt den Kontakt zur Kindertagesstätte, ist hundert Prozent erwerbstätig, macht den Haushalt und bezahlt die gesamten Auslagen (Int 5, Abs 7). Eine Frau, die während der Schwangerschaft und nachher Gewalt erfährt, äussert, dass ihr der Mann «keine Hilfe anbot», obwohl sie oft krank war. Sie muss «den ganzen Haushalt allein machen», der Mann lässt sie «mit dem Baby immer zu Hause» (Int 19, Abs 81).

Ein wichtiger Punkt ist auch, dass die Frauen die Partnerschaft nicht als Ort erleben, der ihnen Raum zur Erholung ('zum Auftanken') bietet. Eine Frau verwendet das Bild der «Tankstelle». Ihr fehlt zu Hause eine Tankstelle, sie «ist aber Tankstelle für den Mann» (Int 35, Abs 285).

Eine andere Interviewpartnerin erwähnt, wie viel Raum sie dem Mann zugesteht, um über seine Arbeit zu reden. Diesbezüglich hat sie die Frau als «gleichberechtigte Partnerin» gefühlt. Der Mann «erzählt von seinem Alltag. Und wir haben das diskutiert.» Ganz anders sieht jedoch ihre eigene Situation aus. Sie erhält keinen Raum zugestanden, um von sich zu reden. «Ja... ich kann nie erzählen von mir. Ich kann schon anfangen. Aber dann hört er vielleicht ein, zwei Sätze zu, und dann kommt *er* wieder hinein. Und dann ist nur noch Raum für das, was er gemacht hat... was er erlebt hat.» (Int 32, Abs 129)

***Alltag und Lebensqualität nach der Trennung, dem Auszug der Frau oder des Mannes***

Gemäss Erfahrungen von Interviewten dauern Einschränkungen der Lebensqualität trotz Trennung oft an. Belastend ist das Unberechenbare der Handlungen des Mannes, die zeitliche Entgrenzung seines realen oder potentiellen Tuns. Der Aktionsradius der Frauen ist eingeschränkt, Unsicherheit und Angst durchziehen den Alltag wie eine unsichtbare, aber ständige Begleiterin. Unangenehm – als fassbarer Teil solcher Aktionen – sind zuerst einmal die realen Vorfälle: im öffentlichen Raum verfolgt oder zu Hause bedrängt werden, Anrufe oder SMS erhalten. Belastend ist aber auch die Tatsache der Potenzialität, Vorfälle *kann* es immer wieder geben, es muss aber nicht sein. Diese potentiellen Situationen ziehen wiederum durchaus reale Strategien der Frauen nach sich.

Die *zeitliche Entgrenzungserfahrung* kommt in Interviews zum Beispiel mit Ausdrücken wie «es passiert immer wieder» oder «nie Ruhe haben» zum Ausdruck (Int 28: 29). Eine Frau redet vom «ständigen Erleben» von Bedrohung und Belästigung, es ist für sie ein «Endlosstrudel», Gefühle der Anomie belasten den Alltag: die «Hilflosigkeit, nichts machen zu können und alles über mich ergehen lassen zu müssen» (Int 5, Abs 47, 91). Eine Frau äussert, sie habe «nicht das Gefühl, es höre irgendwann auf, ausser wenn er stirbt» (Int 11, Abs 190). Der Expartner sei «Tag und Nacht» mit dem Fahrzeug vor dem Haus herumgefahren, schildert eine Frau, sie sei «machtlos» gewesen (Int 28, Abs 61). Eine andere Frau erwähnt, der Mann versuche «immer wieder, mit ihr in Kontakt zu kommen» (Int 32, Abs 447).

Hört die Gewalt mit der Trennung nicht auf, kann es auch zu einer *örtlichen Entgrenzungserfahrung* kommen: potentiell findet die Gewalt des Expartners «überall» statt. Eine Frau berichtet, «nirgends» ohne Vorsicht hingehen zu können. «Gewisse Orte und Leute meide ich absolut». Sie würde «gerne arbeiten gehen», aber «wenn ich arbeiten gehen würde, wäre

das lebensgefährlich. Dann müsste mich immer jemand abholen» (Int 11, Abs 85, 142). Eine Frau äussert, dass sie – nach der Trennung, als der Mann sie und die Kinder mit dem Tod bedroht – sich «nicht mehr getraut, einkaufen und nach draussen zu gehen». Dies sei zusätzlich schwierig mit zwei lebendigen Kindern, die Bewegung brauchen, «ich musste mich überwinden, einkaufen zu gehen» (Int 8, Abs 15).

Die Erschwernisse durch nicht gestoppte Gewalt sowie die durch die Trennung veränderte Lebenslage führen zu *kumulierten* Belastungen. Eine Frau äussert, dass sie «am Anschlag» ist, sie muss sich «um alles kümmern», Haushalt, Kinder, Arbeit (Int 8, Abs 161). Eine Frau berichtet von «Ärger mit den Nachbarn», weil der Expartner vor dem Haus mit dem Fahrzeug wiederholt Lärm verursacht (Int 28, Abs 61). Sie sei durch das Nachstellen des Expartners «unterschwellig konstant angespannt»: In der Summe «zermürbt» der «'kleine' Seich». Die Handlungen des Mannes gehen der Frau «an die Nieren» oder sie «lähmen», je nach Verfassung. Zum Teil hat die Frau «Angst vor sich selbst», «wenn es mir einmal reicht», wenn sie sein Tun nicht mehr aushält, könnte es zu Gegengewalt kommen. «Ich habe eine Zeit lang den Baseballschläger neben dem Bett gehabt. Das Problem ist aber einfach... ich meine, ich bin ja nicht gerade ein... ein Mageres. Also... wenn ich mit dem Baseballschläger dreinschlage, dann bin ich nachher wirklich im Gefängnis.» Sie fasst zusammen: «Du weisst einfach nicht mehr, was tun.» (Int 28, Abs 25, 209–213). Eine Interviewpartnerin bringt es auf den Punkt, wie der Alltag aussieht, wenn der Expartner nach der Trennung mit der Gewalt weiterfährt: Ein «normaler Alltag ist unmöglich» (Int 4, Abs 17).

Als *Strategien*, mit denen reagiert wird, wird zum Beispiel das «Umziehen an einen andern Ort» genannt, respektiv das «spezielle Aussuchen der neuen Wohnung, [die] nicht im Parterre [liegt, damit kein Einblick möglich ist]». In der alten Wohnung «bin ich immer auf dem Küchenboden hinten in der Ecke gesessen. Weil... dort sieht... das ist der einzige Winkel, wo du nicht ins Haus sehen konntest. Da habe ich alles Licht... Ich habe sicher drei Monate lang ohne Licht... Also wenn es dunkel geworden ist, habe ich kein Licht mehr gehabt im Haus. Kein Fernseher [ist] gelaufen, keine Musik [ist] gelaufen... nichts. Also ich habe mir ein Gefängnis gemacht, ein eigenes.» (Int 28, Abs 197–201)

Als positive Folge erwähnt eine Frau, sie habe «am Schluss» durch alles Negative – die Gewalt des Expartners und die mehrjährigen Folgeereignisse – die gute Erfahrung gemacht, festzustellen, was «alles ich erleben kann und wie viel Kraft ich wirklich habe, und was ich für mich und das Kind zustande gebracht habe». Die Frau ergänzt dazu, dass sie dieses Selbst-Empowerment, «immer auf die positive Seite zu schauen», von der Opferhilfe-Beraterin gelernt habe (Int 4, Abs 270).

### 3.3.2 Gesundheit

Die gesundheitlichen Folgen der Gewalt durch den Partner sind gross (vgl. für Literatur Kap. D). Dies zeigt auch die vorliegende Untersuchung auf. Obwohl im Gespräch mit den Frauen kein zentraler Fokus auf dem Thema Gesundheit lag, enthalten die Interviews viele Aspekte, die auf gesundheitliche Schwierigkeiten hinweisen. Im Folgenden beschreiben wir konkrete gesundheitliche Auswirkungen, die in den Interviews benannt werden. Die Beispiele veranschaulichen einmal mehr die Tragweite der Gewaltfolgen im gesundheitlichen Bereich.

***Physische Folgen, Verletzungen***

Die Frauen erwähnen in den Interviewgesprächen zum einen Verletzungen und körperliche Auswirkungen, die sie infolge der Gewalt durch den Partner erlitten haben (z. Bsp. Int 26, 19, 31, 23, 24, 11, 22, 14, 12, 10, 34). Dazu zählen Blutergüsse, Prellungen, Abdrücke schlagender Hände, Platzwunden, blaue Augen oder, von Würgehandlungen, Schmerzen im Hals- und Nackenbereich, geplatztes Trommelfell etc. Schmerzen werden auch als Folge von erzwungenem Sexualverkehr (Vergewaltigung) genannt. Mehrere Frauen suchen ambulant oder stationär medizinische Versorgungsstätten auf.

Eine Frau erwähnt, dass der Mann sie geschlagen, auf den Boden geworfen und ihren Kopf auf den Boden geschlagen hat. Dies führt zu einer Platzwunde im Ohr-Kopfbereich, die sie trotz Nachfrage der Polizei, die von Nachbarn gerufen wurde, nicht behandeln lässt. Im Interviewgespräch äussert die Frau, es wäre besser gewesen, zum Arzt zu gehen, aber «in diesem Moment war es einfach zu viel». (Int 26, Abs 145–157). Eine Frau sagt, der Mann habe sie «fest geschlagen», beim Auge hat sie nachher einen Bluterguss gehabt (Int 19: 229–235). Später nimmt die physische Gewalt des Mannes zu. Er schlägt die Frau und würgt sie, sodass sie sich im Spital untersuchen lässt (Int 19, Abs 261–265).

Eine Frau erwähnt, sie habe mehrmals ein blaues Auge gehabt, der Mann hat mit der Faust zugeschlagen (Int 31, Abs 43–47). Später waren es «schlimmere Verletzungen», unter anderem eine Rippenquetschung und ein «Loch im Kopf», das im Spital genäht werden muss. Der Mann begleitet die Frau dorthin, er hat «dann das berühmte Badewannengeschichtchen erzählt» (Int 31, Abs 67). Eine weitere Frau sagt: «Beim dritten Mal [beim dritten grösseren Vorfall] war es schlimmer... ja... und nachher hat mich der Mann [Ehemann] geschlagen, ich kam ins Spital für eine Nacht…» (Int 23, SI-Abs 3) «Ich hatte Probleme im Hals drin [vom Würgen]. Ich blieb nur eine Nacht im Spital, nachher habe ich Medikamente genommen.» (Int 23, Abs 98–102)

Eine weitere Frau erwähnt, dass sie der Mann würgte und sie am nächsten Tag im Hals grosse Schmerzen im hatte. Sie nahm Schmerztabletten, viel zu viele, sodass die Frau ins Spital muss. Im Nachhinein wurde klar, dass sie einen Suizidversuch unternommen hatte. «Da [als die Frau das Tabletten Einnehmen als Suizidversuch erkennt] wusste ich, es ist vorbei [so kann es nicht weitergehen]. Jetzt muss ich etwas verändern.» (Int 24, Abs 9)

Mehrere Frauen erwähnen physische Folgen von sexuellen Übergriffen. Eine Frau erwähnt, dass sie Prellungen und blaue Flecken davontrug, unter anderem sei auf ihrem Körper ein Handabdruck sichtbar gewesen (Int 11, Abs 69). Eine Frau beschreibt ihren Zustand nach der Vergewaltigung durch den Mann: «Ich bin so zerschunden gewesen, unglaublich. Wirklich. Und so... Schmerzen. Im... auch im Nacken, wirklich, alles hat mir weh getan.» (Int 22, Abs 161) Sie musste in eine Physiotherapie und Antibiotika einnehmen (Int 22, Abs 193). Eine andere Interviewpartnerin berichtet, dass sie während dem Sex nur noch Schmerzen empfunden hat. «Aber das hat ihn alles nicht interessiert. Wichtig ist nur er gewesen.» (Int 14, Abs 27)

In der Auswertung zeigt sich, dass die Schilderungen zu physischer und sexueller Gewalt und den Folgen in den Interviewgesprächen oft wenig ausführlich und wenig explizit sind. Die

Frauen tönen erlebte physische und sexuelle Gewalt häufig nur an. Dies hat möglicherweise damit zu tun, dass das Thema kein zentraler Gesprächsfokus war im Interview, aber auch mit Tabuisierung, einer Hemmung (oder einem Selbstschutz), ausführlich von all den vorgefallenen Gewaltereignissen zu berichten. Hinzu kommt, dass physische Gewalt von den Interviewpartnerinnen häufig *nicht* als das zentrale Problem betrachtet wird. Mehr beschäftigen sie die Kontroll- und Machtmechanismen des Partners, die viele Frauen erleben: Das Feststellen, dass der Mann sie beherrschen will und ihm dies häufig auch gelingt, dass er sie erniedrigt und drangsaliert, schikaniert und zu Handlungen zwingt oder Handlungen verbietet, dass er sie von sozialen Kontakten abschneidet, finanziell einengt, die Arbeit im Haushalt und in der Familie überlässt etc. – diese Erfahrungen prägen sich den Frauen stärker ein. Jedenfalls sind die Schilderungen dazu in den Interviews ausführlicher, und wiederholt kommt eine Fassungslosigkeit zum Ausdruck, dass dies alles möglich ist oder war, das einem das alles passieren kann.

### *Psychische und psychosomatische Folgen*

Die Interviews enthalten ausführliche Äusserungen und Angaben zu Kontroll- und Machtmechanismen der Partner respektive zu psychischen und psychosomatischen Folgewirkungen. Sie nehmen in den Interviews mehr Raum ein als Schilderungen zu Folgen physischer und sexueller Gewalt. Wiederholt erleben Gesprächspartnerinnen mehrfache Beschwerden. Die Beschwerden seelischer und seelisch-körperlicher Natur gehen, wie sich zeigt, ineinander übergehen. Ziel der Darstellung ist es, die Bandbreite und Schwere der Folgen aufzuzeigen, die aus der Gewalt des Partners hervorgehen; medizinisch-psychiatrische Exaktheit ist weder intendiert noch möglich.

#### *Seelische Folgen oder psychische Beschwerden*

Zuerst finden sich im Folgenden Beschwerden, die als dominant seelische Folgen oder psychische Beschwerden zu bezeichnen sind.

*Gefühlshaushalt:* Der Gefühlshaushalt der Frauen schlägt in verschiedenste Richtungen negativ aus und richtet sich zum Teil gegen den Mann, häufiger auch gegen die Frau selbst. Zum Teil sind die Gefühle auch als Reaktion auf öffentliche Interventionen zu verstehen.

Eine Frau redet von *Wut* auf den Mann, weil er ihr so viel Gewalt angetan und ihr das Leben so schwer gemacht hat (Stalking; Int 28). Eine andere Frau ist «staubig» (wütend), weil der Mann trotz der vielen Gewalt «straflos» bleibt (Int 31). Eine Frau verspürt *Ekel* gegen den Mann infolge der sexuellen und anderer Gewalt (Int 11).

> Ich glaube, da sind zwei Sachen. Also auf der einen Seite fühle ich mich wahnsinnig… ohnmächtig, und auf der anderen Seite schlägt in mir drin eine Wut herum, dass ich... Wenn ich jetzt mit Ihnen darüber spreche... Ich merke jetzt eben, ich habe alles so ein bisschen schön verpackt [verdrängt] für mich. (Int 28, Abs 495)

> Das [die straflose gebliebene Gewalt des Partners] macht mich verrückt. Ich heule auch manchmal… nächtelang. Und schlafe deswegen auch nicht mehr. Weil… es MACHT mich 'staubig' [wütend]. (Int 31, Abs 747)

> [Dann hat das] begonnen mit den sexuellen Übergriffen. Weil ich konnte diesen Mann nicht mehr riechen, ich konnte ihn nicht mehr sehen, nicht mehr berühren und also… das ging zwei Jahre so. Das waren die schlimmsten Jahre, die ich durchgestanden habe. (Int 11, Abs 21)

Andere Frauen erwähnen, dass sie gegenüber dem Mann ein *schlechtes Gewissen* hatten. In einem Beispiel kommt der Mann nach einem Gewaltvorfall gegen die Frau in U-Haft, macht dort einen Suizidversuch und wird in die Psychiatrie verlegt. Er fordert die Frau auf, zu veranlassen, dass er entlassen wird. Die Frau hat ein schlechtes Gewissen, dass dem Mann das alles passiert ist (Int 3). Im andern Beispiel schildert die Frau, dass sie oft Auseinandersetzungen hatten, der Mann warf der Frau vor, sie verhalte sich nicht richtig, worauf sie wegen ihres Verhaltens ein schlechtes Gewissen entwickelte (Int 30).

> Alle zehn Minuten hatte ich ein Telefon von ihm [sie solle ihn aus der Psychiatrie herausholen]. Ja und dann bin ich mit den Kindern nach Hause [vom Einkauf], hatte ein schlechtes Gewissen ihm gegenüber. Das ist ja auch nicht das, was ich ihm antun wollte. Ich wollte ja auch nicht, dass er einen Suizid[versuch] macht und nachher in der Psychiatrie ist. (Int 3, Abs 52)

> Ich [habe] ihn angesprochen … auf etwas, das ich nicht gut gefunden habe. […] Und dann ist er ziemlich heftig geworden […] hat sich dann so gerechtfertigt... dass ich am Schluss das Gefühl gehabt habe, ich bin jetzt die Böse, dass ich ihm überhaupt so etwas vorwerfe. […] Er konnte mir aus dem Nichts heraus Vorwürfe machen... ich würde ihm nicht richtig zuhören, ich hätte kein Interesse an dem, was er... weiss doch auch nicht. […] Ich habe dann auch so permanent ein schlechtes Gewissen gehabt für nichts. (Int 30, Abs 65)

In verschiedenen Interviews erwähnen Frauen *Depressionen*, die infolge der Gewalt entstanden sind (Int 19) oder sich verstärkt haben (Int 31). Eine Frau erwähnt eine depressive Verstimmung (Int 26). In dieselbe Richtung geht auch die Aussage einer Frau, dass sie vom Erlebten – der heftigen physischen und sexuellen Gewalt – längere Zeit gedanklich völlig besetzt gewesen ist (Int 22).

> Dann… ich war wie in einem GEFÄNGNIS. Ich musste dieses Leben akzeptieren. […] Ich war [wurde] total krank. So... [ich bin] immer noch mit Depression. Am Anfang war es noch schlimmer, ich hatte eine Erschöpfung. […] Ich war so, so müde. Ich habe gearbeitet und ich habe F. [die Tochter], und das Hören… [die Gewalt des Mannes]. […] Die Opferberatung und der Doktor [Hausarzt] haben gesagt, es ist besser, wenn ich eine Zeitlang weggehe. Und die Psychotherapeutin auch. Ich bin zu meiner Mutter nach M. [anderes Land]. Dann habe ich das gemacht. Ich war ohne Kraft, aber ich habe das trotzdem gemacht, ja [seufzendes Lachen]. (Int 19, Abs 9, 345–369)

> Ich meine, ich habe schon ewig... länger Depressionen. Die habe ich vorher schon gehabt. Aber jetzt durch das Ganze ist es nur noch schlimmer geworden, oder? (Int 31, Abs 739)

> Einen Tag war ich nicht arbeiten. Aber... die anderen Tage war ich [bei der Arbeit] nicht wirklich gut drauf und habe ständig geweint. [Ich war] nervlich total am Boden. (Int 26, Abs 101)

> Und am Anfang hat es [die erlebte Gewalt] mich sehr überschwemmt. Und ich habe an gar nichts anderes mehr denken können. Das ist... ist dann heilsam gewesen, als es ein bisschen... ein bis... ein GANZ klein wenig in den Hintergrund gerückt ist. […] auch so in Kombination vom [mit dem] körperlichen Schmerz, der ein bisschen besser geworden ist. Oder? Obwohl, es hat... es hat ein Jahr gebraucht, bis dieser Nacken... wieder gut... also... gut gewesen ist. Oder? Mhm. Ja, hat sehr lange gebraucht. (Int 22, Abs 509)

*Selbstwertgefühl und Selbstwahrnehmung:* Mehrere Frauen erwähnen, dass sich durch die erlebte Gewalt des Mannes ihr Selbstwertgefühl und ihre Eigenwahrnehmung verändert haben. Sie übernehmen die Perspektive des Mannes, glauben seinen Entwertungen und beginnen selbst, sich wertlos (Int 24, 11, 10) oder schuldig zu fühlen (Int 11), sie haben Schwierigkeiten, allein zurecht zu kommen (Int 24, 11), trauen dem Mann Unmögliches zu (Int 14) und anderes mehr.

Solange so unterdrückt sein... ich kam einfach nicht mehr klar [als der Mann auszog]. Hatte teilweise auch so Fantasien, dass ich ihn vermisse und wieder zurück will. Aber das kann doch nicht sein!? Jeder normale Mensch würde dich für dumm, gestört verkaufen. […] … und der Mann, der kann einem sagen: "Du bist nichts, du kannst nichts..." und man glaubt es. Das glaubt man. Er hat mir auch so oft gesagt, wie schlecht ich sei und ich habe es ihm geglaubt. (Int 24, Abs 125)

Und nachher [nach körperlicher Gewalt und verbaler Erniedrigung] ja, ich war nur noch am Weinen und fix und fertig … […] Und als ich ausbrechen wollte [vom Mann weggehen] hat er einfach immer gesagt: «Du bist schuld und du… es liegt an dir.» Und ich habe das wirklich geglaubt, und was er auch systematisch gemacht hat, von Anfang an, dass er gesagt hat, ich sei eine "wüste" Frau und ich könne froh sein, dass ich ihn habe. Das Ganze habe ich dann einfach geglaubt oder, und das ist so schlimm, also wenn ich heute zurückdenke, kann ich das fast nicht mehr begreifen, wie das gegangen ist. Aber er hat in mir einfach ein Opfer gehabt, und […] [ich habe] sonst schon nicht ein Selbstwertgefühl gehabt, ein grosses, und das war natürlich total am Boden. Und […] als er angefangen hat mich wegzuschicken, habe ich darum gebettelt, dass er das nicht so meint und mich behält. Ich kann ja froh sein, habe ich ihn, weil mich will ja kein anderer Mann. (Int 11, Abs 9)

…ich habe ihm so viel geholfen, auch Bewerbungen zu schreiben und… und ALLES. […] Und von ihm kommt kein Dankeschön… Es kommt nur Gewalt und… ja. Einfach ein Missbrauch. Ein richtiger Missbrauch, wo man sich… ja so wertlos fühlt einfach… [9 Sekunden Pause]. Obwohl man diese Person liebt [belegte Stimme]. (Int 10, Abs 127)

"DU KOMMST MIT [sagt der Mann], und sonst komme ich dich holen". Da habe ich gesagt: "Du weisst ja gar nicht, wo ich bin in der Stadt" – "Ich finde dich schon". Und er hat irgendwie das über diese Jahre [hinweg] so aufgebaut, dass ich ihm das sogar geglaubt habe. Dass er mich irgendwie findet. Und ich habe dann Angst bekommen, und bin tatsächlich nachhause, und bin dann mit an das Fest, was ich eigentlich gar nicht gewollt habe. (Int 14, Abs 35)

*Psychosomatische Reaktionen oder Beschwerden*

Wiederholt erwähnen die Interviewpartnerinnen psychosomatische Reaktionen oder Beschwerden, die ihnen infolge der Gewalt und der belasteten Lebenssituation widerfahren.

*Energiehaushalt/Schlafstörungen:* Eine wiederholtes Thema ist der Energiehaushalt der Interviewpartnerinnen. Er ist durch das Gewalterleben vermehrten Belastungen ausgesetzt. Zu den Alltagsaufgaben hinzu kommt die psychische Belastung durch die Gewalt und ihre Folgen. Dies zeigt sich in der Zeitspanne, wenn das Paar *noch zusammen lebt*. Die Belastung setzt ein, wie eine Frau äussert, als sie sich mehr und mehr zurechtlegen muss, weshalb sie in dieser Beziehung lebt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beziehung nicht länger eine Energiequelle, sondern kräftezehrend (Int 30). Schlafstörungen treten zum Beispiel dann auf, wenn der Mann die Frau tatsächlich am Schlafen hindert, in der Folge treten sie dann auch aus Angst und ohne effektive Störung auf (Int 11). Mehrere Frauen berichten, dass sie, aus Angst oder um mehr Eigenraum zu haben, zusammen mit den Kindern schlafen, was die Schlafqualität ebenfalls mindert (Int 8, 9, 13).

[Mit der Zeit musste ich] mir irgendwie schönreden […], warum ich jetzt mit diesem Mann zusammen bin. Mir irgendwelche Gründe 'hervorgrüblen', warum das jetzt trotzdem eine gute Sache ist. Mit dem [da] hat es angefangen. Das hat angefangen, mich wirklich zu belasten. Das ist anstrengend…, wenn man sich dauernd irgend etwas schönreden muss. (Int 30, Abs 65)

Ich habe in diesen zwei Jahren, als es so schlimm war, auch nicht mehr geschlafen. Ich habe immer Angst gehabt, er kommt und reisst mich an den Haaren zum Bett hinaus. Was regelmässig passiert ist. Ich habe nie gewusst, was passiert. Wenn ich ihn gehört habe, die Treppe hinaufkommen, habe ich nie gewusst, hat er die Pistole dabei, was passiert. Das war Horror. (Int 11, Abs 21)

Noch häufiger ist der Energiehaushalt *nach der Trennung* in Schieflage (Int 28, 13, 8, 19). Dies kann vorkommen, wenn der Mann mit der Gewalt nicht aufhört, aber auch, wenn die Gewalt eigentlich gestoppt ist und *Schlafprobleme und Müdigkeit* als psychosomatische Auswirkungen auftreten.

> Es ist einfach KONSTANT... also wenn ich nur schon ein Motorrad... er hat ja meinen 'Töff' mitgenommen, als er gegangen ist [lachend]. Und ich kenne den Sound von meinem Motorrad sehr gut. Wenn ich nur schon ein Motorrad gehört habe, dann... dann zuckst du einfach zusammen. Und ich glaube, das gibt dir unterschwellig eine solche Angespanntheit, eine konstante... also mit Schlaf ist gar nichts mehr gewesen. Also w... es hat wirklich einer draussen furzen können, und ich habe 'gestanden im Nest'. Und das ist das, was mich dann... das ZERMÜRBT. Und das macht dich... es lähmt dich auch extrem. […] Was so Stalking angeht... ich glaube, das kann schon noch recht... an die Nieren gehen und massiv werden. (Int 28, Abs 25)

> Und diese Sachen, ja [seufzt schwer]. Das ist, jetzt ich bin wirklich [lacht] müde von alle diese Geschichte, weil sind, sind neun Jahre, was ich hier wohne und in diese neue Jahr, ich hatte wirklich nicht so, nicht eine richtige Ruhe gehabt. (Int 13, Abs 183)

> Ich habe dann wieder zwei Nervenzusammenbrüche hintereinander gehabt. […] Es ist also schon… es ist eingefahren… und… ich leide zum Teil heute noch unter Schlaflosigkeit… dass das einfach manchmal wieder hochkommt… (Int 8, Abs 15)

> …und ja, ich brauchte Ruhe und Schlaf. Ich war sehr, sehr müde [tönt sehr müde]. Und dass meine Mutter ein wenig [auf] F. schauen [aufpassen] kann, dass ich schlafen kann. Da [zu Hause] kann ich das nicht machen, oder. Ich kann gar nichts machen. Dann war ich drei Wochen dort [bei der Mutter], und das war gut zum Beruhigen, ein wenig schlafen, wieder ein wenig Kraft zu haben [gewinnen]. Aber ich [es] war noch NICHT total gut oder. Nein, nein, ich war noch müde als ich zurück bin. Jetzt geht es wieder ein wenig besser, jetzt. (Int 19, Abs 381)

*Selbstverletzung:* Eine Frau berichtet von Selbstverletzung und Depersonalisierungserfahrungen (Int 14). Die Frau nimmt sich selber mit der zunehmenden und fortdauernden Gewalterfahrung immer weniger wahr. Sie entwickelt das Gefühl, neben sich zu stehen und sich von aussen zuzusehen. Das Zufügen von Schmerzen erlebt sie als eine Strategie, sich, wenn auch mithilfe von Schmerz, überhaupt noch zu spüren.

> Und ich habe.. ich... ich bin dort schon so im Ding drin gewesen... in dem ganzen... in dieser ganzen Spirale drin gewesen, dass ich gar nicht mehr gemerkt habe, wo ich da eigentlich bin. Ich habe auch mich selbst nicht mehr gespürt. Auch meinen Körper nicht mehr. Ich habe dann auch mal... in einem Streit habe ich irgendwie das Gefühl gehabt, jetzt bin ich völlig... stehe ich völlig neben mir... also wirklich: "Ich bin da, und da steht mein Körper, und ich sehe, was mein Körper macht". Und ich habe dann mit... mit einem Schlüssel habe ich mich da [am Arm] richtig... geschlagen und gekratzt und... bis ich da wirklich alles offen gehabt habe. Bis ich gemerkt habe: "Hey, ich... ich spüre wieder etwas. Ich spüre zwar im Moment Schmerz, aber ich spüre mich wieder". (Int 14, Abs 35)

*Verschiedene psychosomatische Beschwerden:* Die Frauen erwähnen weitere psychosomatische Beschwerden. Dazu zählen z. Bsp. Hexenschuss, Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme, Kopfweh, Bauchweh, Durchfall, Atemprobleme, Hautprobleme etc. (Int 22, 3, 12, 22, 11, 14).

> Also... oder, ich habe dann einen Hexenschuss gehabt... genau. In seiner Wohnung habe ich einen Hexenschuss erlitten... […] Ich habe SOLCHE Beschwerden gehabt, dass ich zum Arzt bin... und herumgedoktert habe... . Und habe dann das als Grund genommen um… diese Ferien [mit dem Partner] annullieren zu können. (Int 22, Abs 49)

…also ich habe sehr viel zugenommen in dieser Zeit. […] Ich habe Diabetes entwickelt in dieser Zeit. […] (Int 3, Abs 108)

Er ist immer wieder gewalttätig geworden, ich bin dann in der Zwischenzeit… an Rheuma erkrankt und… bin sehr krank gewesen. […] und da habe ich einen Pilz in der Lunge bekommen, ich konnte kaum Luft bekommen, habe wochenlang im Krankenhaus gelegen, da sie nicht gewusst haben, was ist es? […] Er hat mich als eine gesunde Frau geheiratet, und dann habe ich Asthma bekommen, und später das Rheuma dazu. (Int 12, Abs 9, 65)

Es ist ein Stress gewesen eine Zeit lang… […] Ich habe zum Teil körperliche Beschwerden gehabt, das schon. […] …im Sinne von Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Durchfall… so in den mühsamen Zeiten… einfach… wo es [Gewalt[ so anhaltend… [war] (Int 22, Abs 317–321)

Ich habe in dieser Zeit… hatte ich Hautauschläge, ich war abgemagert. Also ich sah furchtbar aus. (Int 11, Abs 21)

…das ist dann soweit gekommen, bis ich im… im Auto… während dem Fahren angefangen habe zu hyperventilieren… angefangen habe, wirklich massive Stressreaktionen zu machen… (Int 14, Abs 59)

#### *Suizidgedanken und Suizidversuche*

In mehreren Interviews erwähnen Frauen Suizidversuche und/oder Suizidgedanken. Dieses Thema wird in mindestens fünf Gesprächen explizit thematisiert (Int 8, 14, 24, 31, 39).

### 3.3.3 Anzahl Institutionenkontakte

Die Erzählungen der Interviewpartnerinnen beleuchten, dass die Frauen infolge der Gewalt mit einer Vielzahl von Institutionen in Kontakt kommen. Vorliegend ist lediglich die quantitative Frage von Interesse, wie häufig solche Kontakte der Frauen zum professionellen Netz stattfinden und um welche Institutionen es sich handelt. Die qualitative Frage, wie die Kontakte zu den Stellen und der Verlauf der Kontakte von den Interviewten wahrgenommen werden, bildet – in Kapitel 4: Teile A bis K – den Schwerpunkt der Studie.

#### *Anzahl Institutionenkontakte: Ergebnis mit Sicht auf die Frauen (Ebene Interviewte)*

Es ist bemerkenswert, mit wie vielen Institutionen die Frauen infolge der Gewalt konfrontiert sind. Meist nehmen die Frauen selbst Kontakt auf mit den betreffenden Institutionen und Professionellen (z. Bsp. zur Polizei, für eine Beratung bei der Opferhilfe, für Schutz im Frauenhaus etc.). Zum Teil ist es aber auch die Institution, die auf die Frau zugeht (z. Bsp. proaktive Beratung, KESB, durch Drittpersonen avisierte Polizei etc.).[27] Deutlich wird, dass sich die Frauen infolge der erlebten Gewalt mit vielen Institutionen auseinandersetzen müssen.

10 der 40 Frauen haben zu 2–5 Stellen Kontakt (25,0 %), und 20 der 40 Frauen haben zu 6–9 Stellen Kontakt (50,0 %; vgl. Tab. 3.10). Jede vierte Frau (10 von 40 Frauen) hat sogar noch mehr Kontakte zum professionellen Netz, nämlich zu 10–16 Stellen (25,0 %). Keinerlei Aussagen sind damit über die Länge und die Intensität der Kontakte gemacht. Dies variiert von einmaligen Telefongesprächen über wenige, wiederholte oder viele ambulante Kontakte

[27] Die Zusammenstellung beruht auf den mündlichen Angaben aus den Interviews mit den Frauen. Da nicht davon auszugehen ist, dass in den Gesprächen immer alle Kontakte zur Sprache kamen, dürfte die Zahl insgesamt eher noch etwas höher liegen. Allerdings wurde jeweils explizit nachgefragt, ob die Frau im Zusammenhang mit der Gewalt noch weitere Kontakte hatte als die von ihr spontan erwähnten Kontakte; insofern dürften die Zahlen in Tab. 3.10 recht stimmig sein.

(Beratung, Gespräche, Einvernahmen, Untersuchungen, Informationen etc.) bis zu kürzeren oder längeren Aufenthalten in stationären Institutionen.

Die durchschnittliche Anzahl liegt bei über 7 kontaktierten Institutionen pro Frau. Das Minimum liegt bei 2 Institutionen, das Maximum bei 16 kontaktierten Institutionen.[28]

***Anzahl Institutionenkontakte: Ergebnis mit Sicht auf die Institutionen (institutionelle Ebene)***

*Core-Institutionen: Polizei, Opferhilfe und Frauenhaus*

Die Übersicht (Tab. 3.10) verdeutlicht die überragende Bedeutung der drei Kerninstitutionen bei Gewalt in der Partnerschaft – Polizei, Opferhilfe und Frauenhaus. Mehr als die Hälfte der Interviewpartnerinnen hat Kontakt zum Frauenhaus (23 von 40 Frauen; 57,5 %), die allermeisten der befragten Frauen haben Kontakt zur Polizei (37 der 40 Frauen; 92,5 %) und fast ebenso viele haben Kontakt zur Opferberatung (35 der 40 Frauen; 87,5 %).[29]

*Untersuchungsbehörden und Justiz, Opferanwaltschaft, KESB und Migrationsamt*

Eine bedeutsame Rolle spielen auch die Institutionen und Professionellen der verschiedenen Rechtsfelder. Dazu zählen wir den Zivil- und den Strafrechtsbereich samt Untersuchungsbehörden, Anwälte und Anwältinnen, die Opfer beraten, die Fachleute der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie die Migrationsämter.

Von den Kontakten zur Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) berichten 19 der 32 Frauen mit Kindern (59,4 %). Kontakt zum Zivilgericht haben 23 Frauen (57,5 %) und zu den Untersuchungsbehörden resp. zum Strafgericht 18 Frauen (45,0 %). Im Kontakt mit Anwälten/Anwältinnen sind 21 der 40 Frauen (52,5 %). Schliesslich erwähnen 4 der 6 Frauen mit Migrationshintergrund und B-Aufenthaltsbewilligung Kontakte zum Migrationsamt (66,7 %).

*Gesundheitssektor (physische und psychische Gesundheit) und Sozialwesen*

Die Frauen stehen mit Institutionen und Professionellen des Gesundheitssektors und des Sozialwesens ähnlich häufig in Kontakt wie mit den Institutionen und Professionellen der Rechtsfelder. Auch der Gesundheitssektor und das Sozialwesen werden gemäss den Interviewgesprächen häufig kontaktiert im Zusammenhang mit Gewalt durch den Partner.

17 der 40 Frauen (42,5 %) haben ambulant Kontakt zu psychologischen oder psychiatrischen Fachkräften (mehrheitlich zu weiblichen Professionellen). Ambulanten Kontakt zu einem Arzt oder einer Ärztin haben 20 der 40 Frauen (50,0 %); mehrheitlich handelt es sich dabei um Hausärzte/-ärztinnen, manchmal auch um Ärzte oder Ärztinnen aus Spezialgebieten. Stationäre Aufnahmen in Notfallstationen oder im Spital geben 17 der 40 Frauen an (42,5 %; zwei Frauen hatten zusätzlich einen Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik). Schliesslich berichten 12 der 40 Frauen über Kontakte zu einem Sozialdienst (30,0 %).

[28] Gewalt in Ehe und Partnerschaft verursacht Kosten, unter anderen infolge notwendig werdener Institutionenkontakte. Vgl. zu dieser Frage die Kostenstudie zum Thema Gewalt in Paarbeziehungen: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung (2013).

[29] Der Stellenwert der Core-Institutionen zeigt sich auch, wenn wir (wie in Kap. 2 erwähnt) in Betracht ziehen, dass für die Interviews je 15 Frauen via Polizei resp. via Opferberatung und 10 Frauen via Frauenhaus rekrutiert worden sind. Ohne Rekrutierungskontakte gilt: 22 von 25 Frauen hatten Kontakt zur Polizei; 20 von 25 zur Opferberatung; und 13 von 30 zum Frauenhaus.

*Professionelle Unterstützung für Kinder*

Die Frauen stehen infolge der Gewalt, die sie und die Kinder erleiden, häufig auch speziell für die Kinder in Kontakt zum professionellen Netz. Jede dritte Frau – 11 der 32 Frauen mit Kindern – berichtet über spezifische Unterstützungen für die Kinder (34,4 %).

Häufig geht es um Therapien bei psychologisch oder psychiatrisch geschulten Fachkräften, die die Kinder – oft über längere Zeit – besuchen, um die Folgen der beobachteten und/oder selbst erlebten Gewalt zu verarbeiten. Leben in einer Familie mehrere Kinder, besuchen sie im Normalfall je separate Therapien. Im Weiteren berichtet eine Frau über eine ärztliche Abklärung, die sie vornehmen lässt, um zu wissen, ob das Kind infolge der Gewalt psychisch geschädigt ist oder nicht (Int 1). In zwei Fällen erfolgt ein Heimeintritt, einmal für wenige Wochen, einmal für mehrere Jahre (Int 21, 4). In einem Fall berichtet die Frau, dass das Kind einen eigenen Anwalt (Kinderanwalt) erhalten hat (Int 29).

*Kontakte zu weiteren Institutionen und Professionellen*

Beachtenswert ist, dass die Frauen im Zusammenhang mit der erlittenen Gewalt auch andere Institutionen und Professionelle kontaktieren oder mit ihnen konfrontiert sind. Zwei von fünf Frauen berichten über solche weiteren Kontakte (17 der 40 Frauen, 42,5 %; Kontakte zu 31 Institutionen). Die Tatsache, dass ausserhalb des bekannten Kreises etliche weitere Institutionen mit den Folgen der Gewalt von Männern gegen die Partnerin konfrontiert sind, findet bisher wenig Beachtung.

Mehrfach nennen Frauen *öffentliche oder private Stellen Beratungsstellen*, an die sie sich zur Beratung wenden. Dazu gehören Beratungsstellen für MigrantInnen, Caritas, das Schweizerische Rote Kreuz, die Dargebotene Hand, Gemeindepersonal (einer kleinen Gemeinde) und eine Alkoholberatungsstelle (Int 13, 17, 21, 25, 27, 28, 39). Zu intensiveren Angeboten, die im *Sozialbereich* erwähnt werden, gehören das Angebot der Familienhelferin, die temporär im Haushalt der Familie anwesend ist, die Spitex, ein Mutter- und Kindheim sowie ein Beistand für die Frau, den sie bereits vor der erlittenen Gewalt hatte (Int 1, 21, 12, 31). Mehrfach erwähnt werden *kirchliche* Angebote, so der Kontakt zu einem Pfarrer oder einer Pfarrerin wie auch ein stationärer Aufenthalt im Kloster (Int 12, 20, 39). Im Zuge von Trennungen ergeben sich auch Auswirkungen in der *Erwerbsarbeitssituation* der Frauen. Mehrmals wird das RAV, das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum, als Anlaufstelle erwähnt (Int 13, 17, 27, 29). Eine Frau berichtet über den Kontakt zur *Hausverwaltung* (Int 31), und schliesslich berichtet eine Frau über den Besuch einer *Selbsthilfegruppe* für Frauen, die vom Partner Gewalt erlebt haben (Int 34).

*Tabelle 3.10 Übersicht zu kontaktierten/kontaktierenden Institutionen (die im Interview thematisiert wurden)*

| Int. Nr. | Polizei | Opfer-hilfe | Frauen-haus | Zivil-gericht | U'Beh StrG* | An-wältIn | KESB ** | Arzt, Ärztin | Spital, Notfall | Psych. Ber.*** | Paar-berat. | Sozial dienst | Amt f. Migrat. | Weitere Institutionen | Stellen für Kinder |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | x | x | x | x | | x | x | | x | | x | | | - Fam.-Helferin | - ärzt. Abklärung |
| 2 | x | x | x | x | | x | x | | x | x | | | | - Spitex | |
| 3 | x | x | | | | | x | | | | | | | | |
| 4 | x | x | x | x | x | x | x | | x | x | | | x | | - Therapie<br>- Heimaufenthalt |
| 5 | x | x | x | x | x | x | x | | | | | | | | |
| 6 | x | x | | | | | | | | x | | | | - Gemeinde | |
| 7 | x | x | x | | x | | -------- | x | x | | | | | - Familien-aufstellung | -------- |
| 8 | x | x | | x | x | | x | x | | | | x | | | - Therapie |
| 9 | x | x | | x | x | | x | x | | x | | | | | |
| 10 | x | x | | x | x | | -------- | x | | | x | | | | -------- |
| 11 | x | x | x | x | x | x | -------- | x | | | | | | | -------- |
| 12 | | x | x | | | | | x | x | | | | | - Physiotherapie<br>- Pfarrer<br>- Pfarrerin<br>- MuKi-Heim | |
| 13 | x | x | | | | x | | | | x | x | x | x | - Beratungsstelle Migration<br>- RAV | |
| 14 | x | x | x | | x | x | ------- | | | x | | | | | -------- |
| 15 | x | x | | | | x | | | | x | | | | | |
| 16 | x | | x | | | | x | x | x | x | x | x | | | |
| 17 | x | x | | x | x | x | x | x | x | x | | | | - Caritas | - Therapie |
| 18 | x | x | x | | | x | x | | | | | x | x | - RAV<br>- Botschaft<br>- Konsulat | |
| 19 | x | x | x | x | x | | x | x | x | x | | x | | | |
| 20 | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | | | | - Kloster | - Therapie<br>- KJPD<br>- Privatunterricht (wg. Gefahr) |

Erklärung: Die gestrichelte Linie («-----») in den Spalten «KESB» und «Stellen für Kinder» bedeutet, dass die Frau keine Kinder hat.
Anmerkung: Mehrfache Kontakte zu *verschiedenen* Fachpersonen/Stellen sind aus der Tabelle *nicht* ersichtlich (z. Bsp.: 2 Paartherapien bei verschiedenen TherapeutInnen oder 2 zeitlich auseinanderliegende Frauenhausaufenthalte), dies kommt indes mehrfach vor.
*Untersuchungsbehörden, Strafgericht; **in dieser Spalte sind nur Kinder-bezogene KESB-Kontakte angeführt; ***ambulante, psychologische oder psychiatrische Beratung/Therapie für die Frau

*Tabelle 3.10 (Fortsetzung)*

| Int. Nr. | Polizei | Opfer-hilfe | Frauen-haus | Zivil-gericht | U'Beh StrG* | An-wältIn | KESB ** | Arzt, Ärztin | Spital, Notfall | Psych. Ber.*** | Paar-berat. | Sozial dienst | Amt f. Migrat. | Weitere Institutionen | Stellen für Kinder |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | x | x | x | | | | x | x | x | x | x | x | | - Fam.-Helferin<br>- SRK<br>- Sozialberatung Arbeitsstelle | - JS<br>- Heimaufenthalt<br>- Therapie |
| 22 | x | x | x | | x | x | ------- | x | | x | | | | | -------- |
| 23 | x | x | | | x | x | | x | x | | | x | | | - Beratung Kind |
| 24 | | x | | | | | | | x | | | | | | |
| 25 | x | x | | | x | x | | x | | x | | | | - Beratungsstelle<br>- Gemeinde | |
| 26 | x | | | | x | | ------- | | | | | | | | -------- |
| 27 | x | x | | x | | | | x | | | | | | - Gemeinde<br>- RAV | |
| 28 | x | x | | x | | | x | x | | | | | | - Dargeb. Hand | |
| 29 | x | x | x | x | | x | x | x | x | | | x | x | - RAV<br>- JS<br>- Gutachten | - Therapie<br>- Kinderanwalt<br>- Gutachten |
| 30 | x | x | | x | | | | | | x | | | | | |
| 31 | x | x | | x | x | | ------- | x | x | | | | | - Beistand<br>- Hausverwaltung | -------- |
| 32 | x | x | x | x | | x | x | | | | x | | | | - Beratung Kind<br>- Spital |
| 33. | | x | x | x | | x | x | | | | | x | | | |
| 34 | x | x | | | x | | ------- | | | | x | | | - Selbsthilfe-gruppe | -------- |
| 35 | x | | x | x | | x | x | | | | | | | | |
| 36 | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | | | | | - Therapie |
| 37 | x | x | x | x | | x | | | | | | x | | | |
| 38 | x | | x | | | | | x | x | | | | | | |
| 39 | x | x | x | x | | x | | | x | x | | x | | - Pfarrer<br>- SRK | - Therapie |
| 40 | x | | x | x | | | | | | | | x | | | |

Erklärung: «-----» in den Spalten «KESB» und «Kind» bedeuten, dass die Frau keine Kinder hat.
Anmerkung: Mehrfache Kontakte zu verschiedenen Fachpersonen/Stellen sind in der Tabelle *nicht* ersichtlich (z. Bsp.: 2 Paartherapien bei verschiedenen TherapeutInnen oder 2 zeitlich auseinanderliegende Frauenhausaufenthalte)
*Untersuchungsbehörden, Strafgericht; **in dieser Spalte sind nur Kinder-bezogene KESB-Kontakte angeführt; ***ambulante, psychologische oder psychiatrische Beratung/Therapie für die Frau

# 4 Erfahrungen der Frauen mit Institutionen

# A Frauen-/Opferberatungsstellen

## 1 Institutionelle Ausgangslage: Frauen-/Opferberatungsstellen

Erste Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen für Frauen, die vom Partner oder Expartner Gewalt erleiden, entstanden in der Schweiz im Rahmen feministischer Frauenprojekte ab Ende der 1970-er Jahre. Die neu entstandenen Frauenhäuser boten betroffenen Frauen und ihren Kindern erstmals eine geschützte, sichere Unterkunft sowie Unterstützung. In diesen Einrichtungen wurde schnell klar, dass betroffene Frauen teils auch über die Zeit im Frauenhaus hinaus ambulante Beratung und Unterstützung brauchen, und dass andere Frauen wiederum keine stationäre Unterkunft, sondern ausschliesslich ambulante Unterstützung benötigen. In den1980-er Jahren entstanden in der Folge verschiedene ambulante Beratungs- und Anlaufstellen für gewaltbetroffene Frauen ebenso wie Nottelefone, d. h. Beratungsstellen für Frauen, die sexuelle Gewalt durch bekannte oder Fremdtäter erlitten haben. Nottelefone arbeiten heute meist auch im Problembereich häusliche Gewalt. All diese Stellen boten in einem bis anhin tabuisierten Problemfeld erstmals gezielte Unterstützung an, indem sie betroffenen Frauen ermöglichten, über ihre Erfahrungen zu berichten, diese zu reflektieren und mögliche Schritte und Veränderungen in die Wege zu leiten. Dabei wurden sie in alltagspraktischen Fragen ebenso unterstützt wie in rechtlichen Belangen. In der langjährigen praktischen und theoretischen Auseinandersetzung mit Partnergewalt erarbeiteten diese Institutionen wesentliches Grundlagen- und Fachwissen in einem von der Gesellschaft und den bestehenden Institutionen bislang nicht bearbeiteten Bereich (sozialAktuell 2004).

Mit der Inkrafttretung des Opferhilfegesetzes (OHG) in der Schweiz im Jahr 1993 hat das weitgehend von privaten Akteurinnen (NGOs) getragene Netz der ambulanten Beratung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen eine Ausweitung erfahren.[30] Das OHG richtet sich an «jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden ist» (OHG, Art. 1 Abs. 1). Zentrale Säulen des OHG sind a) die unentgeltliche Beratung und Unterstützung (Soforthilfe und längerfristige Hilfe) von Opfern respektive dem Opfer nahe stehender Personen sowie b) die Besserstellung von Opfern im Strafverfahren und c) finanzielle Entschädigung und Genugtuung.[31] Mit dem OHG

[30] Grundlage für die Schaffung des OHG ist der 1984 in einer Volksabstimmung angenommene Verfassungsartikel BV Art. 124 (ehemals Art. 64ter): «Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.»

[31] Die revidierte Gesetzesfassung von 2007, in Kraft seit 2009, sieht neu Höchstbeträge für Genugtuungen vor und verlängert die Frist für finanzielle Gesuche von zwei auf fünf Jahre. Mit der Einführung der gesamtschweizerischen Strafprozessordnung, in Kraft seit 2011, wurden die OHG-Regelungen zur Stellung des Opfers im Strafverfahren aufgehoben und in die Strafprozessordnung integriert.

wurden die Kantone insbesondere dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass fachliche Beratungsstellen für zur Verfügung stehen (OHG Art. 9 Abs. 1). In diesem Zuge sind in verschiedenen Kantonen die bereits spezialisierten Stellen, die sich schon vor dem OHG um die Opfer häuslicher Gewalt kümmerten, als Opferhilfeberatungsstellen anerkannt worden. Andere Kantone richteten neue Beratungsstellen ein, häufig sind dies Opferhilfeberatungsstellen, die innerhalb der Verwaltung angesiedelt sind. Gegenwärtig ist das Beratungssystem für von Partnergewalt betroffene Frauen – unter dem gemeinsamen Dach des OHG – als heterogen zu bezeichnen. Während in gewissen Kantonen lediglich eine einzige allgemeine Opferhilfeberatungsstelle als Anlaufstelle für sämtliche Opfer(kategorien) zur Verfügung steht[32], sind in andern Kantonen mehrere Fachstellen zuständig, die auf unterschiedliche Opfererfahrungen spezialisiert sind[33]. Viele der spezialisierten Opferberatungen für gewaltbetroffene Frauen haben ihre Wurzeln in der Arbeit von engagierten Frauenprojekten.

Die Tätigkeit der Beratungsstellen erfuhr in den 2000-er Jahren eine Erweiterung und Zunahme der Aufgaben, als in den meisten Kantonen sukzessiv die Möglichkeiten der polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt ausgeweitet wurden. Mit der Erneuerung kantonaler Polizeigesetze respektive der Einführung kantonaler Gewaltschutzgesetze wurden im Falle von häuslicher Gewalt neu die Instrumente der Wegweisung und Betretungs-/Kontaktverbote geschaffen und die Beratung der betroffenen Opfer weiter vorangetrieben, indem die Beratungsstellen enger ins Interventionssystem eingebunden und die Möglichkeit der «proaktiven Beratung» eingeführt wurde.[34] Das heisst, nach Wegweisungen wegen häuslicher Gewalt erhalten die Beratungsstellen die Daten der betroffenen Opfer und nehmen sodann unverzüglich mit diesen Kontakt auf und bieten ihre Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung aktiv an. In einem Teil der Kantone ist die proaktive Beratung von Amtes Wegen geregelt; die Polizei übermittelt nach Wegweisungen die Daten automatisch an die entsprechenden Stellen. In andern Kantonen geschieht dies nur, wenn das Opfer ausdrücklich das schriftliche Einverständnis dazu gibt. Die proaktive Beratung ist in der Schweiz mittlerweile verbreitet, jedoch nicht in allen Kantonen vorgesehen respektive möglich.

Inhaltlich haben sich *einerseits* die grundlegenden Eckpfeiler und Vorgehensweisen in der Beratung gewaltbetroffener Frauen in den letzten 20 und mehr Jahren nicht wesentlich verändert, wie die Expertinnengespräche zeigen. Ratsuchende können über ihre Situation und die erlebte Gewalt berichten, und sie werden in ihrer Situation begleitet und unterstützt. Das Angebot umfasst nach wie vor psychologische, juristische und soziale Beratung und Information. Zudem werden Fachpersonen vermittelt (Anwälte/Anwältinnen, TherapeutInen etc.), und die Frauen werden auch in der Entscheidfindung begleitet, bei Fragen zu den Kindern beraten und im Kontakt zu den Behörden unterstützt. Zudem wird über allfällige finanzielle

[32] Zum Teil verfügen diese Stellen wiederum intern über spezialisierte Abteilungen für von Partnergewalt betroffene Frauen, z. B. in den Kantonen St. Gallen oder Luzern. Die Kantone Aargau, Uri und Schwyz sowie Nidwalden oder Obwalden sind Beispiele für allgemeine Angebotslösungen.

[33] Die Kantone Zürich sowie Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind Beispiele dieser Angebotsform.

[34] Der Kanton St. Gallen führte im Jahr 2003 als erster Kanton das Instrument der polizeilichen Wegweisung ein. Explizite Gewaltschutzgesetze auf kantonaler Ebene, welche die Interventionen bei häuslicher Gewalt institutionenübergreifend regeln, sind zum Beispiel in den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich geschaffen worden. Darüber hinaus haben auch Gesetzesneuerungen auf Bundesebene wie die Offizialisierung von Delikten im Bereich häuslicher Gewalt (2004) und die zivilrechtliche Gewaltschutznorm (2007) den Beratungsbedarf vergrössert.

Leistungen der Opferhilfe informiert. Die Beratungen sind meist persönlich, teils telefonisch. Sie sind kostenlos, vertraulich und freiwillig.

Trotzdem ist *anderseits* zu betonen, dass sich aufgrund der Veränderungen des Umfelds – die erwähnten Gesetzesänderungen, neue Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sowie vermehrte staatliche Aufgaben – sehr wohl Änderungen in der Beratungsarbeit ergeben haben.[35] In den Expertinnengesprächen werden zum Beispiel folgende Punkte hervorgehoben:

– Die *Zahl der Beratungen* hat infolge der neuen gesetzlichen Regelungen und des proaktiven Beratungsansatzes zugenommen.
– In den Beratungen selbst hat der *Administrativaufwand* aufgrund der neuen Gesetze und Massnahmen oftmals deutlich zugenommen.
– Zeitliche und formale Faktoren der Interventionsverfahren sind in den Beratungen zu berücksichtigen und müssen in Einklang mit dem individuellen Bedarf und Rhythmus der ratsuchenden Frauen gebracht werden.
– Infolge der häufigeren Überweisungen durch die Polizei (proaktiver Ansatz) ist der Anteil der Klientinnen höher als früher, die sich in *akuten Krisensituationen* befinden.
– Die Neuerungen im polizeilichen Vorgehen haben u. a. zu einer Veränderung der erreichten Klientel geführt: Zum Beispiel Zunahme von *Migrantinnen*, teils auch von älteren und jüngeren Frauen – Zielgruppen, die sich von selbst weniger häufig gemeldet haben.

Unverändert geblieben ist, dass die spezialisierten Opferberatungsstellen nebst der Institution Frauenhaus die einzigen Fachstellen sind, welche die Beratung und Begleitung von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erleiden, als ihren zentralen Arbeitsauftrag, ihr Kerngeschäft, definieren und wahrnehmen.

## 2 Analyse der Interviews: Frauen-/Opferberatungsstellen

### 2.1 Sehr häufig Kontakt zur Frauen-/Opferberatung

Rein quantitativ betrachtet zeigt sich, dass 35 der 40 interviewten Frauen zur Opferberatung Kontakt haben; anzumerken ist, dass 15 der 40 Frauen über diese Institution rekrutiert worden sind. Wie die Auswertung ergibt, haben allerdings auch viele Frauen, von denen wir via Polizei oder Frauenhaus Kenntnis erhielten, im Verlauf ihrer Gewaltgeschichte Kontakt zur Opferhilfe (20 von 25 Frauen; 80 Prozent). Gesamthaft betrachtet bedeutet dies, dass Frauen, die wegen erlittener häuslicher Gewalt die Polizei und/oder das Frauenhaus aufsuchen, darüber hinaus sehr häufig auch im Kontakt zur Frauen-/Opferberatung stehen. In der Perspektive gewaltbetroffener Frauen mit Institutionenkontakt erweist sich die Frauen-/Operberatung – wie dies vorgesehen ist – als eine zentrale Anlaufstelle.

### 2.2 Erstkontakt: Wie erfahren Frauen von der Opferberatung? Wie gelangen sie dorthin?

Die Analyse verweist auf *vielfältige* Weisen, wie die Frauen vom Vorhandensein einer Opferberatungsstelle erfahren respektive wie der Erstkontakt zustande kommt. Die meisten Frau-

[35] Vgl. Hollenstein et al. (2009), die am Beispiel des Kantons Zürich die veränderten Rahmenbedingungen (Ausbau Interventionssystem, neue Finanzierungsmodelle und Leistungsvereinbarungen) und ihre Bedeutung für die professionelle Situation und die Arbeitsbedingungen der Beratungsstellen untersucht haben.

en erzählen beiläufig über die Erstkontakte, dies weckt keine besonderen Emotionen. (Vgl. zum Thema des Zugangs auch Kap. K.)

### 2.2.1 Funktionierende, hilfreiche Triage

Häufig erfährt die Frau *via Polizei* von der Opferhilfe. In gewissen Kantonen verläuft die Kontaktnahme *proaktiv* wie im folgenden Beispiel (Int 23). Die betroffene Frau – sie ist Migrantin, stark belastet durch die Gewalt sowie mit der Betreuung der Kinder (eines ist schwer behindert) und nicht sehr gut Deutsch sprechend – hätte sich, wie sich im Interview herausstellt, von selbst sicherlich *nicht* bei Opferhilfe gemeldet. Durch die proaktive Hilfe jedoch – die Polizei hat die Opferhilfe über den Fall informiert und diese kontaktiert die Frau zeitnah – konnte sie von der Hilfe profitieren und fand sie auch hilfreich. Die Betroffene ist ein Beispiel einer neueren Zielgruppe, die die spezialisierte Opferhilfe heutzutage dank des proaktiven Ansatzes ebenfalls in Anspruch nehmen kann.

In mehreren Fällen erfährt die Interviewte via *Frauenhaus* von der Opferhilfe (z. Bsp. Int 32). Die Analyse zeigt insgesamt, dass die beiden Triagewege via Polizei und Frauenhaus häufig gut funktionieren und im Allgemeinen gut eingespielt sind.

Im Weiteren sind es *diverse Stellen*, die die gewaltbetroffenen Frauen auf die Institution Opferhilfe aufmerksam machen. So ist es beispielsweise hilfreich für eine Frau, die via eine *Sozialstelle einer Gemeinde* auf die Opferhilfe hingewiesen wird (Int 24). Dies zeigt, dass die Opferhilfe bekannt ist und die Triage funktioniert.

### 2.2.2 Schwierigkeiten im Hinblick auf den Erstkontakt mit der Opferhilfe

Wie oben festgehalten, funktioniert das Verweissystem von diversen Stellen – allen voran durch Polizei und Frauenhaus – häufig gut. Allerdings zeigen sich auch diverse Probleme und Schwierigkeiten im Auffinden dieser spezialisierten Beratungsstellen. Das wichtige Ziel, dass von häuslicher Gewalt Betroffene wissen oder bei Bedarf rechtzeitig erfahren, dass es für ihre Situation spezialisierte Anlaufstellen gibt – wie z. Bsp. bekannt ist, dass man bei allgemeinen gesundheitlichen Problemen und Fragen zum Hausarzt oder zur Hausärztin gehen soll –, ist noch nicht erreicht.

Mangelndes Wissen gibt es darüber hinaus auch bei diversen Fachstellen, zu deren Aufga–ben es gehörte, Betroffene im Bedarfsfall an die Opferhilfe zu verweisen. Auch bezüglich solcher Institutionen zeigt sich in den Interviews, dass die Opferhilfe nicht flächendeckend bekannt ist bzw. im Bedarfsfall nicht regelmässig empfohlen wird.

*Nur per Zufall zur Opferhilfe gefunden:* Schwierig ist die Situation einer Befragten (Int 13), die nur durch einen absoluten Zufall zur Opferhilfe gelangt. Beim Gang durch die Stadt ist sie der Meinung, eine Organisation gefunden zu haben, die Au-Pair-Kurse anbietet (wofür sie sich interessiert, weil sie Arbeit sucht), ist indessen auf die Opferhilfestelle gestossen (sie sprach damals noch wenig Deutsch und verwechselte das Wort 'Opfer' mit 'Au-Pair'). Wie sich im Interview mit der Frau herausstellt, wäre es die Aufgabe der (auf dem Land gelegenen) Polizei gewesen, die Frau über das Vorhandensein der Opferhilfestelle aufzuklären und sie dorthin zu verweisen. Die Frau selbst wusste nicht, dass es eine solche Stelle gibt.

*Schwierige Begrifflichkeit «Opfer»:* Ein weiteres Gespräch macht darauf aufmerksam, dass der Opferbegriff für die Betroffenen zum Teil schwierig ist. Er passt, so die Wahrnehmung dieser Frau, nicht auf sie zu (Int 28). Um jedoch Hilfe zu erhalten, muss man sich in vielen Kantonen an eine Fachstelle mit genau dieser Bezeichnung – *Opfer*hilfe – wenden.

> Ich meine, du hast als Opfer in dem Sinne... eben, ich... ich mag nur schon dieses Opferwort eigentlich nicht... (Int 28, SI-Abs 190)

Diesbezüglich viel offener und dennoch klar ist die Bezeichnung weniger anderer Stellen wie: «bif – Beratungs- und Informationsstelle für Frauen» mit dem Zusatz «Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft» oder – ein zweites Beispiel – «Frauen Nottelefon» mit dem Zusatz «Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen».

*Fehlende automatische Übermittlung:* Im folgenden Fall (Int 26) findet eine Wegweisung statt, das heisst, die Polizei erscheint in der Wohnung des Paares, die der Mann daraufhin verlassen muss. In der Folge hätten die Akten in diesem Kanton *automatisch* an die Opferhilfe überwiesen werden müssen. Wie die Frau erläutert, wurde sie jedoch von der Polizei informiert, sie könne sich bei Bedarf bei der Opferhilfe melden – was sie in der Folge nicht tut. Das Beispiel weist auf Lücken in der Umsetzung des für die Opfer hilfreichen Vorgehens hin.

*Automatische Überweisung wäre hilfreich:* Das folgende Beispiel stammt aus einem Kanton ohne automatische Überweisung der Opferadressen an die Beratungsstelle (Int 5). Die Schilderung der Frau zeigt auf, dass sie sich – auch kurz nach dem Polizeieinsatz zu Hause – nicht mehr genau an diese schwierige Situation erinnert. Dies gilt auch für die vergleichbare Situation des zweiten Zitats (Int 26).

> Da war ich natürlich VÖLLIG[36] überfordert [als die Polizei nach Hause kommt]. Also ich glaube, das kann man – VERSTEHEN. Ich bin ja nicht gerade der Mensch, den schnell etwas umhaut, aber das waren echt Momente, da… Deshalb, ich könnte Ihnen nicht mal sagen, was hat er [Polizist] gefragt oder was war – das weiss ich gar nicht mehr. (Int 5, SI-Abs 10)

> Und ja... dann war ich sicher bis morgens um vier dort auf dem Polizeiposten. Und das meiste von dem, was sie [Polizei] mir erklärt haben, habe ich nicht verstanden. Ich war so 'durch den Wind', dass ich gar nicht begriffen habe, was sie mir erzählen [lacht]. Ich war voll überfordert mit der ganzen Situation [Polizeieinsatz zu Hause und anschliessendes Mitgehen auf den Posten] und war dann einfach froh, als ich wieder nach Hause durfte. (Int 26, SI-Abs 18)

Es wird deutlich, dass es für Betroffene wenig Sinn macht, wenn sie sich in der konkreten Situation *entscheiden und unterschreiben* müssen, ob sie einen späteren Kontakt zur Opferhilfe wünschen oder nicht. Dies bedeutet in der emotional stark befrachteten Situation meist nichts anderes als eine – weitere – Überforderung. Rücksichtsvoll und wirksam wäre der automatische Verweis der Adresse der Frau an die Opferhilfe, die in der Folge bei der proaktiven Kontaktierung explizit auf die Freiwilligkeit des Angebots hinweisen kann.

## 2.3 Keine Beratung durchgeführt oder gewünscht

In diesem Kapitel geht es um die Frage, wie die Situation aussieht, wenn es zu *keiner* Opferhilfeberatung kommt, obwohl die Frau von dieser Institution erfährt und eventuell auch von

[36] Im Interview stark betonte Worte sind in der Transkription in Grossbuchstaben gesetzt.

ihr angerufen wird. Die Auswertung ist sehr aufschlussreich und es ergeben sich verschiedene Anstösse für die Praxis.

### 2.3.1 Probleme aufseiten der Frau

Die Interviews enthalten regelmässig Schilderungen dazu, weshalb Betroffene das ambulante Beratungsangebot der Opferhilfe *nicht* in Anspruch nehmen. Die Auswertung ergibt – aufseiten der Frau – folgende Gründe:

*Grosse Überlastung der Frau:* Wiederholt zeigen die Gespräche, dass die betroffene Frau im Moment der Kontaktnahme durch die Opferberatung zu stark belastet ist durch ihre Lebenssituation. So sagt eine Frau: «Ich war in einem 'Zeug' drin», «ich konnte gar nicht mehr, ich habe einfach funktioniert, einfach funktioniert.» (Int 3). Ähnlich äussert eine andere Frau, sie hätte keine Beratung gewollt, weil «mir ist alles zu viel gewesen… [Stimme bricht], ich musste das einfach zuerst… verarbeiten.» (Int 8, Abs. 141)

*Zu grosse Distanz zur Beratungsstelle in Stadt:* In Interviews mit Frauen aus ländlichen Gebieten zeigt sich mehrmals, dass die grosse Distanz zu den Opferberatungsstellen, die sich in der Kantonshauptstadt oder in andern grösseren städtischen Zentren befinden, zu einem Hindernis wird. «Im Moment habe ich so viel im die Ohren. Ich wüsste nicht, wie ich das auch noch 'bündeln' könnte.» (Int 8, Abs. 105) Muss für einen Termin – inklusive Hin- und Rückreise – ein halber Tag oder noch mehr Zeit eingesetzt werden, so wird deutlich, dass dies nicht für alle Frauen leistbar ist (Int 8, 10, 28). Spezialisierte Opferberatungsstellen, die näher liegen, gibt es indessen keine, also fällt die Unterstützung für diese Zielgruppe weg.

> …mir fehlt einfach manchmal diese Zeit. […] …also die Woche ist bei mir manchmal… Es lässt mir manchmal keinen FREIraum zu… […] Bei mir ist auch noch das Problem… eben, ich bin mit BEIDEN Buben auch in psychologischer Betreuung. Dann, am EINEN Nachmittag muss ich mit dem Grossen gehen, am ANDERN mit dem Kleinen, und das ist jedes Mal nach S [entferntere Kleinstadt]. Und eben, dann bist du NUR am Herumfahren, dann ist das Tschutten, dann musst du dorthin gehen… Es ist mir einfach manchmal zu VIEL. (Int 8, SI-Abs 81)

*Unklare oder falsche Vorstellungen betreffend Opferberatung:* Die Interviews verweisen auf einen weiteren Punkt. Ab und zu wird deutlich, dass die betreffenden Frauen unklare Vorstellungen haben, welche Dienstleistungen sie bei der Opferberatung erhalten könnten. So zeichnet eine Betroffene zum Beispiel das Bild, dass die Opferberatung (nur) psychologische Unterstützung verheisst (Int 8). Nicht bekannt scheint hingegen zu sein, dass auch administrative und materielle Hilfe geboten wird und Opferberaterinnen auch wertvolles Orientierungswissen vermitteln. Auch aus den Äusserungen einer andern Interviewten sind falsche Vorstellungen zu lesen: Sie hält die Kontaktnahme mit der Opferberatung nicht für legitim, da sie bei der Polizei ihre Anzeige zurückgezogen hat (Int 11). Dass sie dennoch oder sogar *speziell* in dieser Lage das Anrecht auf eine Beratung hätte, ist der Betroffenen nicht klar.

### 2.3.2 Schwierigkeiten aufseiten der verweisenden Stellen

Die Gespräche mit den Frauen weisen darauf hin, dass bei der Triage zuweisender Stellen zuweilen Schwierigkeiten entstehen. Wie oben erwähnt, unterlässt es die Polizei anlässlich eines Einsatzes mit nachfolgender Wegweisung des Mannes, die Adresse der Frau automatisch der Opferberatungsstelle zu übermitteln (Int 26). So fällt die eigentlich vorgesehene

Kontaktierung durch die Beratungsstelle aus. Auch zeigt der erwähnte Fall der Frau, die ihre Kontaktnahme nicht für legitim erachtet (Int 11), dass sie von der Polizei zu wenig über das Beratungsangebot und ihre Möglichkeiten informiert worden ist.

Es ist zentral, über die vorhandenen Informations- und Beratungsangebote zu informieren und Betroffene zur Nutzung zu motivieren. Dies ist gerade im Rahmen der *sekundären Gewaltprävention*, die sich an bereits von Gewalt Betroffene richtet, ein wichtiges Ziel. Beratungshilfe ist immer dann leistbar, «wenn die Opfereigenschaft in Betracht fällt» (vgl. SODK-Richtlinien, 2010, Empfehlung 2.8.1). Notwendig ist somit keinesfalls, dass eine Frau für sich im Voraus Klarheit darüber hat, im rechtlichen Sinn «Opfer einer Straftat» zu sein (dies ist indes z. T. auf Webseiten von Opferberatungsstellen fälschlicherweise so dargestellt). Ausschlaggebend ist vielmehr die Erfahrung, konkret eine Form von Gewalt erlitten zu haben.

### 2.3.3 Wichtig und kritisch: telefonischer Erstkontakt mit der Opferberaterin

Ein weiterer, wichtiger Aspekt zeigt sich aus den Gesprächen mit interviewten Frauen. Ihre Ausführungen verweisen darauf, dass sie nicht immer richtig oder vollumfänglich wissen, welche Arten von Unterstützungsleistungen die Frauen-/Opferberatungsstellen erbringen können, worin ihre Hilfe überhaupt besteht. Naheliegenderweise kann dies auch mit der Verfassung der Frau zu tun haben, gerade deshalb ist der Anfangskontakt als ein zentraler Moment zu beachten: Wichtig ist in dieser Situation eine kurze, prägnante Information zu den Beratungsschwerpunkten der Opferberatung und zu möglichen Wirkungen der Hilfe.[37]

So lässt sich zum Beispiel aus den Äusserungen der erwähnten Interviewten (Int 8) ableiten, dass sie davon ausgeht, bei einer Inanspruchnahme der Opferberatung wäre ihre psychische Verfassung das vorrangige Thema – was sie zwar grundsätzlich wichtig findet, sich jedoch zu jenem Zeitpunkt mangels Energie nicht vorstellen konnte, darüber zu reden. Dass indes auch ganz andere, handfeste Informationen zum Angebot der Beratungen gehört, die der Frau helfen und ihr womöglich Zeit und Kraft sparen würden – was für sie ganz wichtig gewesen wäre in der belasteten Situation –, drang bei der Erstinformation nicht zu ihr durch.

Der – meist telefonische – Erstkontakt der Frauen-/Opferberaterin mit der gewaltbetroffenen Frau ist ein wichtiger Moment, auf den Opferberatungsstellen konzeptuell viel Wert legen müssen.[38]

[37] Für telefonische Erstkontakte hilfreich wären schriftlich fixierte, standardisierte Erstinformationen, die die Beraterin in diesem entscheidenden Kontaktmoment als fundierte Gesprächshilfe verwenden kann. Siehe im Weiteren auch die Analyse zu den *Inhalten* (Kap. A: 2.4). Die Auswertung zeigt aus Sicht der betroffenen Frauen, welche Hilfe die Opferberatung für sie erbringt.

[38] Ein Blick auf die Webseiten von Opferhilfestellen zeigt, dass beim schriftlichen Angebotsbeschrieb viele Optimierungen möglich sind. Hilfreich ist ein anschaulicher Beschrieb, der von der Realität und den Erfahrungen der Frauen ausgeht und möglichst verschiedene Typen von Frauen sowie verschiedene Bedürfnislagen anspricht. So sollte, um ein Beispiel zu nennen, auf eine Opferberatungswebseite nicht stehen: «Sind Sie Opfer einer Straftat geworden?» oder «Hilfe für Opfer von Straftaten»; dies ist ausschliessend, ist für Laien nicht beurteilbar und wird erst in der Beratung ein Thema sein. Ausschlaggebend für die Inanspruchnahme sollte vielmehr das konkrete Erleben von Gewalt sein, nicht der rechtliche, technische Opferstatus.

## 2.4 Hilfe, Wirkungen und Probleme der Frauen-/Opferberatungsarbeit

Geht es bei der institutionellen Unterstützung allgemein um die Ziele, Opfer zu unterstützen, Gewalt zu stoppen und Täter in Verantwortung zu ziehen und ihnen zu helfen, so steht bei der Beratungsarbeit der Opferhilfestellen klar das erstgenannte Ziel im Vordergrund: den Frauen Hilfe anzubieten und sie in ihren Situationen zu unterstützen.

Gemäss Analyse lassen sich drei Ebenen unterscheiden, die für die Befragten für die Qualität der Gespräche und der Begegnung mit den Frauen-/Opferberatungsstellen entscheidend sind. Auf einer formalen Ebene geht es um die Modalitäten der Opferhilfearbeit und die Bedingungen für gute, vertrauensvolle Begegnungen (Kap. 2.4.1). Aussagen zur Gesprächsatmosphäre und dem Gesprächsstil der Beraterin sowie ihrer Haltung gegenüber der Klientin ordnen wir der Verhaltensebene zu (Kap. 2.4.2). Sodann ist der Gesprächsinhalt zentral: die Massnahmen und Möglichkeiten, die in den Gesprächen erörtert werden und die Wirkung der Beratungsleistung der Frauen-/Opferhilfe (Kap. 2.4.3–2.4.5; vgl. Darstellung 4.1).

*Darstellung 4.1 Ebenen und Gesprächsinhalte (Perspektive der Interviewten)*

| Ebene | Inhalt |
|---|---|
| Formale Ebene | – Modalitäten der Opferhilfearbeit, Bedingungen für den Kontakt und während des Kontakts |
| Verhaltensebene | – Atmosphäre im Gespräch, Gesprächsstil der Beraterin, Haltung der Beraterin |
| Massnahmen- und Wirkungsebene | – Thematisieren der erlebten Gewalt sowie Fragen der Sicherheit und des Schutzes<br>– Konkrete administrative und materielle Hilfe<br>– Orientierungswissen: Aufzeigen von Wegen und Möglichkeiten, Information zu Verfahren und Abläufen, Unterstützung bei der Entscheidfindung |

### 2.4.1 Modalitäten der Opferhilfearbeit

In den Erzählungen der Frauen gibt es wiederholt Aussagen zu den Modalitäten der Opferhilfestellen. Dazu zählen wir, innert welcher Frist ein Termin erhältlich ist, wie flexibel oder starr die Möglichkeiten für einen Termin sind, dass so lange wie nötig Hilfe angeboten wird, auch mit Pausen oder nach längerer Zeit wieder, u. a m.

Die Interviews zeigen viele positive Aspekte: eine Frau erhält schnell einen Termin (Int 11, Int 13), zur gewünschten Zeit, wenn sie von zu Hause weggehen kann, weil der Mann abwesend ist (Int 11), beim Anruf durch die Opferhilfe ist die Nummer nicht einsehbar, was Sicherheit bedeutet (Int 11). Auch wird geschätzt, dass langfristige Hilfe möglich ist (Int 11, Int 24).

> …das ist ja auch gut, dass sie unterdrückt anrufen, weil ich hatte ja auch immer Angst, dass er [Mann] mein Natel wegnimmt [und kontrollieren kann]. Und dann habe ich einen Termin bekommen, dass wenn er in B. [andere Stadt] ist, dass ich dann dort hin kann. (Int 11, Abs 29)

> Sie [Beraterin] sagte, dass ich ihr wieder anrufen kann, auch wenn es 5 Jahre später ist. Ich kann ihr dann anrufen. Sie ist da und würde mit mir zu diesen Behörden gehen und mit denen reden und sagen, wie es ist. Ja. Also muss ich jetzt keine Angst haben. Das ist auch was... Einfach zu wissen

[atmet tief], dass sie [Opferhilfe] da sind. Ich weiss, wenn etwas ist, dann kann ich wieder anrufen. (Int 24, Abs 45)

Wie die Gespräche zeigen, erweisen sich folgende Aspekte der Beratungsmodalitäten als hilfreich für die Interviewten:
– Rasche Termine; zeitnahes Reagieren bei pro-aktiven Kontakten
– Rücksicht auf die Möglichkeiten der Frau und
– Auf die Sicherheit der Frau bedachte Flexibilität

Ausnahmen verweisen darauf, dass eine Terminvereinbarung nicht immer so schnell wie erwünscht und nötig erfolgt. Eine Frau erwähnt, dass sie erst eineinhalb Wochen nach dem Polizeieinsatz von der Polizei «ein zusammengefaltetes Kärtchen» erhält mit «Notfallnummern» (Int 34, SI-Abs 7). Die Frau ist entrüstet und fragt sich, wie dies möglich ist und weshalb sie die Information nicht sogleich am Abend des Einsatzes erhalten hat. Da der Mann im betreffenden Fall von der Polizei weggewiesen wurde, hätte die Polizei auch die Opferhilfe direkt einbeziehen müssen.

Die Gespräche zeigen insgesamt auf, dass die Hilfe der Frauen-/Opferberatung insgesamt sehr effizient und flexibel ist, und dass die Arbeitsweisen und die Kontaktaufnahmen auf die Sicherheit der Frauen bedacht sind. Dies wird von den Interviewten geschätzt und erleichtert resp. ermöglicht ihnen den Umgang mit den Beratungsstellen. Es wird Vertrauen hergestellt – die Ausgestaltung dieser *formalen Aspekte* bildet eine wichtige Grundlage für die eigentlichen Beratungsgespräche.

### 2.4.2 Gespräch mit der Beraterin: Atmosphäre, Stil und Haltung

#### *Hilfreiche Erfahrungen*

In den meisten Interviews äussern sich die Frauen sehr positiv über die Atmosphäre, die ihnen auf den Beratungsstellen entgegenkommt. Die *Verhaltensebene* ist nebst den formalen Aspekten eine zweite zentrale Dimension, die die Qualität der Gespräche mitbestimmt.

Zum Ausdruck kommt der Stil und die Haltung der Beraterinnen, die den Frauen Verständnis entgegenbringen. In den Beratungen öffnen sich – im übertragenen Sinn – Räume, die ihnen vorher gefehlt haben und in diesem Sinn dringend notwendig sind. Sie erhalten Raum, um von ihrer Situation zu reden, sie gewinnen Vertrauen und fühlen sich verstanden und ernst genommen. Solche Wahrnehmungen finden sich in sehr vielen Äusserungen der befragten Frauen. Sie bringen zum Ausdruck, wie gross der Bedarf für ein solches Angebot ist – und wie gut die Beraterinnen der Frauen-/Opferberatungsstellen immer wieder darauf eingehen und dass sie bedarfsgerechte Beratung anbieten.

Die folgenden Zitate bringen zum Ausdruck, dass die Frauen-/Opferberatung ein Ort ist, wo die Interviewten an einem neutralen Ort einmal durchatmen, «absacken», können (Int 5). Sie empfinden die Atmosphäre als wohltuend, die Beraterin ist «offen», es wird kein «Druck» ausgeübt (Int 3), sondern die Frau fühlt sich «ernst […] genommen» (Int 13). Die Beraterin ist verständnisvoll, «eine gute, eine ruhige Frau» (Int 5). Eine Frau zieht den Vergleich zum Pfarrer, dessen Türe auch «immer offen» sei, so sei auch die Opferberatung «die ganze Zeit da[gewesen]» für die Frau (Int 11). Eine Frau schätzt, dass ihr «zugehört» und sie «nicht zu

irgend etwas gedrängt» wird; es brauche «Zeit», bis die richtigen Entscheide reif sind (Int 24). Eine Interviewte erwähnt das «Verständnis» der Beraterin für ihre Situation – sie war für die Frau «ein Engel» – als das Ausschlaggebende für ihr positives Urteil: «super» sei die Beratungsstelle (Int 15). Das Verständnis erachtet auch eine weitere Befragte als zentral: die Beraterin «versteht» die Frau (Int 33). Eine Frau äussert, die Beraterin habe ihr den Anstoss zur Veränderung ihrer Lebenssituation gegeben mit einem Satz, den sie «vergessen konnte»: Die Beraterin fragte die Frau, ob sie tatsächlich «mit all diesen Schwierigkeiten» – der Gewalt – weiter mit dem Ehemann zusammenleben wolle (Int 36).

> Das war wirklich eine Stelle, wo ich zumindest mal …pff absacken konnte und sagen konnte: huff, es ist ja schon verrückt, was da alles so kommt… (Int 5, Abs 31)

> …und ich bin vorbei gegangen für ein Gespräch und ja, sie [Beraterin] war seehhr also offen, mit ihr habe ich gut … also hatte ich das Gefühl: «moll - da kann ich reden». […] Wir haben dann noch einmal miteinander telefoniert und ich hab ihr das gesagt, dass ich die Trennung zurückgezogen habe […] also ich habe mich hier nicht irgendwie unter Druck gefühlt oder dass ich da Rechenschaft ablegen müsste, dass ich da diesen Schritt nochmals zurück gehe. Nein, ich habe mich hier verstanden gefühlt. Mehr als auf der Polizei. (Int 3, Abs 56, 76)

> Und sie haben auch ernst meine Fall genommen und von mein Sohn und… (Int 13, Abs 313)

> Ja, und die Frau von der Opferstelle ist ganz eine gute, eine ruhige Frau, das braucht man auch in dieser Situation. Sie hat mich gefragt, ob das wirklich so ist, ob ich wirklich gehen wolle [vom Mann weggehen]. (Int 5, Abs 29)

> Also das ist wirklich, eh… Es kommt mir vor wie ein Pfarrer, der die ganze Zeit da ist, wenn man etwas haben muss [nötig hat]… "S'Hüsli" ist immer offen, oder also… Das ist super. (Int 11, SI-Abs 116)

> [Ich habe es] brutal geschätzt, dass sie [Beraterin] mich nicht zu irgend etwas gedrängt hat. Wir haben Gespräche geführt. Sie hat mir zugehört… ohne dass sie sagte: "Sie müssen…" (…) Es brauchte einfach seine Zeit, bis ich dann selber etwas unternehmen konnte. (Int 24, Abs 9)

> Das habe ich dann... ich denke durch die Gespräche mit Frau M [Beraterin] war diese Stärke da, dass ich das sagen konnte und ihm [dem Mann] das auch wirklich so vermitteln konnte. Jetzt ist es für dich hier fertig. Und sonst gibt es Konsequenzen. Und das habe ich ihm auch ganz klar gesagt. (Int 24, Abs 33)

> Das ist wirklich super gewesen [Opferberatung]. Und es ist eigentlich Zufall gewesen, weil ich ja eigentlich nach N [anderer Kanton] gekommen wäre. Aber irgendwie […] bin ich in P [Kanton] zur Opferberatung gekommen. […] Und da bin ich bei Frau A [Beraterin] gewesen. […] Und ich bin... diese Frau A [Beraterin] ist natürlich für mich ein Engel gewesen, oder? Sie ist eigentlich die Einzige gewesen bis jetzt, die wirklich versteht... Und was sie sagt, das hat auch wirklich 'Kopf und Fuss'. (Int 15, SI-Abs 70)

> …diese Frau [Beraterin] ist hundertprozent sehr nette Frau. Diese Frau versteht mir, diese Frau geben mir etwas, von was ich gekommen besser mir [dadurch ist es mir besser gegangen]. Sie ist so, so nett. […] So viel geholfen mir… gehelfen mir. So viel. Und ich bin so… so viel Freud von diese Frau [so viel Gutes erlebt in der Beratung]. (Int 33, SI-Abs 210–212)

> Die Beraterin hatte mir etwas gesagt, dass ich nie vergessen konnte: Sie fragte mich, wie ich weiter mit meinem jetzigen Ehemann zusammen leben kann mit all diesen Schwierigkeiten. Dieser Satz hat mir viel geholfen. (Int 36, SI-Abs 55)

Folgende Aspekte im Bereich «Atmosphäre, Stil, Haltung» sind aus der Perspektive der Befragten wichtig:

– Verständnis, Zeit und Raum geben, zuhören, Spiegeln der Lebenslage
– Nicht unter Druck setzen
– Beratungssituation für Fragen und die Bedürfnisse der Frau öffnen

Bei einer professionellen Stelle wie der Frauen-/Opferberatung auf Verständnis und Unterstützung zu stossen (nicht nur beim informellen Sozialnetz), ist eine grundlegend wichtige Erfahrung. Dies ist deshalb wichtig, weil Gewalt in nahen Beziehungen Vertrauen zerstört und das Selbstwertgefühl untergräbt. Die Zitate verweisen auf die *Wirkung*, die in den Worten der Interviewten zielgenau die gewonnene Bestärkung – das Empowerment – ausdrücken.

> Ich ging mit viel Mut von diesen Gesprächen nach Hause. (Int 24, Abs 9)

> Und wir [Frau mit Beraterin] haben viel über die Probleme und das Geschehene gesprochen. Und durch das Sprechen bin ich ganz frei geworden von dem, was ich im Bauch hatte. Durchs Sprechen wurde ich ganz frei und... als ich dann nach Hause ging, war ich ganz ruhig und ganz freundlich mit den Kindern. (…)Ja, ich habe [der Beraterin] alles erzählt, vom ersten Tag nach der Heirat bis zu den Problemen mit meinem Mann heute. (Int 23, Abs 230–238)

Die folgende Interviewte äussert ebenfalls, wie viel sie durch die Beratungsstelle gewonnen hat (Int 7). Dort hat die positive Wende «angefangen» in der Sicht der Frau. Die Beraterin hat «viel geholfen» und die Frau «motiviert», ihre Probleme anzupacken. Die Beraterin hat erreichte Erfolge gespiegelt, das sei «super» gewesen und hat die Frau «auch nochmals wieder» zu weiteren Schritten «motiviert». Die Frau betont auch, wie wichtig für sie – in der Situation der Gewalterfahrung und danach – die *regelmässigen* Termine waren. Sie kennt sich zwar sonst nicht als jemanden, die «zu Hause versauert» und nichts unternimmt, in der Situation der Gewalterfahrung wäre das aber womöglich so gewesen, hätte die Frau nicht auf die regelmässige Unterstützung der «Anlaufstelle» der Opferhilfe zählen können.

> Angefangen hat es halt wirklich damit, dass ich wirklich halt da bei der Frau D [Opferhilfe] gewesen bin. Was mir schon unheimlich viel geholfen hat… ja, mich recht motiviert hat, zum 'Zeug'... machen. …mit jedem Mal, wo ich wieder etwas gemacht habe, ist [es] halt auch wieder so gewesen, dass sie [Beraterin] gesagt hat, ja... das sei super, was ich jetzt gemacht habe. Und dann hat das mich halt auch wieder auch nochmals wieder motiviert zum: 'Hey, es geht etwas, und ich kann das, ich kann das, ich kann das schaffen!' Und ich denke eben, wenn ich nicht da jede Woche diese Termine gehabt hätte, dann wäre ich natürlich auch irgendwo wahrscheinlich zu Hause versauert und hätte vielleicht gar nichts mehr gemacht. […] Also... ja, ich bin prinzipiell nicht so ein Mensch. Aber... ich hätte wahrscheinlich schon eher Mühe gehabt, wenn ich dort keine Anlaufstelle gehabt hätte, wo ich einfach hätte reden können. (Int 7, SI-Abs 59)

Im folgenden Zitat wird der Entwicklungsweg deutlich, den die Frau mithilfe der entscheidenden Unterstützung durch die Frauen-/Opferberatungsstelle gegangen ist (Int 21). Zu Beginn, als sie vom Mann Gewalt erlebt, kann sie sich nicht vorstellen, jemals mit den Kindern allein zu leben. Dies lernt sie jedoch, Schritt für Schritt und mit der Unterstützung der Opferberatung. Im Interview äussert sie, «stark» und «selbstständig» geworden zu sein, sie weiss: «ich kann alleine leben».

> Ich bin stark geworden, ich bin selbständig… ich weiss, ich kann alleine leben. (Int 21, SI-Abs 82)
> […] Nottelefon ist die Beste gewesen für mich. Weil Paarberatung ist auch geholfen, aber wir sind zusammen gegangen einfach… wir haben unsere Probleme geredet, eine Lösung finden, oder? Aber für mich selbst zum Stärken… das [Frauen-/Opferberatung] ist eine grosse Hilfe, Nothilfe gewesen. Paarberatung wir sind zusammen gegangen… zum Zusammenleben probieren, aber es ist nicht gegangen. (Int 21, SI-Abs 105)

Die *Wirkung des Beratungsstils* besteht in der Bestärkung, im Empowerment. Die beratenen Frauen fühlen sich in ihrem Sein und Tun, in ihrer Identität, gestärkt. Die Aussagen verdeutlichen, dass dies in den Beratungen vollzogen wird und gelingt. Die Frauen fühlen sich ernst genommen, in ihrer Person und mit ihren Erfahrungen anerkannt. Sie erhalten Raum, um ihre Erfahrungen – die Gewalt durch den Mann und die vielfältigen Folgen – zu verarbeiten und aus der emotionalen Unterstützung heraus wiederum neuen Handlungsspielraum («space for action») zu gewinnen.

### *Schwierige Erfahrungen (soziale/soziokulturelle Distanz zwischen Klientin und Beraterin)*

Nebst vielen positiven Erfahrungen mit dem Stil und der Atmosphäre, die die Interviewten in den Beratungen erleben, gibt es auch kritische Aussagen zum Klima während der Gespräche. Es sind nicht viele Frauen, doch weisen die Aussagen für die Beratungsarbeit auf wichtige Aspekte hin. Wir fassen die Bemerkungen der Interviewten unter dem Begriff «soziale/soziokulturelle Fremdheit» zusammen und führen dies im Folgenden aus.

Eine Interviewte äussert, dass sie sich auf der Beratungsstelle nicht nur wohl gefühlt hat (Int 6). Sie empfindet den grossen Altersunterschied zwischen ihr und der Beraterin, die rund zwanzig Jahre jünger ist, als schwierig; so alt sind in etwa ihre eigenen Kinder. Zudem erhält sie den Eindruck, die Stelle sei überlastet – sie überlegt, ob mehr Personal nötig wäre – respektive seien ihre Probleme nicht so wichtig im Vergleich zu Frauen mit komplexeren Situationen. Sie hätte sich aber dennoch gewünscht, ausführlich über ihre Situation und ihre Gewaltbetroffenheit reden zu können, auch wenn sie keine gravierenden existentiellen Probleme hat. Sie hat einen gesicherten Lebensstandard, eine Eigentumswohnung und keinerlei finanzielle Probleme.

> Ich weiss halt nicht, sind sie dort so überfordert oder überlastet... Dass man dort vielleicht noch mehr Personal einsetzt. […] Also ich könnte jetzt nicht sagen, dass man mir dort nicht geholfen hatte, das wäre nicht gerecht, aber... Ja, ich habe jetzt nicht das Gefühl gehabt, dass sie schnell einen Termin abmachen wollten und für einem da sein wollten. […] Also es ist eine nette Frau gewesen, alles. Aber... irgendwo... habe ich mich etwas komisch gefühlt so bei einer... ich weiss nicht, wie alt sie war, so um die 30 wahrscheinlich... ist mir vorgekommen als ob ich bei meinen Mädchen [Töchtern] irgendwo würde sitzen. […] …sie macht ihren Job und hat vielleicht noch einen Haufen andere, wo viel... ja, bei *mir* denken sie, was hat die Frau eigentlich, die ist nicht gebunden an diesen Mann, die hat keine Kinder mit dem Mann, der geht es finanziell […] sicher viel besser, als wahrscheinlich achtzig Prozent, die dort ein- und ausgehen. […] Die werden gedacht haben, die soll sich von dem trennen und alles ist wieder in Ordnung. […] Da gibt es viel schlimmere Fälle, wo Kinder involviert sind... wo... die Frau wirklich angewiesen darauf ist. […] Nein, ich habe nicht reingepasst und mich darum auch nicht verstanden gefühlt. [Interviewerin: Haben Sie Wünsche oder Vorschläge, was den Frauen die Situation erleichtern könnte?] …von der Opferstelle her, dass man wirklich ein Gespräch hat. […] Ich finde es schon noch wichtig, dass dann die betroffenen Frauen darüber reden können. (Int 6, SI-Abs 87–89, 101–107)

Das Beispiel verweist darauf, dass die Beratungsstellen sowohl mit «schwereren» als auch mit «leichteren» Fällen konfrontiert ist. Da die Stellen, wie auch in den ExpertInneninterviews zum Ausdruck kommt, tatsächlich permanent ausgelastet sind, liegt das Schwergewicht der Beratung im Allgemeinen vor allem bei jenen Frauen mit den grössten Problemen und den

schwierigsten Lebenslagen.[39] Das Beispiel zeigt, dass dadurch «leichtere» Fälle möglicherweise vernachlässigt werden. Indes sollten genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die Anliegen aller Betroffenen umfassend beraten zu können.

Eine soziale/soziokulturelle Distanz zeigt sich auch in Interviews mit anderen Frauen. Darunter ist eine Frau mit einem 'punkigen' Äusseren (Int 28), eine Frau, die psychisch krank ist, unter Depressionen leidet, eine IV-Rente bezieht und einen Beistand hat (Int 31) oder auch eine junge Frau ohne Ausbildung (ohne Migrationshintergrund; Int 1). Diese Frauen äussern – so unterschiedlich ihre Situation von ihrer Person und Lebenslage her ist –, dass sie sich auf der Opferhilfe weniger wohl gefühlt haben.

Auch die Schilderung einer weiteren Interviewten verweist darauf, dass sie mit der Opferberatung nicht gut zurecht gekommen ist (Int 27). Sie ist eine «stärkere Person», wie sie sagt, ihr Bedürfnis ist es weniger, zu reden und sich anlehnen zu können als vielmehr konkrete Hilfe zu erhalten. Dies findet sie bei der Opferberatung nicht respektive wird ihrem Bedarf von der Opferberatung nicht entsprochen. Dass die Bedarfslage indes durchaus in die Richtung der Frauen-/Opferberatung zeigt, macht das Zitat insgesamt deutlich. In diesem Sinn handelt es sich um eine Frau, die nicht erreicht werden konnte.

> Polizei hat mir angeboten […] wie sagt man das… das Opferhilfe. Ich meine, ich hab schon mit Opferhilfe etwas mal zu tun gehabt. Ich bin nicht so ein Person, der… und etwas erzählen geht, oder? Ich bin mehr stärkere Person. […] Es ist… ich brauchte das Ganze nicht. Ich wollte, dass jemand mir hilft vielleicht mal günstige Wohnung jetzt zu finden. Wo niemand da gewesen ist, ich habe bei Gemeinde probiert, ich habe bei Polizei gefragt dann, was… wer könnte mir helfen. Weil ich muss irgendwie arbeiten, ich muss irgendwie mal auch noch alles organisieren können, also das ganze Jahr ist wirklich scheisse gelaufen für mich. […] Aber ich habe immerhin nach vierzig Bewerbungen, ich habe […] zwei Bestätigungen bekommen, dass ich die Wohnung oder eine andere Wohnung bekommen kann. Niemand wollte mir Wohnung geben… mit meinen Kindern und meinem kleinen Hund. Und das war so schwierig, ich habe auch in der Zeit noch Arbeit verloren, weil ich war so… irgendwo mit dem Umzug. Und alles allein, alles allein. […] Es war wirklich eine furchtbares Jahr. Und jetzt langsam langsam normalisiert sich. Also ich muss mal sag… ich habe müssen viel bearbeiten [verarbeiten], ich habe sehr viel geweint, ich wusste nicht, wie weitergeht, ich war völlig verloren. Ich… meine Kinder haben gesehen meinen Zustand. Ich konnte nicht schlafen, ich konnte viele Nächte nicht schlafen einfach. Ich habe bei Arzt… musste immer wieder mal Schlaftabletten holen, fast jeden Tag Schlaftabletten schlucken, irgendwann hat nicht einmal das gewirkt. Ja… es war schwer. Es war sehr, sehr schwere Zeit. […] Und… ja, sie [Polizei] haben natürlich gefragt, ob das okay wäre, wenn sie Opferhilfe mir anbieten. Ich habe gesagt, ich brauche das alles nicht. Ich möchte nicht meine Zeit jetzt 'verputzen' für irgendwelche Gespräche, weil… das bringt mir persönlich jetzt nichts. Und mit meine Kindern kann ich auch so gut reden wie… ja, ich bin selber für mich ein Psychologe, sage ich jetzt so. (Int 27, SI-Abs 11)

Die zitierten Aussagen dieser Frau weisen beispielhaft darauf hin, dass die Klientel der Beratungsstellen nicht homogen ist. Zwar stammt ein Grossteil der Frauen aus der (grossen) Mittelschicht und ebenso haben viele Frauen einen Migrationshintergrund. Dennoch gibt es –

[39] Dies zeigt sich seit jüngerer Zeit auch an den vielfältigen Bestrebungen im Bereich Risiko- oder Sicherheitsmanagement. Dieser neuere Bereich versucht, gezielt jene Gewaltbetroffenen mit einem sehr grossen Gefährdungspotential zu eruieren und ihnen Hilfe zukommen zu lassen. Die Strategie ist indes nicht ohne Gefahren: Verringert sich deshalb die Beratung weniger gefährdeter Frauen – was zu vermuten steht –, so mindert sich der Beratungsumfang, weitere Gewalt – gerade bei (noch) nicht so gravierenden Fällen – zu verhindern und Schutz zu bieten. Damit wird ein wichtiges Ziel der Opferhilfe aus den Augen verloren: das präventive Potential der Beratung (sekundäre Prävention).

wie die Interviews zeigen – auch immer wieder auch andere Frauen, die auf Beratung angewiesen sind: besser gestellte Frauen, ältere Frauen, junge Frauen, weniger gut integrierte Frauen mit z. Bsp. einer psychischen Krankheit, Frauen aus Unterschichtsmilieus ohne Migrationshintergrund wie z. Bsp. die 'Punk'-Frau, oder auch 'starke' Frauen, die keine psychologische Gespräche, sondern möglichst gradlinig Hilfe bekommen möchten.

Für diese Frauen – die sich in der Beratung manchmal «sozial fremd» fühlen – ist es, wie die Analyse zeigt, teilweise schwierig, die von ihnen erwartete Beratung und Unterstützung zu erhalten. Sie haben den Eindruck, sie passen nicht richtig zur Opferberatungsstelle oder die Stelle passe nicht für sie. Für solche Frauen ist die versprochene Niederschwelligkeit nicht in jedem Fall gewährleistet.

### 2.4.3 Thema 'Gewalt, Sicherheit und Schutz'

Zwei wichtige Themen, die Interviewte erwähnen, sind erstens die Gespräche mit der Frauen-/Operberaterin über Sicherheits- und Schutzfragen respektive über die Angst, die sie oft während längerer Zeit erleben. Zweitens nimmt das Thema der erlittenen Gewalt einen wichtigen Raum ein: Die Gespräche öffnen häufig erstmals Raum, um mit einer qualifizierten, erfahrenen Fachperson über das Erlebte zu reden – möglicherweise überhaupt das erste Mal mit Jemandem zu reden – und das Erlebte einzuordnen. Das Reden über die beiden Aspekte wird wiederholt positiv beurteilt und führt zur Bestärkung der Frauen.

Dieser Bereich zählt zur *Massnahme- und Wirkungsebene* der Gespräche.

*Sicherheit und Schutz:* Ein wichtiges Thema in den Opferhilfegesprächen ist die *Sicherheit* der Frauen. Da die Gewalt des Mannes gegen die Frau (und die Kinder) in vielen Fällen nicht einfach gebannt ist, wenn die Frau die Gewalt öffentlich macht, dauern Übergriffe und Drohungen oftmals – auch noch längere Zeit – an. Angst ist in der Folge ein wichtiges Thema in den Opferhilfeberatungen sowie Gespräche zu Sicherheit und Schutz. Wie die Analyse zeigt, bieten die Frauen-/Opferhilfeberatungen diesbezüglich sehr gute Hilfe. Die Problematik wird ernst genommen, die Frau wird angehört, das heisst, ihre konkrete Lebenslage erhält Raum, und es werden häufig – ganz konkret – Möglichkeiten und Vorgehen in Erwägung gezogen und besprochen, um die Frau in den schwierigen Situationen zu bestärken. Es ist eindrucksvoll, wie dieser Vorgang in den Interviews wiederholt und in spezifischen Ausformungen zum Ausdruck gebracht wird.

Anhand der Ausführungen einer interviewten Frau (Int 24) wird der Stellenwert des Sicherheitsmanagements deutlich, das im Gespräch mit der Beraterin Raum einnimmt. Die Frau hat «extrem Angst» in ihrer Lebenssituation mit dem Mann. Dies verbessert sich im Laufe der Gespräche, wie sie im Interview äussert, und es sind vier Faktoren, die dazu beitragen: Der über eine gewisse Zeitspanne intensivere Kontakt und Austausch mit der Opferhilfeberaterin, die Information der Opferhilfe an die Polizei zur Situation der Frau (bei Alarm sofort ausrücken), die Ausstattung der Frau durch die Opferhilfe mit einem kleinen Alarmgerät sowie die Information der Nachbarn über die heikle Situation. Die Frau erwähnt diese vier Aspekte und fügt dann zur Wirkung des Sicherheitsmanagements an:

> Dann fühlte ich mich sicherer. (Int 24, Abs 13)

*Erlebte Gewalt:* Als hilfreich erweisen sich im erwähnten Fall wie auch in anderen Fällen die Gespräche über die *erlittene Gewalt*. Es geht für die Betroffenen darum, einzuordnen und verstehen zu können, was ihnen widerfahren ist.

Frauen, die die Frauen-/Opferberatung aufsuchen, haben häusliche Gewalt erlebt, jede in einer andern Form. Im Konkreten wissen die Klientinnen also genau, was sie erlebt haben. Dessen Bedeutung und ein Interpretationsrahmen schliessen sich aber für die Betroffenen oft erst in Gesprächen mit einer Fachfrau auf.

Wie die Interviews zeigen, haben solche Gespräche eine zentrale *Funktion (Wirkung)*. Die Betroffenen fühlen sich in der Folge – mit den Gewalt-Widerfahrnissen – anerkannt. Und dies wiederum ermöglicht eine neuerliche Selbstfindung und Empowerment. «Dass ich mich wieder finde», «dass ich wieder ich werde», wie eine Frau die Wirkung in zwei ausdrucksstarken Varianten formuliert (Int 24). Die Erwartung der Klientin an die Institution wird erfüllt, weshalb sie die Unterstützung als hilfreich wahrnimmt. Beachtenswert ist, dass die Erwartungen im richtigen Licht gesehen werden, nicht zu den Erwartungen gehören kann: «Dass er nicht mehr schlägt, da konnte sie [Beraterin] mir nicht helfen.» Int 24) Hingegen wird das Ziel eingelöst, 'Opfern zu helfen und sie zu unterstützen'.

> Und das ist die Stelle, die mir über das geholfen hat. Dass er nicht mehr schlägt, da konnte sie mir nicht helfen. Aber dass ich es [die widerfahrene Gewalt] anders sehe. Dass ich mich wieder finde, dass ich wieder stark sein kann, auch für meine Kinder. Ich habe einfach nur noch funktioniert. Ich war arbeiten, kam nach Hause und habe nur noch funktioniert. Dass ich wieder ich werde. Da hat sie [Frau N, Beraterin] mir geholfen. (Int 24, Abs 37)

Die Feststellung, dass Fragen der Sicherheit und des Schutzes in den Opferhilfekontakten Raum erhalten, wird von den Frauen als bestärkend erfahren. Ebenso sind Angst, der Umgang mit der Angst und konkrete Sicherheitsvorkehrungen ein wichtiges Thema, und das Ansprechen hilft Betroffenen, das Erlebte einzuordnen und zu erfahren, dass sie mit dieser Erfahrung nicht allein ist. So gewinnen sie Distanz zum Erlebten. Anzumerken ist, dass nicht alle Betroffenen einen solchen Bedarf haben (vgl. Kap. 2.4.2, Int 27). Umgekehrt aber kann für Frauen, die die beiden Themen beschäftigen, das Ansprechen von grosser Bedeutung und Wirkung sein.

### 2.4.4 Konkrete administrative und materielle Hilfe

Die Interviews verweisen auf eine Fülle von konkreten Hilfeleistungen, die den Frauen durch die Unterstützung der Frauen-/Opferberatungsstellen zugute kommen und die positiv beurteilt werden. Dieser Bereich zählt ebenfalls zur *Massnahme- und Wirkungsebene* der Gespräche (vgl. Darstellung 4.1).

Wir unterscheiden in der Analyse drei Bereiche, in denen konkrete Hilfe erfolgt und zu denen die Betroffenen Wirkungen erwähnen:
– Unterstützung im Hinblick auf konkrete Massnahmen und Verfahren
– Finanzielle Hilfe beantragen, Unterstützung bei Sachhilfe, Therapie
– Beweisaspekt: Gewalt dokumentieren und Beweise aufbewahren

***Unterstützung bei konkreten Massnahmen und Verfahren***

Eine wichtige Leistung besteht in der Unterstützung der Frau beim Kontakt zu andern Institutionen und bei Massnahmen. Betroffene werden im Kontakt zu andern Institutionen unterstützt sowie vernetzt. Die Frauen-/Opferberatungsstellen holen bei andern Institutionen Informationen ein zum Stand der Dinge, zum Beispiel Informationen, wie weit die Untersuchungen bei einem Strafverfahren gediehen sind, und sie leiten umgekehrt auch Informationen an andere involvierte Stellen weiter.

Interviewte erwähnen, dass sie in verschiedenen Verfahrensschritten konkret unterstützt werden. Die wahrgenommene Leistung der Beraterinnen besteht auch darin, für korrekte Anträge in den vorgesehenen Fristen zu sorgen, Verlängerungen zu beantragen etc. Betroffene fühlen sich in ihrem Umgang mit andern Stellen unterstützt, sie erfahren zum Beispiel, über welche Dokumente sie verfügen müssen, wie sie bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche vorgehen sollen etc.

> Wir haben dann irgendwann durch die Opferhilfe eine Annäherungsunterlassung erwirkt. (Int 5, Abs 47)

> Sie hat viel Briefe für mich geschrieben ans Gericht und... Ja, sie hat mir mit den Briefen geholfen, die ich fürs Gericht gebraucht habe … (Int 23, Abs 230–238)

> Ich war bei Frau T [Opferberatung] und wirklich: Sie ist uhh eine LIEBE und… sie hat sich wirklich ZEIT genommen, hat… und EBEN, sie hat dann auch noch BRIEFE geschrieben, das hat sie mir auch noch GEHOLFEN. Weil eben, zum Beispiel hat er [Exfreund] seine SACHEN, die wollte er nicht HOLEN. […| Und… das hat SIE [Beraterin] dann auch alles in die Wege geleitet… […] [geschrieben,] dass er seine Sachen abholen muss. Dann hat er natürlich den Brief NICHT angenommen. Dann hat SIE MIR WIRKLICH GEHOLFEN dann… über die STAATSANWÄLTIN, hat sie mit ihr telefoniert und einen Weg gefunden. Dass sie ihr, der Staatsanwältin, einen Brief schicken kann und die Staatsanwältin gibt ihm den Brief dann persönlich in die Hand, wenn er das nächste Mal kommt wegen einem ANDERN Verfahren. Und eben SO, das sind wirklich Sachen, wo sie mich unterstützt hat DANN. (Int 9, SI-Abs 125–127)

> Also was gut ist, denke ich, dass sie mir gesagt, erklärt haben, dass sie [Opferberatung] nur für Gewalt zuständig sind. Und dass sie einen Anwalt für mich engagieren würden. Aber was ich gut finde, dass sie, wenn ich eine Frage hatte betreffend, z. B. meine Aufenthaltsbewilligung oder so: Sie haben mir immer die richtige Adresse gegeben, wohin ich mich wenden konnte. Und sie haben immer wieder Anrufe gemacht, sie haben Anrufe gemacht, sie haben... Ich hatte sehr guten Kontakt zu Frau G [Opferberatung]. Sie ist wirklich eine gute Frau und intelligent. Sie hat mir so gut wie möglich geholfen und mich orientiert. (Int 17, SI-Abs 65)

Solche koordinierende Aufgaben erfüllen Frauen-/Opferberatungsstellen mit Regelmässigkeit und zur grossen Zufriedenheit der Betroffenen, und es zeichnet ihr Profil aus, das auch mit dem Begriff 'Case Management' zu charakterisieren ist.

Wie ExpertInnengespräche zeigen, obliegen den Opferberatungsstellen mittlerweile viele administrative Aufgaben (im Zusammenhang mit Wegweisungen, Verlängerungen, Fristen für Gesuche und Regelungen, Statistiken und Monitoring etc.). Solche Aufgaben nehmen viel (Beratungs-)Zeit in Anspruch, welche die Fachleute zum Teil lieber in inhaltliche Beratung investiert sähen. Aus der Sicht der Untersuchung lässt sich dazu sagen, dass die betroffenen Frauen indes nicht monieren, dass die Beraterinnen keine Zeit für Gespräche und Hilfe haben. Im Gegenteil, auch die administrative Hilfe scheint den Frauen zu nützen und sie zu

*entlasten*. Der Arbeitsberg der Frauen verringert sich, was häufig einer wichtigen Unterstützungsleistung gleichkommt.

Als *Wirkung* der Unterstützung bei konkreten Massnahmen und Verfahren zeigt sich, dass die Arbeit der Beratungsstellen entscheidend zur *Sicherheit* der Frauen beiträgt, wie zum Beispiel das Erwirken eines Annäherungsverbots (Int 5). Ausserdem zählen Frauen-/Opferstellen wie erwähnt zu den seltenen Stelle, wo aus der Perspektive der Frau der Eindruck entsteht, dass Betroffene etwas *entlastet* werden von gewissen Schritten und Aufgaben; sonst entsteht im Allgemeinen der Eindruck, dass der Frau durch die institutionellen Kontakte etliches an Mehrarbeit und eine grössere Arbeitslast entstehen (Verstösse des Mannes gegen Regelungen melden, Kontakte zu KESB, Migrationsamt, finanzielle Probleme etc.)

Als weitere *Wirkung* ist die *hohe Qualität* der professionellen Unterstützung durch die Opferhilfe hervorzuheben. Die Schilderungen der Interviewten veranschaulichen, dass das Bewerkstelligen administrativer Schritte – ohne Erfahrung – eine sehr grosse, selbst oft kaum zu bewältigende Herausforderung ist. Diesbezüglich stellen die konkreten Hilfeleistungen der Beraterinnen eine höchst wirksame Unterstützung dar. Dies wird durch Aussagen aus den Expertinneninterviews unterstrichen, in denen die Opferhilfefachleute ausführen, dass sich die Beraterinnen ständig weiterbilden und auf dem Laufenden halten, was den Bereich der (rechtlichen) Regelungen, Verfahren und Bestimmungen in den verschiedenen Themenbereichen betrifft – eine Aufgabe, die viel Zeit in Anspruch nimmt.[40]

### *Finanzielle Hilfe, Sachhilfe, Therapieanträge*

Wie die Gespräche aufzeigen, sind für die Interviewten auch die Hilfen im finanziellen Bereich und bei Sachilfen sehr wichtig. Es kann für die momentane Lebenssituation von grosser Bedeutung sein, finanzielle Unterstützung zu erhalten (via Opferhilfegesetz, aber auch via Spenden). Die Frauen erwähnen verschiedene Beispiele, die den grossen Stellenwert dieser OH-Regelungen sichtbar machen (Anwaltskosten, Therapiekosten). Aber auch Sachhilfe kann entscheidend sein; so zum Beispiel das rasche Auswechseln eines Schlosses für die Sicherheit und den Schutz – ermöglicht durch finanzielle Unterstützung via OHG.

> …und auch mit, mit die Spenden für die Gerichtskosten, sie haben mir [klatscht leise] auch geholfen, einen WG zu suchen [klatscht]. Durch Opferberatungsstelle, sie war… sie waren auch bei, bei B. [Spendenstelle], sie hatten Kontakt mit B. bekommen, genommen und darum ich habe diese Spende von B. bekommen, aber DURCH Opferberatungsstelle [via Bemühungen der OH]. […] und sie hat, sie haben auch mir geholfen mit eine psychologische Therapie. Ja, sie haben irgendwo Spenden bekommen für die Kosten zu bezahlen… (Int 13, Abs 313)

> Und was ich auch noch sagen muss, das war natürlich ganz toll: Bei der Frau C., bei der Opferhilfe, habe ich auch Geld bekommen. Ich habe ja... ich hätte ja gar nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln [zum Frauenhaus] gehen können, oder, ohne Geld. Und die geben einem auch dafür Geld. Ich glaube sogar zweihundert Franken habe ich bekommen. Und das ist natürlich sensationell. (Int 11, Abs 162)

[40] Wie aufwendig/komplex Beratungen im Bereich häusliche Gewalt sein können, ist nicht zuletzt daraus ersichtlich, dass betroffene Frauen teils nicht nur auf *einen* Anwalt oder *eine* Anwältin angewiesen sind, sondern – für unterschiedliche Fragen und Fachbereiche – gleich die Dienstleistungen von zwei anwaltschaftlichen VertreterInnen in Anspruch nehmen müssen (vgl. auch Kap. 4.9).

> Von dem her... ich habe natürlich sehr viel bei Frau Z… [Beraterin] …sie hat mir auch gleich einen Pfefferspray gegeben, und... sie hat auch viel organisiert, geschaut, dass ich eine Psychologin bekomme... bin ich in eine Therapie gekommen... (Int 15, SI-Abs 61)

Als Wirkung zeigt sich, dass die Frauen auch durch diese Art von Hilfe bestärkt werden (Empowerment). Zugesprochenes Geld ermöglicht, einen nächsten Schritte überhaupt umsetzen zu können (vermeintlich 'simpel' zum Beispiel: die Fahrt zum Frauenhaus bezahlen zu können (Int 11)), Verfahrenskosten vor Gericht zu bezahlen (Int 13) etc. Oder die Kostenübernahme von Therapiestunden hilft, das Erlebte aufzuarbeiten und Traumata zu bewältigen (Int 13).

#### *Gewalt dokumentieren, schriftliches Beweismaterial*

Aus der Erzählung einer Interviewten wird die wichtige Bedeutung einer weiteren Funktion der Opferberatungsarbeit ersichtlich. Die Beraterin dokumentiert die Aussagen und Gespräche mit der betroffenen Frau. Dieses Material wird von den Stellen 15 Jahre aufbewahrt (gemäss Archivgesetz).

> Sie [Beraterin] sagte, dass ich ihr wieder anrufen kann, auch wenn es 5 Jahre später ist. […] Das heisst jetzt also nicht, ich habe abgeschlossen und das Telefon ist tot. Die Berichte bleiben. Die sind geschrieben und die sind da. Und das gibt Sicherheit. Wenn etwas ist, kann ich kämpfen. (Int 24, Abs 45)

Das Vorgehen *bewirkt* bei der Frau eine erhöhte *Sicherheit*. Sie weiss, dass die Gewalterfahrung bei der Beratungsstelle dokumentiert ist und dass bei Bedarf darauf zurückgegriffen werden kann. Gerade weil sich das Beweisen der Gewalt in der rechtlichen Praxis häufig als schwierig erweist, kommt der Dokumentation der Gewalt eine wichtige Bedeutung zu.

### 2.4.5 Orientierungswissen: Wege und Möglichkeiten erklären und verstehen

Die Lebenssituation von Frauen, die vom Partner Gewalt erleben oder erlebt haben, ist oftmals als schwierig zu bezeichnen. Einerseits muss mit der Erfahrung der Gewalt ein Umgang gefunden werden, und anderseits steht die Frau vor neuen Fragen, welche Schritte sie in ihrer Situation als Nächstes und Übernächstes tun soll. Wie die Interviews mit den Betroffenen aufzeigen, erhalten die Frauen zu ihren Fragen viel solides Orientierungswissen durch die Frauen-/Opferberaterinnen. Die Schilderungen belegen, wie wichtig auch diese Hilfeleistung für die Betroffenen ist – sowohl inhaltlich als auch, was die Vermittlungsart der Hilfe anbelangt.

Dieser Bereich zählt ebenfalls zur *Massnahme- und Wirkungsebene* der Gespräche (vgl. Darstellung 4.1).

Aus den ExpertInneninterviews wiederum geht hervor, dass es auch für die Fachleute aus dem Bereich häusliche Gewalt aufwendig ist, sich im komplexen Themengebiet profund auszukennen und ständig à jour zu sein. Wie in ExpertInneninterviews erläutert wird, verwenden die Fachfrauen der Opferhilfe grosse Sorgfalt darauf, *wie* – auf welche Art und Weise – den betroffenen Frauen die verschiedene Wege und Möglichkeiten, die sie in der jeweiligen Situation haben, einfach, aber dennoch klar und prägnant erläutern können.

Wie die Schilderungen der Frauen aufzeigen, erläutern die Opferhilfeberaterinnen beispielsweise, welche anderen Stellen für die Frau hilfreich sind, wie der «Weg» aussehen könnte (Int 3) oder welche Handlungsoptionen aus welchen Gründen ratsam sind oder nicht (Int 13). Eine Interviewte erklärt, für sie sei es besonders wichtig gewesen, von der Frauen-/Opferberatung über den Inhalt der «Dokumente[n]», die sie zugestellt erhält, aufgeklärt zu werden, und ebenso war das Vermitteln einer Dolmetscherin zentral (Int 13). Die Erläuterungen einer weiteren Frau machen einsichtig, wie schwierig es ist, sich im neuen Gebiet zurecht zu finden: Wie soll sie vorgehen wegen des Besuchsrechts, welche Möglichkeiten gibt es und welche Chancen bestehen bei welchem Vorgehen? Die Beraterinnen «helfen», denn: «Man hat ja keine Ahnung», es gibt «so viele Stellen», aber «man weiss gar nicht, für was die eigentlich zuständig sind» (Int 24) – auch diesbezüglich ist Orientierungshilfe zentral. Bei Bedarf wird auch ans Frauenhaus verwiesen (Int 23), und Beraterinnen helfen, laufende und geplante Verfahren sowie juristische Unterlagen und Dokumente zu verstehen (Int 32). Oder sie besuchen zum Beispiel auch eine Frau im Spital, um mehr über die Situation in Erfahrung zu bringen und sie nach Bedarf vernetzen und unterstützen zu können (Int 2). Insgesamt wird aus vielen Kommentaren der Betroffen deutlich, wie wichtig die Funktion des Orientierungswissens der Frauen-/Opferberatung für die Betroffenen im ganz konkreten Fall ist.

Vermittlung von Anwälten/Anwältinnen: Auffallend ist *ein* Aspekt, der in den Interviews mehrmals kritisch erwähnt wird (Int 4, 11, 35, 15, 17, 37). Es geht um das Vermitteln von AnwältInnen an die Frauen. Wie bekannt ist, verfügen die Frauen-/Opferberatungsstellen über *Listen mit Adressen* von Anwälten und Anwältinnen, an die Klientinnen im Bedarfsfall verwiesen werden. Ein solcher Bedarf ist recht häufig gegeben, wie auch die Interviews aufzeigen. Mehrere Befragte äussern allerdings im Gespräch ihre Unzufriedenheit mit der juristischen Fachperson, die ihnen vermittelt wird und sie in der Folge in juristischen Belangen berät. (Siehe Kap. I für die inhaltliche Auseinandersetzung zu diesem Thema.)

> Die [Opferberatung] konnten mir auch aufzeigen beim ersten Mal, wo ich [mich hinwenden] muss, den Weg und – also das hat schon geholfen. (Int 3, Abs 203–207)

> Und ich bin… an diesen Termin wieder gegangen [zur Opferberatung] und dann, ich konnte alles erzählen und erklären und seit diesem Zeit, sie haben mir unterstutzt und sie, sie haben mich wirklich gut orientiert, was soll ich machen, was nicht. Sie haben mir auch gesagt, dass, wenn etwas passiert, sollte ich beim… bei Frauenhaus gehen, aber ich hatte immer Angst. (Int 13, Abs 59)

> [Auf die Frage, was oder wer am meisten geholfen hat:] Die Opferberatungsstelle, für mich… Weil sie haben mir immer versucht, […] Übersetzerin auch zu suchen. Weil waren ein paar, ein paar Dokumenten, dass ich hab es [sie] nicht verstanden, und ich war dort vorbeigegangen und sie haben mir geholfen für eine… Zum Erklären zuerst, oder [und] für eine Dolmetscherin zu finden. Für wichtige Termin haben mir auch geholfen, für Dolmetscherin zu suchen. (Int 13, Abs 313)

> Sie hat mir auch einen Anwalt empfohlen. […] Und ich habe dann [damals] auch die Möglichkeiten gar nicht gekannt. Kann ich das wirklich durchziehen, dass er [Mann] sie [Tochter] nicht mehr sieht? Und das sind dann so Sachen, bei denen so Stellen helfen können. "Wir wären auch da. Kein Problem," das hat sie [Beraterin] auch immer gesagt... […]Was mach ich […] mit der Kleinen? Wie soll ich vor Gericht vorgehen? Soll ich ihm das Besuchsrecht ganz normal geben, oder soll ich es möglichst kurz halten, dass ich dann eine Chance habe? Und da konnte sie [Beraterin] auch helfen… […] Man hat ja keine Ahnung. Und man kann ja nicht immer einem Anwalt anrufen. Das kann ich mir nicht leisten. […] …es geht ja dann auch wieder darum: wo melde ich mich, wohin gehe ich? Ich meine... das Telefonbuch ist voll. Es gibt so viele Stellen, und man weiss gar nicht, für was die eigentlich zuständig sind. (Int 24, SI-Abs 41, 45–49, 83)

> Ich glaube, es waren vier oder fünf Termine [bei der Opferberatung], zu denen ich gegangen bin. Und ja, für mich war das gut. Und sie haben gesagt, falls ich eine Wohnung [eine sichere Unterkunft] brauche oder so, dann kann ich ins Frauenheim [Frauenhaus] gehen… […] Sie [Beraterin] hat [auch] eine Anwältin für mich gefunden. Denn ich kenne ja niemanden… (Int 23, Abs 218, 246)

> Und… ich habe dann das bei der Opferhilfe… dort den juristischen Rat eingeholt. (Int 32, Abs 205)

> Die Opferhilfe ist ins Spital gekommen, als ich verletzt war. Weil, zuerst kam die Polizei und sie haben gefragt, ob ich gerne möchte mit der Opferhilfe Kontakt haben. Und ich habe gesagt ja. Und dann sind sie gekommen. Und wir mussten reden, wo Unterstützung [welche Unterstützung ich brauche]. Und ich bin sehr, sehr dankbar. Dass es solche Leute gibt, die Frauenprobleme…, die sind wirklich da und unterstützen mich. (Int 2, SI-Abs 33)

Summa summarum zeigt sich: Aus der Perspektive der Befragten erfüllt die Opferhilfe den vom Interventionssystem gestellten Anspruch, gewaltbetroffenen Frauen Hilfe und Unterstützung zu bieten, in sehr vielen Fällen äusserst gut. Das Orientierungswissen umfasst Hilfe und Beratung zu Verfahren, Möglichkeiten, Abläufen, anderen Stellen, Vernetzung, Rechtslage, Sprachübersetzung etc. – und unterstützt so eine angepasste Entscheidfindung der Frau bei ihren weiteren Schritten.

Die *Wirkung* der Orientierungshilfe ist für die Betroffenen als gross zu bezeichnen. Gesamthaft ist sie (wiederum) unter dem Oberbegriff des Empowerment zu fassen. Aus der Wahrnehmung der betroffenen Frauen werden verschiedene Dimensionen sichtbar. Die Frauen haben durch die Beratung Zugang zu neuem, qualifizierten Wissen, und sie lernen Optionen und Möglichkeiten – Wege – kennen, wie sie in ihrer Situation weitergehen und welche Schritte sie unternehmen können. Zentral ist auch der Aspekt, via Opferhilfe in Kontakt zu gelangen zu weiteren – qualifizierten und erfahrenen – Fachleuten wie Dolmetscherinnen, Anwältinnen/Anwälte, Therapeutinnen sowie zu weiteren Stellen und Fachpersonen.

# 3 Fazit und Folgerungen: Frauen-/Opferberatungsstellen

## 3.1 Fazit mit Blick auf die Institution

### 3.1.1 Erfolge und Fortschritte

Das Grundergebnis zu den Erfahrungen der Frauen mit der Frauen-/Opferberatung lautet, dass diese Stelle aus der Sicht der Betroffenen sehr gute Hilfe leistet. Wie sich zeigt, wird die Stelle von den meisten Interviewten genutzt. Die Zugänglichkeit der Stelle wird häufig als gut erachtet, auch verweisen andere Institutionen regelmässig an die Frauen-/Opferberatung.

Die Unterstützung erfolgt schnell und ist kundinnenorientiert, das heisst, Anforderungen, Wünsche und Vorstellungen der Klientel werden berücksichtigt. Der Einblick in die Beratungsarbeit via die Interviewten zeigt, dass es insgesamt viele unterschiedliche Hilfeleistungen sind, die erbracht werden: Dies beginnt bei der Atmosphäre und dem Stil der Beratungen sowie der Haltung der Beraterinnen gegenüber der beratenen Frau. Inhaltlich entscheidend sind a) die Themenbereiche «Gewalt» sowie «Sicherheit und Schutz», sodann b) konkrete administrative und materielle Hilfestellungen zu den verschiedensten Anliegen und Lebensbereichen (von polizeilich-justiziellen Anliegen zu Gesundheitsproblemen und von Sorgen mit den Kindern bis zu aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Fragen) sowie c) das

Vermitteln von Orientierungswissen, damit die Betroffenen neue Wege und Möglichkeiten ins Auge fassen und informiert entscheiden können, welche Schritte sie unternehmen wollen.

Die Interviews mit den Betroffenen zeigen eindrücklich die Wirksamkeit der Hilfe auf, dass die Beratungen der Frauen-/Opferhilfe zu einer tatsächlichen, nachhaltigen Bestärkung der Frauen führt. Die Frauen finden in der Opferberatung einen Ort, an dem sie von ihren gewaltgeprägten Erfahrungen reden können und ihre Erfahrungen verstanden und anerkannt werden. Und sie erhalten in den Beratungen kompetente Unterstützung, um sich in der einschneidend veränderten Lebenslage neu zu orientieren und zurechtzufinden und neue Handlungsspielräume zu erlangen.

### 3.1.2 Schwierigkeiten

Wie ausgeführt, überwiegen die positiven Kommentare und Äusserungen zu erfolgter Unterstützung bei weitem die kritischen Äusserungen zu den Frauen-/Opferhilfeberatungsstellen. Dennoch sind kritische Punkte zu erwähnen, die sich aus der Analyse herauskristallisieren.

Wiederholt zeigt sich, dass der *Bekanntheitsgrad der Institution* noch immer deutlich zu gering ist. Einerseits wissen gewaltbetroffene Frauen nicht, dass es für ihr Problem diese spezialisierten Beratungsstellen gibt, und anderseits zeigt sich wiederholt, dass auch Fachleute aus den verschiedensten Bereichen keine Kenntnis von diesen Stellen haben oder aber jedenfalls Betroffene nicht auf diese Stellen aufmerksam machen und sie motivieren, den Kontakt zu Beratung und Unterstützung aufzunehmen. Auch sind im Bereich automatische Überweisung Lücken auszumachen.

Zur Problematik beitragen dürfte auch die Bezeichnung der Stellen mit dem Begriff *«Opfer»*. Dies entspricht nicht der Erfahrung aller Betroffenen, die häusliche Gewalt erleiden. Ein Teil der Frauen identifiziert sich nicht mit dem Opferbegriff. Sie fühlen sich nicht als «Opfer», auch wenn sie Gewalt vom Partner erlebt haben, der Begriff trifft ihre Erfahrung nicht.

Wir stellen im Weiteren verschiedene Aspekte fest, die *hinderlich* auf die *Angebotsnutzung* wirken.

– Zum einen ist dies für Frauen feststellbar, die durch die Lebenslage mit der erlittenen Gewalt und den vielen weiteren Folgen *stark überlastet* sind. Ihnen fehlt zum Teil der Impuls und die Energie, sie schaffen es nicht, sich von aussen Hilfe zu holen. Beratungskontakte bedeuten für sie in dieser Phase lediglich ein Noch-mehr an Belastung und Aufwand, und sie verzichten deshalb auf die Inanspruchnahme dieser Hilfe.
– Manchmal ist diese Situation (Überlastung) auch mit Vorstellungen darüber verschränkt, was die Betroffenen vom *Angebot der Beratungsstelle* erwarten können. Zum Teil stellen wir fest, dass über die Opferberatung falsche oder unklare Bilder bestehen, oder dass unklar ist, in welchen Situationen es *legitim* ist, das Angebot in Anspruch zu nehmen.
– Hinzu kommt für eine Klientelgruppe, dass die Frauen-/Opferberatungsstellen für sie zu weit weg – in den *Zentrumsstädten* – liegen. Es ist für sie nicht möglich, nebst den vielen anderen Belastungen und täglichen Aufgaben, sich einen halben Tag oder mehr Zeit frei zu halten für die Reise, um (wiederholt) einen Termin bei der Frauen-/Opferberatung wahrnehmen zu können.

In den Interviews wird zudem deutlich, dass mehrere Frauen mit den *AnwältInnen*, die ihnen in der Beratung vermittelt wurden, nicht zufrieden sind (siehe für den Inhalt Kap. I).

Im Weiteren kommt bei mehreren Interviewten eine gewisse *soziale/soziokulturelle Distanz* gegenüber der Beratungsinstitution oder der Beraterin zum Ausdruck: Sie passen nicht zur Stelle, könnte man zusammenfassen, oder die Stelle passt nicht zu ihnen. Wie sich zeigt, sind es nicht solche Frauen, die zu den zahlenmässig stärksten Gruppen der Mittelschichts- und der Frauen mit Migrationshintergrund zählen, die die Stellen in Anspruch nehmen; diese sprechen durchwegs Lob aus. Vielmehr sind es Frauen an ganz unterschiedlichen sozialen 'Rändern': besser gestellte Frauen, ältere Frauen, junge Frauen, weniger gut integrierte Frauen (vulnerable Gruppen, z. Bsp. psychisch kranke Frauen) oder Frauen aus Unterschichtsmilieus ohne Migrationshintergrund. Eine weitere Gruppe sind 'starke' Frauen, die nicht hilfsbedürftig wirken (aber dennoch Hilfe, Orientierung und Rückstärkung brauchen) und deshalb, gerade angesichts der hohen Auslastung der Stellen, ins Hintertreffen geraten und möglicherweise zu wenig Unterstützung erhalten können.

## 3.2 Fazit mit Blick auf die Frau

### 3.2.1 Empowerment

Die Interviews zeigen mit grosser Eindrücklichkeit auf, dass die Opferhilfearbeit bei den gewaltbetroffenen Frauen zu *viel Empowerment* führt.

Die Bestärkungen, die die Frauen in der Beratung erfahren, haben viele Facetten: Die Flexibilität der Stellen entspricht dem Bedarf der Frauen, das Ernstnehmen, Thematisieren und Anerkennen der Gewalterfahrung bedeutet ein wichtiger Schritt im Prozess der Erholung und im Wiederherstellen eines Alltags, und das Thematisieren von Schutz und Sicherheit bringt ganz konkret Unterstützung in existenziellen Bedrohungssituationen. Die Hilfe im Administrativen, Rechtlichen und Finanziellen bietet den Frauen konkrete Schritte zur Erweiterung des Handlungsspielraums, und das Wissen, das die Betroffenen von den erfahrenen Beraterinnen vermittelt bekommen, verhilft zu Optionen für den Weg in die Zukunft. Diese Facetten tragen dazu bei, dass sich viele Frauen enorm bestärkt fühlen durch die kompetente Beratungsarbeit, die in den Frauen-/Opferberatungsstellen geleistet wird.

### 3.2.2 Belastung/Angst

Die Analysen ergeben gemäss den interviewten Frauen keine Hinweise auf Schwierigkeiten, dass infolge der Frauen-/Opferberatung bei der Klientel neue Belastungen oder Angst entstehen würden. Was sich bei andern Institutionen mit Regelmässigkeit zeigt, gilt in diesem Sinn nicht für die Frauen-/Opferberatung.

## 3.3 Folgerungen und Ausblick

***Gute Zielerreichung***

Grundlage für die Auswertung der Erfahrungen der Interviewten mit der Opferberatung ist das konsensuale, übergeordnete Ziel, *Opfer zu schützen und ihnen Hilfe zu bieten*. Die Analysen zeigen, dass die interviewten Frauen viel Hilfe und Unterstützung erhalten, die sie in ihrer Situation unterstützen und massgeblich zu ihrer Sicherheit und zur Stärkung beitragen.

Für die Weiterentwicklung der Arbeit der Opferhilfestellen weisen wir nachfolgend auf zentrale Punkte hin.

***Kenntnisse über die Opferstellen erhöhen***

Der Bekanntheitsgrad der Frauen-/Opferhilfestelle sollte erhöht werden. Gemäss den Analysen sind sowohl bei den direkt betroffenen Frauen wie auch bei den verschiedensten Institutionen, die Gewaltbetroffene auf die spezialisierten Beratungsstellen aufmerksam machen sollten, Wissenslücken festzustellen.

***Nationale Helpline***

Eine nationale Helpline könnte wesentlich zur Verbesserung der Bekanntheit der lokalen Angebote wirken (Grundprinzipien: *eine* Telefonnummer, *eine* Web-Adresse, *eine* Bewerbung). Die Entwicklung einer nationalen Helpline ist u. a. aus diesem Grund zu befürworten.

***Präsentation der Beratungsleistungen bei Erstkontakten***

Für Erstkontakte mit Betroffenen, die häufig telefonisch stattfinden, sollte den Beraterinnen eine schriftliche Unterlage zur Verfügung stehen, die sie in diesem – aus der Sicht der Betroffenen – zentralen Moment verwenden können. Es sollte kurz, klar und einfach erklärt werden, welche Leistungen erbracht werden können und welche Vorteile die Inanspruchnahme der Hilfe haben kann; nicht zuletzt ist mögliche Zeitersparnis ein Argument. Für die Information ist auch eine qualitativ gute Präsentation des Angebots im Internet wichtig.

***Opferbegriff***

Die Opfer-Begrifflichkeit ist zu überdenken. Der Begriff hat heute einen klaren Platz aufgrund der zugehörigen Gesetze. Indes ist es fraglich, ob dessen 'automatische' Ausdehnung auf weitere Bereiche – wie insbesondere die Frauen-/Opferberatung – nützlich und von den Betroffenen erwünscht ist.

***Soziale Distanz – soziokulturell fremde Frauen***

Mit dem Begriff 'soziokulturell fremde Frauen' sind im vorliegenden Zusammenhang nicht Frauen mit Migrationshintergrund gemeint. Diese Frauen sowie Frauen aus der breiten Mittelschicht bilden den Hauptharst der Klientel der Frauen-/Opferberatung. Mit 'soziokulturell fremden Frauen' meinen wir vorliegend vielmehr Klientinnen, die sich in der Beratung der Opferhilfe nicht wohl fühlen. Sie haben den Eindruck, sie passen nicht dorthin oder die Stelle passe nicht zu ihnen; gemäss Interviews zählen wir dazu besser gestellte Frauen, ältere Frauen, junge Frauen, weniger gut integrierte Frauen mit z. Bsp. einer psychischen Krankheit, Frauen aus Unterschichtsmilieus ohne Migrationshintergrund, oder auch 'starke' Frauen, die keine psychologische Gespräche, sondern möglichst gradlinig Hilfe bekommen möchten. Es wäre auszuloten, inwiefern das Vorhandensein sozialer Distanz auch aufseiten der Beraterinnen Gültigkeit hat (z. Bsp.: welches sind 'schwierige' Klientinnen?), und welche Strategien dazu beitragen können, mit solchen anspruchsvollen Situationen gut umzugehen.

***Adressliste mit AnwältInnen***

Es ist zu prüfen, inwiefern die Listen mit Adressen von Anwälten und Anwältinnen, über die die Frauen-/Operberatungsstellen verfügen, qualitativ befriedigen.

***Ausbau der Frauen-/Opferberatung***

Es zeigt sich in zweierlei Hinsicht, dass ein Ausbau des bestehenden Frauen-/Opferberatungsnetzes notwendig ist. Erstens sind die Stellen heute ausnahmslos in Kantonshauptstädten oder grösseren Zentren angesiedelt. Dies bedeutet, wiederholt auch in grossen Kantonen, dass viele Kantone nur über *eine* einzige Opferberatung verfügen. Zusätzlich zeigt sich, dass es gerade in solchen Kantonen mit nur einer Stelle häufig *nicht* spezialisierte Beratungsstellen sind, sondern Anlaufstellen, die für sämtliche OHG-Bereiche zuständig sind, also auch für ganz anders strukturierte Themen – wie zum Beispiel für Opfer von Verkehrsunfällen sowie für Opfer von Überfällen durch Fremdtäter etc.

Zweitens verweisen einige Interviews darauf hin, dass die Opferberatungsstellen überlastet sind. So können zum Beispiel kaum Begleitungen zu andern Stellen (bspw. zu Gerichtsverfahren) wahrgenommen werden, und Frauen in weniger belasteten Situationen gewinnen den Eindruck, ihr Beratungsbedarf sei weniger prioritär angesichts der hohen Belastung der Beratungsstellen, die sie zum Teil wahrnehmen.

Drittens führt die Beobachtung aktueller Bestrebungen, das sogenannte Sicherheitsmanagement für besonders bedrohte Opfer auszubauen, zur Notwendigkeit, den bestehenden Beratungsumfang zu erweitern. So lautet unsere Folgerung aus der Studie, nicht nur besonders bedrohte Opfer speziell zu beachten und zu beraten, sondern ebenso gerade auch alle andern Frauen, die Beratung nachsuchen. Es ist mindestens ebenso wichtig, Frauen zu beraten, die (noch) weniger Gewalt erlebt haben, ist doch gerade in diesen Fällen ein besonders grosses Präventionspotential gegeben. Die Ressourcen sollten auch für diese Betroffenen sichergestellt sein.

# B Frauenhaus

## 1 Institutionelle Ausgangslage: Frauenhaus

Die Einrichtung Frauenhaus ist fraglos diejenige Institution, die vor mehr als dreissig Jahren aus der neuen Frauenbewegung heraus den Anstoss zur öffentlichen Diskussion um Gewalt gegen Frauen und um Unterstützungsmöglichkeiten von Betroffenen geleistet hat. Mit der Errichtung von Frauenhäusern wurde ein Ort geschaffen, wo gewaltbetroffene Frauen erstmals ein explizites Angebot für Schutz und Unterstützung erhalten haben.

Das Frauenhaus stellt gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in einer akuten Krisensituation eine sichere Unterkunft zur Verfügung, wo sie sich vorübergehend aufhalten können. Schutz und Sicherheit für die Betroffenen sind ein vorrangiges Ziel des stationären Angebots, weshalb die Adresse geheim ist und lediglich die Telefonnummer bekannt gemacht wird. Das Frauenhaus stellt Raum für eine erste Beruhigung, auch für die Kinder, zur Verfügung und ermöglicht es Betroffenen, sich in geschützter Umgebung zu orientieren, wie es für sie weiter gehen soll und kann, und welche Schritte sie planen wollen. Weiter bietet das Frauenhaus den Betroffenen professionelle Beratung an, in der sie ihre Erfahrungen benennen und ihre Situation überdenken können. Dazu zählen das Aufzeigen verschiedener Möglichkeiten, die Bestärkung und Unterstützung eigener Entscheidungen der Betroffenen sowie Informationen zu rechtlichen Schritten und nach Bedarf zu weiteren institutionellen Kontakten.

Aktuell gibt es in der Schweiz insgesamt 17 Frauenhäuser in zwölf Kantonen (Stand Januar 2014).[41] In der Mehrzahl der Kantone steht betroffenen Frauen also kein Frauenhaus im eigenen Kanton zur Verfügung. Seit der Eröffnung der ersten Häuser bis heute beherbergen die Frauenhäuser regelmässig Frauen, die von ausserhalb der Standortregion des Frauenhauses Zuflucht suchen. Allerdings bestehen zwischen den Kantonen und Gemeinden deutliche Unterschiede in der Handhabung der Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern; insbesondere was die Kostenregelung und die Möglichkeiten der Aufenthaltsdauer von Betroffenen anbelangt. Auch nach 30 Jahren Nutzung dieses Angebots stehen gesamtschweizerische oder interkantonal standardisierte Lösungen und Zusammenarbeitsformen aus. In diesem Sinne wird, wie die Expertinnengespräche zeigen, der Wohnort einer gewaltbetroffenen Frau immer wieder zu einem entscheidenden Faktor, inwiefern sie überhaupt und in welchem Ausmass sie von dem Unterstützungsangebot Gebrauch machen kann.

Ist das grundlegende Unterstützungsangebot der Frauenhäuser über die Jahre hinweg weitgehend erhalten und ähnlich geblieben, so hat sich in der Arbeit der Häuser gleichwohl vieles verändert (Egger 2004). Waren die Frauenhäuser in den Pionierzeiten die einzige Institution, die sich explizit dem Problem der Gewalt gegen Frauen angenommen hat und konkrete Hilfe

[41] Frauenhaus Aargau/Solothurn, Bern, Biel, Thun-Berner Oberland, Basel, Fribourg, Genf, Graubünden, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Luzern, St. Gallen, Tessin, Wallis, Zürich, Zürich-Oberland, Winterthur. Die Mehrheit dieser Frauenhäuser sowie das Frauenhaus Lichtenstein ist in der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein (DAO) organisiert (http://www.frauenhaus-schweiz.ch) (Datum des Zugriffs: 7. Januar 2014).

und Unterstützung zur Verfügung gestellt hat, so ist mit den Jahren rund um dieses Angebot herum ein ganzes Netz von Institutionen entstanden, die sich aktiv an der Arbeit und Intervention bei Gewalt in der Partnerschaft beteiligen. Damit hat sich auch die Situation und Arbeit der Frauenhäuser verändert. Die in den frühen Jahren bei Behörden und sozialen Einrichtungen verbreitete Skepsis und Zurückhaltung gegenüber dieser Institution, die die Thematik als gesellschaftspolitisches Thema eingebracht hat, hat heute deutlich abgenommen. Die zunehmende Institutionalisierung und Professionalisierung der Frauenhäuser hat dazu beigetragen, dass das Angebot und die Fachkompetenz dieser Einrichtung im institutionellen Umfeld heute einen festen Platz einnehmen (Gloor, Meier, Verwey 1995; Gloor, Meier 1998a; Seith 2003). Anstelle von Distanz sind ein vermehrter Austausch, Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Institutionen getreten. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass die Vorbehalte gegenüber der Institution, die ihre Arbeit mit einem feministischen Anspruch aufgenommen hat und diesen aufrechterhält, im institutionellen Umfeld noch immer nicht gänzlich abgebaut sind.[42]

Die verstärkte Integration der Institution in das bestehende und neu entstandene Institutionennetz ist seit den späten 1990-er Jahren nicht zuletzt durch die Arbeit von kantonalen und städtischen Interventionsprojekten und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, an deren Initiierung und Aufbau Frauenhäuser und Fachfrauen dieser Institution wesentlich beteiligt waren, befördert worden (Gloor et al. 2000). Die Frauenhäuser sind heute zusammen mit den Opferberatungsstellen diejenigen Stellen, die im Interventionssystem zentrale Aufgaben übernehmen im Hinblick auf das Ziel «Opfer schützen und unterstützen». Es ist dies – neben «Gewalt stoppen» und «Tatpersonen in Verantwortung nehmen/Hilfe bieten» – eine der drei grundlegenden Zielsetzungen, die von den Interventionsstellen für das Vorgehen und die Kooperation und Koordination der verschiedensten bei Gewalt in Paarbeziehungen involvierten Institutionen angeregt und etabliert wurden.[43]

Wie bei den spezialisierten Opferhilfeberatungsstellen wirken sich die Veränderungen im Umfeld (Gesetzesänderungen, neue Vorgehensweisen anderer Stellen, verstärkte interinstitutionelle Vernetzung, veränderte Rahmenbedingungen) auch auf die Arbeit der Frauenhäuser aus.[44] Die Arbeit der Frauenhäuser ist stärker als früher auch in die Abläufe und Administration der vorgesehenen Interventionsverfahren eingebunden. Verändert hat sich mit der neuen Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung vielerorts auch die Ausgangslage, dass

[42] Vgl. zum Beispiel die Untersuchung zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Beratungsbereichen «häusliche Gewalt» und «Alkohol- und Suchtberatung» (Gloor, Meier 2013b). Die Tatsache, dass auch heute noch nicht alle 17 Frauenhäuser in der Schweiz über eine gesicherte Finanzierung durch die öffentliche Hand verfügen, verweist ebenfalls auf Lücken in der gesellschaftspolitischen Akzeptanz dieser häufig in Anspruch genommenen Institution. «Es gibt nach wie vor Frauenhäuser und spezialisierte Beratungsstellen, die sich zu einem grossen Teil, mit grossem Aufwand über Spenden finanzieren müssen.» (DAO 2013: 1) Das Frauenhaus Schaffhausen/Thurgau wurde im Juni 2013 geschlossen und steht als Zufluchtsort nicht mehr zur Verfügung.

[43] Stellvertretend dazu zum Beispiel die Website der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Landschaft: «Die Interventionsstelle setzt sich für drei Hauptziele ein: Gewalt stoppen, Opfer schützen, Täter zur Verantwortung ziehen. Der Umgang der Institutionen mit Tätern und Opfern häuslicher Gewalt soll auf die Erfüllung dieser drei Ziele ausgerichtet sein.» http://www.baselland.ch/ziele-portrait-htm.282102.0.html (Datum des Zugriffs: 7. Januar 2014)

[44] Einzelne Frauenhäuser sind in ihrem Kanton auch als anerkannte Opferhilfestelle tätig und arbeiten nach den Grundsätzen des Opferhilfegesetzes.

grundsätzlich der Gefährder und nicht mehr die betroffene Frau und Kinder zu ihrem Schutz die Wohnung verlassen müssen. Das bedeutet, dass den Betroffenen heute potenziell andere Möglichkeiten für Schutz und Sicherheit zur Verfügung stehen als die Zuflucht ins Frauenhaus. In den Expertinnengesprächen wird denn auch darauf aufmerksam gemacht, dass sich teilweise die Tendenz abzeichnet, dass Frauenhäuser heute mit zunehmend komplexen, schwierigen Situationen und Problemstellungen von gewaltbetroffenen Frauen konfrontiert sind. Dies macht die Arbeit, die im Frauenhaus geleistet werden muss, immer wieder äusserst anspruchsvoll. Zudem zeigt sich, dass die Nachfrage trotz Einführung der polizeilichen Wegweisung weiterhin hoch geblieben ist. Die Notwendigkeit und der Bedarf, das Angebot eines Frauenhauses zu nutzen, ist nach wie vor für viele Frauen gegeben. Die Tatsache, dass die Polizei heute einen Gefährder für eine bestimmte Zeitspanne aus der Wohnung wegweisen und ein Kontaktverbot aussprechen kann, hat ebenso wie die neugeschaffenen zivilrechtlichen Gewaltschutzmassnahmen nichts daran geändert, dass sich gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder weiterhin häufig gezwungen sehen, für ihre Sicherheit und einen wirksamen Schutz ein Frauenhaus aufzusuchen.

Die Belegung der Frauenhäuser ist konstant geblieben, ungeachtet der vielfältigen Veränderungen und Entwicklungen auf gesetzlicher und institutioneller Ebene. Insgesamt zeigt sich, dass die Frauenhäuser seit Jahren sehr stark ausgelastet sind und häufig Wartelisten bestehen respektive immer wieder Frauen abgewiesen werden müssen, weil sie keinen Platz haben.[45] In ExpertInnengesprächen mit Institutionen, die mit dem Frauenhaus zusammenarbeiten, wird diese Tatsache häufig moniert. Der beklagte Platzmangel und die problematische Abweisung von Frauen und ihren Kindern, die in einem Frauenhaus Schutz suchen, ist insofern wenig überraschend als gemäss Standard des Europarats auf 10'000 EinwohnerInnen eines Landes 1 Platz für Betroffene mit ihren Kindern zur Verfügung stehen und gesichert sein sollte (Council of Europe 2011b: 23). Dies ist der Richtwert der «Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence» (Artikel 23), der die beteiligten Staaten dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass genügend Plätze in Frauenhäusern zur Verfügung stehen (Council of Europe 2011a: 15). Aktuell liegt die Schweiz deutlich unter diesem Standard. Für dessen Erfüllung müssen rund dreimal mehr Betten zu Verfügung gestellt werden.

# 2 Analyse der Interviews: Frauenhaus

## 2.1 Aufenthalts- und Kontakthäufigkeit

In den Interviews erwähnen 23 der 40 Frauen die Institution Frauenhaus. Allerdings hatten nicht alle dieser Interviewten einen Aufenthalt im Frauenhaus, zum Teil handelt es sich um ambulante Beratung oder Bemerkungen zu dieser Institution. Insgesamt haben wir 10 der 40 Frauen über diese Institution rekrutiert. Das heisst, dass von den anderweitig rekrutierten Frauen (via Polizei und Opferhilfe) ungefähr ein Drittel auch einen Aufenthalt im Frauenhaus hatte (11 von 30 Frauen; 37 Prozent).

[45] Im Durchschnitt müssen etwa gleich viele Frauen, die in einem bestimmten Frauenhaus Schutz nachfragen, abgewiesen werden wie aufgenommen werden können (Egger 2004: 73). Dieses Verhältnis ist seit Jahren konstant geblieben wie Jahresberichte von Frauenhäusern wiederholt aufzeigen.

## 2.2 Wie erfahren die Frauen von der Institution Frauenhaus?

Die Frauen erwähnen zum Teil explizit, über welche Wege sie vom Frauenhaus erfahren haben, zum Teil wird dies nicht näher thematisiert. Deutlich wird, dass verschiedene Wege zu dieser Institution führen, und die Gespräche verweisen darauf, dass die Institution Frauenhaus den gewaltbetroffenen Frauen nicht in jedem Fall bekannt ist.

Es zeigen sich folgende Wege, wie die Frauen vom Frauenhaus erfahren:
- Opferhilfe und Polizei
- Weiter vom Thema entfernte Institutionen, Vertrauenspersonen, Fachleute (intermediäres System)
- Soziales Netz der Frau
- Initiative und Wissen der Interviewten

### *Opferhilfe und Polizei*

Die Frauen-/Opferberatung und Polizei werden häufig als zentrale Informationsgeberinnen erwähnt (z. B. Int 4, 19, 13, 18, 16). Es sind wiederholt diese beiden Kerninstitutionen des Interventionssystems häusliche Gewalt, die Frauen über das Vorhandensein der Institution Frauenhaus aufklären und konkret weiterhelfen, indem sie den Betroffenen zum Beispiel die Telefonnummer angeben.

> …und ich bin in die Polizeistation gegangen, genau... und ich habe gesagt: Ich will NUR wissen, wohin kann ich das nächste Mal gehen, wenn mein Mann mich schlägt [redet ganz leise]. Und DANN haben sie mir... GENAU, dann... dann habe ich das ERSTE Mal Herrn T gesehen, diesen Chef dort [Polizist, zu dem sie später viel Kontakt hatte und der ihr sehr geholfen hat]. Das ERSTE Mal. Ich glaube, er hat mit mir [damals] auch etwas Englisch gesprochen und so. Aber er hat dann SELBER das Frauenhaus angerufen und die Sozialarbeiterin, die dort Serbokroatisch gesprochen hat, das war A. Er hat sich dort erkundigt, und er hat mir die Telefonnummer gegeben. (Int 4, Abs 57)

> Sie [Opferberatung] hat mir die Telefonnummer gegeben vom Frauenhaus. (Int 19, Abs 121)

> Ich wusste nicht, wohin [ich] gehen kann in dieser Zeit [damals], ich wusste es nicht, dass es gibt diese Frauenhaus oder so. [Die Opferhilfe informiert die Frau.] (Int 13, Abs 13)

### *Intermediäres System*

Es kommt auch vor, dass die Frau von einer weiter vom Thema entfernten Stelle oder Fachperson über die Möglichkeit informiert wird, dass sie im Frauenhaus Schutz und Sicherheit finden kann. Dies ist zum Beispiel ein *Pfarrer*, der die Institution kennt und Kontakt aufnimmt (Int 12); auch in einem weiteren Fall vermittelt der Pfarrer den Eintritt ins Frauenhaus (Int 39). Die Frau kann bei Verwandten von ihm übernachten, aus Angst vor dem Mann will sie nicht nach Hause zurück. Am nächsten Tag kann die Frau ins Frauenhaus eintreten.

Wie beim Verweisen auf die Frauen-/Opferberatung zeigt sich auch für das Frauenhaus der grosse Stellenwert der vielen Stellen, Vertrauens- und Fachleute, die wir zum intermediären System zählen und die Betroffene auf das Frauenhaus als Hilfs- und Unterstützungsinstitution hinweisen (vgl. dazu auch Kap. K).

> Und dann hat mich am Abend der Pfarrer besucht [bei Verwandten von ihm], und dann haben wir geredet, wie geht es weiter. Ich sage, "ich kann nicht nach Hause, ich... weil ich weiss nicht, ob ich

das dann überhaupt überlebe," ich sage aber, "ich weiss auch, dass mein Mann mich sucht." Und... dann hat mein Pfarrer Kontakt gesucht mit dem Frauenhaus. Und dann hat er gesagt, es wird morgen ein Platz frei, wenn du möchtest, ist für... für dich ein Platz, aber das ist deine Entscheidung. Aber dort bist du mal sicher. (Int 12, Abs 9)

### *Soziales Umfeld der Frau*

Auch das soziale Umfeld der Frau spielt eine Rolle für die Information oder die Motivation für einen Eintritt ins Frauenhaus. So erfährt zum Beispiel eine gewaltbetroffene Frau von der Turnkollegin, die Psychologin ist, dass es eine solche Institution gibt und diese Schutz und Sicherheit bieten kann (Int 11). Der Frau ist die Institution Frauenhaus bis dahin wirklich bekannt. Trotz der Information der Kollegin ist sie aber unschlüssig, ob dies für sie – als Schweizerin – das Richtige wäre respektive ob die Institution sie aufnehmen würde.

Und sie [Kollegin] hat wie so fast regungslos mir zugehört und dann sagt sie: "Ja wie siehst du es?" Sie hat nie gesagt: "Du musst diesen Mann verlassen", oder irgendwie so. Aber sie hat dann plötzlich gesagt: "Du es gibt ein Frauenhaus, es gibt das und das." Und dann habe ich gesagt: "Ja du, wieso, was soll ich in einem Frauenhaus?" Ich habe das gar nicht verstanden oder gewusst. Dass es das gibt, irgendwie, und dann hatte ich immer das Gefühl, ja ich als Schweizerin ich kann das doch nicht oder ja. (Int 11, Abs 21)

### *Initiative und Wissen der Frau*

Es wird in den Schilderungen in keinem Interview ausführlich erwähnt, dass der Frau selbst vor ihrem Aufenthalt Näheres über die Institution Frauenhaus bekannt gewesen ist. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass in den meisten Fällen die Information – dass es Frauenhäuser gibt und was ihr Angebot ist – überhaupt zuerst bis zu der gewaltbetroffenen Frau gelangen muss, bevor sie einen Aufenthalt auch tatsächlich in Betracht ziehen kann.

In mehreren Gesprächen erwähnen Betroffene denn auch, dass es «sehr wichtig wäre», dass die Institution besser bekannt ist. Kennen Frauen diese Institution nicht, können sie – gerade wenn sie Kinder haben – nicht von zu Hause weggehen, so lautet die Überlegung (Int 18). Frauen sollten zum Vornherein über die Information verfügen, so fasst es eine Frau zusammen, «dass es das Frauenhaus gibt, falls etwas schief läuft» (Int 39). Die Zitate verdeutlichen, wieviel Wert die betroffenen Frauen auf das 'Detail' legen, dass das so wichtige Angebot überhaupt erst bekannt sein müsse. Ohne Wissen, dass es ein Frauenhaus gibt, erleben Betroffene weiterhin Gewalt – jedoch könnten sie dann die Gewaltsituation verlassen, wenn sie davon wüssten, «that there is help» (Int 18).

Was sehr wichtig wäre, ist, dass Frauen, die aus dem Ausland kommen – also ich selber war erst zwei Monate hier, hatte weder Freunde noch Bekannte – einfach ihnen diese Information geben, dass es das Frauenhaus gibt, falls etwas schief läuft. Denn als ich in die Schweiz kam und meine Probleme hatte, erfuhr ich, wieviele Ehen es eigentlich gibt, die diese Probleme haben. Frauen, die in die Schweiz kommen und was dann alles schief läuft. Und auch die Polizei sagte mir, dass das sehr oft der Fall sei und nicht nur die fremden Frauen... Wir haben ja keine Ahnung. Ich war schockiert! So viele Frauen! Die im Terror, psychischen und physischen Terror leben... (Int 39, SI-Abs 128).

So ehm... If they [Frauen] don't know about their rights, they would always stay [beim Mann bleiben]. And if they also don't know what... what an institution like this [Frauenhaus] can do for them, they would ALWAYS stay. Because they will... The first thing, they will think: "What's about my children". And no mother wants to have... the children in the street, of course. […]

> Maybe there is a way, or something you can do, to... that... that these women KNOW REALLY... that there is help. That they don't have to... endure a situation like this for a long time, or FOREVER, or even for ONE WEEK. (Int 18, SI-Abs 199, 213)

*Insgesamt* wird zur Frage, wie die Frauen vom Frauenhaus erfahren, deutlich, dass sehr verschiedene Wege zu dieser Institution führen. Häufig erfahren die Betroffenen erst über die Information professioneller Stellen und Fachleute vom Vorhandensein dieses zentralen Angebots für sichere Unterkunft und Unterstützung. Sie selber haben keine Kenntnis darüber, dass es Frauenhäuser für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder gibt. Zudem zeichnet sich ab, dass es nicht für alle Betroffenen fraglos klar ist, ob das Angebot wirklich für alle Frauen – Ausländerinnen und Schweizerinnen, Frauen mit wenig und Frauen mit genügend Geld – zugänglich ist, oder ob die Institutionen nur für bestimmte Gruppen konzipiert und bestimmt ist.

## 2.3 Vorstellungen der Interviewten zur Option Frauenhaus

Einige Frauen erwähnen in den Interviews Überlegungen, die sie sich zu einem möglichen eigenen Eintritt ins Frauenhaus gemacht haben (z. Bsp. Int 13, 3, 24, 23, 32, 11, 12). Die Gedankengänge und Situationen machen deutlich, dass sich die Frauen häufig – verschiedenartigen und unerwartet hohen – Hürden gegenüber sehen. Der Entscheid für einen Aufenthalt im Frauenhaus ist, so kann zusammengefasst werden, auch dann nicht einfach, wenn dies von der faktischen Lage her durchaus angezeigt ist.

Wir unterscheiden vier Dimensionen, die im Zugang zum Frauenhaus für die Interviewten Hürden darstellen können:
– Zu gefährlich, von zu Hause wegzugehen, wegen der Gewalt des Mannes
– Kinder als Hinderungsgrund
– Sich nicht zur Zielgruppe zählen oder zugehörig fühlen
– Widersprechendes Selbstbild

### *Gehen ist zu gefährlich*

So paradox es scheinen mag, es kann gerade die Gewalt des Mannes sein respektive die Angst der Frau vor der Gewalttätigkeit des Mannes, welche sie daran hindert, einen Eintritt ins Frauenhaus in Erwägung zu ziehen oder zu realisieren. Mehrmals schildern Frauen Situationen, in denen ihre Angst zu gross ist, die nötigen Vorkehrungen zu treffen und das Haus zu verlassen. Sie gehen gar nicht ins Frauenhaus (Int 13) oder erst zu einem späteren Zeitpunkt (Int 19). Die Vorstellung, was passieren könnte, wenn der Mann die Frau bei deren Auszug entdecken würde, be- oder verhindert den Eintritt ins Frauenhaus, das eigentlich gerade dazu da ist, Schutz und Sicherheit zu bieten.

> …sie [Frauen-/Opferberatung] haben mir auch gesagt, dass, wenn etwas passiert, sollte ich beim… bei Frauenhaus gehen, aber ich hatte immer Angst. Ich weiss es nicht, warum, ich bin niemals nach Frauenhaus gegangen. Ich hatte immer Angst, das Haus verlassen und… […] [Angst] von ihm [Mann] […] [von ihm wegzugehen]. Ja, wegzugehen, ja, genau. [Dass das gefährlich ist…] Ja, weil er war sehr… auch eifersüchtig und ich hatte Angst, wie, wie er könnte reagieren [Angst, wie der Mann reagieren würde]. (Int 13, SI-Abs 30–36)

> [Ich hatte] Angst zu gehen oder. Ich habe gesagt: "Ja, wenn ich packe und er kommt und... das SIEHT, dann ist das noch schlimmer für mich nachher. Und ich muss alles drei Stockwerke ins

> Auto hinuntertragen und das Baby." Das ist... "Haben Sie niemanden, der Ihnen helfen kann?" "Nein, ich habe niemand", ich war ganz allein in D [Dorf]. Kein Kontakt mit niemand. "Also nein, ich habe niemand." Und ja, dann habe wir das nicht gemacht. [Später klappte der Eintritt.] (Int 19, SI-Abs 62)

### *Kinder als Hinderungsgrund*

Kinder können für die Interviewten – in verschiedener Weise – zu einem Hinderungsgrund für einen Eintritt ins Frauenhaus werden. So ist es für eine Frau nicht vorstellbar, wie die neue Lebenssituation *organisierbar* wäre, da die Kinder weiterhin zu Schule gehen sollten. Zudem hat die Frau Angst, der Vater würde die Kinder auf dem Schulweg abfangen (Int 3). Eine Frau, deren Kinder im *jugendlichen Alter* sind, äussert, diese wollten nicht mitkommen ins Frauenhaus. Darauf verzichtet die Frau auf einen Eintritt nur mit dem kleineren Kind. Die Vorstellung hindert sie, die grösseren Kinder wären dann mit dem Vater allein zu Hause (Int 24). Vor einer nochmals anderen Schwierigkeit steht eine weitere Interviewte: Eines ihrer Kinder ist schwer behindert. Für sie ist aus diesem Grund ein Eintritt ins Frauenhaus nicht vorstellbar (Int 23).

> Einfach ich mit den Kindern WEG, und die Kinder in der SCHULE, wie geht das? Einfach so diese Überlegungen. Ich hab wahrscheinlich viel zu weit überlegt, wie ist es denn auch mit den Kindern, wenn sie in die Schule müssen und dann fallen sie da aus und ich muss arbeiten und dann gehen sie ja trotzdem in die Schule, und dann fängt der Mann sie ab und… und einfach irgendwie habe ich den Schritt einfach nicht gemacht. (Int 3, SI-Abs 107)

> Die Idee war dann noch ins Frauenhaus. Aber meine Grossen haben sich geweigert. Und dann habe ich gesagt: "Ok, dann kann ich nicht gehen. Ich kann sie nicht alleine mit ihm [Mann] lassen." Int 24, Abs 9)

> Ich habe ein BEHINDERTES Kind, ich kann mit einem behinderten Kind nicht ins Frauenhaus gehen. (Int 23, Abs 218)

### *Sich nicht zur Zielgruppe zählen oder zugehörig fühlen*

Wie die Analyse zeigt, gibt es auch Bilder und Vorstellungen der Frauen, die sie am Eintritt hindern oder den Eintritt verzögern. Die Schilderungen drehen sich jeweils um die Frage, für wen die Institution bestimmt ist, und für wen das Frauenhaus wohl weniger oder nicht vorgesehen ist – die betreffende Frau zählt sich jeweils zur letzteren Gruppe.

Zum Beispiel erlebt eine Interviewte nur geringe physische Gewalt, aber heftige psychische Gewalt und kontrollierendes Verhalten durch den Mann (Int 32); die Kinder erleiden vom Vater heftige physische Gewalt. Hinzu kommt, dass die Frau nicht «mittellos» ist, sondern ihr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Das Frauenhaus ist jedoch – laut ihrer Vorstellung – für Frauen, die «wirklich körperlich misshandelt werden» und «vor allem für […] Frauen […] die keine Wohnung haben», die «mittellos» sind. Im Zuge dieser Überlegungen spricht sie sich die Legitimität ab, dass das Frauenhaus für sie in Frage kommt. Sie selbst zählt sich nicht zur Zielgruppe, die sie sich vorstellt. Sie tritt dann erst später ins Frauenhaus ein, als die Sicherheit der Familie noch stärker bedroht ist. Eine andere Frau erwähnt im Interview, dass sie längere Zeit davon ausging, als Schweizerin könne sie nicht ins Frauenhaus eintreten, das Frauenhaus sei eine Institution für Frauen mit Migrationshintergrund (Int 11). Auch Äusserungen einer anderen Interviewten verweisen auf negativ geprägte Vorstellungen

(für «alkohol- und drogensüchtig[e]» Frauen), die die Frau zu hören bekommt, als sie einen Eintritt ins Frauenhaus überlegt (Int 20).

> …schon daran gedacht [ans Frauenhaus]. Aber... Ich habe das Gefühl gehabt: "Nein. Also das ist doch... das sind die Frauen, die wirklich körperlich misshandelt werden. Weil... […] mein Mann hat mich nicht... bis dort, diese zwei letzten Wochen. Er hat mich SO [zeigt] hin und her geschüttelt, und gesagt: "Ich lehre dich schon noch gehorchen, warte nur ab", und so. Aber mehr nicht. […] Aber die Kinder. Also ganz... auf das Massivste. Und… von dem her habe ich das Gefühl gehabt: "Nein." Und ich habe auch gewusst: "Ich habe schon eine Wohnung". Und... ich habe gedacht, das sind auch vor allem […] Frauen, die dann länger dort sein müssen... die keine Wohnung haben. Und ich habe auch inzwischen eben gelernt, dass wir, auch wenn ich kein Geld selber habe… [Konten nur für Mann zugänglich] aber dass wir nicht einfach mittellos dastehen. Und von dem her habe ich gedacht: "Nein, das… wir sind ja abgesichert. Da brauchen wir das nicht, diese Institution". (Int 32, Abs 279)

> …hatte ich immer das Gefühl, ja ich als Schweizerin, ich kann das doch nicht [ins Frauenhaus gehen] oder ja. (Int 11, Abs 21)

> Erstens [ist es] erstaunlich, wie wenig Frauen etwas wissen über das Frauenhaus... über diese Möglichkeit. Wobei... das ist jetzt sicher auch wieder anders als noch vor ein paar Jahren. Aber ich denke, wenn ich mit Frauen rede... ist das halt immer noch... doch noch etwas Fremdes. Oder: Was ist ein Frauenhaus? Dort sind nur die... Dann hat es immer geheissen: "Ja, weisst du, dort gehen nur die hin, die alkohol- und drogensüchtig sind." (Int 20, SI-Abs 17)

### *Widersprechendes Selbstbild*

Weitere Gespräche machen deutlich, dass auch das Selbstverständnis der Frau ein Hinderungsgrund für einen Eintritt ins Frauenhaus sein kann. Obwohl sich in der (gewaltgeprägten) Lebenssituation solcher Frauen mehr und mehr abzuzeichnen beginnt, dass eine Unterstützung oder eine sichere Unterkunft hilfreich und angezeigt wäre, wollen sie das Selbstbild aufrechterhalten, dass sie bis dato ihr Leben selber gemeistert haben und nie Hilfe annehmen mussten.

Beispielsweise erwähnt eine Frau, wieviel Zeit und Kraft es sie gekostet hat, die «Hemmschwelle», mit dem Eintritt ins Frauenhaus «an die Öffentlichkeit zu gehen», zu «überwinden». Gewalt ist etwas, so denkt die Frau, dass andern widerfährt, nicht einem selbst. Es braucht in der Folge viel Mut, die eigenen Lebensgrundsätze – «so etwas brauche ich nicht, ich kann meine Probleme selber lösen» – für diese Situation beiseite zu legen und Hilfe anzunehmen, die Scham zu überwinden und die Gewalt nicht länger zu verstecken. (Int 12).

> [Man muss] eine Hemmschwelle überwinden […], weil man immer denkt: "So etwas passiert mir nicht, so etwas brauche ich nicht, ich kann meine Probleme selber lösen." Dann habe ich auch gemerkt, ich war halt eine von den ältesten Frauen dort [Mitte fünfzig], und die jungen Frauen haben alle den Mut gehabt, das früher zu machen, was ich jetzt mache. Und... vielleicht ist man natürlich auch von einer anderen Generation. Früher ist das auch immer ein bisschen versteckt geblieben, und... ich habe mich eigentlich dafür geschämt, damit an die Öffentlichkeit zu gehen. (Int 12, Abs 33)

Wie sich insgesamt zeigt, ist der Zugang zum Frauenhaus aus der Sicht der Betroffenen oftmals alles andere als ein einfacher Schritt. Vielfache Hürden können einen an sich nötigen Eintritt verzögern oder verhindern. Es kann mit Angst und Gefahren verbunden sein, den Eintritt konkret vorzubereiten und zu realisieren. Die Kinder können dem Ansinnen kritisch gegenüber stehen oder, wie im Fall des behinderten Kindes, einen Eintritt (vermeintlich?)

verunmöglichen. Eine Rolle spielen auch Annahmen und Halbwissen: Ist die Institution für *alle* Frauen zugänglich, oder ist sie nur für bestimmte Gruppen? Ist der Zugang für Schweizerinnen und Bessergestellte möglich, oder ist dies nicht legitim? Weiters können auch Einstellungen und Grundsätze hinderlich sein, diese Hilfe zu suchen und anzunehmen.

Bilder und Vorstellungen, die sich die Interviewten über die Institution Frauenhaus machen, zeigen, dass dieses Angebot nicht einfach selbstverständlich und ohne zu zögern in Anspruch genommen wird. Häufig erfolgt zuvor ein zum Teil langer Abwägungsprozess, der in einem Ja oder in einem Nein enden kann.

## 2.4 Telefonische Kontakte (ambulante Beratung)

Die Auswertung zeigt auf, dass das Frauenhaus nicht nur für stationäre Aufenthalte, sondern auch für ambulante Beratungskontakte genutzt wird. Mehrere Frauen erwähnen, dass sie mit spezifischen Fragen für fachlichen Rat ans Frauenhaus gelangt sind.

Es erstaunt im ersten Blick, dass für solche Fragen das Frauenhaus kontaktiert wird, sind doch bei ambulanter Beratung vor allem die Opferberatungsstellen vorgesehen und zuständig. Allerdings zeigt die Auswertung, dass Opferberatungsstellen eher selten direkt, aus eigenem Impuls, kontaktiert werden. Vielmehr werden betroffene Frauen häufig via andere Institutionen dorthin verwiesen (z. Bsp. via Polizei). Möglicherweise – so kann vermutet werden – ist die Institution Frauenhaus, die sich am Längsten gegen Gewalt an Frauen einsetzt, in der breiten Bevölkerung doch besser bekannt als die Opferhilfestellen. Vielerorts sind die Opferhilfestellen-Angebote jünger als die Frauenhäuser, und unter Umständen trägt auch der Begriff 'Opfer' dazu bei, dass Betroffene unsicher sind, ob sie bei diesen Stellen tatsächlich mitgemeint sind und sie nutzen können.

Frauen, die sich für ambulante Beratung ans Frauenhaus wenden, erwähnen positive Erfahrungen. Die Äusserungen zu diesen telefonischen Kontakten lassen professionelle Beratung und Ermutigung erkennen.

Eine Frau äussert (Int 32), ihr sei das Telefonat in bleibender Erinnerung: Zum ersten Mal erfährt sie Verständnis und fühlt sich ermutigt durch den telefonischen Rat. Das positive Ergebnis ist inhaltlich sowie atmosphärisch bedingt: Die Frau erhält eine gute Triage mit dem Rat, sich bei der Opferhilfe für eine Beratung anzumelden, und sie kommt mit einer empathischen Fachperson in Kontakt, die für ihre Situation Verständnis signalisiert. Vermutlich ist dies der erste Aussenkontakt der Frau mit dem professionellen Netz – nach jahrelanger Gewalterfahrung. Eine wichtige Grunderfahrung tritt ein: Die Frau fühlt sich nicht länger allein, sondern merkt, dass es öffentliche, gesellschaftlich legitime Hilfe gibt.

Ebenso äussert eine zweite Frau (Int 22), dass sie im Telefongespräch mit der Frauenhausberaterin Ermutigung findet und kompetente Hilfe und Auskunft erhält; nach einem massiven Gewaltvorfall (u. a. würgen, sexuelle Gewalt) weiss sie nicht, welche konkreten Schritte sie in dieser Situation unternehmen soll. Sie erhält vom Frauenhaus telefonisch Rat und fühlt sich «ganz fest ermutigt», ebenso schätzt sie die Information, dass sie bei Bedarf «immer anrufen» könne.

> Und dann habe ich das Frauenhaus angerufen. Schon am Morgen habe ich dort angerufen. Und dann haben sie gesagt, ich solle am Abend noch einmal anrufen. Und die [Mitarbeiterin] hat mir gesagt, ich solle WIRKLICH eine Anzeige machen [nach schwerer Gewalt: u. a. würgen, sexuelle Gewalt]. Die hat mich GANZ fest ermutigt. Genau. Und gesagt… und auch gesagt, ich könne immer anrufen… […] …diese Frau vom Frauenhaus, die mir Mut macht, [bei der Polizei] anzurufen [und Anzeige zu erstatten]. (Int 22, 113–117, SI-Abs 205)

## 2.5 Eintrittsphase ins Frauenhaus

Der Eintritt in ein Frauenhaus, in diese stationäre Institution, erweist sich in der Wahrnehmung der Interviewten als spezielle Situation. Eine von Gewalt und Angst geprägte Zeit wird zurückgelassen und gleichzeitig treten die Frauen, zum Teil mit Kindern, in eine völlig neue Umgebung ein. In ein temporäres Zuhause mit einem neuen, ganz anderen Alltag, mit Beraterinnen, die Unterstützung bieten, sowie mit Mitbewohnerinnen, die sich in sehr verschiedenen Lebenslagen befinden. Gemeinsam ist nur, dass alle Mitbewohnerinnen häusliche Gewalt, meist vom Partner oder Expartner, erfahren haben.

Die Gespräche mit den Frauen verdeutlichen, dass die Eintrittsphase ganz unterschiedlich erlebt wird, dass sie jedoch – als zentral wahrgenommenes Ereignis – häufig speziell hervorgehoben wird. Die Spannbreite der Erfahrungen reicht von sehr schwierigen Situationen bis zur grossen Erleichterung, den Schutz und die Sicherheit im Frauenhaus von Beginn weg zu spüren.

Mehrfach wird deutlich, dass die Frauen bei der Ankunft physisch und psychisch entkräftet sind (z. B. Int 14, Int 19). Die gewaltgeprägte Zeit findet mit dem Eintritt ein plötzliches Ende, und in der sicheren Umgebung merken die Frauen überhaupt erst, wie stark sie zuvor belastet gewesen sind. Wie eine Frau zum Eintritt vermerkt: «Alles ist so unrealistisch.» (Int 12).

> Ich bin weder Fisch, noch Vogel, noch Schmetterling, noch sonst irgendetwas... ich bin irgendwo wieder in so einer Zwischenwelt gelandet. Ich habe... ich habe kein Geld. Ich habe zwar meine Wohnung, von der weiss ich aber nicht, wie ich sie zahlen soll. […] Und jetzt, was mache ich? Wie weiter? Was passiert jetzt? (Int 14, Abs 75)

> Und dann hat mich der Polizist ins Frauenhaus gebracht mit L., sie war so klein, SIEBEN Wochen, so klein, ja. Und ich war total kaputt, sehr müde im Kopf und ja. Nein, nein, das war schlimm. (Int 19, Abs 145)

Zusätzlich schwierig ist die Situation einer Frau, die das Haustier nicht ins Frauenhaus mitnehmen kann, gegen das der Mann auch gewalttätig ist (Int 11). Es kostet sie viel Kraft, sich zur eigenen Sicherheit dennoch für das Frauenhaus zu entscheiden.

> Also für mich war das [Eintritt ins Frauenhaus] extrem schlimm wegen dem Hund. Nicht wegen dem Mann. Aber der Hund habt mir mega Leid getan. Es tut mir heute noch weh. Ich bin mir vorgekommen wie eine Verräterin und das hat mich eine riesen Überwindung gekostet. (Int 11, Abs 29)

Berichtet wird auch über die – den Fachfrauen im Frauenhaus bekannte – Situation, dass der Entschluss der Frau, etwa zu verändern, auch beim Partner verändertes Verhalten ihr gegenüber auslösen kann (z. B. Int 4). Der Mann verspricht in dieser Situation, nicht mehr gewalttätig zu sein, weshalb die Frau nach wenigen Tag nach Hause zurückkehrt. Indes tritt sie bald ein zweites Mal in die Institution ein. Die Gewalt hört nicht auf, sondern hat zwischen dem ersten und dem zweiten Frauenhausaufenthalt an Intensität zugenommen.

> Er [Kind] ist dann wenige Monate alt gewesen. Und dann habe ich entschieden, meinen Mann zu verlassen. Weil, ich habe von ihm ab dem dritten Monat der Schwangerschaft körperliche Gewalt erlebt. […] Dieser Aufenthalt war sehr kurz, ich glaube drei Tage und ich habe [bin] zurück zum Exmann gegangen, weil er hat mir versprochen, also, es wird alles gut etc. Und dann wurde es nur noch schlimmer, und sehr schnell nachdem das bin ich noch einmal im Frauenhaus gewesen. Weil, er hat mich auch geschlagen und gedroht, er bringt mich um und und... ah, also, ja! (Int 4, Abs 9)

Ganz anders erlebt diese Frau den Eintritt ins Frauenhaus (Int 32). Für sie steht die grosse Erleichterung im Vordergrund, sich in Sicherheit zu befinden. Zu merken, dass die Gewalt und Kontrolle des Partners nicht bis in die Institution hineinreichen, ist eine solchermassen neuartige Erfahrung, dass sie auf die Frau und die Kinder euphorisierend wirkt.

> [Die Ankunft im Frauenhaus war] eine RIESEN Erleichterung. Ein RIESEN Aufatmen. Ein Hineinkommen durch die Tür, und dann diese Türe [da habe ich] so… richtig gewusst: "Hier drin sind wir… hier sind wir jetzt in Sicherheit. Der [Mann] kann jetzt noch so schreien, er bringe uns um. Er kann es nicht mehr machen. Er hat keinen Zugang mehr zu uns. Er hat keinen Zugriff mehr auf uns. Es ist eine RIESEN Erleichterung gewesen. Für uns alle. Für uns drei. Und B [jüngere Tochter], die jüngere, die sagt noch heute: "Das ist meine schönste Zeit gewesen". […] Aber das schönste ist gewesen einfach zu wissen: Hier sind wir in Sicherheit. Ja. Ja. [Pause 3 Sekunden] Ja. Also diese Dankbarkeit… das ist noch heute vorhanden. Und das wird… das wird das Leben lang andauern. (Int 32, Abs 263, 271)

Die Schilderungen bringen die zentrale Bedeutung der Institution Frauenhaus zum Ausdruck. Der Eintritt markiert eine bedeutende Umbruchsituation. Darauf kann das Angebot, der stationäre Rahmen für die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder, zum Zuge kommen.

## 2.6 Erleben des Aufenthalts

In den folgenden Abschnitten sind die Erfahrungen der Interviewten aufgearbeitet, die sie während des eigentlichen Aufenthalts im Frauenhaus machen. Es handelt sich in den Interviews oft um längere Erzählpassagen und es wird deutlich, wie zentral diese Phase für viele Frauen ist. In der grossen Mehrheit erwähnen die Interviewten viele verschiedene Aspekte, die für sie massgebend sind und die viele positive Wirkungen aufzeigen.

Wichtig sind zum einen die immer wieder stattfindenden Gespräch mit der Begleiterin sowie die emotionale Betreuung durch die Bezugsperson (Kap. 2.6.1). Ein zentraler Aspekt ist die Auseinandersetzung mit der erlebten Gewalt, das Einordnen können des Erlebten und der Beginn, dies zu verarbeiten, sowie auch die Themen Schutz und Sicherheit angesichts der Tatsache, dass die Gewalt des Mannes auch während der Frauenhauszeit nicht immer stoppt (Kap. 2.6.2). Die vielen konkreten Hilfeleistungen und Informationen, die die Frauen von der Beraterin erfahren, sind als weiterer wichtiger Beitrag zu nennen, durch den sich viele Frauen gestärkt fühlen (Kap. 2.6.3). Schliesslich ist auch die Organisation im Frauenhaus ein Thema, die Beteiligung an den Arbeiten, die auch ein Gefühl von Alltag zulässt und eine willkommene Abwechslung sein kann (Kap. 2.6.4).

### 2.6.1 Gespräche und emotionale Begleitung

#### *Viele positive Erfahrungen und Bestärkung durch die Begleitung*

Ein zentraler Punkt im Angebot des Frauenhauses ist, dass die Frauen zur Ruhe kommen und ihre nächsten Schritte planen können. Die Aussagen der Interviewten zum Thema Ge-

spräche und emotionale Begleitung zeichnen ein äusserst positives Bild von der Atmosphäre und der Gesprächskultur im Frauenhaus. Die Begleitung vermittelt Hoffnung und Bestärkung.

Dazu gehört wiederholt die Feststellung, dass sich die Frauen nicht zu bestimmten Entscheiden gedrängt fühlen; dies im Gegensatz zur von andern Stellen teils geäusserten Annahme, Frauen würden in eine gewisse Richtung gedrängt, zum Beispiel zur Trennung. Geäussert wird von den befragten Frauen vielmehr, dass im Frauenhaus Informationen gemäss den eigenen Bedürfnissen erhältlich sind und gleichzeitig Raum und Zeit zur Verfügung steht, um in der eigenen Situation einen passenden Weg zu finden (z: B. Int 11, 32, 12, 33). Dass sich die Frauen zu etwas gedrängt gefühlt hätten, haben wir von den befragten Frauen nicht gehört. Das Gegenteil wird hingegen mehrfach hervorgehoben, dass die Mitarbeiterin ihre Erklärungen und Ausführungen zu einem bestimmten Thema (Anzeige ja oder nein, Trennung ja oder nein etc.) explizit mit der Äusserung verbindet, die Frau solle letztlich zu einem eigenen, für sie stimmigen Entscheid gelangen (z. B. Int 11, 14).

Wie zum Ausdruck kommt, sind in den Gesprächen mit der Beraterin auch die Gewalterfahrungen und damit zusammenhängende Folgen, Ängste und Verletzungen ein Thema. Von der erlebten Gewalt zu reden, sie mit einer Fachperson zu reflektieren und zu merken, dass diese hinhört und mitdenkt, versteht und das Gegenüber ernst nimmt (Int 11, 37), machen ebenso die positiven Erfahrungen der Frauen aus wie wenn es um Themen im Bereich der Gleichberechtigung geht, zum Beispiel, was man in einer Partnerschaft akzeptieren muss und was nicht. Geschehenes verstehen respektive (besser) einordnen zu können, trägt zur Beruhigung in den belasteten Lebenslagen und zur Gesundung in einem weiten Sinne bei (Int 32).

Ein weiterer Aspekt ist das Klima im Frauenhaus, das zu den positiven Beurteilungen der Frauen beiträgt. Es geht nicht nur um das Was, also um konkrete Handlungen, Äusserungen und Unterstützungen der Fachfrauen. Wahrgenommen wird auch das Wie, also die Haltung und das Auftreten der Mitarbeiterinnen (z. B. Int 4, 14, 16). Der verstehende, freilassende Ansatz der Mitarbeiterinnen im Frauenhaus trägt wesentlich dazu bei, dass sich die Bewohnerinnen verstanden, angenommen und mit ihrer Gewalterfahrung anerkannt fühlen können (Glammeier 2011).

Auffallend ist, dass Frauen wiederholt die konkrete Zeitspanne erwähnen, die Anzahl Wochen, die sie im Frauenhaus verbracht haben (Int 32, 14, 19). Wir verstehen dies als einen Ausdruck dafür, dass sich der Raum, der sich den Frauen mit dem Frauenhaus eröffnet hat, in dieser Zeitspanne manifestiert hat.

> Sie lassen einem eigentlich am Anfang in Ruhe, die kommen nicht gleich, ja jetzt musst du erzählen und machen. […] Ja und [Pause 4 Sekunden] nachher habe ich glaube ich später, habe ich mit der, mit meiner zuständigen Frau im Frauenhaus dann noch kurz ein Gespräch gehabt… […] Und ja also, ich habe das als angenehmen empfunden, eigentlich alles.» (Int 11, Abs 33)

> …ich hatte immer das Gefühl, warum ist er [Amtsstatthalter] so aggressiv auf mich und nimmt das nicht ernst. Weil das ist ja das Schöne am Frauenhaus, man nimmt mich ernst. Das ist ja das tolle. Also erstens einmal glaubt man mir und nicht ihm und das ist ja super, weil das braucht man ja auch. (Int 11, Abs 85)

Und ich bin im Nachhinein SEHR, SEHR froh um diese fünf Wochen [im Frauenhaus]. Es hat VIEL Sicherheit gegeben. […] …eine Beruhigung hat es nicht gegeben. Von meinem Mann her. Aber für MICH. Ich habe wirklich... ich habe nachher hinstehen können und sagen: "Nein, so.... so darf es einfach nicht sein". […] Und dann ist ganz klar... im Frauenhaus diese... Stütze geben. Einem Mut geben, und vor allem eine Art Stütze... Halt geben. […] Weil... mein Mann sagt ja heute noch: "Du bist nicht in der LAGE. Du kannst das gar nicht". Und das… habe ich ja die ganze Zeit gehört. Und... ich bin nicht sehr selbstbewusst. Aber dort [im Frauenhaus] habe ich viel mitbekommen. Und vor allem auch... eben, dass man es sich nicht gefallen lassen MUSS. […] Ich finde schon, eine Ehe, das ist EINMALIG. Und... aber trotzdem. Heute weiss ich es. Das heisst nicht, dass man einfach alles hinnehmen muss. Das heisst das nicht. Dass man sich selbst aufgeben muss. Man DARF oder MUSS trotzdem jemand bleiben. Man hat das selbe Recht. Und es spielt keine Rolle, dass der eine Partner äh... sich so und so viel ähm... wie soll ich sagen... viel mehr Wissen hat.... Karriere hat machen können, und ich das nicht. Das hat nichts mit dem zu tun. (Int 32, Abs 331–333, 471).

Es ist... also... nicht nur das, was sie [Beraterin] macht. Einfach, sie... sie macht so einen Eindruck, wenn man sie SIEHT. Wie sie SPRICHT, und und ehm... wie sie... immer genug Gewicht gibt, um das, was ICH erzählt habe – wie viel ANGST ich gehabt habe oder so […] …wenn man sie sieht, und wenn sie spricht oder so... dann hat man den Eindruck, sie versteht alles einfach [lacht]. […] Auch der TON, wie sie spricht, einfach so... in einer Linie, es gibt keine so extremen Oben und Unten. So BERUHIGEND also... so sieht sie aus, wirklich.» (Int 4, Abs 77–81)

…im Nachhinein gesehen muss ich sagen, diese sechs Wochen... das sind... ja, das sind für mich eigentlich die besten sechs Wochen gewesen in dieser Zeit. […] Die Gespräche mit ihnen [Beraterinnen], und vor allem auch die Unterstützung, die man dort bekommt... als Frau... […] Egal eigentlich, in jeder... in jeder Hinsicht. (Int 14, Abs 79–83)

…in den Gesprächen haben sie mich dort gefragt, was ich möchte. Wie ich jetzt meinem Mann gegenüber stehe und... aber es war NIEMALS ein Drängen dabei, […] Und da habe ich einfach den Wunsch geäussert: Ich möchte einmal für mich alleine wohnen. …ich sage ABER: ich habe eine IV-Rente und... ich sagte, ich glaube nicht, dass ich das schaffe, dass ich eine Wohnung bekomme. Und dann haben sie gesagt, es wird sicher schwierig sein. Aber du kannst es versuchen. Ich habe da immer so einen... einen 'Schubs' gebraucht, einen 'Motivationsschub'. […] Und von daheraus [daher] ist ja... ist das Frauenhaus, ist für mich optimal gewesen. Sowohl, als ich dort hin gekommen bin, mit all meinen Unsicherheiten, und dann die ganze Begleitung, bis dass ich wieder ausziehen konnte, ja, das ist schön... das ist schön. (Int 12, Abs 29–33)

Wir führen ein abschliessendes Zitat an (es gäbe viele mehr), das auf das Umfassende der Hilfe im Frauenhaus verweist und darauf, wie sehr die Unterstützung geschätzt wird (Int 37). Ein grosses Plus der Begleitung in dieser stationären Einrichtung ist das «all-in» des Angebots. Die Frau erhält unter *einem* Dach alle notwendige Hilfe oder Hinweise, wo sie Hilfe erhält, dies reicht von einer einfachen, kleinen Frage bis zu komplexen und langwierigen Problemen.

Und nachher, wann ich bin bei Frauenhaus [als ich im Frauenhaus war]… für mich von Anfang an, die Frauen von dort haben mir wirklich angenommen ganz, ganz, ganz, ganz gut. Sie haben mit mir geredet und für Kinder geschaut, und sie waren alle sehr nett und sehr freundlich, und sie haben mir erklärt und wie wird das sein und mit Anwalt und alles Drum und Dran. (Int 37, SI-Abs 81)

### *Empowerment für «selbstständige, starke» Frauen*

Mehrere Frauen berichten, dass für sie der Aufenthalt im Frauenhaus weniger gut gepasst hat. Interessant ist die Gemeinsamkeit dieser Frauen, sich selbst als starke, selbstständige Frauen wahrzunehmen oder von aussen so wahrgenommen zu werden (Int 5, 35, 20).

Sie sei ein «Fighter», sagt zum Beispiel eine Frau von sich (Int 5). Sie geht auf Anraten der Polizei, aus Sicherheitsgründen, mit ihrem Kleinkind ins Frauenhaus. Nach zwei Tagen tritt sie wieder aus und wohnt bei einer Kollegin, wo sie sich auch sicher fühlt, da der Mann diese Kollegin nicht kennt. Eine andere Frau, die sich als «recht selbständig» bezeichnet, geht mit ihren vier Kindern ins Frauenhaus, aus Angst vor Kindsentführung durch den Mann (Int 35).

Beide Frauen fühlen sich im Frauenhaus nicht sehr wohl und sie kommen auch nicht in der Form zu Unterstützung, die sie für sich brauchen. Die eine Frau findet, bei den Beraterinnen (und Mitbewohnerinnen) stehe das Mitleid zu stark im Vordergrund (Int 5). Ähnlich fühlt sich die zweite Interviewpartnerin (Int 35). Sie hat den Eindruck, die Problemlagen der Mitbewohnerinnen seien schwieriger als ihre eigene Situation, und auch von den Beraterinnen nimmt sie wahr, dass diese sie als eigenständig wahrnehmen und vermutlich davon ausgegangen seien, sie könne sich selber helfen. So findet wenig Austausch und Beratung statt. Eine weitere Interviewte äussert, die Beraterin hätte sie – im ersten telefonischen Kontakt – nicht als Frau in «grosser Not» wahrgenommen: Sie habe nicht so «geklungen», indes sei ihre Not «sehr gross» gewesen und die Unterstützung durch das Frauenhaus dringend nötig (Int 20).

Die Schilderungen der befragten Frauen wie auch Expertinnengespräche mit Frauenhäusern weisen darauf hin, dass sich im Frauenhaus Frauen in unterschiedlich komplexen Lebenslagen aufhalten und sie naheliegenderweise auch unterschiedlich viel Ressourcen mitbringen. Möglicherweise werden in der Folge selbstständigere («toughe») Frauen mit ihren Bedürfnissen eher übersehen als Frauen mit dem Wunsch nach viel Verständnis, mit vielen Anliegen und offensichtlichen Problemen. Jedoch verweisen die Schilderungen darauf, dass auch «selbstständige» Frauen verschiedene Bedürfnisse und Anliegen haben. Danach gefragt, äussert eine Interviewte, sie hätte sich mehr «Motivation und Kraft» gewünscht von den Beraterinnen (Int 5). Als Kämpfernatur fürchtet sie den «Zerfall im Selbstmitleid». Sie hätte mehr «Stärkung» erwartet, damit sie den «Rücken gerade hinstellen kann», um dem «Gegenwind standhalten zu können», dem sie später – noch lange Zeit – ausgesetzt sein wird. Ihr entsprechendes Empowerment, das Öffnen für Handlungsspielraum (agency) hat für diese Frau gefehlt. Die zweite Frau spricht eine weitere Thematik an: Sie «haben andere, schwierigere Fälle» (Int 35). Hinter dieser Feststellung kann auch die Überlastung der Beraterinnen im Frauenhaus stehen. Gibt es zu viel zu tun, können «leichtere Fälle», Klientinnen, deren Situation *im Vergleich* zu andern weniger komplex erscheint und die über mehr Eigenressourcen verfügen, womöglich weniger Beachtung finden und dadurch ungewollt benachteiligt werden.

> Ich bin nicht lange dort gewesen. Nach zwei Tagen musste ich gehen. Weil – das bin nicht ICH gewesen – da waren lauter Frauen, VÖLLIG voller Selbst… ZWEIFEL und VÖLLIG am ENDE und haben sich gegenseitig BEMITLEIDET, und… ich … NEIN! NEIN. Was nützt mir DAS? Was nützt mir, [mich] hinsetzen und sagen: «Es ist so schlimm, was mir zugestossen ist.» Es ist SCHLIMM, JA, aber, mein Leben muss ja trotzdem irgendwie WEITER gehen. […] Man müsste sie [die Frauen] mehr… AUFBAUEN, dass sie wieder zu Kräften kommen, motiviert sind und KÄMPFEN. Sie müssen KÄMPFEN, dass ist… […] Ich BIN ein FIGHTER, ich bin mein Leben lang ein Kämpfer und ich würde mich nun NIE einfach meinem Schicksal ergeben. […] «Ja, dann ERHOLEN Sie sich zuerst und…» ICH MUSS MICH NICHT ERHOLEN, ich bin nicht müde […] [Was hätten Sie gebraucht?] Leute, die einem MOTIVIEREN. Eben, es ist ja schon schlimm, alles, was einem passiert und da muss ich nicht Leute um mich herum haben, die alle nur MITLEID haben, ich brauche kein Mitleid, ich brauche KRAFT, ich brauche ganz, ganz viel Kraft, um diesen

Weg WEITERgehen zu können. Und nicht alle, die kommen: «Oh, du bist eine Arme […]». Das… ja das hilft die erste gewisse Zeit, aber ich muss Kräfte sammeln, ich muss STÄRKE haben, ich muss meinen Rücken gerade hinstellen können, ich muss diesem Gegenwind, der kommt, standhalten können. […] Da KOMMT schon etwas wenig, also wenig für MEIN Empfinden. (Int 5, Abs 35–39)

Dort [als ich im Frauenhaus war] konnte ich halt nicht arbeiten [gehen], dann musste ich nur in diesem Haus hängen, das ist gar nicht so mein… Ding gewesen. […] Und was ich so ein wenig empfunden habe, ist natürlich… […] Dadurch, dass ich recht selbständig bin, ist halt auch von den Sozialberaterinnen… die haben natürlich auch schnell gedacht: "Ja, die kann sich schon selber helfen, wir haben andere, schwierigere Fälle." (Int 35, Abs 223–237)

Dass man wirklich jeden kleinsten Hilferuf auch schon ernst nimmt [im Frauenhaus]. Oder jedes kleinste Zeichen, oder? Weil... als ich dann zum ersten mal ins Frauenhaus J [Kanton] bin, hat man mir auch gesagt, ja, wenn man mich so am Telefon gehört habe, hätte das nicht so nach grosser Not geklungen. Obwohl ja meine Not sehr gross gewesen ist. Das kann auch einfach täuschen, weil man als Frau oft einfach funktioniert... oft wegen den Kindern... (Int 20, SI-Abs 135)

### 2.6.2 Gewalt, Schutz und Sicherheit

Gewaltbetroffenen Frauen Schutz und Sicherheit zu bieten, gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Frauenhäuser. In den Interviews wird diese Funktion eindrücklich zum Thema gemacht. Die Erfahrung von Interviewten, dass sie ihre Grundbedürfnisse im Frauenhaus auf einmal wieder ohne Angst vor Gewalt und Repressionen erfüllen können, wird als enorm befreiend, kräftigend und aufrichtend erlebt (z. B. Int 11, 32, 4, 14, 36).

Deutlich wird in den Gesprächen aber auch, dass die Gewalt des Partners nicht einfach Halt macht vor dem Frauenhaus oder weil die Frau im Frauenhaus ist – auch das Gegenteil kann eintreten. Wiederholt wird erwähnt, dass die Frauen auch dort bedroht werden, und es wird deutlich, dass der Schutz im Frauenhaus auf die Örtlichkeit des Gebäudes begrenzt ist.

Die sichere, gewaltfreie Zone ist im Frauenhaus eng auf das Haus begrenzt. Für gewisse Frauen ist es nicht möglich, sich ausser Haus zu begeben. Bereits dort sind sie nicht mehr sicher oder sie fühlen sich nicht mehr sicher, wenn der Partner sie zum Beispiel aktiv sucht. Es kommt zudem vor, dass sich eine Frau aus Angst nicht zutraut, diesen geschützten Bereich zu verlassen. Zum Teil müssen Frauen aus Sicherheitsgründen auch in ein anderes Frauenhaus verlegt werden. Das Sicherheitsmanagement ist ein bedeutsamer Aspekt im Frauenhaus, der von den Interviewten immer wieder als zentrales Anliegen und als gewichtige, existenzielle, Unterstützung thematisiert wird.

Im folgenden Beispiel ist eine Umplatzierung notwendig (Int 11). Dies ist zwar aufwendig, für die Sicherheit der Frau jedoch wesentlich. Zudem erlebt die Frau durch den Aufenthalt an einem neuen Ort, der dem Mann nicht bekannt ist, zum ersten Mal wieder einen Freiraum. Sie kann «hinausgehen», sie kann «einkaufen» etc. Das alles wäre an ihrem Herkunftsort «nicht mehr gegangen».

[Es ist] gefährlich geworden. Sie haben gewusst, dieser Mann hat die Waffe noch. Er weiss, wo das Frauenhaus ist […] Also er hätte auch auf andere schiessen können oder weiss ich was. […] Und dann hat sie gesagt gehabt, meine Betreuerin: "Wir bringen dich in einen anderen Kanton." Und dort ging es mir richtig gut. Ich konnte dort hinausgehen, ich konnte einkaufen auf die Strasse hinausgehen, das war lässig, keine Angst mehr haben, weil in T. [Ort erstes Frauenhaus] wäre das nicht mehr gegangen. […] Ich hätte gar nicht rausgekonnt. Und dort ging es mir so richtig gut, muss ich sagen. » (Int 11, Abs 37, 45)

Im folgenden Zitat beschreibt die Frau, dass ihr Eintritt ins Frauenhaus und die Tatsache, dass sie sicher und nicht mehr 'greifbar' ist, auch für den Mann Konsequenzen hatte (Int 32). Er hat «plötzlich» eine «Grenze erleben müssen». Das ist in der Situation des Paares neu und ungewohnt. Wie die Frau denn auch bemerkt, ist der Mann folglich der Ansicht, er müsse die Frau «nur aus dem Ganzen herauslösen», dann «gehorche» sie «dann schon wieder». Nichtsdestotrotz fällt zuerst einmal die grosse Belastung von der Frau und den Kindern ab und sie profitieren, wie die Frau eindrücklich und konkret ausführt (und: wie es die Konzeption vorsieht) von der Ruhe und Sicherheit im Frauenhaus. Eindrücklich ist auch die Reaktion des Kindes: «Mami… hier kann man ja lachen am Tisch. Man kann ja wieder lachen beim Essen.» (Int 32)

> Weil... mein Mann hat... dadurch, dass da plötzlich eine Institution gewesen ist, und zwar nicht nur Frauenhaus, sondern auch andere Institutionen... hat er plötzlich äh... eine Grenze erleben müssen... Er akzeptiert sie zwar nicht, diese Grenze. Aber trotzdem. Trotzdem. Weil... er hat heute noch das Gefühl... ja, er müsse mich nur aus dem Ganzen herauslösen... aus dieser… ich sage einmal auswärtigen Hilfe, die ich heute noch habe. Dann gehorche ich dann schon wieder. […] Ja, und... im Frauenhaus... es ist zum ersten mal seit langem gewesen... am Abend... wir sind recht früh ins Bett... wir sind einfach total müde gewesen... man hat einfach dort ins Bett gehen können und man hat gewusst: "Ah. Man kann schlafen. Man muss keine Angst haben". Und am Morgen früh... kommt niemand und steht ans Bett und schreit einem an. Oder jagt einem zum Bett hinaus. Und das einfach einmal gehen lassen können. Das ist... UNglaublich gewesen. Und ich habe das noch heute... einfach das Gefühl... mit dem Moment, mit dem wir dort hinein gekommen sind, ist es einem einfach gut gegangen. Weil die Angst... die Angst ist einfach einmal weg gewesen. […] Ja. ja. Und Angst macht wirklich krank. Ja. Ja. […] Und... äh... am Sonntag... das möchte ich jetzt einfach hier festgehalten haben... am Sonntag beim Nachtessen sagt meine jüngere Tochter... weil... man hat ja gemeinsam gegessen. Sagt sie: "Mami... hier kann man ja lachen am Tisch. Man kann ja wieder lachen beim Essen". (Int 32 Abs 287, 295–299, 303)

Auf die grundlegende Erfahrung der Wiedergewinnung des Gefühls von Sicherheit macht folgende Frau aufmerksam. Sie weiss sich plötzlich in 'doppelter Sicherheit': Der Mann ist in U-Haft und sie ist in einer anderen Stadt im Frauenhaus (Int 14). Die Folgen für die Frau: Sie kann «raus» gehen, ist «sicher», kann sich «frei» bewegen. Diese – im Grunde selbstverständlichen – Handlungsmöglichkeiten sind für sie nach einer langen, gewaltgeprägten Zeit eine «völlig […] neue Erfahrung».

> Ich habe wieder einmal zwei oder drei Tage gehabt für mich, in denen ich raus konnte, und sicher sein konnte: "Ok, er sitzt im Moment einmal zwei oder drei Tage [U-Haft], und er ist nicht in der gleichen Stadt". Ich habe mich frei bewegen können. Und das ist für mich völlig eine neue Erfahrung gewesen. Trotz... immer noch... dieser Angst, die... die halt einfach immer noch da gewesen ist.» (Int 14, Abs 79)

### 2.6.3 Konkrete Hilfeleistungen und Informationen

Die Gespräche mit den Frauen spiegeln im Weiteren verschiedene inhaltliche Facetten der konkreten Unterstützungsleistungen, welche die Klientinnen während des Aufenthalts im Frauenhaus erfahren. Dazu zählen:

– Kontakte und Vernetzen mit andern Institutionen
– Unterstützung der Frauen in konkreten Schritten und Aktivitäten
– Sicherheitsmanagement

### *Kontakt und Vernetzen mit Institutionen*

Die Frauen erfahren von den Beraterinnen wertvolle Adressen von andern Fachleuten und sie werden vernetzt. Dazu gehören AnwältInnen und Therapeutinnen, bei Bedarf werden die Frauen auch mit vielen weiteren Institutionen vernetzt (z. B. Int 4, 11, 14, 18, 19, 29, 40). Wiederholt wird auch die Opferhilfe genannt, mit der die Frauen vernetzt werden, dies erfolgt häufig im Hinblick auf den Austritt. Als hilfreich hervorgehoben wird, dass die Mitarbeiterinnen auch direkt mit andern Institutionen Kontakt aufnehmen, zum Beispiel, um spezifische Fragen zu klären. Zum Ausdruck kommt in den Gesprächen auch das grosse Engagement der Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, das sie in diesem Bereich an den Tag legen.

### *Frauen in konkreten Schritten und Aktivitäten unterstützen*

Weiter helfen die Beraterinnen den Frauen bei diversen praktischen Aufgaben und Fragen, die anstehenden. Dies betrifft etwa die Planung der Situation nach dem Frauenhaus – so zum Beispiel die Stellen- und Wohnungssuche aber auch Geldfragen oder Fragen im Zusammenhang mit den Kindern (Int 14, 12, 19, 33, 36, 40). Aber auch während des Aufenthalts sind praktische Hilfestellungen immer wieder Thema. Eine Frau erwähnt, immer noch erfreut beeindruckt, das Beispiel, dass sie aus dem Frauenhausfundus Kleider auswählen kann, sie selbst konnte ihre persönlichen Effekten nicht mitnehmen (Int 12) oder, ganz anders erwähnt eine Frau, dass sie während der Scheidung unterstützt wurde, «allein» hätte sie das nicht geschafft (Int 36).

### *Sicherheitsmanagement*

Schliesslich ist die Sicherheit der Frau im und nach dem Frauenhaus ein wichtiges Thema, bei dem die Frauen konkrete Unterstützung erfahren. So betreut die Begleiterin eine Zeit lang das Handy einer Bewohnerin, die via diesen Kanal ständig bedroht wird (Int 11). Für eine andere Frau erweist es sich als enorm wichtig, zu besprechen und konkret zu planen, wie sie sich nach dem Frauenhausaufenthalt vor dem Expartner schützen kann (Int 4). Oder eine Interviewte erwähnt, wie sie sich *im* Haus sicher gefühlt hat, dort werde «nie etwas passieren». Hingegen hat sie grosse Angst, hinauszugehen. Nur dank dem konkreten, begleiteten Üben mit der Begleiterin schafft sie es, wieder aus dem Haus hinauszugehen (Int 2).

> Ich hatte nie Vertrauen rauszugehen, auf den Spielplatz mit den Kindern [als sie im Frauenhaus war]. Oder alleine. Ich habe das nie gekonnt. […] Ich habe immer Angst gehabt: Er kommt und er macht das [die Drohung wahr]. Weil, er ist sehr gefährlich. […] [sehr leise] Sehr gefährlich. Und im Frauenhaus haben sie mich trainiert. Und dann ist es ein paar Wochen besser geworden mit rauszugehen. […] Wir mussten ein Training machen draussen. Wo, wie kommt der Mensch zu dir? Wie wirst du reagieren? […] Und das haben sie mir wirklich beigebracht und… Die Angst ist noch da. […] …aber es ist nicht so schlimm wie vorher. (Int 2, SI-Abs 51–55)

Deutlich wird in den Äusserungen der Interviewten zu den konkreten Hilfeleistungen, dass diese *Hilfe* nicht nur inhaltlich, sondern auch von der *Form* her geschätzt wird. Die Beraterinnen werden als engagiert erlebt, sie sorgen für angepasste Hilfe. Dazu gehört auch, dass die Mitarbeiterinnen ausser Deutsch zum Teil auch weitere Sprachen sprechen. Auffallend ist auch, wie der selbstverständliche Charakter der Unterstützung wahrgenommen und geschätzt wird. Der Begriff «einfach» bringt dies zum Ausdruck, zum Beispiel: «Sie sind *einfach* da» (Int 14); «sie hat mich *einfach* darin begleitet» (Int 12).

In puncto *Wirkung* zeigt sich, dass das Orientierungswissen enorm geschätzt wird. So äussert sich eine Frau über die effiziente und wirksame Hilfe und sagt: «Entweder hätte ich es gar nicht gepackt, oder... ich hätte viel, viel mehr Zeit gebraucht.» (Int 14)

> Ich habe gemerkt... dass ich gar nicht richtig nachdenken konnte, und da hat sie [Beraterin] zusammen mit mir eine ganze Menge Sachen geregelt… (Int 12, Abs 29)

> Einfach so... hat auch die ganz alltäglichen Sachen, wo man... wo ich für mich gemerkt habe, in dieser Zeit, in der ich eigentlich gar keine Kraft mehr gehabt habe, [die] enorm viel Kraft brauchen. So eben... kleine Sachen. Ähm... sie sind einfach da, und sie helfen. […] Und… halt einfach, ja, einfach das Menschliche, das dort 'ume' ist. (Int 14, Abs 83)

> Ich war nachher zufrieden, es war etwas Neues für mich. Und ich habe am Anfang nicht richtig verstanden, was DAS ist. […] Am Anfang ist es immer schwierig, oder [lacht]. Es ist etwas NEUES. Aber sie sind sehr nett und... nein, ich habe nichts... Negatives zu sagen. Für mich war es gut. […] Und nachher habe ich mich ans Frauenhaus gewöhnt. Es war gut, alle sehr nett. Sie haben mir alles erklärt… (Int 19, Abs 141, 157, 169)

Gerade die 'Alltäglichkeit' der Hilfe ist in der Sicht der Interviewten wichtig. Die Beraterin ist «einfach» da, und so können «eine ganze Menge Sachen geregelt» werden. Es ist nicht zuletzt das Unprätentiöse im Vorgehen der Beraterinnen, das die *gute* Hilfe kennzeichnet. Es wird kein grosses Aufhebens gemacht, und gerade auf diese Weise erfahren die Frauen, dass der Alltag – früher oder später – auch wieder für sie selbst organisierbar und bewältigbar sein wird.

### 2.6.4 Struktur und Freiraum im Frauenhaus

Wie auch andere stationäre Institutionen sind die Frauenhäuser auf eine funktionierende, interne Organisation angewiesen. Dies beinhaltet in Frauenhäusern meist, dass sich die Bewohnerinnen an den anfallenden Arbeiten beteiligen. Dazu gehören zum Beispiel das Einkaufen und Kochen für die Gemeinschaft.

Die Gespräche mit den Frauen verdeutlichen, dass diese Aufgaben nicht nur zu einem kostengünstigen Betrieb beitragen. Für die Frauen können sie darüber hinaus auch eine bestärkende Funktion haben. Empowement kann somit (gerade) auch über konkrete Tätigkeiten entstehen und im Alltag des Frauenhauses stattfinden.

So erzählt eine Frau, wie wichtig es für sie ist, sich nicht den ganzen Tag mit ihrer schwierigen Lebenslage beschäftigen zu müssen, sondern auch ein Stück weit einen 'normalen' Alltag zu haben, der konkrete, einfache Aufgaben beinhaltet, daneben kann sie aber auch über eigene, freie Zeit verfügen. Diese Kombination ermöglicht es der Frau, zu sich zu kommen und Ruhe zu finden (Int 14). Eine andere Frau erwähnt, dass sie via das Erfüllen der Alltagsaufgaben im Frauenhaus sich gedanklich auch ihrem zukünftigen, veränderten Lebensalltag widmen kann, und dass sie daraus Selbstvertrauen und die Einsicht gewinnt, dass und wie sie ihre Zukunft wird meistern können (Int 12).

> Was für mich auch wichtig gewesen ist, Struktur zu haben in dieser Zeit. Das heisst, es gibt einen 'Ämtliplan', wo jede Frau seine... ihre 'Ämtli' hat. Sei dies Putzen, Aufräumen irgendwo, das Wohnzimmer aufräumen, putzen, sei dies WC, Dusche putzen, einkaufen und kochen, Küchendienst sonst... einfach diese Sachen. So das Alltäg... irgendwo einen Alltag zu haben, und doch seine Aufgaben auch wahrnehmen zu müssen in dem... in dem drin. Aber doch auch, Freizeit zu haben, und... über diese Freizeit selber verfügen zu können... wenn man will, und 'traut' [wagt],

raus in die Stadt zu gehen… […] Das hat mir extrem viel geholfen. […] Was ich auch gemerkt habe... so die Alarmglocke... das komische Bauchgefühl… […] Das habe ich ÜBERHAUPT nicht mehr gehabt. Das ist mir völlig verloren gegangen. […] Und... […] das ist dann relativ schnell wieder gekommen. Aber ich glaube auch einfach durch diese Zeit, auch durch diese Ruhe... dass ich diese Ruhe gehabt habe im Frauenhaus, wieder etwas zu mir kommen zu können. (Int 14, Abs 83, 87)

Und das gemeinsame Essen, das gemeinsame Essen zubereiten... das gemeinsame Sachen einkaufen... Lebensmittel... so, dass wir doch ein Gespür bekommen, ja, was passiert, wenn ich allein bin und ich… für mich alleine wohne, dann muss ich das auch alles. Und […] das habe ich schön gefunden... wir mussten alles quasi selber machen, miteinander. Und... [Pause 6 Sekunden] Ja, so bekommt man auch ein bisschen Selbstvertrauen wieder, doch. (Int 12, Abs 29)

Die Schilderung einer Frau verdeutlicht, dass sie sich auch mehr Mithilfe im Frauenhaus hätte vorstellen können (Int 32). Sie hat bald das Nötige für ihre Lebenssituation nach dem Frauenhaus organisiert, muss aber noch etwas warten, bis sie in die neue Wohnung einziehen kann. In dieser Zeit hätte sie mehr «Ablenkung» geschätzt. Bemerkenswert ist, dass die Frau früher in einer guten Position erwerbstätig war, nach der Heirat aber die Rolle als Mutter und Hausfrau übernahm und jetzt seit Längerem vergeblich versucht, den Wiedereinstieg ins Erwerbsarbeitsleben zu schaffen. Ihr Wunsch nach einer (Erwerbs-)Tätigkeit besteht nicht nur für die Zeit im Frauenhaus, sondern auch darüber hinaus.

Ja, ich habe es gut gefunden, dass man auch eingebunden ist. Also dass man... auch gewisse Sachen machen muss wie... kochen helfen oder so. Und... ich habe gefunden, da könnte man ruhig noch mehr... mithelfen. […] Aber klar, man muss auch einsehen, dass Frauen kommen, die... viel schlimmer dran sind als wir. Und gar nicht die Kraft haben, um… […] Aber es ist halt auch so: Wenn man etwas machen kann... lenkt das ein bisschen ab. Es geht einem besser, als einfach... so... [Lachen]» (Int 32, Abs 495–511)

## 2.7 Institutionelle Administration und Verwaltung

Die Gespräche mit den Frauen zeigen, dass der Aufenthalt im Frauenhaus nicht nur durch die persönliche Situation bestimmt ist. Die Interviewten erwähnen auch verwaltungstechnische und organisatorische Aspekte, die die Situation mitbestimmen und prägen.

Die Feststellung, dass es in der Schweiz zu wenig Plätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder gibt, wird in den Erzählungen der Frauen mehrfach erwähnt und reflektiert (Int 20, 16, 11, 1, 7, 39). So erzählt eine Frau, dass ihr Eintritt ins Frauenhaus geplant gewesen sei, sich dann jedoch herausstellte, dass das Haus im eigenen Kanton keinen Platz hat. Es gibt eine Umplatzierung in einen andern Kanton. Dies nimmt die Frau problemlos in Kauf, jedoch muss sie dann nochmals umziehen, sobald im eigenen Kanton wieder ein Platz frei ist (Int 11). Massgebend dafür sind verwaltungstechnische Gründe: die kantonalen Finanzierungen. Die föderalistische Struktur verursacht wiederholte Umzüge, was mehr Aufwand für die Institutionen und eine stärkere Belastung der betroffenen Frauen nach sich zieht. Wie weiter oben gezeigt, bedeutet der Eintritt ins Frauenhaus – in einer sowieso belasteten Situation – viel Neues. Hat sich eine Frau dann einmal eingelebt und kennt die Umgebung – Begleiterin, Mitbewohnerinnen –, kommt ein erneuter Umzug ungelegen.

Schwierig sind nicht nur Umplatzierungen aus Platzgründen. Auch bei Verschiebungen aus Sicherheitsgründen – weil die Gefahr durch fortgesetzte Gewalt durch den Mann im nächstgelegenen Frauenhaus zu gross ist – entsteht ein grösserer administrativer Aufwand.

So erwähnt eine Frau, ihr Aufenthalt im ausserkantonalen Frauenhaus hätte ständig von Neuem legitimiert werden müssen (Int 11).

Belastend kann auch der Umstand sein, dass die Frauenhäuser zum Teil nicht modernen Erfordernissen stationärer Institutionen entsprechen. Zum Teil hat sich die Situation verbessert, zum Teil sind die Infrastrukturen veraltet. Das heisst, die Platzverhältnisse sind eng, der individuelle Raum sehr beschränkt, das Haus ringhörig etc. Es vereinfacht die Sachlage nicht, dass meist viele Kinder verschiedenen Alters im Haus sind, sich die Bewohnerinnen fraglos in belasteten Lebenslagen befinden und auch unterschiedliche Hintergründe und Vorstellungen mitbringen. Nicht alle Frauen verkraften solche Situationen gut, dass es im Frauenhaus womöglich nicht viel Ruhe gibt und sie der allgemeinen Betriebsamkeit, dem Lärm und unruhigen familiären Situationen ausgesetzt sind (Int 12, 16, 29).

> "Wo soll ich... [hingehen?]" Mit meinen Kindern, kein Geld, und nichts. Und zu den Eltern habe ich nicht gekonnt. Und ich habe gesehen: "Zu allen [Bekannten], wo ich hingehe.... wird es gefährlich für andere". Und dann... habe ich ins Frauenhaus angerufen. Weil... etwa ein Jahr zuvor, in F [Stadt], hat mir eine Kollegin gesagt, warum ich nicht ins Frauenhaus gehe? Ich habe dann angerufen im Frauenhaus, ich müsste kommen, und dann haben sie gesagt, ich habe keinen Platz. Also... sie haben keinen Platz... Ich hätte keinen Platz mit den Kindern, sie seien überfüllt. […] Ein paar Tage später habe ich wieder angerufen, und es hat immer noch keinen Platz. Und da habe ich es wieder sein lassen. (Int 20, SI-Abs 17)

> Ich bin zur Polizei gegangen und ich habe alles... gezeigt. Das... Hämatome und alles. […] Und an diesem Tag, als ich bei der Polizei war... Ich bin noch zum... Bahnhof gegangen. Habe ein Foto von mir gemacht... Und später... Ich bin bei einer Kollegin geblieben... zehn Tage. […] Sie [Polizei] haben gesagt, ich muss irgendwo bleiben, zehn Tage... weil im Frauenhaus... gibt es keinen Platz. Ich habe bis damals nicht gewusst, was Frauenhaus ist. Und bei der Polizei haben mir gesagt, ich soll irgendwo [hin]gehen [für] zehn Tage. Weil jetzt im Moment gibt es keinen Platz beim Frauenhaus. Und dann... Ich habe nicht gewusst, was [das] Frauenhaus war. Bis damals. (Int 16, SI-Abs 71–75)

> …wenn die dann voll sind in K. [Stadt des Frauenhauses], dann tun sie dich in einen anderen Kanton. Bis dann wieder ein Platz frei ist in K., weil das kantonal abgerechnet wird. Ja, und im Frauenhaus ist es am Anfang auch nicht einfach, weil das ist eine fremde Umgebung, du gehst von deinem Zuhause weg, du weisst nicht, was mit dir passiert. Komische Leute, also komische, fremde Leute… […] [Das] war dann auch etwas, sie mussten immer wieder ein Zeugnis schicken, dass ich berechtigt bin aus dem Kanton [K.] [im Kanton] in R. zu sei. Das war also etwas ein blöder, mühsamer Weg immer gewesen. Und dann hiess es, ja irgendeinmal muss etwas gehen. Sie können mich nicht immer in diesem R. behalten. Aber nach K. retour konnte ich auch nicht. Irgendwie wurde da ein Weg gesucht, wie geht es weiter. (Int 11, Abs 33, 53)

> Und dann hat man gemerkt: Es ist auch ein älteres Haus. Und ich... bin gerne in älteren Häusern, ich... ich mag es nicht so steril. Ich denke aber, für ein Frauenhaus... auch wenn man in seinem eigenen Zimmer war, dann halt man die Musik von oben gehört, das laute Reden von nebenan und von unten... und das ist... ja... das... das war ein bisschen schwierig. Und da... dadurch ist auch viel Stress entstanden. […] Ja, das ist dann schwierig, wenn man dort selber mal sich hinlegen möchte und sagen: ich möchte mal... zuerst mal meine Ruhe haben. Das... Aber... ich glaube, das ist wirklich das Einzige, wovon ich sagen kann... [Pause 6 Sekunden] das ist für mich mühsam gewesen dort. (Int 12, Abs 29)

## 2.8 Kontakt zu andern Frauen (Mitbewohnerinnen)

Die Institutionen Frauenhaus und Frauen-/Opferberatung haben Vieles gemeinsam, weisen jedoch auch klare Unterschiede auf. Auf eine Kurzformel gebracht, kann gesagt werden: Die beiden Institutionen weisen einen ähnlichen Inhalt und das gleiche Ziel auf, verfügen jedoch über ein unterschiedliches Setting.

Der Kontakt der Bewohnerinnen zu andern Mitbewohnerinnen, die ebenfalls von Gewalt ihres (Ex-)Partners betroffen sind, gehört – bedingt durch die stationäre Situation im Frauenhaus – zu den klaren/grundlegenden Unterschieden zwischen den beiden Institutionen. Es ist eindrücklich, wie viele Facetten und konkrete Begebenheiten in der Erinnerung an die Zeit im Frauenhaus erwähnt werden, die den Kontakt und Austausch mit den Mitbewohnerinnen betreffen. Die Gespräche mit den Frauen verweisen vorrangig auf viele positive, stärkende Erlebnisse. Feststellbar sind jedoch auch Herausforderungen.

Folgende Aspekte sind zentral:
- Entindividualisierung der Erfahrung der Interviewten
- Hilfe zur Selbsthilfe (gegenseitiges Ernstnehmen, Erfahrungen verarbeiten, Schritte planen etc.)
- Gemeinsame Alltagserfahrungen im Frauenhaus (schöne und schwierige)
- Über die Zeit im Frauenhaus hinaus andauernde Bekanntschaften

### *Entindividualisierung der Gewalterfahrung*

Ein zentraler Aspekt des Zusammenlebens im Haus, der wiederholt erwähnt wird, ist für die Frauen, im Frauenhaus 'plötzlich' zu realisieren, dass sie nicht die Einzigen sind. Zum Teil mit Erstaunen wird festgestellt, dass auch andere Frauen gewaltbetroffen sind, und dass es nicht einfach nur eine zweite oder dritte Frau ist, und auch Frauen, die *ganz anders sind* als die interviewte Frau (z. B. Int 14, 12, 4). Zum Beispiel deutlich jünger oder viel älter, auf dem Land oder in der Stadt wohnend, mit oder ohne Kinder, besser oder weniger gut gestellt, in der Schweiz aufgewachsen oder in einem andern Land etc.

Die Feststellung, dass solche – ganz anderen – Frauen ebenfalls unter dem selben Problem leiden, dass sie vom Partner Gewalt erfahren haben, bewirkt in der Folge, zumindest zu einem Teil, eine Entindividualisierung der eigenen Erfahrung der Interviewten und auch eine Entlastung – wenn soviele verschiedene Frauen das Gleiche/Ähnliche erleben, so ist die Ursache des Problems wohl nicht ausschliesslich in der eigenen Person zu suchen.

> Mit den anderen Frauen zusammen zu sein… ich bin dort eigentlich mehr oder weniger die einzige Schweizerin gewesen dann im Frauenhaus zu dieser Zeit. Ich glaube, dass das nicht die Realität ist von dem ganzen Thema. Ich denke schon, dass sicher vielleicht ein grösserer Teil Ausländerinnen betroffen sind, aber... ich denke, [dass] mindestens fast gleich viel Schweizer Frauen von dem Thema betroffen sind. Und... ganz abgesehen davon habe ich für mich einfach auch gemerkt: "Ok, hey, du bist nicht die Einzige. Da gibt es noch ganz viele andere Frauen, denen passiert das auch. Jüngere, ältere, mit, ohne Kind... völlig egal". (Int 14, Abs 83)

> Und es sind natürlich... ja noch andere Frauen dort gewesen mit ähnlichen Geschichten wie ich. Und... das tut auch gut, wenn man hört, ich bin nicht die Einzige, oder ich... bin die ganze Zeit die Älteste gewesen dort, es sind vor allem jüngere Frauen gewesen. Und ja, der Austausch mit den anderen Frauen, das ist auch sehr wichtig gewesen für mich. (Int 12, Abs 29)

### *Hilfe zur Selbsthilfe*

Im Austausch unter den Bewohnerinnen über das Erlebte und die Zukunft entsteht auch ein Stück Hilfe zur Selbsthilfe. Die gemeinsame Lage – die Betroffenheit durch die Gewalt des Partners – befördert das gegenseitige Vertrauen. Es fällt leichter, vom Erlebten zu reden als gegenüber Nichtbetroffenen. Man weiss, wovon die Andere spricht und spürt, dass man bei der Anderen auch selbst auf Verständnis trifft und ernst genommen wird. Dies ermöglicht und bewirkt – fast unversehens – ein Stück Verarbeitung und kann auch die Schritte in die Zukunft, die im Frauenhaus geplant werden müssen, unterstützen. Eine Frau erzählt, wie sie sich zusammen über die Männer ausgelassen und sich gleichzeitig auch wieder bestätigt haben, dass es auch gute Partner gibt und geben wird (Int 14).

### *Gemeinsame Alltagserfahrungen*

Kraft geben kann auch der *Alltag* im Frauenhaus, der gemeinsam erlebt wird und bewältigt werden muss. Die Situation, vorübergehend gemeinsam unter einem Dach zu leben, ist zwar notgedrungen entstanden. Dennoch können daraus stärkende Momente entstehen, wie die Erzählungen aufzeigen: *Zusammen* weinen, lachen, reden und zusammen etwas unternehmen (Int 14); z. Bsp. hat eine Frau ab und zu einen «Teeabend organisiert», an dem die Frauen «Gespräche» hatten, die «Lebensgeschichte» erzählten und «guten Kontakt» pflegten (Int 36). Auch solche alltäglichen Erlebnisse während des Aufenthalts im Frauenhaus tragen zum Empowerment der Frauen bei.

Das Zusammenleben unter den Frauen wird auch als anspruchsvoll beschrieben. Jede Frau hat viel Belastendes erlebt und muss sich damit auseinandersetzen, wie es weitergehen soll. Zudem hat es im Frauenhaus meist viele Kinder, vom Kleinkind bis zu Jugendlichen. Auch sind die Platzverhältnisse zum Teil eher eng und es ist ringhörig etc. [wie im vorherigen Kapitel beschrieben]. Je nach Typ und Verfassung fällt es einer Frau in dieser Situation leichter oder schwerer, sich in der heterogenen, nicht freiwillig gewählten Gemeinschaft zurecht zu finden. So äussern zwei Frauen, dass es im Frauenhaus auch einiges an Energie gebraucht hat, um genügend Eigenraum und Ruhe zu finden (Int 11, Int 12).

> Aber... ich glaube daran, dass nicht alle [Männer] so sind. Wir haben jetzt einfach... ja, wir haben jetzt voll in die 'Schissi glangt'". [Pause 3 Sekunden] Und… auch nicht nur miteinander traurig sein, wütend sein, sondern auch miteinander lachen. Wir habe immer zusammen gegessen… zu diskutieren über andere Sachen... Sachen miteinander zu machen. […] Sachen miteinander zu machen, das hat mir extrem viel gebracht. (Int 14, Abs 83)

> Was vielleicht schwierig war... […] es [sind] viel verschiedene Frauen gewesen, aus verschiedenen Ländern und mit verschiedenen Charaktereigenschaften und es hat wiederholt mal Streit gegeben. (Int 12, Abs 29)

> Wir haben auch untereinander, mit den anderen Frauen ein gutes Verhältnis gehabt. Wobei das nicht immer einfach ist. Du musst dich halt von jenen zurück ..., also auf Distanz halten, wo du merkst, es geht nicht. (Int 11, Abs 49)

### *Bekanntschaften dauern nach der Frauenhauszeit an*

Wichtig ist die Feststellung, dass die neu gewonnenen Kontakte zum Teil auch über die Frauenhauszeit hinaus andauern (Int 4, 2, 1, 33, 39, 36). So wird aus den Schilderungen deutlich, wie wichtig solche Bekanntschaften sein können. Dies zeigt sich gerade bei Frauen,

die vorher – in der gewaltbetroffenen Situation – sehr isoliert gelebt haben. Dank den neuen Kontakten werden sozialer Austausch (zusammen reden, spazieren, Ausflüge machen, sich gegenseitig besuchen) und auch Hilfestellungen (wie Kinder hüten) möglich. Äusserungen dazu machen deutlich, dass die Selbsthilfe unter den Frauen auch längerfristig ein Empowerment bewirkt. Viele Frauen erwähnen, dass die Kontakte über die Zeit im Frauenhaus andauern und sie Frauen, die sie dort kennen gelernt haben, heute zu ihren besten Kolleginnen oder Freundinnen zählen.

> Ich habe Schönes erlebt und ich habe nur schöne Erinnerungen ans Frauenhaus. Ich habe sehr viel erhalten. Dort habe ich angefangen, Deutsch zu reden und lernen. Und dann habe ich eine gute Freundin kennengelernt mit der ich bis heute eine Freundschaft pflege. […] Im Frauenhaus war ich unter Leuten. Am Abend konnte ich oft nicht schlafen und dann ging ich runter und dort war immer jemand und ich konnte reden, ein sehr grosses Bedürfnis von mir. Wir sprechen bis heute mit meiner Freundin darüber wie schön es im Frauenhaus war. Wirklich! (Int 39, SI-Abs 54)

> Also, ich bin viel in Kontakt geblieben mit Frauen, die ich so... IMMER WIEDER und wieder [lacht] im Frauenhaus kennen gelernt. Ich bin in SEHR gutem... also FREUNDLICHEM, wirklich freundlichem [freundschaftlichem] Kontakt mit der [einen Frau]. […] Jetzt ist das wirklich so eine SEHR gute FREUNDIN. […] Die GUTEN Freundinnen, finde ich, sind diese Freundinnen vom Frauenhaus. Vielleicht, weil wir unsere Geschichten sehr gut verSTEHEN. Die anderen Leute... manchmal... zum Beispiel, wenn man sagt: "Scheidung", oder so. Sie nehmen das nicht so ERNST, oder ja: "Boh, eine Scheidung, das ist nicht so SCHLIMM, gell." Nur die Frauen, die das selber erlebt haben, können… ja, irgendwie verSTEHEN. (Int 4, Abs 181)

> Ja, ich habe schon eine Freundin. Wir haben einander im Frauenhaus kennengelernt. Ich und die Kollegin machen viel ab, unternehmen etwas mit den Kindern, ihre Kinder kommen auch viel zu mir zum Schlafen. Sie war auch im Frauenhaus, aber nach einem Jahr ist sie wieder zum Mann zurück, und sie ist wieder glücklich. Und jetzt hat sie nochmals zwei Kinder, und wir haben einen guten, einen sehr guten Kontakt. Sie ist wie meine Schwester [lacht], so, ja [atmet tief]. (Int 2, SI-Abs 119)

# 3 Fazit und Folgerungen: Frauenhaus

## 3.1 Fazit mit Blick auf die Institution

### 3.1.1 Erfolge und Fortschritte

Die Untersuchung zeigt auf, dass den interviewten Frauen im Frauenhaus sehr viel *wirksame und nachhaltige* Hilfe zukommt. Der Eintritt ins Frauenhaus ist für viele Frauen ein einschneidender Punkt in ihrer Biographie, der ihre Lebenssituation in ein gewaltgeprägtes, unsicheres Vorher und ein geschütztes, sicheres Nachher im Hause aufteilt. Der geschützte, sichere Ort erst ermöglicht den Frauen, zur Ruhe zu kommen, sich Gedanken über die Zukunft zu machen und konkrete Schritte zu tun. Die Gespräche mit der Begleiterin eröffnen eine wertvolle Unterstützung. Wichtige Elemente der Arbeit im Frauenhaus sind das empathische Zuhören und die Anerkennung des Erlebten, Informationen und das Aufzeigen möglicher Wege sowie die Unterstützung bei konkreten Schritten nach Bedarf. Die Struktur des Zusammenlebens im Frauenhaus ermöglicht zudem Hilfe zur Selbsthilfe.

Beeindruckend ist die *multifokale Unterstützung*, die im Frauenhaus geleistet wird. Dazu gehören Gespräche, Empathie, Information, konkrete Unterstützung sowie die strukturellen Vorteile eines *stationären* Betriebs, der Erholung verspricht, das Planen ermöglicht sowie Kontakt bietet zu andern Betroffenen.

Frauen mit eher wenig oder wenig *Ressourcen* sind eine wichtige Zielgruppe, die hier viel wertvolle Unterstützung erhalten. Dazu gehörden Frauen mit Migrationshintergrund wie auch Frauen aus der breiten Mittelschicht.

Die Zusammenarbeit mit andern Institutionen funktioniert gut, soweit dies aus der Perspektive der Bewohnerinnen einsehbar ist. Gemäss Hinweisen werden gewaltbetroffene Frauen wiederholt gut über das *stationäre Angebot* des Frauenhauses informiert und motiviert, im Bedarfsfall die Institution zu nutzen.

### 3.1.2 Schwierigkeiten

Verschiedene Hinweise decken auf, dass die *Bekanntheit* der Institution Frauenhaus insgesamt nicht befriedigend ist. Es gibt wiederholt Betroffene, die das Frauenhaus nicht kennen und erst nach längerer Gewaltbetroffenheit und Gefährdung durch Zufälle auf das Angebot aufmerksam werden. Zudem gibt es nach wie vor auch Institutionen und Fachpersonen, die das Angebot nicht kennen respektive – wenn es wichtig und nötig wäre – Betroffene nicht darauf hinweisen das Angebot empfehlen oder näher über die Institution informieren (Schutz- und Hilfsangebot, Telefonnummer etc.).

Die Auswertung ergibt Anhaltspunkte, dass die Institution Frauenhaus *nicht* von allen Betroffenen gleichermassen als *zugänglich* wahrgenommen wird. Dies zeigt sich konkret für Schweizerinnen, für besser gestellte Frauen sowie für Frauen, die sich selbst als «starke» Frauen bezeichnen. Solchen Frauen ist es gemäss den Interviews – im Voraus zu einem Aufenthalt – nicht immer klar, ob das Frauenhaus auch für sie konzipiert ist. Zum Teil üben diese Frauen auch Kritik an der Begleitung.

Schwierigkeiten zeigen sich in puncto *Kapazitäten* der 17 Frauenhäuser in der Schweiz. Wiederholt berichten Frauen, dass sie nicht respektiv erst mit Verzögerung aufgenommen wurden oder dass sie aus Platzgründen in ein anderes Frauenhaus ausweichen mussten.

Als kompliziert und aufwendig gestalten sich *Wechsel* zwischen den Frauenhäusern, die zum Teil auch aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen. Die föderalistischen Strukturen wirken negativ auf eine schlanke, speditive Organisation und Lösung.

Teils wird die *Infrastruktur* als wenig bedürfnisgerecht wahrgenommen. Die Einrichtung der Häuser ist teils veraltet, zum Beispiel ist der Lärm ein Problem. Dies wirkt den Zielen der Erholung und des Ruhefindens entgegen.

Wie ExpertInneninterviews zeigen, ist die *Institution Frauenhaus* finanziell *nicht nachhaltig abgesichert*. Dies führt zu Unsicherheiten bei den Arbeitnehmerinnen und verursacht zudem einen Ressourcenverschleiss, da für die finanzielle Absicherung immer wieder viel Zeit eingesetzt werden muss.

## 3.2 Fazit mit Blick auf die Frau

### 3.2.1 Empowerment

Der Aufenthalt im Frauenhaus sowie das Angebot von Beratung und Begleitung bedeutet für die meisten betroffenen Frauen eine grosse Hilfe und Unterstützung. Viele eindrückliche

Aussagen der Interviewten zeigen im Konkreten auf, wieviel Beistand und Empathie und wieviel Stärkung, Rückhalt und Motivation sie im Frauenhaus erfahren. Wie die Aussagen aufzeigen, profitieren die Befragten nicht nur während des Aufenthalts von diesen Ressourcen, sondern wiederholt auch lange Zeit danach.

Durch die Institution Frauenhaus – durch die Mitarbeiterinnen und häufig auch durch die Mitbewohnerinnen – findet nachweislich sehr viel Empowerment statt. Der temporäre Aufenthaltsort Frauenhaus, wo die Frauen, wie sie betonen, Verständnis und Bestärkung finden und gezielte Information sowie konkrete Unterstützung für die Frage des Wie-weiter erhalten, wird als Basis erlebt, von der aus eigene Handlungsmöglichkeiten neu gesehen werden können – und auch angepackt und umgesetzt werden.

### 3.2.2 Belastung/Angst

Die Arbeit der Frauenhausmitarbeiterinnen bewirkt für Betroffene *keine* zusätzlichen Belastungen oder Angst. Dies festzuhalten ist ebenso wichtig wie erfreulich.

Jedoch ist feststellbar, dass die *Gewalt des Mannes* auch vom Frauenhaus nicht immer ferngehalten werden kann. Frauen erhalten zum Teil wiederholt SMS-Nachrichten oder Telefonanrufe, was sehr belastend sein kann und die grosse Angst zum Teil anhalten lässt. Zudem kann die Sicherheit im Frauenhaus, aus einsichtigen Gründen, lediglich im (engen) Rahmen des Hauses gewährleistet werden. Dies verunmöglicht betroffenen Frauen zum Teil, das Haus zu verlassen, sei es wegen ihrer grossen Angst oder aufgrund tatsächlicher Bedrohung.

## 3.3 Folgerungen und Ausblick

***Gute Zielerreichung***

Das *Angebot*, das mit der Institution Frauenhaus besteht, ist ein *zentraler Baustein* im Interventionsnetz gegen häusliche Gewalt gegen Frauen. Es ermöglicht, gewaltbetroffenen Frauen Schutz und Sicherheit zu finden und gleichzeitig *wirksame* und *angepasste* Hilfe zu erhalten für die nächsten Schritten in der Lebenssituation der Betroffenen. Mit dem Angebot wurde ein wesentlicher Baustein geschaffen, der dem Ziel, Opfern zu helfen und sie zu unterstützen, in sehr vielen Belangen gerecht wird.

***Angebot vergrössern (grössere Bettenzahl)***

Das *Angebot* ist zu *vergrössern*. Wie Interviews zeigen und die Statistiken der Institutionen jährlich auf das Neue ausweisen, ist das bestehende Angebot für die Schweiz zu klein. Dies bestätigt auch das Übereinkommen des Europarats, demzufolge in der Schweiz rund dreimal mehr Betten für gewaltbetroffene Frauen notwendig sind als zur Zeit zur Verfügung stehen (Council of Europe 2011b: 23).

***Bekanntheit erhöhen***

Der *Bekanntheitsgrad* des Angebots und der Institution ist zu *erhöhen*. Mit dieser Massnahme sind alle Zielgruppen anzusprechen: die direkt Betroffenen (gewaltbetroffene Frauen), ihr soziales Umfeld, die vielen Stellen und Fachpersonen der Interventionsnetzes gegen

häusliche Gewalt sowie die – noch zahlreicheren – Fachpersonen, Vertrauenspersonen und Stellen (intermediäres System), die nicht zentral mit häuslicher Gewalt beschäftigt sind, aber gerade im Verweisen auf das Frauenhaus eine zwar zeitlich begrenzte, dennoch eminent wichtige Funktion haben. Das Errichten einer *nationalen Helpline* gegen häusliche Gewalt könnte dieses Ziel wesentlich unterstützen (siehe dazu Näheres im Kap. A «Frauen-/Opferberatung» unter Fazit und Folgerungen).

***Verweispotential verbessern***

Sodann sind die *Fähigkeit* und die *Bereitschaft* der Stellen des Interventionsnetzes sowie des intermediären Netzes zu verbessern, betroffene Frauen in konkreten Bedarfssituationen auf das Frauenhaus aufmerksam zu machen, sie mit dem nötigen Informationsmaterial zu versehen und sie zu motivieren, vom Angebot – zu ihrem Schutz sowie zum Schutz der Kinder – Gebrauch zu machen, wenn es die Situation erfordert. Damit dies erreicht werden kann, sind Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich häusliche Gewalt zu fördern und ihr Besuch zu unterstützen.

***Angebot gesamtnational koordinieren***

Die Nutzung der zurzeit kantonal verankerten Frauenhäuser ist *gesamtnational zu koordinieren,* insbesondere gilt es, die interkantonalen Anerkennungen und Abgeltungen zu regeln. Dies verkleinert den administrativen Aufwand und erleichtert die Platzierung in Frauenhäusern aus Sicherheitsgründen, die nicht im Wohnkanton der Frau sind.

***Langfristige Finanzierung sichern***

Die *Finanzierung* der Institution Frauenhaus ist auf eine – langfristige – gesicherte Basis zu stellen.

***Zeitgemässe Infrastruktur***

Mit dem Angebot der Institution Frauenhaus ist ein zeitgemässer *Standard der Infrastruktur* zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, sich individuell zurückziehen zu können und im Vorhandensein von Ruhezonen. Wichtig ist auch ein begrünter Aussenraum, der gemäss Sicherheitsstandards abgesichert ist.

***Mit Angebot und Arbeitsweise allen Frauen den Zugang offenhalten***

Es ist sicherzustellen, dass *Angebot und Arbeitsweise* im Frauenhaus den offenen Zugang für *alle* Frauen ermöglichen, insbesondere auch für Schweizerinnen und «starke» Frauen. Es ist mit genügend Ressourcen dafür zu sorgen, dass *alle* Frauen genügend Beratung und Unterstützung erhalten, auch Frauen, die im Vergleich zu anderen Frauen weniger bedürftig wirken oder weniger Gewalt erlebt haben. Im Hinblick auf das Ziel der sekundären Prävention ist eine angepasste Begleitung für sämtliche Bedarfsgruppen nötig und äusserst zentral.

# C Polizei

## 1 Institutionelle Ausgangslage: Polizei

Die Polizei kann ohne Zweifel als diejenige staatliche Institution bezeichnet werden, die 'schon immer' mit dem Thema Partnergewalt konfrontiert war und als Ultima Ratio in Notfällen gerufen wurde. Obgleich die Polizei regelmässig mit solchen Situationen zu tun hatte, wurden diese lange Zeit nicht als Problem wahrgenommen, das in den eigentlichen Auftragsbereich der Polizei fällt. „Familienstreitigkeiten“, wie entsprechende Einsätze genannt wurden, galten viel eher als Angelegenheit der Privatsphäre, in der der Polizei keine Funktion zukommt. In Fällen häuslicher Gewalt beschränkte sich das polizeilich Handeln somit häufig darauf, zu einer Beruhigung der Situation beizutragen, indem sich die Polizei vermittelnd und schlichtend einschaltete. Massnahmen und Interventionen im Sinne polizeilicher Funktionen blieben selten (vgl. Steffen 1990; Gloor, Meier 1998b).

Das Verständnis, dass es sich bei Gewalt in Paarbeziehungen um ein rechtsrelevantes und strafrechtliches Problem handelt, hat sich erst mit den Ende der 1990-er Jahre entstehenden Interventionsprojekten und Interventionsstellen durchgesetzt. Der gesetzliche Auftrag und die verschiedenen Funktionen der Polizei machten diese neu zu einer zentralen Akteurin in der Arbeit gegen Gewalt in Paarbeziehungen.[46] Als staatliche Exekutivbehörde ist die Polizei heute zuständig für:

– Gefahrenabwehr: Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese umfasst unter anderem die Schutzgüter der einzelnen Person wie Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Vermögen; Gefährdungen dieser Schutzgüter muss die Polizei abwehren.

– Strafverfolgung: Mitwirkung und Unterstützung in der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten. Dies umfasst insbesondere die Information der Staatsanwaltschaft über mögliche Straftaten, die Weiterleitung der Rapporte sowie erste beweissichernde Massnahmen.

– Prävention: Dem Handeln und Auftreten der Polizei kommt im Weiteren qua Normverdeutlichung eine allgemein-präventive Funktion zu.

Heute wird der polizeiliche Auftrag auch bei Gewalt in Paarbeziehungen im Sinne dieser drei Aufgabenfelder und Funktionen verstanden. In den letzten 15 Jahren hat sich bei der Polizei vieles geändert, und häusliche Gewalt ist für diese Institution zu einem wichtigen Thema geworden. Die Formel 'ermitteln statt vermitteln' benennt die veränderte Doktrin treffend. Die Polizei ist heute zu einer entscheidenden Akteurin geworden, wenn Gewalt in der Beziehung öffentlich bekannt wird: Ihr kommt in Bezug auf alle drei Interventionsziele – Gewalt stoppen, Opfer schützen und unterstützen, Täter in Verantwortung nehmen und Hilfe bieten – eine wichtige Rolle zu.

[46] Zu den Aufgaben und Funktionen der Polizei siehe Büchler (1998: 56ff). Die folgenden Erläuterungen stützen sich auf diese Ausführungen.

Das Vorgehen der Polizei bei häuslicher Gewalt ist umfassend verändert und heute auch zu einem festen Bestandteil der Polizeiausbildung geworden. Angehende Polizisten und Polizistinnen werden bereits in der Grundausbildung speziell zu diesem Thema geschult.[47] Es gilt heute als Grundsatz und Selbstverständlichkeit, dass die Polizei bei Gewalt in Paarbeziehungen:

– rasch und umgehend reagiert,
– Beteiligte getrennt befragt und betroffenen Frauen damit die Möglichkeit verschafft, sich 'frei', d. h. nicht unter der Kontrolle des Partners, zu äussern,
– Betroffene anhört und ernst nimmt,
– die Gefährdungssituation prüft und sich auch über frühere Vorkommnisse informiert,
– die Frauen über spezialisierte Schutz-, Beratungs- und Informationsmöglichkeiten informiert und sie wenn möglich mit diesen vernetzt respektive zur Kontaktnahme motiviert,
– Betroffene über die weiteren Verfahrensschritte/den weiteren Ablauf aufklärt,
– im Falle einer Ingewahrsamnahme oder zwischenzeitlichen Inhaftierung des Gefährders die Frau bei dessen Entlassung zu ihrem Schutz benachrichtigt, und
– die Kindesschutzbehörde (KESB) informiert, wenn minderjährige Kinder in Haushalt anwesend, also mitbetroffen sind.

Opferschutz ist, wie die veränderten Vorgehensweisen zeigen, zu einem wichtigen Massstab polizeilichen Handelns geworden.

Weiter gehört es heute zum Standard, dass die Polizei vorgefallene häusliche Gewalt genau und umfassend dokumentiert und zuhanden der Strafverfolgungsbehörde/Staatsanwaltschaft rapportiert. Häufig stehen dafür spezifische, eigens für Gewalt in nahen Beziehungen entwickelte Rapportvorlagen zur Verfügung. Polizisten und Polizistinnen sind zudem gehalten, über die Aussagen der beteiligten Personen hinaus, wenn möglich auch weitere Beweise aufzunehmen und zu sichern. Diesen polizeilichen Aufgaben kommt nochmals verstärkte Bedeutung zu, seit am 1. April 2004 die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs in Kraft getreten ist, die Gewalt in Ehe und Partnerschaft als Offizialdelikt definiert, als Straftat also, die von Amtes wegen zu verfolgen ist.[48] Das heisst, die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft und Ermittlungshandlungen der Polizei sind nicht mehr davon abhängig, dass die Frau einen Strafantrag stellt. Die systematische Bereitstellung relevanter Informationen und Grundlagen zuhanden der Strafverfolgung ist heute bei Bekanntwerden von Partnergewalt ein erklärter Bestandteil des professionellen polizeilichen Handelns. Das veränderte Vorgehen der Polizei wie auch die neue Gesetzgebung sind mittlerweile darauf ausgerichtet, dass Personen, die in der Paarbeziehung Gewalt ausüben, vermehrt zur Verantwortung gezogen werden (können).

[47] So nennt beispielsweise die Polizeischule Ostschweiz häusliche Gewalt bereits auf der ersten Seite (Homepage) als Ausbildungsthema in der Grundausbildung (http://www.polizeischule-ostschweiz.ch/Grundausbildung.aspx), und auch im «Rahmenlehrplan für Polizist/Polizistin» wird das Thema erwähnt (http://www.polizeischule-ostschweiz.ch/Grundausbildung/Rahmenlehrplan.aspx; Zugriff 9. Januar 2014).

[48] Die Gesetzesänderung sieht neu eine Strafverfolgung von Amtes wegen für folgende Straftatbestände vor, wenn diese in der Ehe und Partnerschaft vorfallen oder bis ein Jahr nach der Scheidung einsetzen: einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) wiederholte Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Siehe dazu: Colombi 2009; Mösch Payot 2009: 569ff.; Egger, Schär Moser 2008.

Der Wandel im Umgang der Polizei mit häuslicher Gewalt schliesst insbesondere auch ein verändertes Auftreten und Handeln gegenüber der gewaltausübenden, gefährdenden Person ein. Tatpersonen gegenüber wird die Norm gesellschaftlicher Nichtakzeptanz solcher Gewalt verdeutlicht und es werden konsequent Grenzen aufgezeigt. Bezüglich der polizeilichen Massnahmen und Interventionen, die sich an die Tatperson richten, hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Nebst den Instrumenten des polizeilichen Gewahrsams und der vorläufigen Festnahme, die der Polizei schon immer zur Verfügung gestanden sind, wurden in vielen Kantonen neue gesetzliche Grundlagen geschaffen für die Massnahme einer polizeilichen Wegweisung aus der Wohnung auf bestimmte Zeit sowie, teilweise, für Betretungs- und Kontaktverbote. Damit sind die polizeilichen Möglichkeiten der Intervention bei häuslicher Gewalt gezielt erweitert worden. Die polizeiliche Wegweisung nach österreichischem Vorbild[49] wurde erstmals 2003 im Kanton St. Gallen eingeführt und in den folgenden Jahren in unterschiedlicher Ausgestaltung auch in anderen Kantonen aufgenommen.[50] Die unmittelbare Wegweisung des Gefährders aus der gemeinsamen Wohnung ist eine neue Massnahme, die konsequent darauf ausgerichtet ist, die Gewalt zu stoppen und die Opfer zu schützen.[51]

Über die Veränderungen des konkreten polizeilichen Handelns hinaus sind in einzelnen Kantonen und Städten auch spezielle Fachstellen für häusliche Gewalt innerhalb der Polizei eingerichtet worden. Im Thema vertieft geschulte Fachleute stehen innerhalb der Institution als Anlaufstelle zur Verfügung. Sie sichern die Qualität der polizeilichen Interventionen und koordinieren die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen, insbesondere auch mit den Beratungsstellen für Opfer und den Frauenhäusern. Seit der Revision der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2009 stehen erstmals auch gesamtschweizerische Statistiken zu polizeilich registrierter häuslicher Gewalt zur Verfügung (vgl. Bundesamt für Statistik 2012).

## 2 Analyse der Interviews: Polizei

### 2.1 Polizeikontakte sind sehr häufig

Quantitativ betrachtet zeigt sich, dass 37 der 40 interviewten Frauen Kontakt haben zur Polizei. Wenige Interviewte haben einmal Kontakt, die meisten berichten über mehrmalige Kontakte. Anzumerken ist, dass 15 der 40 Frauen über die Polizei rekrutiert worden sind.

Indes haben auch sehr viele der weiteren Frauen, zu denen wir über die beiden anderen Kanäle in Kontakt gelangt sind (via Frauen-/Opferberatung und Frauenhäuser), im Verlauf

[49] Vgl. Dearing, Haller (2000 und 2005).

[50] Eine Übersicht zum Stand der kantonalen Gesetzgebungen gegen häusliche Gewalt, insbesondere auch der Wegweisungsregelungen, findet sich auf der Website des Fachbereichs häusliche Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): http://www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00094/index.html?lang=de [Zugriff 9. Januar 2014]. Zur zehnjährigen Erfahrung mit der Neuerung der Wegweisung im Kanton St. Gallen hat die kantonale Koordinationsstelle häusliche Gewalt eine Bestandesaufnahme durchgeführt und weiteren Entwicklungsbedarf formuliert (Reber 2013).

[51] Der Wegweisung kommt «eine wichtige, beruhigende und deeskalierende Wirkung zu», wie Kranich Schneiter, Eggenberger und Lindauer festhalten (2004: 111): Der Kreislauf der Gewalt wird durchbrochen und erneute Gewalt durch die Distanz verhindert; die gefährdende Person erhält eine klare Botschaft; die Opfer werden geschützt und können ohne unmittelbare Angst vor erneuter Gewalt in der vertrauten Umgebung verbleiben.

der Gewaltgeschichte Kontakt mit der Polizei (22 der 25 Frauen; 88 Prozent). Dies weist darauf hin, dass Frauen, die wegen erlittener Gewalt bei der Opferhilfe oder beim Frauenhaus fachspezifische Beratung und Unterstützung nachfragen, zusätzlich häufig auch mit der Polizei in Kontakt kommen.

## 2.2 Gute Erstkontakte mit der Polizei

### 2.2.1 Positive Wahrnehmung von Erstkontakten

*Neues Vorgehen der Polizei – positive Wahrnehmung durch die Frau:* Erstkontakte mit der Polizei werden von den Frauen häufig als angenehm und hilfreich wahrgenommen. Verhalten und Handeln der Polizei sind für die Betroffenen in diesen Situationen, wenn sie dieser Institution zum ersten Mal begegnen, oftmals bestärkend. Die Ziele, den Opfern zu helfen und sie zu unterstützen, werden aus Sicht der Betroffenen vielfach gut erreicht.

Die Art und Weise der Schilderung verweist auf die *positive Wahrnehmung der Situation* durch die Frau (Int 8). Die Polizei ist «relativ schnell» gekommen. Die beiden Polizisten nehmen wahr, wie es der Frau geht, dass sie «völlig 'zum Hüsli uus'» ist. Sie beachten auch das Kind und veranlassen, dass es die Frau an einen ruhigen, sicheren Ort bringt. Insgesamt lässt die Wortwahl der Interviewten auf einen höflichen, angenehmen Umgangston der Polizei schliessen: «Die Polizei» hat mich «gebeten», sie «hat gefragt, ob ich fahren könne». Die Polizei bestimmt nicht einfach, sondern überlässt der Frau den Entscheid, wie sie zum Polizeiposten gelangen will.

> Ich habe […] den Kleinen [Kind] zu mir genommen und habe ihn einfach ganz fest GEHALTEN und gewartet, bis die Polizei gekommen ist. Sie ist dann relativ schnell gekommen… also innerhalb von… ich sage jetzt ungefähr… einer Viertelstunde […]. Es sind "zwei Maa" gewesen… […] Die Polizei hat mich dann gebeten, dass ich schauen könne [würde], dass ich den P [Kind] irgend jemandem GEBEN könne. Weil, sie haben gemerkt: Ich bin völlig "zum Hüsli uus", also ich habe… Ich "ha numme no brüelet" [geweint]. […] Ich habe dann die Kollegin angerufen. […] Und die Polizei hat mich dann gebeten, mit auf den Posten zu kommen, um ein Protokoll zu machen. […] Der Polizist hat gefragt, ob ich fahren könne [in diesem Zustand] oder ob SIE mich mitnehmen sollten. (Int 8, Abs 9)

Eine Interviewte antwortet auf die Frage, welche Unterstützung ihr am meisten geholfen hat, wo sie die beste Erfahrung gemacht hat, dies sei für sie bei der Polizei gewesen (Int 28). Besonders der eine Polizist, mit dem sie wiederholt im Kontakt steht, hat ihr sehr geholfen. Er ist für die Frau ein «Engel» in ihrer schwierigen Lage.

> Er ist ECHT… Weltklasse. Also, er hat mich […] WIRKLICH ERNST genommen. […] Der Polizist Herr L [Polizeibeamter]. Der ist mein Engel gewesen. Das ist der einzige. […] Ja, echt. Also ohne diesen wüsste ich WIRKLICH nicht, was passiert wäre. Der hat wirklich... der hat... nach dem sollten Strassen benannt werden. Der hat wirklich auch für MICH eine VERDAMMT gute Mischung gehabt, einfach zwisch... zwischenmenschlich, und... und halt die Sachlage, wie es IST. Was er tun kann. (Int 28, SI-Abs 25, 288–290)

Auch für diese Frau ist der Kontakt mit der Polizei sehr erfreulich (Int 17). Die Hilfe der Polizei – sie hat die Frau auf die Opferhilfestelle aufmerksam gemacht – hat dazu geführt, dass die Gewalterfahrung der Frau von einem privaten, individuellen Probleme zu einer öffentlichen Angelegenheit wird. Dass dies seinen Anfang nehmen konnte, ist das wichtige, grosse Verdienst der Polizei, die die Frau im richtigen Moment kompetent informiert hat.

> Die Polizei, die war die erste und wichtigste Stelle, die mir geholfen hat. Weil durch die Polizei habe ich erfahren, dass es eine Opferberatungsstelle gibt. So hat es begonnen, so kam das Problem ausserhalb der Wohnung. Sie haben mich darüber informiert. (Int 17, SI-Abs 105)

Die Interviews zeigen auch auf, dass die Betroffenen die Möglichkeit, in einer Notlage selbst die Polizei zu rufen, wiederholt mit einer gewissen *Selbstverständlichkeit* nutzen (Int 8, 5, 35, 3, 11, 23). Dies ist ebenfalls als wichtiger Erfolg zu werten. Die Polizei gilt als Anlaufstelle, die die Frau im Notfall nutzen soll und kann.

Die *Wirkung* des ersten Einsatzes der Polizei auf die Frau ist in vielerlei Hinsicht positiv. Dies ist den Äusserungen einer Interviewten klar zu entnehmen (Int 8). Sie erwähnt ausführlich und mit Nachdruck, wie sie sich nach dem Erstkontakt mit der Polizei gefühlt hat und was die Begegnung bei ihr bewirkt hat. Der «Erstkontakt» hat ihr «sehr fest geholfen», sie hat sich «wohl gefühlt bei der Polizei» und «sicher». Verstärkt wird der gute Eindruck durch die Versicherung der Polizei, sie «täte alles Mögliche, dass nichts passiere». Alles in allem fühlt sich die Interviewte «wahrgenommen»: Die Polizisten hätten «verstanden, was in» ihr «drin vorgeht» und «Hände und Füsse in Bewegung gesetzt» und sich «Mühe» gegeben. Die Vielgestalt der Passage ist – in ihrer positiven Wahrnehmung und Ausführlichkeit – eindrücklich:

> Der ERSTkontakt hat mir SEHR FEST geholfen. Ich habe mich WOHL gefühlt bei der Polizei, ich habe mich SICHER gefühlt. Weil…, wir haben ja einen Gemeindepolizisten, und den kenne ich. […] …die Kinder kennen ihn von der SCHULE her. Ich habe mich eigentlich WOHL gefühlt, und ER hat mir versichert, sie täten ALLES MÖGLICHE, dass NICHTS passiere. Also, ich habe mich dort U-MEGA-WOHL gefühlt. Das ist das ERSTE MAL gewesen. […] Ich habe mich WAHRGENOMMEN gefühlt, also… Diese Polizisten haben mich VERSTANDEN, was in MIR DRIN VORGEHT. Und sie haben wirklich HÄNDE UND FÜSSE in Bewegung gesetzt und haben sich MÜHE gegeben, und und… ja. (Int 8, Abs 101, 109)

Das Beispiel verdeutlicht exemplarisch, dass die beiden Polizisten, die im Einsatz sind, den *neuen Ansprüchen* an das polizeiliche Verhalten *gerecht werden*. Die Polizei trifft nach dem Anruf der Frau schnell in der Wohnung der Familie ein, sie nimmt die Situation der Frau ernst und nimmt ihre schlechte Verfassung wahr, und sie behandelt die Frau aufmerksam und höflich. Wie die weiteren Anmerkungen der Interviewten zu dieser Situation ergeben, wird der Mann separat zum Polizeiposten gebracht und die Einvernahmen finden, wie vorgesehen, getrennt statt. Ebenso wird der Kontakt zur Opferhilfestelle in die Wege geleitet.

Das Beispiel zeigt, dass das neue Vorgehen der Polizei im konkreten Fall erstens tatsächlich zur Anwendung kommt und zweitens, dass das Vorgehen von der Frau als angenehm und angepasst wahrgenommen wird. Zentral ist auch die Aussage der Frau, dass sie durch den Polizeieinsatz mehr Sicherheit erhält. Das Ziel, das Opfer zu schützen und zu unterstützen, wird – in der Sicht der Betroffenen – erreicht.

Viele weitere Betroffene schildern solche Ersteinsätze der Polizei ähnlich positiv. Die Polizei kommt «relativ schnell» und hat die beiden «sogleich getrennt, was wirklich gut war» (Int 5, Abs 15). Die Polizisten haben «sehr erfahren und sehr adäquat reagiert», «jeder [der Mann und die Frau] musste in einem Raum bleiben und dann sind sie fragen gekommen» (Int 35, Abs 57). Bei der ersten Befragung ist «die Polizei sehr nett. Sie hat mich sehr gut behandelt. Ich habe mich da wirklich wieder beruhigen können, sie waren sehr, sehr lieb.» (Int 11, Abs 13). Oder, es heisst, es sei gut, «dass die Polizei so schnell reagiert hat und gleich sofort ihn

im Prinzip isoliert hat von mir». (Int 27, SI-Abs 45) Auch wird deutlich, dass die Polizei weitere Beweise aufnimmt (Int 17), oder die Frau informiert, dass sie Beweise beim Arzt einholt zur erlittenen Gewalt (Int 27).

Bei der folgenden Frau findet nicht ein Polizeieinsatz statt, sondern sie geht auf den Polizeiposten, dort ist die Polizei «so hilfsbereit», gibt der Frau Ratschläge und notiert «alles», damit «wenn es zu einer schwierigen Situation» kommt, «dann kommen wir gleich, dann muss man da keine Erklärungen mehr abgeben». (Int 32, Abs 221) Eindrücklich ist auch, wie die Interviewte die Wirkung beschreibt, was das Verhalten der Polizei bei ihr auslöst: Es *wird legitim* für die Frau, öffentlich von der erlittenen Gewalt zu reden: «Man darf es sagen». Die Polizei nimmt sie «ernst», dies bedeutet in der Wahrnehmung der Frau *indirekt* auch eine Mitteilung an den Mann, es heisst für die Frau in diesem Moment: Was der Mann tut – das Ausüben der Gewalt – ist in der öffentlichen Beurteilung ein *Unrecht*. Deshalb nimmt sie der Polizist «ernst».

> Ich habe gemerkt: "Doch. Man darf es sagen [ich darf von der Gewalt reden]. Sie [Polizei] hören... Sie nehmen einen ernst". […] (Int 32, Abs 221)

Auf die Frage gegen Schluss des Interviews, welche Unterstützung ihr am meisten geholfen hat, kommt diese Frau nochmals auf die Erfahrung mit der Polizei zu sprechen und sie sagt, «dort» habe es «angefangen» (Int 32; wie oben Int 17). Die positiven Erfahrungen mit den institutionellen Unterstützungen begannen für die Frau mit dem Kontakt zur Polizei. Die Polizei gehört zu den ersten Stellen und, wie dieser Fall zeigt, trägt sie ganz entscheidend zur Stärkung der Betroffenen bei. Wesentlich am Verhalten des Polizisten ist für die Frau, dass er ihr «geglaubt» hat. Dies wiederholt sie im folgenden, kurzen Zitat gleich viermal. Entscheidendes verändert sich für die Interviewte: Sie trifft auf ein öffentliches Gegenüber, das sie ernst nimmt und ihr glaubt. Es ist ein «schwerer Schritt», sich zu 'outen', indes ist das Eis damit gebrochen, und die Frau beginnt sich – gestärkt durch die öffentliche Reaktion – für sich selbst sowie für ihre Kinder für eine Zukunft der Familie ohne Gewalt einzusetzen.

> Also das hat dort angefangen bei der Polizei... wahrgenommen zu werden.... Also... dass der Herr [Polizist] mir überhaupt geglaubt hat. […] …der hat mir das sofort geglaubt. Klar hat er Fragen gestellt. Das ist klar. Aber die haben reali… oder dieser Herr [Polizist]… das kommt ja sicher darauf an auf diese Person dann… Der hat das geglaubt. Und... Ich habe... für mich eben, wo das so ein schwerer Schritt gewesen ist... Der hat das geglaubt, ja. (Int 32, Abs 221, 471)

Eine sehr positive Begegnung mit der Polizei schildert auch die folgende Frau mit Migrationshintergrund:

> Sie [Polizei] waren ganz ruhig und sie haben mir sehr viel geholfen. […] Sie blieben mit mir bis am Morgen und haben mich ins Spital gebracht und nicht alleine gelassen. […] Und sie waren auch ganz ruhig mit den beiden Töchtern, sie haben gelacht und gespielt. […] Sie haben mir geholfen. Und wenn ich jetzt Polizisten in E [Kleinstadt] sehe, dann grüssen sie mich immer und fragen nach den Kindern und wie es mir geht zu Hause und so. (Int 23, Abs 186–194)

### 2.2.2 Automatischer Verweis an Frauen-/Opferberatung

Das Vorgehen, dass die gewaltbetroffene Frau bei einer Wegweisung des Mannes autmatisch an die Opferhilfe verwiesen wird, besteht nur in wenigen Kantonen (z. Bsp. Kte. ZH und BS). In andern Kantonen muss die Polizei die Einwilligung (Unterschrift) des Opfers einho-

len, damit die Koordinaten weitergeleitet werden können, oder es ist gar keine Weiterleitung vorgesehen (Kt. LU: seit 1.1.2011 automatische Verweisung; Kt. SG: 2014 in Überarbeitung).

### *Automatisches Weiterleiten der Daten von der Polizei zur Frauen-/Operberatung*

Die Interviews verweisen auf wenige Beispiele, die auf die automatische Weiterverweisung der Adresse der Frau an die Frauen-/Opferberatung hinweisen. Wird dies jedoch so gehandhabt, zeigt sich aufseiten der betroffenen Frau Einverständnis mit dem Vorgehen. Das automatische Weiterleiten der Daten wird als hilfreich wahrgenommen.

Zu den positiven Ausnahmen gehört der Fall einer Frau (Int 23), die im Gespräch erwähnt, die Polizei habe nach dem Einsatz bei ihr zu Hause das Frauennottelefon informiert und ihre «Dokumente» dorthin «geschickt». Darauf hat sich die Beraterin bei der Frau gemeldet, und die Frau hat die Beratung bei dieser Stelle wahrgenommen. «[F]ür mich war das gut», sagt die Frau zu diesem Vorgehen.

> Die Polizei hat das erste Mal [nach dem ersten Einsatz] meine Dokumente geschickt. Ich glaube, das war so. Und danach hat das Frauennottelefon bei mir angerufen und hat mir einen Termin gegeben. Ja, und dann bin ich zu diesem Termin gegangen. […] Und ja für mich war das gut. (Int 23, SI-Abs 109)

Auch im folgenden Beispiel ist das Weiterleiten der Daten von der Polizei zur Frauen-/Opferberatung vermutlich automatisch gelaufen (Int 29). Deutlich wird, dass die Frau beim Nottelefon sehr schnell einen Termin erhält, was hilfreich ist für die Frau. Obwohl ein Wochenende dazwischen liegt, kann sie «schon» nach drei Tagen auf die Opferberatung gehen.

> …nach diesem Vorfall, als die Polizei vorbeigekommen ist, bin ich am Mont… das war am Wochenende, am Freitag… und dann bin ich am Montagmorgen… hatte ich schon einen Termin mit der Frau B [Beraterin Frauennottelefon]. (Int 29, SI-Abs 21)

In einem dritten Fall ist der Verweis der Polizei an die Opferhilfe wahrscheinlich ebenfalls automatisch erfolgt (Int 22, SI-Abs 65, 77; ausführlich zitiert in Kap. K). Die Polizei hat «dann auch sofort» die «Beratungsstelle informiert». Auch in diesem Fall erfolgt die Beratung innert weniger Tage: Die Frau ist «sicher am Dienstag schon» beraten worden, sie hat «sofort» einen Termin erhalten und die Beratung hat ihr «extrem gut getan». Wiederum ist der automatische Verweis hilfreich und ermöglicht eine baldige Beratung durch die Opferhilfe.

### *Verzögerte Beratung nach Polizeieinsatz*

In einem Interview wird deutlich, dass die Daten der Frau trotz Wegweisung des Mannes aus der Wohnung nicht – wie in diesem Kanton eigentlich vorgesehen – an die Opferberatung überwiesen worden sind (Int 34). Erst zehn Tage nach dem Polizeieinsatz erhält die Frau von der Polizei einen Brief mit einem «zusammengefaltete[n] Kärtchen», das die lokalen «Notfallnummern» enthält. In der Zwischenzeit hatte sich die Frau bereits selbst kundig gemacht und sich unter anderem bei einer Selbsthilfegruppe angemeldet.

Im Interview ist die Frau noch immer aufgebracht, dass sie nicht bereits «an dem Abend» selbst von der Polizei die nötige Hilfe erhalten hat. Wie sich erweist, wäre das automatische Weiterleiten der Daten an die Opferhilfe gesetzlich vorgesehen, und vor allem auch angezeigt und hilfreich gewesen für die betroffene Frau.

***Einverständnis der Frau erfragen – überlastete Situation***

Aus mehreren Gesprächen wird deutlich, dass die Frau von der Polizei gefragt wird und die Unterschrift nötig ist, damit ihre Daten an die Opferhilfe weitergeleitet werden. Dies erweist sich aus der Optik der Interviewten weder als hilfreich noch als angepasst.

In einem Beispiel (Int 26) zeigt sich ebenfalls, dass nach der Wegweisung des Mannes die Daten der Frau automatisch an die Opferhilfe hätten überwiesen werden müssen. Dies erfolgt nicht, vielmehr fragt die Polizei die Frau, ob sie dies wolle, was diese verneint. Aus dem Interviewgespräch wird jedoch deutlich, dass die Frau in jenem Moment nicht in der Lage war, die Bedeutung der Frage zu begreifen und vernünftig zu beantworten. «Ich war so 'durch den Wind', dass ich gar nicht begriffen habe, was sie [Polizei] mir erzählten [lacht].» (Int 26, SI-Abs 18; siehe auch Kap. A)

Ein weiterer Fall bestätigt, dass die Frau in der Situation des Polizeieinsatzes zu Hause überfordert ist, eine solch konkrete Vorgehensfrage überlegt zu beantworten (Int 5). Gerade bei Ersteinsätzen bedeuten Polizeieinsätze häufig kapitale Umbruchsituationen im Verhältnis des Paares: wiederholt ist dies die erste Öffnung gegen aussen.

Wie aufgezeigt (Kap. A und B), kennen die Betroffenen die Hilfsinstitutionen – Frauen-/Opferhilfe und Frauenhaus – häufig gar nicht oder nur vage und mit ungenauen Vorstellungen. Betroffene wissen also weder genau, was es bedeutet, wenn sie Ja sagen, die Polizei solle ihre Daten an die Opferhilfe weiterleiten, damit diese sie kontaktieren würde, noch sind sie sich über die Bedeutung eines Nein im Klaren, wenn sie das Kontaktiertwerden ablehnen. In solchen Momenten sind die Betroffenen – wie sich anhand der Interviews zeigt – häufig von vielen anderen Gedanken und Gefühlen überflutet, auch von der Gewalt, die sie gerade eben (meist: einmal mehr) erlebt haben und von der Tatsache, dass sie oder jemand anders dieses Mal die Polizei eingeschaltet hat.

Es erscheint für diese Situationen sinnvoll, dass die Polizei die Frauen-/Opferberatung automatisch avisiert, damit diese mit der Frau den Kontakt sogenannt proaktiv aufnehmen kann. Zu jenem Zeitpunkt, idealerweise wenige Tage später, besteht die Gelegenheit zur Information durch die Hilfsstelle zu ihrem Angebot. Die betroffene Frau kann, in der meist etwas beruhigteren Situation, besser entscheiden, ob sie das Angebot wahrnehmen will oder nicht.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse zum automatischen Weiterleiten der Daten der Frau sowie zur proaktiven Kontaktierung Folgendes:

– Das automatische Weiterleiten der Kontaktdaten wird von den betroffenen Frauen als *hilfreich* empfunden. Dazu gehört zuvorderst auch, dass es Interviewte als sehr wertvoll empfinden, wenn sie *schnell* mit der Frauen-/Opferberatung vernetzt werden.
– Indes geschieht die automatische Verweisung auch in Kantonen, wo dies eigentlich vorgesehen ist, nicht mit Regelmässigkeit. Zudem verweisen Beispiele auf lange Wartezeiten, bis die Frau schliesslich Kenntnis über die Hilfsstellen erhält.
– Sodann ergeben die Interviews, dass es für Betroffene wenig Sinn macht, sie in der Situation eines Polizeieinsatzes zu fragen, ob sie damit einverstanden sind, dass ihre Daten an die Opferberatung weitergeleitet werden. Die Bedeutung dieser Formalität wird in der hoch belasteten Situation nicht verstanden.

### 2.2.3 Ausnahmen: Migrationshintergund, Landgebiete

Die Auswertung der Gespräche verweist auf zwei Problematiken, auf die wir im Folgenden eingehen. Zum einen berichten die Interviewten von negativen Erfahrungen mit der Polizei, die in einem Zusammenhang mit dem Migrationshintergrund der betroffenen Frau selbst oder des Mannes stehen. Zum andern gibt es aus der Analyse Hinweise darauf, dass die Interviewten in Landgebieten gehäuft schwierige, belastende Erfahrungen mit der Polizei machen.

#### *Polizeiliches Handeln gegenüber Personen mit Migrationshintergrund*

Die Auswertung verweist darauf, dass sich Verhaltensweisen der Polizei, die die Frauen als negativ wahrnehmen, wiederholt mit der Tatsache verbinden, dass die Frau und/oder der Mann einen Migrationshintergrund aufweisen.

Eine *Frau mit Migrationshintergrund*, die mit einem Schweizer verheiratet ist, berichtet von einem Zusammenstehen der Polizei mit dem Mann (Int 13); der Fall spielt sich zudem in einer ländlichen Gegend ab, aus der der Mann stammt. Die Frau geht mehrmals auf den Polizeiposten, um über die Gewalt des Mannes zu berichten. Die Kommunikation ist schwierig, die Frau spricht nicht gut Deutsch, der Polizist weder Englisch noch Spanisch oder Italienisch. Die Polizei äussert, sie werde den Mann schriftlich verwarnen, dies geschieht jedoch nicht. Die Frau fühlt sich nicht ernst genommen, sondern «verarscht». Deutlich wird darüber hinaus, dass die Polizei die Frau nicht über die Hilfsangebote Frauenhaus und Opferhilfe informiert, die der Frau nicht bekannt sind. Später rät die Polizei der Frau, sie solle Anzeige erstatten. Aus Angst vor dem Mann lehnt die Frau dies ab: «Sie schlafen nicht neben ihm», äussert die Frau gegenüber dem Polizisten (Int 13, Abs 13, 99, 131–143, 167).

Als *Wirkung* des polizeilichen Handelns zeigt sich, dass die Unsicherheit der Frau vergrössert wird (Int 13). Wichtige Informationen über Hilfsangebote werden ihr nicht vermittelt. Gegenüber dem Mann erfolgt weder eine Normverdeutlichung noch ein Versuch, die Gewalt zu stoppen. Durch die Polizei erfährt die Frau vielmehr eine Sekundärviktimisierung. Sie ist empört, fühlt sich nicht ernst genommen (die Polizei hält nicht ein, was sie verspricht) und ist enttäuscht von der Polizei. Sie empfindet das Verhalten der Polizei als rassistisch.

Eine weitere Frau mit Migrationshintergrund schildert, dass sie die Polizei anruft, als sie sich nicht mehr anders zu helfen weiss, «the police… was the last instance» für sie, der letzte Ausweg (Int 18). Den Rat jedoch, sich mit dem Kind einzuschliessen, damit der Mann nicht in die Wohnung gelangen kann, empfindet die Frau als wenig hilfreich. Informationen auf Hilfsmöglichkeiten wie z. Bsp. die Opferhilfe erhält die Frau nicht. Ebenso wenig scheint sich die Polizei genauer für die Situation der Frau zu interessieren.

> So I really found myself in a situation where I thought: "I HAVE NO escape". And this is why I called the police. Because for me, calling the police... was the last instance. I was calling the police because I REALLY didn't know what else I could do. And I thought... And they where also not very helpful. Because the only thing, they told me, was: "Close yourself at home. Don't open the door to him". Nothing else. They don't tell me: "Well, you should call this, or this", or: "What happened?" They didn't wanted to know. (Int 18, SI-Abs 211)

In einem weiteren Fall (Int 3) ist die *Frau Schweizerin* und der Mann hat einen Migrationshintergrund. Der Mann wird weggewiesen und hält sich nicht daran. Trotzdem ruft die Frau die Polizei nicht an. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass sie das Verhalten der Polizei bei der Einvernahme des Mannes als rassistisch wahrgenommen hat. Die Polizei habe geäussert:

> Wir glauben ihm das doch nicht. Sie [die Frau] sind da glaubwürdiger und er ist [sowieso] ein A… er ist Ausländer. (Int 3, Abs 76–80).

Zwar findet es die Frau nicht richtig, dass sich der Mann nicht an die Wegweisung hält. Gleichzeitig stört sie aber auch das Verhalten der Polizei dem Mann gegenüber. Das Letztere mehr gewichtend, fordert sie die erneute Hilfe der Polizei nicht an, fühlt sich aber dadurch zusätzlich verunsichert.

> …auf der Polizei habe ich einen Schutz gehabt, aber nachher [zu Hause], da habe ich mich irgendwie so schutzlos gefühlt… Irgendwie habe ich mich dann alleine gefühlt. … Also ich bin auch total überfordert gewesen. … […] Unsicher auch, ob ich das Richtige mache. … Ja ich bin überfordert gewesen. Mit der ganzen Situation. … Ja… [lacht]. (Int 3, Abs 32)

Als *Wirkung* ergibt sich, dass die Frau den legitimen Schutz und die Kontrolle durch die Polizei nicht anfordert. Ihre Unsicherheit vergrössert sich und ihr Schutz ist nicht gewährleistet.

### *Polizeiliches Handeln in Landgebieten*

Die Gespräche geben Hinweise darauf, dass das Handeln der Polizei in ländlichen Gebieten bei den Interviewten häufiger als unzulänglich oder unbefriedigend wahrgenommen wird.

Im folgenden Fall (Int 11) muss die Frau sehr lang warten, «etwa eine Stunde», bis die Polizei an ihrem Wohnort auf dem Land eintrifft. Die Einvernahme empfindet sie als angenehm, sie kann sich «wirklich wieder beruhigen». «Unglücklich» ist indes der weitere Verlauf: am Tag darauf meldet sich die Polizei am Arbeitsort (wo niemand etwas von der Gewaltbetroffenheit der Frau weiss) mit «Polizei» an; dies ist für die Frau «unangenehm», sie hätte sich mehr Diskretion gewünscht. Zudem erhält sie keinen weiteren Einvernahmetermin ausserhalb ihrer Arbeitszeit, auch dies ist «unangenehm». Und vom Chef der «Kripo» fühlt sie sich nicht mehr «sehr nett» wie am Tag zuvor durch die Polizistin behandelt, sondern «sehr aggressiv und unfreundlich», als wäre die Frau die Angeschuldigte in der Sache; sie musste «fast weinen» wegen des Verhaltens des Polizeichefs.

> Und dann [nach einer Bedrohung des Mannes mit einer Pistole etc.] bin ich auf die Strasse hinausgegangen und dann habe ich einen Mann gesehen, habe ihn angesprochen und gesagt, ich müsse die Polizei anrufen. Und der hat das auch gemacht […] der ist dann in den Bus [eingestiegen]. Und dann habe ich an der Busstation unten gewartet. […] …und es hat sehr lange gedauert bis diese Polizei, also ich glaube, es hat etwa eine Stunde gedauert bis die Polizei gekommen ist. Und die sind dann voll bewaffnet gekommen, weil mein Mann, den kennen sie also, das ist kein Unschuldslamm, der ist auch schon im Gefängnis gewesen. Und sie sind dann […] zu sechst mit zwei Auto voll bewaffnet gekommen. […] Dann war es so, dass ich dann auch mitgenommen wurde zur Befragung. […] Bei dieser Befragung war die Polizei sehr nett. Es war eine Frau, die hat mich sehr gut behandelt. Also ich habe mich da wirklich wieder beruhigen können und die waren sehr, sehr lieb. […] Und dann ist es noch unglücklich gewesen von der Polizei her, als ich bei der [Name der Versicherung] am Arbeiten war, haben sie unter Polizei angerufen. Dann hat es geheissen, die Polizei telefoniert […], das ist unangenehm. Also die hätten das diskreter machen können. Und

> dann musste ich noch einmal um zehn Uhr morgens am nächsten Morgen auf den Polizeiposten gehen, das ist natürlich auch unangenehm, wenn ich am Arbeiten bin. Und dann ist der Chef der Kripo […] gekommen, der war sehr aggressiv und unfreundlich. Er hat mich behandelt, wie wenn ich weiss-nicht-was angestellt hätte. Der ist gekommen und war forsch und hat mich da zur "Sau" gemacht, also ich musste fast weinen, also der war so aggressiv. (Int 11, Abs 13)

Im folgenden Beispiel erwähnt die Interviewte einen Polizeieinsatz in einem ländlichen Kanton (Int 39). Trotz massiver Gewalt des Mannes erwähnt weder die Polizei noch der Notfallarzt die Möglichkeit, dass die Frau ins Frauenhaus gehen könnte. Die Frau wird nicht – wie es der Opferschutz gebietet – auf diese zentrale Anlaufstelle aufmerksam gemacht und ermuntert, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

> Alle meinten, dass ich einfach weggehen sollte von hier [zu Hause], aber niemand hat die Möglichkeit erwähnt, dass ich ins Frauenhaus gehen könnte. Das hat niemand gesagt. (Int 39, SI-Abs 26; vgl. auch längeres Zitat in Kap. K)

Eine weitere Interviewte erwähnt, dass die Polizei – auch dieser Vorfall spielt sich in einer ländlichen Region ab – den Mann nicht wegweist; am Vortag hat der Mann die Frau geschlagen, in der Wohnung in ein Zimmer eingesperrt etc. (Int 10). Zudem erlebt sie den Kontakt zur Polizei als wenig hilfreich und unterstützend. Für die Frau entsteht nicht der Eindruck, dass der Polizist sie und ihre Situation ernst nimmt, sie fühlt sich nicht «einfühlsam», sondern «grob» behandelt. Hilfreich ist indes, dass die Frau an die Opferhilfe verwiesen wird. Insgesamt ist die Frau «enttäuscht» von der Polizei.

> Dort war ich recht enttäuscht von der Polizei. Sie haben mir gesagt, sie können keine Wegweisung machen. […] Und der Polizist selber... […] ja halt wie ein Polizist, recht… recht streng und ja, nicht so ... EINFÜHLSAM, recht grob so, ja. […] Und, ja schlussendlich ... was sie mir helfen konnten, eben mich dann auf die Opferhilfe verwiesen. Was ich dann auch angenommen habe. (Int 10, SI-Abs 15–23; längerer Ausschnitt in Kap. K).

Ein weiteres Beispiel in einem ländlichen Kanton zeigt, dass sich die Frau nicht ernst genommen fühlt (Int 15). Sie kommt sich «blöd» vor und ist «enttäuscht» vom Verhalten der Polizei. Das Verhalten bedeutet ihr, dass sie Schuld trägt an der Situation oder ihr eine Mitschuld zukommt. Die Reaktion des Polizisten scheint sich nicht auf die Tatsache zu richten, dass die Frau vom Mann Gewalt erfahren hat. Vielmehr fühlt sich die Frau als weibliche Person negativ wahrgenommen («so eine»). Dass die Polizei in dieser Situation Opferschutz bietet, kommt ebenfalls nicht zum Ausdruck. Die Frau wird durch das unprofessionelle Verhalten zusätzlich belastet und verunsichert.

> Aber dort [bei der Polizei] bin ich etwas enttäuscht gewesen. Dort ist mir nicht so nett geholfen worden. Ich habe sogar nicht einmal ein Nastuch bekommen, ich habe sogar fragen müssen, oder? Und der hat mich so angesehen... Es ist ein Mann gewesen, ich kann nicht mehr sagen, wie er heisst, aber... so mich angesehen: "Das ist wieder so eine, oder? Die im Internet einen Mann kennengelernt hat" [verstellt ihre Stimme, lacht], oder so. Bin mir so richtig blöd vorgekommen. (Int 15, SI-Abs 45)

Im nächsten Fall, auch in ländlichem Gebiet, fühlt sich die betroffene Frau (Schweizerin, Mitte 20, gute Ausbildung) bei der Polizei ebenfalls nicht gut aufgehoben (Int 7). Sie hat nicht den Eindruck, «ernst[er] genommen» und mit «Respekt» behandelt zu werden. Fragen der Polizei bedeuten ihr, dass sie selbst Schuld sein könnte, dass sie vom Mann Gewalt erfährt. Sie spürt wenig Sensibilität für ihre Lage und fühlt sich «von oben» herab behandelt.

> Also bei der Polizei habe ich einfach schon mal grundsätzlich das Gefühl, dass wenn man dort ist, kommt man sich vor wie ein… wie ein… wie ein 'Totsch'. […] Bis jetzt jedes Mal, als ich damals bei der Polizei gewesen bin, ich meine… Es ist nicht Angenehmes, und auch wenn ich vielleicht nicht windel… oder blau geschlagen worden bin. Ich finde doch, dass man irgend einen [mit] Respekt oder… einer Wichtigkeit behandeln könnte. […] [Dass das] dort auch etwas ernster genommen wird… […] Ich habe mich halt einfach nicht wohl gefühlt dort, bei der Polizei. Also ich habe mich wirklich gefühlt, wie wenn... "Die Polizei – dein Freund und Helfer" – überhaupt nicht, also [lacht]. Bin mir eher vorgekommen, dass sie mich irgendwie so ein wenig von Oben her angeschaut haben und: "Was ist das denn für eine?" […] Ich finde, bei solchen Situationen muss man auch ein wenig… sensibler sein. […] …nicht so mit dieser Nüchternheit und Kühlheit. […] …und zweitens, dass Fragen auch anders gestellt werden könnten, und nicht so: "Ja wieso haben Sie das denn so gemacht?" Oder: "Wieso, quasi wieso haben Sie sich in diese Situation gebracht?" (Int 7, SI-Abs 77–79)

Aus den Analysen entsteht die Vermutung, dass die neuen Verhaltensweisen der Polizei in Landgebieten und ländlichen Kantonen noch weniger oder nicht durchgedrungen sind. Anders als es die positiven Beispiele weiter oben (Kap. 2.2.1) aufzeigen, sind in solchen Regionen vermehrt Vorurteile gegenüber Frauen, die vom Partner Gewalt erleben, feststellbar und die Nichtanerkennung oder das Herunterspielen der Gewalt.

## 2.3 Längerfristig belastete Kontakte mit der Polizei

Die Analyse zu den Polizeikontakten der Frauen verweist auf ein bemerkenswertes Ergebnis. Wir stellen fest, dass sich die Qualität der Begegnungen mit der Zeit wiederholt vom Guten zum Schlechten verändert. Werden die Erstkontakte zur Polizei von den Frauen vielfach als angenehm und hilfreich empfunden, so nimmt die positive Beurteilung – mit zunehmender Dauer des Kontakts – ab (Kap. 2.3.1). Zudem verweisen die Analysen auf grosse Unterschiede im Gewaltverständnis zwischen der Polizei und den Interviewten, die aus Sicht der Frauen nötige Interventiontätigkeiten verhindern (Kap. 2.3.2).

### 2.3.1 Missachtung von Verboten: Frau im Fokus, Mann aus dem Blickfeld

Was das Handeln der Polizei – konkrete Massnahmen – betrifft, so wird aus den Erzählungen der Frauen deutlich, welche Interventionen sie erwähnen, wie sie diese erleben und wahrnehmen, und welche Wirkungen (intendiert oder nicht) die polizeilichen Massnahmen aus Sicht der Frau entfalten – für den Mann oder die Frau.

Bei konkreten Gewaltvorkommnissen, zu denen die Polizei gerufen wird, erlebt die Frau, dass die Polizei erscheint und – wie es die neuen Regelungen vorsehen – nötigenfalls Massnahmen gegen den Mann ergreift. Dazu gehören Wegweisung, Annäherungsverbot oder auch Ingewahrsamnahme. Das heisst, der gewaltausübende Mann wird sanktioniert, die Polizei verdeutlicht mit der Massnahme die öffentliche Haltung, dass die Gewalt gegen die Frau nicht rechtens ist und nicht akzeptiert wird. Der Mann wird zum Beispiel gezwungen, die Wohnung zu verlassen und er darf für eine bestimmte Periode nicht mehr nach Hause zurückkehren.

#### *Polizeiliche Massnahme funktioniert (Wegweisung)*

Wie Beispiele der interviewten Frauen zeigen, funktionieren solche Massnahmen – oder sie funktionieren nicht. Im Falle des Funktionierens bedeutet dies, dass sich der Mann an die

polizeiliche Verfügung hält: Er kehrt nicht zum Wohnort zurück und die Gewalt stoppt. Dies gelingt gemäss den Erfahrungen der interviewten Frauen selten.

Das folgende Beispiel ist in diesem Sinn eine Ausnahme: Die Nachbarn im Wohnblock rufen um Mitternacht die Polizei, diese geht in die Wohnung des Paars und weist den Mann weg (Int 26). Der Mann hält sich an die Verbote. Die Wegweisung bringt den gewünschten Erfolg: das unrechtmässige Verhalten des Mannes wird sanktioniert, der Mann hält sich an das Verbot, die Gewalt stoppt und die Frau ist vor weiterer Gewalt geschützt.

> Er musste dann in eine Ausnüchterungszelle. […] Ja, sie [Polizei] haben mir dann gesagt, dass er sich wahrscheinlich die nächsten zwei Wochen nicht bei mir melden darf. Und dass er keinen Zugang hat zur Wohnung und überhaupt, dass er sich immer fünfhundert Meter fernhalten muss, weil er sonst gleich wieder eingesammelt werden würde. […] Während den zwei Wochen bin ich dann ausgezogen... Habe den Scheidungsantrag eingereicht... […] Er wollte eigentlich wieder bei mir einziehen. Das wollte ich aber nicht und habe ihm gesagt, dass ich die Scheidung eingereicht habe. Und er hat sich dann quasi damit abgefunden und ist dann von der damals gemeinsamen Wohnung auch noch ausgezogen. Ja… die haben wir dann aufgelöst und wir haben uns scheiden lassen. Und das war's. Und seither hatte ich eigentlich nie mehr Kontakt. (Int 26, SI-Abs 30–36)

### *Keine Kooperation des Mannes bei polizeilicher Massnahme*

Der gemäss den Interviews viel häufiger eintretende Fall sieht anders aus, und die Perspektive der Interviewten verweist auf eine umfängliche Problematik, die sich in der Folge der neuen Massnahmen wiederholt entwickelt und während längerer Zeit abspielen kann.

Die negative Erfahrung der Betroffenen ist, dass die Massnahme der Wegweisung und der Schutz der Polizei nicht die gewünschte Wirkung zeigen. Die Gewalt wird nicht gestoppt, sondern geht weiter. Die Frau erfährt durch die Massnahme nicht Sicherheit und Schutz, vielmehr erfährt sie weiterhin Drohungen, Gewalt und Kontrolle durch den Mann.

Eine Interviewte schildert, dass sie nach monatelanger Gewalt des Mannes die Polizei ruft. Im Gespräch mit der Forscherin meint sie, sie hätte bereits viel früher die Hilfe der Polizei anfordern sollen, sie hätte sich aber geschämt und dies nicht für legitim gehalten: «…macht man das?» (Int 5, SI-Abs 6) Als es an einem Abend «vollends eskalierte», ruft sie dennoch die Polizei zu Hilfe. Der Mann versuchte die Frau zu vergewaltigen und verletzt sie, das Kind erwacht und erscheint weinend im Zimmer der beiden Erwachsenen.

Die Polizei kommt «relativ schnell», wie die Frau schildert. Sie trennen die beiden «sogleich», das ist «wirklich gut», und sie nehmen den Mann mit. Als Massnahme erlässt die Polizei eine Wegweisung gegen den Mann. Jedoch hält sich der Mann nicht an das Verbot, nach Hause zurückzukehren, und die Frau schildert den Fortgang der Ereignisse folgendermassen:

> Und dann haben sie [Polizei] mir nochmals angerufen, das war dann irgendwie morgens um halbzwei, drei [Uhr], und sagten, eben, sie hätten ihn nun wieder rauslassen müssen… Ist natürlich keine Viertelstunde gegangen und er ist wieder bei mir vor der Tür gestanden. Geläutet, er wolle rein, bla bla bla… [mit einem Lachen:] Ich der Polizei wieder angerufen… «Sie! Also er hat eine Wegweisung erhalten!» Selbstverständlich hat ihn das ja ÜBERHAUPT nicht interessiert, das war ihm ja wirklich SO EGAL. Und ja, die haben ihn da unten [beim Polizeiposten] rausgelassen und der erste Weg war [zu] MIR vor die TÜRE. Und ich bin da gestanden und gedacht: um Gotteswillen… [habe] der POLIZEI wieder angerufen… (Int 5, Abs 19)

Sie ruft, notgedrungen, die Polizei zum zweiten Mal an. Dies ist der Anfang einer langen, unguten Entwicklung der Geschichte zwischen der Frau und der Polizei. Der Mann gerät mehr und mehr aus dem Fokus, und die Frau gerät mehr und mehr in das Blickfeld der Polizei.

*Neue Arbeitslast für die Frau:* Die Folge davon, dass sich der Mann nicht an die Wegweisung hält, ist, dass sich die Frau wieder bei der Polizei melden muss. Damit erhält sie – im System der Intervention der Polizei gegen den Mann – eine eigene, aktive Rolle und Aufgabe zugeschrieben. Es obliegt der Frau, der Polizei mitzuteilen, wenn der Mann deren Auflage oder Anordnungen nicht einhält.

Der Eindruck entsteht, dass es die Polizei ist, die die Massnahmen anordnet, die Kontrolle indes an die Frau delegiert ist. Für die Betroffene entsteht so eine neue, zum Teil erhebliche, *Arbeitslast*. Zum Beispiel erhält sie «50 SMS», und die Polizei erläutert der Frau, sie müsse dieses Beweismaterial «zeigen» (Int 11). Zweimal verwendet die Frau im nachfolgenden Zitat den Ausdruck «immer wieder». Immer wieder von Neuem musste sie «zur Polizei gehen» und das «immer wieder bringen». Es ist ein untrüglicher Hinweis darauf, dass dies für die Frau sowohl unangenehm wie auch aufwendig ist. Zudem entstehen auch schwierige Situationen für die Frau, so muss sie zum Beispiel entscheiden, ob sie überhaupt wieder Kontakt zur Polizei aufnehmen will oder nicht. Statt des Mannes gerät auch diese Frau mehr und mehr in den Fokus der Polizei.

> Dann hat der Mann ein Kontaktverbot bekommen […]. Und das hat er natürlich nicht eingehalten. Ich habe wirklich etwa 50 SMS gehabt und Telefonanrufe und das hat nie aufgehört. Und es ist immer… und dann habe ich… ist abgemacht worden, ich müsse die ganzen SMS immer wieder zeigen. Das heisst ich muss zur Polizei gehen, […] Und dann musste ich das immer wieder bringen. (Int 11, Abs 45)

Der *Wirkung der Massnahme auf den Mann* scheint gering oder nicht vorhanden zu sein. Verblüffend ist, wie es keine der beiden Frauen in den obigen zwei Zitaten zu erstaunen scheint, dass sich der Mann *nicht* an die Polizeiauflage hält. Wie die zwei Zitate zeigen, hat die Wegweisung den Mann «selbstverständlich […] überhaupt nicht interessiert, das war ihm ja wirklich so egal» äussert die eine Frau (Int 5), und die andere Interviewte sagt, das Verbot habe er «natürlich nicht eingehalten» (Int 11).

*Andauernde oder zunehmende Angst und Gefährdung:* Eine weitere Folge der Verbotsmissachtung durch den Mann ist, dass die *unsichere Situation* für die Frau bleibt oder sich die *Gefährdung* sogar verstärken kann. Die Massnahme soll die Gewalt stoppen und die Sicherheit der Frau wieder herstellen – dies sind die intendierten Ziele der neuen Interventionsmassnahmen. Hält sich der Mann jedoch nicht an die Massnahme und wird dies nicht geahndet, kann sich die Situation ins Gegenteil verkehren. Sieht der Mann in der Frau die Schuldige für die eingesetzte Massnahme, kann dies die Gewalt oder die Bedrohungslage verstärken. So äussert die oben zitierte Frau (Int 5), dass der Mann ihr gleich nach ihrem Anruf bei der Polizei drohte, dies werde sie «bereuen».

> Ja, ich hab der Polizei dann angerufen, die sind dann auch relativ schnell gekommen. Fragen Sie mich nicht wie lange… ich weiss, er [Mann] ist neben mir gestanden und als ich aufgehängt habe, hat er mich angesehen und gesagt: «Das wirst du bereuen.» [sehr ruhig und cool 'nach'-gesprochen] (Int 5, Abs 15)

Auch im folgenden Fall wird gegen den Mann eine Rückkehrverbot erlassen. Er hält sich indessen nicht daran, geht nach Hause zurück, klopft «an die Fenster» und ruft die Frau auch per Telefon an. Die Polizeimassnahme erreicht ihr Ziel nicht. Die Frau ist durch die Wegweisung nicht geschützt und vor der Gewalt des Mannes nicht sicher, im Gegenteil, sie fühlt sich in dieser Situation «schutzlos» und «alleine» (Int 3).

> Er hat dann auch… […] er hat die zehn Tage Verbot zum Nachhausekommen bekommen. […] …aber irgendwie… bin ich mir… auf der Polizei habe ich einen Schutz gehabt, aber nachher, da habe ich mich irgendwie so schutzlos gefühlt, also irgendwie der… Er ist dann auch Klopfen gekommen an die Fenster und so, und er hat auch per Telefon angerufen und so. Irgendwie habe ich mich dann alleine gefühlt. Als ich dann aus dem Polizeiposten… weil sie haben uns [Frau und Kinder] heimgefahren. Sie haben uns heimgefahren, aber nachher war irgendwie … ja… habe ich mich ALLEINE gefühlt. (Int 3, Abs 32)

*Guter Anfangskontakt zur Polizei entwickelt sich ins Negative:* Hält sich der Mann nicht an die Polizeimassnahme, erfährt die Frau nicht nur weiterhin Gewalt und Bedrohung und hat zudem die neue Aufgabe, die Verstösse des Mannes der Polizei zu melden. Darüber hinaus macht sie die unschöne Erfahrung, dass die Polizei ihre Kontaktnahmen immer weniger schätzt (Int 11, 5, 15). Es heisst nicht wie bei einem Einbruch: 'Danke, dass sie den Einbrecher in der Wohnung nebenan gemeldet haben. Sie helfen, unrechtes Verhalten zu ahnden.' Vielmehr hört die Frau von der Polizei: «*Sie,* schon wieder?» (Int 5). Eine Frau äussert im Interview, die Polizei habe «Horror» gehabt, wenn sie die Frau nur schon wieder gesehen hat (Int 11). Eine andere Frau erwähnt ihr Gefühl, die Polizei habe gedacht: «'Jesses Gott', da kommt» die Frau wieder (Int 15). Die Betroffenen spüren, bei der Polizei mit der Zeit nicht mehr willkommen zu sein.

Je länger die Phase andauert und je öfter die Frau der Polizei wiederholte Verstösse des Mannes gegen die polizeiliche Massnahme melden muss, als desto unfreundlicher wird die Polizei erlebt. Das anfängliche Ernstnehmen der Frau und die als zuvorkommend, höflich und Sicherheit vermittelnd geschilderten Verhaltensweisen verkehren sich in Abwehr und unfreundliche Reaktionen. Ungewollt erhält die betroffene Frau den Eindruck, die Polizei wolle sie für das ungute Verhalten des Mannes verantwortlich machen.

> Und dann, wenn ich natürlich dann den Polizist wieder am Apparat habe, ist der auch wieder hässig. Weil mein Mann behandelt die ja wie, also der beschimpft die und ist dann unfreundlich, der kennt nichts. Ja, und das ist einfach so mühsam und gehört zur Tagesordnung. […] Und die [Polizei] in B. hatten schon Horror, wenn sie mich gesehen haben. (Int 11, SI-Abs 43, 45)

> Wenn ich der Polizei angerufen habe: «SIE, schon wieder?» [lacht verzweifelt] «Was soll ich machen, Was soll ich tun??» «Jaa, wir kommen.» [imitiert resignierten Tonfall] (Int 5, Abs 75)

> Aber sobald ich aufs Büro gekommen bin [bei der Polizei] oder angerufen habe, habe ich auch immer das Gefühl gehabt: "Oh, 'Jesses Gott', da kommt die Frau F [Name] wieder." Auch immer nicht... immer das Gegenteil [von dem], was ich bei Frau W [Opferhilfe] gespürt habe, oder? (Int 15, SI-Abs 96)

Aus Distanz der Analyse lässt sich schliessen, dass es für die Polizei tatsächlich unangenehm und unerfreulich ist, wenn ihr Handeln – zum Beispiel das Erlassen einer Wegweisung – nicht die intendierte Wirkung und den Erfolg zeitigt. Gerade weil das neue Vorgehen (Wegweisung) dafür sorgen soll, die Gewalt zu stoppen, den Gefährder zu sanktionieren und damit die Frau zu schützen, ist das Gewärtigen des Nichteintretens dieser mit der neuen

Regelung avisierten und antizipierten Folgen unbefriedigend. Und *weil* es wiederholt die Frau ist, die diese negative Botschaft der Polizei überbringt, kann es einsichtig werden, dass sich die unwirschen Reaktionen der Polizei gegen die Überbringerin richten.

Die Analyse ergibt, dass das heute angewendete Handlungsmodell der Polizei dann funktioniert, wenn der Mann mitmacht und sich an das Verbot hält. Ist dies der Fall, erhält die Frau innerhalb der eigenen Wohnung sicheren Raum und die Gewalt stoppt. Indes zeigen die untersuchten Fälle wiederholt, dass die Massnahme in der Sicht der Gefährder offenbar weniger als eine Zwangsmassnahme wahrgenommen wird, sondern eher als ein Angebot oder eine Möglichkeit, die er annehmen kann, aber nicht muss; er kann die bittere Pille oder ablehnen. *Müssen* tut der Mann nicht, es passiert ihm kaum etwas, wenn er die Pille nicht schluckt. Foutiert er sich um die erlassene Massnahmen, erfolgen keine Sanktionen. Die Massnahme hat in solchen Fällen keine Wirkung auf den Mann, vielmehr erfährt er indirekt eine Bestätigung: Dadurch, dass der Mann trotz Missachtung keine Folgen zu tragen hat, entsteht der Eindruck, dass sein Verhalten von der Öffentlichkeit doch *nicht* als unrecht wahrgenommen wird.

Indessen zeigen sich aufseiten der Frau mehrere – nicht intendierte – Wirkungen: Mehr Angst, mehr Untersicherheit, mehr Gewalt, mehr Arbeit und neue Aufgaben sowie – last but not least – ein sich ständig wiederholender und infolgedessen ein sich ständig verschlechternder Kontakt zur Polizei.

Das Handlungsmodell der Polizei geht heute bei Wegweisungen davon aus, dass diese Interventionen sofort wirksam wird. Dies kann indessen aus der Sicht der Interviewten nicht bestätigt werden.

Das Nachdenken einer betroffenen Frau im Interview lässt – in der Folge solch langwieriger Situationen – ihre Zweifel erkennen, ob das Einschalten der Polizei «wirklich der richtige Schritt gewesen» sei (Int 5). Sie hadert mit dem Verlauf und einsichtig wird, wie beschwerlich sie den Weg insgesamt empfindet. Seit dem Erstkontakt mit der Polizei sind bereits drei Jahre vergangen und der Strafprozess ist noch immer nicht abgeschlossen. Hätte sie damals die Polizei nicht gerufen, überlegt die Frau, «wären mir ganz viele andere Probleme erspart geblieben». Der Anruf an die Polizei habe eine «Kette» von Folgeproblemen «ausgelöst», die «schwer […] zu ertragen» sind. Sogar äussert die Frau, sie verstehe heute gewaltbetroffene Frauen eher, die sich nicht bei der Polizei melden würden.

> …ich habe meinen Sohn gepackt und bin nach draussen gerannt, hab das Telefon genommen und habe der Polizei angerufen. Ich weiss nicht, ob es wirklich gut war, dass ich es gemacht habe. DOCH, es war schon gut, aber ich habe 'mängmol' [wiederholt] daran gezweifelt in dieser Zeit, in all diesen… das ist jetzt DREI Jahre her, und ich hab ein paar mal daran gezweifelt: Ist es wirklich der richtige Schritt gewesen? Es ist … ES IST RICHTIG, um Gotteswillen, ich will das nicht, aber… man hat dann oftmals das Gefühl, wenn ich das NICHT gemacht hätte, dann wären mir ganz VIELE andere Probleme erspart geblieben. Das hat SO eine Kette, dieser Anruf hat so eine KETTE ausgelöst, die… schwer war zu ertragen, sagen wir es mal so. […] Ich sehe heute alles ein wenig anders, ich verstehe heute EHER Frauen, die NICHTS sagen. Ich verstehe es heute eher, weil es ist ein harter Kampf nachher – das ist ganz schlimm. (Int 5, SI-Abs 6)

### 2.3.2 Enges Gewaltverständnis – weiterhin viele Frauen bedroht

Die Analysen verweisen darauf, dass in der Begegnung zwischen der gewaltbetroffenen Frau und der Polizei (als gesellschaftlicher Akteur gegen häusliche Gewalt) nicht immer, aber mit Regelmässigkeit zwei unterschiedliche Gewaltverständnisse aufeinander treffen. Während das Gewalterleben der Frau aus ganz verschiedenen Formen von Machtmissbrauch, Kontrolle, Dominanz, Erniedrigung, Einschüchterung, Isolation, Geldentzug, Bedrohung, Verfolgung, sexueller Gewalt etc. besteht und mit Angst verbunden ist – sowie auch oder auch nicht aus körperlich gewalttätigen Übergriffen besteht, verfügt die Polizei über eine abschliessend festgehaltene Serie von Straftatbeständen nach Strafgesetzbuch, die häusliche Gewalt definieren (Bundesamt für Statistik: 2012, S. 8).

Diese unterschiedlichen Hintergründe führen in der konkreten Begegnung zwischen der gewaltbetroffenen Frau und der Polizei wiederholt zu schwierigen Situationen. Die Frau hat – in ihrer Wahrnehmung – sehr viel und heftige Gewalt erlebt, womöglich bereits über längere Zeit, und sie meldet sich bei der Polizei, damit die Polizei etwas gegen diese Situation unternimmt. Vorrangig äussert sich dies im Wunsch, dass die Gewalt aufhört respektive sich die Polizei dem Mann annimmt, und dadurch die Gewalt stoppt. Der Polizei wiederum stehen einzig die erwähnten Paragraphen zur Verfügung, die festschreiben, was im Sinne einer deliktischen Handlung als häusliche Gewalt gelten kann.

Die Interviews zeigen nun auf, dass bei Schilderungen der Frauen gegenüber der Polizei, was sie als häusliche Gewalt erleben, dies von der Polizei nicht mit den zur Verfügung stehenden Tatbeständen in Übereinstimmung gebracht werden kann. Ist dies der Fall, äussert die Polizei, sie könne nichts gegen diese Gewalt respektive den Partner der Frau unternehmen (es sei 'zu wenig' vorgefallen). Dies wiederum erlebt die Frau, über die eigentliche Gewaltbetroffenheit hinaus, als weitere, zusätzliche Schikane (sekundäre Viktimisierung).

In der Wahrnehmung der interviewten Frauen zeigt sich, dass sie die Tatsache erstaunt und betroffen macht, dass die Polizei gegen so heftige Gewalt, die sie erleben, nichts unternehmen kann. Dies widerspricht dem öffentlichen Bild in der Gesellschaft, häusliche Gewalt des Mannes gegen die Frau werde heutzutage in der Schweiz nicht mehr akzeptiert und geähndet. Darüber hinaus ist es die Art und Weise – das Wie – der Kommunikation: Die Formulierungen der Frauen decken auf, dass sie sich in solchen Situationen von der Polizei wiederholt nicht gut behandelt fühlen.

Erstens ist es schwierig oder unmöglich für die betroffenen Frauen, zu verstehen, dass das, was sie erleben, in der polizeilichen Wahrnehmung *keine* Gewalt sein soll – wäre es Gewalt, würde die Polizei etwas dagegen unternehmen, so die Annahme. Und zweitens besagt ihnen den als herablassend und herunterspielend wahrgenommene Tonfall, dass sie – mit ihrem Anliegen – bei der Polizei nicht am richtigen Ort sind. Die Polizei kann nichts tun für sie.

Dies heisst zum Beispiel konkret, dass die Polizei eine gewaltbetroffene Frau fragt, ob «man denn überhaupt etwas» sieht an ihrem Körper (Int 25). Es sei nicht klar, äussert die Polizei in einem andern Fall, ob die erlittene Gewalt ausreiche für eine Wegweisung (Int 9), oder, es müsse zuerst zu einem weiteren «Ausbruch» kommen (Int 10). Eine Frau erklärt der Polizei, der Expartner rufe sie an einem einzigen Nachmittag x-mal an, und auch da antwortet die

Polizei, sie könne dagegen nichts unternehmen, auch wenn er «50 Mal» anrufe (Int 7). Auch weiteren Betroffenen, die lange Zeit schwere Gewalt erlebt haben, wird beschieden, der Polizei seien «auch die Hände gebunden» (Int 8), «sie können nichts machen» (Int 5). Wenn der Mann wieder Gewalt ausübe, versichert die Polizei, würde sie den Mann aufsuchen, und die Frau entgegnet darauf, wenn sie dann nicht mehr lebe, «habe» sie auch «nichts mehr davon» (Int 11).

> Und das Schlimme an den Aggressionen [des Mannes] war: Er konnte munter pfeifend, voller Pläne zur Türe rausgehen und kam absolut geladen drei Stunden später wieder heim. […] Es wurde immer schlimmer. […] Gewalt hat nicht nur mit Schlagen zu tun. Gewalt hat mit ganz, ganz vielen kleinen, kleinen Sachen zu tun. Die ewige destruktive Haltung, das ewige den Anderen heruntermachen, das ewige Sachen herumwerfen, das Schreien, das… nur schon Schütteln oder Anrempln. So Dinge… die sind viel, viel mühsamer. Und das ist ganz klein. Und die haben mich natürlich nachher bei der Polizei gefragt: "Was hat er denn alles gemacht?" Das beste war, als er [Mann] mich geschlagen hat und ich bei der Polizei angerufen habe und er [Polizist] fragte: "Sieht man denn überhaupt etwas?" Und ich habe gedacht, ich bin noch nicht vor den Spiegel gestanden und habe geschaut, wie blau ich ausschaue. (Int 25, SI-Abs 14)

> Ja, sie [Polizei] haben dann auch gesagt: "Ja, wir wissen jetzt nicht, ob das 'langed' [ausreicht]" – eben, für eine Wegweisung. (Int 9, SI-Abs 81)

> Und eben wegen einer Wegweisung, da haben sie [Polizei] nichts machen können. Sie haben mir gesagt, es muss nochmals zu einem Ausbruch kommen. Und das habe ich recht… BLÖD GEFUNDEN… [lacht]. (Int 10, SI-Abs 23)

> Ich habe der Polizei gesagt: "Sie, der ruft mich 30, 40 Mal an an einem Nachmittag." "Ja, [pff-Geräusch] der kann Ihnen auch 50 Mal anrufen, also wir können nichts machen." Und das hat mich einfach recht..., wie sagt man, beun… ist für mich eine recht unbefriedigende Situation gewesen. Ich habe gefunden, nein sorry, das kann es ja nicht sein, dass mir jemand so auf die Pelle rücken kann. Oder auch: Der steht permanent vor meinem Haus. [Dazu sagt die Polizei:] "Ja, hm, das ist ein öffentlicher Platz." Das einzige, was ich hätte machen können, ist für das Treppenhaus selber, für mein Haus drinnen, bei der Gemeinde irgendwie… wie sagt man dem? Irgendwo ein Ding, dass er nicht dort hinein kommen darf [Interviewerin: ein Hausverbot?] Ja genau! Ja, so etwas. Ich habe dann gefunden, das nützt mir genau nichts. Also, das Treppenhaus ist der allerkleinste Raum, wo ich irgendwie... ja. Wo ich selber die Türe abschliessen kann und er nicht hinein kann [lacht]. (Int 7, SI-Abs 17–19)

> SIE [Polizei] haben einfach zu mir gesagt, ihnen seien die Hände AUCH gebunden. Sie könnten ihm NICHT MEHR als diese WAFFE wegnehmen. Sie können ihm NICHT MEHR als INS GEWISSEN reden. Und sonst seien eben ihnen auch die Hände gebunden. (Int 8, Abs 101)

> Was soll ich sagen, ich kann mich an Sachen erinnern, dass ich zum zehnten Mal auf der Polizei [auf dem Polizeiposten] gehockt bin [Stimme brüchig] und eine Anzeige gemacht habe, obwohl ich eine Annäherungsunterlassung hatte, weil er [mir] WIEDER abgepasst hat. […] Die Polizei sitzt da und belächelt mich: «Ja was WOLLEN Sie erreichen?» [macht desinteressierten, abfälligen Tonfall nach] JA WAS WILL ICH ERREICHEN? Ich WILL MEINE RUHE, ICH WILL EINFACH NUR in RUHE leben können. Dann, alle [auf dem Polizeiposten] schulterzuckend: «Wir können nichts machen.» (Int 5, SI-Abs 24)

> Und dann habe ich wieder einmal [die Polizei] angerufen und habe gesagt: "Sie, was muss noch passieren? Ich habe Angst, ich habe keine Lebensqualität." Und er hat dann ja gemeint: "Ja, der [Mann] sei ein Stalker." Er könne nicht einschätzen, ob er mir WIRKLICH etwas mache und ausserdem, was habe ER [Mann] davon. Wenn mir etwas passiert, ist er ja der Erste, zu dem sie [nach]schauen gehen. Und dann habe ich gesagt: "Ja super, dann lebe ich ja nicht mehr. Dann habe ich ja nichts mehr davon." (Int 11, SI-Abs 41)

Auch das folgende Zitat zeigen das Fortwähren der Gewalt auf, das Leid, die grosse Belastung und die Angst der Frau – und die Ohnmacht der Polizei: «Niemand konnte nichts machen.» (Int 4) Indes bleiben der Tonfall und das Verhalten der Polizei in diesem Fall freundlich gegenüber der Frau. Der Polizist wiederholt fortwährend sein Verständnis für die schwierige Lebenssituation der Frau und dass es ihm leid tue. Trotzdem zeigt sich auch in diesem Fall: «wir können nichts machen.» (Int 4) Wie die Frau im vorherigen Zitat (Int 11) fragt auch diese Frau den Polizisten, ob sie der Mann «zuerst umbringen» müsse, bevor er bestraft werde für die ausgeübte Gewalt.

> Am Schluss, die waren ALLE involviert, und Opferhilfe, und Polizei, und Beistand von meinem Sohn – und niemand konnte nichts machen. Sie haben sich die ganze Zeit entschuldigt: "Ja, es tut uns leid, aber wir können nichts machen." [macht am Weinen herum]. Also... DAS finde ich noch immer schlecht geregelt. Wo… mein Exmann droht, er bringt mich um... und ich rufe Herr S von der Polizei und sage ihm: "Ich kann nicht mehr auf die Strasse" [tränenunterdrückt, verzweifelt], ich habe Angst [Tränen], zum Beispiel, zwei drei Tage [beginnt zu Weinen], ehm... [Interviewerin beginnt, ein Taschentuch hervorzunehmen], ich komme nicht mehr aus dem Haus nach draussen und so [getraut sich nicht]. Ja, und er [Polizist] sagt: "Ich verstehe Sie, aber es tut mir leid, aber ich kann nichts machen. [weint] Wenn er [Exmann] IRGENDWAS macht, rufen Sie uns an und wir kommen sofort." Und ich glaube, dass ich ihn [den Polizisten] DEUTLICH gefragt habe: "Soll er mich zuerst UMBRINGEN und dann bestrafen Sie ihn oder... einfach, sperren Sie ihn weg, dass er das nicht weiter machen kann?" [weint, Pause 4 Sekunden] Und, ja, Entschuldigung [weil Frau weint, Pause 12 Sekunden, schneuzt sich]. Einfach, ja.. diese ANGST, mit welcher ich diese GANZEN Jahre gelebt habe. […] Dann ist die Polizei WIRKLICH auch immer gekommen, wenn ich angerufen habe. Aber am Schluss... ich glaube, er hat... ja... soviel SCHMERZEN hat das [mir] gebracht, weil… immer in dieser ANGST zu leben und und… Wenn ich weiss, dass ich NICHTS MACHEN kann... und... alle Hilfe ist da, aber am Schluss können sie auch nichts MEHR machen [der Polizei sind Hände gebunden, haben keine Möglichkeiten]. (Int 4, Abs 17, 21)

## 2.4 Wo bleiben die Offizialdelikte?

Die Auswertung zu den Kontakten der Frau mit der Polizei verweist als eine weitere, wesentliche Thematik auf den Bereich «Strafanzeige und Offizialdelikt», der sich als Krux entpuppt – als eine heikle Schlüsselstelle.

Erstaunlicherweise finden sich in den Interviews praktisch keine Ausführungen dazu, dass die Polizei den betroffenen Frauen vermittelt, dass das Vorgefallene (von dem die Polizei anlässlich eines Einsatzes Kenntnis erhält oder weil sich die Frau auf dem Posten meldet) auf der Seite der Polizei ganz grundsätzlich einmal zu *Untersuchungen* in dieser Sache führen wird; und zwar unabhängig davon, was die Betroffenen möchten oder dazu meinen. Der Perspektive der interviewten Frauen ist kaum je zu entnehmen, dass ihnen von der Polizei die Notwendigkeit vermittelt wird, dass die Polizei bei häuslicher Gewalt von Amtes wegen ermitteln muss und ermitteln wird.

In den Interviews finden sich darüber hinaus auch keine Aussagen dazu, dass die Polizei die Frau darüber aufklärt, dass sie die Informationen zu den Vorgänge der häuslichen Gewalt, von denen die Polizei Kenntnis erhalten hat, an die *Staatsanwaltschaft* weiterleiten wird und die Staatsanwaltschaft (ebenfalls) die notwendigen Untersuchungen vornehmen wird. Mit anderen Worten: Die Tatsache, dass häusliche Gewalt in vielen Fällen ein *Offizialdelikt* ist, spiegelt sich nicht in den Erfahrungen der interviewten Frauen. Jedoch wäre vermutlich der Grossteil der der Polizei zur Kenntnis gebrachten häuslichen Gewalt – von denen die

Interviewten berichten – unter dem Oberbegriff Offizialdelikt zu subsumieren; dieser Eindruck entsteht aus den Schilderungen der Frauen zur erlebten Gewalt. Wie bekannt ist, zählen im Bereich häusliche Gewalt bereits auch Drohungen, einfache Körperverletzungen sowie wiederholte Tätlichkeiten zu den Offizialdelikten.

Was in den Interviews zur Sprache kommt, ist vielmehr, dass betroffene Frauen – nach wie vor – unmittelbar dann, wenn sie mit der Polizei in Kontakt kommen, danach gefragt werden, ob sie *Strafantrag* stellen wollen. Nicht zu unrecht wird dies von den Betroffenen in der Folge *so* wahrgenommen, dass es ab diesem Zeitpunkt weitgehend von *ihnen* abhängig ist, ob ein Strafverfahren aufgenommen wird und die Angelegenheit weiter untersucht und behandelt wird oder nicht.

Das Vorgehen, bei der Frau sogleich um einen Strafantrag nachzufragen, widerspricht den vorgesehenen Abläufen einer Verfolgung der Gewaltdelikte in der Partnerschaft von Amtes wegen. Zu den Aufgaben der Polizei gehört es, der angezeigten «Sache» (Straftat) nachzugehen, dies in der passenden (Verfahrens-)Terminologie schriftlich darzulegen und vorhandene Beweise aufzunehmen. Das gesammelte Wissen zur vorgefallenen Gewalt gilt es an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, welche sodann die weiteren Schritte wie auch die Klärung des Delikttyps vornimmt; u. a., ob es sich um ein Antrags- oder ein Offizialdelikt handelt.

Mit der unmittelbaren Frage nach dem Strafantrag greift die Polizei der Staatsanwaltschaft vor, und die Verfolgung von Amtes wegen wird relativiert. Es steht zu vermuten, dass dieses – gemäss den Interviews häufig gewählte – Vorgehen indes eng mit dem Inhalt des neuen Artikels 55a StGB verflochten ist (provisorische Einstellung des Verfahrens). Der neue Gesetzesartikel ermöglicht einer betroffenen Frau bei häuslicher Gewalt die Sistierung des Verfahrens, obgleich die Straftat als Offizialdelikt gilt. Diesbezüglich will die Polizei, so kann vermutet werden, offenbar vorsorglich klärende Massnahmen ergreifen und die Bereitschaft der Frau, im Strafverfahren mitzuwirken, prüfen: Insofern die Polizei antizipiert, die Frau werde von der Sitstierung Gebrauch machen (ein von Seiten der Behörden oft erwähntes Argument), sichert sie sich mit der Frage nach dem Strafantrag vorsorglich dagegen ab. Dieses Vorgehen widerspricht indes der Absicht des Gesetzgebers, mit der Offizialisierung der häuslichen Gewalt das Opfer eben gerade von einem Strafantrag zu entlasten. Weil die Frage nach dem Strafantrag nun aber, wie die Interviews zeigen, weiterhin von der Polizei regelmässig – und sehr früh – gestellt wird, wird die Frau dadurch gerade belastet und nicht entlastet; dies zeigen die Zitate weiter unten eindrücklich.

Ein weiterer Grund für das voreilige Erfragen des Strafantrags bei der Frau liegt möglicherweise darin, dass die Polizei mit dem Vorlegen des Strafantrags die Ernsthaftigkeit des Falles gegenüber der Staatsanwaltschaft verdeutlichen will. Liegt der Polizeidokumentation zuhanden der Staatsanwaltschaft bereits ein Strafantrag der Frau bei, so signalisiert dies eine erhöhte Wichtigkeit und verleiht dem Anliegen Nachdruck. Auf diese Weise ist bereits bei der Übergabe an die Staatsanwaltschaft das Wichtigste beisammen, und auch in demjenigen Fall, wenn aus Sicht der Staatsanwaltschaft *kein* Offizialdelikt vorliegen würde, liegt der Strafantrag der Frau bereits den Akten bei. Aus Sicht der Polizei kann also gesagt werden, dass sie der Strafverfolgung eine möglichst breite Palette an Handlungsgrundlagen übergeben will, und dies ist der Fall, wenn auch bereits ein Strafantrag der Frau vorliegt.

*Ausnahme «Offizialdelikt»:* Das vorliegende Beispiel ist eine Ausnahme. In diesem Fall äussert der Polizist (der ein Bekannter der Frau ist) klar, dass es um ein Offizialdelikt geht. Die Frau erzählt im Interview, dass sie ihren Bekannten anruft, der bei der Polizei arbeitet, weil sie mehr über ihre Möglichkeiten erfahren will und was sie in ihrer Situation unternehmen kann (Int 14). Der Bekannte fragt nach der erlebten Gewalt; der Mann übt psychische und physische Gewalt, Drohungen und sexuelle Gewalt aus. Darauf eröffnet er der Frau, dass er von ihr in diesem Moment von einem Offizialdelikt erfahren habe. Dies bedeute, dass er der Sache «von Amtes wegen nachgehen» müsse. Dieses Beispiel verweist darauf, dass ab diesem Moment die Polizei – unabhängig von der Frau – eine Untersuchung in Gang setzen muss. Erstaunlicherweise bleibt dies in der Befragung eine Ausnahme.

> Ich weiss jetzt davon, und ich MUSS... von Amtes wegen muss ich dem nachgehen. Auch wenn du mich als Kollege anrufst... aber ich bin Polizist, und ich muss dem von Amtes wegen nachgehen. (Int 14, SI-Abs 36)

*Normalfall «Antrag stellen»:* Viele Beispiele der Untersuchung zeigen, dass die Polizei der Frau immer wieder die Frage stellt, ob sie eine Strafanzeige machen will. Die Polizei macht davon abhängig, ob sie mehr unternehmen kann oder nicht.

- In diesem Fall finden mehrere Polizeieinsätze statt und die Polizei nimmt den Mann mehrmals mit (Int 38). «Jedes Mal» wird die Frau gefragt, ob sie Anzeige machen will, «ob er bestraft werde». In der Folge wird deutlich, dass sich die Frau nicht viel davon verspricht.
- In einem zweiten Beispiel übt der Mann Gewalt gegen die Frau und die Kinder aus (Int 8). In der Schilderung der Frau wird nicht deutlich, dass die Kenntnisse der Polizei zu den Vorkommnissen auch ohne ihre Anzeige Frau Folgen haben kann. Vielmehr wird die Frau gefragt, ob sie eine Anzeige machen wolle. Sofort drückt sie ihre Bedenken aus, die sich damit verbinden, wenn sie eine Anzeige macht.
- Im nächsten Zitat (Int 13) zeigt sich wiederum, dass die Polizei von der Frau eine Anzeige erlangen will, sie soll «eine Anzeige unterschreibe[n]». Für die Frau ist unklar, was eine Anzeige zur Folge hat, und sie äussert Angst, dies zu tun.
- Die Aussage einer weiteren Frau verheisst indirekt, dass auf der polizeilich-justiziellen Seite nicht Weiteres vorgenommen wird, wenn die Frau einen «Rückzieher» macht, wenn sie ihre Anzeige zurückzieht (Int 10). Die ausgeübte Gewalt, die die Frau schildert, lässt jedoch klar vermuten, dass ein Offizialdelikt vorliegt.
- Die Schilderung dieser Frau zeigt wiederum auf, dass es um eine Anzeige von ihrer Seite geht (Int 3). Sie sei dies der Tochter «schuldig». Dass indes nur schon die in diesem Abschnitt genannte Gewalt (Todesdrohung, physische Gewalt gegen die Tochter) auf ein Offizialdelikt hindeuten, ist kein Thema: Die Frau schildert keine Ausführungen der Polizei, die auf irgendeine Art in diese Richtung verweisen würden.
- Auch in diesem Fall wird die Frau ermuntert, Anzeige zu erstatten, obwohl der Mann vielfältig Gewalt gegen die Frau ausgeübt hat. Reflexartig folgen wiederum Überlegungen der Frau: Vor einem solchen Schritt hat sie Angst (Int 9).
- Diese Frau erlebt ebenfalls viel Gewalt (Drohung, körperlich, drei Tage einsperren etc.), wird aber trotzdem aufgefordert, Anzeige zu machen (Int 39); unter anderem mit dem Argument, dass dies auch einer allfällig späteren Partnerin des Mannes zugute kommen könnte. Erstattet die Frau keine Anzeige, bedeutet ihr die Polizei klar, dass die Polizei in einem solchen Fall, ohne Anzeige der Frau, «gar nichts machen» könne.

– Eine ähnliche Situation zeigt sich im letzten Beispiel, das auf eine deutliche Aufforderung der Polizei verweist, die Frau solle Anzeige erstatten (Int 15). Darauf hat die Polizei «immer bestanden», ansonsten könnte sie «auch nicht viel machen». An die Schilderung koppeln sich wiederum Überlegungen der Frau, die sie am Anzeigeerstatten hindern: Angst («nicht gewagt», «nicht getraut»), «keine Kraft», Bedenken vor Kosten, nicht genügend «Mut». In der Wahrnehmung der Frau hängt es klar von ihr ab, ob im polizeilich-justiziellen Ablauf weitere Schritte unternommen werden oder nicht.

  Sie [Polizei] haben mich jedes Mal gefragt, ob er bestraft werde... dass er eine Strafe kriege. Und ich habe gesagt: "Ich glaube nicht, dass das... [ich glaube, dass das] nicht viel bringt". Weil... er kann vielleicht eine Strafe haben... nach der Strafe ist er wieder gleich. (Int 38, SI-Abs 47)

  Dann […] ist das Protokoll geführt worden, ich habe das dann zugeschickt bekommen, dann haben sie [Polizei] mich gefragt, ob ich eine Anzeige machen wolle. Und weil ich gewusst habe, dass dem Exehemann sein… sein Arbeitsverhältnis sehr schwierig ist, habe ich gesagt: "Ich ziehe diese… Anzeige zurück", dass ER nicht einen Stempel auf dem Rücken hat, in dem Sinn, dass wenn er sich vorstellen geht, schon bei der Polizei bekannt ist. Weil das ist ja kein gutes Licht. (Int 8, Abs 13)

  Ja, der Polizist hat gesagt: "Okay", dass sie [Polizei] wollten, dass ich eine Anzeige unterschreibe. Und ich hatte, ich hatte wirklich Angst. Ich habe gesagt "Und, was ist nachher? Was ist, was passiert, ich, nachher?" (Int 13, Abs 99)

  …er [Polizist] hat mich dann auch so ein wenig hingestellt: "Ja, wir [also die Frau] müssen jetzt einfach kein... keinen Rückzieher machen…" (Int 10, SI-Abs 150)

  Ehm ja, er [Mann] hat uns dann auch gedroht, dass er uns [Frau, Kinder] umbringt. Da habe ich dann also auch Angst gehabt, weil er dann einfach so unberechenbar ist. Ist eine riesen Angst dagewesen, eine Unsicherheit auch von uns. Irgendwie habe ich dann auch nicht mehr durchgeblickt. Und dann habe ich der Polizei angerufen. Die sind dann auch gekommen. Und er ist dann auch – sie haben ihm dann angerufen aufs Natel – und er ist dann auch selber vorbeigekommen auf den Polizeiposten. Ja und dann bin ich dort gewesen. Und sie haben alles aufgenommen, wir haben dann eine Anzeige gemacht. Also irgendwie habe ich dies wegen meiner Tochter gemacht, ich habe gefunden, irgendwie bin ich ihr dies schuldig. Es kann nicht sein, dass er jetzt auch sie so zusammenschlägt, aus einem Grund, wo er sich einfach mal hätte hinsetzen können und diskutieren oder, normal reden. (Int 3, Abs 9)

  [Die Frau schildert, der Mann habe zu ihr gesagt:] "Also wenn DU MICH vor die TÜRE stellst, DANN… hast du deine Kinder gesehen. Also dann lebst du nicht mehr." Und dann… ja, habe ich natürlich immer Angst gehabt vor diesem SCHRITT oder. Dass ich… ich habe dann immer gehofft, irgend wann kommt einmal eine Situation, wo jemand ANDERS interveniert oder… ihn… 'use nimmt' oder so. Auf das habe ich eigentlich GEHOFFT. [Dies passierte dann, der Mann wurde wegen anderer Delikte verhaftet; so kam die Frau in Kontakt mit der Polizei.] Und er [Polizist] hat dann eben so gesagt, ja eben dann solle ich doch… eben… eine Anzeige machen oder so. Da habe ich gesagt: "Ja, das GEHT aber nicht. Ich kann ja nicht auf die Polizei eine Anzeige machen… und er hat nochmals… die Möglichkeit, nochmals hinein [nach Hause] zu kommen. (Int 9, SI-Abs 7)

  Ich habe auch keine Anzeige eingereicht, dass er bei mir körperliche Gewalt angewandt hat. […] Aber in S [Stadt] hat die Polizei gefragt, ob ich eine Anzeige machen möchte. […] Ich wollte das einfach lassen [keine Anzeige machen]. Aber es war vielleicht Dummheit. Und auch der Polizist sagte, es wäre besser, denn er [Mann] macht auch mit anderen [Frauen] genau dasselbe, und es könnte sein, dass es da nicht so gut endet wie in meinem Fall. […] [Ich] muss natürlich zuerst die Anzeige erstatten und ohne Anzeige kann die Polizei nichts machen. Sie haben aber alle Beweise. Zum Beispiel haben sie das Telefon genommen und alle SMS runtergeladen, denn er hat mich bedroht, dass er mich umbringt und dann gab es auch Zeugen, die man hätte einladen können. Aber solange ich keine Anzeige mache, können sie nichts tun. [Welche Zeugen gab es?] Die Nachbarn in B [Dorf] und die Nachbarn in K [Dorf]. Auch vom Arbeitsplatz... er hatte zwei Kollegen körperlich

angegriffen. Also Beweise gab es genügend, aber ich hätte eine Anzeige erstatten müssen. […] Ich sass vier Stunden mit einem Übersetzer da... und sie [Polizei] meinten, sie können nichts machen. Ich hatte 30 Tage Überlegungszeit, ob ich eine Anzeige machen möchte. Wenn ich ihn aber nicht anzeige, dann können die gar nichts machen. (Int 39, SI-Abs 106–118)

Wenn ich eine richtige Strafanzeige gemacht hätte... auf das hat er [Polizist] immer bestanden. Er hat gesagt: "Ja, wenn Sie nicht eine richtige Strafanzeige machen, dann können wir auch nicht viel machen". Und da haben sie 'dänk' auch recht, oder? Das ist so. Das ist ein Strafverfahren. […] "Ich meine... sicher wollen wir gerne... diesen Mann sehen, oder mehr wissen. Aber Sie müssen eine Strafanzeige machen". Und ich habe es nicht gewagt. Ich habe mich nicht getraut. Und ich habe auch... ich habe keine Kraft gehabt. […] …vielleicht bekomme ich noch hohe Kosten, und ich habe sonst schon genug bezahlt, oder. […] Ich habe so viele Probleme gehabt. Da hat er [Mann] mich noch von allen Seiten [be]droht, oder: "Ich bringe dich um. 'Ich kein Spass, du kein Spass.'" […] Ich bin sicher zehn Kilo weniger gewesen, ich habe nur gezittert, […] ich habe fast einen Nervenzusammenbruch gehabt. Also habe ich dann auch einmal gehabt. Und ich habe gedacht: Jetzt habe ich nicht den Mut, ihn anzuzeigen. Ich habe den Mut nicht gehabt. (Int 15, SI-Abs 53)

# 3 Fazit und Folgerungen: Polizei

## 3.1 Fazit mit Blick auf die Institution

### 3.1.1 Erfolge und Fortschritte

Die Ergebnisse verweisen wiederholt auf ein zuvorkommendes Verhalten der Polizei der Frau gegenüber. Die PolizistInnen sind freundlich, sie nehmen die Frau ernst und schenken ihr Glauben. Wird die Polizei gerufen, trifft sie rasch ein, sie vermittelt Sicherheit, dass sie die Frau unterstützt, und sie befragt Frau und Mann wie vorgesehen getrennt voneinander, in verschiedenen Räumen, und die Polizei erhebt auch Beweise für die vorgefallene Gewalt oder sie verweist die Frau darauf, dass sie zum Beispiel beim Arzt die Verletzungen dokumentieren lassen soll. Die Polizei informiert die Frau auch über weitere Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Ebenso zeigen die Interviews, dass die Polizei Massnahmen ausführt, wie zum Beispiel Wegweisungen. Beispiele zeigen, dass dies nützt und die Gewalt des Mannes gegen die Frau stoppt. Auch ist das automatische Weiterreichen der Daten an die Opferhilfe hilfreich.

Die Erstkontakte mit der Polizei sind häufig angenehm und bestärkend für die Frau. So äussert zum Beispiel eine Frau, der Polizist sei für sie ein «Engel» gewesen.

### 3.1.2 Schwierigkeiten

Die Analysen ergeben viele positive Erstkontakte mit der Polizei, aber in der Folge doch auch vielfältige Probleme.

Werden die Daten der Frau nicht automatisch an die Opferhilfe weitergereicht – sei es, weil dies rechtlich nicht möglich ist, aber auch, wenn die Grundlage dafür eigentlich besteht –, so führt dies meist zu Nichtberatung der Frau, was ein Defizit ist. Während eines Polizeieinsatzes ist die Frau häufig nicht in der Lage, die Bedeutung der Frage zu erfassen, ob sie der Weitergabe der Daten mit ihrer Unterschrift zustimmt. Es ist eine Überforderung, dies in der Akutsituation abzuklären, umso mehr, als die Frauen oft nur vage Vorstellungen über Beratungsstellen haben, was diese tun und inwiefern sie Betroffenen weiterhelfen können.

Beispiele zeigen im Weiteren auch, dass notwendige Informationen zu Beratung und sicherer Unterkunft – Angaben zu den Telefonnummern der Opferhilfe und des Frauenhauses – sowie die Motivation, die Stellen als wertvolle Hilfe zu nutzen, nicht regelmässig erfolgen.

Die Auswertung macht wiederholt auf belastende Erfahrungen von Frauen mit Migrationshintergrund oder auch von Schweizerinnen mit Männern mit Migrationshintergrund aufmerksam. Ebenso machen Frauen, die in Landgebieten den Kontakt zur Polizei aufnehmen, vermehrt schwierige Erfahrungen mit dieser Institution.

Eine grosse Schwierigkeit zeigt sich, wenn der Mann bei einer Wegweisung nicht kooperiert, sondern die Verbote missachtet. Fast jede dritte Frau ist zum Zeitpunkt des Interviews weiterhin in einer gefährdeten Lage und fühlt sich nicht sicher; die Gewalt ist nicht gestoppt. Eine Kontrolle durch die Polizei nach dem Anordnen der Massnahme scheint nicht oder nicht wirksam zu erfolgen, und bei der Missachtung der Massnahme bleiben Sanktionen aus. Dies hat verschiedene Probleme zur Folge: Die Gewalt dauert fort, die Angst besteht weiterhin wie auch die Unsicherheit der Frau weiter besteht oder sich sogar vergrössert. Zudem entsteht für die Frau eine neue Arbeitslast. Sie muss sich wieder bei der Polizei melden und mitteilen, dass der Mann die Auflagen oder Anordnungen nicht einhält. Schliesslich entwickelt sich der gute Anfangskontakt der Frau zur Polizei mehr und mehr ins Negative.

Als problematisch erweisen sich weiter die unterschiedlichen Gewaltverständnisse der Frau und der Polizei. Auf der einen Seite stehen die konkreten Erfahrungen der Frau, auf der andern Seite die möglichen Straftatbestände, die häusliche Gewalt definieren. Diese differieren erstaunlicherweise wiederholt stark, sodass die Polizei der Frau öfter mitteilt, dass sie – in ihrem Fall – keine Interventionen an die Hand nehmen kann. Nachstellungen, Kontrolle und Dominanzverhalten, Stalkingsituationen und Telefonterror, aber auch Drohungen gegen die Frau sind typische Beispiele unterschiedlich beurteilter Gewalterfahrung.

Auffallend ist schliesslich, dass die Berichte der Frauen kaum je auf ein Offizialdelikt verweisen, was indessen – angesichts der Gewalt, die die Interviewten schildern – in vielen Fällen zu erwarten wäre. Dazu gehört auch, dass die Frauen regelmässig dazu aufgefordert werden, eine Anzeige – Strafantrag – zu stellen. Sie werden stets danach gefragt, ob sie Strafantrag wollen. Viele Interviewpassagen weisen auf solche Aufforderungen der Polizei gegenüber der Frau hin, und gleichzeitig zeigen die Passagen auch vielerlei Bedenken der Interviewten auf, einen solchen Schritt zu unternehmen. Die Interviews ergeben praktisch keine Hinweise darauf, dass die Polizei unabhängig von der Frage, ob Strafantrag gestellt wird, Befragungen durchführt und Beweise sammelt, um das Material daraufhin an die nachfolgende Behörde, die Staatsanwaltschaft, weiterzuleiten.

## 3.2 Fazit mit Blick auf die Frau

### 3.2.1 Empowerment

Die Untersuchung zeigt, dass es zwischen den betroffenen Frauen und der Polizei viele Kontakte gibt. Viele Frauen haben zudem auch mehrmalige oder sogar sehr viele Kontakte zur Polizei. Auf der Verhaltensebene zeigen sich viele positive Begegnungen der Polizei mit der Frau. Vor allem die anfänglichen Kontakte mit der Polizei führen häufig zu einer Bestärkung der Frau. Sie fühlt sich mit der erlittenen Gewalt wahr- und ernst genommen. Auch

zeigt sich wiederholt, dass sich die Frauen durch die Kontakte mit der Polizei sicherer und unterstützt fühlen. Sie fühlen sich von der Polizei akzeptiert und schätzen diese Institution.

### 3.2.2 Belastung/Angst

Es zeigen sich indessen nach wie vor Fälle, in denen sich Frauen nicht gut behandelt fühlen von der Polizei; es handelt sich dabei um mehr als ganz vereinzelte Fälle. Schwierige Kontakte treten gehäuft bei Frauen mit Migrationshintergrund auf oder auch, wenn der Mann einen Migrationshintergrund hat. Dies kann dazu führen, dass sich eine Frau nicht (mehr) bei der Polizei meldet, obwohl sie einen Bedarf dafür äussert. Problemtische Erfahrungen zeigen sich auch vermehrt für Frauen, die in ländlichen Regionen oder Kantonen den Kontakt zur Polizei suchen.

Im Weiteren entstehen für Betroffene vermehrte Belastungen und Angst, wenn Massnahmen wie Wegweisungen vom Mann nicht eingehalten werden. Wird die Gewalt nicht gestoppt, führt dies zu grösserer Unsicherheit und Mehrbelastung bei den Frauen.

Mit vielerlei Unsicherheit und Angst gekoppelt ist zudem der Anspruch der Polizei an die Frau, dass sie Strafantrag stellen sollte. Nicht wahrgenommen und anerkannt fühlen sich Betroffene zudem, wenn ihnen beschieden wird, dass die von ihnen erlebte Gewalt im Sinne des Strafrechts nicht relevant ist. Dies erzeugt erneut Belastung und Angst und das Gefühl, dass kein legitimer Anspruch auf Hilfe vorhanden sei.

## 3.3 Folgerungen und Ausblick

***Empowerment***

Die Polizei ist, zusammen mit den Frauen-/Opferberatungsstellen und den Frauenhäuern, die zentrale Institution und ein wichtiger Akteur, wenn es um den Schutz und die Unterstützung der Frauen geht. Zudem hat die Polizei eine zentrale Aufgabe im Hinblick auf das Ziel, die Gewalt zu stoppen.

Es ist als sehr erfreulich zu bezeichnen, dass die Kontakte mit der Polizei für viele Frauen hilfreich und nützlich sind. Es bedeutet Stärkung für diese Frauen (Empowerment), dass die Polizei rasch eintrifft, dass sie ernst genommen werden, ihnen geglaubt wird, Befragungen getrennt vorgenommen werden, dass sie gezielte Information, Hilfe und Unterstützung erhalten, Beweise erhoben werden und dass Tatpersonen Normverdeutlichungen erfahren. Solche Ersteinsätze sind auf Schutz und Unterstützung des Opfers hin orientiert und führen aufseiten der betroffenen Frau zu einer Bestärkung.

***Verbesserungen im Kontakt zu MigrantInnen und zu Frauen auf dem Land***

Die positive, bestärkende Haltung der Polizei gegenüber gewaltbetroffenen Frauen sollte weiter verbessert werden. Dies gilt insbesondere für betroffene Frauen mit eigenem Migrationshintergrund oder mit Migrationshintergrund des Mannes. Ebenso sind in Landgebieten gezielte Verbesserungen notwendig, sodass auch Frauen ausserhalb städtischer Gebiete bestärkend begegnet wird und sie insbesondere auch gut über vorhandene, spezialisierte Hilfs- und Anlaufstellen informiert und motiviert werden, diese in Anspruch zu nehmen.

***Kontrolle von Massnahmen sowie Sanktionen bei Missachtung von Massnahmen***

Die Grundannahme, dass eine Wegweisung die Gewalt des Mannes sofort stoppt, muss revidiert werden. Wie die Ergebnisse der Untersuchung einsichtig machen, braucht es in vielen Fällen mehrere Anläufe, um bei einem Gefährder die nötigen Lern- und Veränderungsprozesse in Gang zu setzen; zudem ist für die Gefährder Hilfe und Unterstützung durch andere Institutionen notwendig (siehe dafür Kap. J)

Es müssen neu Instrumente entwickelt und Vorgehen eingesetzt werden, die das Einhalten von Massnahmen – regelmässig – überprüfen. Die Frau muss in solchen Situation entlastet werden und der Mann muss stärker in den Blick genommen werden. Zudem sind Sanktionen zu etablieren und (zeitnah) durchzusetzen, die an die Missachtung solcher Regelungen, die sich an die Gefährder richten, anknüpfen.

***Enges Gewaltverständnis***

Die von den Frauen erlittene Gewalt wird von der Polizei häufig auf den physischen Anteil reduziert. Zum Beispiel werden das Kontrollverhalten des Mannes, Bedrohungen, nicht direkt physische Übergriffe und Übergriffe ohne sichtbare Verletzungen zu wenig wahrgenommen und als grundlegender Bestandteil der Gewalt verstanden. Das enge Gewaltverständnis – das die Erfahrungen der Interviewten nicht adäquat zu erfassen vermag – verhindert, dass Massnahmen und Interventionen im Bedarfsfall tatsächlich erfolgen.

***Automatisches Weiterleiten der Daten an die Opferhilfe***

Was in einigen Kantonen bereits praktiziert wird – das automatische Weiterleiten der Daten der Frau an die Opferhilfe – sollte gesamtschweizerisch zur Anwendung gelangen. Wie die Ergebnisse zeigen, ist es eine Überforderung der Betroffenen, dazu zum Beispiel während eines Polizeieinsatzes – der im Erleben der Frau häufig eine einschneidende Umbruchsituation darstellt – die schriftliche Einwilligung geben zu müssen. Erfolgt jedoch nachgehend zeitnah eine proaktive Kontaktierung durch die Opferhilfe, die angenommen oder abgelehnt werden kann, unterstützt dies den hilfreichen Opferschutz.

***Beweise zuhanden der Staatsanwaltschaft (Offizialdelikte)***

Das Vorgehen der Polizei, die Frau mit Regelmässigkeit aufzufordern, Anzeige zu machen (Strafantrag zu stellen), ist zu überprüfen. Diese Usanz stellt die gesetzgeberische Absicht der Offizialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft in Frage. Es ist bei der Polizei dagegen vermehrt Gewicht zu legen auf das Einholen von Beweisen für die erfolgte Gewalt, die in der Folge der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden können. Nebst der Einvernahme von Opfer und Tatperson ist die Aufmerksamkeit dabei besonders auch auf weitere Möglichkeiten zu richten. Wie die Interviews verdeutlichen, kommt es häufiger als allgemein angenommen vor, dass nicht nur die Frau und der Mann, sondern auch andere Personen von den Gewaltvorkommnissen Kenntnis haben sowie im Weiteren auch anderweitige Beweise (z. Bsp. Videoaufnahmen) verfügbar sind.

# D Gesundheitswesen

## 1 Institutionelle Ausgangslage: Gesundheitswesen

Im Gesundheitsbereich steht – anders als bei Polizei, spezialisierter Opferhilfe, Frauenhaus oder anderen Stellen und Behörden – nicht eine spezifische Institution im Fokus, vielmehr handelt es sich um ganz unterschiedliche Einrichtungen und Fachpersonen, die das Gesundheitssystem ausmachen.

Das Gesundheitssystem in der Schweiz umfasst

- staatliche und private *Institutionen* wie Spitäler, Notfallstationen, Ambulatorien, psychiatrische Kliniken etc. ebenso wie
- private *Praxen von Fachpersonen* wie Haus- und FachärztInnen, PsychiaterInnen und PsychologInnen, ZahnärztInnen etc.
- sowie *assoziierte Gesundheitseinrichtungen* wie Physiotherapie, Hebammen, Spitex, Ernährungsberatung und viele weitere paramedizinische Institutionen und Fachpersonen.

Gemeinsam ist den Institutionen und Fachpersonen im Gesundheitsbereich, dass sie im Kontakt mit PatientInnen/KlientInnen regelmässig mit Gewalt in Paarbeziehungen konfrontiert sind, unabhängig davon, ob sie die Tatsache erkennen, und unabhängig davon, ob die Gewalterfahrung und die Folgen explizit zum Thema werden oder nicht.

Die gesellschaftliche Diskussion um häusliche Gewalt und die Interventionsprojekte richteten ihr Augenmerk lange Zeit vornehmlich auf die Aufgaben von Polizei und Justiz. Das Gesundheitswesen blieb weitgehend ausserhalb dieser Diskussion, mit Ausnahme der gesprächstherapeutischen Professionen.[52] In die Bemühungen um Intervention, Prävention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt wurde der Gesundheitsbereich erst spät als wichtiger Akteur angesprochen und einbezogen.

Erste Anstrengungen und Projekte erfolgten in der Schweiz wie auch in den Nachbarländern seit Anfang der 00-er Jahre. Systematische und institutionenübergreifende Bestrebungen für Neuerungen und Veränderungen in der Praxis des Gesundheitswesens haben bisher kaum stattgefunden; auch bestehen nur wenig Angebote, aber keine systematischen Aus- und Weiterbildungsmassnahmen für die Professionellen der vielen Gesundheitsberufe. Die bisherigen Anstrengungen und Massnahmen, die Thematik aktiv einzubeziehen, beschränken sich auf einzelne – allerdings sehr positiv hervorzuhebende –, lokal oder institutionell begrenzte Initiativen und Projekte.[53] Die Feststellung von Hagemann-White und Bohne (2003: 44ff), dass der Gesundheitsbereich von einer breiteren Umsetzung von Good Practice noch weit entfernt sei, hat ihre Gültigkeit über zehn Jahre später nicht verloren.

[52] Die Vermittlung gesprächstherapeutischer Hilfe durch Psychologinnen und Psychiaterinnen gehört seit Beginn der Arbeit der Frauenhäuser und Opferhilfeberatungsstellen zum Unterstützungsangebot. Für die Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachpersonen haben die Stellen ein Netz aufgebaut.

[53] Für die Schweiz siehe zum Beispiel: Fachstelle für Gleichstellung et al. (2010); Gillioz et al. (2003). Für internationale Beispiele siehe Hellbernd et al. (2003); Westmarland et al. (2004); WHO (2013a).

Forschungsgrundlagen sind hingegen vorhanden. Sie weisen Bedeutung und Aufgaben des Gesundheitsbereichs im Problemfeld der Gewalt in Paarbeziehungen mittlerweile mehrfach aus:

– Die gesundheitliche Tragweite von Gewalterfahrungen in der Partnerschaft ist von der Gewaltforschung wiederholt dokumentiert worden. Dies betrifft zum einen die unmittelbaren Folgen von physischen Übergriffen, die sich in sichtbaren Verletzungen unterschiedlichen Schweregrads manifestieren. Zum andern ist die grosse Bandbreite längerfristiger gesundheitlicher Konsequenzen von häuslicher Gewalt zu nennen, wie chronische Gesundheitsprobleme, psychische Beeinträchtigungen, (psycho-)somatische Beschwerden und gesundheitsgefährdende (Überlebens-)Strategien, die bei Betroffenen von Gewalt in der Partnerschaft überdurchschnittlich häufig festzustellen sind.[54] Diese Befunde sind für das Gesundheitswesen insofern bedeutungsvoll als die Klärung der Ursachen gesundheitlicher Probleme zum medizinischen Auftrag gehört; eine adäquate Versorgung umfasst die Behandlung akuter Beschwerden ebenso wie Massnahmen, die Neuerkrankungen und wiederholte Verletzungsanfälligkeit verhindern können.
– Betroffene wenden sich – in Notfallsituationen wie auch bei Routinebesuchen – sehr häufig an Einrichtungen und Fachpersonen des Gesundheitswesens. Oft gehören solche Fachpersonen für Frauen zu den ersten Ansprechpersonen.[55] Dem Gesundheitswesen kommt somit für die Früherkennung des Problems und die Vernetzung von Betroffenen mit dem spezialisierten Hilfssystem eine wichtige Rolle zu.
– Nicht zuletzt ist die Dokumentation von Verletzungen und Beschwerden durch medizinische Fachpersonen ein wichtiges Instrument im Falle von straf- und zivilrechtlichen Verfahren und Massnahmen zu häuslicher Gewalt.[56]

Die grundlegenden Aufgaben und die Rolle des Gesundheitssystems im Problemfeld Partnergewalt kommen dementsprechend vor allem in Bezug auf zwei der zentralen Interventionsziele zum Tragen.

– *Opfer schützen und unterstützen*: d. h. (Früh-)Erkennung, Problemwahrnehmung und -ansprache; problemadäquate Behandlung sowie Information, Vermittlung und Triage an spezialisierte Stellen
– *Inverantwortungnahme von Tatpersonen*: d. h. sachgerechte Dokumentation von häuslicher Gewalt zuhanden von Verfahren und Massnahmen.

[54] Für Forschungsergebnisse zu gesundheitlichen Folgen siehe zum Beispiel: Hornberg et al. (2008); Schröttle, Müller (2004a); Gloor, Meier (2004); Hagemann-White, Bohne (2003: 15ff), Reale (2003); WHO (2002 und 2013b). Zu den Kostenfolgen im Gesundheitsbereich siehe Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung (2013, Hrsg.).

[55] Vgl. zum Beispiel GiG-net (2008: 78f.); Svejda-Hirsch (2008); Gloor, Meier (2004:42ff.); Brzank (2012; 267ff.).

[56] Siehe zum Beispiel «Leitfaden häusliche Gewalt. Verbesserung der Betreuung betroffener Frauen», der in deutscher und französischer Sprache vorliegt (Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe 2009).

# 2 Analyse der Interviews: Gesundheitswesen

## 2.1 Kontakte zum Gesundheitssystem sind häufig

Wie die Erzählungen der Frauen aufzeigen, sind Fachpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens sind häufige und wichtige Anlaufstellen, zu denen Betroffene infolge der erlittenen Gewalt regelmässig Kontakt aufnehmen; dies ist unabhängig davon, ob die Gewalterfahrung offengelegt wird oder nicht. Drei Viertel der Befragten (30 von 40; 75 Prozent) berichten im Zusammenhang mit ihrer Gewaltgeschichte über Erfahrungen, die sie mit dem Gesundheitswesen machen. Zu verzeichnen sind viele hausärztliche Kontakte, Notfall- und Spitalaufenthalte, ambulante psychologische oder psychiatrische Beratung/Therapie, stationäre Aufenthalte in einer psychiatrischen Klinik, Physiotherapie sowie auch therapeutische und ärztliche Kontakte wegen des Gesundheitszustands der Kinder.[57]

Die quantitative Übersicht verweist auf folgendes Bild für die Gesundheitskontakte:[58]
- Arztbesuche (v. a. hausärztliche Betreuung): 20 Frauen
- Spital/Notfall: 17 Frauen
- Ambulante psychologische/psychiatrische Hilfe: 17 Frauen
- Paarberatung/-therapie: 7 Frauen
- Psychiatrie stationär: 2 Frauen
- Physiotherapie: 1 Frau
- Kontakte für Kinder: in 11 Fällen (von 32 Frauen mit Kindern)

Die Kontakte zu einer Fachperson oder -stelle finden, je nach Situation, ein- oder mehrmalig statt, zum Teil handelt es sich um mehrmonatige oder -jährige Therapien. Zudem erweist sich für zwei von drei Frauen, dass sie zu mehr als einer Stelle oder Fachperson des Gesundheitswesens Kontakt haben infolge der erlittenen Gewalt; dies gilt für 21 der 30 Frauen.

Das Gesundheitswesen ist, wie die Ergebnisse aufzeigen, in den Bewältigungsstrategien der Interviewten sehr deutlich präsent.

## 2.2 Wie kommen die Kontakte zustande: der Weg ins Gesundheitssystem

Die Auswertung verweist auf verschiedene Situationen der Interviewten, die in der Folge zum Kontakt mit dem Gesundheitssystem führen können:
- Kontaktaufnahme durch die Frau wegen erlebter Gewalt
- Durch Drittperson motivierter Kontakt mit dem Gesundheitssystem
- Zwangsläufige Kontaktnahmen aufgrund von Notfällen

### *Kontaktnahme durch die Frau wegen erlebter Gewalt*

Allgemein ist der Gang in eine Arztpraxis bei Beschwerden oder Verletzungen als eine alltägliche, selbstverständliche Handlung zu sehen. Dies spiegelt sich auch in den Berichten, dass

[57] Die Auswertung bezieht sich schwergewichtig auf die somatischen Fachbereiche des Gesundheitswesens. Der Themenbereich «ambulante psychologische/psychiatrische Kontakte und Therapien» müsste separat vertieft ausgewertet werden; für Paartherapie vgl. Kap. J. (Dies gilt auch für den Bereich «Beratung und Therapie für Kinder» sowie die Institution «Sozialdienste»; vgl. Tabelle 3.10).

[58] Die Angaben repräsentieren Zählungen, wie viele Interviewte sich zu diesen Stellen und Fachpersonen geäussert haben; da Befragte im Interviewgespräch nicht notwendigerweise alle Kontakte erwähnen, liegen die effektiven Zahlen der Gesundheitskontakte tendenziell eher noch etwas höher.

nämlich betroffene Frauen den Hausarzt von sich aus aufsuchen. Sie haben Beschwerden und Verletzungen, die sie im Zusammenhang mit der erlittenen Gewalt sehen, und konsultieren deswegen die Hausärztin (z. B. Int 8, 28, 19, 22, 31).

***Kontakt via Drittperson in die Wege geleitet/motiviert***

Die Schilderungen verweisen im Weiteren auch darauf, dass die Wege ins Gesundheitssystem nicht nur selbstinitiiert sind. Viele Interviewte hätten nicht von sich aus Kontakt zu einem Arzt oder einer Ärztin aufgenommen, sondern sie tun dies erst auf den expliziten und motivierenden Rat einer anderen Person oder einer Institution hin. Nur weil andere – beispielsweise eine Kollegin (z. B. Int 11), eine Bekannte (z. B. Int 12), die Polizei (z. B. Int 31) oder die Arbeitgeberin (z. B. Int 13, 10) – ihnen nahelegen, nun doch wirklich einen Arzt aufzusuchen, machen sie diesen Schritt und beanspruchen ärztliche Hilfe. Ohne Unterstützung und Motivation des sozialen Umfelds oder von professionellen Fachpersonen (explizit genannt werden die Polizei und Opferstellen) hätten diese Befragten keine ärztliche Fachperson aufgesucht.

***Notfälle als zwangsläufige Kontaktnahmen***

Für eine dritte Gruppe von Frauen erfolgt der Kontakt zum Gesundheitssystem nicht selbstgewählt, sondern er drängt sich für sie infolge der erlittenen Gewalt zwangsläufig auf. Mehrere Interviewte müssen die Notfallstation aufsuchen respektive werden sie mit dem Krankenwagen oder von der Polizei ins Spital eingeliefert. Gründe dafür sind Verletzungen infolge der Gewalt des Mannes (z. B. Int 23, 19, 31) oder Suizidversuche der Frau (z. B. Int 24, 39). Ein Spitalkontakt der Frau kann sich auch wegen dem Kind aufdrängen (z. B. Int 32).

Zwei Interviewte haben einen Aufenthalt in einer Psychiatrischen Klinik, eine Frau wegen Depressivität infolge der Gewaltvorkommnisse (Int 4) und eine Frau als sie sich das Leben nehmen will infolge der Gewalt (Int 31).

***Routinekontakte/Kontakte aus anderem Grund mit dem Hausarzt/der Hausärztin***

Eine weitere Variante des Zustandekommens von Kontakten mit dem Gesundheitssystem sind Routinebesuche beim Hausarzt oder anderen Gesundheitsfachleuten. Der Besuch 'aus anderem Grund' wird zu einer Gelegenheit, bei der auch die Gewalterfahrung und Folgen zur Sprache kommen können. Eine solche Situation stellt gemäss Interviews eine Ausnahme dar; eine Frau schildert, dass sie wegen der Asthmaerkrankung den Hausarzt aufsucht, der sie dann auf ihre Hämatome am Rücken anspricht und sagt, das sei «mit Gewalt passiert» (Int 12). Dies passiert der Frau, viele Jahre später, nochmals in der Physiotherapie.

## 2.3 Ärztliche Behandlung (Gespräch, Untersuchung, Massnahmen)

### 2.3.1 Ist die Gewalterfahrung in der Konsultation Thema oder nicht?

Drei von vier interviewten Frauen haben wegen der erlittenen Gewalt, ein- oder mehrmals, mit dem Gesundheitssystem Kontakt. Dass die Gewalterfahrung bei diesen Kontakten auch (explizit) zum Thema wird, ist jedoch nicht per se gegeben. Die Schilderungen der Frauen verweisen vielmehr auf unterschiedliche Situationen sowie auf damit verbundene bestärkende, aber auch schwierige Erfahrungen.

Im Interventionssystem gegen häusliche Gewalt richten sich die Bestrebungen und Entwicklungen für den Gesundheitsbereich darauf hin, dass die Institutionen und Fachpersonen des Gesundheitswesens folgenden Grundanliegen entsprechen können:
– offen sein für das Thema, darauf eingehen
– das Problem erkennen und wahrnehmen
– das Thema, auch bei Verdacht, ansprechen

Wie die Auswertung der Erfahrungen der befragten Frauen zeigt, ist die Tatsache, ob und wie die Gewalterfahrung zum Thema wird, für Betroffene von entscheidender Bedeutung, damit die Kontakte als hilfreich und bestärkend erlebt werden oder aber als zusätzliche Belastung. Die Analyse verweist auf drei Situationen:
– Einbringen des Themas durch die Frau – hilfreiche ärztliche Unterstützung
– Offensives Ansprechen durch den Arzt/die Ärztin – eine Chance für die Frau
– Nichtansprechen der Gewalt durch Gesundheitspersonal – Negativerfahrung für die Frau

### *Einbringen des Themas durch die Frau – hilfreiche ärztliche Unterstützung*

Die Frauen bringen das Gewaltproblem beim Arzttermin zum Teil durchaus von sich aus zur Sprache. Wird ihnen in dieser Situation offen und aufmerksam begegnet, so wird dies, wie das folgende Beispiel (Int 8) zeigt, als äusserst hilfreich und bestärkend erfahren. Die Interviewte schildert, dass sie – mit grosser Selbstverständlichkeit – Kontakt zu ihrem langjährigen Hausarzt aufnimmt und sagt: «Ich kann nicht mehr.» Die Folgen der Gewalt nagen an der Frau, u. a. schläft sie nicht mehr, nimmt stark ab und hat zwei Nervenzusammenbrüche. Der Arzt kennt die Frau und ihre Lebenslage, und die Frage, weshalb die Frau «nicht mehr kann», wird in der Arztpraxis zum Thema. Der Arzt geht auf die konkrete Situation der Frau ein. Das bedeutet, die erlittene Gewalt und die Folgen für die Frau (und die Kinder) werden angesprochen. Der Arzt schreibt die Frau für eine gewisse Zeit krank und erstellt zuhanden des Arbeitgebers ein Zeugnis. Zudem sorgt er für die Dokumentation der Gewalt (siehe dazu: Kap. 2.5). Er behält das Thema im Auge und fragt bei späteren Besuchen der Frau nach, wie es ihr mittlerweile (mit dem Mann) geht. Die Frau äussert im Interview, dass sie sich vom Hausarzt sehr wahrgenommen und verstanden fühlt. Der Hausarzt hat ihr «sehr gut» geholfen, er ist für sie eine bestärkende und hilfreiche Stütze in ihrer mehr und mehr auch gesundheitlich belasteten Situation.

> Also, mir hat das SEHR GUT geholfen, weil ich kenne diesen Hausarzt jetzt schon seit… fünfzehn Jahren. […] Ich habe dann angeläutet und habe gesagt, ich müsse vorbeikommen, ich könne 'NÜMME' [kann nicht mehr]. Es ist dann auch darum gegangen, dass man das hat protokollieren können, wie ich… wie ich zwäg bin, wie diese blauen Flecken… hat man dann protokolliert… […] Ich habe nicht mehr geschlafen, ich habe nicht mehr gegessen, ich habe innerhalb von kurzer Zeit zehn Kilo abgenommen – und das hat er gesehen. Weil er kennt mich schon so lange und hat gesagt: "NEIN, das geht NICHT." […] …hat er auch letzthin wieder gefragt: "Wie geht es Ihnen?" Also, er fragt SEHR viel: "Wie geht es Ihnen? Und hat sich das andere 'es biz' beruhigt [Situation mit Mann]?" Es ist jetzt schon eine Weile her [seit der Akutphase], aber… ich fühle mich einfach WOHL… und… VERSTANDEN. (Int 8: Abs 145, 149)

### *Offensives Ansprechen durch den Arzt/die Ärztin – eine Chance für die Frau*

Wenige Frauen berichten darüber, dass sie von Fachpersonen im Gesundheitsbereich auf ihre Situation – die Gewalterfahrung – offensiv angesprochen worden sind. Die Frauen erle-

ben dies, wie sich zeigt, als erleichternd, gut und wichtig, unabhängig davon, ob sie selbst das Problem ursprünglich ansprechen (öffentlich machen) wollten oder nicht (Int 32, 12, 31).

Eine Interviewte hält sich nach einem Suizidversuch der Tochter (wegen der Gewalt des Vaters) mit ihr im Kinderspital auf (Int 32). Das Personal reagiert aktiv auf die Situation und stellt Fragen. Es ist bemerkenswert, dass die Frau dann erstmals den «Mut» hat, selbst von der erlittenen Gewalt zu erzählen. Sie erlebt dies als grosse «Erleichterung», in dieser Situation findet der Schritt vom Privaten in den öffentlichen Raum statt.

Es ist gerade auch die Tatsache, dass der Frau *aktiv* Fragen gestellt werden, dass ein mögliches Problem aktiv angesprochen wird, die es ihr erlauben, ihrerseits einen Anfang zu finden und darüber zu reden; dies ist für sie eine grosse Erlösung nach der bereits jahrelang erlebten Gewalt. Auffallend ist aus der Aussensicht, dass vom Gesundheitssystem in demjenigen Moment Fragen gestellt werden, in dem die Tochter betroffen ist; die Frau selbst ist offenbar in der langen Zeit zuvor nie auf eine Fachperson gestossen, die sie auf *ihre* eigene Betroffenheit durch die Gewalt des Mannes angesprochen hätte. Das «natürlich» im ersten Satz des Zitats deutet darauf hin, dass nun dieser Vorfall, der Suizidversuch der Tochter, genügend heftig ist und es deshalb (endlich) – durch das Gesundheitssystem – zu einer öffentlichen Reaktion kommt.

> Aber dort [im Kinderspital, nach dem Suizidversuch der Tochter] hat man natürlich reagiert. Und ich habe das erste Mal diese Erleichterung gespürt. Das erste Mal auch [habe ich] den Mut gehabt, einmal ausser Haus etwas zu sagen. […] Weil... sie haben dann Fragen gestellt. Und... das ist eine Ärztin gewesen. Und ich habe gesagt: "Schauen Sie... Ich weiss einfach, das geht nicht so. Es kann so nicht weitergehen. Aber was machen wir?" Und dann haben sie gesagt: "Ja... sie müssten ja so oder so, einfach aufgrund des Vorfalls, müssten sie einen Jugendpsychiater beiziehen." Und der ist dann gekommen, am Sonntag am Morgen. (…) Und ihm habe ich dann zum ersten Mal so schildern können. (Int 32, Abs 153–157)

Eine weitere Interviewte wird vom Hausarzt (bei einer Routineuntersuchung) auf ihre Hämatome am Rücken angesprochen (Int 12). Wie die Frau schildert, war sie zu jenem Zeitpunkt nicht bereit, über ihre Erfahrungen zu sprechen, Hilfe anzunehmen oder Veränderungen anzugehen. Sie bagatellisiert die Gewalt gegenüber dem Arzt und sagt, das werde «sicher besser werden»; dies habe sie auch sich selber «immer erzählt», fügt sie hinzu.

Rund zwanzig Jahre später wird die Frau von der Physiotherapeutin ebenfalls auf blaue Flecken an ihrem Körper angesprochen, und wiederum versucht die Frau, die vom Mann erfahrene Gewalt zu verleugnen. Die Physiotherapeutin widerspricht ihr jedoch und verdeutlicht ihre Wahrnehmung: «das ist nicht vom Stolpern», «das sind Schläge», Male von Händen, die die Frau geschlagen haben. Die Hartnäckigkeit der Gesundheitsfachfrau bringt die Frau «durcheinander». Sie kommt auf das «Lügengebilde» zu sprechen, das sie in der langen Zeit aufgebaut hat – an diesem scheint die Intervention der Physiotherapeutin zu rütteln, und die Frau weiss «nicht mehr», wie sie reagieren soll. Auf offene Ohren stösst dann die Aussage der Physiotherapeutin: «Sie können sich doch Hilfe holen.» Ob oder welche Angaben die Therapeutin macht, wo die Frau Hilfe erhält, geht aus der Schilderung nicht hervor.

Das Gespräch mit der Physiotherapeutin führt bei der Frau zu einer Situation, in der sie die Weichen neu stellt. Dieses (zweite) Ansprechen löst bei ihr einen Prozess aus: Sie ist durch

das Öffentlichwerden der Gewalt verunsichert und weiss nicht, wie sie jetzt vorgehen könnte. Die Schilderung zeigt, dass die Frau darauf alsbald – noch über den (Um-)Weg ihrer Pfarrers – ins Frauenhaus flüchtet.

Aus der analytischen Distanz wird deutlich, dass die Intervention des Gesundheitswesens – das Ansprechen der Frau auf die Gewaltmale und das Beharren darauf, dass dies nicht vom Stolpern herrührt, sondern menschengemacht ist, sowie der Hinweis, dass es Hilfe gibt – für die Frau ein wichtige Unterstützung darstellt. Bald darauf findet die Frau im Frauenhaus passende Hilfe und Unterstützung.

> Ich hatte wirklich gedacht, dass nichts mehr zu sehen war [als die Frau zum Arzt ging], aber dann sind auf... im Rückenbereich noch Hämatome gewesen [Stimme versagt kurz] und ich habe das... Und dieser Arzt hat mich darauf angesprochen. Er hat gesagt, das kommt nicht vom... [Pause 4 Sekunden] Er sagte, das ist mit Gewalt passiert, und... [Pause 5 Sekunden] Aber... ich bin nicht weiter darauf eingegangen, ich habe gesagt, das kommt... Vereinzelt ist das vorgekommen [Gewalt des Mannes] und... es wird sicher besser werden. Das habe ich MIR SELBER auch immer erzählt. […] [Jahre später:] …dann ist meine Physiotherapeutin gekommen und sie hat gesagt: "Sie haben überall blaue Flecken." Ja, sie sagte: "SCHAUEN SIE MAL." […] Ich sage: "Ich bin einfach 'chli' gefallen und gestolpert und..." Da hat sie mich vor einen Spiegel hingesetzt. Da hat sie gesagt: "Aber das ist nicht vom Stolpern, das... das sind Hände." Sie sagte: "Das sind Schläge." Sie sagte: "Das hat nichts zu tun mit Stolpern." Sie sagte: "Aber Sie müssen es selber wissen." Und dann bin ich so durcheinander gewesen, denn ich habe für mich so ein Lügengebilde aufgebaut, auch in der Nachbarschaft, wenn mein Mann mal laut geworden ist, oder… vielleicht mit… mit Sachen geworfen hat, oder mit… mit Stühlen geworfen hat, dann hatte ich immer schon eine Ausrede parat. Und jetzt… ja... wusste ich nicht mehr, was muss ich sagen [was ich sagen sollte]. Und da hat sie mir gesagt: "Ja, Sie können sich doch Hilfe holen." (Int 12, Abs 41, 9)

Diese Frau besucht den Hausarzt mehrmals wegen Folgebeschwerden der Gewalt. Dabei ist der Grund für die Beschwerden, die Gewalt, kein Thema, die Frau spricht die Gewalterfahrungen nicht von sich aus an (Int 31). Nach einem Besuch auf der Notfallstation wegen einer Rippenquetschung und einer Kopfwunde geht die Frau am nächsten Tag zur Kontrolle zum Hausarzt. Es ist dies der Moment, da der Hausarzt die Frau offensiv auf die Gewalt anspricht. In der Wahrnehmung der Frau tut er dies direktiv: Dieses «Geschichtlein», woher die Verletzungen stammen, «das kann nicht stimmen». Die Frau erlebt die Ansprache als Konfrontation, sie ist dann «halt zusammengebrochen» und hat «die Wahrheit gesagt», es wird für sie aber zu einer Chance, darüber zu reden («auszupacken»), die sie wahrnimmt. Der Arzt nimmt sich Zeit für ein «längeres Gespräch», das die Frau positiv erlebt, und er erstellt eine Dokumentation zur Gewalt. Zudem rät er der Frau, Anzeige zu machen, Hinweise auf andere Stellen erfolgen, soweit ersichtlich, nicht.

Wie sich zeigt, hat das Gespräch zwischen Hausarzt und Frau positive Folgen. Die Frau erhält eine Gelegenheit, sich auszusprechen, und die Gewalt wird dokumentiert, was unter Umständen sehr wichtig ist.

> Und dann hat mich der Hausarzt... joh... zur Brust genommen, wie man sagt. Und hat gesagt: "Frau D [Name], hören Sie doch auf mit diesem Geschichtlein. Das kann nicht stimmen". Und dann bin ich halt zusammengebrochen und habe ihm halt dann die Wahrheit gesagt. Dann hat er es auch so aufgeschrieben. Dann hat er gesagt, wenn ich wolle, würde er der Polizei gerne sagen, was Sache ist. Ich solle eine Anzeige machen. Und er hat... das habe ich ihm unterzeichnet, dass er von der Schweigepflicht... [entbunden ist]] Weil... diese Rippenverletzung und das... hat er dann auch registriert. Oder? Er hat dann alles... hat ein längeres Gespräch mit mir gehabt. Dann habe ich halt

ausgepackt, oder? Und ihm gesagt, woher diese Verletzungen wirklich kommen. Weil... ich bin ja eben regelmässig... alle vier Wochen bin ich dort gewesen, beim Arzt. (Int 31, Abs 87– 91)

***Nichtansprechen der Gewalt***
***durch das Gesundheitspersonal – Negativerfahrung für die Frau***

Verschiedene Schilderungen interviewter Frauen verweisen auf ärztliche Kontakte im Zusammenhang mit Folgen der Gewalt, in denen die Gesundheitsfachleute die Tatsache der Gewalt nicht ansprechen, sondern darüber hinweg gehen. Solche Erfahrungen erweisen sich für die Betroffenen als schwierig; dazu zwei Beispiele (Int 24, 31).

Die Frau (Int 24) wird nach einem Suizidversuch in die Notfallstation eingeliefert, der Mann verbleibt die ganze Zeit an ihrer Seite. Die Frau wünscht sich «im Innern», dass der Arzt sie auf ihre Situation gezielt anspricht: «redet mit mir! Helft mir! Nehmt ihn mit». Jedoch gibt es kein Gespräch unter vier Augen, sondern die Frau wird noch am selben Abend entlassen – mit dem Mann nach Hause zurück. Via Opferberatung erfährt die Frau später, dass es dem Spitalpersonal offenbar sehr wohl bewusst war, dass es in ihrem Fall wohl um häusliche Gewalt ging; in der Dokumentation ist, wie die Opferberatung in Erfahrung bringt, vermerkt: «Gewalt… vom Ehemann und die Folgen…». Trotzdem erfolgt keine Ansprache der Frau.

Die Perspektive der Frau zeigt, dass sie in der Situation nach ihrem Suizidversuch auf der Notfallstation sehr viel Angst hat, eine «Riesenangst», und dass ihr selbst gar nicht richtig klar ist, was vorgefallen ist; sie hatte die Tabletten erst wenige Stunden zuvor geschluckt. In einem sorgfältigen Gespräch mit dem Arzt – ohne den Ehemann – hätte sie sprechen können; sie möchte gefragt werden und über die Geschehnisse mehr Klarheit gewinnen können. Und: Sie sie fühlt sich massiv bedroht, wieder mit dem Mann zusammen nach Hause zu müssen.

Die negative Spitalerfahrung kommt für die Frau zur sowieso belasteten Situation und zum Suizidversuch hinzu. Sie hat Angst, fühlt sich «verlassen» und hofft in der Spitalsituation auf Hilfe. Im Interview sagt sie an die Adresse des Fachmannes: «Macht doch einfach was! Dass es endlich aufhört.» Das nachfolgende Zitat zeigt auf, dass die Frau dieses schwierige Erlebnis im Spital noch lange umtreibt. Sie verstand je länger je weniger, dass man ihr in jener Situation nicht mehr Hilfe angeboten hatte, sie fühlte sich im Stich gelassen.

Die Frau versucht wiederholt, die institutionelle Perspektive, weshalb man ihr nicht besser geholfen hat, zu verstehen. So fragt sie sich wiederholt, ob es im Spital wohl ein Verbot gibt, diesbezüglich Unterstützung zu leisten: «Ob sie nicht dürfen?» Anders kann sie es sich nicht vorstellen, dass ihr in dieser Situation weder menschlich noch ärztlich Hilfe geboten wird.

Die Ansprache durch den Arzt wäre für die Betroffene eine Chance. So fühlt sie sich mit ihrem Problem nicht wahrgenommen und das negative Verhalten verstärkt ihre Ohnmachtsgefühle. Aus der Sicht der Frau nimmt das Gesundheitssystem seine Verantwortung nicht wahr. Der Ablauf, dass die Frau gleichentags mit dem Ehemann wieder nach Hause geschickt wird, ohne irgendwelche weiteren Abklärungen oder Informationen, ist als zusätzliche Gefährdung der Frau zu verstehen. Zwar ist die medizinische Behandlung auf die Rettung des Lebens der Frau ausgerichtet, die soziale 'Behandlung' erreicht jedoch das Gegenteil – eine Verunsicherung der Frau und eine potentiell stärkere Gefährdung.

> Und der Arzt kam auch [im Spital] und fragte mich einige Dinge, und ich wusste eigentlich, auf was er raus wollte, aber da er [Ehemann] immer da stand, konnten wir nicht sprechen. Und dann hat er mir auch gesagt, dass es Leute gibt, die mit mir sprechen würden. Und mein Exmann meinte dann, nein, nein, er sei ja da. Und ich weiss nicht... ich war da zu sehr... ich habe das gar nicht so... genau, ich habe... im Innern dachte ich, bitte, bitte, redet mit mir! Helft mir! Nehmt ihn mit. Aber sie haben wahrscheinlich... Ich weiss nicht, wieso sie nichts gemacht haben? Ich bin dann wieder mit ihm nach Hause. Ich weiss nicht, wieso sie nichts gemacht haben? Ob das... Ob sie nicht dürfen? Oder... Ich weiss nur... Frau G [Opferhilfe] hat dann mal mit dem Arzt telefoniert und es ist [in den Spitalunterlagen] so notiert: Gewalt... vom Ehemann und die Folgen... [Das wurde so aufgenommen, aber Sie wurden nicht angesprochen?] Nein. Und in diesem Moment hat man Angst. Eine Riesenangst. In diesem Moment war mir nicht sofort klar, was ich gemacht habe [Suizidversuch]. […] Ich weiss nicht, ob ich mir das Leben nehmen wollte. […] Oder vielleicht war es einfach ein Hilferuf? […] Aber im Krankenhaus da müssen sie nicht damit rechnen, dass ihnen geholfen wird... […] [Ich hätte mir gewünscht,] dass sie ihn [Ehemann] rausschicken und mit mir sprechen. Und fragen, was passiert ist. Was ist da los? Und ich weiss auch nicht, was ich ihnen erzählt habe... Weiss ich heute nicht mehr. Oder eben, dass sie vielleicht gesagt hätten: "Mit ihm nicht nach Hause gehen." Keine Ahnung! Aber einfach in diesem Moment... da war ich ziemlich verlassen. Und ich meine, ich weiss nicht, wie das für sie [ÄrztInnen im Spital] ausgesehen hat... ein Versuch von Suizid? Und sie schicken einem so einfach wieder nach Hause? Am gleichen Abend eigentlich... […] Und das erstaunt mich eigentlich schon. Also wirklich... das hat mich dann lange... und nachher habe ich gedacht, am liebsten wäre ich ins Krankenhaus und hätte mal nachgefragt. Aber dafür hatte ich zu wenig Mumm als dass ich zu diesem Arzt gegangen wäre und gefragt hätte: "Was haben Sie sich dabei gedacht? Oder haben Sie die Situation gar nicht erkannt?" Aber sie wussten ja, dass ich Ponstan geschluckt hatte... […] Ich denke, da ist für mich... ich denke, ich bin sicher nicht die Einzige, der das passiert. Man hört ja immer wieder "die Treppe runter geflogen" und so weiter und... ich verstehe das zum Teil nicht. Dass man da nicht von aussen was macht. Oder darf man das nicht?! Denn viele Frauen wünschten sich das vielleicht und denken: "Macht doch einfach was! Dass es endlich aufhört!" Weil man selber nicht kann. Man hat Angst. […] Aber gerade das Krankenhaus, dass das nichts macht. Ich weiss nicht. Ob das wirklich einfach so ist? (Int 24, Abs 65–69, 73–85)

Auch im folgenden Beispiel (Int 31) wird das Thema auf der Notfallstation nicht angesprochen. Wiederum ist der Freund der Frau anwesend, und er erzählt eine erfundene Geschichte. Die Frau wird nicht alleine nach den Geschehnissen gefragt. Sie äussert im Interview nicht explizit, dass sie dies gewünscht hätte, beschreibt aber ihre Überforderung, dass sie den falschen Aussagen des Freundes hätte widersprechen sollen, was ihr nicht möglich war. Sie will einfach behandelt werden. Ersichtlich wird in der Aussensicht, dass die Nichtansprache durch das Gesundheitspersonal die ohnehin resignative Haltung der Frau verstärkt.

Laut Schilderung gibt es für die Frau keine Gelegenheit für ein Gespräch ohne Mann. So können keine Fragen gestellt werden, und es können keine Informationen an die Frau erfolgen, welche spezialisierten Stellen Hilfe anbieten bei häuslicher Gewalt. Mit dem Nichtthematisieren im Spital wird eine wichtige Möglichkeit ausgelassen, die gewaltbetroffene Frau darüber zu informieren, dass sie einen legitimen, öffentlich anerkannten Anspruch auf Hilfe hat und dass es spezialisierte Unterstützung gibt für Betroffene. Wie das Interview aufzeigt, erfährt die Frau weder eine Wahrnehmung der Gewalt noch eine Bestärkung durch das Gesundheitspersonal. Im somatischen Bereich indes erfolgen die nötige Hilfe und Pflege.

> Ich habe ein Loch im Kopf gehabt, unter anderem auch. Bin ja dann... ins Spital, das nähen lassen. […]. Er [Mann] hat dann das berühmte Badewannen-Geschichtchen erzählt. […] In der Notfallstation, […]. Ich habe dann da nichts mehr gross gesagt, weil... der Schmerz, und das Blut, das da... herausgepumpt ist... Ich habe ihn machen lassen. Gedacht: "Oh... erzähl doch." Ja. Ich bin nur froh gewesen, dass das dann endlich einmal gemacht worden ist. (Int 31, Abs 67–71)

### 2.3.2 Positive Erfahrungen mit ärztlichen Konsultationen

Nebst der Frage inwiefern und wie die Gewalterfahrung bei ärztlichen Konsultationen Thema wird, verweist die Analyse auf folgende Dimensionen, die für eine positive Erfahrung der ärztlichen Versorgung bei häuslicher Gewalt massgebend sind:

– Gespräch und Haltung des Arztes/der Ärztin
– Untersuchungen
– sowie Massnahmen und Vorgehen[59]

Wie im bereits zitierten Beispiel, in dem die Frau die erlittene Gewalt im Gespräch mit dem Hausarzt von sich aus thematisierte (Int 8), deutlich wird, schätzt die Frau insbesondere auch die Haltung des Arztes: Er stellt vertiefende Fragen – spricht die Gewalt an und nimmt damit die Frau wahr und ernst –, reagiert mit konkreten Massnahmen (krankschreiben, erneute Termine beim Hausarzt, Dokumentation der Gewalt) und behält das Thema auch bei späteren Arztbesuchen im Auge.

Im Ergebnis fühlt sich die Frau durch das Verhalten und Vorgehen des Arztes sehr deutlich bestärkt, wie ihre Äusserungen zu den Kontakten – «ich fühle mich einfach WOHL… und… VERSTANDEN» – klar machen (Int 8). Sie findet im Arzt eine hilfreiche Stütze und fühlt sich nicht nur medizinisch und sondern auch menschlich gut betreut.

Wie es eine andere Frau (Int 19) formuliert, ist es für sie wichtig und entlastend, dass ihr Hausarzt auf die gesundheitlichen Auswirkungen und Zusammenhänge infolge ihrer Gewalterfahrungen eingeht, diese mit ihr bespricht und angepasste Massnahmen veranlasst. Sie kennt den Hausarzt bereits länger und «er weiss alles». In einer akuten Phase setzt sich der Hausarzt dafür ein, dass die Frau für eine gewisse Zeit einen Ortswechsel vornehmen kann, um Distanz zu gewinnen und sich zu erholen. Die Frau leidet u. a. auch weiterhin nach der Trennung an Depressionen und hat stark abgenommen. Dies bereitet ihr Sorgen: «weil ich habe... zum Beispiel habe ich viel abgenommen. Und ich kann das nicht wieder zunehmen und ich verstehe das nicht». Dass der Arzt auf die Zusammenhäne ihrer gesundheitlichen Probleme mit den Gewalterfahrungen und ihrer Lebenssituation verstehend eingeht und ihr diese als verständliche, «normale» Folge spiegelt, ist für die Frau entlastend. Sie fühlt sich vom Hausarzt ernst genommen und hat viel Vertrauen zu ihm.

> Der Hausarzt sagt: "Das gehört zur Depression". Und... ich kann nicht zunehmen, weil em... das ist auch wegen der Situation. Er sagt nicht ich bin krank oder ich habe etwas Anderes. Er sagt: " ich glaube, das ist von Situation" [durch die Situation]. […] Und er sagt: "Das ist NORMAL." […] weil das ist... das war zu viel für mich. (Int 19, Abs 270–272)

Die Äusserungen einer andern Interviewten zeigen auf, wie froh sie über das angenehme Verhalten der Fachleute im Spital ist (Int 12). Nach mehreren unerfreulichen Kontakten (siehe Kap. D 2.5) wird ihr Anliegen im Spital endlich ernst genommen, *und* die Zuständigen nehmen sich genügend Zeit, die Frau sorgfältig zu untersuchen und die nötigen Schritte für das Erstellen einer Dokumentation durchzuführen.

> Aber dann haben sie das im Spital gemacht, und dieser Arzt ist SEHR GEDULDIG gewesen, obwohl SEHR VIEL BETRIEB war dort. (Int 12, Abs 78)

[59] Als zentrale spezifische Massnahmen sind die Themen «Triage/Verweisen an spezialisierte Stellen» sowie «Dokumentation der Gewalt» separat, in Kap. D 2.4 und 2.5, diskutiert.

### 2.3.3 Schwierige Erfahrungen mit ärztlichen Konsultationen

In den Gesprächen berichten die Interviewten aber wiederholt auch von Erfahrungen im ärztlichen Kontakt, die sie als schwierig, unerfreulich und als belastend erleben. Wiederum sind es Gespräch und Haltung der Fachpersonen sowie Vorgehen und Massnahmen, die für die Wahrnehmung des Kontakts durch die Betroffenen entscheidend sind. Die folgenden Beispiele veranschaulichen schwierige Kontakte der betroffenen Frauen.

Die Interviewte ist seit Längerem Patientin bei ihrem Hausarzt (Int 11). In der Konsultation stellt der Arzt die Verletzungen der Frau fest, bezieht jedoch nicht Stellung für sie. Einerseits ist er erschreckt über das Ausmass der Gewalt, anderseits ist er jedoch vor allem um seine eigene Position besorgt; er ist auch Hausarzt des Mannes und könnte diesen «verlieren und verärgern».

Es sind dies Haltungen und Vorgehen, die sich nicht an der Situation und Sicherheit der Frau orientieren und sie unterstützen. Vielmehr belasten sie die Frau zusätzlich: Es gibt im Interview keine Hinweise, dass der Arzt die Lage der Frau – aus der Betroffenensicht – reflektiert und ihr zum Beispiel rät, sich bei Beratungsstellen spezifische Hilfe zu holen. Als einzige Antwort auf die Situation zieht er in Erwägung, bei der Polizei eine Anzeige zu machen, sieht jedoch davon ab, da dies für ihn schwierig sei und wohl auch für die Frau «nicht förtderlich». Er scheint mit der Situation überfordert, in der Wahrnehmung der Frau ist er «aus allen Wolken gefallen», «das hätte er jetzt nicht gedacht». Zudem erhält die Frau den Eindruck, sie bringe den Arzt in ein Dilemma, er sei «in einer blöden Situation».

Die Situation ist anspruchsvoll, wenn Hausärzte/-ärztinnen die gewalterleidende und die gewaltausübende Person kennen – aber es ist keine unübliche Situation. Eine professionelle Haltung wie ein entsprechendes Vorgehen aussieht, sollte genauer definiert sein. Es ist bezeichnend, dass die Frau ihren Hausarzt nur *einmal* aufsucht wegen der Gewaltfolgen. «Leider» hat sie sich nicht mehr Unterstützung geholt, wie sie im ersten Satz des Zitats äussert.

> Ich bin ja leider auch nicht ... EINMAL bin ich zum Arzt. Aber das ist eben der Hausarzt, ist der gleiche wie er [Mann] hat, und das ist eben ein bisschen blöd. […] Also das war damals [Pause 3 Sekunden], das war damals [als sie zum Hausarzt ging], als er mich wieder einmal geschlagen hatte. Und sexuelle Übergriffe gemacht hat, und am nächsten Tag hatte ich da so einen Handabdruck, da hatte ich Prellung und da also überall [zeigt], und da hatte ich auch noch irgendwie so blau gehabt. […] Und dann bin ich zu meinem Hausarzt gegangen und habe ihm das gezeigt und der Hausarzt kennt ihn [Mann] ja eben, weil das ja auch sein Arzt ist. Und dann sagt er, er sei jetzt in einer blöden Situation, weil wenn er jetzt eine Anzeige machen würde, was er könnte als Arzt, würde er ihn als Patient auch verlieren und verrückt machen [verärgern]. Und was er [Arzt] auch weiss, mein Mann ist sehr ein Aggressiver und solange ich noch bei ihm bin, wäre das für mich auch nicht förderlich, weil die Polizei käme und würde wieder gehen. Und ja. Also das habe ich einmal… einfach das gemacht. Und der Hausarzt hat dann auch… [ist aufgrund der Verletzungen] aus allen Wolken gefallen und hat zuerst einmal [zum ersten Mal] gemerkt, was der Mann eigentlich macht. Und er hat dann gesagt, er wisse, dass mein Mann ein Gewaltpotenzial habe, ein höheres als andere Leute, aber das hätte er jetzt nicht gedacht. Und ja, das war eigentlich alles. (Int 11, Abs 65)

Der Hausarzt einer andern Interviewten (Int 8) kennt deren Mann ebenfalls; interessanterweise weist die Frau im Gespräch ebenfalls auf diese Tatsache hin. Zwar ist ihr dies nicht angenehm, jedoch wird es für den Arzt nicht zu einem Hindernis, konkret und näher auf die

Situation seiner Patientin einzugehen und sie in der Behandlung und bei den Massnahmen ins Zentrum zu stellen. Entsprechend fühlt sich die Frau – anders als im obigen Beispiel (Int 11) – gut aufgehoben und betreut.

> Und, es ist lustig [nicht in lustigem Ton], mein Exehemann ist auch in der Feuerwehr, und er [Hausarzt] ist Feuerwehrarzt. Er kennt uns also BEIDE, von dem her gesehen. Aber, ich fühle mich einfach bei ihm… ich habe mich aufgehoben gefühlt. (Int 8, Abs 149)

Die nächsten zwei Beispiele machen auf die Herausforderung der medizinischen Fachleute aufmerksam, wenn sie von Gewaltsituationen erfahren und ihnen im Umgang und im Gespräch mit den Betroffenen jedoch das Know-how fehlt. So weist eine Interviewte explizit auf die Überforderung des Arztes hin (Int 22). Seine Gesprächsführung ist unangenehm für die Frau. Was sie über ihre Gewalterfahrungen erzählt, überfordert den Arzt, er kann damit nicht umgehen. Er scheint sich nicht zu getrauen, Fragen zu stellen, und die Frau fühlt sich zudem in ihrer Glaubhaftigkeit angezweifelt (siehe auch das Zitat weiter unten im Abschnitt Dokumentation).

> Also ich habe es ihm [dem Arzt, der in der Praxisgemeinschaft ihre Ärztin vertritt] gleich angesehen, oder? 'Ja super' [ironischer Kommentar zu ihrer Lage]. Ich hätte gerade so gut... einfach... ich hätte gleich wieder gehen können eigentlich. Oder? Der ist total überfordert gewesen. Mit dieser Situation. (Int 22, Abs 101).

Die zweite Frau äussert sich nicht explizit kritisch gegenüber dem Jugendpsychiater. In der Aussensicht zeigt sich jedoch, dass sie mit Unverständnis und auch Vorwürfen behandelt wird (Int 32). Sie wird gefragt, warum sie sich denn nicht einfach vom Mann trenne, und als sie den Arzt fragt, was sie denn machen könne, weiss er keinen weiteren Rat; zum Beispiel wo sie Hilfe und Beratung erhalten kann.

> Und... er [Arzt] hat gesagt gehabt: "Ja... haben Sie sich schon einmal eine Trennung überlegt?" Und dann habe ich gesagt: "Ja natürlich". Und dann sagt er [Arzt]: "Und wieso machen Sie es dann nicht?" Dann habe ich gesagt: "Ja... und wo soll ich hin mit den Kindern? Was geht..." Da hat er [Arzt] gesagt: "Ja... das weiss ich auch nicht". Da habe ich gesagt: "Ich kann nicht einfach so gehen. Ich habe kein.... ähm...äh... also keine finanziellen Mittel", nichts, oder? (Int 32, Abs 169)

Eine Interviewte geht zur Hausärztin, weil sie infolge der Gewalt (u. a. langes, heftiges Stalking) vermehrt unter gesundheitlichen Problemen leidet und sich ihre chronische Krankheit (Epilepsie) verschlimmert (Int 28). Die Ärztin weiss um die Tatsache, dass die Frau gestalkt wird und dass sie gefährdet ist. Als medizinische Behandlung verschreibt sie der Frau Schlaf-/Beruhigungsmittel. Die Interviewte äussert, dass sie sich damit medizinisch falsch behandelt fühlte. Tiefschlaf bedeutet für sie eine zusätzlich Gefährdung. Die Frau erlebt die ärztliche Versorgung nicht als unterstützend, sondern als belastend, denn ihre Lage wird nicht passend berücksichtigt. Die Interviewte möchte nicht auch noch zusätzlich mit Medikamenten belastet werden, nur damit sie die Situation besser erträgt. Sie gewinnt den Eindruck, sie werde einfach ruhig gestellt – was bedeutet, dass der gewaltausübende Expartner unbesehen weiter machen kann.

> Und sie hat mir dann... eine 'Zeit lang' auch wieder Schlafmittel verschrieben. Nur […] finde ich, ist dann... erstens […] heikel, dass ich mir selbst eigentlich noch mehr schade, und dazu kommt noch: Ich habe eigentlich gar nicht unbedingt tief schlafen wollen. Wenn du ja nicht weisst, was dann pas… […] Sie [Ärztin] weiss auch alles, ja... [Bescheid über die Gewalt des Mannes] [schniefen] […] Sie [Ärztin] hat einfach gemeint, ich müsse etwas haben, um mich zu beruhigen.

> Und ich habe eigentlich gefunden: Das ist so eine komische Einstellung, die du hast [die Ärztin]. Dass... der, der eigentlich schon leidet, also... jetzt, wenn ich von mir spreche. Wenn... wenn du einen Täter und ein Opfer hast, dann musst du nicht das Opfer wegnehmen, sondern du musst dem Täter erklären, dass es so nicht läuft. (Int 28, Abs 225-233)

Wie auch Forschungen zeigen, kann die Behandlung mit Beruhigungsmitteln dazu führen, dass die Möglichkeiten der Frau, sich selbst zu schützen und gefährliche Situationen richtig einzuschätzen, durch die Medikamente eingeschränkt werden. Dies kann die Gefährdung und Verletzbarkeit erhöhen. Medikamente können auch, wenn sie den Veränderungswillen schwächen, dazu beitragen, dass Frauen länger in Gewaltsituationen ausharren als ohne medikamentöse Behandlung (Schröttle, Müller, 2004b: 33; sowie Ausführungen des Gesundheitsministeriums Neuseelands: Ministry of Health 2002: 38). Wie Hagemann-White und Bohne (2003: 46) äussern, kann nicht erkannte oder nicht richtig erkannte Gewalt gegen Frauen zu Fehl-, Über- oder Unterversorgung der Betroffenen führen.

## 2.4 Information über weitere Hilfsstellen (Triage)

Im folgenden Kapitel gehen wir der Frage nach, welche Hilfestellungen und Informationen – über medinzinische Betreuung hinaus – gewaltbetroffene Frauen im Kontakt mit Gesundheitsfachleuten erhalten. Wie die Analyse der Interviews zeigt, berichten die Befragten am ehesten davon, dass ihnen von Fachleuten des Gesundheitssystems dazu geraten wird, gegen den Mann Anzeige zu erstatten (Kap. 2.4.1). Informationen zu spezialisierten Hilfsstellen – Frauen-/Opferberatung sowie Frauenhaus – erfolgen gemäss der Untersuchung dagegen selten (Kap. 2.4.2).

### 2.4.1 Sachfremder Rat zur Anzeige

Gemäss Schilderungen der Interviewten entsteht der Eindruck, dass bei ärztlichen Fachleuten die Anzeigeerstattung bei der Polizei einen hohen Stellenwert hat. Es ist dies der wiederkehrende Rat von ärztlicher Seite, wenn Gewalterfahrungen von Frauen bekannt werden. Dies kann so gelesen werden, dass Gesundheitsfachleute von der Offizialisierung häuslicher Gewalt wissen und in der Folge raten, solche Gewalt umgehend anzuzeigen.

Inwiefern eine Strafanzeige sinnvoll und hilfreich ist für die Betroffenen und was es bedeutet, eine Anzeige zu machen, wie das Procedere aussieht und welche Folgen eine Anzeige hat – solche Fragen werden wie die Analyse zeigt von den Ärzten und Ärztinnen indes nicht näher angesprochen. Diese Themen und entsprechende Informationen werden – als berufsferne Aufgaben – im Gesundheitsbereich mit dem Betroffenen nicht weiter besprochen. In der Aussensicht ist allerdings zu bemerken, dass es sich auch bereits bei der nachdrücklichen Aufforderung, Anzeige zu erstatten, um einen berufsfernen und nicht um einen professionellen Rat des medizinischen Fach- und Aufgabenbereichs handelt; zumal notwendige Begleitinformationen und Entscheidgrundlagen ausbleiben.

Erfahren ÄrztInnen von Gewalt des Partners gegen die Frau, so rückt für sie wie aus den Erfahrungen der Interviewten hervorgeht die Anzeigefrage als entscheidende und einzige Lösung regelmässig ins Zentrum. Auch die Frage, ob der Arzt oder die Ärztin *selbst* Anzeige erstatten sollte, ist ein Thema für Gesundheitsfachleute. In einem Fall bespricht der Arzt dies mit der Frau und bindet sie in sein Dilemma ein, dass er – würde er Anzeige erstatten –

damit den Mann als Klienten verlieren könnte (Int 11, siehe Zitat oben). Ein Vorgehen, das die Frau eher zusätzlich belastet als dass es ihr Hilfe bietet.

> Er [Hausarzt] hat mir geraten: "Also, da gibt es nichts Anderes als ANZEIGEN." (Int 8, Abs 149)

> Dann hat er [Hausarzt] gesagt: Wenn er... wenn ich wolle, würde er der Polizei gerne sagen, was Sache ist. Ich solle eine Anzeige machen. Und er hat... das habe ich ihm unterzeichnet, dass er von der Schweigepflicht äh... [entbunden ist] (Int 31, Abs 157)

> Ja und nachher – sie [Arbeitsgeberin] ist halt auch gleich AMTSÄRZTIN, und dann hat sie mir ja halt ein Zeugnis ausstellen können, vom Arzt. Nachher sind wir dann zusammen auf die Polizei, und ja, ich habe meinen Mann angezeigt. (Int 10, Abs 27)

Der Beratungsstil der ärztlichen Fachpersonen ist im Zusammenhang mit der Frage, Anzeige gegen den Mann bei der Polizei zu erstatten, wenig freilassend. Die Befragten schildern wiederholt, dass ihnen von ärztliche Seite gesagt wurde, sie müssen dies nun tun. Wie zum Beispiel anhand des ersten Zitat oben (Int 8) zum Ausdruck kommt, kann der Rat umso eher als Imperativ (miss-)verstanden werden, umso mehr die ärztliche Fachperson von der Frau als eine Autorität wahrgenommen wird, deren Hinweise zu befolgen sind. «Also, da gibt es nichts Anderes als Anzeigen», erhält die Bedeutung: Wenn der Arzt dies sagt, und dies der einzig richtige Weg ist, und weil es «nichts Anderes» gibt, so muss dies gemacht werden. In dieser Hinsicht erteilen die Gesundheitsfachpersonen mit der – oft direktiven – Vorgabe einer Anzeigerstattung Ratschläge auf einem berufsfremden Gebiet.

Es ist fraglich, inwiefern der fachfremde Rat zur umgehenden Anzeige für gewaltbetroffene Frauen sinnvoll ist. Als Bestärkung im Sinne einer Selbstermächtigung der Frau ist der Rat jedenfalls nicht zu sehen. Die Anzeige ist *eine* Option, ob sie zu Veränderungen und Verbesserungen führt, ist sehr offen, weshalb der Rat mit Vorsicht zu erteilen ist. Wird bedacht, wie schwierig die Verläufe von Anzeigen oft sind, so ist eine vorherige Beratung durch eine spezialisierte Frauen-/Opferfachstelle als angezeigt zu erachten.

### 2.4.2 Kaum Information zu spezialisierten Hilfsstellen

Auffallend ist, dass die Interviewten kaum davon sprechen, dass sie von den Gesundheitsfachleuten auf die spezialisierten Hilfsstellen – Frauen-/Beratungsstellen und Frauenhäuser – aufmerksam gemacht werden. Dies ist in den Gesprächen kein Thema. Das Gesundheitssystem scheint in diesem Bereich (nach wie vor) nicht aktiv zu sein und Frauen an die entsprechenden Fachstellen weiterzuverweisen. Informationen, was Betroffene für sich tun können, wo sie passende Unterstützung, Fachberatung und spezialisierte Informationen für ihre Fragen und Probleme erhalten können (auch Informationen zur Frage, ob eine Anzeige sinnvoll ist und wie das Procedere aussieht), werden – gemäss den Interviewgesprächen – keine abgegeben. Keine Frau berichtete darüber, dass ihr ein Arzt oder eine Ärztin geraten hat, eine solche Stelle aufzusuchen, um sich zu informieren und beraten zu lassen.

Eine Ausnahme zeigt sich für die Situation von Kindern. Betreffend der Kinder erfolgt durch die Gesundheitsfachleute eher eine Triage an Fachstellen. So verweist der Hausarzt die Frau zum Beispiel an den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD), damit die Kinder psychologische Betreuung erhalten (Int 8). Und in einem andern Fall erfolgt durch das Spital für die Tochter eine Weiterverweisung an einen Jugendpsychiater (Int 32).

> Ich bin ja… als ich meine Nervenzusammenbrüche hatte, bin ich ja… bei meinem Hausarzt gewesen. Mein Hausarzt hat mich verwiesen, dass ich mit den Kindern psychologische Betreuung machen soll. Ich bin dann beim KJPD H [Stadt], kinderpsychologischer Dienst in H [Stadt] angemeldet worden. (Int 8, Abs 37)

> Und dann haben sie [im Spital] gesagt: Ja... sie müssten ja so oder so, einfach aufgrund des Vorfalls, müssten sie einen Jugendpsychiater beiziehen. (Int 32, Abs 157)

Explizite Weiterverweisungen der betroffenen Frauen oder sonstige Informationen über spezialisierte Beratungsstellen werden in den vierzig Interviews keine genannt. Und es gibt auch keine Gesprächspassagen dazu, dass die Frauen von Gesundheitsfachleuten motiviert wurden, sich bei den spezialisierten Fachstellen Hilfe und Unterstützung zu holen. Das Gesundheitssystem hält sich diesbezüglich offenbar zurück. Ebenfalls keine Erwähnungen finden sich zur Abgabe von schriftlichem Informationsmaterial zum Angebot der spezialisierten Beratungsstellen zu häuslicher Gewalt.

Der Kreislauf, dass betroffene Frauen via Gesundheitssystem an die spezialisierten Beratungsstellen zu häuslicher Gewalt gelangen oder motiviert werden, sich dort Beratung und Unterstützung zu holen, ist unterbrochen, dies funktioniert gemäss den Erkenntnissen der Untersuchung nicht. Opferschutz und Unterstützung sind diesbezüglich lückenhaft. Anders als zwischen Polizei und spezialisierten Beratungsstellen werden Frauen vom Gesundheitssystem nicht an die vorgesehenen Fachstellen weiterverwiesen.

## 2.5 Dokumentation der Gewalterfahrung (Arztzeugnis)

Die Dokumentation der Gewalterfahrungen und der Folgen durch medizinische Fachpersonen ist ein wichtige Aufgabe. Arztzeugnisse sind für betroffene Frauen immer wieder von grosser Wichtigkeit, sei es in strafrechtlichen Belangen oder in zivilrechtlichem Kontext. Die Erstellung eines Arztzeugnisses steht im Schnittfeld der beiden Anliegen «Opfer unterstützen und schützen» und «Inverantwortungnahme der Täter».

- Ein sachgerechtes Arztzeugnis zu haben, erleichtert und unterstützt den Umgang und die Handlungsmöglichkeiten der Frau im Kontakt mit polizeilich-justiziellen Behörden: Erwirkung von Schutzmassnahmen, Unterstützung in strafrechtlichen Verfahren, Unterstützung in ausländerrechtlichen Verfahren etc.
- Arztzeugnisse sind wichtige Dokumente, wenn es darum geht, über Grundlagen zu verfügen, um Täter in Verantwortung zu ziehen.
- Wie *ein* Beispiel eindrücklich zeigt, kann die ärztliche Dokumentation – über ihre (Beweis-) Funktionen zuhanden der Behörden hinaus – auch der Frau selbst bewusst (sichtbar) machen, dass sie tatsächlich heftige Verletzungen erlebt und die Gewalt ernst zu nehmen ist und Handlungen ihrerseits nötig macht, ja legitimiert sind (Int 12; siehe Zitat unten, Kap. 2.5.2). Die Fotos des Arztes machen der Frau erstmals bewusst: «Das sieht schlimm aus». Sie hat bis zu diesem Zeitpunkt – über viele Jahre hinweg – «nie gewagt», die «eigenen Verletzungen anzuschauen». Sie hat sie «immer abgedeckt» oder sich «schnell angezogen». Durch die ärztlichen Bilder ist die Frau erstmals mit den sichtbaren Folgen der Gewalt «konfrontiert». Anhand der Bilder wird ihr bewusst: «das geht so nicht weiter».

Trotz der – später – erheblichen Bedeutung von Arztzeugnissen und ärztlichen Dokumentationen ist es, wie die Analysen zeigen, keineswegs selbstverständlich, dass Betroffene

– erstens ein Arztzeugnis einholen (Kap. 2.5.1) und
– zweitens, dass sie das Gewünschte auch erhalten; dass die Qualität gut ist; und dass das Zeugnis tatsächlich zur Verwendung eingeholt wird (Kap. 2.5.2).

### 2.5.1 Keine selbstverständliche Handlungsoption der Frauen

Die Interviewten nehmen mit ärztlichen Fachleuten in erster Linie wegen der medizinischen Hilfe und für ärztliche Behandlungen Kontakt auf – kaum aber jemals mit dem Ziel, die erlittene Gewalt und deren Folgen dokumentieren zu lassen. Die Wichtigkeit der Dokumentation ist den Betroffenen häufig nicht bewusst.

Kaum eine Frau berichtet, dass sie *von sich aus* gezielt einen Arzt/eine Ärztin aufsucht mit der Absicht, die Folgen der Gewalterfahrung (Verletzungen, Beschwerden etc.) zu zeigen und diese medizinisch festhalten zu lassen und ein Arztzeugnis einzufordern. Von sich aus kommen Interviewte nicht auf die Idee, einen Bericht vom Gesundheitssystem einzuholen.

Im Rückblick wird zum Teil mit Bedauern erwähnt, dass das Einholen eines Zeugnisses unterlassen worden ist. *Eine* Frau, die nie den Kontakt zum Gesundheitssystem aufgenommen hat, bringt dies im Interview als ein Defizit zur Sprache (Int 14). Dass es von der ärztlichen Seite keine Beweise gibt, komme «ihr nicht zugute», sondern «eher» dem Mann. Und eine andere Interviewte äussert, es wäre «vielleicht besser» gewesen, sie hätte einen Arzt aufgesucht (Int 26). Zwar hat die Polizei ihre Verletzung fotografiert, aber von ärztlicher Seite gibt es kein Zeugnis zur Gewalt und den körperlich sichtbaren Folgen. In der Situation ist es für sie «einfach zu viel» gewesen, zum Arzt zu gehen, und später hat sie es nicht nachgeholt. Die Schilderung, dass die Polizei die Frau gefragt hat, ob sie zum Arzt «will», deutet denn auch nicht darauf hin, dass sie dies als Aufforderung oder Motivation wahrgenommen hat, sie *solle* zum Arzt gehen *zwecks Dokumentation*. Dies ist nicht erfolgt respektive bei der Frau nicht dementsprechend angekommen.

> Ich habe... ich bin nie zu einem Arzt. Bin nie... Ich habe nie Fotos gemacht von meinen blauen Flecken oder von meinem zerschlagenen Gesicht. Nie. Bin auch nie bei einer 'Gyni' [Gynäkologin] gewesen wegen dem [wegen der heftigen, sexuellen Gewalt]. Und klar, das kommt mir jetzt nicht zugute, das kommt eher ihm [Mann] zugute. (Int 14, Abs 287)

> Ich hatte eine Platzwunde... da beim Ohr, am Kopf... Und das wurde fotografiert und aufgezeichnet [von der Polizei], aber zum Arzt selber bin ich nie... Die Polizei hat mich gefragt, ob ich zum Arzt will, aber in diesem Moment wollte ich nicht zum Arzt. […] Im Nachhinein hätte ich es vielleicht besser gemacht aber... in dem Moment war es einfach zu viel. (Int 26, Abs 144-148)

Die meisten Frauen, die mit dem Ziel zu einem Arzt/einer Ärztin gehen, um sich ein Zeugnis zu beschaffen, tun dies erst oder nur auf ausdrücklichen *Rat* und *Ermunterung* durch eine andere Person. Meist ist es das soziale Umfeld oder auch die Polizei und Fachstellen, die zu einem Arztzeugnis raten. Nicht die Betroffenen selbst, sondern andere Personen sind sich bewusst und machen darauf aufmerksam, dass ein Zeugnis für Frau wertvoll und hilfreich sein kann. Im folgenden Beispiel motiviert eine Kollegin die Frau, «…und dann bin ich […] gegangen» (Int 11). Offen ist, ob die Dokumentation in diesem Fall sachgerecht vorgenommen worden ist, «fotografiert» hat der Arzt jedenfalls nicht.

> Und dann sagt sie [Turnkollegin, Psychologin]: "Du, geh das zeigen [Folgen physischer und sexueller Gewalt; Handabdruck, Prellung, blaue Flecken]. Du kannst das einfach nur fest… weisst, zeigen lassen beim [Arzt] und deponieren, aber mach das." Und dann bin ich zu meinem Hausarzt gegangen und habe ihm das gezeigt. […] Er hat es einfach angeschaut und aufgeschrieben, aber nicht fotografiert oder so. Aber er hat es angeschaut, ja. (Int 11, Abs 73, 77)

Im nächsten Beispiel ist es die Arbeitgeberin, die die Interviewte auffordert, zum Arzt zu gehen (Int 13). Dies tut die Frau in der Folge auch. Aus Angst überbringt sie das Zeugnis jedoch nicht der Polizei, übergibt es aber der Opferhilfestelle. Später erweist sich die Dokumentation sodann im Kontakt mit der Ausländerbehörde der Frau als hilfreich.

> Und sie [Arbeitgeberin] hat gesagt [klatschend]: "Musst du jetzt SOFORT zum Arzt, sie werden dir ein Arztzeugnis geben und DANN mit diese Arztzeugnis gehst du POLIZEI." Und ich, diese Arbeit war in H [Dorfname], und ich bin mit dem Auto bis hierher gekommen [jetziger Wohnort], gefahren, und dann diese Ärztin hat mir untersucht und sie hat mir auch ein Arztzeugnis gegeben, aber ich hatte so viel Angst und ich bin nicht nach Polizei gegangen. Aber trotzdem, ich, ich hab, ich habe diese Arztzeugnis an Opferhilfe gegeben. (Int 13, Abs 95)

Im folgenden Beispiel ist es der Pfarrer, der die Frau aufklärt, dass sie die Verletzungen einem Arzt zeigen müsse: für Dokumentationszwecke, «dass auch ein Bericht geschrieben wird» (Int 12). Die Perspektive der Frau macht deutlich, dass sie in dieser Situation – eben wurde sie zum wiederholten Mal verletzt durch die Gewalt des Mannes – auf Unterstützung angewiesen ist. Sie sagt von sich selbst, sie sei «in *so* einem Zustand» gewesen, sie hätte «nicht richtig nachdenken» können. In dieser belasteten Situation hilft ihr der Pfarrer, er motiviert und unterstützt sie, sich Hilfe zu holen.

> Als ich das letzte Mal Verletzungen hatte, ich war in SO einem Zustand, dass ich nicht richtig nachdenken konnte, und mein Pfarrer hat auch gesagt: "Als erstes musst du einen Arzt aufsuchen und deine Verletzungen zeigen, und... dass auch ein Bericht geschrieben wird. (Int 12, Abs 78)

Die Bedeutung und Wichtigkeit von Arztzeugnissen ist wie die Gespräche zeigen häufig nicht eindeutig klar. Es gibt bei den Interviewten hierzu viel Unwissen. Befinden sich Betroffene *in* der Gewaltsituation, sind ihre Gedanken meist im Jetzt gefangen; bei Fragen, wie die Gewalt zu stoppen ist. Die Gedankengänge richten sich weniger in die Zukunft und auf Vorkehrungen, dass die akuten Gewaltfolgen jetzt – im Hinblick auf einen späteren Zeitpunkt – offiziell zu dokumentieren sind

Es ist für Betroffene schwer vorstellbar, dass die eigene Geschichte/Erfahrung nicht 'genügt', sondern weiter untermauert werden sollte. Häufig wird nur durch ein Aussen – andere Personen – angestossen, dass die Frau die Erfahrungen 'belegen' lassen sollte, und es später ein Vorteil oder eine dringende Notwendigkeit sein kann, zur erlittenen Gewalt und den Folgen über eine Dokumentation (Zeugnis) zu verfügen. Befinden sich Betroffene mitten in der Gewaltsituation, ist es für sie häufig offen, wie sie (später) handeln wollen, und da liegt es nicht nahe, sich vorsorglich eine Dokumentation zu beschaffen. Oft ist der strafrechtliche Weg nicht die erste Option, und ebenfalls ist Betroffenen, wie die Gespräche verdeutlichen, häufig nicht klar, dass Dokumentationen auch in Trennungen und zivilrechtlichen Belangen sowie in Kontakten mit dem Migrationsamt bedeutsam und hilfreich sein können.

Da die Gewalterfahrung für die betroffenen Frauen eine existenzielle – am eigenen Körper erlebte – Erfahrung ist, liegt es den Befragten aus nachvollziehbaren Gründen oft fern, dafür

zusätzliche – externe, institutionelle, neutrale – Beweise einzuholen; notabene von Personen, die bei den Vorfällen selbst ja gerade *nicht* dabei waren. Betroffene benötigen Erklärungen, um zu verstehen, dass dies in verschiedensten Zusammenhängen und Verfahren aber dennoch nötig ist.

Bemerkenswert ist, welch grosse Bedeutung (auch) in diesem Zusammenhang Drittpersonen für die Unterstützung der Frau haben. Sie können dazu ermuntern, dass sich die Frau Grundlagen beschafft, die ihr später hilfreich sein können.

Eine weitere Schwierigkeit ist zu nennen, die mit dem Einholen eines Zeugnisses entstehen kann. Naheliegenderweise muss in einem solchen Fall der Grund für die Beschwerden explizit genannt werden. Die Frau muss gegenüber der ärztlichen Fachperson Klartext sprechen, das heisst sie muss äussern, dass sie vom Mann Gewalt erlebt. Dies kann in der Sicht der Betroffenen gegen das Anfertigenlassen einer Dokumentation sprechen; wiederholt zeigen Gespräche, dass Betroffene über lange Zeit mit niemanden über die erlittene Gewalt reden.

Werden Frauen nicht von anderen Personen – Fachpersonen oder aus dem sozialen Umfeld – dazu ermuntert, die Gewalt ärztlich dokumentieren zu lassen und so Beweise herzustellen, so unterlassen sie solche Handlungen häufig; es ist für sie keine logische Option. Sie benötigen Unterstützung, um zu realisieren und zu begreifen, dass das, was sie – real – erlebt haben und was für sie physische und psychische Konsequenzen zeitigt, die sie – auch real – spüren, dass sie sich das zusätzlich auch noch ärztlich bestätigen lassen sollten.

### 2.5.2 Bereitschaft und Professionalität der ärztlichen Fachleute

Besteht die erste Hürde darin, dass die Frau sich überhaupt bewusst wird, dass sie ein ärztliches Zeugnis zur Dokumentation der Gewalt braucht, so folgt eine zweite Hürde. Diese besteht darin, dass die Betroffene tatsächlich zu einem qualitativ guten, brauchbaren Zeugnis kommt. Wie Beispiele aufzeigen, kann die Beschaffung eines Arztzeugnisses auch an der zuständigen Fachpersonen scheitern; dabei kann es um mangelnde Bereitschaft (Int 12) oder um fehlende Professionalität gehen (z. B. Int 22). Ein weiteres Thema ist sodann die Handhabung und Verwendung – der Weg bis zu den polizeilich-justiziellen Institutionen – einmal vorhandener Arztzeugnisse (Int 31).

#### *Mangelnde Bereitschaft der ärztlichen Fachleute*

Die Interviewte wird von einer Bezugsperson (Pfarrer) motiviert, die Verletzungen belegen zu lassen (Int 12). Die Frau telefoniert mehreren Ärzten und nennt ihr Anliegen, die Gewalt dokumentieren zu lassen. Jedoch wird sie immer von Neuem abgewiesen. Sie haben keine Zeit, es ist ihnen zu aufwendig («so ein Umtrieb»), die Frau sollte die Rechnung, die eigentlich über die Krankenkasse läuft, sofort bezahlen («dreihundert Franken» mitbringen). Die Kontakte entmutigen die Frau so sehr, dass sie von der Dokumentation absehen will, sie möchte das «gar nicht mehr». Sie fühlt sich in einer «verzweifelt[en] Situation».

Die Ärzte, so kann gefolgert werden, hindern die Frau daran, ihren Anspruch einzufordern. Sie erfährt das klare Gegenteil von Empowerment; so ist auch die Reaktion der Interviewten: Die negativen Antworten hätten sie «sehr verunsichert». Nur weil ihr soziales Umfeld sie nochmals aktiv und energisch unterstützt – die Schwiegermutter des Pfarrers ergreift die

Initiative und fährt die Frau persönlich zur Notfallstation des Spitals – kommt die Frau dann doch noch zu einem Arztzeugnis. Der behandelnde Arzt im Spital verhält sich sehr angenehm, wie die Interviewte explizit und anerkennend äussert.

Gemäss Beispiel erscheint die Aufgabe aus institutionell-ärztlicher Sicht aufwendig und ungewohnt – oder unbeliebt? Es verursacht Umtriebe und scheint nicht zum routinemässigen Handlungsrepertoire zu gehören. Inwiefern Allgemeinärzte und -ärztinnen ausreichend befähigt sind, häusliche Gewalt und die Folgen zu dokumentieren, ist anhand dieses Falls nicht beurteilbar; indes steht die Frage im Raum.

Im vorliegenden Beispiel stellt sich die Frage, inwiefern der Migrationshintergrund der Frau dazu beiträgt, dass sie so grossen Schwierigkeiten begegnet im Kontaktierungsversuch einer ärztlichen Fachperson. Die Frau äussert im Interview, sie habe sich im Nachhinein gefragt, ob es «geholfen» hätte, wenn sie «Schweizerin» wäre, denn man bemerke an ihrer Sprache, dass sie «Ausländerin» ist; wenn auch mit Akzent, aber sehr gut Deutsch sprechend, lebt die Frau seit Jahrzehnten in der Schweiz.

> Und... es war dann ein Freitag, und ich habe sicher fünf Ärzte angerufen, und sie wollten es einfach nicht. Sie haben mich abgelehnt. Und... ja, dann habe ich gedacht, jetzt habe ich dann keine Lust mehr. Und... da sind Ärzte gewesen, die haben gesagt: "Ja, das ist für uns so ein Umtrieb." Und ein Arzt hat gesagt, ich sollte dann gleich dreihundert Franken mit... mitbringen, dann macht er das, und da habe ich gedacht [lacht wegen der Absurdität]: Ich habe keinen Cent, ja, ich stehe hier ohne... ich stehe mittellos dort. Und da habe ich gedacht, ich lasse es sein. […] Ich habe mich dann sehr verunsichert gefühlt, und ich habe gesagt, ich möchte es danach gar nicht mehr. Gar nicht mehr. Aber dann haben sie das im Spital gemacht, und dieser Arzt ist SEHR GEDULDIG gewesen, obwohl SEHR VIEL BETRIEB war dort, und er hat BILDER gemacht von den Verletzungen und einen Bericht geschrieben... und das ist im Nachhinein für mich SEHR WICHTIG gewesen. Weil... Ich habe es nie gewagt, meine eigenen Verletzungen anzuschauen. Nie. Ich... ich... ich habe es auch immer abgedeckt, und... oder mich schnell angezogen... und jetzt bin ich damit konfrontiert worden, ich habe die Bilder gesehen, und... das ist für mich ein Bewusstsein [Ich wurde mir bewusst] gewesen von... äh... das geht so nicht WEITER. Das geht nicht mehr, das... Das sieht schlimm aus, und ich habe immer gedacht: es ist nicht so schlimm. Komischerweise habe ich das immer gedacht. […] Und ich habe mich dann abgefragt [gefragt] im Nachhinein: Hätte es geholfen, wenn ich Schweizerin wäre? Man hört mir natürlich noch immer an, dass ich Ausländerin bin. Hätten sie es dann eher akzeptiert? Oder einen Termin frei gehabt für mich? Oder... Ich weiss es nicht. [Pause 10 Sekunden] (Int 12, Abs 78)

Eine solchermassen explizite ablehnende Haltung, der Anfrage der Frau nachzukommen, finden wir nur in diesem Fall (Int 12). Ärztliche Zurückhaltung kommt aber auch in andern Beispielen zum Ausdruck wie etwa im oben erwähnten Beispiel des Hausarztes (Int 11).

#### *Mangelnde Professionalität der ärztlichen Fachleute*

Die Interviewte will ein Arztzeugnis erstellen lassen wegen der sexuellen Übergriffe und der physischen Gewalt. Da ihre Hausärztin abwesend ist, wird sie in der Gemeinschaftspraxis von einem andern Arzt behandelt (Int 22). Diesen Arzt erlebt die Frau als sehr unprofessionell und zudem nicht als empathisch.

Was die Handlungen und Massnahmen anbelangt, so zeigt sich, dass der Hausarzt von der Tatsache der Gewalt überfordert scheint. Die Frau hat den Eindruck, er glaube ihr nicht richtig, der Arzt stellt wichtige Fragen nicht, dokumentiert ungenau und informiert nicht darü-

ber, dass die Frau wegen der sexuellen Gewalt eine gynäkologische Untersuchung vornehmen lassen *muss*. Der Bericht ist in der Folge mangelhaft und kann nicht verwendet werden. Auf Veranlassung der Polizei muss die Frau später beim Rechtsmedizinischen Institut einen zweiten Bericht erstellen lassen.

Im Gespräch bringt die Frau zum Ausdruck, dass sie in dieser belasteten Situation erwartet, vom Arzt unterstützt und professionell beraten respektive informiert zu werden, und dass er das Know-how hat, was alles nötig ist, um einen korrekten, guten Bericht zu erstellen. Von sich selbst äussert sie, sie hätte in jener Situation «nicht mehr klar denken können», gerade deshalb ist sie auf professionelle Hilfe angewiesen.

Im Nachhinein weiss die Interviewte, wie «kolossal wichtig» eine korrekte Dokumentation für das Strafverfahren ist. Zusätzlich erschwerend ist es für die gewaltbetroffene Person, wenn sie den Eindruck erhält, die professionelle Fachperson verkrafte die Gewalt, die sie erlitten hat, kaum; vom Arzt hat sie den Eindruck, es «haue» ihn «vom Sockel».

Trotzdem hat die Frau Verständnis für die ärztlichen Fachleute und äussert, das sei «sicher kein einfacher Job», sondern eine «Kunst». Für die Zukunft fordert sie «Weiterbildung» für die ÄrztInnen, damit sowohl «das Empathische» garantiert ist wie auch die inhaltliche Professionalität, dass die Fachleute «die Fakten abrufen» können, die für eine sachgerechte, hieb- und stichfeste Dokumentation notwendig sind.

> Er [Arzt] sagt: "Was ist denn auch passiert?" Und: "Was tut jetzt alles weh?" Also so... ein bisschen unglaubhaft... also... […] ER hat es fast nicht glauben können. […] Und mit allem, was ich mehr erzählt habe, habe ich gesehen, wie... überfordert er einfach ist, oder? Genau. Und er hat... extrem fehlerhaft... Notizen gemacht. Also ich habe nachher auch einen Bericht bekommen. Zuhanden der Polizei... Und diesen... Bericht hat man ja nicht brauchen können. Ich habe SO tun müssen [sich wehren], damit er diesen Bericht abändert. […] Also die Verletzungen, die er aufgezählt hat... alle... haben nicht gestimmt... […] Und er hat... zum Beispiel geschrieben... ich habe [hätte] mich nicht gynäkologisch untersuchen lassen wollen. Das hat nicht gestimmt. Aber er hat gefragt, ob ich lieber bei einer Frau untersucht werden würde. Da habe ich gesagt: "Ja." Und er hat aber... er hätte als Arzt sagen müssen: "Jetzt MÜSSEN wir Sie untersuchen". Mir ist das ja auch nicht in den Sinn gekommen. Er hätte mich schon untersuchen können. Aber mir... ich hätte jemand haben müssen, der mich an der Hand nimmt und sagt: "Jetzt machen wir das und das..." Weil... ich habe ja nicht mehr klar denken können. Also das habe ich SEHR... empfunden. Und nicht hilfreich. Genau. […] Und jetzt noch auf... bezogen auf diesen Hausarzt, da... [auspusten] denke ich... 'Weiterbildung ist angesagt' [Hochdeutsch gesprochen] [lachen]. Ja, also sich kundig machen, dort... sie [ÄrztInnen] müssen ein bisschen Know-how haben. Was gehört zu einer Abklärung, und... wo... Genau, also dass es sie [ÄrztInnen] nicht einfach gleich vom Sockel haut, oder? Wenn eine Frau kommt und sagt: "Da... [ich habe diese und diese heftige Gewalt erlebt]" […] Also das [zu] dokumentieren, ist ja KOLOSSAL wichtig nachher. Man muss also wirklich zentimetergenau sch... beschreiben. Wo, welche Wunde, wie gross und 'nänänä' [undsoweiter]. Das... muss er [Arzt] einfach können. Und... das ist sicher eine Kunst, also das... das Emphatische [zu] haben und gleichzeitig die Fakten abrufen... ist sicher kein einfacher Job. Das sage ich ja nicht. Aber... ja. Ich glaube, sie [Lachen]... müssen sich noch ein bisschen fit machen. (Int 22, Abs 105, 109–113, 541–545)

### *Verwendung und Weg vorhandener Dokumente (Arztzeugnisse)*

Die Berichte der Frauen verweisen auf unterschiedliche Vorgehensweisen im Umgang und der Weiterleitung von Arztzeugnissen. Diese können für die Betroffenen problematisch sein: Als Schwierigkeit erweist sich zum Beispiel, wenn zwar eine ärztliche Dokumentation erstellt, wird, deren Weiterleitung jedoch offen bleibt und diese im späteren Verlauf des Verfahrens

dann doch nicht verwendet wird, da sie nicht der Frau ausgehändigt wurde. Im vorliegenden Beispiel dokumentiert der Arzt die Verletzungen und die Frau entbindet ihn von der Schweigepflicht (Int 31). Die Staatsanwaltschaft hat jedoch, wie die Frau verärgert sagt, den Arztbericht «gar nie nachgefrag[t]». Im Strafverfahren kommt die ärztliche Dokumentation – obwohl die Frau auf deren Existenz aufmerksam macht – dann nicht zum Zuge.

Die Frau wird vom Arzt nicht informiert, dass er das Dokument auch ihr selbst übergeben könnte, damit sie es in einem Verfahren wiederum selbst als Beweismittel einbringen könnte.

> Dann hat er es auch so aufgeschrieben. Dann hat er gesagt: Wenn er... wenn ich wolle, würde er der Polizei gerne sagen, was Sache ist. Ich solle eine Anzeige machen. Und er hat... das habe ich ihm unterzeichnet, dass er von der Schweigepflicht äh... [entbunden ist] (…) Und das habe ich unterschrieben beim... beim Arzt. Dass er über diese Verletzungen Auskunft geben darf. Weil... die Ärzte dürfen ja das normal nicht. (...) Ich weiss gar nicht mehr alles. Die Ärzte sind schon recht gewesen. Die haben auch geschaut, oder? Und... Es ist ja alles... Die Berichte sind alle noch beim Arzt. Es sind alle noch dort. Man ist gar nie nachfragen gegangen. Ich... [Stimme zittert] eben, das ist das, was mich eigentlich so ärgert... Dass die Staatsanwaltschaft die Hausaufgaben nicht gemacht hat. (Int 31, Abs 87, 642, 675)

Dass der Arzt bis jetzt noch nie befragt worden sei von den Untersuchungsbehörden, erwähnen auch andere Frauen (z. B. Int 11). In einem andern Fall, dies ein für die Frau günstigerer Verlauf, hat die Polizei das Arztzeugnis und die Fotos beim Arzt abgeholt, wie die Interviewte berichtet (Int 8). Andere Betroffene wiederum erhalten das Zeugnis vom Arzt zugestellt oder bei der Konsultation direkt ausgehändigt (z. B. Int 12, 13, 22, 10). Insgesamt zeigt sich, dass das Vorgehen im Umgang mit Arztzeunissen unterschiedlich gehandhabt wird. Werden ärztliche Dokumentationen umgehend weitergeleitet oder abgeholt respektive nachgefragt, so ist dies für die Frau positiv. Nachteilig ist, wenn das Dokument – obwohl Beweise erstellt worden sind – dann aber trotzdem keine Verwendung findet. Für Betroffene ist es sicherlich von Vorteil, wenn sie in Besitz der Unterlagen kommen, so können sie bei Bedarf sicherstellen, dass diese ins Verfahren tatsächlich Eingang finden.

#### *Professionell erstellte, zum Einsatz gelangte Dokumentation (Arztzeugnis)*

Abschliessend ist ein positives Beispiel zu erwähnen, in dem die Erstellung und Weiterleitung des Artzeugnisses reibungslos verlaufen und später im Strafverfahren auch zum Einsatz gelangen (Int 8). Die Interviewte erwähnt, dass der Arzt ihre Verletzungen und ihren beeinträchtigten Gesundheitszustand dokumentiert. Wie sich im Interview zeigt, unterstützt das Material die Polizei bei der Beweiserstellung zur vorgefallenen Gewalt. Der Beitrag von ärztlicher Seite hilft mit, den Mann für die ausgeübte Tat zur Verantwortung zu ziehen. Die Frau profitiert davon, dass der Arzt die Gewalt zuhanden der Strafverfolgungsbehörden festhält und die Polizei diese Dokumentation eingeholt.

# 3 Fazit und Folgerungen: Gesundheitswesen

## 3.1 Fazit mit Blick auf die Institution

### 3.1.1 Erfolge und Fortschritte

Die Erzählungen der Interviewten zum Gesundheitssystem spiegeln die institutionelle Situation. Im Gesundheitswesen sind bislang im Bereich von Handlungs- und Haltungsleitlinien für häusliche Gewalt keine konzertierten, umfassenden Veränderungen angegangen worden.

Das Gesundheitssystem ist in puncto häusliche Gewalt gegen Frauen bisher ein weitgehend statischer Bereich geblieben.

Sehr deutlich als Fazit ist dagegen: Das Gesundheitssystem hat einen wichtigen Stellenwert bei Betroffenen. Es wird von den Frauen häufig kontaktiert, und die ärztlichen Fachleute werden immer wieder mit den Problemen häuslicher Gewalt konfrontiert. Als Ansprechpartner ist das Gesundheitssystem für die Betroffenen zentral, wie die Untersuchung deutlich zeigt.

### 3.1.2 Schwierigkeiten

Wenden sich Frauen heute an das Gesundheitssystem, so ist es nach wie vor entscheidend, an *wen* sie geraten. Es sind nicht übergreifend institutionalisierte Vorgehensweisen der Gesundheitsberufe, die eine bestimmte sensibilisierte Haltung und ein professionelles Vorgehen bei häuslicher Gewalt bestimmen, vielmehr die Situation ist dominant individuell geprägt. Hat eine Frau das Pech, an eine nicht-sensibilisierte Fachperson zu gelangen, so ist dies für sie wenig hilfreich und nicht bestärkend.

Die Interviews verweisen zu oft auf unangemessene Verhaltensweisen und Interventionsvorgehen (Massnahmen) sowie zu häufig auf unprofessionelle Haltungen, als dass es sich um einzelne, negative Ausnahmen handeln könnte. Die Problemlage ist für Betroffene wie die Kontakte zeigen weitgehend unverändert: Das Gesundheitssystem ist sich seiner Aufgabe im Bereich häusliche Gewalt zu wenig bewusst und nimmt diese kaum zielgerichtet wahr. Übergreifende, institutionelle Policies gibt es nicht oder sie zeigen nicht die erwünschte Wirkung im Gesundheitssystem, wenn es um die Situation gewaltbetroffener Frauen geht.

## 3.2 Fazit mit Blick auf die Frau

### 3.2.1 Empowerment

Die Untersuchung zeigt Beispiele auf, in denen die Frauen Unterstützung und angepasste Hilfe erfahren: Die Sicherheit der Betroffenen wird beachtet und ihr Problem ernst genommen. Die Interviewten verdeutlichen, dass sie sich durch solche Kontakte mit Gesundheitsfachpersonen verstanden und bestärkt fühlen. Die Beispiele zeigen die Bedeutung und das Potenzial auf, welche die Kontakte mit dem Gesundheitswesen für betroffene Frauen haben.

### 3.2.2 Belastung/Angst

Belastend ist für Betroffene, wenn ihnen vonseiten der Gesundheitsfachperson das Thema häusliche Gewalt als Ausnahme- oder Spezialfall gespiegelt wird, den die Fachpersonen nur ungern behandeln oder gar nicht ansprechen möchten (z. Bsp. Int 22, 24, 12).

Belastend und nicht unterstützend ist die praktisch durchgehende Abwesenheit weiterführender Informationen und die fehlende Vernetzung mit den spezialisierten Unterstützungsangeboten, die es in allen Kantonen gibt.

Sachlich wenig angebracht ist die starke Konzentration der ÄrztInnen auf das Instrument der Anzeige als (einzige) Antwort auf häusliche Gewalt. Zumal ist eine direktive Empfehlung wenig hilfreich ist für die Betroffenen, wenn nicht genauer darüber informiert und besprochen wird, wie der Verfahrensverlauf nach einer Anzeige bei der Polizei aussieht und welche Vor-

und Nachteile abzuwägen sind. Diesbezüglich verweist das Gesundheitssystem Frauen aber nicht an die spezialisierten Opferberatungsstellen, sondern erteilt selbst den, oft zu kurz greifenden, Ratschlag zur Anzeigeerstattung. Dies kann unter Umständen gefährdend sein und ist jedenfalls ohne fachkundige Begleitung voreilig.

Das Thema «Dokumentation und Arztzeugnis zu häuslicher Gewalt» ist für Betroffene oft belastend und mit erheblichen Ungewissheiten verbunden. Betroffenen Frauen ist die Bedeutung eines Arztzeugnisses – und die Verwendungszwecke – meist nicht klar, dass nämlich die Dokumentation der Gewalt in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie im Kontakt mit dem Migrationsamt bedeutsam sein können. Zudem ist nicht gesichert, dass

- ein Arztzeugnis gut, korrekt und verlässlich erstellt wird,
- ein Arzt oder eine Ärztin überhaupt dazu bereit ist, eine Dokumentation anzufertigen,
- in der Folge, wenn ein Arztzeugnis erstellt ist, auch ein erfolgversprechender, weiterer Ablauf gewählt wird (erhält die Frau das Zeugnis oder wird es nur/erst bei einer behördlichen Nachfrage zur Verfügung gestellt?); für die Frau kann das Erstellen eines Arztzeugnisses zur falschen Gewissheit führen, dies sei nun klar und festgehalten, fordert indes die Strafverfolgung den Bericht nicht ein, existiert er – aus der Sicht des Verfahrens – jedoch nicht.

## 3.3 Folgerungen und Ausblick

### *Zentrale Bedeutung des Gesundheitssystems*

Die Untersuchung zeigt auf, wie wichtig das Gesundheitssystem für gewaltbetroffene Frauen ist. Gesundheitsfachleute werden häufig kontaktiert und sie haben gegenüber Betroffenen verschiedene Funktionen. Einfühlsame und professionell angepasste Kontakte führen zu wirksamer Hilfe bei Betroffenen und zu ihrer Stärkung.

Einerseits geht es um fachliche Aufgaben, Verletzungen und Folgen der Gewalt passend zu behandeln sowie im Gespräch auf die Situation und Fragen der Betroffenen einzugehen oder – gerade wenn das Thema nicht offengelegt ist – sensibel Fragen zu stellen und Brücken zu bauen. Anderseits hat die Dokumentation (Arztzeugnis) zu häuslicher Gewalt eine wichtige Funktion. Darüber hinaus ist das Verweisen Betroffener an die spezialisierten Fachstellen eine zentrale Aufgabe im Interventionssystem gegen häusliche Gewalt. Diese verschiedenen Aufgaben sollten vermehrt und gezielt wahrgenommen werden.

### *Ärztliches Gespräch, Untersuchung, Behandlung/Massnahmen*

Die Analyse ergibt ein grosses Verbesserungspotential im ärztlichen Kontakt zu Frauen, die vom Mann Gewalt erleben. Das Gespräch mit einer im Thema häusliche Gewalt kompetenten Fachperson aus dem Gesundheitswesen wird geschätzt; Frauen wünschen sich auch, auf das Thema angesprochen zu werden. Dabei ist die Sicherheit der Frau zu berücksichtigen, so darf zum Beispiel der Mann nicht beim Gespräch dabei sein. Auch bei einem Verdacht ist es wichtig, das Thema anzusprechen und, wenn sich der Verdacht erhärtet, geeignete Gesprächsformen und Massnahmen/Behandlungen zu ergreifen. Es ist auch darauf zu achten, ob Frauen von diesem Thema sprechen möchten; wiederholt zeigen Interviews, dass die Frau dringend wünscht, angesprochen zu werden, dies aber nicht erfolgt.

Empathie ist wichtig bei Gesprächen mit betroffenen Frauen über erlittene Gewalt. Wie sich zeigt, ist dies wiederholt mit Scham verbunden und es fällt nicht allen Frauen einfach, darüber zu reden. Die Frau blossstellen, weil deutlich wird, dass sie eine Geschichte zu ihren Verletzungen erfindet, hilft nicht weiter. Auch in einem solchen Fall können allgemeine Informationen für die Frau einen wichtigen Schritt darstellen, wenn sie zum Beispiel erfährt, dass es bei spezialisierten Beratungsstellen qualifizierte Unterstützung gibt.

Gerade in der Hausarztpraxis sowie in anderen längerdauernden Kontakten zwischen ÄrztInnen und Patientinnen ist zu beachten, dass Gewaltgeschichten meist länger andauern. Wie Gespräche zeigen, schätzen es Betroffene, wenn sich der Arzt oder die Ärztin auch später wieder nach der Verfassung und der Lebenssituation der Patientin erkundigt.

Wichtig ist eine angepasste Behandlung körperlicher, psychischer und psychosomatischer Beschwerden, und es gilt, Falschmedikamentationen zu verhindern. Zentral ist auch, die Frauen über die gesundheitlichen Folgen der Gewalt zu informieren, damit sie ihren Zustand und Beschwerden richtig interpretieren können.

Wichtig ist es, die Grenzen des eigenen Fachgebiets zu beachten. Die Interviews zeigen, dass sich Gesundheitsfachleute zum Teil dazu veranlasst fühlen, Betroffenen umgehende Handlungsempfehlungen und weitergehende Ratschläge zu geben. Bei Fragen ausserhalb des Gesundheitskontexts (z. Bsp. Anzeigen oder nicht; sich trennen oder nicht etc.) ist es angezeigt, betroffene Frauen an die dafür spezialisierten Fachstellen – Frauen-/Opferberatung und Frauenhaus – zu verweisen und ihnen dazu auch schriftliches Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen (siehe auch unten).

Die Untersuchung verweist auf das Dilemma von HausärztInnen, die die Frau und den Mann ärztlich betreuen. Es ist in geeigneten Fachgremien zu diskutieren, welche Probleme solche Situationen mit sich bringen und wie geeignete Vorgehen und Lösungen aussehen können.

***Dokumentation der Gewalt (Zeugnis)***

Dem sorgfältigen Dokumentieren der Gewaltfolgen kommt zum Schutz und der Unterstützung der Frau eine Schlüsselposition zu. Das Arztzeugnis ist sowohl in Strafverfahren wichtig als auch im zivilrechtlichen Bereich sowie in Kontakten zum Migrationsamt.

Es ist eine wichtige Aufgabe des Gesundheitssystems, betroffene Frauen über den zentralen Stellenwert von Zeugnissen aufzuklären. Betroffenen ist – wie gezeigt – häufig viel zu wenig klar, dass ihre Aussagen als Beweis für die Gewalt nicht ausreichen, sondern im Gegenteil umstritten sind und angezweifelt werden, der ärztlichen Dokumentation jedoch für die polizeilichen und justiziellen Amtsstellen als Beweismittel eine grosse Bedeutung zukommt. Es scheint zentral, dass Gesundheitsfachleute sich mit dieser Wissenslücke der Opfer vertraut machen und in der Folge diesen wichtigen Punkt im Umgang mit Patientinnen explizit thematisieren, damit Verbesserungen erreicht werden können für Gewaltbetroffene.

Zeugnisse sollen nicht nur nachfragenden Amtsstellen zur Verfügung gestellt werden, sofern die Frau die Gesundheitsfachleute vom Amtsgeheimnis entbindet, sondern immer auch den betroffenen Frauen selbst ausgehändigt werden. So können auch sie selbst bei Bedarf das Zeugnis als Beweismittel einbringen.

Zeugnisse, die die Gewalt dokumentieren, können nicht nur der aktuell gewaltbetroffenen Frau als Beweismittel zugute kommen, sondern – in einer umfassenderen Perspektive – auch späteren Partnerinnen desselben Mannes, wenn sie wiederum auch Gewalt erleben (oder eventuell auch früheren Partnerinnen); wie die Untersuchung zeigt, erwähnen die Interviewten häufig frühere und/oder spätere Partnerinnen des Mannes, die von ihm auch Gewalt erleben oder erlebt haben (vgl. Kap. 5).

***Verweisen auf die spezialisierten Fachstellen***

Es ist unabdingbar, betroffene Frauen darauf hinzuweisen, dass es im Bereich häusliche Gewalt professionelle Fachberatung gibt. Frauen sind offensiv auf Frauen-/Opferberatungsstellen sowie Frauenhäuser hinzuweisen; das Auflegen von (meist deutschsprachigen) Karten im Warteraum genügt nicht. Da diese Stellen gewaltbetroffenen Frauen oft nicht oder nur vage bekannt sind, sind sie über das Angebot dieser Stellen aufzuklären. Sehr hilfreich ist es auch, sie zusätzlich für den Besuch dieser Beratungsstellen zu motivieren; diese können mit einer Frau zum Beispiel besprechen, ob sie bei der Polizei eine Anzeige erstatten will oder nicht respektive was die Möglichkeiten und die Grenzen dieses Instruments sind und wie der polizeilich-justizielle Verlauf einer Anzeige aussieht.

Eine Vermutung ist, dass das Gesundheitssystem die spezialisierten Frauen-/Opferberatungsstellen und Frauenhäuser zu wenig detailliert kennt. Es ist zu fördern, dass diese Stellen auch bei Gesundheitsfachleuten gut bekannt sind. Auch ist möglichen Vorurteilen oder Konkurrenz zwischen Gesundheitssystem und den auf häusliche Gewalt spezialisierten Fachstellen auf den Grund zu gehen und – auf geeignete Weise im interinstitutionellen Austausch und Kontakt – auszuräumen.

Spezialisierte Opferberatungsstellen und Frauenhäuser sollten sich im Gesundheitssystem unter Umständen besser bekannt machen. Der interinstitutionelle Austausch und Kontakt ist – je nach Situation: kommunal, regional, kantonal – zu fördern und sicherzustellen.

***Aus- und Weiterbildung sowie institutionelle Policy-Vereinbarungen***

Um die angeführten Ziele erreichen zu können, ist es einerseits notwendig, dass die Gesundheitsfachleute auf ihrem Fachgebiet zu Fragen häuslicher Gewalt sowie zu allgemeinerem Wissen bei häuslicher Gewalt geschult werden; dazu liegen qualitativ gute Materialien vor. Es ist das Ziel anzustreben, dass Gesundheitsfachleute kompetent reagieren können, wenn sich Gewaltbetroffene bei ihnen zur Behandlung etc. melden, dass sie in solchen Fällen empathische und kompetente Hilfe bieten können, die bestärkend wirkt und den Betroffenen aufzeigt, dass das Einfordern von Hilfe legitim ist.

Nebst der Schulung der ärztlichen und weiterer Gesundheitsfachleute sind diese Berufsleute darauf angewiesen, dass sie innerhalb von institutionellen Policy-Rahmen tätig sein können. Dies bedeutet, dass sich die Gesundheitsinstitutionen sowie entsprechende Berufsvereinigungen mit dem Thema häusliche Gewalt auseinandersetzen und entsprechende Massnahmen und Richtlinien erlassen. Auch dazu gibt es internationale Vorbilder und vielfältiges Material, das angepasst eingesetzt und angewendet werden kann.

# E Staatsanwaltschaft und Strafgericht

## 1 Institutionelle Ausgangslage: Staatsanwaltschaft und Strafgericht

Geht es um strafrechtliche Antworten auf Gewalt in Paarbeziehungen, so sind drei Institutionen – Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte – massgebend involviert. Die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden ist in der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) geregelt, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist[60]. Was den Ablauf des Strafverfahrens betrifft, so wird ein solches meist durch eine Anzeige bei der Polizei initiiert; oder, selten, direkt bei der Staatsanwaltschaft. Die Polizei leitet das Vorverfahren ein: Sie stellt den relevanten Sachverhalt fest und nimmt erste Handlungen zur Ermittlung und Beweissicherung vor (vgl. Kap. C). Bei schweren Straftaten informiert sie unverzüglich die Staatsanwaltschaft, welche sodann eine Untersuchung eröffnet. Die polizeilichen Feststellungen werden zusammen mit allfälligen Beweismitteln und der Anzeige nach Abschluss der Ermittlungen in Form eines schriftlichen Berichts an die Staatsanwaltschaft (Untersuchungsbehörde) weiter geleitet. Die Staatsanwaltschaft prüft die Akten und entscheidet über das weitere Vorgehen. Sind die fraglichen Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen offenkundig nicht erfüllt, so verfügt die Staatsanwaltschaft Nichtanhandnahme, ansonsten eröffnet sie ein Strafverfahren und nimmt, wenn nötig, weitere Untersuchungen vor. Der rechtliche Sachverhalt wird von der Staatsanwaltschaft soweit geklärt, dass sie das Vorverfahren abschliessen und über den Weitergang des Strafverfahrens entscheiden kann. Sie kann

– die *Einstellung* des Verfahrens verfügen, insbesondere wenn ein Tatverdacht, der eine Anklage rechtfertigt, nicht erhärtet oder kein Straftatbestand erfüllt ist (vgl. Art. 319 StPO),
– einen *Strafbefehl* erlassen, wenn die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist und der Strafrahmen ein bestimmtes Mass nicht überschreitet.[61]

[60] Die gesamtschweizerische, einheitliche Strafprozessordnung (StPO) hat die bis zu diesem Datum geltenden, unterschiedlich ausgestalteten Strafprozessordnungen der einzelnen Kantone abgelöst. Die Interviews der vorliegenden Untersuchung wurden im Zeitrahmen von April 2011 bis Juli 2012 durchgeführt. Die Erfahrungen, über die die befragten Frauen im Zusammenhang mit Strafverfahren berichten, sind häufig unter den kantonalen Regelungen und zum Teil bereits unter der neuen Strafprozessordnung gemacht worden. In einem Fall verweist eine Frau darauf, dass die Veränderung dazu geführt habe, dass in ihrem Verfahren Abklärungen getroffen werden mussten, wie bestimmte Fragen nun entsprechend der neuen StPO zu handhaben sind (Int 5). Auf die Gültigkeit der Ergebnisse zu den Erfahrungen mit Strafverfahren zu Partnergewalt hat die Neuerung der Strafprozessordnung keinen wesentlichen Einfluss: Wie die Analysen zeigen, stehen für die Betroffenen grundsätzliche Themen und Anliegen im Vordergrund, die unter der neuen StPO erhalten bleiben. Einen Einblick in wichtige Veränderungen durch die neue StPO geben Informationsblätter des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (Fachbereich häusliche Gewalt): «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung» (Nr. 11, 2013a) und «Rechtliche Beratung und Vertretung bei häuslicher Gewalt gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung» (Nr. 12, 2012) (verfügbar unter: www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de [Datum des Zugriffs: 13. Januar 2014]).

[61] Busse, Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von maximal 720 Stunden, Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten (Art. 352 StPO).

– ein *abgekürztes Verfahren* anordnen, wenn die beschuldigte Person dies beantragt und sie den Sachverhalt eingesteht.[62]
– *Anklage* beim zuständigen Gericht erheben, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann (Art. 324 StPO).

Im Falle der Anklageerhebung wird ein Gerichtsverfahren (Hauptverfahren) eingeleitet und das Strafgericht ist für die Entscheidung zuständig. Das Gerichtsverfahren wird mit dem Urteil (Schuldspruch/Freispruch) abgeschlossen.

Als strafrechtsrelevantes Problem wurde Gewalt in der Partnerschaft in der öffentlichen Diskussion vornehmlich ab den 90-er Jahren thematisiert, und von Seiten der neu entstandenen Interventionsprojekte/-stellen wurde eine vermehrte und konsequente Strafverfolgung eingefordert. Ein zentrales Anliegen dieser Bestrebungen war nicht zuletzt die Gleichstellung im strafrechtlichen Umgang, das heisst, dass Delikte gegenüber nahen Personen im privaten Bereich – sprich meist gegen Frauen – nicht länger merklich anders behandelt werden als Delikte, die gegen Fremdpersonen verübt werden. Delikte im sozialen Nahraum, u. a. Gewalt in der Partnerschaft, sind als ebenso strafwürdig zu erachten und erfordern von den Behörden dieselbe Aufmerksamkeit, so dass nahe stehende Tatpersonen ebenso wie Fremdtäter zur Verantwortung gezogen werden (können).

Was das Handeln der *Polizei* und entsprechende Bestrebungen und Vorgehensänderungen betrifft, damit Gewalt in Paarbeziehungen vermehrt Eingang in die Strafverfolgung findet und adäquate Grundlagen für ein Strafverfahren bereitgestellt werden, so sind diese in Kapitel C ausgeführt.

Geht es um die Strafverfolgung bei Gewalt in Paarbeziehungen, so ist insbesondere die *Staatsanwaltschaft (Untersuchungsbehörde)* als zentrale Akteurin angesprochen. Die Bestrebungen in Richtung einer konsequenten Strafverfolgung und der Inverantwortungnahme der Tatperson auch über vermehrte Anklageerhebung[63] beinhalten, dass die Staatsanwaltschaft ihr mittels Anzeige oder Strafantrag bekannt gewordene häusliche Gewalt ernsthaft und nachdrücklich untersucht und dabei ein problemadäquates Vorgehen wählt.[64] Dies betrifft u. a. folgende zentrale Punkte:
– Zeitnahe Einvernahmen und Untersuchungen, die der angeschuldigten Tatperson wie dem Opfer verdeutlichen, dass die Sache ernst genommen wird und das Handeln Konsequenzen hat;
– Beachten und Erkennen von möglichem Druck, den die Tatperson unter Umständen auf das ihm nahe stehende Opfer ausübt, etwa Aussagen zu verweigern oder zu verändern, den Strafantrag zurückzuziehen u. ä.; bei Nicht-Erkennen solcher Situationen besteht die Gefahr, dass die konkreten Gegebenheiten und die Gefahrenlage rechtlich unzulänglich interpretiert werden;

[62] Der verlangte Strafrahmen der Staatsanwaltschaft darf eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren nicht überschreiten (Art. 358 StPO).
[63] Die Neuerung der StPO gestattet der Staatsanwaltschaft eine vermehrte Bearbeitung der Fälle im Strafbefehlsverfahren.
[64] Siehe zum Beispiel Kranich Schneiter, Eggenberger und Lindauer (2004:43ff).

– Beachten des Schutzes und der Sicherheit der Opfer. In diesem Zusammenhang können unter Umständen auch Zwangsmassnahmen, insbesondere wegen Wiederholungsgefahr, Ausführungsgefahr oder Kollusionsgefahr, angezeigt sein, wie auch die umgehende Information des Opfers über die Entlassung des Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft zum Opferschutz zählt. Weiter kann zum Schutz des Opfers und der Inverantwortungnahme der angeschuldigten Tatperson auch die Anordnung von Ersatzmassnahmen, wie Weisungen bezüglich des Aufenthaltsorts oder Anordnung spezialisierter Gewaltberatung/Lernprogramm angezeigt sein.

Die Revision des Strafgesetzbuchs, die bestimmte Straftaten in der Ehe und Partnerschaft neu als Offizialdelikte formuliert, welche von Amtes wegen zu verfolgen sind (in Kraft seit 1. April 2004), hat den Auftrag der Staatsanwaltschaft im Bereich der Gewalt in Paarbeziehungen nochmals explizit bekräftigt und ausgeweitet.[65] Bei Partnergewalt ist die Staatsanwaltschaft heute zur Strafverfolgung und entsprechenden Untersuchungen verpflichtet, unabhängig vom Willen der Betroffenen. Die Gesetzesänderung behandelt die in Ehe und Partnerschaft begangenen Offizialdelikte jedoch anders als die übrigen Offizialdelikte im Strafgesetzbuch: Gleichzeitig mit der Offizialisierung der genannten Delikte in Ehe und Partnerschaft wurde für diese sowie für das Offizialdelikt der Nötigung (Art. 181 StGB) neu die Möglichkeit der provisorischen Einstellung des Verfahrens geschaffen, wenn das Opfer darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag der Behörde zustimmt (Art. 55a StGB).[66] In diesem Fall kann (muss jedoch nicht zwingend) das Verfahren sistiert werden. Aufgenommen wird das Verfahren wieder, wenn das Opfer die Sistierung innerhalb von 6 Monaten schriftlich oder mündlich widerruft. Ist dies nicht der Fall, so wird das Strafverfahren nach Ablauf dieser Frist definitiv eingestellt.[67]

Gewalt in Paarbeziehungen gelangte (und gelangt nach wie vor) nur zu einem kleinen Anteil bis zu einem *Strafgericht*. Die Verlustraten («attrition») im Bereich der Strafverfolgung sind im Falle bekannt gewordener Partnergewalt als hoch zu bezeichnen.[68] Eine gerichtliche Beurteilung der Fälle und Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden erfolgt verhältnismässig selten. Im Prozess zur Verbesserung des staatlichen und institutionellen Umgangs

[65] Die Offizialisierung in Ehe und Partnerschaft gilt für folgende Delikte: einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) wiederholte Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Von der Offizialisierung nicht betroffen sind Delikte wie einmalige Tätlichkeiten (Art. 126, Abs. 1 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 septies StGB) und Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), sie sind weiterhin Antragsdelikte. Es sind dies Delikte, die häufig auch im Kontext von Stalking- und Kontrollverhalten in einer (ehemaligen) Beziehung vorkommen. Eine Übersicht zu den im Bereich der häuslichen Gewalt häufigen Straftaten und deren Stellung als Antrags- oder Offizialdelikt findet sich in Rae (2009).

[66] Von der Bestimmung des Art. 55a StGB ausgenommen sind sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) in der Ehe und Partnerschaft.

[67] Für eine eingehende Diskussion der provisorischen Einstellung gemäss Art. 55a siehe Baumgartner-Wüthrich (2007). Zur strukturell neuen Möglichkeit des Artikels 55a im Strafgesetzbuch siehe auch Colombi (2009) sowie die Anmerkungen in Rae (2009) und Mösch Payot (2008).

[68] Siehe zum Beispiel Hester, Creazzo (2012); Hagemann-White, Kelly und Römkens (2010: 115ff); Hanmer, Gloor, Meier (2006: 19ff.); Humphreys Carter (2006: 18ff); Hester et al. (2003). Für die Schweiz ist auch der Bericht des Bundesrates zu nennen, der sich mit Fragen und Problemen der Anzeigeerstattung bei Gewalt in Paarbeziehungen und dem weiteren Verlauf solcher Anzeigen beschäftigt (Bundesamt für Justiz 2013).

mit häuslicher Gewalt wurden denn auch die Strafgerichte angesprochen. Interventionsprojekte und -stellen involvierten VertreterInnen der Strafgerichte schon früh in die Arbeit und Bemühungen um Veränderungen. Diese betreffen zum einen, wie erwähnt, die Angelegenheit, dass Gewalt gegen nahe stehende Personen gleichermassen als strafwürdig beurteilt wird wie Gewalt gegen Fremde. Zum andern kommt im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen den neu entstandenen, spezialisierten Angeboten der Gewaltberatung wie zum Beispiel Lern- oder Trainingsprogramme gegen Partnergewalt eine wichtige Bedeutung zu. Diese können als Sanktion respektive flankierende Massnahme oder Auflage bei bedingtem Strafvollzug zur Anwendung kommen.[69] Neu ist, dass diese Möglichkeiten der Sanktionierung bei Partnergewalt insbesondere spezialpräventive Wirksamkeit anvisieren. Wie Büchler (1998:216) festhält, richtet sich diese Form der Sanktion auf den 'Opferschutz' ebenso wie auf die 'Verantwortungnahme' und nicht zuletzt auch darauf, 'Gewalt zu stoppen': «Es liegt im Interesse des Opfers, dass mittels der Sanktion auf den Täter kriminalitätsverhindernd eingewirkt wird, dass der gewalttätige Partner für sein Verhalten Verantwortung zu übernehmen hat und motiviert wird, dieses zu überdenken und zu ändern.» Weiter sind Sicherheit und Schutz der Betroffen ein wichtiges Anliegen, das im Umgang mit Opfern vor Strafgericht zu beachten ist (Art. 117 StPO); insbesondere gilt es im Hauptverfahren eine Reviktimisierung zu vermeiden.

## 2 Analyse der Interviews: Staatsanwaltschaft und Strafgericht

### 2.1 Häufigkeit von Verfahren

Das Thema Strafverfahren wird von den Interviewten wiederholt angesprochen. Viele Frauen berichten über konkrete Erfahrungen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren[70] gegen den Gewalt ausübenden Partner oder Expartner.

Die Auszählung über die Hälfte der 40 Interviews verweist auf folgendes Bild:

- Eröffnung eines Strafverfahrens (einmal oder mehrmals): 13
- Rückzug einer Anzeige durch die Frau (3 Mal erneute Anzeige): 5
- Einstellung des Verfahrens durch Untersuchungsbehörde: 2
- Sanktion: Strafbefehle (Busse): 5
- Sanktion: Urteil Strafgericht: 1
- Ausstehende Strafgerichtsverhandlung (zum Interviewzeitpunkt): 4

Die Angaben zeigen auf, dass recht viele Strafverfahren in Gang kommen bei den interviewten Frauen; in mehr als der Hälfte der Fälle. Mehrere Mal ist von Rückzügen einer Anzeige die Rede, wobei deutlich wird, dass es später zum Teil erneut zu Anzeigen kommt. In zwei der zwanzig ausgezählten Fälle geht die Einstellung des Verfahrens durch die Untersuchungsbehörde hervor. Sanktionen erfolgten meist in der Form von Strafbefehlen, nur in einem Fall wurde der Fall durch das Strafgericht beurteilt. Mehrere Fälle sind sodann

[69] Vgl. Büchler (1998: 216ff).

[70] Zur verwendeten Terminologie: mit «Strafverfahren» bezeichnen wir die gesamte Phase von der Anzeige eines Gewaltvorfalls bis zum Verfahrensabschluss (d. h. Einstellung, Strafbefehl oder Strafurteil).

zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht abschliessend beurteilt; es sind alles Fälle, die durch das Strafgericht beurteilt werden.

*Orientierungslosigkeit der Interviewten in Strafverfahren:* Deutlich wird, wenn die Interviewten über ihre institutionellen Kontakte im Zusammenhang mit Strafverfahren berichten, dass ihnen der Ablauf der Verfahren und die Zuständigkeiten oft undurchsichtig und fremd bleiben. Inwiefern tatsächlich ein Strafverfahren eröffnet ist, welche Behörden aktiv sind und welche Schritte der Strafverfolgung zu welchem Zeitpunkt in Gang kommen, ist in der Wahrnehmung und im Erleben der Betroffenen nicht ohne weiteres und in jedem Fall klar. Die Orientierung über den Anfang eines Strafverfahrens, den Fortgang, anstehende Schritte sowie involvierte Behörden nicht zu verlieren, sondern den Überblick über all diese Einzelheiten zu behalten, ist keineswegs selbstverständlich. Für Betroffene bedeutet dies, dass sie sich im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu verschiedenen Zeitpunkten mit verschiedenen Behörden konfrontiert sehen, deren Zuständigkeit ihnen jedoch unklar bleibt, ebenso wie es ihnen schwer fällt, den Verlauf und Zwischenschritte in ihrer Bedeutung näher zu erfassen. Oft fühlen sich Interviewte während eines Verfahrens ungenügend informiert. Sie sind orientierungslos, und es kann sogar vorkommen, dass ihnen die grundlegende Information fehlt, dass ein Strafverfahren überhaupt eröffnet worden ist.

Die Zitate geben einen Eindruck der Orientierungslosigkeit der Interviewten. Im ersten Beispiel zeigt sich, dass etwas im Gang ist, die «ganze Angelegenheit» wird «weitergeleitet» – um was immer es sich genauer handelt (Int 26). Zugleich wird deutlich, dass es der Frau gar nicht mehr klar war, dass sie «offensichtlich auf dem Polizeiposten» etwas unterschrieben hat, was wohl die «ganze Angelegenheit» nicht zuletzt ausgelöst haben dürfte.

> Die ganze Angelegenheit wurde dann weitergeleitet, weil ich ihn angezeigt habe und... das wusste ich gar nicht, aber das habe ich offensichtlich auf dem Polizeiposten unterschrieben [lacht]. (Int 26, Abs 121)

Eine andere Interviewte spricht ihr Gefühl an, sie kommt sich in dem ganzen Procedere drin «wirklich verloren vor» (Int 34). Sie versteht nicht, was – wie – abläuft, erhält «einfach nur Post», sie würde sich wünschen, dass man mit ihr redet und ihr die Angelegenheiten besser erklärt. Sie fühlt sich «im Stich gelassen» und findet das «schlimm». Mittlerweile hat sie selbst in Erfahrung gebracht, welche Rechte sie hat, weil «das weiss man alles nicht». Deutlich zum Ausdruck kommt das Anliegen, dass Betroffene besser aufgeklärt werden sollten.

> Man kommt sich wirklich verloren vor. […] Denn sie sprechen nicht mit dir, sie schicken einfach nur Post. […]. Man versteht es einfach nicht. Und ich finde das wirklich schlimm. Für mich ist das schlimmer als körperliche Gewalt, denn es ist seelische Gewalt. Einen Menschen im Stich lassen, einem Menschen nicht weiterhelfen oder überhaupt... erklären, welche Rechte er hat. Du hast das Recht ihn anzuzeigen, du hast das Recht auf Schadenersatz... du hast... Für das alles gibt es Ämter, für Klagen und Hilfe und und und… Aber das weiss man alles NICHT. (Int 34, Abs 156)

Das folgende Zitat zeigt nochmals deutlich, wie schwierig es für Betroffene sein kann, sich im 'Behördengewirr' zurecht zu finden (Int 10). Wohin musste der Mann gehen, «auf welche[s] Gericht?». Das Bezirksgericht war es nicht. «Was gibt es noch?» Die Frau überlegt und versucht sich zu erinnern, aber sie «weiss es nicht mehr». Sie hat «keine Ahnung» und meint: «Ist schwierig».

> Ich weiss nicht. – Also ich wir haben sicher dann noch… vom Gericht wieder einen Termin, oder. Also jetzt ist er ja in U. [Ort] gewesen auf dem… [sucht nach dem Wort] …auf welchem Gericht? [flüstert dies] [Interviewerin: In U. [Ort], also Bezirksgericht, oder?] Nein, nein, nein... Was gibt es noch? […] Also von der Polizei aus hat er [Mann] dorthin [gehen] müssen. Ja-a… ich weiss es nicht mehr. Auf jeden Fall müssen wir sicher beide dort [auf dieser Stelle, deren Namen die Frau nicht mehr weiss] mal noch eine Aussage geben. Ja. […] Also das ist ja wegen dem… wegen dieser Strafanzeige wegen der Vergewaltigung. Darum hat er dort hin müssen. Das ist… ein wenig eine Stufe höher, um die Aussage zu geben. Das ist eben beim… wie sagt man dem? […] Staatsanwaltschaft! Genau! Aber... ich habe jetzt keine Ahnung was ... was das für eine STUFE IST! ÜBERHAUPT NICHTS! […] Ja. Ist schwierig. Oder auch, was jetzt weiter PASSIERT, also… (Int 10, Abs 185–203, 343–391)

Insgesamt wird deutlich, dass ein vermehrter Orientierungs- und Informationsbedarf besteht: Was läuft ab, wie läuft es ab und warum, wie lange dauert ein Verfahren und wer hat welche Rollen, Zuständigkeiten und Aufgaben. Auch wenn die Interviewten im Gesamten gut informiert sind und minutiös über ihren Fall berichten, so erleben sie doch die Strafverfahren häufig als undurchsichtig ('nebulös'). Es ist ein Gefühl des Ausgeliefertseins, nicht Bescheid zu wissen, was wie läuft und warum immer wieder nichts läuft und grosse Pausen eintreten.

Deutlich wird aus den Gesprächen, dass Informationen und Entscheide zu Strafverfahren häufig auch in Zeiträume fallen, in denen die Aufnahme von Information (oder auch die Beschaffung von Information) begrenzt oder eingeschränkt ist. Die Belastungen durch die Gewaltperiode sind ohnehin sehr hoch, sodass Betroffene nicht noch zusätzlich einen speziellen Effort leisten können, solche neue, bisher vollständig unbekannte Begebenheiten wie Strafverfahrensabläufe zu verstehen.

## 2.2 Arbeit und Vorgehen der Staatsanwaltschaft

Geht es um die Erfahrungen der Interviewten mit Strafverfahren wegen der erlittenen Gewalt, so wird deutlich, dass die Abwicklung des Verfahrens und der Strafuntersuchung von den Betroffenen oft als schwierige Erfahrung geschildert wird. Von den 13 Interviewten (auf der Basis der 20 ausgezählten Fälle), die mit einem Strafverfahren zu tun haben, berichten zwei von drei Frauen kritisch über Verfahrensverlauf oder über den Verlauf der Strafuntersuchung (Int 5, 11, 26, 4, 14, 22, 34, 31); die weiteren Frauen äussern sich nicht dazu.

Der Themenkomplex «Abwicklung des Verfahrens und Strafuntersuchung» nimmt in den Erzählungen immer wieder Raum ein und beschäftigt die Betroffenen in mancherlei Hinsicht. Ist es im Verfahrensverlauf insbesondere die Dauer des Strafverfahrens, die problematisiert wird, so sind es bei der Abwicklung der Strafuntersuchungen sowohl zeitliche als auch inhaltliche Aspekte, die für die betroffenen Frauen zum Problem werden und die Situation der betroffenen Frauen zusätzlich erschweren.

### 2.2.1 Verzögerte Bearbeitung der Strafverfahren

Auf der Ebene der Untersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaft) nehmen die Befragten häufig Mängel und Probleme wahr. Als eine Hauptschwierigkeit wird die stockende, langwierige Bearbeitung erfahren. Die Frau erstattet bei der Polizei Anzeige, im Umgang mit der Polizei erfährt die Frau die Devise, dass sie handeln und – sofern sie dies will – eine Anzeige deponieren soll. Dies sollte sie, wie vermittelt wird, möglichst rasch tun (dazu auch Kap. C).

Dann, nach der Anzeigeerstattung bei der Polizei passiert – lange nichts. Die Geschwindigkit wechselt von einer schnellen, schon fast gedrängten Gangart bei der Polizei zu einem langsamen Tempo bei den Untersuchungsbehörden. Die Untersuchungsbehörde nimmt den Ball nicht auf: Einvernahmen finden erst lange nach der Anzeige der Frau statt, und entsprechende Untersuchungen setzen keineswegs unmittelbar nach dem Hinterlegen einer Anzeige ein. Die Frau hört nichts mehr von dieser Institution, und sie wird nicht darüber informiert, wie der Stand der Dinge aussieht. Die sich aufdrängende Vermutung lautet, dass es unklar ist, ob der Themenbereich in der Prioritätenliste der Untersuchungsbehörde an einer vorderen Stelle steht oder ob er weit hinten rangiert.

### *Positive Ausnahmen: zügige Ermittlungsaufnahme*

Es gibt Ausnahmen, wo Interviewte diesbezüglich über positive Erfahrungen berichten. Das heisst, die Staatsanwaltschaft wird nach der Anzeige recht rasch aktiv (Int 14, 22). Der Mann wird in U-Haft genommen und befragt, Polizei und Staatsanwaltschaft machen Recherchen und tragen Vorwissen zur Situation des Mannes zusammen.

Die weiteren Verfahrensschritte ziehen sich in der Folge aber dennoch lange hin. Im einen Fall (Int 14) dauert das Verfahren zum Zeitpunkt des Interviews bereits mehr als zwei Jahre, und noch liegt das Urteil nicht vor. Im andern Fall vergehen acht bis neun Monate, bis zum Vorliegen des Urteils (Int 22). Bemerkenswert ist die Erfahrung der Befragten: Zwar ist der Fall nach acht bis neun Monaten mit einem Urteil abgeschlossen, dennoch ist dies im Erleben der Frau eine sehr lange, sehr belastende Zeit.

### *Beispiele für verzögerte Bearbeitung durch die Untersuchungsbehörden*

Umso stärker empfinden es Betroffene, wenn sie von den Untersuchungsbehörden nach der Anzeige über Monate nichts hören. Die späte Kontaktnahme, so berichtet mehr als eine Frau, ist für sie denn auch der Anlass, dass sie die Anzeige nicht mehr aufrecht erhalten will.

In einem Fall ist die Frau bereits geschieden als sich die Staatsanwaltschaft endlich meldet (Int 26). Zu diesem späten Zeitpunkt findet sie es «nicht mehr interessant» und hat die Anzeige dann «fallen lassen». Sie sieht nicht ein, weshalb sie sich jetzt noch zusätzlich mit der schwierigen Zeit und der Gewalterfahrung in der früheren Partnerschaft belasten soll, da sich die Probleme für sie längst gelöst haben, wo «die Sache eh schon vorbei ist». Das will sie sich «das Leben» nicht wieder «schwer machen».

> …die haben sich dann, also die Staatsanwaltschaft von S [Region], haben sich dann mal bei mir gemeldet. Ja… Aber die haben lange gebraucht, bis sie sich bei mir gemeldet haben, da war ich schon geschieden. Und dann war es auch nicht mehr interessant und dann habe ich es wieder fallen lassen… Denn... für was soll ich mir jetzt das Leben noch schwer machen, wenn die Sache eh schon vorbei ist. (Int 26, Abs 121–137)

Die Erfahrung, dass die Strafanzeige über längere Dauer erst einmal nichts bewirkt, nimmt den Frauen mit zunehmender Zeit den Sinn, diesen Weg weiter zu verfolgen. Wenn so viele Wochen und Monate verstreichen, ohne dass die Frau ein Anzeichen dafür hat, dass sich jemand um die Anzeige – dass sie vom Mann Gewalt erfahren hat – kümmert, so fällt es ihr schwer, sich dann erneut auf die Strafanzeige einzulassen und die Angelegenheit wieder hervorzuholen. Die Befragung und Auseinandersetzung mit der Strafverfolgung wird zu

einem Zeitpunkt an die Frau herangetragen, der aus ihrer Sicht deutlich zu spät kommt, denn in der Zwischenzeit hat sie ohnehin weitere Schritte unternehmen und Entscheidungen für ihre Lebenssituation treffen müssen.

Ein weiteres Beispiel verdeutlicht die Perspektive der Frau (Int 4). Die Wahrnehmung der Frau ist, das immer «alles sehr lang» gedauert hat. Es verstreicht aus ihrer Sicht viel zu viel Zeit, bis die Untersuchungsbehörden überhaupt Näheres dazu erfahren wollen, «was passiert ist», welche Gewalt sie vom Mann erfahren hat. Das Behördenverhalten ist in der Erfahrung der Frau unangenehm und belastend. Es signalisiert, dass die Angelegenheit nicht wichtig ist.

> Wir haben eine Situation… genau, das finde ich zum Beispiel nicht gut. Die... die Zeit von einer Anzeige bis dies zu einer Untersuchungsrichterin kommt und bis sie uns das erste Mal ANRUFT, um zu hören, was passiert ist. Und bis das… bis ein ENTSCHEID kommt… das dauert immer MINDESTENS EIN Jahr. […] da hat so alles SEHR lang immer gedauert. Ich glaube, ein Jahr oder eineinhalb Jahre, das weiss ich jetzt auch nicht genau. (Int 4, Abs 13)

Auch diese Frau wird erst ein Jahr nach der Anzeige aufgefordert, sich für die Einvernahme bei den Untersuchungsbehörden zu melden (Int 34). Mittlerweile ist sie ausgezogen, es ist «schon so viel passiert», die Trennung ist endgültig vollzogen, und sie fragt sich, ob sie «tatsächlich noch da hingehen» soll. «Eigentlich» findet sie die weitere Untersuchung des Falles zu diesem späten Zeitpunkt nicht mehr notwendig. Das müsse «nicht mehr sein», die Sinnhaftigkeit ist aus der Sicht der Frau nicht mehr gegeben.

> Aber das [Einvernahme] [war] auch ein Jahr nach der Anzeige… […] dann bin ich ausgezogen und plötzlich kommt ein Brief, ob ich zur Einvernahme kommen kann. Als der Brief kam, war schon so viel passiert, dass ich mich wirklich gefragt habe, ob ich tatsächlich noch da hingehen muss. Man fragt sich das wirklich. Ich dachte, es ist vorbei. Ich lebe alleine. Er lebt alleine. […] Aber nach dieser Zeitspanne fragt man sich wirklich, ob das jetzt ein Witz ist. Schicken Sie mir das ernsthaft nach einem Jahr und ich sollte jetzt zur Staatsanwaltschaft gehen?! Und dann habe ich das gesagt… dass es eigentlich nicht mehr sein muss. (Int 34, Abs 125, 145)

Frauen erleben nicht regelmässig, dass ihr Anzeigen der Gewalt des Mannes gegen sie in der Folge ein Handeln der Behörden auslöst und durch die Anzeige etwas in Bewegung kommt. Eine Erfahrung, die Frauen in unterschiedlichen Varianten schildern, ist, dass sie nach der Anzeigerstattung von den Behörden nichts mehr hören. Es ereignet sich erst einmal gar nichts. Die Strafanzeige ist gestellt und danach herrscht – aus Sicht der Frauen – Funkstille. Bis sie von den Behörden kontaktiert werden und erfahren, wie es mit der Anzeige weiter geht, respektive bis sie von der Staatsanwaltschaft befragt (einvernommen) werden, vergeht oft eine lange Zeit. Die Frauen berichten von mehreren Monaten bis zu einem Jahr, die verstreichen, bis sie von der Staatsanwaltschaft das erste Mal kontaktiert werden.

Die Strafverfolgung produziert mit der deutlich verzögerten Kontaktnahme mit der Frau zu einem gewissen Teil selbst, so ist zu folgern, den von den Behörden häufig beklagten Rückzug der Frauen. Der Eindruck entsteht, die Behörden würden mit der langen Wartezeit geradezu darauf setzen, dass die Frau zu dem viel späteren Zeitpunkt die Anzeige zurückziehen wird und nicht mehr aussagen will (und falls es ein Offizialdelikt ist: eine Einstellung gemäss Art. 55a StPO erfolgt).

Eine rasche Bearbeitung von Anzeigen zu häuslicher Gewalt ist gemäss Schilderungen keineswegs die Norm. Dies widerspricht der Forderung, (auch) in solchen Fällen zeitnah zu reagieren. Damit erfährt die Frau keine Bestärkung, sondern sie wird zusätzlich zur Gewalterfahrung verunsichert. Gegenüber dem Gefährder wiederum wird kein Zeichen gesetzt, dass die Gewalt aus staatlicher Sicht nicht toleriert wird. Er erhält vielmehr den Eindruck, der Staat halte ein zeitnahes Reagieren auf sein Tun nicht für notwendig.

### 2.2.2 Unbefriedigende Beweisaufnahme und Untersuchung

Nebst der zeitlichen Unbill machen die Interviewten die Erfahrung, dass die Untersuchung der angezeigten Gewaltvorfälle wenig umsichtig und ernsthaft durchgeführt wird. Die Tatsache, dass es im Prinzip weitere (objektive) Nachweise für die erlittene Gewalt gibt, die die von der Frau geschilderten Fakten bestätigen können (Arztzeugnisse, Videoaufnahmen, Auskunftspersonen), von der Untersuchungsbehörde aber nicht eingefordert und berücksichtigt werden, ist für sie schwer nachvollziehbar. Es zeigt sich eine Beschränkung (prioritäres Gewicht) auf die Aussagen der Beteiligten. Ein aktives Beweissammeln kommt nicht zum Ausdruck.

Für die Befragten bedeutet die Vernachlässigung solcher Beweismaterialien, dass die angezeigte Gewalt und ihr Fall nicht ernst genommen werden. Beweismöglichkeiten scheinen nicht von Interesse zu sein. Ihrer Gewaltgeschichte wird – so, wie sie sie erlebt haben – nicht mit Nachdruck nachgegangen, so dass die Inverantwortungnahme des Mannes tatsächlich möglich würde.

#### *Beweisen nicht nachgehen (1)*

Die Frau erwähnt, dass sie der Staatsanwaltschaft mitgeteilt hat, dass der Hausarzt die vorgefallene Gewalt dokumentiert hat (Int 31). Belegt sind mehrmals Blutergüsse und eine Kopfwunde, was (zumindest) auf wiederholte Tätlichkeiten hindeutet. Indes zieht die Behörde beim Arzt keine Erkundigungen ein; wie die Interviewte es ausdrückt, macht sie «die Hausaufgaben» nicht. Das Verhalten erweckt bei der Frau «nicht das Gefühl», dass diese justizielle Institution «dieser Sache nachgegangen ist». Und sie schlägt im letzten Satz des Zitats die Brücke zum weiteren Verlauf: *Weil* ihre Gewalterfahrung nicht genügend und sorgfältig untersucht worden ist, zugehörige ärztliche Beweise nicht eingeholt wurden, kommt in der Folge ihre Situation nicht einsichtig zum Ausdruck. Dann ist es «eben so herausgekommen», erzählt sie resigniert, dass der Mann «in die Offensive» gehen konnte. Das Verfahren wird aufgrund von Aussage gegen Aussage eingestellt.

> Und die auf der Staatsanwaltschaft, die hat die Hausaufgaben auch nicht gemacht. […] Frau G [Staatsanwaltschaft] hat sie geheissen […]. Durch diese Anzeige musste ich ja zu ihr, in die Staatsanwaltschaft. Ja. Was ich auch gemacht habe. Ist ja klar, habe ja gehen müssen. Und habe mit dieser auch lange 'gespröchlet', also Verhör und alles. Und ich habe ihr gesagt, dass beim Herrn Doktor S [Arzt] Berichte vom Arzt vorhanden sind. Dort ist man gar nicht nachfragen gegangen. […] Ja. Frau G [Staatsanwaltschaft]. Sie hat dann zu mir schon einmal gesagt: "Ja… jetzt läuft und rollt… je nachdem, was gewesen ist, ein anderes Rädchen. Es wird dieser Sache nachgegangen". Aber ich habe nicht das Gefühl gehabt, dass man dieser Sache nachgegangen ist. Nein, es ist dann eben so herausgekommen, dass er [Mann] in die Offensive hat gehen können… ja. (Int 31, Abs 171–183, 727)

***Beweisen nicht nachgehen (2) und «Technik» des Ansammelns von Vorfällen***

Im folgenden Fall gibt es gleich mehrere Vorgänge, die aus der Sicht der Interviewten unverständlich sind und die letztlich dazu führen, dass die Frau zu hören bekommt, «wir können ihn nicht bestrafen» (Int 4).

*Zum einen* weist die Frau in zwei, längere Zeit auseinander liegenden, Vorfällen darauf hin, dass es dazu Videoaufnahmen gibt. Der erste Gewaltvorfall spielt sich in einer Postschalterhalle ab, wohin die Frau flüchtet, weil der Mann sie auf der Strasse massiv bedroht. Ein weiterer Vorfall ereignet sich später auf dem Bahnhofareal einer Kantonshauptstadt.

Beides Mal fordert die Untersuchungsbehörde das Beweismaterial nicht an, sie haben dies, wie die Frau äussert, «einfach nicht gemacht». So hätten die zuständigen Fachleute «selber sehen können, was wirklich passiert ist», meint die Betroffene. Es wird deutlich, wie wichtig das Beweismaterial für die Frau ist. Damit kann sie aufzeigen, dass das, was sie bei den Einvernahmen erzählt und weshalb sie gegen den Mann Anzeige wegen häuslicher Gewalt erstattet, auch tatsächlich stimmt. Es untermauert ihre Position.

Die Videoaufnahmen werden indes von den Behörden nicht angefordert und waren «wahrscheinlich gelöscht nachher». Die Chance, opfer-unabhängige Beweise anzuführen, ist vergeben. Mit dem Einbeziehen der Aufnahmen hätte sich nur schon bewahrheitet, dass sich die beiden tatsächlich dort aufgehalten haben; gegenüber der Untersuchungsbehörde habe der Mann nämlich gesagt, «er war nie dort».

*Zum andern* hat die Frau eine Zeugin (Int 4): Für die am Bahnhof vorgefallene Gewalt gab es nicht nur Videoaufnahmen, die Interviewte hat auch eine Zeugin vorzuweisen. Diesbezüglich erfährt die Frau jedoch, dass deren Glaubwürdigkeit umstritten ist, es ist zugleich eine Kollegin von ihr. Wie im oberen Fall (Int 31) resultiert das Verfahren später im Nullergebnis von Aussage gegen Aussage, denn: auch der Mann hat eine Zeugin, nämlich seine Mutter. Die Interviewte erfährt von der Behörde, dass weder die eine noch die andere Zeugin «mehr Glaubwürdigkeit» habe. Indes erwähnt die Frau im Interview, dass sie auch von der Mutter des Mannes (ihre damalige Schwiegermutter) Gewalt erfahren hat, von ihr «bis vor das Haus» verfolgt worden ist etc. Summa summarum ist die Schwiegermutter aus Sicht der Interviewten keine «glaubwürdige Person».

*«Technik» des Ansammelns von Vorfällen:* Wie geschildert, erlebt die Interviewte (Int 4), dass sich die Untersuchung sehr lange hinzieht, die angezeigten Videobeweise nicht eingeholt werden und ihre Zeugin in der Glaubwürdigkeit mit derjenigen der Mutter des Mannes – von der sie ebenfalls Gewalt erfahren hat – gleichgesetzt wird.

Darüber hinaus gewinnt sie aus den Aussagen der Untersuchungsbehörde den Eindruck, dass die bisher erlittene Gewalt nicht genüge. Das Verfahren geht deshalb nicht weiter, sondern bleibt «ein ganzes Jahr» offen mit der Erklärung der Untersuchungsbehörde, «wir warten, was passiert weiter». Die zuständigen Fachleute würden, so wird der Frau versichert, «ganz schnell reagieren, wenn er irgendwas noch macht». Wie die Interviewte schildert, kommt es darauf hin zum Gewaltvorfall am Bahnhof. Von einer schnellen Reaktion spürt die Frau jedoch nichts. Im Gegenteil, wie ausgeführt, holen die Zuständigen auch dieses Mal das Beweismaterial nicht ein. Die beiden Vorfälle im Postamt und beim Bahnhof – darüber hinaus

ist viel weitere Gewalt vorgefallen – werden dann «zusammen geführt» und aufgearbeitet. Dann kommt das Verfahren, nach sehr langer Zeit, zu einem Ende – und der Mann erhält keinerlei Sanktion. Das Verfahren wird mangels Beweisen eingestellt. Die Frau lacht ernüchtert im Interview und meint: Es «kann sehr schief gehen» in einem solchen Strafverfahren.

«Wir warten, was passiert weiter»: Die Erfahrung der Frau verweist auf die *Akkumulationstaktik* der Untersuchungsbehörden. Hinter dem Vorgehen liegt die Annahme, dass mit *einer* Anzeige zu wenig gegen die angeschuldigte Person vorliegt. Bevor die Behörden etwas unternehmen, muss zuerst weitere Gewalt vorfallen. Trifft dies tatsächlich ein, dass der Mann später wiederholt Gewalt gegen die Frau ausübt – und dies der Behörde zur Kenntnis gebracht wird – dann wird das bei den Untersuchungsbehörden 'aufaddiert' zum bereits vorhandenen Anzeigematerial. Eines Tages genügt das Material dann möglicherweise für die justizielle Untersuchung und Beurteilung des Geschehenen.[71]

Das Vorgehen ist aus Sicht der gewaltbetroffenen Frau unbefriedigend. Ihre Sicherheit ist durch die Akkumulationstaktik erheblich gefährdet. Gegenüber dem Mann signalisiert das behördliche Verhalten umgekehrt, dass sein Verhalten noch immer tolerabel ist. Die lange Verfahrensdauer und das Feststellen, dass er auch wiederholt und in aller Öffentlichkeit gegen die Frau Gewalt ausüben kann, bestärkt den Mann sogar darin, dass sein Tun kein Delikt ist, gegen das Polizei und Justiz einschreiten.

Der folgende, erste Zitatausschnitt bezieht sich auf die Frage der Glaubwürdigkeit der beiden angeführten Zeuginnen sowie auf die Schilderung zum zweiten Gewaltvorfall mit Videoaufnahmen (am Bahnhof):

> Und am SCHLUSS bekomme ich so einen Entscheid [von den Behörden], wo steht, ich habe eine Zeugin, das stimmt. Aber für ihn [Mann] hat seine Mutter gesagt, dass er zu dieser Zeit mit ihr war. Und sie [Behörde] geben... also im Entscheid steht, sie geben seiner Mutter nicht MEHR Glaubwürdigkeit, aber SIE dürfen auch MEINER Zeugin nicht mehr Glaubwürdigkeit geben. […] Und eh... die Richterin wusste schon die GANZE Zeit, dass die Gross… die Schwiegermutter nicht die Wahrheit erzählen kann [tut]. Sie hat mich selber geschlagen, sie hat mich selber verfolgt, sie will meinen Sohn zu dieser [ihrer] Familie nehmen. Also, sie hat […] eine Kollegin, welche auf meinen Sohn aufgepasst hat, gesagt, sie sei von der Polizei, Polizistin […]. "Wieso sind Sie mit X?" [Sohn Name] etc. Also, überhaupt nicht eine glaubwürdige Person. Aber am Schluss sagen sie [Richterin]: "Ja, wir können ihn nicht bestrafen." […] …es hat mich SEHR getroffen. Dass sie die Videos vom Bahnhof nicht gesucht oder […] nicht beantragt haben. Sie haben [das] einfach nicht gemacht. Ich habe gesagt: "Wieso haben Sie das nicht gemacht?" Das hätten sie SICHER beantragen können, weil also, dann habe ich schon gewusst, dass es das auf dem Bahnhof gibt und so. Die hätten dann SELBER sehen können, was wirklich passiert ist. Ja, dann ist die Zeit vorbeigelaufen und ich konnte… die sind wahrscheinlich gelöscht nachher oder weiss auch nicht. Ungefähr, die konnten das nicht mehr… die Richterin konnte das nicht mehr machen. Weil, es war sehr viel Zeit gelaufen [vergangen]. (Int 4, Abs 13)

Der zweite Ausschnitt thematisiert den Übergriff des Mannes auf der Post (erster Vorfall mit Videoaufnahmen), das Nichtanfordern der Videobeweise durch die Behörden, den Hinweis auf die Sammeltaktik sowie das Ergebnis, dass – nach langer Zeit – und trotz der vielen Gewalt keine Sanktion erfolgt.

[71] Die Frage besteht, ob dieses Vorgehen bei anderen Deliktsituationen gleichermassen angewendet wird (bei Diebstahl, Einbrüchen etc.)? Wird bei solchen Delikten auch geäussert, dass die Behörden abwarten, ob es weitere Vorfälle gibt, bevor sie in der angezeigten Sache Ermittlungen aufnehmen?

> Er [Mann] hat NEBEN MIR GESTANDEN und er hat einfach WEITER UND WEITER… gedroht. Ich habe dort [auf der Post] auch die Polizei alarmiert. Und am Schluss, auch also eine GANZ lange Geschichte… […] Dann hat ihn diese GLEICHE Richterin […] hat ihn dann zwei Tage GESPERRT, ins Gefängnis. Aber sie hat AUCH DANN NICHT Kamera... gesucht, von Post. Weil, auch DIE Post HABEN Kamera, also die konnten genau sehen, dass er war dort. Weil, er hat gesagt, er war NIE dort. Sie hat das AUCH nicht gemacht. Also… GENAU, dann ist dieser Prozess einfach so OFFEN geblieben, ein GANZES JAHR. Sie hat gesagt: "Wir warten, was passiert weiter." Sie... sie lässt das alles so offen: "Das ich kann GANZ SCHNELL reagieren, wenn er irgendwas noch macht." Und dann hat er das auf dem Bahnhof gemacht. Und dann hat sie einfach das ZUSAMMEN GEFÜHRT, WEITER GEFÜHRT, und am Schluss er ist überhaupt für GAR NIX bestraft gewesen. Also, irgendwie in diesem, diesem Strafprozess oder weiss ich auch nicht, irgendwas... kann sehr SCHIEF gehen [lachen]. Wenn, also in MEINEM Fall, das war so. Also, und das nicht EINMAL, also SEHR VIEL MAL. (Int 4, Abs 17)

Ein weiteres Beispiel bestätigt den Hinweis auf die *Sammeltaktik* (Int 11). Deutlich wird die Perspektive der Frau, die die Untersuchungsbehörde wiederholt kontaktiert in der Erwartung, dass die Behörde handelt und die Gewalt aufhört. Das Tun der Staatsanwalt besteht jedoch darin, für den Prozess zu «sammel[n]», der «irgendeinmal» stattfinden wird. Die Lebenssituation der Frau ist indes – gegenwärtig – durch Unsicherheit und Angst geprägt. Obwohl die Staatsanwaltschaft weiss, dass die Frau «eingeschränkt» ist in der «Lebensqualität», bleibt das Vorgehen dasselbe. Auch in diesem Fall zeigt sich, dass die Gewalt nicht – innert einer raschen zeitlichen Frist – gestoppt wird und die Frau somit nicht geschützt ist. Aus der Sicht des Mannes entsteht keineswegs der Eindruck, dass der Staat sein Verhalten als Unrecht wahrnimmt und dies mit einer Reaktion zum Ausdruck bringen würde.

> Ich habe dann wieder den T. [Amtsstatthalter], ich habe immer dem T. angerufen, denn ich hatte das Gefühl, der muss jetzt etwas machen, ja. Dann ist… das wurde zur Kenntnis genommen. Er hat gemeint, er sammle das alles. Weil das Strafverfahren läuft ja immer noch. Also irgendeinmal gibt es, da gibt es ja noch einen Prozess. […] Und er sagt, es gibt ja noch eine Gerichtsverhandlung. […] Ich habe einfach alles dem Herrn T. mitgeteilt, eben dem Staatsanwalt, und das wird alles aufgeschrieben. Und sie wissen alle, dass ich eingeschränkt bin in der Lebensqualität. (Int 11, Abs 65, 113, 142)

*Zusammenfassend* zeigt sich für laufende Strafuntersuchungen das Problem, dass fortgesetzte Gewalt – die typisch ist bei häuslicher Gewalt (im Gegensatz zu Fremddelikten) – einfach gesammelt (aufgenommen) wird zuhanden eines allfälligen späteren Gerichtsverfahrens, nicht aber zu Handlungen und Massnahmen der Behörden führt. Handlungsspielräume werden nicht ausgeschöpft.

Als problematisch für die Frau erweist sich in der Praxis der Untersuchungsbehörde, dass erneute Anzeigen als wirkungslos erlebt werden, dass die Sicherheit der Frau trotz wiederholter Gewalt oder Wiederholungsgefahr nicht gewährleistet ist. Mit diesem Vorgehen wird implizit die Mitteilung transportiert, dass die Staatsanwaltschaft die Gewalt und die Gefahr nicht als ernsthaft einstufen. Dies steht im Widerspruch zum Erleben und der Situation betroffener Frauen, und es bedeutet eine Bestätigung für das Verhalten des Mannes, der keinerlei öffentliche Reaktion erfährt.

### 2.2.3 Offizialdelikte

Ein erstaunliches Ergebnis betrifft die Offizialisierung der häuslichen Gewalt. Obwohl die untersuchten Fälle gemäss den Schilderungen der Interviewten in der Mehrheit zweifellos auf

Offizialdelikte hinweisen, spiegelt sich die Tatsache, dass häusliche Gewalt seit Anfang 2004 als Offizialdelikt gilt, kaum je in den Erfahrungen der Frauen.

Für die Interviewten ist kaum je präsent, dass die erlittene und gemeldete Gewalt Offizialdelikt ist. Dies wird ihnen von den Untersuchungsbehörden nicht vermittelt. In den Interviews greifen die Frauen diesen Begriff erstens kaum je explizit auf; lediglich in vier Interviews wird der Begriff verwendet, wobei es nur einmal die Interviewte ist, die den Begriff einbringt, dreimal ist es die Interviewerin. Betroffene erfahren offenbar nicht, dass den Vorfällen grundsätzlich von Amtes wegen nachgegangen wird/werden muss.

Zweitens ist den Schilderungen der befragten Frauen kaum je zu entnehmen, dass die Untersuchungsbehörden die angezeigten Delikte als Offizialdelikte behandeln. Vielmehr wird die Frau meist sehr schnell gefragt, ob sie Anzeige erstatten will (Strafantrag stellen), womit verdeutlicht wird, dass andernfalls nichts unternommen wird oder werden kann. Auch die (in Kap. 2.2.2) ausgeführte, zurückhaltende Beweis- und Untersuchungsarbeit widerspricht dem Offizialisierungsanspruch deutlich.

### 2.2.4 Gegenanzeige

Die Auswertung verweist auf ein weiteres, bemerkenswertes Ergebnis. Wiederholt berichten Interviewte, dass der Mann – nachdem die Frau wegen der Gewalt bei der Polizei Anzeige erstattet hat – eine Gegenanzeige erstattet.

In der Sicht der betroffenen Frauen sind solche Gegenanzeigen wiederholt recht eigentlich als eine *weitere* Gewaltstrategie des Mannes gegen die Frau zu interpretieren. Der Mann spannt die Behörden in sein Tun gegen die Frau ein und führt die Gewalt im Rahmen der Strafuntersuchung fort (Int 31, 32, 29); die Definition häusliche Gewalt anbelangend, ist dies ein weiterer Hinweis, dass es bei Gewalt gegen Frauen nicht um einzelne Vorfälle («incidents») geht, sondern um ein gewalthaltiges, andauerndes Klima. Es ist eine Möglichkeit, von den eigenen Handlungen abzulenken und den Spiess gegen die Frau zu kehren: sie lege gegen ihn strafbare Handlungen an den Tag.

Wie Erfahrungen der Interviewten zeigen, gelingt es Männern gut, die Behörden von ihren Anliegen zu überzeugen. Die Handlungen werden kaum als weitere Gewaltstrategie erkannt.

Eine Interviewte führt aus, dass der Mann eine «Gegenanzeige» gemacht hat wegen sexueller Nötigung (Int 31), auch fügt sich der Mann selbst Verletzungen zu, die von der Frau stammen sollen und die die Untersuchungsbehörden fotografisch festhalten. Eine andere Frau erwähnt, der Mann habe gegen sie «Strafanzeige» erstattet wegen «übler Nachrede» (Int 32), sie habe von ihrer Trennung erzählt. Auch gegenüber der Tochter erwähnt der Vater, er erhebe Anklage gegen die Mutter.

In einem weiteren Beispiel (Int 29) verletzt sich der Mann ebenfalls selbst, macht Fotos davon und bringt sie zur Polizei als er befragt werden soll. Er will Anzeige gegen die Frau machen, sie sei auf ihn los «wie ein Tiger». Darauf meldet sich die Polizei bei der Frau und sagt, bei ihrer Anzeige hätte sie nicht erwähnt, dass *sie* «die ganze Sache angefangen» habe. Die Frau entgegnet, sie habe den Mann «nie berührt», sie habe «ihm gar nichts gemacht», worauf die Polizei entgegnet, dies könne sie indessen nicht beweisen. Jedoch gab es in der

Person der Nachbarin eine Zeugin, die für die Frau einstand und zudem aussagte, dass der Mann sie, die Nachbarin, zu einer Aussage zu seinen Gunsten habe überreden wollen. Derselbe Mann (Int 29) macht später eine Anzeige gegen die Frau wegen Diebstahls (Diebstahl des Koffers, mit die Frau ins Frauenhaus flieht), worauf sie wieder zu einer Befragung muss in dieser Sache, sowie wegen weiterer Angelegenheiten. Die Frau äussert:

> Ich bin schon bei so vielen Befragungen bei der Kantonspolizei U. [Ortschaft] gewesen, dass sie lachen, wenn sie mich sehen… jeder kennt mich. (Int 29, SI-Abs 37)

Die Gewalt geht mit neuen Strategien weiter und die Behörden sind gleich miteingebunden. (Vgl. dazu auch die Kap. F, Zivilgericht, G, KESB, und H Migrationsamt, auch gegenüber diesen Behörden zeigt sich, dass die Gewalt im Rahmen von weiteren Institutionen weitergeführt wird.)

Deutlich wird im Ergebnis, dass die Behörden zusätzlich beschäftigt werden durch den Mann, dessen Anzeigen ebenfalls untersucht werden müssen. In der Folge ist auch die Frau nochmals zusätzlich belastet. Sie wird einvernommen und muss sich als Angeschuldigte, die gegen den Mann Gewalt ausgeübt hat, rechtfertigen. Wiederholt ist dies schwierig oder unmöglich – sofern keine weiteren Beweise eingeholt werden oder einholbar sind – und die Anzeigen können in Aussage gegen Aussage münden.

## 2.3 Sanktionen und Urteile (Staatsanwaltschaft und Strafgericht)

### 2.3.1 Wahrnehmung von Sanktionen

Was allgemein bekannt ist bei Delikten, gilt auch für im Bereich häusliche Gewalt. Ein Grossteil der Fälle gelangt nach dem Untersuchungsverfahren direkt zum Strafbefehlsverfahren und schliesst mit einem Strafbefehl ab. Diese Fälle gelangen nicht vor Strafgericht, sondern werden abschliessend von der Staatsanwaltschaft behandelt. Dieses verkürzte Strafverfahren ist bei sogenannt leichteren Delikten möglich und dient der Entlastung der Gerichte. Indes erfahren die Staatsanwaltschaften dadurch umgekehrt eine grosse Mehrbelastung. Nur wenige Fälle im Bereich häusliche Gewalt gelangen vor Strafgericht und schliessen mit einem gerichtlichen Urteil ab.[72]

Es spiegelt sich in der vorliegenden Untersuchung, dass – sofern überhaupt Sanktionen erfolgen – es sich meist um Strafbefehle handelt. Vorwiegend geht es um Geldbussen (Int 8, 23, 4, 19, 10). Die Fälle im ordentlichen Strafverfahren sind zum Interviewzeitpunkt mehrheitlich noch nicht abgeschlossen.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich Sanktionen, das heisst Bussen, die wegen häuslicher Gewalt ausgesprochen werden, in der Wahrnehmung der Betroffenen nicht selten als problematisch erweisen. Bussen treffen nach Ansicht der Interviewten das Problem nicht im Kern und werden ihnen gegenüber eher als Zumutung und als ungerecht empfunden, nicht aber als eine Strafe für den Mann, die er wegen der gegen sie ausgeübten Gewalt erhält.

[72] «Da die Voraussetzungen und der Strafrahmen für den Erlass eines Strafbefehls durch die neue StPO erweitert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass Fälle von häuslicher Gewalt in Zukunft häufig nach diesem Verfahren beurteilt werden.» (In: Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Fachbereich häusliche Gewalt, 2013a, S. 5).

Folgende Dimensionen kristallisieren sich aus den Interviews heraus:
– Erlebtes wird durch die staatliche Sanktion herabgesetzt ('vernütigt')
– Sanktion werden nicht als delikt- und problembezogen wahrgenommen
– Sanktionen werden als geringfügig empfunden
– Bezahlung der Bussen erfolgt regelmässig durch andere Personen

*Herabsetzen des Erlebten durch die staatliche Sanktion:* Die vom Staat ausgesprochenen Sanktionen mindern in der Sicht der Betroffenen das Erlebte – das heisst, die viele und häufig über längere Zeit erlebte Gewalt – und setzt das Erlittene herab ('vernütigen').

Der öffentliche Rechtsspruch bewirkt bei Betroffenen eine Verschiebung in der Wahrnehmung der erlebten Gewalt. Vor der Sanktion verfügt die Frau über ein persönliches Wissen, was sie alles an Gewalt erlebt hat. Zudem erlebt sie häufig, zum Beispiel bei einer Intervention durch die Polizei, dass der Staat diese häusliche Gewalt nicht toleriert und einschreitet. Bis dahin stimmen die Erfahrungen überein: Die Frau erlebt Gewalt und findet dies nicht richtig, und auch die Polizeiintervention signalisiert ihr, dass der Staat respektive die Gesellschaft dies ebenfalls nicht für richtig befindet, genau deshalb schreitet die Polizei ein und unterstützt die Gewaltbetroffene.

Ist die Sanktion dann jedoch (üblicherweise erst nach einer sehr langen Dauer) endlich einmal erfolgt, erhält die Frau in der Folge häufig einen anderen Eindruck. Nämlich, dass die viele Gewalt, die sie aus ihrer Perspektive erlebt hat, aus der Sicht des Staates jetzt in der Beurteilung lediglich einem sehr geringfügigen Vergehen gleichkommt: Der Staat bestraft den Mann dafür lediglich mit einer Busse von ein paar hundert Franken. Es besteht keine Kohärenz mehr zwischen der eigenen Erfahrung der Frau und der Beurteilung durch den staatlichen Akteur.

*Sanktion ist nicht delikt- und problembezogen:* Frauen, deren Partner oder Expartner eine Busse für die ausgeübte Gewalt erhalten, empfinden diese Form der Geldstrafe nicht als passend. Geld zu bezahlen hat für sie weder einen Zusammenhang zum Delikt noch zur Gewalt, die die Frau erlebt hat. In diesem Sinn wird die Sanktion nicht als «Verurteilung» der häuslichen Gewalt wahrgenommen. Die Sanktion hat mit dem Delikt nichts zu tun, sie ist aus der Sicht der Betroffenen nicht delikt- und problembezogen.

*Geringfügige Sanktionen:* Die ausgesprochenen Bussen werden von den betroffenen Frauen als unbedeutende Strafe empfunden. Dies widerspricht der gesellschaftlich vertretenen Haltung, dass Täter in Verantwortung genommen werden. Die Strafe mindert im Empfinden der Betroffenen die erlebte Gewalt. Sie gewinnen nicht den Eindruck einer Ernsthaftigkeit, dass der Staat häusliche Gewalt nicht toleriert und gewaltausübende Männer spürbar und wirksam sanktioniert.

*Bezahlung durch andere Personen:* Hinzu kommt bei Bussen, dass sie wiederholt nicht vom Täter selbst bezahlt werden, sondern zum Beispiel von der Frau, via die gemeinsame Haushaltskasse oder auch von andern Familienmitgliedern. Dies hat zur Folge, dass die Sanktion den Mann praktisch gar nicht zu kümmern braucht – und in diesem Sinn für ihn keine Strafe ist. Oder es kann sein, dass die Bezahlung die ganze Familie belastet, wenn sie in einer finanziell engen Lebenslage steckt.

***Was erwarten Frauen von Sanktionen?***

Die Auswertung zeigt, dass von einer Sanktion im Grunde das Herstellen oder Wiederherstellen von Gerechtigkeit erwartet wird. Die Sanktion soll in einem Bezug stehen zu dem, was die Frauen erfahren haben. In der Sicht der Betroffenen scheint eine *tatbezogene* Reaktion angemessen und sinnvoll. Wenn eine Frau äussert: «Er ist nicht bestraft worden in dem Sinn, dass er mich nicht mehr belästigen darf», so verweist dies darauf, dass sie zwischen ausgeübter Gewalt und Sanktion keinen inhaltlichen Zusammenhang sieht (Int 8). Die Strafe sollte etwas nützen, das heisst, sich gegen die ausgeübte Gewalt richten und verdeutlichen, dass dieses Verhalten sanktioniert wird. Eine Busse bewirkt für die Frau keine Veränderung: Sie hat «nichts» «von dieser Sache» und findet es «unfair», in keinem Verhältnis, wenn sie die Busse der erlebten Gewalt gegenüber stellt. Der Mann hat physische und psychische Gewalt ausgeübt gegen sie und die Kinder, Todesdrohungen ausgesprochen gegen sie und die Kinder (und den Beistand), die Polizei hat von ihm eine Waffe beschlagnahmt etc. Diese Gewaltformen zogen sich über Monate hin, und aus Sicht der Frau steht die Busse in keinem Verhältnis dazu.

> Nach dieser Anzeige hat er… eine Busse erhalten, wo ich einfach heute noch sagen muss… […] Ich finde es einfach NICHT GERECHT, dass man SO geschlagen wird und SO gedemütigt wird und SO… ja, als NICHTS hingestellt wird – und nachher kriegt er eine Busse von 910 Franken. ICH von dieser Sache NICHTS habe… Das habe ich dann mit der Richterin auch besprochen. Ich habe einfach zu ihr gesagt, ich fände das so unfair… dass man da nichts Anderes machen kann. Ich finde, das ist SO eine Machtlosigkeit… Sein Vater hat Geld, sein Vater hat die 910 Franken bezahlt. Das hat ihm nicht weh gemacht. (Int 8, Abs 15)

Bezeichnend ist, dass aus Sicht der Frau das Justizsystem versagt und seiner eigentlichen Aufgabe, die Tatperson zur Verantwortung zu ziehen, nicht nachkommt. Die Verantwortungnahme gelingt aus der Perspektive der Frau auf zweifache Weise nicht:

– Inhaltlich reagiert die Justiz nicht auf das Geschehene, es wird nichts getan, was die Tatperson 'wirklich' – also inhaltlich – mit ihrem Tun konfrontiert und ihr eine Auseinandersetzung abverlangt. Aus Sicht der Frau geht die Strafe am Mann vorbei, die Busse kann gar nicht als Strafe wirken, «er ist nicht bestraft worden» mit der Busse, und «für ihn hat es sich erledigt», bezahlt hat der Vater (Int 8).
– Und in der Beurteilung des Falles – mit der Strafhöhe – kommuniziert die Justiz eine Geringfügigkeit des Tuns und damit auch eine Geringschätzung des zugefügten Leids. In der Konsequenz fühlt sich die Frau in der Gewaltbetroffenheit nicht anerkannt. Das leichte Urteil kommt im Erleben der Frau einer Akzeptanz der Gewalt nahe, jedenfalls bedeutet es für die Frau nicht, dass eine konsequente Inverantwortungnahme vorgenommen wird.

In dieser Perspektive ist die Aussage der Frau zu verstehen, die zur Richterin sagt, sie finde «das so unfair… dass man da nichts Anderes machen kann. Ich finde, das ist so eine Machtlosigkeit…» (Int 8).

### 2.3.2 Divergierendes Gewaltverständnis

Eine weitere Thematik sind die Gewaltdefinition und das Gewaltverständnis der Strafverfolgung. Die Auswertungen zeigen auf, dass es im strafrechtlichen Prozess kaum gelingt, die Erfahrungen und Lebenssituationen der gewaltbetroffenen Frauen mit den strafrechtlichen Definitionsmöglichkeiten zur Passung zu bringen. Während sich die strafrechtliche Einord-

nung an Straftatbeständen und einzelnen, zur Kenntnis gebrachten und untersuchten Vorfällen orientiert, ist die Gewalterfahrung der betroffenen Frauen sehr anders geprägt. Vorherrschend ist ein gewalthaltiges Klima, das über längere Zeit andauert und das sich nicht auf einzelnen Vorfälle herunterdividieren lässt (vgl. Stark 2007: 101ff.).

Die Nichtübereinstimmung (Inkompatibilität) spiegelt sich im Erleben und der Wahrnehmung der Frauen zu den Sanktionen. Sie führt dazu und macht nachvollziehbar, dass Betroffene sich gerade in strafrechtlichen Verfahren, die in den letzten Jahren ausdrücklich als Antwort und Lösung respektive als Ausdruck und Einlösung der gesellschaftlichen Nicht-Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen propagiert wurden, trotzdem – entgegen der Absicht der Neuerungen – in sehr grundlegender Weise *nicht* wahrgenommen fühlen.

Gerade der strafrechtliche Weg birgt gemäss den Ergebnissen eine erhebliche Gefahr, dass die Gewalterfahrung der Betroffenen aus ihrer Sicht und in ihrer Wahrnehmung *nicht* anerkannt wird respektive keine Anerkennung finden wird. Zu weit auseinander sind die strafrechtlichen Möglichkeiten vom Erleben der Gewalt durch den Partner.

In den Interviews zeigen sich verschiedene Folgen und Strategien, wie die betroffenen Frauen mit diesen Nichtübereinstimmungen umgehen. Sie sind ernüchtert, was die Sanktionen anbelangt (Int 8), sie distanzieren sich vom Urteil (Int 34), sie äussern sich resigniert (Int 31), sie sind wütig oder empört (Int 34, 8) oder es wird der Tatsache, dass sie die Sanktionen der Strafjustiz nicht als passend empfinden, mit (Galgen-)Humor begegnet (Int 5).

> Es ist ZU WENIG passiert, für damit es wirklich richtig GEWICHT hat [bei der Strafverfolgung]. Es ist aber ZUVIEL passiert, damit ICH jetzt einfach hinstehen und sagen kann [leise und tiefer, nachlässiger Tonfall]: «Jooo, lassen wir sein.» […] [lakonisch] Er hat mich einfach zu wenig schwer verletzt. Es ist mir einfach zu wenig… ich weiss nicht, mit… lauter blauen Flecken und gebrochenen Rippen und so, da sind Sie einfach… Ja, das reicht NICHT, da muss einfach MEHR passieren, da müssen Sie irgendwo halb abgestorben sein und was weiss ich, dass dann wirklich [atmet tief ein] […] …was er WOLLTE, war ja klar – er wollte mich vergewaltigen. Das wollte er. Er wollte mich fesseln, und das hat er alles gemacht, nur genau DEN Punkt, kann man nicht BEWEISEN und darum… [schnippt mit den Fingern] zählt es nicht. So einfach ist es. Und da habe ich ganz lange gebraucht, um damit fertig zu werden. (Int 5, Abs 92, 161)

Die Gewaltdefinition der Strafverfolgung erfasst nicht das, was die Frauen erleiden. Obwohl im zitierten Beispiel sogar deutlich körperliche Gewalt und Folgen genannt werden, ist «zu wenig» passiert, wie die Frau das Verhalten der Behörden interpretiert, es hat bei der Strafverfolgung nicht «richtig Gewicht». Dem gegenüber steht ihre Erfahrung und Wahrnehmung, dass für sie mit den Handlungen und dem Verhalten des Expartners «zuviel passiert» ist – dass ihr *Gewalt* angetan wurde, dass sie *Unrecht* erfahren hat – als dass sie dies einfach hinnehmen oder wegstecken will und kann.

Bezüglich der sexuellen Gewalt verschärft sich die Divergenz zwischen den Erfahrungen und der Problemdefinition der Betroffenen und dem justiziellen Verständnis nochmals deutlich.

Die Diskrepanz, dass erlittene Gewalt von der Strafverfolgung häufig nicht als solche anerkannt wird, bleibt nicht ohne Wirkung. Aus Sicht der Betroffenen vermag das Strafverfahren im Falle von Partnergewalt die staatliche Aufgabe und den staatlichen Anspruch, Unrecht zu ahnden und Gerechtigkeit wieder herzustellen, heute kaum zu erfüllen.

## 2.4 Verfahrensdauer

### 2.4.1 Sehr lange Verfahrensdauer

Die Dauer des Verfahrens und das Vorgehen der Behörden bei der Strafverfolgung werden von Frauen, bei denen ein Strafverfahren stattfindet, wiederholt als sehr schwierige Erfahrungen geschildert. Die lange Verfahrensdauer – die Tatsache, dass sich ein Verfahren über Monate und Jahre hinzieht und nicht zum Abschluss kommt – wird als belastend und aufreibend erlebt.

Solange ein Strafverfahren läuft, ist die Konsequenz für die betroffenen Frauen, dass die Gewaltgeschichte kein Ende findet. Das Verfahren dauert an und beschäftigt die Frauen beständig wieder von Neuem: Das Urteil steht noch aus, die Verhandlung steht noch an, dieser Zeitpunkt ist 'irgendwann' in der Zukunft aus Sicht der Frau, dies muss durchgestanden werden, und unter Umständen erfordert das Verfahren auch mehrmals erneute institutionelle Kontakte und Auseinandersetzungen.

Ein Urteil setzt aus Sicht der Betroffenen einen Punkt unter die ganze Angelegenheit und es bietet eine offizielle, gesellschaftliche 'Einschätzung' der Geschehnisse. Dies erlaubt dann aus der Perspektive der Betroffenen endlich einen Abschluss, und unterstützt die Neuorientierung der Frau nach vorne. Eine langwierige Abwicklung des Strafverfahrens verhindert indessen diesen Schritt über eine lange Zeit und wird damit zu einer grossen Bürde für die Frau. Ist das Strafverfahren noch offen, verunmöglicht dies die Loslösung und das sich Freimachen der Betroffenen vom Geschehenen respektive vom (Ex-)Partner.

Verstärkt wird die Belastung dadurch, dass Betroffene selten informiert sind, wo das Verfahren genauer steht, wer im Moment zuständig ist und welche Schritte, von wem, vorgesehen sind und als nächstes anstehen. So sind sie oft über lange Zeit im Ungewissen, wann und wie es weitergehen wird. Betroffene werden von behördlicher Seite auch nicht darauf vorbereitet, dass das Strafverfahren sehr lange Zeit beanspruchen wird und sie nicht mit einer umgehenden Antwort auf das Geschehene rechnen können. Umgekehrt sind zwischendurch von ihnen Entscheide in kurzer Zeit gefordert; z. Bsp. ob die Frau Haupt- oder Nebenklage machen will (Int 14) oder ob sie Schadenersatzansprüche geltend machen will oder nicht (Int 34).

Beim *Erstatten einer Anzeige* bei der Polizei wird der Frau vermittelt, dass jetzt etwas unternommen und der Sache nachgegangen werde. Der *Verlauf des Strafverfahrens* erhält dann aber ein anderes Gesicht. Die Frau hat nicht länger den Eindruck, es gehe vorwärts, sondern sie sieht sich mit einer 'unendlichen Geschichte' konfrontiert.

Stellvertretend für viele Berichte der Betroffenen veranschaulichen die folgenden Zitate die genannten Probleme (Int 22, 34, 14).

> Und dann hat man das [Anhörung] ein paar Mal verschoben. Und das wäre ja im Mai gewesen, und dann hat es sich elend 'herausgezogen'. Dann ist es JULI geworden. Und ich habe sicher zwei oder drei mal einen Termin gehabt und habe… bin ja dann fast nicht mehr arbeitsfähig gewesen, weil ich… wusste: "Auf diesen Termin… muss ich bereit sein", und… Ist dann 'schampar' lange gegangen, oder? Bis im Juli… hat es sich einfach… sehr… in die Länge gezogen, genau. (Int 22, Abs 161–169)

Ich habe jetzt nach ZWEI JAHREN erst die gerichtliche Vorladung erhalten. Nach ÜBER zwei Jahren. Und wenn ich so was anschaue, dann denke ich einfach nur… [lacht] wie kann so etwas möglich sein?! Wie kann so etwas möglich sein?! Dass bei so ernsten Sachen so viele Jahre vergehen bis ich so ein Brief erhalte… Nach über zwei Jahren… […] Hier wo es um Menschen geht. (Int 34, Abs 113–117)

Du nimmst an, ich meine… du nimmst an: "O.K. jetzt… jetzt hast du Anzeige gemacht. Jetzt müssen noch ein paar Leute aussagen gehen, dann geht das weiter, und in einem halben Jahr ist der Prozess". Davon gehst du aus, oder? Aber dass es zwei, drei Jahre dauert, davon… Das… da spricht niemand davon. […] Und jetzt ist noch einmal ein Jahr ins Land gegangen. Und das ist eigentlich... ich finde, DAS ist etwas… im Moment etwas vom Belastendsten. Es… es nagt. Irgendwann fängt es einfach an zu nagen, und es fängt an, zu 'genüegelen'. Immer dieses Warten, einfach dieses Warten. Und nicht einmal sagen können: "So, jetzt… fertig, da. Das ist dieses Datum, jetzt ist es fertig, und jetzt wird vollzogen". Ich meine… das ist ja dann auch noch einmal etwas, das man verarbeiten muss. Egal, wie das Resultat schlussendlich herauskommt. Ob jetzt das herauskommt, was die Staatsanwaltschaft fordert, oder ob es weniger ist, oder bedingt, oder wie auch immer… oder gar nichts… […] Und das sind solche Sachen, wo… einfach immer wieder irgend etwas zurückkommt von dem, was gewesen ist. Das sich nie ganz abschliessen lässt. Und auch… der Gerichtstermin ist noch ausstehend, immer noch… […] Das ist jetzt… im April vor zwei Jahren habe ich Anzeige gemacht, und es ist IMMER NOCH offen. […] Zwei Jahre, über zwei Jahre. Und ich finde einfach irgendwo… ich meine, klar habe ich einen grossen Teil dieser Beziehung unterdessen aufgearbeitet. Und… zum Teil abschliessen können mit vielen Sachen. Aber, also für mich hat dieses Urteil auch irgendwo so einen Symbolcharakter. Das einfach … dieser ganze Prozess, der hier in Gang gesetzt wird…, der so viel Kraft braucht, SO… SO LANGE andauert. Ich meine, ich rechne jetzt damit… mh, nach der Rückmeldung vom Kriminalgericht, dass vielleicht September, Oktober dieser Gerichtstermin sein wird. Dann sind das zweieinhalb Jahre. Und ich merke in mir drin einfach 'fängs' eine Ungeduld... dass ich sagen muss: Jetzt WILL ich EINFACH, dass das einmal VORBEI ist. Ich will jetzt einfach einmal WISSEN, was er jetzt für ein Urteil bekommt. Ich will jetzt einfach... mit diesem Urteil möchte ich jetzt einfach einmal das Ganze abschliessen können. Einfach mal sagen können: "So, jetzt habe ich da..." von mir aus, wenn es Unterlagen sind... ich meine, man muss ja diesen ganzen 'Karsumpel' aufbewahren… "Jetzt habe ich das DA ALLES in diesem ORDNER DRIN, jetzt kann ich diesen Ordner einmal nehmen, und..." keine Ahnung, von mir aus... ich weiss nicht, was ich mit dem mache... verbrennen, oder häckseln und irgendwo in einen See hinaus kippen, oder… ich weiss es noch nicht. Aber jetzt WILL ich einfach mal, dass das GANZE mal ZU ENDE ist. […] Dass es so lange geht, und dass man... ich weiss es nicht, ich frage mich manchmal, ob sich Leute, die sich mit Leuten auseinandersetzen müssen... mit anderen Leben auseinandersetzen müssen… ob die irgend… sich mal einen Gedanken verschwenden, wie es so jemandem vielleicht geht, der so lange warten muss. Als ich Anzeige gemacht habe, in der Zeit, ist gerade aktuell gewesen, dass dieser junge 'Purscht' in M [Stadtteil] dieses Mädchen an dieser Bushaltestelle erschossen hat. Es ist genau zu dieser Zeit gewesen. Und selbst das ist ein Jahr gegangen. Ein Jahr nachher ist dieses Urteil herausgekommen. Und… selbst für eine Familie, die so etwas ertragen muss finde ich ein Jahr extrem lange. Aber zweieinhalb, drei Jahre... auch für so etwas, das andere Frauen und ich jetzt erlebt haben… wir wollen einfach einmal abschliessen. Wir wollen einfach einmal einen Abschluss haben. Und sagen: "O.K., das hat er bekommen. Mit dem muss jetzt er leben. Das sind die Konsequenzen, die er jetzt leben muss". [Pause 3 Sekunden] Und das finde ich… also das finde ich verrückt, dass das NICHT SCHNELL GEHT. (Int 14, Abs 150–161, 107–119)

### 2.4.2 Neue Gewalt während laufender Strafverfahren

Erweist sich bereits die lange Dauer des Strafverfahrens als problematisch für involvierte Opfer, so kommt gerade in Verfahren zu Partnergewalt eine Schwierigkeit hinzu, die untragbare Situationen schaffen kann.

Die Tatsache, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird, zeitigt als solche noch keine gesellschaftlich-rechtliche Antwort auf die zugefügte Gewalt. Das bedeutet konkret, dass ein laufendes Strafverfahren weitere Gewalthandlungen des Mannes gegen die Frau keineswegs unbedingt verhindert.

In den Gesprächen berichten Frauen denn auch immer wieder darüber, dass sie während laufender Strafverfahren trotzdem weitere Übergriffe durch den (Ex-)Partner erfahren; dass die Gewalt 'nicht einfach' gestoppt ist, ist für das Problem häusliche Gewalt geradezu charakteristisch. Umso mehr erscheint die – im Folgenden zu beschreibende – Regelung des vorgesehenen Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden als befremdend, wenn der Angeschuldigte in einem laufenden Verfahren erneut Gewalt gegen die Frau ausübt, die von ihr wiederum angezeigt wird.

Wir führen dies an einem Beispiel aus (Int 5). Die Frau erlebt das Strafverfahren als nicht endende Odyssee. Seit der Anzeige sind – zur Zeit des Interviewtermins – bereits drei Jahre verstrichen. Dies ist für die Betroffene umso stossender und schwer wiegender als sie über die ganze Jahre hinweg immer wieder neuen Bedrohungen und Übergriffen des Mannes ausgesetzt ist. Auf Anraten der Polizei bringt sie diese jeweils auch wieder zur Anzeige.

Gegenüber dem Mann erfolgen in dieser Zeit keine Massnahmen. Weder wird sein Gewalthandeln gestoppt noch wird die angezeigte Gewalt strafrechtlich verfolgt und verurteilt. Im Gegenteil, die neuen Übergriffe führen dazu, dass das laufende Strafverfahren nicht länger fortgesetzt und einer Anklage zugeführt wird. Die erneuten Vorfälle führen vielmehr zu einer Verzögerung im Ablauf des Strafverfahrens: Zuerst müssen neu Untersuchungen zu diesen weiteren Vorfällen durchgeführt werden, und diese legen den ursprünglich vorgesehenen Fortgang des bereits laufenden Strafverfahrens lahm.

Da die neuen Übergriffe in das bereits eröffnete Strafverfahren integriert werden, kann dieses – obwohl bereits fortgeschritten – nicht mehr zu einer baldigen Entscheidung gelangen. Zuerst müssen nun die neuen Straftaten untersucht werden, und dies dauert wiederum sehr lange.

Die Frau erlebt also, dass es dem Expartner gelingt, das gegen ihn laufende Verfahren mit weiterer Gewalt (weiteren Straftaten) zu verzögern, die Behörden mit der Aufarbeitung dieser weiteren Vorfälle zu beschäftigen – und während der gesamten Zeit unbehelligt zu bleiben, da keinerlei Sanktionen erfolgen.

Die Auswirkungen einer solchen Situation sind für die Frau mehrfach nachteilig:
– Sie fühlt sich nicht wahrgenommen und ihre Lage verkannt,
– ihre Sicherheit bleibt gefährdet,
– die Ungewissheit und die Belastung durch das Verfahren dauert an und verlängert sich,
– und eine Anerkennung der erlittenen Gewalt bleibt ihr verwehrt respektive wird vertagt.

Bemerkenswert ist die weitere Konsequenz, die die Frau aus diesem höchst belastenden Verlauf des Strafverfahrens zieht. Sie *verzichtet* nach einer gewissen Zeit überhaupt darauf, erneute Gewalthandlungen des Mannes gegen sie noch länger anzuzeigen. Dies bedeutet, dass die Betroffene, um zu ihrem Recht zu gelangen, sich gezwungen sieht, zu einer für sie

gefährlichen Strategie zu greifen. Sie verzichtet auf ihr Recht, erneute Gewalt anzuzeigen. Will sie, dass das Strafverfahren einmal zu einem Abschluss kommt und ein Urteil ausgesprochen wird, so darf sie – paradoxerweise – die erneut vorgefallene Gewalt nicht mehr anzeigen.

Wie das Beispiel ersichtlich macht, können sich über lange Zeit hinziehende Strafverfahren erneute Strafanzeigen also geradezu verhindern. Es überrascht nicht, dass die Interviewte im folgenden Zitat den strafrechtlichen Weg als kritisch und wenig unterstützend beurteilt. Umso mehr zehrt die erlebte Gewalt sowie das seit Jahren andauernde Verfahren an ihren Kräften (Int 5).

> Wir haben kein Urteil. WIR HABEN NACH DREI JAHREN für diese Strafanzeige IMMER noch kein URTEIL. Und solange wir kein Urteil… und solange wir kein Urteil haben, wird er auch nicht mehr bestraft. Und all die anderen Übergriffe, die er in diesen drei Jahren gemacht hat, haben das Urteil IMMER nur verzögert und zusätzlich oben drauf gebracht [kamen zusätzlich dazu]. Also JEDESMAL, wenn ich … das war jetzt drei Mal, wo er mich erneut angegriffen hat … und ich das angezeigt habe auf der Polizei … heisst dies in der Konsequenz, dass ALLES, was bis dahin in dem Verfahren gelaufen ist, wieder zurück geht – und wir fangen wieder von vorne an… […] In diesem Zustand sitze ich nun seit drei Jahren. Ich sag ja, es KANN JEDERZEIT [haut auf den Tisch] sein, dass er wieder anfängt [lacht], das Strafverfahren ist … IRGENDWO … meine Anwältin hat jetzt gerade wieder einmal geschrieben: "Wo ist denn jetzt eigentlich der Stand? Wie gehen wir jetzt weiter? […] Und der letzte Übergriff war [vor 16 Monaten] und ich HÄTTE es nicht zur Anzeige gebracht. Ich hätte es NICHT gemacht, ich habe mit meiner Anwältin geredet – wir wären KURZ VOR der URTEILSVERKÜNDUNG gewesen [verzweifeltes Lachen und auf den Tisch klopfen]. Und dann hat sie zu mir gesagt: «Schauen Sie, wir warten, wir haben noch zwei Monate Zeit, um dies im Nachhinein noch zu deponieren, aber wir warten jetzt noch zuerst bis wir das Urteil HABEN und dann können wir es immer noch melden, was passiert ist.» [leise:] Und was hat ER [Mann] gemacht? Er hat MICH angezeigt. … [verzweifeltes Lachen] Und ich musste eine Gegenanzeige machen gehen … Und somit: Alles wieder zurück, und die ganze Leiher geht wieder von vorne los. Das ist schlimm. […] Und jetzt verstehen Sie vielleicht meine Ding, ich frag im nachhinein manchmal schon: "WER ist jetzt hier die DUMME? WER hat jetzt irgend…" [lacht gequält] Und das ist DAS, was ich meine, es… DIESER Moment mit DIESEM Anruf [an die Polizei das erste Mal], REISST etwas LOS, was man in keinster Art und Weise abschätzen kann und – ich leb jetzt damit schon seit drei Jahren. … Ich finde, das ist schon lange. Es müsste doch, ich meine … irgendwann müsste es doch mal zu einem Ende kommen, dass man sagen kann, jetzt kann ich neu – also NEU, ja einfach mit dem einmal 'fssssst' abschliessen und FERTIG, nein! (Int 5, Abs 75, 83, 173)

*Zusammenfassend:* Bemerkenswert sind die – für die betroffene Frauen respektive für den Gefährder – unterschiedlichen Konsequenzen und Wirkungen, die die lange Verfahrensdauer und die Untersuchungsusanzen nach sich ziehen.

Die *betroffene Frau* bleibt über die lange Zeit des Verfahrens hinweg in einem 'luftleeren' Raum, in einer ungeklärten Situation, und sie ist in dieser monate- oder jahrelangen Phase mehrfachen Belastungen ausgesetzt:

- Keine Klärung und Anerkennung der Straftat(en), des erfahrenen Unrechts, das heisst, eine andauernde Ungewissheit und Belastung sowie das 'sich immer wieder beschäftigen müssen' mit den Geschehnissen der Vergangenheit.
- Unter Umständen erneute Übergriffe und in der Folge weitere Behördenkontakte.
- Unter Umständen werden (vermehrte) Anwaltskontakte nötig, die auch Kostenfolgen und Kostenrisiken mit sich bringen.

– Verhinderung eines Neuanfangs und einer Neuorientierung, Einschränkung der eigenen Handlungsmacht (Agency), sich fremdbestimmt fühlen, solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist.

Der *Gefährder* bleibt dagegen – über die lange Zeit des Strafverfahrens hinweg – weitgehend unbehelligt und straffrei. Er erlebt keine – tatnahe – staatliche Reaktion oder eine Sanktion in Bezug auf sein gewalttätiges Verhalten. Die Mitteilung dem Mann gegenüber ist damit: Solange es kein Urteil gibt, solange ist nichts Bedeutsames vorgefallen. Selbst wenn der Mann erneute Gewalt ausübt, führt dies nicht zu einer beschleunigten justiziellen Antwort, sondern paradoxerweise vorerst zu gar keiner Antwort. Die formelle Reaktion der Strafverfolgung verzögert sich entsprechend nochmals um längere Zeit.

Wenn Strafverfahren so lange dauern – über Monate bis zu mehreren Jahren –, führt dies zu falschen Signalen gegenüber dem gewaltausübenden Mann. Er erhält nicht den Eindruck, dass der Staat daran interessiert ist und sich mit Energie und Nachdruck dafür einsetzt, die Delikte in diesem Bereich zu ahnden und zu sanktionieren. Dies widerspricht dem gesellschaftlich definierten Ziel, Gewalttäter im häuslichen Bereich in Verantwortung zu nehmen.

# 3 Fazit und Folgerungen: Staatsanwaltschaft und Strafgericht

## 3.1 Fazit mit Blick auf die Institution

### 3.1.1 Erfolge und Fortschritte

Die Untersuchung verweist auf vielfältige Aussagen im Zusammenhang mit Strafverfahren. Diese beziehen sich schwergewichtig auf die Untersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaft) und seltener auf die Gerichte, was damit zu tun hat, dass Strafanzeigen im Bereich häusliche Gewalt meist vollständig von der Staatsanwaltschaft untersucht und abgeschlossen werden. Delikte im Bereich häusliche Gewalt gelangen selten bis vor Strafgericht; allerdings liegen dazu in der Schweiz kaum Zahlen vor.

Ins Auge springende Fortschritte bei der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten sind anhand der Untersuchung kaum ersichtlich. Deutlich wird mehrmals, dass die Frau bei einem Rückzug von der Behörde nach dem Grund gefragt wird. Dies ist als positiv zu beurteilen, da die Behörde solchermassen unter Umständen Kenntnis davon erhält, dass auf das Opfer Druck ausgeübt wird; dies tritt indes bei den untersuchten Fällen nicht zutage (respektive wurden diejenigen Frauen nicht nach dem Grund gefragt, die die Anzeige unter Druck oder aus Angst zurückgezogen haben).

Grundsätzlich zeigt die Untersuchung auf, dass die Möglichkeit, Anzeige zu erstatten bei häuslicher Gewalt, von den Betroffenen genutzt wird. Es ist dies ein Weg, den Opfer häuslicher Gewalt gemäss dem untersuchten Sample heute recht häufig beschreiten. Nicht selten liegt die Initiative indes ursprünglich nicht bei ihnen selbst, sondern ist auf Umstehende – Polizei, Gesundheitswesen, soziales Umfeld etc. – zurückzuführen, die ihnen dazu raten, Anzeige zu erstatten wegen der erlittenen Gewalt durch den Partner.

### 3.1.2 Schwierigkeiten

Gemäss den Ergebnissen zeigen sich bei der Durchführung von Strafverfahren (Untersuchung und Beurteilung) verschiedene Schwierigkeiten. Die aktuelle Situation bei Strafverfahren entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anspruch der konsequenten strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung von häuslicher Gewalt.

Die Untersuchung verweist auf einen Widerspruch zwischen der allgemeinen Doktrin, Anzeige zu erstatten – der Staat toleriert häusliche Gewalt nicht und verfolgt diese strafrechtlich – und der Praxis, die aufzeigt, dass Anzeigen wenig oder nichts bewirken. Anzeigen haben wenig Folgen bezüglich der ausgeübten Gewalt.

Eine Schwierigkeit besteht für die Opfer aufgrund der *langwierigen Bearbeitungszeit*. Eine rasche Inverantwortungnahme der Tatperson findet nicht statt. Vielmehr verweisen die Resultate auf lange Belastungszeiten für die Frauen. Nachdem die Anzeige zügig erfolgt, benötigt die Untersuchung des Strafverfahrens enorm viel Zeit. Dies führt wiederholt dazu, dass die Aktualität für Betroffene ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr gegeben ist.

Die Ergebnisse verweisen darauf, dass *Beweise* verschiedentlich nicht berücksichtigt werden. Obwohl gerade bei häuslicher Gewalt Aussagen von ZeugInnen und weitere Beweise wichtig sind, zeigt sich wiederholt, dass entsprechende Quellen oder entsprechendes Material nicht aktiv einbezogen wird. Dies führt mehrfach zum Ergebnis von Aussage gegen Aussage, was der Wahrnehmung der Frauen, die Beweismöglichkeiten nennen, widerspricht.

Beispiele aus den Berichten zeigen, dass die Untersuchungsbehörden bei Fällen häuslicher Gewalt zum Teil eine *Akkumulationstaktik* verwenden. Angezeigte Gewalterfahrungen werden nicht möglichst rasch bearbeitet, sondern zum Teil weitere Vorfälle 'abgewartet' respektive für eine mögliche Anklage gesammelt. Im Weiteren besteht folgendes Problem: Ereignen sich neue Gewaltvorfälle – was bei häuslicher Gewalt häufig ist – so stoppt dies das Strafverfahren ab. Es kann sein, dass ein Strafverfahren nächstens zur Beurteilung gelangt wäre, dies findet nun aber nicht statt, *weil* der Mann erneute Gewalt gegen die Frau ausgeübt hat und sie diese Gewalt (wie von der Polizei empfohlen) erneut anzeigt. Jetzt wird *zuerst* das Untersuchungsverfahren zur erneuten Gewalt durchgeführt, bevor das Gesamtpaket dann wieder zur strafrechtlichen Beurteilung weitergeleitet wird. Fällt immer wieder neue Gewalt vor, gelangt das Verfahren zumindest theoretisch nie an ein Ende. Untersuchte Fälle zeigen, dass solche Verfahrungen im Erhebungszeitpunkt bereits bis zu drei Jahren andauern.

Das Ansinnen der *Offizialisierung* der häuslichen Gewalt – das zumindest in den Fachkreisen in aller Munde ist – findet in der Untersuchung keine Entsprechung. Der Begriff wurde in einem einzigen Fall von der Befragten selbst verwendet. Die Schilderungen vermitteln kaum den Eindruck, dass Untersuchungsbehörden die angezeigten Delikte als Offizialdelikte behandeln. Vielmehr wird die Frau meist schnell gefragt, ob sie Anzeige erstatten will. Eine Umsetzung der Offizialisierung scheint bisher kaum erfolgt zu sein.

Die Untersuchungsbehörden werden von Tatpersonen wiederholt in ihre Gewaltstrategien eingebunden. So ergehen von den Partnern der gewaltbetroffenen Frauen in mehreren Fällen *Gegenanzeigen*. Dies verursacht einen Mehraufwand bei den Behörden und es bleibt offen, inwiefern die Strategien der Männer erkannt werden.

Strafuntersuchungen schliessen meist mit einem Strafbefehl ab. *Sanktionen* sind meist Bussen. Die staatliche Lösung, für ausgeübte Gewalt eine Busse zu erteilen, kann aus Sicht der betroffenen Frauen das Anliegen der Gesellschaft, Tatpersonen für die Gewalt in Verantwortung zu ziehen, nicht einlösen. Die Untersuchung stellt eine *Divergenz* fest zwischen derjenigen Gewalt, die Frauen vom Partner erleben, und den als häusliche Gewalt definierten Straftaten in Form von Delikten.

## 3.2 Fazit mit Blick auf die Frau

### 3.2.1 Empowerment

Was bedeutet Bestärkung (Empowerment) der betroffenen Frauen im Kontakt mit der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht? Es geht darum, den Betroffenen Sicherheit zu vermitteln, sie ernst zu nehmen und die Gewalterfahrung zu anerkennen. Dies erfolgt zum Beispiel, indem die Untersuchung der angezeigten Delikte zügig vorangeht, indem Beweismittel sorgfältig erhoben werden, indem die Frau an wichtigen Punkten über den Fortgang des Verfahrens informiert wird, indem bei Bedarf Zwangsmassnahmen und Ersatzmassnahmen ausgesprochen werden, indem mit der Art der Sanktion das erlittene Unrechts anerkannt wird etc. Solche und ähnliche Aspekte können dazu beitragen, dass Betroffene den Kontakt zu den Strafrechtsbehörden als bestärkend erfahren.

Es werden anhand der Untersuchung kaum bestärkende Erfahrungen der Frauen sichtbar, die sie im Zusammenhang mit den Untersuchungsbehörden und dem Strafgericht machen.

### 3.2.2 Belastung/Angst

Die Untersuchung zeigt verschiedene Belastungen und Unsicherheiten, die für die Betroffenen häuslicher Gewalt aus den Kontakten zu den Untersuchungsbehörden und Strafgerichten entstehen.

Wie die Interviews zeigen, fällt den Frauen die *Orientierung im Strafverfahren* schwer. Sie werden zu wenig informiert, wie der Ablauf aussieht und zu welchem Zeitpunkt das Verfahren bei welchem Schritt angelangt ist.

Zudem gewinnen Betroffene selten den Eindruck, dass die Strafverfolgung engagiert und zügig durchgeführt wird. Im Gegenteil, viele Verfahren dauern *sehr lange*. Fällt erneut Gewalt vor, kann dies den Verlauf nochmals verzögern, was die Sicherheit der Frau – und ihren Aufwand im Behördenkontakt – zusätzlich belastet.

Gemäss Untersuchung erfolgen kaum *Zwangsmassnahmen* und *Ersatzmassnahmen*. Die Gewalt geht unter Umständen weiter und bedeutet für die betroffene Frau Unsicherheit und Angst. Trotzdem gelangen vorgesehene Massnahmen nicht zur Anwendung.

Betroffene Frauen haben nicht das Gefühl, dass die Gewaltvorfälle *ernst genommen* werden und das Gewalthandeln *Konsequenzen* hat. Die Verfahrenslänge bedeutet eine enorme psychische Belastung für die Frau und behindert in der Alltagsgestaltung einen Neuanfang nach der gewaltbelasteten Beziehung.

## 3.3 Folgerungen und Ausblick

***Strafverfahren als häufiger Weg bei Gewalt gegen Frauen***

Die Ergebnisse zeigen auf, dass bei vielen Interviewten Strafverfahren in Gang kommen; dies zeigt sich in gut der Hälfte der untersuchten Fälle. Gemäss Untersuchung lässt sich festhalten, dass Frauen, die vom Partner Gewalt erfahren, diesen Weg häufig nutzen.

***Ziel noch nicht erreicht***

Was im Strafbereich angestrebt wird, ist insgesamt noch nicht erreicht worden. Aus Sicht der Betroffenen sind die Interventionen der Untersuchungsbehörden und Strafgerichte zu wenig auf den *Opferschutz* ausgerichtet. Bei fortgesetzter Gewalt gelingt es wiederholt nicht, diese zu *stoppen*. Ebenso findet keine wirksame *Inverantwortungnahmen* der Tatperson statt. Eher finden Tatpersonen ihr Verhalten bestätigt, weil lange nichts passiert und am Ende keine griffigen Sanktionen ausgesprochen werden. (Es wäre interessant, von Tätern zu erfahren, wie sie die ausgesprochenen Sanktionen wahrnehmen und welche Bedeutung sie für sie haben.)

***Rat zur Anzeige ist fragwürdig***

Insgesamt führen die Ergebnisse zur Frage, ob es als ratsam gelten kann, Frauen, die vom Partner Gewalt erleben, eine Anzeige der häuslichen Gewalt zu empfehlen. Wie die Praxis anhand der Interviews zeigt, werden Frauen von diversen Institutionen wiederholt angeregt und klar motiviert, dies zu tun (z. Bsp. von der Polizei und von Gesundheitsfachleuten, aber auch von Personen des nahen sozialen Umfelds).

Die Resultate führen zum Schluss, dass die Empfehlung zur Anzeige – aus Sicht der betroffenen Frau – in vielen Fällen fragwürdig ist.

***Bessere Information der Frauen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte***

Es ist notwendig, betroffene Frauen mündlich und schriftlich über den Verlauf eines Strafverfahrens zu orientieren. Die heutigen Unklarheiten, die Interviewte häufig erwähnen, sollten ausgeräumt werden, sodass für die betroffenen Frauen nicht zusätzlich Unsicherheiten entstehen.

***Anwenden von Zwangs- und Ersatzmassnahmen***

Es ist – zusammen mit den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten – zu prüfen, wie in Fällen häuslicher Gewalt vermehrt Zwangs- und Ersatzmassnahmen zur Anwendung gelangen können. Von diesen Massnahmen ist bereits seit längerem die Rede, jedoch zeigen die untersuchten Fälle nicht, dass diese eingesetzt werden. Die Absicht ist, dass Zwangs- und/oder Ersatzmassnahmen dazu führen, gegenüber der Tatperson zu verdeutlichen, dass Gewalt sanktioniert wird und dass der Tatperson darüber hinaus (auf die Thematik) spezialisierte Hilfe und Unterstützung angeboten wird. Diese als wirksam eingestuften Vorgehen sollten zur Anwendung gelangen.

***Beschleunigen der Verfahren (Untersuchung und Beurteilung), verhältnismässige Fristen***

Es sollten Überlegungen angestellt werden, welcher Zeitbedarf für ein Verfahren passend ist. Was heisst *zeitnahe* Einvernahme? Was ist ein *rasches* Vorgehen? Es ist hilfreich, wenn sich die zuständigen Behörden, Staatsanwaltschaft und Gericht, dazu mit den Frauen-/Opferberatungsstellen und Frauenhäusern austauschen.

Die Arbeitsteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichten steht ebenfalls zur Debatte. Es gibt keine Daten dazu, welche Behörden welchen Arbeitsanteil im Bereich häusliche Gewalt zu bewältigen hat. Ist dies bekannt, so ist zu überprüfen, inwiefern die zuständigen Behörden über die nötigen Ressourcen verfügen, um die Arbeit in einem vernünftigen Zeitrahmen zu leisten. Zurzeit ist vonseiten der Staatsanwaltschaften wiederholt zu hören, dass die entsprechenden Ressourcen nicht vorhanden sind. Auch aus diesem Grund werden sogenannt geringfügige Fälle – wozu häusliche Gewalt unverständlicherweise wiederholt zählt – oft längere Zeit liegen gelassen werden.

***Breite Beweisaufnahme durchführen (nicht nur via Frau und Mann)***

Um die Beweislage für Opfer optimal zu gestalten, ist es notwendig, Beweise, die die Frau einbringt/nennt, einzubeziehen und sie sorgfältig zu berücksichtigen; zum Beispiel Arztzeugnisse, Videoaufnahmen aus öffentlichen Gebäuden etc. Auch Drittpersonen, die mehr als allgemein angenommen, genannt werden, sind als ZeugInnen einzubeziehen.

Als Ziel kann gelten, dass mit einer umfassenden Beweisaufnahme der Anteil der Verfahren, die in Aussage gegen Aussage resultieren, deutlich abnimmt.

***Untersuchung aller Delikte (sekundäre Gewaltprävention)***

Im Sinne einer sekundären Gewaltprävention – um also weitere Gewalt zu verhindern, wo sie bereits einmal vorgefallen und angezeigt worden ist – ist es von erhöhter Bedeutung, auch die geringeren Delikte rasch und sorgfältig zu untersuchen und in der Folge Sanktionen auszusprechen.

Der heutige Trend zum Gefahrenmanagement (angepasster: Sicherheitsmanagement) führt in eine umgekehrte Richtung und will vor allem besonders gefährliche Situationen erkennen. Es ist abzusehen, dass dies von den geringeren Fällen noch mehr Ressourcen abzieht. Dies ist u. E. nicht zu befürworten, denn die Studie zeigt, dass die Gewalt häufig gegen dieselbe Partnerin weitergeht, wenn keine Sanktionen erfolgen, oder dass später eine neue Partnerin wiederum Gewalt erleidet (vgl. Kap. 5). Es scheint aus diesem Grund wirksam, mit Sanktionen – auch mit Zwangs- und Ersatzmassnahmen – möglichst früh einzusetzen und nicht erst, mit grossem Aufwand, bei sogenannten Hochrisikofällen.

***Umgang finden mit erneuten Anzeigen bei laufenden Strafverfahren***

Es ist ein Charakteristikum der häuslichen Gewalt gegen Frauen, dass sie häufig wiederholt und über längere Zeit vorfällt. Deshalb kommt es sehr häufig vor, dass auch nach einem einmal angezeigten Vorfall wiederum weitere Gewalt des Mannes gegen die Frau vorfällt (anders als bei einem Einbruch, der sich in der Regel für Geschädigte gerade nicht wieder-

holt), und dass die betroffenen Frauen die erneute Gewalt wiederum bei der Polizei melden, wozu sie auch aufgefordert werden.

Die Situation, dass solche erneuten Anzeigen das laufende Strafverfahren blockieren – wie die Studie zeigt –, muss dringend überdacht werden. Die Fristen dürfen sich in solchen Fällen nicht noch mehr verlängern. Vielmehr muss es möglich werden, dass in solchen Fällen möglichst schnell interveniert wird, weil die Gewalt noch nicht gestoppt werden konnte.

***Offizialisierung umsetzen***

Gemäss Untersuchung ist eine Umsetzung der Offizialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft bisher nicht erfolgt. Das ist zukünftig anzustreben.

Dies ist umso mehr notwendig, als davon auszugehen ist, dass viele der angezeigten Delikte im Sinne des Gesetzes eigentlich Offizialdelikte sind. Es gilt, die Offizialdelikte in Zukunft von Amtes wegen strafrechtlich zu verfolgen, und nicht vom Opfer jeweils trotzdem einen Strafantrag zu verlangen. Vielmehr ist Frauen das Procedere mündlich und schriftlich auf eine verständliche Art und Weise zu erklären, dass die Untersuchung gerade nicht von ihnen abhängt, sondern der Staat solche Gewalt nicht toleriert und deshalb das angezeigte Delikt untersucht.

Auch Tatpersonen gegenüber ist zu verdeutlichen, dass die Strafverfolgungsbehörde im Falle von Offizialdelikten eine Strafverfolgung im Interesse des Staates durchführt und nicht auf Antrag des Opfers.

***Art der Sanktionen überprüfen***

Die Form der Sanktionen – insbesondere von Bussen – ist zu überdenken. Statt Bussen sind Urteile mit problembezogenen Massnahmen anzustreben.

Aus Sicht der Betroffenen (wie auch zukünftiger Partnerinnen ) ist eine problembezogene Strafe passender, die eine Auseinandersetzung mit der Tat zur Folge hat; wie zum Beispiel bei Fahren in angetrunkenem Zustand, das in der Strafkonsequenz zu einer inhaltlich passenden Sanktion führt.

***Forschung, Monitoring und Statistiken***

Es ist nötig, Forschungen durchzuführen, um Antworten zu finden auf die vielen offenen Fragen im Bereich der Tätigkeit der Untersuchungsbehörden und der Strafgerichte. Solche Arbeiten können die Umsetzung der Vorgaben im Bereich häusliche Gewalt bei diesen Institutionen wirksam unterstützen. Auch sollten aggregierte Zahlen verfügbar gemacht werden zur Arbeit der Untersuchungs- und Strafbehörden für den Bereich Gewalt gegen Frauen durch den Partner.

Es sollte zum Beispiel ein Wissen und jährlich aufdatierte Daten darüber bestehen,

– wie viele und welche Art von Sanktionen (Strafbefehle) in Fällen häuslicher Gewalt – bei welchen Delikten – ausgesprochen werden,

– wie viele und welche Art von Strafen durch Strafgerichte in Fällen häuslicher Gewalt – bei welchen Delikten – ausgesprochen werden,
– wie häufig Zwangsmassnahmen ausgesprochen werden und welchen Verlauf (Wirkung) sie für Opfer und Tatperson nehmen,
– wie häufig Ersatzmassnahmen ausgesprochen werden und welchen Verlauf (Wirkung) sie für Opfer und Tatperson nehmen.

# F Zivilgericht

## 1 Institutionelle Ausgangslage: Zivilgericht

Zivilrechtlichen Schritten und Verfahren kommt bei Gewalt in Paarbeziehungen seit Langem eine wichtige Bedeutung zu. Will sich eine betroffene Frau vom gewaltausübenden Ehepartner trennen respektive scheiden lassen, führt der Weg über das Zivilgericht. Die Zivilgerichte zählten denn auch bereits früh zu den zentralen Ansprechpartnerinnen der Interventionsprojekte im Veränderungsprozess der institutionellen Vorgehensweisen und Kooperation bei häuslicher Gewalt. Ein wichtiges Anliegen ist zum Beispiel, dass im Rahmen von Eheschutzverfahren (Art. 271 ZPO) die Situation und Sicherheit der betroffenen Frauen vermehrt und angemessen berücksichtigt wird.

Mit der am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Neuerung einer zivilrechtlichen Gewaltschutznorm (Art. 28b ZGB) wurde gezielt ein zivilrechtliches Instrument zum Schutz bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft geschaffen.[73] Diese Erweiterung des Persönlichkeitsschutzes bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen erlaubt es, von Partnergewalt betroffenen Personen – unabhängig des Zivilstands – auf zivilrechtlichem Weg Schutz zu beantragen. Waren bestimmte zivilrechtliche Massnahmen bis dato lediglich verheirateten Personen in Form von Eheschutzmassnahmen (Art. 172 ZGB) zugänglich, so können seither auch nicht verheiratete sowie in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebende Personen zivilrechtliche Möglichkeiten in Anspruch nehmen. Während also die neue Gewaltschutznorm für nicht verheiratete Personen eine klare Neuerung bedeutet, bringt sie für verheiratete Personen eine Ausweitung der vorherigen Schutzmöglichkeiten. Die in Art. 28b ZGB nicht abschliessend genannten Schutzmassnahmen betreffen:

– Wegweisung aus der Wohnung
– Annäherungs-/Aufenthaltsverbot
– Quartier-/Rayonverbot
– Kontakt-/Belästigungsverbot

Zivilrechtliche Schutzmassnahmen nach Art. 28b können nur dann zum Zuge kommen, wenn die betroffene Frau selbst aktiv wird: Sie muss beim Zivilgericht einen schriftlichen Antrag stellen und begründen, das heisst, die Gewalterfahrungen müssen nachgewiesen werden.[74]

Mit der Einführung der schweizerischen Zivilprozessordnung (seit 1. Januar 2011 in Kraft) wurden zudem die zuvor kantonal geregelten zivilprozessrechtlichen Verfahren und Vorgehensweisen vereinheitlicht. Die Möglichkeit, in besonders dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen als superprovisorische Verfügung/Massnahme auszusprechen (Art. 265 ZPO) ist damit in allen Kantonen gegeben. Das heisst, Schutzmassnahmen können in solchen

[73] Vgl. Hrubesch-Millauer, Vetterli (2009).

[74] Für die Beantragung von Schutzmassnahmen stehen verheirateten Personen andere Verfahrenswege offen als nicht verheirateten Personen. In der Regel können verheiratete Personen Schutzmassnahmen im Rahmen eines Eheschutzverfahrens beantragen, das als summarisches Verfahren schneller und weniger aufwändig abläuft als ein ordentliches Verfahren, das nicht verheiratete Personen begehen müssen (Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt Aargau, 2007: 6).

Fällen vom Zivilgericht mit sofortiger Wirkung – ohne Anhörung der Gegenpartei – angeordnet werden.

Die zivilrechtliche Gewaltschutznorm (Art. 28b ZGB) ergänzt die kantonal geregelten Möglichkeiten der polizeilichen Wegweisung. Zivilrechtliche Schutzmassnahmen können für einen *längeren* Zeitraum erwirkt werden als die zeitlich eng begrenzten polizeilichen Wegweisungsmassnahmen. Zudem sind die Kantone gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB verpflichtet, eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, also «gewissermassen 'super-super-provisorische Massnahmen' des Persönlichkeitsschutzes zu treffen vermag.» (Hrubesch-Millauer, Vetterli 2009: 552)[75]

Was die Trennung und Scheidung anbelangt, so hat das Problem häusliche Gewalt – vom Eheschutz abgesehen – in den gesetzlichen Grundlagen keinen Niederschlag gefunden. Dies betrifft auch die neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die gemeinsame elterliche Sorge als Regel, die am 1. Juli 2014 in Kraft treten.[76]

Den Zivilgerichten kommt mit Blick auf das Interventionsziel, *Opfer vor weiterer Gewalt zu schützen und zu unterstützen*, eine wichtige Funktion zu. Mit der neuen zivilrechtlichen Gewaltschutznorm (Art. 28b ZGB) steht ihnen ein zusätzliches Instrument zur Verfügung, um dazu beizutragen, die *Gewalt zu stoppen*. Das Interventionsziel der *Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden* ist ebenfalls Teil der zivilrechtlichen Rechtsprechung, da Gefährdern aufgrund zivilrechtlicher Entscheide und Massnahmen direkte Konsequenzen auf ihr Handeln erwachsen können.

## 2 Analyse der Interviews: Zivilgericht

### 2.1 Häufigkeit der Kontakte mit dem Zivilgericht

Viele Interviewpartnerinnen berichtet darüber, dass sie im Zusammenhang mit der erlittenen Gewalt – in der einen oder andern Form – auch mit dem Zivilgericht Kontakt haben. Zivilrechtliche Massnahmen und Verfahren kommen, wie die Auswertung zeigt, bei Gewalt in Paarbeziehungen häufig zum Zuge. Zum einen geht es um zivilrechtliche Schutzmassnahmen, die beim Zivilgericht beantragt werden, und zum andern stehen die gewaltbetroffenen Frauen wegen Trennungs- und Scheidungsverfahren mit dieser Institution in Kontakt.

Die Auszählung über die Hälfte der 40 Interviews verweist darauf, dass rund drei von vier Frauen Kontakt mit dem Zivilgericht haben.

– *Schutzmassnahmen:* Vier Frauen haben im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Schutzmassnahmen Kontakt (Int 5, 19, 30, 31); sie sind nicht verheiratet mit dem gewaltausübenden Partner, zwei Frauen haben ein gemeinsames Kind mit ihm.

[75] Diese Aufgabe ist der Polizei übertragen; geregelt ist sie kantonal unterschiedlich: im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, im Polizeigesetz oder im Gewaltschutzgesetz.

[76] Vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 16. November 2011 (S. 9105), wo es heisst: «In der Vernehmlassung ist wiederholt gefordert worden, die häusliche Gewalt explizit als Grund für eine Ausnahme von der gemeinsamen elterlichen Sorge zu erwähnen.» Dieser Forderung wird im neuen Gesetz nicht entsprochen. Als Lösung wurde gewählt, «Gewalttätigkeit» neu explizit als Grund für den Entzug der elterlichen Sorge aufzunehmen (Art. 311, Abs. 1, Ziff. 1 ZGB).

– *Trennung/Scheidung:* Fünf Frauen involvieren das Zivilgericht wegen eines Trennungs- respektive Scheidungsverfahrens (Int 11, 24, 26, 28, 35); gemeinsame Kinder mit dem gewaltausübenden Mann haben zwei der Frauen.
– *Schutzmassnahmen und Trennung/Scheidung:* Fünf Frauen gelangen sowohl wegen Schutzmassnahmen als auch wegen eines Trennungs- oder Scheidungsverfahrens ans Zivilgericht (Int 4, 8, 10, 13, 32); gemeinsame Kinder sind in drei Fällen involviert.
– Sechs Frauen haben gemäss Interview *keinerlei Kontakt* zum Zivilgericht (3, 12, 14, 22, 23, 34); drei verheiratete Frauen, die gemeinsame Kinder haben mit dem Mann (zwei Frauen sind zum Interviewzeitpunkt getrennt, eine Frau lebt weiterhin mit dem Mann zusammen); sowie drei nicht verheiratete Frauen ohne Kinder.

Der Vergleich zwischen dem Kanton Zürich, der ein Gewaltschutzgesetz hat, und den andern drei Kantonen, verweist darauf, dass sich Betroffene im Kanton Zürich seltener für Schutzmassnahmen beim Zivilgericht melden; dies läuft (bis zu 3 Monaten) via Gewaltschutzgesetz. Die Auszählung in der Hälfte der 40 Fälle zeigt, dass im Kanton Zürich 1 von 6 Frauen beim Zivilgericht Schutzmassnahmen beantragt, während es in den drei andern Kantonen (St. Gallen, Luzern und Basel-Stadt) gesamthaft 8 von 14 Frauen sind.

## 2.2 Zivilrechtlicher Schutz bei Gewalt in Ehe- und Partnerschaft

Die Möglichkeit, via Zivilgericht um Schutz vor weiteren Drohungen und Gewalthandlungen zu ersuchen, wird oft wahrgenommen; etwa jede zweite Frau berichtet darüber.
– Dies ist der Fall, wenn polizeilich verfügte Schutzmassnahmen wie Wegweisungen und Kontaktverbote – die zeitlich eng begrenzt sind –, *verlängert* werden sollen. In den Kantonen St. Gallen, Luzern und Basel-Stadt ist das Zivilgericht die dafür zuständige Stelle. Im Kanton Zürich ist gemäss Gewaltschutzgesetz (§ 8ff GSG) das Zwangsmassnahmengericht für die Verlängerung polizeilicher Schutzmassnahmen zuständig. Zivilrechtliche Schutzmassnahmen – wie etwa superprovisorische Massnahmen oder Massnahmen nach Art. 28b ZGB – können aber ebenfalls zum Zuge kommen. Üblicherweise erfolgen im Kanton Zürich die Schutzmassnahmen inklusive Verlängerungen bis maximal drei Monate mittlerweile im eingespielten Rahmen des Gewaltschutzgesetzes. Für Verlängerungen über drei Monate hinaus ist im Kanton Zürich ebenfalls das Zivilgericht zuständig.
– Oder es geht darum, *direkt* durch das Zivilgericht eine Schutzverfügung zu erhalten, ohne dass diese sich an eine Schutzverfügung der Polizei anschliesst; unter Umständen handelt es sich auch um sofortige vorsorgliche Massnahmen (superprovisorische Massnahmen). Dies kann (gewaltbezogene) Eheschutzmassnahmen oder Massnahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere für unverheiratete Frauen, betreffen.

### 2.2.1 Professionelle Unterstützung im Erlangen von Schutzmassnahmen

Wie die Auswertung zeigt, sind die Erfahrungen der Frauen unterschiedlich, wenn es darum geht, ihre Situation und ihren Schutz mittels zivilrechtlicher Massnahmen zu verbessern. Bemerkenswert gleich ist aber, dass praktisch alle Betroffenen auf professionelle Information und Unterstützung der Opferhilfe oder einer Anwältin/eines Anwalts angewiesen sind, um zivilrechtliche Schutzmassnahmen zu erlangen.

Die Fachpersonen helfen zum Beispiel, «das Schreiben aufzustellen für die Eheschutzmassnahmen» (Int 8: 189). Sie geben Tipps: «also mein Anwalt hat mir das gesagt» (Int 32: 431), oder führen das Procedere zusammen mit der Frau durch: «Wir haben dann irgendwann durch die Opferhilfe eine Annäherungsunterlassung erwirkt» (Int 5: 47). Opferhilfe und AnwältInnen kennen sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen aus, denn «das ist kompliziert» (Int 19) und die Anträge müssen in der richtigen Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen gestellt werden.

> Und sie [Polizei] haben mir gesagt, dass es besser ist, wenn ich zu einem Anwalt gehe, um das zu verlangen. Weil die Polizei ist nur für zehn Tage. […] Zum Beispiel… am Anfang ist es superprovisorisch, also das ist kompliziert. Und dann muss der Anwalt wieder alles schreiben und dädädädä, warum ich das unbedingt will. (Int 19: 289, 341)

> Aber sie [POLIZEI] haben mich einfach nur für zwei Wochen… haben sie ihn davon abhalten können, dass er mich überhaupt irgendwie sehen darf. […] Um zu verlängern, genau. Habe vor das Gericht [gehen] müssen. Also da bin ich dann auf die Opferstelle hier in E [Stadt] und habe mit diesen einen Brief verfasst, den wir ans Gericht geschickt haben. Das muss man innerhalb von zehn Tagen dann machen, nachdem man bei der Polizei gewesen ist. Und dann haben wir einen Termin bekommen vor Gericht. (Int 30: 17–29)

*Antrag ohne Unterstützung:* Es ist eine Ausnahme, dass eine Verlängerung von Schutzmassnahmen oder ein Erstantrag ohne Mithilfe von Opferstellen und/oder AnwältInnen erfolgreich erwirkt wird. Wie die zwei Beispiele zeigen, erfahren dies die Betroffenen als schwierig, besonders in der sowieso schon durch die Gewalt des Mannes belasteten Lebenslage.

Eine Interviewte wendet sich – auf Rat der Opferhilfe, aber ohne weitere Begleitung und Unterstützung – ans Zivilgericht (Int 31). Zwar wird ihr Anliegen für eine Wegweisung des Mannes aus der Wohnung positiv beurteilt, jedoch fühlt sich die Frau im Umgang mit der Behörde deutlich überfordert und allein gelassen. Sie erinnert sich, sie «habe alleine dorthin [gehen] müssen.» Sowohl die Abläufe wie auch ihre Möglichkeiten und Rechte bleiben der Betroffenen völlig unklar.

> Die [Opferhilfe] haben mir gesagt, was ich machen muss… dass ich auf ähm… wie heisst dieses Büro, wo man… für… damit er nicht heim darf… Ja… wegen der Wegweisung. […] Ich weiss es nicht mehr, hören Sie… ich weiss das wirklich nicht mehr [weint]. Ich weiss nur, dass ich dort hin bin… habe alleine dorthin [gehen] müssen. (Int 31: 123–149)

Eine andere Frau verzichtet zum vornherein auf die Möglichkeit, das Kontaktverbot zu verlängern (Int 28). Nicht, weil sie dies nicht brauchen würde – im Gegenteil, auch bereits während der kurzen Zeit des polizeilichen Kontaktverbots wird sie weiterhin gestalkt und bedroht –, sondern weil der erneute Gang zu einer Institution für die Frau ein «wahnsinniger Aufwand» zu sein scheint. Sie sieht sich so kurze Zeit nach der Polizeiintervention nicht in der Lage, schon wieder «einen extremen Effort zu leisten», um einen neuerlichen Antrag zu stellen und Auskunft zu geben. Bereits das Einschalten der Polizei und die Tatsache, dass sie danach dennoch weiterhin den Nachstellungen des Mannes ausgesetzt ist, hat ihr «extrem viel Energie weggenommen». Für den weiteren Schritt, beim Zivilgericht eine Verlängerung zu beantragen, bringt die Interviewte schlicht keine Kraft mehr auf.

> Und dann ist eben, nach diesem Rayonverbot, ist es dann so gewesen, dass ich das wie hätte verlängern lassen müssen. Und das ist mir jetzt aber persönlich wie ein wahnsinniger Aufwand

> erschienen. Und ich glaube, du bist… also ICH persönlich bin in diesem Moment nicht in der… in der Position gewesen, um noch einen… einen extremen Effort zu leisten. Mir hat das selber schon extrem viel Energie weggenommen. Ich denke, dieses Rayonverbot… wenn man das irgendwie ein bisschen unkomplizierter verlängern könnte, weil… es ist ja auch in diesen vierzehn Tagen… ich habe ja dann einfach alles gesammelt, das er gemacht hat. Also es ist nicht so, dass das dann einfach wegfällt [die Gewalt]. Aber dass man dort wie vielleicht… wenn das ein bisschen leichter gehen würde… Das wäre schon einmal auch… denke ich, nicht schlecht. Ja, weil… du MAGST einfach nicht. (Int 28: 61–65)

Die Schwelle für Betroffene ist hoch oder allzu hoch, um allein Zugang zu zivilrechtlichen Schutzmassnahmen zu erlangen. Ohne professionelle Hilfe ist dies schwierig. Auffallend ist denn auch für die zwei vorgestellten Fälle, in denen es beim einen Fall nicht zur notwendigen Verlängerung der Schutzmassnahme kommt, dass beide Interviewte keinen guten Kontakt zur Opferhilfe hatten und auch keine anwaltliche Unterstützung (Int 31, 28). Wie ausgeführt (vgl. Kap. A), ergeben sich in der Analyse Hinweise auf eine soziokulturelle Distanz zwischen den beiden Frauen und der Opferhilfe, und in der Folge besteht nur kurze Zeit ein Kontakt.

### 2.2.2 Positive Erfahrungen mit zivilrechtlichen Schutzmassnahmen

Mit anwaltlicher oder Opferhilfe-Unterstützung einen verbesserten Schutz via Zivilgericht zu anzustreben, erweist sich für die Betroffenen als gute Strategie. Gleichzeitig ist der Weg aber mit diversen Risiken behaftet, wie die Interviews zeigen (Kap. 2.2.3).

Für etliche Frauen sind die Erfahrungen mit dem Zivilgericht positiv. Sie berichten, dass das Beantragen von Schutzmassnahmen zügig verläuft und ihnen entsprechende Anordnungen verhältnismässig unkompliziert gewährt werden. Wie erwähnt, trifft dies besonders dann zu, wenn Verlängerungen polizeilicher Schutzmassnahmen oder gewaltbezogene Eheschutzmassnahmen mit professioneller Hilfe beantragt werden (Int 8, 10, 13, 19, 30, 32).

Als unterstützend schildern die Frauen vor allem, wenn die Verfügung tatsächlich rasch erfolgt und prägnant formuliert ist. Wenn also zum Beispiel vom Gericht eindeutige Fristen festgesetzt werden (Int 8), auf Bedrohungen ohne Verzug reagiert und ein Kontaktverbot ausgesprochen wird (Int 32), oder die Verfügung detailliert und umfassend formuliert ist, etwa auch den Arbeitsort der Frau und die Kinder in das Annäherungsverbot miteinschliesst (Int 30, 13). «Also von dem her habe ich mich dann sicher gefühlt.» (Int 30: 377)

Wie die Gespräche zeigen, haben solche vom Gericht sorgfältig ausgesprochenen Verfügungen für viele Frauen ein bestärkendes Potenzial. Das Vorgehen signalisiert ihnen, dass die Behörde ihre Gefährdung (an)erkennt, und die Schutzmassnahme gibt ihnen – längerfristig, nicht nur für wenige Tage – etwas für die Verbesserung ihrer Sicherheit in die Hand. Das Vorgehen stärkt den Opferschutz.

Zugleich werden dem Mann offiziell – von gerichtlicher Seite – klare Grenzen gesetzt, und die ausdrückliche Möglichkeit einer Sanktion, die bei Missachtung der Verfügung droht, veranlasst etliche Männer, sich an die Verbote zu halten (Int 8, 13, 19, 30, 32). Die Massnahme bewirkt bei ihnen, dass die Gewalt stoppt.

Eine Frau, die sich zur Zeit des Interviews mit ihrem Anwalt um eine nochmalige, zweite Verlängerung des Kontaktverbots bemüht, beschreibt die Bedeutung einer *dauerhaften* Schutzmassnahme sehr anschaulich (Int 19). Der Mann hat sich in den vergangenen drei Monaten an die Verfügung gehalten. Für sie ist die Schutzmassnahme «wie eine Versicherung», die gerichtliche Intervention «hilft [ihr] zu leben». Bemerkenswert ist, dass die Frau nun befürchtet, dass das Gericht zukünftig – gerade wegen der erfolgreichen Wirkung der Massnahme – auf eine erneute Verlängerung verzichten wird. Das Gericht könnte von der Vergangenheit auf die Zukunft schliessen mit der Überlegung: «weil er nichts gemacht hat, bedeutet das, dass er nichts mehr machen wird». Aus Sicht der Frau wäre dies ein unheilvoller Fehlschluss. Für sie ist die erreichte Beruhigung gerade der Tatsache zu verdanken, dass bis dato eine behördliche Verfügung bestand mit, bei Verstoss durch den Mann, angekündigter Sanktion. Wenn also die Schutzmassnahme entfällt, geht die Frau davon aus, dass der Mann erneut Gewalt ausüben wird.

In diesem Sinne tragen zivilrechtliche Schutzmassnahmen, wie die folgenden Zitate zeigen, wesentlich zur Verbesserung der Situation der Betroffenen bei.

> …ich bin ja dann mit einer Sozialarbeiterin… habe ICH dann noch Eheschutzmassnahmen… beim Gericht beantragt. Und sie, das Gericht, hat ihm dann… eine Frist gesetzt… [leiser] ich glaube eine Woche, anderthalb, um seine Sachen zu packen. […] Ich habe gewusst, er muss nicht in meiner Nähe sein, und er DARF nicht bei meiner Nähe sein. Das ist eine Art… […] eine Sicherheit ist sicher da gewesen, jawoll, genau. (Int 8: 129–133)

> Es ist ja dann diese Sache in L [Stadt] passiert [Tötung einer Frau und der Kinder duch den Ehemann]. Und dann hat mich mein Mann UMGEHEND angerufen und hat gesagt: "Willst du, dass es so herauskommt wie in L [Ortschaft]?" [Pause 3 Sekunden] Wenn ich das verhindern wolle, quasi, dann müsse ich alles abblasen und wieder zurück [zum Mann gehen]. […] Und dann durch diese [gleichzeitigen] Beschimpfungen auch, … bin ich dann an das [Zivil-]Gericht gelangt. Also mein Anwalt hat mir das gesagt. […] Und dann haben wir ja diese… diese Verfügung gehabt vom Gericht, dass er mich nicht mehr anrufen darf. (Int 32: 431)

> Also, das ist irgendwie eine Sache von zehn Minuten gewesen. Die haben gefunden, es sei ein klarer Fall, und sie gäben mir die drei Monate. Es sind verschiedene Sachen gewesen, die sie ihm [Expartner] auferlegt haben. […] Das ist gut gegangen. Sie haben das mit in dieses Kontaktverbot hinein genommen, meinen Arbeitsort. Also er hätte auch dort nicht erschienen dürfen in diesen drei Monaten. Das haben sie alles hineingenommen. Also sie haben die Schule hineingenommen von den Kindern, sie haben das hineingenommen, sie haben das Geschäft hineingenommen… Er hätte dort überall nicht erscheinen dürfen in diesen drei Monaten. Also von dem her habe ich mich dann sicher gefühlt. Weil… da ist wirklich alles drin gewesen, wo ich mich irgendwie regelmässig drin bewegt habe. […] Da wäre er gleich ins Gefängnis gekommen. Also da hat er sich sicher nicht gemeldet. Da hat er Ruhe gegeben. […] …in diesen drei Monaten, die er dann vom Gericht bekommen hat, hat er sich, glaube ich, nur einmal gemeldet. Das habe ich dann der Polizei gemeldet, und dann haben sie noch einmal mit ihm geredet. (Int 30: 29, 373–377, SI-Abs 84–86)

> Und das war wirklich sehr, sehr streng, meine Zeit. Und nach meiner Trennung war es ein bisschen ruhig auch geworden, weil er wohnte nicht mehr hier bei uns. Er hatte ein VERBOT vom GERICHT, dass er dürfte nicht hundert Meter entfernt von uns sein. Und vor allem von meinem Sohn, kein Kontakt mit dem Kind und nichts, nichts, nichts. Und seit dieser Zeit, ja, ich hatte RUHE, jetzt fünf Jahre her und ja, ist vorbei. (Int 13: 171)

> Aber jetzt, seit dieser Zeit wegen dieser Verfügung da: Es hat sehr geholfen ja. Und das ist gut, keinen KONTAKT mehr mit R. [Expartner] […] Und nach drei Monaten woll[t]en sie wissen [Zivilgericht], wie es gegangen ist, diese drei Monate. Und dann hat der [Expartner] nicht mehr etwas gemacht, hat keinen Kontakt mehr. Ich habe ihn nicht gesehen, keine Probleme gehabt. Dem

Anwalt muss ich das sagen, diese drei Monate: "Es ist so und so passiert [der Mann hat keinen Kontakt mehr aufgenommen], aber [ich] will immer noch diese Verfügung, weil, [dies] hilft zu leben. Für mich ist es wie ein Versicherung." […] Jetzt hat der Anwalt diese Post [erneuter Antrag für Verlängerung des Kontaktverbots] gemacht […] und jetzt müssen wir warten, was er [Zivilgericht] sagt. Ich weiss nicht, vielleicht... der Anwalt sagt: "Ja, wir könnten eine Chance haben". Aber er kann noch nicht SAGEN. Weil wenn der [Expartner] ruhig ist jetzt, nichts mehr gemacht hat. Vielleicht [heisst es]: "Ja, es lohnt nicht […] diese Verfügung [ist nicht mehr nötig]. Kann man schon stoppen [aufheben, nicht verlängern]." […] Ja, weil [der Expartner] hat nichts gemacht und das bedeutet, dass er nichts mehr machen wird. UND ich habe gesagt [lacht]: Ja, aber JETZT respektiert er, weil er Angst HAT. Aber nachher […] ich bin ganz sicher, dass er nie ruhig wird. Jetzt ist er ruhig, weil er hat Angst, aber wenn das fertig ist [die Schutzmassnahme ausgelaufen ist], wird er wieder etwas machen. (Int 19: 397, 453, 457–561)

### 2.2.3 Schwierigkeiten im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Schutzmassnahmen

Auf der anderen Seite machen Interviewte auf Schwierigkeiten und Probleme aufmerksam hinsichtlich zivilrechtlicher Schutzmassnahmen. (4, 5, 19, 30, 31).

Verschiedene Hürden können das Erlangen von Schutzmassnahmen erschweren. Wie erwähnt, ist es für betroffene Frauen meist notwendig, von AnwältInnen oder Fachpersonen der Opferhilfe kompetent unterstützt zu werden. Im Weiteren verweist die Analyse auf die Bedeutsamkeit, in zivilrechtlichen Procedere die spezifischen Problemlagen häuslicher Gewalt aufmerksam zu berücksichtigen. Und – darüber hinaus – stellen wir fest, dass letztlich noch so gut installierte Schutzmassnahmen ihren Zweck nicht erreichen, die Frau zu schützen und Sicherheit zu verleihen, wenn die Anordnungen vom Mann nicht befolgt werden.

Insgesamt verweist die Auswertung bei zivilrechtlichen Schutzmassnahmen auf folgende Hürden und Schwierigkeiten:
- Beantragen ohne professionelle Unterstützung schwierig (vgl. Kap. 2.2.1)
- Schwierig zu beweisende Gewalt
- Kostenrisiko für Betroffene
- Unsensibler Behördenumgang bei fehlerhafter Anordnung von Massnahmen
- Unbedachte Vorladung mit gewaltausübendem Mann zusammen
- Fragliche zweite Verlängerung der Schutzmassnahmen (Kap. 2.2.2, Int 19: Zitat und Ausführungen dazu, dass es unsicher ist, ob das Zivilgericht den zweiten Verlängerungsantrag positiv beantworten wird; zur Zeit des Interviews ist der Antrag hängig)
- Missachtung der zivilgerichtlichen Schutzmassnahme durch den Mann

#### *Schwierig zu beweisende Gewalt*

Fachhilfe braucht es nicht nur beim Antragstellen für Schutzmassnahmen, sondern zum Beispiel auch, wenn erlittene Gewalt in einer vom Gericht anerkannten Form belegt und dokumentiert werden muss. Fehlen geforderte Unterlagen, können sich Verfahren zu zivilrechtlichen Schutzmassnahmen hinziehen, und es kann lange dauern, bis die zum Schutz notwendigen Verfügungen angeordnet werden. Dies trifft insbesondere für unverheiratete Frauen zu, ihnen steht der erleichterte Verfahrensweg der Eheschutzmassnahmen (summarisches Verfahren) nicht offen, sondern sie müssen das ordentliche Verfahren durchlaufen. Wie eine Interviewpartnerin schildert, dauert es mehr als ein Jahr, bis das Gericht die

Schutzmassnahme verfügt (Int 5). Zwar kann die Frau mithilfe der Opferberatungsstelle für die erste Zeit eine superprovisorische Massnahmen erwirken, doch der Antrag für dauerhafte zivilrechtliche Schutzmassnahmen wird lange nicht gutgeheissen. Der Nachweis der bereits erlittenen Gewalt genügt dem Zivilgericht nicht, die Betroffene hat den Eindruck: «da brauchen sie mindestens nochmals zehn Anzeigen… bis dass sie dann mal etwas Kleines bewirken können». (Int 5: 47)

Erfolg mit dem Antrag auf zivilrechtlichen Schutz hat die Frau erst, nachdem sie eine Anwältin beizieht. Diesen Schritt habe sie «viel zu spät» gemacht, stellt sie im Nachhinein fest. Im Abwägen, ob sie eine Anwältin beiziehen solle, überwogen stets die Bedenken vor der zusätzlichen finanziellen Belastung als Kehrseite der professionellen Unterstützung: «ich hatte Angst vor diesen Kosten!» (Int 5: 51).

> Die Annäherungsunterlassung – ja, da brauchen sie mindestens nochmals zehn ANZEIGEN… bis dass sie dann mal etwas KLEINES bewirken können, ein Gerichtsurteil haben wir eh NIE gehabt, also das war alles immer nur superprovisorisch und … [klopft auf den Tisch mit der Faust] ich habe… das war… ein Jahr später? Ich habe viel zu spät eine Anwältin genommen… […] ich hatte Angst vor diesen KOSTEN! (Int 5: 47–51)

### *Kostenrisiko für Betroffene*

Mit dem Stichwort «Kosten» nennt die Interviewte eine weitere Hürde zivilrechtlicher Schutzmassnahmen (Int 5, auch: Int 31). Das Beantragen solcher Massnahmen ist mit einem Kostenrisiko verbunden. Falls der Antrag nicht bewilligt wird, trägt die Frau als Antragstellerin (Klägerin) das Risiko, die Gerichtskosten übernehmen zu müssen. Spricht das Gericht die Schutzmassnahmen aus, muss hingegen die beklagte Person, der gewaltausübende Mann, die Gerichtskosten übernehmen.

Wie die Schilderung der Interviewten zu ihrer Geschichte zeigt, werden die Gerichtskosten für sie tatsächlich zu einem massiven Problem, obwohl ihr teilweise unentgeltliche Rechtspflege zugesprochen wird (Int 5). Sie kann zwar – mithilfe der Anwältin – die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen endlich erwirken, und gemäss Urteil müsste auch nicht sie, sondern der Expartner für die entstandenen Gerichtskosten aufkommen. Da der Mann aber untertaucht und ihm die Rechnung nicht gestellt werden kann, fallen die Kosten dennoch auf die Frau zurück. Sie muss den Anteil von 2'500 Franken des Expartners übernehmen. Nicht nur, dass dieser Bescheid psychisch niederschmetternd ist, auch erweist sich die neuerliche finanzielle Belastung als schmerzlich: «Ich arbeite, mache und tue und stehe vor dem… vor dem Ruin, weil das Geld hinten und vorne nicht reicht.» (Int 5)

> ICH arbeite, mache und tue und stehe vor dem… vor dem Ruin, weil das Geld hinten und vorne nicht reicht, ich musste jetzt gerade wieder zweieinhalbtausend Franken Anwaltskosten bezahlen, wo ICH… ts [lacht] – das war ja wieder ganz gescheit! Das ist wegen der Annäherungsunterlassung, da hab ich ja letztes Jahr im November, hat man es mir wirklich zugestanden, dass es dauerhaft ist, diese Annäherungsunterlassung… und man hat mir einen TEIL unentgeltliche Prozessführung von einem Viertel… ein Viertel musste ich tragen, tausendfünfhundert Franken, die ich bereits bezahlt gehabt habe und den Rest hätte ER [Mann] tragen müssen. […] Jetzt ist er irgendwo untergetaucht… es [Rechnung] kann nicht zugestellt werden, und jetzt, was glauben Sie? Wer haftet für den Betrag? – Ich [resigniert, ungläubig]. ZWEIEINHALBTAUSEND Franken Anwaltskosten von meiner Anwältin [lacht verzweifelt], ich meinte, es haue mich stumm hinten raus. (Int 5: 161)

Das Problem der Kosten hat sich mit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung (ZPO) am 1. Januar 2011 nicht etwa gelockert, sondern noch weiter verschärft. Seit diesem Datum muss die klagende Partei – das heisst die Frau, die Schutzmassnahmen beantragt – neu bereits bei der Antragstellung einen Kostenvorschuss für die Gerichtskosten leisten (Art. 98 ZPO), andernfalls wird das Gericht nicht aktiv.[77]

Die Kosten, die sich mit zivilrechtlichen Schutzmassnahmen verbinden, sind als belastender Faktor für die betroffenen Frauen nicht zu unterschätzen. So erwähnt eine Interviewte, die Gebühren von 160 Franken seien «viel Geld» für sie. Den Betrag bar zu bezahlen, ist für die IV-Rentnerin nicht ohne Weiteres möglich (Int 31).

> Ich habe diese Wegweisung auch gemacht. Habe es auch bezahlen müssen. Das ist nicht billig. Ich, die ich nur IV-Rentnerin bin. […] Und ich habe hundertsechzig Franken zahlen müssen. Das ist einfach viel Geld. […] Die haben das sofort gewollt, bar. Die wollen das bar. […] Die machen das nicht einfach so. Und erst dann habe ich diese Wegweisung gehabt. (Int 31: 127, 143, 147, 155–159)

### *Unsensibler Behördenumgang bei fehlerhafter Anordnung von Massnahmen*

Auch die konkrete Umsetzung und Anwendung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes kann für Betroffene problematisch verlaufen. Weil die Schutzverfügung einer Interviewten nicht korrekt formuliert ist – im Entscheid fehlt die Erwähnung des entsprechenden Gesetzesartikels, nach dem eine Busse erlassen werden kann, wenn der Mann die Massnahmen nicht einhält –, erleidet sie über drei weitere Jahre wiederholte Übergriffe, die nicht geahndet werden. Sie wird vom Mann weiterhin kontaktiert, bedroht und belästig, ohne dass ihre wiederholten Anzeigen dieser Vorfälle für den Mann zu Konsequenzen führen (Int 4). Aufgrund der fehlenden Strafandrohung in der Verfügung bleiben die Behörden untätig und ahnden die Zuwiderhandlung nicht.

Nach drei Jahren wird der Fehler – vom neu hinzugezogenen Anwalt – bemerkt und sofort behoben: die Strafandrohung wird in der Verfügung ergänzt. Bemerkenswert ist der Effekt: Die Frau äussert im Interview, «genau ab dann» habe der Mann, von seinem Anwalt entsprechend informiert, sein Verhalten geändert – respektive den neuen Gegebenheiten angepasst. Er beschränkt die Nachstellungen ab dann auf Situationen, in denen es keine Zeugen gibt, «weil jetzt kann er» aufgrund der korrekten Schutzverfügung «bestraft werden». (Int 4)

> Und dann hat er [neuer Anwalt] bemerkt: Wieso konnte mir [mich] mein Exmann so UNbestraft DREI JAHRE VERFOLGEN, und in meine Nähe kommen? Weil... diese andere Anwältin hat den Antrag beim Kreisgericht SO formuliert […]: "Der Exmann darf NICHT in meine Nähe kommen. PUNKT." Und weiter steht nichts. Und so konnte er... WEITERmachen und Drohungen machen und alles. Und dann hat dieser ANDERE [neue] Anwalt gesagt: Ja, für ALL das früher, für diese

[77] Die Kosten eines Eheschutzverfahrens mit vorsorglichen Massnahmen liegen, in der Regel zwischen 800 und 2500 Franken. Für ein Verfahren betreffend Persönlichkeitsschutz werden Kosten von ca. 2000 Franken genannt, für Scheidungen ca. 4000 Franken (Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich, IST-Manual, 2011, Kap. 2, S. 201/2 sowie Kap. 3, S. 301/1). Die gewaltbetroffene Frau muss die Gerichtskosten vorfinanzieren. Entscheidet das Gericht sodann zugunsten der Frau, muss der gewaltausübende (Ex-)Partner als unterliegende Partei die vorfinanzierten Kosten der Frau übernehmen. Allerdings liegt es unverständlicherweise bei der Frau, das Geld vom Mann zurückzufordern. Die Chancen stehen erfahrungsgemäss schlecht, dass dies gelingt (Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich, IST-Manual, 2011, Kap. 2, S. 201/2).

> GANZEN DREI JAHRE, können wir ihn überhaupt nicht ANZEIGEN. Weil dort steht nur, der Exmann darf nicht in meine Nähe kommen. Punkt. Es sollte aber stehen: "Der Exmann darf nicht in meine Nähe kommen.... Artikel oder so irgendwas." […] Es hätte SO stehen sollen. Wie ist das strafbar [anhand welchen Artikels]? […] Aber das ist NICHT gestanden! Und darum kann [konnte] er NICHT bestraft werden. […] Drei Zahlen und noch ein Wort... hat gefehlt. […] ER [der zweite Anwalt] hat das sofort gesehen […]. Ich weiss nicht, wer nachher dem Kreisgericht geschrieben hat, […]. Und jetzt STEHT DAS. Und genau ab DANN – ist ja normal, weil SEIN Anwalt hat ihm das erKLÄRT – genau ab DANN macht er ALLES, [nur dann] […] wenn es keine Zeugen gibt, […] …wenn er SICHER ist, dass ich nicht beweisen kann, dass er DORT war. Weil, jetzt kann er bestraft werden, wenn er in meiner Nähe ist. (Int 4: 113)

Zwar liegt der Grund für die ungenügende Ausgestaltung der Schutzmassnahme in der mangelhaften Form des ursprünglichen Antrags. Dennoch zeugt das Verhalten des Gerichts im Aussenblick von einem geringen Problembewusstsein. Wäre die Institution für die Problemsituation und Dynamik bei Gewalt in Paarbeziehungen sensibilisiert und sich ihrer Rolle bei der Verfügung von Schutzmassnahmen bewusst, so läge es nahe – da von einem Zuwiderhandeln des Gefährders auszugehen ist –, mit den Antragstellenden Rücksprache nehmen, auf den Fehler hinzuweisen und sonach eine Präzisierung und damit den beabsichtigten Schutz der Frau faktisch zu ermöglichen.

***Unbedachte Vorladung mit gewaltausübendem Mann zusammen***

Dass das gerichtliche Vorgehen bei der Umsetzung und Anwendung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes die spezifische Problemlage gewaltbetroffener Frauen ungenügend berücksichtigt, zeigt auch das folgende Beispiel (Int 30). Für die Verlängerung des polizeilichen Kontaktverbots wird die Frau von der Behörde routinemässig zusammen mit dem gewaltausübenden (Ex-)Partner vorgeladen. Dies führt dazu, dass sich die betroffene Frau in ihrer Lage verkannt und nicht ernst genommen fühlt.

Die Frau wird vom Expartner permanent verfolgt, mit Briefen, E-Mails und teils mit über 300 SMS pro Tag belästigt. Zudem wird sie von ihm bedroht sowie im Strassenverkehr gefährdet.

Als sie die Verlängerung des Kontaktverbots beantragt, stellt die Frau fest, dass sie vom Gericht zusammen mit dem Mann vorgeladen wird. Ein so widersinniges Vorgehen hätte sie nicht für möglich gehalten, geht es doch gerade darum, dem Mann den weiteren Kontakt zu ihr zu verbieten und die Frau zu schützen. Sie fragt sich, was sich das Gericht «da genau überlegt habe». Die Anordnung eines gemeinsamen Termins verkennt die Situation und widerspricht dem Schutzanliegen diametral. Die Interviewte sagt: «Ich will ihn nicht mehr sehen. Darum will ich ja ein verlängertes Kontaktverbot.» Es überrascht wenig, dass die Betroffene diese Praxis als unangemessen und problemfremd erlebt. Im vorliegenden Fall ergreift die Frau die Initiative und weiss sich zu wehren. Sie stellt gegenüber dem Gericht klar, dass sie keinen gemeinsamen Termin will. Darauf findet eine getrennte Vorladung statt.

Störend bleibt, dass der gewaltbetroffenen Frau die Aufgabe zukommt, in dieser Situation für ihre Sicherheit zu sorgen. Solange es gerichtliche Usanz ist, dass «sie […] eben dann noch gerne jeweils diese Paare zusammen [sähen]», wie die Frau vom Gerichtsschreiber zu hören bekommt, muss die Frau den zusätzlichen Aufwand betreiben und sich beim Gericht melden, um dies zu verhindern. Es ist erstaunlich, dass dies in einem Zusammenhang vorkommt, wo das Gericht eindeutig Kenntnis von der Partnergewalt hat.

> Sie [Zivilgericht] haben uns [Frau und gewaltausübender Mann] zuerst zusammen vorladen wollen, und als ich dann das gesehen habe auf der Vorladung, habe ich angerufen und gesagt, was sie eigentlich genau… sich überlegen dabei, weil… ich wolle diesen Typen ja nicht mehr sehen… dann müssten sie mich sicher nicht mit ihm zusammen einladen [lachend]. […] Dann habe ich angerufen… dem Gerichtsschreiber. […] [Seine Antwort] Ja, sie sähen eben dann noch gerne jeweils diese Paare zusammen und so, weil… Und dann habe ich gefunden: "Ja, ja. Schon gut. Also ich – ich habe kein Interesse, mit diesem Menschen wieder zusammenzukommen. Ich will ihn NICHT MEHR SEHEN. Darum will ich ja ein verlängertes Kontaktverbot. […] Also eben, ich habe diese Vorladung ein bisschen dämlich gefunden. (Int 30: 33, 105, 193)

### *Missachtung der zivilgerichtlichen Schutzmassnahme durch den Mann*

Bezüglich der Umsetzung und Anwendung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes zeigt sich in den Gesprächen dieselbe Schwierigkeit, die auch bei den kurzfristig ausgesprochenen polizeilichen Schutzmassnahmen[78] festzustellen ist: Werden die angeordneten Massnahmen vom gewaltausübenden (Ex-)Partner missachtet, so entsteht für die Frau das Problem, dass sie diese Verstösse zwar melden und anzeigen kann respektive muss, dass sie dies meist wiederholt tut – und dennoch keine Verbesserung ihrer Lage erreicht.

Aufseiten der Frau entsteht ein zusätzlicher Aufwand, Zuwiderhandlungen zu melden. Wie anstrengend es für Betroffene ist, Verstösse des Mannes immer wieder erneut zu melden, zeigt folgendes Zitat:

> Und sie [gemeint ist die Frau selbst] haben JEDESMAL einen anderen Polizisten und sie müssen JEDESMAL wieder von vorne anfangen, sie müssen JEDESMAL erklären, wieso haben sie so eine superprovisorische Annäherungsunterlassung, und warum denn das Ganze überhaupt! (Int 5: 139)

Trotz Verstoss gegen die verfügten Schutzmassnahmen bleiben Sanktionen gegenüber dem Mann in der Regel aus, wie Interviewte berichten. Weshalb dies so ist und die Behörden gemäss der Wahrnehmung der Opfer Verstösse nicht ahnden, ist unklar. Lakonisch kommentiert eine Interviewpartnerin, die Annäherungsunterlassung sei keine Hilfe. Solange der Mann mit der Gewalt weiterfahren wolle, könne er dies tun. Die Behörden, so ihre Erfahrung, schreiten nicht ein.

> …eine Annäherungsunterlassung […] das 'lupft sie au nid use' [hilft nichts] [verzweifeltes Lachen]. Wenn ihnen einer Böses will – dann macht er es. (Int 5: 47)

Die Interviews vermitteln den Eindruck, dass betroffenen Frauen in solchen Situationen – wenn der Mann trotz zivilgerichtlich angeordneter Schutzmassnahmen nicht aufhört, Gewalt auszuüben – die Wahl zwischen zwei unerfreulichen Alternativen bleibt. Entweder melden sie Verstösse immer wieder von Neuem der Polizei und hoffen darauf, dass dies irgendwann etwas bewirkt (Int 5, oben). Andere Betroffene lassen dies bleiben, weil sie die Energie nicht aufbringen (Int 31). In beiden Fällen ist der Schutz vor weiterer Gewalt trotz der behördlichen Schutzverfügung nicht gewährleistet.

> Ich habe ihn [Mann] nicht aus dem Loch [Wohnung] heraus bekommen. Der ist mir hier [in der Wohnung] drinnen gehockt. Trotz der Wegweisung, und trotz allem. Und ich habe es einfach zugelassen. Weil ich einfach… Ich habe resigniert. ICH HABE RESIGNIERT. Ich mochte nicht mehr. (Int 31: 287)

[78] Vgl. Kapitel C: Polizei.

## 2.3 Trennungs- und Scheidungsverfahren

In Kontakt mit dem Zivilgericht kommen die Frauen regelmässig auch, wenn es um Trennung und Scheidung geht. Viele der betroffenen Frauen sind respektive waren mit dem gewaltausübenden Partner verheiratet. Die Entscheidung, sich vom gewaltausübenden Partner zu trennen, hat folglich für viele Frauen ein zivilrechtliches Trennungs- und Scheidungsverfahren zur Konsequenz.

Bei einigen Frauen ist die Scheidung zum Zeitpunkt des Interviews bereits erfolgt. Ein paar Frauen leben weiterhin oder wieder mit dem Partner zusammen. Mehrere Frauen sind aber auch zum Interviewzeitpunkt noch immer in Kontakt mit dem Zivilgericht. Sie leben getrennt und die Scheidung steht zukünftig erst an, oder das definitive Urteil ist noch nicht erfolgt.

Während das Problem, dass die Frau Gewalt durch den Partner erleidet, bei der Beantragung zivilrechtlicher Schutzmassnahmen ein explizites Thema ist, ja, zentraler Gegenstand und massgebende Voraussetzung des Kontakts mit dem Gericht darstellt, sieht dies im Zusammenhang mit Kontakten zu Trennung und Scheidung anders aus und führt, entsprechend, zu Schwierigkeiten.

### 2.3.1 Gefährdung und Angst im Hinblick auf anstehende Scheidungen

Steht bei einem Paar die Trennung an, bei dem der Mann gegen die Frau Gewalt ausübt, wird das Zivilgericht zu einem Zeitpunkt involviert, in dem die Gefahrensituation möglicherweise immer noch akut ist oder auch wieder aufflammt. Wie Interviews zeigen, beruhigt sich Situation nach der Trennung – in den zwei Jahren bis die Scheidung möglich wird – in mehreren Fällen nicht wesentlich.

Betroffene Frauen berichten, dass sich für sie mit der Eingabe der Scheidung oder mit dem Scheidungstermin eine erneute Gefahrenphase verbindet (Int 8, 28). Steht der Scheidungstermin konkret an, kann dies in der Sicht der Frauen für den Expartner zum Anlass für erneute oder vermehrte Repression werden. Für die betroffenen Frauen bedeutet dieser Zeitpunkt eine erneute Gefahrensituation: «der grösste Knall wird noch kommen bei der Scheidung.» (Int 28: 483) Im Hinblick auf die Scheidung fühlen sich Betroffene erheblich gefährdet und sehen dieser mit Angst – einem ganz «mulmige[n] Gefühl» (Int 8: 133) – entgegen.

> Den Krieg, den WIR führen – jetzt geht es dann um die Scheidung – und das, was wir jetzt führen, das ist noch nicht vorbei. Und er [Mann] hat mir ja gesagt, er bedrohe mich LEBENSLÄNGLICH. […] Ich habe so viel ZERSTÖRT in seinen Augen… dass ER IRGENDWANN Rache nehmen wird. Die Frage ist: wann [leise]? Und jetzt läuft dann die Scheidung, und ich denke, da wird nochmals einiges kommen… [atmet ein]. […] Ich habe GANZ ein mulmiges Gefühl, wenn ich mir jetzt vorstellen muss: Irgendwann ist die Scheidung, wir müssen DORT sitzen. Also MIR ist es NICHT wohl… wenn ich bei ihm in der Nähe bin… MIR ist es nicht wohl. […] (Int 8: 15, 17, 133, 173)

> …es [Gewalt] wird jetzt noch einmal kommen, wenn dann die Scheidung… […] Ich denke nicht, dass das bei ihm in seinem Mikrokosmos seines… Lebens angekommen ist, dass ich mich effektiv scheiden lasse. […] Und es wäre jetzt einfach schön, wenn es [Scheidung] einmal durch wäre. Aber es wird… also ich denke, der grösste… Knall wird noch kommen, bei der Scheidung. (Int 28: 238–242, 483)

Für betroffene Frauen, die unter fortgesetzter Gewalt durch den Mann leiden, stellt die Scheidung ein potentieller, nächster Kulminationspunkt für erneute Gewalthandlungen dar. Solche Erfahrungen gleichen sich: Äusserungen der einen Interviewten, es sei «nicht vorbei» und «da wird nochmals einiges kommen» (Int 8) wiederholen sich im Gespräch mit einer anderen Betroffenen auf ähnliche Weise: «es [Gewalt] wird noch einmal kommen» (Int 28). In solchen Situationen ist die Sicherheit der Betroffenen auch anlässlich der Verfahren selbst gefährdet.

Wie aufgezeigt, gelingt es keineswegs immer, die Gewalt mit zivilrechtlichen Schutzmassnahmen zu stoppen (vgl. Kap. 2.2). Dies verlangt von den zuständigen Zivilgerichten bei den Verfahrensschritten von Trennung und Scheidung eine erhöhte Aufmerksamkeit und das Eingehen auf die Gefahr oder das Vorkommen weiterer Gewalt. Wird fortgesetzte Gewalt in Trennungs- und Scheidungsverfahren zum Thema, ist dies eine förderliche Ausgangslage für angepasste Entscheide und Regelungen. Kommen andauernde Gewalt und Sicherheitsaspekte nicht zur Sprache, wirkt sich dies auf den Opferschutz hinderlich aus.

Die Auswertung zu den Themen Trennung und Scheidung zeigt, dass die Kontakte mit dem Zivilgericht für die gewaltbetroffenen Frauen unterschiedlich ausfallen. Berichtet wird über gute Erfahrungen, dass das Zivilgericht die Gewalt wahrnimmt und der Situation dienliche Entscheide fällt und Unterstützung bietet (Kap. 2.3.2), ebenso wie über problematische Erfahrungen und handfeste Schwierigkeiten, die sich für die Interviewten aus den Behördenkontakten ergeben (Kap. 2.3.3).

### 2.3.2 Hilfreiche Erfahrungen bei Trennung und Scheidung

***Ansprechen und beachten häuslicher Gewalt durch das Zivilgericht***

Wird das Problem der Gewaltbetroffenheit im Kontakt mit dem Zivilgericht benannt und vom Gericht auch als solches anerkannt, so ist dies, wie die Schilderungen zu guten Gerichtskontakten zeigen (Int 4, 32, 2), für die Frauen in mehrfacher Hinsicht bedeutungsvoll. Zum einen wird es so möglich, dass die zu treffenden Regelungen die Gewaltsituation, wenn nötig, angemessen berücksichtigen können. Zum andern wird die für die Betroffenen entscheidende Problemlage öffentlich festgehalten.

Zum Beispiel berichtet eine Interviewpartnerin – sie ist noch immer mitten in einer langwierigen Scheidung, die in der Schweiz und im Ausland geführt wird –, dass das Gericht der Gewaltsituation Rechnung trägt und ihr deshalb die Obhut und das alleinige Sorgerecht für den Sohn zugesprochen hat; sowohl in der Schweiz wie im Herkunftsland (Int 4). Dass die Gewalterfahrungen vom Gericht erkannt und als massgebender Kontext der Scheidung explizit benannt werden, ist für die Frau bestärkend und wertvoll. Zum einen, weil das Gewaltproblem bei der Regelung tatsächlich berücksichtigt wird, und zum andern weil die ausdrückliche Thematisierung der Gewalt auch prospektiv eine wichtige Grundlage schafft. Ist das Gewaltproblem vom Gericht festgehalten, so kann dies auch für weitere Verfahren Relevanz haben, z. B. bei Rekursen, die der Mann einreicht.

Für eine andere Frau bedeutet «dieses Festhalten» der Gewalt durch das Gericht auch eine moralische Unterstützung (Int 32). Zwar werden die Gewalthandlungen vor Gericht «eigentlich fast nicht» zum Thema. Dennoch ist es eindeutig, dass das Gericht die Gewalt

des Mannes zur Kenntnis genommen hat. Im Entscheid zur Trennungsverhandlung werden dem Mann die Kosten des Aufenthalts der Frau und der Kinder im Frauenhaus auferlegt. Für die Frau ist diese Tatsache auch symbolisch wichtig: Es bedeutet, dass das Gericht – als gesellschaftlicher Akteur – die Gewalt erkennt, benennt und missbilligt. Genau deshalb fühlt sie sich von dieser offiziellen Behörden in ihrer Gewalterfahrung wahrgenommen und ernst genommen. Sie äussert: «schön, wenn das [Kostenüberwälzung] so auch dann gemacht wird» (Int 32).

Nicht nur nimmt das Gericht mit diesem Akt eine klare Haltung der Frau gegenüber ein. Gleichzeitig setzt die Behörde auch gegenüber dem Mann ein klares Zeichen, dass sein Verhalten nicht akzeptiert wird. Es ist dies ein offizieller Entscheid, von dem die Frau weiss, dass er beim Mann eine Wirkung erzielt hat. Das habe ihn «unglaublich getroffen» (Int 32).[79] Deutlich wird anhand des unten stehenden Zitats, dass ein solcher Gerichtsentscheid ein Ausnahmefall ist.

> Ja, sie [Gericht in der Schweiz] haben entschieden, dass ich die Obhut habe. Sie warten noch immer auf diesen Entscheid von [Herkunftsland] […]. Sie [Gericht im Herkunftsland] haben auch schon einmal entschieden. Und jetzt hat er [Exmann] diesen letzten [jüngsten] Rekurs gemacht [im Herkunftsland]. Ich glaube… ja, er hat ALLES probiert mit verschiedenen Lügen, um zu erzählen, dass ich keine gute Mutter bin und etcetera. […] Und ich glaube, er denkt noch immer, er hat Chancen. Darum ist er jetzt SO… Nicht RUHIG [ruhig bedeutet: keine Gewalt]! Er ist noch IMMER SO in der NÄHE und alles. Aber, also... für IHN, EXTREM RUHIG [wenig Gewalt] [lacht]. Ah ja… ich glaube, es ist so sehr ruhig, weil wir jetzt diesen [dritten] Entscheid erwarten. Und er passt extrem auf, dass er keinen FEHLER macht oder NOCH IRGENDWAS. Weil, sie haben auch in diesen zwei Entscheiden schon geschrieben, das… war auch meine Depression und alles, die Krankheit, das war... das sei wirklich das Resultat seiner Gewalt und… und dieses Lebens, das fast kein LEBEN war. (Int 4: 49)

> Das [die vorgefallene Gewalt] ist GANZ, ganz kurz erwähnt worden. Also fast 'am Rande' [Hochdeutsch gesprochen]. Eigentlich fast nicht. […] Was aber gewesen ist: In dieser Trennungsverhandlung hat diese Richterin entschieden, dass mein Mann die Kosten für das Frauenhaus übernehmen muss. Und nachdem ja das durch gewesen ist, habe ich noch einen Termin gehabt bei der Opferhilfe. Und ich habe dieses Gerichtsurteil mitgenommen. Und die Frau dort, die hat gesagt: "Jesses Gott, so etwas Tolles". Das habe es noch NIE gegeben. Dass der Mann verurteilt worden [ist] dazu, die Kosten zu übernehmen, vom Frauenhaus. […] Das sei einfach ein Meilenstein. Und ich habe dann gesagt: "Ja, aber sehr wahrscheinlich ist wohl auch noch niemand dort gewesen mit so viel Vermögen". Das muss der Grund sein, dass mein Mann darum das hat bezahlen müssen. […] Ja. Und ich weiss, dass ihn das UNGLAUBLICH getroffen hat, natürlich. Ich weiss nicht, wie hoch es gewesen ist. Das weiss ich nicht. Aber… dieses Festhalten, oder? Ja. Ja. Ich habe gefunden, das ist schön, wenn das so auch dann gemacht wird. (Int 32: 419–427)

Die Beispiele verweisen auf drei zentrale Dimensionen, was das Zivilgericht mit dem Ansprechen der Gewaltthematik erreicht.

- Konkreter, praktischer Opferschutz: Es werden passende Entscheide gefällt, die Frau erhält das Sorgerecht für das Kind (Int 4)
- Bestärkender Opferschutz: Die Betroffenen werden gestärkt, das Gericht – als gesellschaftlicher Akteur – verdeutlicht, dass die Gewalt des Mannes nicht toleriert wird, dass

[79] Bemerkenswert ist: Im Gegensatz zu ausgesprochenen Bussen, die auf Tatpersonen kaum eine Wirkung haben (vgl. Kap. E, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte), zeitigt dieser – problembezogene – Entscheid, die Bezahlung der Frauenhausaufenthaltskosten, offenbar eine Wirkung auf den Mann.

die betroffenen Frauen ernst genommen werden, die Gewalt anerkannt wird und das Verhalten des Mannes nicht akzeptiert wird (Int 4, 32)
– Inverantwortungnahme des gewaltausübenden Mannes: Der Staat wird aktiv in der Gewaltfrage, er hat eine klare Haltung und verdeutlicht gegenüber dem Mann, dass sein Verhalten (spürbare) Konsequenzen hat, er muss den Aufwand bezahlen (Aufenthalt im Frauenhaus der Frau und der Kinder), den er mit seinem Verhalten verursacht hat (Int 32).

***Niederschwellige, kostenlose Rechtsberatung des Zivilgerichts***

Interviewte haben die Information und Beratung, die das Zivilgericht – im Vorfeld eigentlicher Verfahren – in ihrem Kanton institutionalisiert anbietet, in sehr guter Erinnerung (Int 35, 32). Ohne Voranmeldung und kostenlos können an zwei Nachmittagen pro Woche Auskünfte in ehe- und familienrechtlichen Fragen eingeholt werden. Eine Präsidentin oder ein Präsident des Zivilgerichts steht für Rechtsauskünfte zur Verfügung, beantwortet Fragen, orientiert über mögliche Schritte sowie den Verfahrensablauf bei einer Trennung. Wird dies gewünscht, werden auch umgehend die notwendigen Schritte für ein Eheschutzverfahren eingeleitet, zum Beispiel die entsprechenden Regelungen für das Getrenntleben.

Positiv äussern sich die Frauen insbesondere über die unkomplizierte und niederschwellige Form des Angebots. Eine Frau schätzt, dass eine «kostenlose Beratung» möglich ist (Int 32). Auch eine andere Interviewte erwähnt das unkomplizierte Vorgehen, das ihr zudem den Kosten verursachenden Umweg über einen Anwalt erspart: «dass man nicht über einen Anwalt eine lange Dings hat, eine Einsprache… so eine Klage machen muss» (Int 35).

Geschätzt wird auch das Tempo, in dem die Betroffenen sachkundige Information erhalten und nötige Schritte eingeleitet werden. Eine Interviewte sagt: «eigentlich innerhalb von einer oder zwei Wochen ist schon der Gerichtstermin gewesen für eine vorläufige Trennung. Das ist also sehr hilfreich.» Und: «das ist auch so richtig glatt abgelaufen, zack zack» (Int 35).

Die eine Interviewpartnerin erwähnt einen weiteren wertvollen Aspekt, den sie jedoch – leider – nicht genutzt habe. Sie hat in der Beratung *nicht* angesprochen, dass sie vom Mann Gewalt erlebt, sondern einfach gesagt: «Es geht nicht mehr.» (Int 32) Diese Unterlassung benennt im Gespräch als «Fehler», indes ist ihr bewusst, was sie am expliziten Erwähnen gehindert hat: sie hat sich «zu fest geschämt». Den Vorteil des expliziten Ansprechens sieht sie darin, dass solchermassen die Gewalt offiziell «festgehalten worden» wäre. Kommt dies in der Beratung zur Sprache, ist die Gewalt sodann beim Gericht dokumentiert, was als Beweis im Falle weiterer Kontakte nützlich sein kann.

> Ich habe dort EINEN Fehler gemacht. Ich habe dort nicht gesagt, wie es wirklich ist, weil ich mich zu fest geschämt habe. Ich habe einfach gesagt: "Es geht nicht mehr." Ich habe NICHTS von allem anderen erzählt. Ich hätte das dort… das bereue ich im Nachhinein. Weil… es wäre FESTGEHALTEN worden. (Int 32: 209)

Die Möglichkeit, dass das Zivilgericht Beratung und Information anbietet, gibt es nur in wenigen Kantonen (z. Bsp. in BS). Im Bedarfsfall kostenlos und schnell kompetente, verständliche Informationen zu erhalten und angezeigte Schritte – die dem Schutz vor weiterer Gewalt dienen – gleich einleiten zu können, erweist sich aus Sicht der Betroffenen als vorteilhaft.

### 2.3.3 Negative Erfahrungen bei Trennung und Scheidung

Interviewte machen darauf aufmerksam, dass der Grund für eine Trennungs- oder Scheidungseingabe heute für das Gericht nicht mehr wichtig oder von Interesse ist. Auf die Frage, ob bei der Scheidung die erlebte Gewalt ein Thema gewesen ist, antwortet eine Befragte knapp: «Nein. Kein Thema» (Int 24: 57).

Dies erleben gewaltbetroffene Frauen zum Teil als schwierigen Umstand. Die Gewalt des Mannes, die sie zur Trennung oder Scheidung veranlasst, kommt gar nicht zur Sprache. Sie bleibt im Hintergrund, gewissermassen tabuisiert, ist jedoch als latente Thematik naturgemäss trotzdem, ungeachtet des Verschweigens, 'irgendwie' vorhanden in den zivilrechtlichen Verfahren.

In den Gesprächen kommen mehrmals schwierige Erfahrungen mit dem Zivilgericht zur Sprache. Die Analyse verdeutlicht, dass die Probleme mit der Thematik des Verschweigens – des Nichtbeachtens und Anerkennens der Gewalt – zusammenhängen. Die Ausgangslage der Gewaltsituation wird vom Gericht entweder gänzlich ignoriert oder nicht problemadäquat behandelt (Int 8, 10, 11, 28, 37). Dies führt zu erneuter oder erhöhter Gefährdung der betroffenen Frauen wie auch zu Reviktimisierung.

Folgendes sind Themen zum Zivilgericht in Sachen Trennung und Scheidung:
– Alkoholsucht wird Thema beim Zivilgericht, nicht aber die Gewalttätigkeit des Mannes
– Zivilrechtliche Regelung in Sachen Kinder: keine Beachtung der Gewalt des Mannes
– Verhandlung ohne Gewaltthema: Reviktimisierung und Gefährdung der Frau
– Akteneinsichtsrecht des Mannes, gefährdete Sicherheit der Frau

#### *Alkoholsucht wird Thema beim Zivilgericht, nicht aber die Gewalttätigkeit des Mannes*

Eine Interviewpartnerin berichtet über die Trennungsverhandlung (Int 10). Ihr Mann hat eine Dualproblematik, er ist alkoholabhängig und übt gegen die Frau Gewalt aus (psychisch, physisch, sexuell).

Die Ausführungen der Frau zeigen auf, dass das Gericht das eine Thema – die Alkoholsucht – aufgreift, auf das andere Thema aber nicht eingeht. Das Gericht regt an, dass sich der Mann einer Alkoholentzugsbehandlung unterzieht.

Die Frau findet, wenn er dies umsetze und «das ernst nimmt», sei sie einverstanden, dass der Mann nachher wieder mit ihr zusammenwohnt. Der Mann setzt den Rat um: «dort haben wir uns dann entschieden, dass er eine Entzugstherapie macht.» (Int 10: 127) Er absolviert einen einmonatigen Entzug und zieht zur Frau zurück. Innerhalb weniger Monate wird er rückfällig. Auch die Gewalt hat – wenig wunderlich – nicht aufgehört, sondern nimmt sogar zu. So hat der Mann die Frau kurz vor dem Interviewtermin zum ersten Mal vergewaltigt.

In der Aussensicht ist zweierlei bemerkenswert.
– *Zivilgericht thematisiert Alkohol, aber nicht Gewalt:* Einerseits wird deutlich, dass das Zivilgericht offenbar sehr wohl Probleme des Paares oder eines Paarteils anspricht: in diesem Fall die Alkoholsucht des Mannes. Das Zivilgericht erteilt auch Ratschläge, im vorliegenden Fall den Rat zu einer Entzugstherapie. Es ist demnach nicht so, dass es für das

Gericht unmöglich ist, in der Trennungsverhandlung Schwierigkeiten des Paares anzusprechen. Die Strategie könnte also auch genutzt werden, wenn es um häusliche Gewalt geht. Die Autorität des Gerichts könnte dafür ebenso eingesetzt werden. Das Auslassen der Gewaltthematik verringert die Möglichkeiten für Schutz und Sicherheit der Frau.

– *Alkoholsucht und Gewalttätigkeit sind zwei Probleme:* In der Trennungsverhandlung bleibt eine Auseinandersetzung mit der der Trennung zugrunde liegenden Problemsituation aus, dass der Mann gegen die Frau Gewalt ausübt. Was die Forschung aufzeigt, bestätigt der vorliegende Fall: Alkoholsucht und Gewalttätigkeit sind zwei voneinander unabhängige Probleme (Gloor/Meier: 2012). Der Alkoholentzug stoppt die Gewalt nicht. Auch die Frau geht davon aus, wenn die Alkoholsucht gestoppt sei, höre die Gewalt auf. Indes macht sie die Erfahrung: «Ich habe, ich habe vorher immer gedacht es sei der Alkohol und das Kiffen. Und… ja, und jetzt hat er manchmal […] keinen Alkohol gehabt und es ist trotzdem zu so Ausbrüchen [Gewalt gegen die Frau] gekommen.» (Int 10: 519)

### *Zivilrechtliche Regelung in Sachen Kinder: keine Beachtung der Gewalt des Mannes*

Dass der Gewaltsituation bei der Trennung zu wenig Beachtung geschenkt wird, erlebt eine weitere Frau (Int 8). Angesichts der Gewalthandlungen des Mannes gegen sie und die Kinder ist die Entscheidung des Gerichts für eine übliche Trennungsregelung – insbesondere punkto Besuche der Kinder beim Vater – für sie nicht nachvollziehbar.

> Er hat dann auch die Kinder noch gekriegt [Besuchsrecht zugesprochen vom Zivilgericht], was ich dann auch nicht ganz verstanden habe. (Int 8: 15)

Wie sich im weiteren Verlauf zeigt, wird die vom Zivilgericht angeordnete Normalregelung der gegebenen Situation und Gefährdung nicht gerecht. Nachträglich muss die Entscheidung revidiert werden. Die Kinder werden während der Besuche beim Vater weiterhin geschlagen (vgl. auch Kap. G: KESB).

> Er hat dann auch mittlerweile massiv auf die Kinder eingeschlagen. (Int 8: 15)

In diesem Fall wird die vom Mann ausgeübte Gewalt offenbar nicht Thema, oder aber das Zivilgericht berücksichtigt den Umstand nicht sorgfältig genug. Dadurch sind die Kinder auch nach der Trennung der Eltern immer noch der Gewalt des Vaters ausgesetzt.

### *Verhandlung ohne Gewaltthema: Reviktimisierung und Gefährdung der Frau*

Schilderungen machen darauf aufmerksam, dass sich gewaltbetroffene Frauen, die wegen Trennung oder Scheidung mit dem Zivilgericht zu tun haben, nicht auf ein grundsätzliches Problembewusstsein zu Partnergewalt seitens des Gerichts verlassen können.

Es kommt vor, dass das Gericht gegenüber einem gewaltausübenden Mann keine klare Haltung einnimmt und verdeutlicht, dass Gewalt gegen die Frau gesellschaftlich nicht akzeptiert wird. So berichtet eine Interviewpartnerin über die Trennungsverhandlung beim Zivilgericht, die sie als äusserst schwierig und belastend erlebt (Int 28). Die Frau wird auch nach Beendigung der Beziehung auf das Heftigste gestalkt, kontrolliert und bedroht. Sie muss deswegen untertauchen und nimmt mit den Kindern Wohnsitz in einem andern Kanton, die neue Adresse ist geheim.

Das Gericht weiss um die Gewaltproblematik. Zu Beginn der Trennungsverhandlung wird der Mann denn auch einer Sicherheitskontrolle unterzogen.

> Also er [Partner] ist, als er ins Gericht hinein gekommen ist, ist er untersucht worden, weil er offensichtlich via Gericht MIR so gedroht hat, dass er von einem Polizist durchsucht worden ist. (Int 28: 249)

Während der Trennungsverhandlung wird der Mann extrem ausfällig gegen die Frau. Er schreit herum und tobt herum im Zivilgericht.

> [Mann zur Frau vor Zivilgericht]: "Du… du Nutte, du Scheissfoze…," also so in etwa, so… Das ist glaube ich das Netteste gewesen, das ich mir im Gerichtssaal anhören konnte. (Int 28: 253)

Die Situation ist für die Frau höchst unangenehm und demütigend, zumal dem Verhalten des Mannes auch in diesem Rahmen des öffentlichen Gerichtssettings keine Grenzen gesetzt werden. Sein Verhalten wird weitgehend hingenommen und toleriert. Der Richter fordert den Mann zwar mehrmals auf, den Saal zu verlassen und sich zu beruhigen. Aber:

> Dann hat man ihn wieder hineingelassen und der ganze 'Terz' ist wieder von vorne losgegangen. (Int 28: 253)

Die gleichgültig wirkende Haltung des Gerichts ist für die Frau unverständlich, und sie fühlt sich nicht nur durch das Verhalten des Mannes, sondern auch durch die Inaktivität und das Tolerieren des Gerichts missachtet und herabgewürdigt.

Die Frau bittet den Richter «nach diesem zweistündigen Terror» darum, dass sie den Gerichtssaal vor dem Mann verlassen kann und der Mann etwas zurückbehalten wird, damit sie sich entfernen kann und verhindert wird, dass der Mann ihr folgt und die geheime Wohnadresse herausfindet. Der Richter schlägt die Bitte ab mit dem Argument, dafür sei das Gericht nicht zuständig. Die Frau sieht sich gezwungen, die Polizei im selben Gebäude aufzusuchen und den ihr mittlerweise bekannten Polizisten zu bitten, auf dem Posten warten zu dürfen, bis sie das Gebäude möglichst gefahrenlos verlassen kann.

> Als wir die gerichtliche Trennung gemacht haben… dort ist er [Expartner] ja AUSGETICKT… er hat getan wie eine Sau. Der hat ja das halbe Gericht O [Ortschaft] zusammengeschrien. […] Der Richter hat [es] mitbekommen… er hat weder eine Ordnungsbusse bekommen, nichts. […] Er […] hat mich wirklich auf das Massivste noch beleidigt. Und dort hätte ich mir vielleicht auch wirklich GEWÜNSCHT, dass er einfach einmal durch eine höhere Instanz… […] einfach, dass einmal ein Richter sagt: "So. […] Jetzt ist fertig". Aber auch dort […] hat es immer wieder geheissen [vom Richter]: "Mei, mei, mei. Gehst du schnell vor die Türe, und dann kommst du dann wieder, wenn du weisst, wie man sich benimmt". (Int 28: 245, 253, 459)

> Und dann [am Ende der Trennungsverhandlung] habe ich den Richter gebeten, […] dass ich VOR meinem Mann aus dem Gerichtssaal darf. Und… das habe ich natürlich nicht dürfen, denn der Richter hat gefunden, er sei dafür nicht zuständig. […] …man ist nicht einmal darauf eingegangen. […] Und dann bin ich wieder zum Herrn P [Polizeibeamter] […] …die Kantonspolizei ist genau im gleichen Gebäude. […] …[und] habe gefragt, ob ich dort warten darf. Und man hat ihn [Mann] immer wieder herumfahren gehört und tun wie eine 'Sau' draussen. (Int 28: 245, 261)

Stossen gewaltbetroffene Frauen im Kontakt mit dem Zivilgericht, wie das Beispiel zeigt, auf ein mangelndes Problembewusstsein, so besteht nicht nur die Gefahr, dass das Vorgehen des Gerichts zu einer Reviktimisierung führt, sondern auch zu einer weiteren oder erhöhten Gefährdung der Betroffenen beiträgt.

***Akteneinsichtsrecht des Mannes, gefährdete Sicherheit der Frau***

Das Problem, dass ein Routinevorgehen des Zivilgerichts in Scheidungs- und Trennungsfällen bei Partnergewalt die Sicherheit der betroffenen Frauen tangieren und zu weiterer Gefährdung beitragen kann, zeigt sich auch im Zusammenhang mit dem Umgang mit Scheidungsakten. Ist es allgemein vorgesehen, dass Gerichtsunterlagen (Akten, Urteile) für die Parteien vollumfänglich einsehbar sind, so kann das Vorgehen die Sicherheit *gewaltbetroffener* Frauen beeinträchtigen.

Zwei Frauen, die zum Zeitpunkt des Interviews noch immer stark gefährdet sind und ihren Aufenthalt vor dem Mann geheimhalten, berichten, dass ihre Sicherheitsbemühungen mit der Zustellung von Akten des Zivilgerichts an den Mann durchkreuzt werden (Int 11, 28).

Die eine Frau versucht, eine vorzeitige Scheidung zu erreichen (Int 11). Im Zuge dessen händigt das Zivilgericht dem Mann Akten aus, woraus zu ersehen ist, an welcher Adresse die Frau seit Neuerem wohnhaft ist und bei wem, an welcher Adresse, sie sich ärztlich behandeln lässt. Es sind dies diejenigen Angaben, die die Frau vor dem Mann geheim hält, da er sie weiterhin belästigt, ihr nachstellt und sie mit dem Tod bedroht. Das übliche Zurverfügungstellen der Akten wird – im Zusammenhang mit der Gewaltbetroffenheit der Frau – zu einer Handlung, die die Sicherheit der Frau noch mehr gefährdet und die bei der Frau erneute oder vermehrte Angst auslöst. Der Opferschutz ist nicht garantiert.

Auch im zweiten Fall erhält der Mann die geheim gehaltene Adresse der Frau – via die Gerichtsurkunde des Zivilgerichts – unversehens frei Haus geliefert (Int 28). Alle Bemühungen der Interviewten, der Umzug in einen andern Kanton, der neue Anfang am neuen Wohnort etc., werden zunichte gemacht durch die offizielle Behördenhandlung, die – im Normalfall – problemlos ist, bei Fällen häuslicher Gewalt jedoch eine ganz andere Bedeutung erhält. Die Sicherheit der Betroffenen wird gefährdet. Im vorliegenden Fall sucht der Expartner umgehend den neuen Wohnort der Interviewten auf, und die Frau fürchtet, dass es zu erneuter Gewalt kommen könnte. Bereits hat sie ein «Notfallszenario» entwickelt, Belastung und Gefährdung dauern an, und der Opferschutz ist nicht gewährleistet.

> [Die] Scheidung habe ich jetzt auch beantragt, die Vorzeitige. Und durch das hat er [gewaltausübender Mann, mit dem die Frau noch verheiratet ist] leider auch erfahren, dass ich auch schwanger bin. […] Anstatt, dass sie einfach mitgeteilt haben, dass ich schwanger bin, haben sie ihm auch noch den Zeitpunkt mitgeteilt von der Geburt. […] Ich musste ja ein Zeugnis holen bei der Frauenärztin, und meine Anwältin hat gesagt, darin müsse auch das voraussehbare Geburtsdatum drin stehen. Und dann habe ich gedacht, ja gut, das ist ja für das Gericht wichtig, dass sie wissen: "Ja, es ist eine Dringlichkeit da." Und die [Zivilgericht] haben anscheinend das so seinem Anwalt [des Mannes] weitergeleitet mit diesem Zeugnis. Und jetzt ist natürlich wieder die nächste Frage: Er weiss, wo ich zur Frauenärztin gehe in T [Ort]. Er weiss, dass ich dort ins Spital gehe, also, es ist wieder eine Gefahr da. Und das sind einfach immer wieder so Sachen, die blöd sind. Und was wir einfach sehen, ist, dass so lange er lebt, gibt er wahrscheinlich einfach nie Ruhe. (Int 11, Abs 89–101)

> Ich habe noch zwei, drei Leute, die wissen, wo ich wohne, und der Rest weiss es nicht. – Er WIRD es wissen, jetzt vom Gericht. Von der einen Gerichtsurkunde, weil dort natürlich Name, Adresse, und alles steht. […] Ich habe jetzt da zum Beispiel so ein Notfallszenario, denn er sei hier schon nachsehen gekommen. (Int 28: 121–125)

## 2.4 Gewaltstrategien des Mannes via Zivilgericht

Ein Thema, das in den Schilderungen der Kontakte mit dem Zivilgericht immer wieder deutlich wird, sind verschiedene zivilrechtliche Schritte, die vonseiten des Mannes ergriffen werden. Interviewte berichten über Rekurse, Einsprachen und Klagen des Mannes an das Zivilgericht (Int 4, 5, 11, 13, 28, 32, 29, 2, 37). Die Anliegen und Einsprachen, mit denen die Männer ans Zivilgericht gelangen, betreffen Urteile bezüglich Trennung und Scheidung wie auch weitere Aspekte wie mietrechtliche Themen, finanzielle Forderungen, Schutzmassnahmen etc.:

- Ein Mann rekuriert mehrmals gegen die Trennung und gegen den Unterhalt (Int 32).
- Ein Mann erhebt Einsprache im Scheidungsverfahren und involviert dabei auch das Migrationsamt (Int 13).
- Ein Mann klagt mehrmals gegen den Unterhalt, den er leisten muss. Zudem gelingt es ihm, die zuständige Fachperson der Schlichtungsbehörde (Vermittlungsamt; Bezeichnung in Ostschweizer Kantonen) für sich einzunehmen und gegen die Frau einzusetzen (Int 5).
- Ein Mann rekuriert wiederholt gegen Sorgerechts- und Obhutsentscheide im Scheidungsverfahren sowie im Verfahren zum Kindesschutz (Int 4).
- Ein Mann klagt mehrfach wegen den Unterhaltszahlungen (Int 28).
- Ein Mann verweigert die Zahlung der Miete für seine Wohnung im Haus der Frau und erhebt Einspruch gegen die gerichtliche Verfügung, die Wohnung zu räumen (Int 11).
- Ein Mann macht Rekurs wegen des Kontaktverbots (Int 19).
- Ein Mann betreibt die Frau mehrfach, involviert wird zuerst der Friedensrichter, dann das Zivilgericht (Int 29).
- Ein Mann macht Rekurs, dass die Kinder nicht angehört werden sollen (Int 2).
- Ein Mann beschuldigt die Frau, ihm Geld gestohlen zu haben sowie der Schwarzarbeit; er macht eine Eingabe, dass die Kinder nicht bei der Mutter sein wollen, dass sie zu befragen seien (Int 37).

> Weil… in P [Kanton] ist er bisher mit all diesen Rekursen, die er gemacht hat… ist er einfach abgeblitzt. Er macht einen Rekurs nach dem anderen. […] Gegen die Trennung, gegen den Unterhalt… gegen alles Mögliche. Einfach um mich zu schikanieren. Und er kann es sich ja auch erlauben, finanziell. (Int 32: 395–399)

> Jetzt ist ein Urteil rausgekommen, also das Haus gehört mir, das können sie mir nicht wegnehmen, das ist klar. Und jetzt ist ein Urteil rausgekommen, dass er innert zwei Monaten das Haus räumen muss, dass er das verlassen muss, dass ich es verkaufen könnte oder vermieten. Jetzt hat auch wieder Einspruch gemacht an das Obergericht und jetzt zählt das wieder nicht. Also es ist eine langweilige Sache. (Int 11: 85)

> Und nachher hat […] der Richter [Zivilgericht] [mich] gefragt, ob er mit mir alleine reden kann und hat gesagt: "Wissen Sie einfach, dass Sie Ruhe haben [zahlen Sie dem Mann den Betrag in Raten zurück]. Sonst lässt er [Mann] keine Ruhe. Es sind schon drei Prozesse, drei Verfahren, wollen Sie das wirklich? […]." Habe [ich] gesagt [zum Richter]: "Sie, ich verdiene nicht einmal genug zum Leben, ich habe eine kleine Tochter, das kann ich mir nicht leisten und ich schulde ihm wirklich nichts. Das ist nur, um mich zu schikanieren, um mich zu plagen, sehen Sie das nicht?" (Int 29: SI-Abs 45)

> Also ich fühle mich halt auch vom Gericht extrem unfair… [behandelt]. […] Ich bin dreifache Mutter, alleinerziehend, und... und er hat zwanzigtausend Stutz, mein Motorrad hat er... dann hat er mir auf der Visa-Karte zehntausend [Franken] bezogen. Er muss sämtliche Gerichtssachen nicht bezahlen. Ich muss aber alles bezahlen. Von mir wird die Rechnung verlangt. Ich bin nicht

mittellos [heisst es] und habe keine unentgeltliche Prozessführung. Das heisst, sämtliche Gerichtstermine, die er gemacht hat, konnte er einfach aus reiner Schikane machen. Er ist arbeitslos und hat gratis einen Anwalt. Also hat er mich einfach immer wieder vor... Wir sind, glaube ich, drei oder vier Mal vor Gericht gewesen… wegen den Unterhaltszahlungen. Und der Witz ist – das möchte ich eben auch noch erwähnt haben – er hat den Unterhalt gar nie bezahlt, den er [bezahlen] müsste. Ich habe ihn darauf betreiben müssen. Also ist auch wieder... Du läufst zum Betreibungsamt, nimmst siebzig Franken in die Hand... Er erhebt gegen ein gerichtliches Urteil Rechtsvorschlag, dann gibt es eine definitive Rechtsöffnung, die kostet dich aber wieder dreihundert Franken. Also es ist wie so... Es tut dir finanziell weh, es tut dir zeitlich weh, und psychisch weh. Es ist wirklich so... ein Gesamtpaket, wo du dort stehst und einfach sagst: "Okay, jetzt habe ich richtig eines vor den Latz bekommen". […] Und Fakt ist: Ich werde mir keinen Anwalt mehr leisten können. Definitiv nicht mehr. Und Fakt ist: Er wird sich einen nehmen, weil er unentgeltliche Prozessführung hat. (Int 28: 447, 483)

Und jetzt ich habe wirklich Angst wegen U [Vorname Exmann], weil ich kenne ihn, er will nicht einfach locker lassen. Weil wir waren vor Gericht, [das] erste Mal hat er gesagt: "Ja, sie hat mein Geld gestohlen." Er hat dort [im Gericht] angegeben, […] ich habe Geld gestohlen von ihm, […] Wenn ich habe gesehen [gemerkt, dass er eine solch dreiste Anschuldigung macht], habe [ich] Freude gehabt eigentlich, weil so eine grosse Lüge, man sollte eine Busse bekommen oder so etwas. Aber ist nicht so [das Gericht interveniert nicht entsprechend]. (Int 37: SI-Abs 11)

Und dann musste ich ja immer wieder antraben [beim Vermittlungsamt wegen dem Unterhalt für das Kind]… […] Und er [Mann] natürlich, wie er ist: kein Papier und nichts dabei, sitzt einfach da [und sagt:] "Ich kann es nicht bezahlen." Er hat ja eh nie bezahlt. […] Und dann, glaub beim DRITTEN Mal, als ich hin musste… [zum Vermittlungsamt]. Jedesmal hat er es nachher wieder zurückgezogen, und irgendwann zwei drei Monate später hat er wieder neu geklagt. […] …und dann wie immer: Sie kommen dahin, die Vermittlungsbeamtin und er sitzen da. Thema: "Höhe des Unterhaltsbeitrags." Und jetzt ist ER anscheinend schon VORHER dort gewesen und hat mit ihr [Vermittlungsbeamtin] schon geredet. Und ich bin da hinzugekommen. Und ich hab immer darauf bestanden, dass die Türe offen bleibt – des Sitzungszimmers. […] Weil die ja gewusst haben, dass ich eine Annäherungsunterlassung habe, dass es aber einfach zur Sicherheit… [soll die Tür offen bleiben] Und jetzt hat er [Mann] IHR [der Beamtin] so die OHREN voll gejammert in dieser Zeit [belustigter Tonfall]. Er sehe seinen Sohn NICHT, und jetzt habe dieser GEBURTSTAG gehabt und er wolle doch mit ihm in die FERIEN und… Und sie [Vermittlungsbeamtin] hat ihm das voll abgenommen [lacht]. Und sagt: "Ja kann man denn da nicht etwas…?" Auf meine Seite [gerichtet]: "Kann man denn da nicht etwas MACHEN?" Und es sei ja schon verrückt, und… Ich bin da gesessen [ungläubiges Lachen] "Eh, NEIN, kann man nicht." "Ja aber KÖNNTE man denn nicht, und da MUSS es doch eine Möglichkeit geben [dass der Vater den Sohn sieht]." "He, Sie! Wir sitzen hier wegen dem Unterhalt [Lachanfall] [und nicht wegen der Besuchsrechtsregelung]. Ich bin irgend wann aufgestanden und hab gesagt: "Ist gut, ich muss das nicht diskutieren, NEIN können wir nicht." Irgendwann hat es mich 'verbäset' [hat es mir gereicht] "WO, Wo bin ich da?" Diese Frau hat SO, so [zeigt mit den Fingern] einen KLEINEN AUSSCHNITT gesehen [von der ganzen Gewaltgeschichte] und hat PARTEI ergriffen [für den Mann]! […] ICH musste MICH RECHTFERTIGEN. Das sind soo, wirklich so [unsägliche, belastende] Situationen… Und dann beim vierten Mal habe ich dann einen netten Brief geschrieben, sagte: "Sie, jetzt war ich schon drei Mal bei Ihnen, ein viertes Mal komme ich nun wirklich nicht mehr, es reicht jetzt." Und dann hat er es wirklich an das Gericht weitergeleitet, aber ist dann… hat es natürlich gerade wieder zurückgezogen. […] Aber das sind auch solche Sachen. Er macht das, er machte dies, um mich zu piesacken. …und wäre er DURCHGEKOMMEN, also HÄTTE er es wirklich durchgezogen und… es wäre zu einem Urteil gekommen, dass der Unterhalt gekürzt wird, dann hätte ich die Gerichtskosten bezahlen müssen. […] Und SO kann ein Mensch das weiterziehen bis vor das Familiengericht, und wenn es dort nur um fünfzig Franken gekürzt wird, sitze ich auf den Kosten. Ist das GERECHT? Nein. […] Nein, muss ICH aufs Blaue hin, nur weil ich Angst habe, dass diese Gerichtskosten und alles so hoch wird, aufs Blaue hin sagen: "Ja, ist gut, dann bezahlst du zweihundert Franken weniger" […] Die Familienrichterin hat [dann später, als die Angelegenheit doch noch vor das Familiengericht kommt] auf mein Gespräch hin dann mal… […] Das war die ERSTE, die mal auf dem RAV nachgefragt hat. Dann ist sein versicherter Verdienst

> ausgekommen, und dann hat es uns natürlich alle stumm umgeschlagen, weil das ist ein Mehrfaches als ich verdiene [mit ungläubigem Lachen], wie ich erhalte. Also er hätte KEINE Chance gehabt, das weiss er wahrscheinlich auch selbst. […] Sie, der [Mann] hat einen versicherten Verdienst von sechstausend Franken gehabt. HALLO! Und das war die Erste [Familienrichterin], die hingegangen ist und das überprüft hat. (Int 5: 221)

> Und er [Mann] verlangt ein Gutachten, weil ich sei nicht erziehungsfähig. Und er möchte alleine das Sorgerecht haben für das Kind. Und das hat der Richter irgendwie geglaubt, er hat tatsächlich ein Gutachten abgewartet. Und ich musste […] jede Woche, manchmal zwei drei Mal in der Woche nach F. [Ortschaft] fahren. Dort stundenlang […] reden… einfach ohne Stopp, auch aufs Band. Die Geschichte meines ganzen Lebens erzählen, wo ich geboren war, meine Kindheit […] Sie können es sich nicht vorstellen. Alles, alles, alles. Und nachher musste das Kind das genau gleiche… [machen]. (Int 29: SI-Abs 23)

Die Thematik 'Rekurse und Einsprachen' des Mannes scheint im zivilrechtlichen Bereich markant auf. Es ist ein Thema, das die stark Frauen beschäftigt. Die Rekurse und Einsprachen zeitigen für die Frau wie die involvierten Institutionen verschiedene, negative Folgen.

Folgen für die Frau: Die Verhaltensweisen sind als weitere Gewaltstrategien des Mannes zu interpretieren. Sie treffen die Frau: Sie ist zusätzlich emotional belastet (Angst, Unsicherheit), hat gezwungenermassen Kontakt zum Mann, fühlt sich schikaniert, hat einen Mehraufwand zu tragen (Arbeitslast), sie trägt in bestimmten Situationen ein Kostenrisiko etc. Zudem entstehen ihr neue Vorwürfe, gegen die sie sich wiederum zur Wehr setzen muss.

Folgen für die Institutionen: Durch die Handlungen sind auch die Institutionen betroffen. Die Männer spannen mit den Rekursen die zivilrechtlichen Institutionen für ihre Zwecke ein, und die betroffenen Institutionen spielen wissentlich oder unwissentlich mit. Nicht nur den Frauen, auch den Institutionen entsteht durch die Handlungen der Männer ein Mehraufwand. Die Behörden erkennen in diesen Situationen (Rekurse etc.) wiederholt nicht, dass es sich um Gewaltstrategien des Mannes gegen die Frau handelt. Mit den Aktionen instrumentalisiert der Mann die Institution, er nutzt rechtliche Möglichkeiten aus, um diese – mit Hilfe der Behörden – gegen die Frau einzusetzen (nicht, um zu seinem Recht zu kommen).

# 3 Fazit und Folgerungen: Zivilgericht

## 3.1 Fazit mit Blick auf die Institution

### 3.1.1 Erfolge und Fortschritte

Gemäss Analysen erweisen sich *zivilgerichtliche Schutzmassnahmen* wiederholt als ein wirksames Instrument. Dies gilt, wenn die Massnahme rasch einsetzt und angepasst formuliert ist (das heisst zum Beispiel, bei einem Kontaktverbot alle wichtigen Orte bezeichnet). Solche Massnahmen unterstützen den Opferschutz und helfen, die Gewalt mit dem offiziellen Setzen von Grenzen zu stoppen.

Schilderungen zu *Trennungs- und Scheidungsverfahren* verweisen auf hilfreiche Unterstützung, sofern die Gewaltbetroffenheit vom Gericht erkannt wird und bei den Regelungen entsprechend einbezogen und berücksichtigt wird. Damit wird Opferschutz geleistet und die Inverantwortungnahme der Gefährder unterstützt. Als hilfreich beurteilt wird auch die Dienstleistung von Zivilgerichten, kostenlose und niederschwellige Information und Beratung anzubieten (kurze Fristen, keine Anmeldung).

### 3.1.2 Schwierigkeiten

Zivilrechtliche Schritte erweisen sich für Betroffene als hochschwellig. Die Auswertung zeigt auf, dass betroffene Frau fast immer auf *professionelle Hilfe* angewiesen sind für zivilrechtliche Schutzmassnahmen. Anträge ohne Fachunterstützung zu bewerkstelligen, erweist sich als schwierig oder unmöglich. Der Einbezug professioneller Hilfe ist indes mit Aufwand und zum Teil mit Kosten verbunden.

Bei Anträgen für *zivilrechtliche Schutzmassnahmen* zeigen sich verschiedene Hürden. Es kann schwierig sein, vorgefallene Gewalt zu beweisen. Zudem verursachen Anträge Kosten und sind mit Kostenrisiken verbunden, sodass die Massnahmen nicht für alle zugänglich sind; dies hat sich mit der neuen ZPO nochmals verschärft. Weiter wird deutlich, dass die Behörden betreffend häusliche Gewalt zu wenig geschult sind.

Sehr problematisch ist, dass *Verstösse* gegen zivilrechtliche Schutzmassnahmen nicht geahndet werden. Das Melden von Verstössen ist Betroffenen überlassen, zudem werden bei Verstössen keine wirksamen Sanktionen angewendet.

Die Interviews zeigen eindrücklich, dass das Thema Gewalt für die betroffenen Frauen auch in *Trennungs- und Scheidungsverfahren* virulent ist. Vielfach ist belegt, dass diese Thematiken mit (erneuter) Angst und Unsicherheit behaftet sind. Dem steht die Behördenpraxis entgegen, dass Gewaltausübung und Gewaltbetroffenheit keine regelmässig 'traktandierten' Themen sind. Es ist bisher nicht gelungen, zu verdeutlichen, dass das Thema häusliche Gewalt in die Verfahrensabläufe bei Trennung und Scheidung vermehrt und explizit Eingang finden sollte, und dass das Thema – gerade auch, wenn es verschwiegen wird – trotzdem latent in die institutionellen Abläufe und Regelungen hineinwirkt.

Die moderne Maxime, dass die Schuldfrage entfällt, hat ihre Tücken. Ist häusliche Gewalt Trennungsgrund, kommt dies in Verfahren nicht mehr zur Sprache und birgt die Gefahr, dass die Fälle 'ganz normal' behandelt werden. Solchermassen laufen die spezifischen Situationen Gefahr, im Hinblick auf die zu treffenden Regelungen keine Beachtung zu finden. Allerdings gibt es auch Hinweise, dass Lebensumstände vor Zivilgericht zum Thema werden (wie etwas die Alkoholproblematik).

Wie sich zeigt, ist bei Trennung und Scheidung der Opferschutz wiederholt gefährdet. So erhält ein Mann trotz vorgefallener Gewalt das Besuchsrecht oder Einsicht in die Akten und damit in geheim gehaltene Angaben der Frau. Auch werden Verhandlungen vor Zivilgericht als schwierig erlebt, wenn das Problembewusstsein der zivilrechtlichen Fachleute im Bereich häusliche Gewalt fehlt.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Gewaltstrategien des Mannes auch das Zivilgericht miteinschliessen kann. *Rekurse, Einsprachen und Klagen* werden, wie Schilderungen der betroffenen Frauen veranschaulichen, wiederholt nicht wegen der Sache gemacht, sondern vielmehr als weitere Schikanen gegen die Frau. Nehmen sich die Behörden solchen Rekursen an, ohne im Thema häusliche Gewalt sensibilisiert zu sein, erhält der Mann in den Behörden womöglich einen verlängerten Arm, der für ihn und gegen die Frau agiert. Dies hat Täterbestärkung statt Opferunterstützung zur Folge.

## 3.2 Fazit mit Blick auf die Frau

### 3.2.1 Empowerment

Die Studie zeigt, dass den *zivilrechtlichen Schutzmassnahmen* für die Interviewten bestärkende Möglichkeiten innewohnen. Erfolgen sie rasch, verhelfen sie Betroffenen zu mehr Sicherheit und Bewegungsspielraum. Dergestalt unterstützen zivilrechtliche Schutzmassnahmen den Opferschutz und tragen wesentlich zur Verbesserung der Situation Betroffener bei. Zugleich werden dem Mann von offizieller Seite Grenzen gesetzt, was auch für die Frau wiederum eine Bestärkung bedeutet.

Bestärkung (Empowerment) der Betroffenen erfolgt auch in *Trennungs- und Scheidungsverfahren*, wenn das Zivilgericht die Gewalt erkennt, benennt und dagegen Stellung bezieht. Dies ist für die Frauen sowohl eine moralische Unterstützung von öffentlicher Seite wie auch Hilfe in konkreten, praktischen Belangen bei der Ausgestaltung der verschiedenen Regelungsbereiche (Sorgerecht, Besuchtsrecht, Unterhalt).

Die Interviews zeigen, dass auch die *Informationstätigkeit* der Zivilgerichte zu Empowerment führt. Die Frau findet bei Zivilgerichten, welche die Möglichkeit kostenloser, niederschwelliger Information und Beratung anbieten, effiziente und hilfreiche Unterstützung.

### 3.2.2 Belastung/Angst

Die Auswertung verweist auf verschiedenartige Belastungen, die den Betroffenen aus den Kontakten zum Zivilgericht erwachsen.

*Schutzmassnahmen:* Das Procedere für zivilrechtliche Schutzmassnahmen ist aufwendig und anspruchsvoll. Die Institution ist hochschwellig, d. h. Betroffene sind meist auf die Unterstützung der Opferhilfe oder von AnwältInnen angewiesen. Dies bedeutet für die Frauen zusätzliche, zeitliche und teils finanzielle Belastungen.

Sind die Behörden nicht für die Problematik der häuslichen Gewalt gegen Frauen geschult, erfahren die Frauen verschiedene *Hürden im Zugang auf Schutzmassnahmen*. Schwierigkeiten können das Beweisen der Gewalt bereiten, die mit dem Erwirken von Schutzmassnahmen verbundenen Kosten (erhöht unter der neuen ZPO) oder das gemeinsame Vorladen mit dem gewaltausübenden Mann zusammen. Ist das Beantragen von Schutzmassnahmen ohnehin mit einer zusätzlichen Belastung für die Frau gekoppelt, verbinden sich mit unsensiblen, nicht angepassten Vorgehensweisen der Behörden nochmals mehr Aufwand, Unsicherheit und Ängste.

Gefährdung und Unsicherheit entstehen für die betroffenen Frauen, wenn der Mann sich nicht an die verfügten Schutzmassnahmen hält. Wiederum entsteht Mehrarbeit, die Frau muss die *Verstösse* melden. Jedoch zeigt sich wiederholt, dass in der Folge keine wirksamen Sanktionen ergriffen werden. Belastung und Angst entstehen als Kehrseite von Opferschutz.

*Trennung und Scheidung:* Ist die Gewalt in Trennungs- und Scheidungsverfahren kein Thema, fallen die Regelungen wiederholt zu Ungunsten der Frau aus. Ist der Opferschutz keine Maxime, bringen Trennungs- und Scheidungsverfahren zusätzliche Unsicherheiten und

Gefährdung mit sich und stellen Belastungen dar, die bis zu Reviktimisierung reichen. Hinzu kommen Verfahrensschritte wie z. Bsp. die Akteneinsicht, die sich für immer noch gefährdete Frauen als weiterer Sicherheitsrisiko entpuppen.

*Rekurse des Mannes als Gewaltstrategie:* Rekurse, Beschwerden und Einsprachen des Mannes, die als weitere Gewaltstrategien zu verstehen sind, erschweren das Leben der Frau handfest. Das sich zu Wehr setzen benötigt Zeit und ist psychisch belastend (Schikanen, weiterer unerwünschter Kontakt zum Mann bis zu möglichen Kostenfolgen). Schwierig ist für Betroffene auch zu realisieren, dass angegangene Behörden solche Gewaltstrategien nicht unbedingt durchschauen.

## 3.3 Folgerungen und Ausblick

***Verschiedene Gründe führen Gewaltbetroffene zum Zivilgericht***

Die Ergebnisse zeigen, dass das Zivilgericht eine von gewaltbetroffenen Frauen *häufig besuchte Institution* ist. Es gibt Frauen, die wegen Schutzmassnahmen Kontakt zum Zivilgericht haben, andere wegen der Trennung oder Scheidung, und wiederum andere Frauen stehen aus beiden Gründen im Kontakt mit dem Zivilgericht.

***Zugänglichkeit der Schutzmassnahmen erleichtern: Know-how und Kosten***

Die Zugänglichkeit zu zivilrechtlichen Schutzmassnahmen ist für Opfer zu erleichtern (Art. 28b ZGB). Dabei stehen verschiedene Möglichkeiten im Vordergrund. Einerseits ist das Verfahren so zu vereinfachen, dass potentielle Nutzniesserinnen Anträge selbst stellen können. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dafür zu sorgen, dass die Unterstützung durch AnwältInnen für Nutzniesserinnen kostenlos ist respektive den Opferhilfestellen genügend Ressourcen zur Verfügung stehen für diese Dienstleistung.

Zivilrechtliche Schutzmassnahmen müssen ohne Kostenfolge gewährt werden. Die Kosten für das Antragstellen wie das Kostenrisiko bei Nichtbewilligung sind unzulässige Hürden im Zugang auf das Recht, Schutz vor weiterer häuslicher Gewalt zu erlangen.

***Ausgestaltung der Schutzmassnahmen, Gültigkeit und Ablauf der Massnahmen***

Das Errichten von Schutzmassnahmen durch die Behörden ist umsichtig – im Bewusstsein möglicher Probleme bei häuslicher Gewalt gegen Frauen – abzuwickeln. So ist z. Bsp. darauf zu achten, dass die gewaltbetroffene Frau nicht zusammen mit dem gewaltausübenden Mann vorgeladen wird.

Gilt ausgeübte Gewalt nicht als genügend erwiesen (z. Bsp. weil nicht bereits Anzeigen vorliegen), ist im interinstitutionellen Austausch (mit Opferhilfestellen, Frauenhäusern) zu prüfen, mit welchen Vorgehen die Umstände besser abgeklärt werden können, sodass Betroffenen die nötige Hilfe gewährt werden kann.

Die konkrete Ausgestaltung und Formulierung der Schutzmassnahmen ist ein wichtiger Angelpunkt. Es ist darauf zu achten, dass sie im Bedarfsfall rasch einsetzen und umfassend formuliert sind (z. Bsp. alle wichtigen Orte nennen, die der Mann nicht betreten darf). Sodann ist darauf zu achten, dass die Fristigkeit der Schutzmassnahmen den Bedürfnissen

angepasst ist und eine genügend lange Geltungsdauer vorgesehen wird.

Insbesondere ist ein Augenmerk auf das Auslaufen von Schutzmassnahmen zu legen; es ist abzuklären, ob Gewaltbetroffene dies gutgeheissen oder ob sie nach Beendigung der Schutzmassnahmen weitere Gewalt befürchten. Die logisch scheinende Folgerung aufgrund der retrospektiven Erfahrung, dass während der Schutzmassnahme keine Gewalt vorgefallen ist, gilt nicht unbesehen auch für die Zukunft, wenn keine Schutzmassnahme mehr in Kraft ist. Gerade wenn der Gefährder die offizielle Grenzsetzung zur Kenntnis genommen hat, kann es nach dem Wegfall zu erneuter Gewalt kommen.

***Durchsetzen von Sanktionen bei Verstössen gegen Schutzmassnahmen***

Die Studie weist darauf hin, dass die Schutzmassnahmen Wirkung entfalten, sofern sie rasch einsetzen, umfassend ausgestaltet sind, genügend lange andauern – und sofern sich die gewaltausübende Person auch daran hält. Missachtet der Gefährder die angeordnete Massnahmen, zeigt sich, dass vorgesehene Sanktionen nicht erfolgen oder nicht wirksam sind. Die betroffene Frau ist von der Aufgabe zu entheben, dass es an ihr liegt, der Polizei Verstösse immer erneut zu melden.

Die grundsätzliche Wirksamkeit der zivilrechtlichen Schutzmassnahmen (Art. 28b ZGB) ist mit einer Evaluation genauer zu überprüfen respektive sind Wege und Abläufe auszugestalten, die eine erfolgreiche Durchsetzung wirksamer Massnahmen bei Zuwiderhandlungen ermöglichen.

***Trennungs- und Scheidungsverfahren***

Die heutige Praxis, dass Trennungen und Scheidungen ohne Begründung ausgesprochen werden, ist – im Falle häuslicher Gewalt gegen die Frau – zu überdenken. Erfahren Frau Gewalt vom Mann, ist dies in Trennungs- und Scheidungsverfahren – bei der Ausgestaltung der notwendigen Regelungen – offensiv und explizit zu berücksichtigen. Den in der Studie wiederholt festgestellten Ängsten und Unsicherheiten der Opfer ist mit sensibilisierten Haltungen der Fachleute sowie mit angepassten institutionellen Verfahren entgegenzuwirken. Die Gewalt respektive die Folgen sind in geeigneter Form anzusprechen, ernst zu nehmen und zu anerkennen. Bei den Regelungen sind passende Formen für das Sorgerecht, das Besuchsrecht, die Zahlungen etc. festzulegen. Solchermassen gewählte Vorgehen unterstützen den Opferschutz und vermeiden Reviktimisierungen.

Das Akteneinsichtsrecht ist für Fälle häuslicher Gewalt zu überprüfen. Es gilt zu vermeiden, dass Betroffene durch öffentliche, legitime Handlungen des Zivilgerichts zusätzlich gefährdet werden.

***Zivilgericht als Akteur innerhalb der Gewaltstrategien des Mannes***

Die Fachleute des Zivilgerichts sind zu sensibilisieren, sodass Gewaltstrategien von Partnern gewaltbetroffener Frauen, die das Zivilgericht als mitspielenden Akteur in ihr Gewalthandeln gegen die Frau miteinschliessen wollen, erkannt werden. Die Instrumentalisierung der Zivilgerichte ist durch Sensibilisierung für das Thema häusliche Gewalt aufzudecken.

Die Sicherheit für die Opfer ist dergestalt zu gewährleisten, dass sie von belastenden institutionellen Handlungen verschont bleiben, die aus gewaltstrategischen Handlungen des Mannes (Rekursen, Einsprachen und Klagen) entstehen. Zusätzliche Arbeitslasten und Kosten sind sowohl für die Betroffenen als auch für die Institutionen (Zivilgerichte) selbst zu vermeiden; durch das Erkennen solcher Strategien können auch zusätzliche Ängste und Unsicherheiten der Gewaltbetroffenen abgewendet werden.

***Rechtsberatung durch das Zivilgericht***

Wenige Kantone bieten niederschwellig und kostenlos Beratung an, so auch für Frauen, die vom Mann Gewalt erfahren. Es wäre zu prüfen, inwiefern dieses Angebot auf andere Kantone ausgeweitet werden sollte.

***Aus- und Weiterbildung der Fachleute beim Zivilgericht***

Die bei den Zivilgerichten tätigen Fachleute sind auf dem Gebiet der häuslichen Gewalt gegen Frauen aus- und weiterzubilden. Dies ermöglicht das sachgerechte Anwenden der vorhandenen Instrumente und Verfahren (Schutzmassnahmen, Trennung, Scheidung) und garantiert in den Verhandlungen sowie bei der Ausgestaltung von Regelungen und Massnahmen eine für die Problematik sensibilisierte Haltung gegenüber Opfern und Tatpersonen.

# G Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

## 1 Institutionelle Ausgangslage: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ist seit 1. Januar 2013 die für den Themen- und Aufgabenbereich 'Kindesschutz und Kindeswohl' zuständige staatliche Institution.[80] Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Hilfestellungen und Massnahmen zum Schutz und Wohl der Kinder, wenn diese gefährdet sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen und entsprechend vorgesehenen Massnahmen des Kindesschutzes sind in Artikel 307 bis 311 ZGB geregelt.[81] Die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen sind im neuen Recht unverändert geblieben; der Kindesschutz hat inhaltlich keine Veränderung erfahren. Neu ist dagegen, dass die Rechtsstellung von Kindern in den sie betreffenden Verfahren verstärkt wurde: Anhörung (Art 314a ZGB) und Kindesvertretung (Art. 314a bis ZGB).[82] Weiter ist die Behörde zum Beispiel auch zuständig für die Regelung von Unterhaltszahlungen bei nicht verheirateten Eltern, die Regelung des Besuchsrechts in den Fällen, wo dies nicht durch das Gericht bestimmt ist, sowie für Fragen des Kindesvermögens, der Feststellung der Vaterschaft etc.[83]

Gewalt in Paarbeziehungen ist ein Problem, das die Kindesschutzbehörden zentral tangiert: Die negativen Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Situation, das Befinden und die Entwicklung der Kinder sind seit langem ein Thema, auf das sowohl Fachleute aus der Praxis wie auch verschiedenste Forschungsergebnisse immer wieder aufmerksam machen.[84] Die Forschungen verdeutlichen – ein entscheidender Befund –, dass die Folgen von Gewalt in Paarbeziehungen für Kinder gleichermassen beeinträchtigend sind, egal ob sie die Gewalt primär miterleben, das heisst im Klima einer Gewaltbeziehung leben respektive aufwachsen, oder ob sie selbst ebenfalls direkt Gewalt erleiden. Sie sind in jedem Fall mitbetroffen.

---

[80] Die vormals zuständige Behörde war die Vormundschaftsbehörde (VB); die Angaben der Interviewten beziehen sich auf die VB, im Text verwenden wir jedoch die neue Bezeichnung KESB, die heute für die Aufgaben zuständig ist. Mit der Revision des Vormundschaftsrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurden die für Fragen des Kindesschutzes zuständigen Vormundschaftsbehörden durch die interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KESB) abgelöst (Art.440 ZGB); vgl. Häfeli (2010). «Damit tritt ein professionalisierter zentraler Akteur ins bisherige Gefüge von in der Regel bereits professionellen Mandatsträgern bzw. -trägerinnen und teilweise professionalisierten Vormundschaftssekretariaten ein.» (Rosch 2012). Die Aussagen der Interviewten zur Vormundschaftsbehörde sind heute als Aussagen zur KESB lesbar, denn im Bereich des Kindesschutzes sind – im Gegensatz zum Erwachsenenschutz – die Zuständigkeiten und Grundlagen weitgehend erhalten geblieben.

[81] Siehe zum Beispiel Schnurr (2012: 95ff.); Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt IST (2008). Auf die Aufgaben der KESB und die Regelung im Bereich des Erwachsenenschutzes wird im vorliegenden Bericht nicht eingegangen.

[82] Ein Überblick zur Situation, Aufgaben und Neuerungen im Kindesschutz findet sich in 'Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz, KOKES' (2012).

[83] Vgl. Häfeli (2010:16).

[84] Siehe zum Beispiel Kindler (2006); Seith (2006); Holt, Buckley, Whelan (2008); Brunner (2008); Dlugosch (2010); Bundesamt für Sozialversicherungen (2012). Eine umfassende Übersicht zu den Auswirkungen von Partnergewalt und den Zusammenhängen zwischen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder sowie zu rechtlichen Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten für Schutz und Unterstützung findet sich in den vielfältigen Fachartikeln des "Handbuchs Kinder und häusliche Gewalt" von Kavemann, Kreyssig (Hrsg., 2006; 3. Auflage: 2013).

Mitbetroffen sind Kinder und Jugendliche jeden Alters, und sie erleben alle Phasen der Gewalt mit. Meist sind sie auch dann anwesend, wenn die Situationen massiv eskalieren. Die Polizei bestätigt dies aus der Erfahrung der Notrufeinsätze. Mit den Kooperationsanstrengungen der Interventionsprojekte und -stellen rückte ab den 00-er Jahren vermehrt auch die Situation der Kinder im Kontext von Partnergewalt ins Blickfeld. Gerade das Wissen darum, dass Kinder in diesen Konstellationen nachhaltige Folgen tragen und ihr Wohl und ihre Sicherheit eng an die Sicherheit der Mütter gekoppelt ist (Seith 2006: 251), macht die Kindesschutzbehörden zu einem weiteren wichtigen Ansprechpartner im institutionellen Interventionsnetz gegen häusliche Gewalt. Denn zum einen ist im Falle von Partnergewalt immer auch von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen, wenn minderjährige Kinder des Paars, der Frau oder des Mannes in irgendeiner Form mitbetroffen sind. Und zum andern ist das Vorgehen von grosser Bedeutung für die drei Interventionsziele 'Opfer schützen und unterstützen', 'Tatpersonen in Verantwortung nehmen' und auch 'Gewalt stoppen'. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen gestatten es der KESB, sowohl gegenüber den Opfern – Kinder und Frauen – als auch gegenüber den Tätern als Ansprech- aber auch als Aufsichts- und Regelungsstelle aktiv zu werden. Dabei steht der KESB ein breites Handlungsrepertoire unterschiedlicher Massnahmen und Interventionen zur Verfügung, die von Informations- und Unterstützungsangeboten über formelle Abklärungen und Regelungen hin zu Anordnungen und Verfügungen reichen.

Die Erfahrungen der Praxis sowie Forschungen zum Umgang der Institution mit Problemsituationen von Partnergewalt machten darauf aufmerksam, dass der Kindesschutz von diesen Zielsetzungen teilweise noch deutlich entfernt sind.[85] Entsprechend beinhalten die Anliegen der Interventionsarbeit an die Kindesschutzbehörde Folgendes:

– Gezielte Ansprache und Unterstützung für Kinder in Situationen von Partnergewalt;
– Beachten des Schutzes und der Sicherheit der Frau und Mutter gleichermassen wie der Kinder – auch nach einer Trennung des Paars (bei Nicht-Erkennen anhaltender Gefährdung und Gewaltausübung besteht die Gefahr, dass unzulängliche oder sich ins Gegenteil verkehrende Massnahmen und Regelungen getroffen werden);
– Wahrnehmen der behördlichen Anordnungs- und Weisungskompetenzen zum Wohl des Kindes auch gegenüber dem Mann und Vater (im Sinne einer Inverantwortungnahme);[86]
– Systematische Weiter- und Fortbildungen zu häuslicher Gewalt der im Bereich Kindesschutz tätigen Fachpersonen.

Diese Bestrebungen haben im Bereich des Kindesschutzes einen Veränderungsprozess eingeleitet und zu verschiedenen Neuerungen geführt.[87] So ist der Kindesschutz heute im Interventionssystem der meisten Kantone zu einem offiziellen Akteur geworden, dem bei Bekanntwerden von Partnergewalt konkrete Funktionen und Aufgaben zukommen. Die Kindesschutzbehörde wird nach Polizeieinsätzen regelmässig informiert, wenn Kinder involviert

[85] Siehe zum Beispiel Weingartner (2012); Hester (2011 und 2009); Buckley, Whelan, Carr (2010), Eriksson (2006); Eriksson, Hester (2001).
[86] Zu Kompetenzen und möglichen Weisungen etwa im Bereich der Regelung des persönlichen Verkehrs siehe zum Beispiel die Ausführungen von Büchler, Michel (2011).
[87] «Zunehmend wird das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter neben Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung und sexuellem Missbrauch als viertes Thema und ihr Schutz vor diesem Miterleben als vierte Säule des Kinderschutzes anerkannt.» GiG-net (2008: 270)

sind. Die meisten Kantone sehen mittlerweile nach polizeilichen Interventionen und Wegweisungen eine automatische Meldung an die KESB vor, so dass diese mit den Beteiligten Kontakt aufnehmen, das Kindeswohl abklären und Unterstützung anbieten sowie allfällige Massnahmen zur Sicherung des Wohls des Kindes ergreifen respektive anordnen kann.[88] Weiter sind in einzelnen Kantonen erste innovative Projekte zur zeitnahen, direkten Ansprache und spezialisierten Unterstützung der mitbetroffenen Kinder entwickelt und die entsprechende Kooperation zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und auf Partnergewalt spezialisierte Stellen ausgebaut worden.[89]

## 2 Analyse der Interviews: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

### 2.1 Häufigkeit der Kontakte zur KESB

Dieses Kapitel thematisiert Kontakte und Erfahrungen der Interviewten mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche die Frauen im Zusammenhang mit ihrer Gewalterfahrung und Fragen des Kindesschutzes haben. Einbezogen sind 28 von 40 Interviewpartnerinnen; die 28 Frauen haben mindestens ein minderjähriges Kind.[90] Die Kinder von 4 Frauen sind erwachsen, und acht weitere Frauen haben keine Kinder.

19 der 28 Frauen berichten im Interview über Kontakte mit der KESB. Zwei Drittel der Frauen mit minderjährigen Kindern haben also infolge der Gewalt durch den Partner mit der KESB zu tun. Keine Erwähnung findet die Institution bei 9 Frauen; vermutlich hatten diese Frauen nicht mit der KESB zu tun, oder aber war der Kontakt wenig bedeutsam, sodass nicht davon berichtet wird.

Bemerkenswert ist der Hinweis, dass Frauen, die gemeinsame Kinder mit dem gewaltausübenden Partner haben, eher in Kontakt mit der KESB kommen (18 von 24 Frauen) als Frauen mit minderjährigen Kindern aus einer früheren Beziehung (1 von 4 Frauen). Ist der gewaltausübende Mann der biologische Vater, so haben zwei Drittel der Frauen Kontakt zur KESB, handelt es sich nicht um den leiblichen Vater, liegt der Kontaktanteil lediglich bei einem Viertel. Dies erstaunt insofern, als das Wohl der Kinder durch die Gewalt in jedem Fall beeinträchtigt ist – unabhängig davon, ob die Gewalt vom leiblichen oder vom sozialen Vater (dem neuen Partner der Mutter) ausgeht.

[88] Siehe in diesem Zusammenhang zum Beispiel den ausführlichen Leitfaden der Berner Interventionsstelle Häusliche Gewalt (Polizei und Militärdirektion des Kantons Bern 2013) sowie die Grundlagen vom Departement für Justiz und Sicherheit, Kanton Thurgau (2010).

[89] Zum Beispiel Projekte das Pilotprojekt «care4kid» im Kanton Thurgau (www.djs.tg.ch/documents/Projekt_care4kid_Kurzbeschrieb.pdf [Datum des Zugriffs: 20. Januar 2014]), oder die Pilotprojekte «KidsPunkt» des Jugendsekretariates Winterthur und «KidsCare», Verein Pinocchio, Kanton Zürich (www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/forschung_entwicklung/gewaltbetroffene_kinder.html [Datum des Zugriffs: 20. Januar 2014]). Siehe auch Swoboda (2013); Seith, Kavemann (2009).

[90] Erwähnenswert ist darüber hinaus die Situation, dass der Mann minderjährige Kinder aus einer früheren Beziehung hat, die bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts des Vaters seine Gewalt gegen die neue Partnerin miterleben (z. B. Int 14). Inwiefern die Kindesschutzbehörde in solchen Fällen informiert oder involviert ist, bleibt aufgrund der Forschungsanlage offen, da die neue Partnerin – die befragte Frau – dazu keine Angaben macht.

## 2.2 Zugangswege der Frauen zur KESB

Zum Teil geht aus den Interviews mit den Frauen hervor, über welche Wege der Kontakt zur KESB zustande kommt. Gemäss Schilderungen zeigen sich drei verschiedene Möglichkeiten: nach Polizeikontakten, infolge einer Gefährdungsmeldung oder im Zuge der Trennung für die Obhutsregelung.

### *Nach Polizeikontakt*

Einige Frauen berichten, dass der Kindesschutz nach ihrem Kontakt mit der Polizei involviert wird. Die Polizei habe eine automatische Meldung an die KESB gemacht. «Die bekommen ja dann die Meldung, wenn Kinder betroffen sind.» (Int 3: 84) Daraufhin setzt sich die KESB mit der Frau in Verbindung.

Wie sich zeigt, kommen mehrere Kontakte über die mittlerweile als Usanz geltende Regelung zustande, dass der Kindesschutz im Falle von mitbetroffenen Kindern bei häuslicher Gewalt regelmässig verständigt wird (z. Bsp. Int 3, 5, 28, 32).

### *Gefährdungsmeldung*

In einem Fall erstattet der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD), an den die Frau wegen der Kinder vom Hausarzt weiterverwiesen werden, eine Gefährdungsmeldung an die KESB (Int 8). Auch in diesem Fall gibt es bereits zuvor Polizeiinterventionen. Offenbar haben diese aber nicht automatisch zu einer Meldung an den Kindesschutz geführt.

### *Trennung und Obhutsregelung*

Bei einer andern Interviewten liegt der Kontakt zur Kindesschutzbehörde bereits viele Jahre zurück (Int 35). Das Paar kam damals im Zuge der Trennung für die Besuchsregelung mit der Behörde in Kontakt. Mittlerweile lebt das Paar schon seit langem wieder zusammen. In jüngster Zeit rief die Frau die Polizei, weil der Mann gegen die jugendlichen Kinder Gewalt ausübt. Die KESB ist indessen nach diesem Vorfall nicht eingeschaltet worden.

## 2.3 Besuchsrechtsregelung

Wie die Schilderungen der Interviewten verdeutlichen, ist die Frage des Besuchsrechts das vorrangige Handlungs- und Interventionsfeld der KESB, wenn sie wegen Gewalt in einer Partnerschaft involviert wird. Viele Betroffene äussern sich zum Thema 'Regelung des Besuchsrechts'. Aus den meisten Erzählungen der Frauen, die gemeinsame Kinder mit dem gewaltausübenden Mann haben und nicht mehr mit ihm zusammenwohnen, geht hervor, dass im Kontakt mit der KESB vor allem die Regelung der Besuchssituation von Kind und Vater zum Thema wird.

Die umgehende Sicherung und Festlegung des Besuchsrechts wird, wie die Erzählungen aufzeigen, von der KESB als vordringliche Aufgabe erachtet und sogleich an die Hand genommen, wenn sie zum Schutz und Wohl der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder einbezogen wird.

Dabei berichten die Frauen über unterschiedliche Erfahrungen. Während einige Frauen das Engagement für die Regelung des Besuchsrechts als positiv und unterstützend erfahren

(Kap. 2.3.1), verweisen andere Berichte auf Schwierigkeiten und Mängel beim Vorgehen der Besuchsregelung, die für die Frau und die Kinder schwerwiegende Konsequenzen haben können (Kap. 2.3.2).

### 2.3.1 Positiv erlebtes Engagement der KESB

Die Erzählungen der Frauen, die den Einsatz der KESB für eine Lösung des Besuchsrechts als positive Erfahrung schildern, machen darauf aufmerksam, dass es für Betroffene entscheidend ist, *wie* die Behörde auf die konkrete Situation eingeht. So berichten drei Frauen, dass es für sie sehr wichtig und hilfreich ist, dass die Behörde bei der Besuchsregelung die Gewaltsituation erkennt und ernst nimmt (Int 4, 19, 2).

Die eine Frau erzählt, der Mann habe immer wieder gedroht, wenn er das Besuchsrecht nicht erhalte, werde er der Frau, ihrer Familie oder dem Kind aus erster Ehe etwas anzutun oder das gemeinsame Kind entführen. Deshalb sei ein begleitetes Besuchsrecht eingerichtet worden, «weil es sonst zu gefährlich ist» (Int 19: 309). Auch im andern Fall ordnet die Behörde ein begleitetes Besuchsrecht an. Da der Vater aber während der Besuche gegenüber dem Kind Drohungen gegen die Mutter ausspricht und ihm Angst macht, stoppt die KESB das Besuchsrecht. Diese Intervention ist für die Frau sehr wichtig und erleichternd, denn die Besuchssituation ist «für den Kleinen auch nicht gut» (Int 4: 49).

Eine andere Frau wiederum schätzt, dass die Behörde wahrnimmt, dass sie und ihr Mann sich als Eltern – trotz allem – zusammenraufen. Dies ermöglicht eine übliche, unbegleitete Besuchsregelung; «sie haben uns schon als engagierte Eltern empfunden» (Int 35: 253).

### 2.3.2 Schwierige Erfahrungen bei der Besuchsregelung

Die Berichte etlicher Frauen machen auf ein Problem aufmerksam: Ihre Erfahrungen mit der KESB zeigen, dass die konkrete Ausgangslage, weshalb diese Behörde eingeschaltet wird – die Tatsache nämlich, dass der Mann/Vater gegen die Frau/Mutter Gewalt ausgeübt – nicht in jedem Fall erkannt oder angemessen beachtet wird (Int 5, 8, 16, 20). Sind die zuständigen VertreterInnen mit der Problemsituation Partnergewalt wenig vertraut, was in diesen Interviews zum Ausdruck kommt, so besteht die Gefahr, dass ein routinemässiges Vorgehen zum einen das Wohl des Kindes ungenügend zu schützen vermag und zum andern auch eine Gefährdung oder Reviktimisierung der gewaltbetroffenen Frau eintreten kann.

Im folgenden Beispiel (Int 5) wird die KESB nach einem Polizeieinsatz einbezogen. Die Drohungen und Nachstellungen des Mannes halten trotz Wegweisung und später dauerhaft ausgesprochenem Annäherungsverbot über Monate weiterhin an.

> …es hat dann eine Zeit gegeben, wo es mal etwas ruhiger geworden ist, wo weniger passierte oder er [Mann] mal ein, zwei Monate Ruhe gegeben hat. Dann waren wieder Monate, wo es ganz SCHLIMM wurde – und es ist immer so… ein Wechselbad gewesen. (Int 5: 47)

Nach einer gewissen Zeit beginnt die KESB, sich für eine Besuchsregelung für den kleinen Sohn einzusetzen: Es soll eine Besuchsbeistandschaft eingerichtet werden. Die Frau begrüsst dies, denn sie ist überzeugt, dass sie und ihr Expartner ohne Hilfe von aussen keine Lösung finden würden. Das Vormundschaftsgericht legt angesichts der Situation ein begleitetes Besuchsrecht von zwei Stunden pro Monat fest. Der Entscheid trägt dem

Gewaltverhalten des Mannes Rechnung und achtet auf die Sicherheit des Kindes und der Frau. Dies ist der Situation angepasst und die Frau ist damit einverstanden.

Schwierigkeiten entwickeln sich jedoch mit der Umsetzung der Regelung, die von der Beiständin des Sohn begleitet wird, ohne dass sie die Hintergründe – die Gewaltgeschichte – beachtet. Erklärtes Ziel der Beiständin ist es, möglichst unvoreingenommen zu arbeiten, ohne «Vorbelastung» durch die Vorgeschichte. Beim ersten Treffen unter dem Thema ‚Kennenlernen' eröffnet die Beiständin der Frau, dass sie die Besuchssituation ab sofort 'normalisieren' wolle, sie ordnet häufigere und längere Besuchszeiten an. Der Umstand, dass die Besuchsregelung in einer von häuslicher Gewalt geprägten Situation umgesetzt werden muss, findet bei dieser Fachperson keine Beachtung. Die Missachtung und die daraus folgende Interpretation, die Frau/Mutter verhalte sich obstruktiv (behindernd), hat zur Folge, dass der Kontakt zur KESB für die Frau zu einer enormen, zusätzlichen Belastung wird. Die Frau fühlt sich weder wahr- noch ernst genommen, sondern ganz im Gegenteil, immer wieder Vorwürfen dieser Behörde ausgesetzt.

Die Frau erreicht in einer langen Auseinandersetzung, dass das Besuchsrecht gemäss der ursprünglichen Regelung umgesetzt wird. Für die Frau ist dies ein «harter Kampf», sie brauchte ein starkes «Rückgrat» und es bedeutete für sie viel zusätzliche, energieraubende Arbeit und Zeit.

> Man sagte mir damals auf dem Vormundschaftsamt, es wird ein Beistand erhoben, der das Besuchsrecht regelt – und da war ich auch einverstanden, weil für mich war klar: Wir werden uns EH NIE einig, […] Da habe ich auch beigestimmt. […] Also, ich habe irgendwann dann einen Brief erhalten netterweise unter dem Thema 'Kennenlernen' von der Beiständin meines Sohnes und bin dann dorthin gegangen […]. Dann hatte sie da einen Block vor sich und sagt zuerst einmal: "Ja hören Sie zuerst nun mal auf, mit Ihren Anwälten um sich zu schlagen." [macht autoritären Tonfall nach] Hab ich sie so angeschaut und: "Entschuldigung, WIE?" Ja, das gehe, das nütze mir gar nichts. [lacht ungläubig] […] Hab ich sie zuerst mal angeschaut: "Haben Sie irgendwie eine Ahnung, um was es überhaupt geht?" Ja, nein, sie würde diese Sachen vorher nicht lesen, sie wolle sich nicht vorbelasten. […] Es hat damals ja schon vom Vormundschaftsgericht eine Regelung gegeben, dass ihm [Mann] ein begleitetes Besuchsrecht gestattet ist, einmal im Monat für zwei Stunden. Dann ist sie [Beiständin] da gesessen und sagt: "Ja also, dann beginnen wir jetzt, alle zwei Wochen für drei Stunden." Und ich: "Was? WIESO alle zwei Wochen? Haben Sie den Beschluss gelesen vom Vormundschaftsgericht [lacht]?" […] "Ja, das reiche ihr nicht, was dort drin stehe…". […] Ich hab das damals schon nicht VERSTANDEN: Das Vormundschaftsamt oder Gericht oder wie das heisst, keine Ahnung, die beschliessen, dass das Besuchsrecht SO geregelt wird. Und die ANDERE [Beiständin] sitzt hin und sagt: "Ja, das machen wir schon mal ganz anders." ['schlufiger' Tonfall] In welchen gesunden, normalen Menschenverstand passt das? […] Sie hat mich böse 'agfräset' [angefahren, heruntergemacht], ich würde da nur Unruhe machen und was weiss ich! [klopft auf den Tisch] […] Ja, und dann hat das Theater erst recht angefangen [lacht verzweifelt]. Ich hab mich schlussendlich dann wirklich durchgesetzt. Ja, man hat es einmal im Monat gemacht. Es war aber ein harter Kampf. (…) Weil, also ich meine, DA SIND SIE AUSGELIEFERT, wenn sie da nicht WIRKLICH Rückgrat haben. (Int 5: 47, 51, 107)

Die Feststellung, dass die Gewaltsituation bei der Besuchsregelung nicht genügend berücksichtigt wird, trifft auch auf die Erfahrungen der folgenden Interviewpartnerin zu (Int 8).

Die Frau kommt mit der KESB in Kontakt, nachdem der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) eine Gefährdungsmeldung gemacht hat. Die Meldung erfolgt, da die Kinder der KJPD-Psychologin von Drohungen des Vaters gegen die Mutter berichten und dass sie

bei ihren Besuchen vom Vater geschlagen und angeschrieen werden. In der Folge wird von der KESB ein Beistand für die Kinder eingesetzt.

Der Beistand setzt sich sodann umgehend dafür ein, dass das Besuchsrecht zukünftig geregelter ablaufen und der vorgesehene Zweiwochenrhythmus eingehalten werden kann, denn dies ist vom Vater nicht immer korrekt beachtet worden. Die Frau erlebt diese Massnahme vorerst als unterstützend, denn die Ungewissheit der Besuchsrechtswahrnehmung nimmt für sie dadurch ab. Aus der Aussensicht erstaunt allerdings der sofortige Fokus auf die Sicherung der Besuchsregelung, ist doch die Gefährdungsmeldung durch den KJPD explizit wegen der Gewalt des Mannes/Vaters gegen die Frau und die Kinder erfolgt, und gegen Letztere auch anlässlich der Besuche beim Vater.

> Und der Grosse [Sohn] hat ihr [der KJPD-Psychologin] dann manchmal erzählt, was abgegangen ist. […] Und es ist dann eigentlich von IHR ausgegangen, dass sie diese Gefährdungsmeldung gemacht hat, und dann ist dann automatisch ein Beistand dazugekommen, der dann die Kinder, jawoll, unterstützt hat. […] Also, er [Beistand] ist dann zwei-, dreimal DA gewesen [zu Hause] und hat so geschaut, wie wir so WOHNEN und hat mit den Kindern geSCHWÄTZT zwei-, dreimal. Und er hat im Prinzip… wollte er dann einfach das Besuchs… die Regelungen des Wochenendbesuchs in Ordnung bringen. Also, es ist mal abgemacht gewesen vom Gericht: alle zwei Wochen. Weil ja DAS dann nicht hat eingehalten werden können von meinem Exmann, hat dann ER [Beistand] eine LISTE aufgestellt und da drauf standen diese Daten oder was man richten muss etcetera. Für DAS ist er zuständig. […] Am Anfang ist es eine Unterstützung gewesen. […] Weil… ich muss auch GELD verdienen. Und das habe ich immer dann gemacht, wenn die Kinder beim Papa gewesen sind. Und dann war das so [sagte der Exmann zur Frau]: "Ja, ich komme jetzt NICHT, ich kann sie NICHT nehmen." Ich hatte dann Probleme, um die Kinder zu versorgen, also unterzubringen, weil ich musste trotzdem arbeiten gehen. Und ER [Beistand] hat mich dort GANZ FEST unterstützt und hat einen Plan gemacht, und dann ist man genau nach diesem Plan gegangen. (Int 8: 37, 45)

Auf das Problem der häuslichen Gewalt richtet sich die Aufmerksamkeit erst deutlich später, als der Vater das eine Kind während eines Besuchs erneut schlägt und auf den Boden wirft. Jetzt interveniert die Schwester der Interviewten bei der KESB telefonisch und mit Mails. Erst jetzt nimmt die Behörde das Thema häusliche Gewalt zur Kenntnis, stoppt das Besuchsrecht des Vaters umgehend und nimmt Abklärungen an die Hand. Die Frau hört ein halbes Jahr nichts mehr von der Behörde. Es steht eine psychologische Abklärung des Mannes zur Diskussion.

Kurz vor dem Interview teilt der Beistand der Frau telefonisch mit, dass möglicherweise, noch vor der Abklärung des Mannes, ein begleitetes Besuchsrecht eingerichtet werde. Noch vier Tage vor einem allfällig ersten Termin für das begleitete Besuchsrecht – am Tag unseres Interviews – ist die Frau von der KESB nicht darüber informiert, ob dieses erste, begleitete Treffen nun stattfindet oder nicht. Von der Frau wie vom Kind wird offenbar mit Selbstverständlichkeit eine grosse Flexibilität erwartet. Der Beistand äussert gegenüber der Frau, der Sohn müsse dann halt auf das Fussballspiel mit seinem Verein verzichten, falls der Besuch stattfinde.

In der Aussensicht entsteht der Eindruck, die Ermöglichung und Wahrnehmung des Besuchsrechts sei für die Fachperson der zentrale Beitrag zur Sicherung des Wohls des Kindes und rechtfertige auch den Verzicht des Kindes auf eigene Interessen und Aktivitäten. Die

Interviewte versteht das Kindswohl umfassender, für sie gehört dazu auch die Möglichkeit, dass der Sohn seine Gewohnheiten wahrnehmen kann.

> Der [Sohn] ist dort [nach einem Besuch beim Vater] GANZ entsetzt und GANZ verstört angekommen, und da hat meine Schwester gesagt: "Jetzt ist fertig, jetzt langts." Sie hat dann mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen und hat gesagt, diese Kinder seien so verstört. Das gehe einfach nicht mehr. Und da ist dann gehandelt worden, aber erst DA. DA hat man dann das Besuchsrecht sofort gestoppt. Aber das ist erst DA gewesen, wo SIE [Schwester] etwas gemacht hat, wo sie dann Mails geschickt hat und mit […] dem Vormundschaftspräsident telefoniert hat und gesagt hat: "Diese Kinder, die kommen nicht mehr draus [sind verstört]. Sie müssen in die Schule, sie müssen den Kopf bei der Sache haben." Der [Sohn] ist mir abgesackt mit den Noten… dass das einfach alles einen Zusammenhang hat…, und jetzt einfach da etwas passieren muss, dass diese Kinder nicht mehr zum Papa dürfen. (Int 8: 25)

> Und jetzt habe ich LANG nichts mehr gehört, weil eben dieses Besuchsrecht ja gestoppt ist. Jetzt hat ER [Beistand], hat er vor zwei Wochen wieder Kontakt aufgenommen mit MIR und hat dann zu mir eben gesagt, wegen diesem begleiteten [Besuchsrecht]. […] Das wäre jetzt DIESER Samstag [in vier Tagen]. ABER, ob das stattfindet, das weiss ich jetzt… noch nicht, zudem… […] Der GROSSE geht TSCHUTTEN. ER hat seine 'Mätsche' jeden Samstag, das ist einfach NORMAL. Zweimal Training in der Woche und am Samstag Match, das ist jetzt schon seit DREI JAHREN SO. […] Dann ist vom Beistand, ist gekommen: "Ja, da müsse man halt mal einen Tschuttimatch absagen." Und da habe ich ganz klar gesagt, das akzeptiere jetzt ICH nicht. Und eben… es wird vielleicht morgen ein Telefon kommen… morgen MUSS ein Telefon kommen. WAS dann passiert, weiss ich nicht [ob das begleitete Besuchsrecht stattfinden wird oder nicht]. (Int 8: 45, 81–89)

### 2.3.3 Beziehung zwischen Vater und Kind aus Sicht der Frau

Das Thema Besuchsrecht nimmt in den Schilderungen der Interviewten viel Raum ein und ist gemäss Analyse ein zentraler Inhalt der KESB-Kontakte mit den Frauen. Dies überrascht insofern wenig, als Besuchsrechtsfragen bei Trennungen auch dann Schwierigkeiten bereiten können, wenn Gewalt beim Paar keine Rolle spielt.

Überrascht hat uns hingegen, dass sich keine der Interviewten grundsätzlich gegen den Kontakt des Expartners/Vaters zu den Kindern ausspricht. Mehrmals wird explizit geäussert, dass die Frauen sehr wohl am Besuchsrecht des Mannes mit den Kindern interessiert sind (Int 5, 8, 35). Sie befürworten Besuche der Kinder beim Vater, stellen an diese aber verständlicherweise gewisse Bedingungen und das Einhalten von grundlegenden Regeln. Beispielsweise wird Folgendes genannt:

- Der Kontakt soll für das Kind qualitativ gut und positiv sein.
- Der Mann soll sich «korrekt und anständig» verhalten, «nicht [ge]schlagen».
- Sicherheit von Kind und Frau sollen gewährleistet sein.
- Der Mann soll sich während der Besuche mit den Kindern «beschäftig[en]», es soll spürbar sein, dass er die Kinder sehen will und sich für sie interessiert.

> Ich hab immer gesagt: Mein Sohn hat das Anrecht auf seinen Vater, das will ich ihm [nicht nehmen]. Das Einzige, was ich möchte, [ist] dass er sich zumindest anständig verhält, mehr erwarte ich von ihm nicht. Er soll sich einfach korrekt und anständig verhalten, fertig! (Int 5: 111)

> Er [Mann] hat dann die Kinder geholt und… Ich habe das schon [früher] so gehalten: Ich entfremde keinen Vater seinen Kindern, also das… Natürlich aber auch nur, wenn man mich anfragt [wenn sich der Mann darum kümmert und die Kinder sehen will]. (Int 35: 53)

Und ich bin ja NICHT dagegen, dass sie zum Papa dürfen. Aber unter andern Bedingungen. […] dass nicht GESCHLAGEN wird… dass man sich an die REGELN hält, […]. Weil, mein Exmann ist SO, wenn er keinen Plan hat, kann er die Kinder zehn Stunden vor den Fernseher hin hocken. […] MEIN Ziel ist, wenn sie beim Papa sind, dass ER sich WIRKLICH ZEIT nimmt für die Kinder. […] Nicht diese Gewalt, die er bis jetzt gehabt hat, sondern, dass SIE ihn anders KENNEN LERNEN. […] Ich möchte… ich möchte NIE hören müssen: "Du hast uns den PAPA weggenommen." […] Darum sage ich, ich möchte ihnen ja die Chance geben, dass sie zum Papa dürfen. Und ich wäre NOCH SO GLÜCKLICH, wenn das FUNKTIONIEREN würde. (Int 8: 61, 65)

## 2.4 Kontakte und Begegnungen zwischen KESB und Frau

Die Interviews zeigen, dass nebst dem Besuchsrecht oft auch weitere, ganz unterschiedliche Anliegen und Themen besprochen und geregelt werden.

Dies betrifft zum Beispiel, ganz grundsätzlich, Informationen und Aufklärung darüber, was die Möglichkeiten und Hilfestellungen der Behörde anbelangt, oder auch Gespräche zur Lebenssituation der betroffenen Frau und der Kinder ebenso wie Erziehungsfragen, die Beurteilung der Situation der Kinder oder spezifische Interventionen und Massnahmen der KESB.

Die Analyse verweist auf sehr unterschiedliche Erfahrungen der Betroffenen mit der Institution. In den einen Interviews wird der Verlauf, nachdem die KESB eingeschaltet ist, als angenehm und nützlich geschildert. Im Kontakt mit dem Kindesschutz findet, so die Wahrnehmung der Interviewpartnerinnen, eine konstruktive Unterstützung statt, die in der schwierigen Lebenslage als bestärkend erlebt wird (Empowerment) (vgl. Kap. 2.4.1). In andern Interviews wird indes der Kontakt zu derselben Behörde wiederholt als belastend und unerfreulich geschildert. Die Berichte machen auf problematische Verläufe aufmerksam. Der Austausch wird als zusätzliche Bürde erlebt und entpuppt sich für die Betroffenen als aufreibender, kräftezehrender Prozess (vgl. Kap. 2.4.2).

### 2.4.1 Positive Verläufe

Über gute Erfahrungen mit der Kindesschutzbehörde berichten mehrere Frauen, die mit dieser Institution in Kontakt gekommen sind (Int 3, 4, 19, 32). Es sind zwei Aspekte hervorzuheben, die den positiven Verlauf der Begegnung zwischen Institution und Betroffenen ausmacht:

– zum einen die Gesprächsebene: wie wird der Frau begegnet und was wird besprochen?
– und zum andern die Handlungsebene: was wird, in welcher Form, unternommen?

#### *Gesprächsebene*

Dass die Art und Weise der Kommunikation und die Informationen der KESB-Fachleute unterstützend und hilfreich sind, bringen mehrere Interviewte zum Ausdruck (Int 3, 35, 32, 4, 19). Da Vorstellungen und Bilder zu dieser Institution keineswegs unbelastet sind, ist dies gerade auch im Erstkontakt wichtig, wenn der Kindesschutz eingeschaltet wird. Wie die Analyse zeigt, wird mit der KESB wiederholt die Vorstellung von Amtsgewalt, Kontrolle und Beaufsichtigung verbunden. So heisst es zum Beispiel: «ich hab da einen 'heiden' Respekt davor» (Int 5: 59), oder eine andere Interviewte erwähnt, die Betroffenen erhalten «einen Fremden [Kindesschutzbehörde], der 'reinschnurrt'» (Int 35: 253).

Die Institution – so das Bild von Interviewten – kommt ins Spiel, wenn man "versagt" hat. Werden die Frauen nun also von dieser Behörde kontaktiert, so fühlen sie sich nicht selten in einem Zwiespalt: Sie sind es, die Gewalt erlitten haben, fürchten nun aber Beanstandungen ihnen gegenüber. Eine Frau schildert anschaulich, welche Bedenken und Befürchtungen sie beim Erstkontakt hat (Int 3).

> Also zuerst habe ich gedacht…, habe ich ihn [Vormund] gefragt: «Nehmen Sie mir die KINDER weg? Oder muss ich Angst haben, dass diese nun fremdplatziert werden?" (Int 3: 88).

Umso wichtiger ist es für Interviewte, auf welche Art und Weise die Behörde auf die Frau zugeht. Als hilfreich wird empfunden, wenn die Position der Frau wahrgenommen und verstanden wird – dass sie vom Mann häusliche Gewalt erlebt hat oder möglicherweise noch immer erlebt oder Angst hat davor – und sie Information und Unterstützung für ihre Situation erhält. Bestärkend ist zum Beispiel, zu erfahren, dass die Kontaktnahme bei häuslicher Gewalt eine Routinehandlung ist zur Klärung der Situation der Kinder, und dies nicht aus Misstrauen gegenüber der betroffenen Frau und Mutter erfolgt (Int 3, 32). Eine Frau bezeichnet diese Haltung mit dem Begriff «neutral», dies ist für sie entscheidend für ein «gutes Gespräch», indem es um die Kinder geht (Int 3: 88).

> Ja, wo er [Zuständiger der Vormundschaftsbehörde] mir dann diese Angst genommen hat: Nein, da laufe gar nichts [in Sachen Massnahmen], das sei einfach zum Kindswohl, dass sie [Vormundschaftsbehörde] sich informieren, wie es da stehe, und er [Zuständiger] nun auch das Gespräch mit mir durchführe und auch mich sehe, da müsse ich überhaupt keine Angst haben. Es war ein gutes Gespräch. – Ja, moll. Es war auch angenehm, und er [Zuständiger] war neutral, er hat sich nicht auf meine Seite gestellt oder auf die von meinem Mann, es ist wirklich um meine Kinder gegangen. (Int 3: 88)

> Also die Vormundschaft hat sich […] gleich nach unserem Eintritt [ins Frauenhaus] am Mittwochnachmittag bei mir gemeldet. Und… der zuständige Herr dort hat gesagt, er sei von der Vormundschaft, und sie würden IMMER orientiert, wenn Kindern involviert seien. Einfach… ja, minderjährige Kinder. Und sie [Behörde] wollten einfach sagen, sie seien hier. Sie würden Hilfeleistung anbieten, wenn ich das brauche, ich müsse aber nicht. […] Ich solle vielleicht einmal die Nummer notieren. Wenn ich das Gefühl habe, dürfe ich mich jederzeit melden. […] Und… nach zwei Wochen Frauenhaus habe ich gewusst: "Ich brauche diese Hilfe". Weil mein Mann dann auch angefangen hat… […] Er will IMMER NOCH jeglichen Zugang haben, er will noch bestimmen. (Int 32: 359)

Im Weiteren zeigt die Auswertung, dass die Kontakte mit der KESB insbesondere dann positiv verlaufen, wenn die Situation der Frau und die Gewaltkonstellation im Gespräch klaren Raum und Aufmerksamkeit erhalten (Int 19, 32, 4). So geht aus einem Interview hervor, dass sich die Frau in einem Konflikt mit ihrer Tochter vom KESB-Berater gerade dadurch unterstützt fühlt, weil er dieses Problem als Teil der Gewaltgeschichte erkennt; «Sie [Tochter] hat dann einfach das Muster angenommen vom Vater.» (Int 32). Die Gespräche mit dem KESB-Berater und seine Weitervermittlung der Frau an eine Fachstelle sind für die Frau wie für die Tochter hilfreich und tragen zu einem konstruktiven Problemverlauf bei; «es hat sich […] gelohnt. Weil… wir sind wirklich… wir verstehen uns wieder.» (Int 32: 459)

Es helfe ihr, so äussert eine andere Interviewte, dass sie [der Fachperson der Vormundschaft] «alles» erzählen kann [Gewaltgeschichte] und dabei auch merkt, dass «ihr geglaubt» wird (Int 19: 565). Dies ist bestärkend für die Frau und unterstützt sie auch in ihrer Rolle als Mutter.

> Ich finde gut, da auch zu gehen. Zu Herr B. [Vormundschaftsbehörde], einen Termin haben und reden, wenn ich etwas brauche oder nicht verstehe oder… er hilft mir sehr. Ja, ja, sehr gut, ja, ja. […] wenn etwas zum AusFÜLLEN oder, oder wenn es mir nicht gut geht, dann erzähle ich ALLES und er versteht MICH und so, das hilft mir. Ja, nein, und ich weiss, dass er MIR glaubt, wissen Sie das… (Int 19: 553, 565)

***Handlungsebene***

Über die Gesprächsführung hinaus ist es das Handeln der KESB, das aus Perspektive der gewaltbetroffenen Frauen wesentlich zum positiven Kontaktverlauf mit der Institution beitragen kann. Interviewte berichten darüber, dass bestimmte Interventionen oder Vorgehen der Behörde für sie und ihre Kinder unterstützend und bestärkend sind (Int 4, 32).

Anfänglich gestaltet sich der Kontakt zur KESB für die eine Frau (Int 4) äusserst schwierig: Aus ihrer Sicht ist die Fremdplatzierung des einjährigen Kindes im Heim während ihres Klinikaufenthalts für das Wohl und die Entwicklung des Kindes offenkundig nachteilig, und die Heimplatzierung verschärft die belastete Lebenslage der gewaltbetroffenen Frau zusätzlich. Dennoch entwickelt sich später eine bedeutsame Wende im Kontakt zu dieser Behörde. Der Beistand des Kindes beginnt sich aktiv für die Rückkehr des Kindes zur Mutter, die vom Mann getrennt lebt, einzusetzen. Seine gezielten Interventionen tragen in mehrfacher Hinsicht zu einer positiven Veränderung der Situation bei. Das Handeln des Beistands ist für die Frau nicht nur bestärkend in ihrer Situation als Mutter, sondern auch als gewaltbetroffene Frau: Der Beistand beachtet die weiterhin virulente Gewalt und bezieht Stellung gegenüber der Gewaltstrategie des Mannes, mit wiederholten Einsprachen und Vorstössen das Beisammensein von Mutter und Kind zu verhindern.

> Also, er [Beistand] hat dem Gericht einen Brief geschrieben, X [Kind] SOLLTE nach Hause kommen [können], sollte zur Mutter [zur Interviewten] kommen [können]. Die Mutter erfüllt ALLES, was X [Sohn] braucht. Von Beistand… […] [gab es] einen DEUTLICHEN Brief und ein DEUTLICHES Gespräch mit dem Gericht, dass X [Sohn] zu mir nach Hause kommen sollte und NICHT zum Vater. (Int 4: 157)

Auch das zweite Beispiel (Int 32) macht deutlich: Wird die Problemlage der häuslichen Gewalt im Kontakt von der KESB wahrgenommen und explizit darauf reagiert, so ist dies in der Sicht der Betroffenen ein entscheidender Faktor für einen positiven Verlauf. Die Interviewpartnerin bringt das für sie ausschlaggebende Handeln der Institutionen unter dem Thema ‚Grenzen setzen' zur Sprache. Für Betroffene ist es im Kontakt ganz allgemein mit Institutionen wichtig, dass auch der Mann zum Adressaten des institutionellen Handelns gemacht wird. Dass beispielsweise dem gewaltausübenden Partner von offizieller, institutioneller Seite verdeutlicht wird, dass sein Verhalten nicht akzeptiert wird und für ihn Konsequenzen hat.

So berichtet die Frau, dass die KESB heute – im Gegensatz zum Beginn des Kontakts – für sie eine Stelle ist, die dem Mann auch Grenzen setzt, was für sie und die Kinder unterstützend ist (Int 32). So wendet sich die Frau – als die jüngere Tochter an Besuchstagen den Schimpftiraden des Vaters gegen Schwester und Mutter ausgesetzt ist und sich unter Druck fühlt, sie verteidigen zu müssen – an die Kontaktperson der KESB und geht davon aus, dass sie dort Unterstützung erhält. Die KESB interveniert beim Mann, dass er damit «aufhören solle». Als weitere Hilfestellung erlebt sie die Massnahme der KESB, die telefonische

Kontakthäufigkeit zwischen dem Mann und ihr zu regeln, wie häufig er sich über die Situation der Kinder erkundigen darf. Die Fachperson der Behörde beschränkt die Zahl der wöchentlichen Anrufe, da der Mann diese Möglichkeit missbraucht, um in Kontakt mit der Frau zu kommen und sie zu kontrollieren und zu belästigen. Das Vorgehen der Behörde signalisiert, dass das Gewaltverhalten – erstens – erkannt und – zweitens – nicht gebilligt wird.

Die Botschaft einer solchen Intervention ist für beide Seiten wichtig: Für den Mann heisst dies, sein Verhalten ist unzulässig, es wird von den öffentlichen Institutionen nicht geduldet und es werden ihm Grenzen gesetzt. Für die Frau heisst es, ihre Situation wird als unzumutbar erkannt und ernst genommen, und es wird etwas zur Verbesserung ihrer Lage unternommen. Die Position der Frau wird durch die öffentliche Reaktion gestärkt und unterstützt – sie fühlt sich «aufgebaut».

> Und heute [ist] auch das Amt für Kinder- und Jugendschutz [präsent als Rückenstärkung], dass er [Mann] nicht einfach umgehen kann, wie er will. […] Sie [jüngere Tochter] hat gerade vor zwei Wochen... hat sie gesagt: "[…] Ich muss W [Schwester] verteidigen und ich muss dich verteidigen, weil er [Vater] über euch so 'abeschimpft'". […] Ab und zu hört er [Mann] das über [die Vormundschaftsbehörde]. Er solle bitte aufhören mit dem. (Int 32: 291, 375)

> Weil... diese Grenze hat ihm [dem Mann] Herr H [Sozialarbeiter Kindesschutz] gesetzt. In Absprache mit mir. Dass er mich zweimal in der Woche anrufen darf, und mehr nicht. […] …nicht JEDEN TAG zwanzig bis dreissig Mal, oder bis fünfzig mal. Das gehe nicht. (Int 32: 431)

> Wir haben [in der Schule] ein Elterngespräch gehabt […]. Und... da hat er [Mann] sich so etwas von daneben benommen... […] Ich bin [nachher] an den Herrn H [Sozialarbeiter VB] gelangt... Er [Vormundschaftsbehörde] hat […] ihr [der Lehrerin] dann eine Mail gemacht, sie solle sich bitte noch einmal mit mir in Kontakt setzen. […] Dann spürt diese Lehrerin: "Aha. Da ist noch jemand da [Sozialarbeiter der Vormundschaftsbehörde], der mich stützt.". Weil... sie [Lehrerin] muss den Eindruck haben, ich sei die unfähigste, geldgierigste, schlimmste Schlampenmutter. Also... so hat mein Mann... [über die Frau geredet] und Alkoholikerin und drogenabhängig bin ich [wie er der Lehrerin ebenfalls sagt]. […] Eine Woche zuvor haben mein Mann und ich einen Termin gehabt bei Herrn H [Sozialarbeiter Vormundschaft]. Und das ist dann eben auch nicht so abgelaufen, wie es mein Mann gewollt hat. Und darum hat er dann diese Gelegenheit [Elterngespräch] halt benutzt, um mich herunterzumachen. Und dort habe ich gespürt, das stärkt mich: Wenn jetzt [von der Vormundschaftsbehörde], die ja eine offizielle Stelle und den Lehrern SEHR bekannt ist, wenn von dort noch so quasi eine Bestätigung per E-Mail kommt […]: Sie [Lehrerin] möchte sich noch einmal mit mir in Verbindung setzen. Und Herr H [Sozialarbeiter] hat noch hineingeschrieben, er stehe auch zur Verfügung bei Bedarf. An die Lehrerin. …das hat mich wieder ein bisschen aufgebaut. (Int 32: 591)

### 2.4.2 Schwierige, belastende Verläufe

Einige Frauen berichten über schwierige Erfahrungen und Probleme mit dieser Behörde (Int 4, 5, 8, 28, 1, 18, 20). Für sie verläuft der Kontakt mit der KESB teilweise oder durchwegs sehr belastend. Wiederum sind es die Kommunikation und der Begegnungsstil einerseits sowie das konkrete Vorgehen und Handeln der Behörde andererseits, die von den Interviewpartnerinnen angesprochen werden. Deutlich wird anhand der Schilderungen, dass sich in schwierigen Begegnungen die beiden Aspekte – Gesprächsebene (Stil und Haltung) sowie Handlungsebene – häufig kombinieren und überlagern.

Die Auswertung der Gespräche lässt erkennen, dass insbesondere ein autoritäres Auftreten und ebensolche Entscheide der Behörde dazu beitragen, dass der Kontakt für die betroffenen Frauen zu einer enormen Belastung wird (Int 5, 8, 28).

Als autoritäres Vorgehen ist zum Beispiel das Gespräch und Handeln des Stellenleiters zu bezeichnen, über das eine Frau berichtet, die wegen der Einrichtung eines Besuchsbeistands eingeladen wird (Int 5). Im Verlauf des Gesprächs wird sie darauf aufmerksam, dass nicht wie vorbesprochen ein Besuchsbeistand für den Sohn, sondern ganz etwas Anderes, nämlich eine Erziehungsbeistandschaft für sie als Mutter eingerichtet werden soll. Wenig überraschend, will die Frau nicht ohne weiteres in diese für sie völlig neue Situation einwilligen. Hinzu kommt, dass sie beim Gesprächstermin gezwungen wird, ein Protokoll zur Problemsituation zu unterschreiben, mit dem sie nicht einverstanden ist.

Befremdend ist aus Sicht der Frau der Verlauf des Gesprächs, in dem ihre Situation und Rechte missachtet werden. Sie möchte das Gespräch abbrechen und vertagen, wird aber von der Fachperson unter einen enormen Druck gesetzt und zur Unterzeichnung der Erziehungsbeistandschaft gezwungen, was «ganz, ganz schlimm war» (Int 5: 51). Aus Sicht der Frau sind sowhl das Vorgehen als auch die Massnahme, eine Erziehungsbeistandschaft zu errichten, in keinster Weise angemessen.

> …ich hab damals beim juristischen Leiter den Termin gehabt […] wegen einer Besuchsrechtsbeiständin. […] Ich bin dann zu diesem Gespräch gegangen und nach einer Stunde hat er mir da eben auch das Protokoll vorgelesen und so, und dann hab ich bei ein paar Sachen gesagt: «Sie, das stimmt NICHT, was Sie da geschrieben haben, da haben Sie Sachen herausgezogen.» […] …dann hat er IMMER: «Ja, aber wissen Sie, so im Groben und GANZEN.» Ich sagte: «Ja, aber was da steht, da haben Sie Sachen drin, die stimmen SO NICHT. […]» Und das ging dann ewig so hin und her, das Ganze. Und irgendwann […] sagte [ich]: «Sie, ich mag nicht mehr, […] ich habe ganz, ganz schlecht geschlafen, ich möchte bitte jetzt dieses Gespräch abbrechen […].» Und wissen Sie, was passiert? Er sitzt vor mir und sagt [ahmt befehlenden Tonfall nach]: «Schauen Sie, wir müssen das jetzt beenden HEUTE, wir müssen das jetzt zum SCHLUSS bringen, und jetzt diskutieren wir das aus… [Frau klopft mit der Faust auf den Tisch und lacht ungläubig] … nach zweieinhalb Stunden habe ich aufgegeben [sagt es resigniert]. Ich konnte nicht mehr, ich war SO müde, ich war am ENDE, ich hab diesen BLÖDEN [schlägt mit der Hand auf den Tisch] ZETTEL unterschrieben, ich 'ha nümme möge' [weint und spricht weinend weiter] ich wollte nur noch raus… […] Und dann habe ich einen Erziehungsbeistand gehabt… [gebrochene Stimme] (Int 5: 63)

> Ich hab das in all den Jahren NIE verkraftet, dass das passiert ist, weil ich habe nicht verstanden WARUM. […] …das Vormundschaftsamt hat mir in all den zwei Jahren, in denen ich diese [Erziehungs-]Beiständin hatte, NIE WIRKLICH erklären können, WIESO ich diese überhaupt bekommen habe. (Int 5: 51, 67)

Dieselbe Interviewte (Int 5) äussert sich auch zum Austausch, den sie in der Folge zur Erziehungsbeiständin hat. Wie sich in der Analyse zeigt, sind auch diese Kontakte im Begegnungsstil restriktiv und für die Frau nicht unterstützend. Im Gegenteil, die Frau spricht davon, dass ihr diese Kontakte «das Leben zur Hölle gemacht» haben.

Frustrierend ist die Erfahrung für die Frau, dass sie auf der einen Seite Zielscheibe der Gewalt ihres Expartners ist und auf der andern Seite – gerade wegen dieser Gewalt – zum Ziel des Misstrauens und der Kontrolle durch die Kindesschutzbehörde wird. In der Sicht der Interviewten macht die Behörde die Frau «verantwortlich […] für ein Handeln [Gewalt des Mannes], das ein anderer macht!?!».

Die Behörde tritt der Frau gegenüber mit Ansprüchen auf und droht damit, ihr bei erneuten Übergriffen des Mannes das Kind wegzunehmen; an den Mann gelangt die Behörde nicht. Es ist die Frau, die sich gegenüber der Erziehungsbeiständin rechtfertigen muss und von ihr gemassregelt wird. Auch schlägt der Frau Misstrauen entgegen. So überprüft die Erziehungsbeiständin zum Beispiel, ob eine Terminabsage der Frau den Tatsachen entspricht, dass sie mit dem kranken Kind zum Arzt gehen muss. Statt unterstützt und bestärkt, fühlt sich die Frau «völlig zerrissen» und wird durch die auferlegten Kontakte und Termine sowohl zeitlich als auch vor allem emotional zusätzlich stark belastet.

> Wenn der VATER von meinem Sohn blöd tat, dann hat sie [Erziehungsbeiständin] mir DRUCK gemacht: «Wenn noch EINMAL etwas passiert, dann ist Ihr Kind weg!» (Int 5: 67)

> Was, WAS KANN ich [Frau] NOCH MACHEN? ICH WERDE VERANTWORTLICH GEMACHT für ein Handeln [Gewalt des Mannes], das ein ANDERER MACHT!?! […] Ich habe auf der einen Seite immer versucht, ihn [Expartner] zu beruhigen, dass er nicht ausrastet [ungläubiges Lachen], wenn er mich wieder anpöbelte auf der Strasse, damit JA nicht irgendwie Weiteres […] passiert, weil ICH ja auf der anderen Seite das Vormundschaftsamt habe, das mir Druck macht. Muss aber sehen, dass mein Sohn so gut wie möglich NICHTS mitbekommt davon. Und sollte… noch einen normalen Job machen. Fragen Sie mich nicht, wie ich das hingekriegt habe irgendwie in all dieser Zeit, ich weiss es nicht. Ich habe keine Ahnung, ich bin da… ich war VÖLLIG zerrissen. (Int 5: 75)

> Nächster Morgen, punkt ACHT Uhr, hab ich angerufen: Eben, mein Sohn sei krank, ich könne leider nicht zum Termin erscheinen. [Tonfall verdeutlicht Heftigkeit und Bedrohlichkeit der kommenden Aussage] Da hat die mich zusammengeschissen. Was MIR eigentlich EINFALLE!! […] ABER WAS UNTERSTELLT DIE MIR […], ich würde da jetzt irgendso einen Seich [Lüge] rauslassen. Und sie hat wirklich voll dem Kinderarzt angerufen. [klopft auf den Tisch und lacht verächtlich] […] DAS IST DOCH NICHT MEINE WELT! MANN!! Ich bin ein EHRLICHER, RECHTSCHAFFENER MENSCH, ich komme für meinen LEBENSUNTERHALT auf, ich SORG für meinen SOHN, ich störe niemanden, ich bin nicht irgendwie jemand, der extrem… WAS WERDE ICH DA!? SO HINGESTELLT, als wenn ich da… mein Leben ÜBERHAUPT nicht im GRIFF hätte? [ist völlig in Rage] HALLO! Und da hatte ich brutal viel Mühe. Das ist für mich… [haut auf den Tisch] …das erste 'Ding' [Gewalt des Partners] war sicher schlimm. Aber DAS, was danach [kam mit der Beistandschaft], das war für mich das SCHLIMMSTE. (Int 5: 139)

Eine weitere Interviewte spricht davon, dass die Gewaltsituation die KESB nicht interessiert hat, vielmehr habe sie den Eindruck erhalten, dass «mit dem Finger auf sie gezeigt» werde (Int 28). Ohne ihr Wissen unternimmt die Behörde Nachforschungen an ihrem alten Wohnort ebenso wie am neuen Ort, wohin die Frau mit den Kindern gezogen ist, um den Nachstellungen des Mannes zu entkommen. Der Kontakt mit der Behörde hat in der Perspektive der betroffenen Frau vornehmlich zusätzliche Belastungen zur Folge. Die Schilderungen verdeutlichen, dass ihr durch die Behörde allem voran Misstrauen entgegenschlägt. Unterstützung erhält die Frau keine und auf ihre Situation wird nicht eingegangen, jedoch sieht sie sich mit Kontrollhandlungen konfrontiert. Nicht zuletzt bewirken die Nachforschungen, dass sie und ihre Kinder am neuen Wohnort in ein ungutes Licht geraten.

> Sie [Vormundschaftsbehörde] haben mit meinen Eltern telefoniert, sie haben mit dem Vater der Kinder telefoniert, sie haben in die Schulen [von] G [vorheriger Wohnort] telefoniert. […] Und eben, sie sind […] noch hier eingefahren [am neuen Wohnort], haben die Nachbarin gefragt hier, und… Ja, und ich meine, gerade in einem solchen Kaff hier, oder? Ich meine, da komme ich aus P… [grössere Stadt] […] Und wenn du da jetzt noch in die Schule fragen gehst, dann kann ich mein Zeug wieder packen und wieder fortziehen, oder? Dann ist es gelaufen. […] Also auf MICH

eingegangen worden ist eigentlich nicht, es ist eigentlich mehr dieser auf mich gemacht worden [mit dem Finger auf mich gezeigt worden]. Habe ich empfunden. (Int 28: 81, 531–535, 523)

In einem weiteren Fall hat die Handlungsweise des Beistands zur Folge, dass sich die Frau massiv gefährdet fühlt und noch mehr Angst vor ihrem Expartner hat (Int 8). Der Mann spricht auch gegen den Beistand Todesdrohungen aus. Darauf befindet der Beistand, es müsse etwas unternommen werden, und er hält die Frau zur umgehenden Anzeigeerstattung an. Der Beistand habe geäussert: «da gehen wir jetzt eine Anzeige machen und fertig.» Er holt die Frau zu Hause ab und fährt sie zum Polizeiposten. Obwohl er angekündigt hat, auch selbst Strafanzeige zu machen, tut der Beistand dies dann aber nicht, sondern überlässt dies allein der Frau. Sie sieht sich gezwungen, der Aufforderung Folge zu leisten, obschon sie Angst hat und sich dadurch zusätzlicher Gefahr ausgesetzt fühlt.

Und ER [Beistand] hat auch letztes Jahr […] gesagt: "So, und jetzt gehen WIR ZWEI auf die Polizei", weil… Mein Ex hat dann mittlerweile auch Herr P [Beistand] bedroht, also er bringe ihn um… Und er [Beistand] […] hat AUCH Angst gehabt vor ihm. […] Und… ich bin dann mit dem Beistand, bin ich auf den Polizeiposten. Weil, er [Beistand] hat gesagt, er käme mich jetzt holen: "Und da gehen wir jetzt eine Anzeige machen und fertig." Weil ja eben, er [Exmann] richte ein Blutbad an und etcetera. Und da hat er [Beistand] gesagt, nein, das könne er nicht haben [das gehe so nicht], eben, da müsse man jetzt nochmals eine Anzeige machen. […] Und ich habe ihn ja dann angezeigt, aber der Herr P [Beistand] hat dann gesagt, er lasse es, weil… Er wolle einfach, dass er [Exmann] wieder sehe, wir schauten nicht einfach so sinnlos zu, sondern wir MACHEN etwas, oder. […] Und, ich habe einfach DA so ein mulmiges Gefühl gehabt, ich habe einfach ANGST gehabt… ich habe richtig ANGST gehabt auf diesem Polizeiposten. (Int 8: 37–41, 109)

Gemeinsam ist den geschilderten Erfahrungen zu schwierigen Kontakten mit der KESB, dass das Problem der Gewalt des (Ex-)Partners gegen die Frau von den Fachpersonen nicht, ungenügend oder nicht in geeigneter Weise berücksichtigt wird. Zudem kommen wiederholt bevormundende Haltungen und Vorgehensweisen gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck. Auch fällt anhand der Schilderungen auf, dass sich die Behörde in den Problemsituationen von häuslicher Gewalt vorwiegend an die Frau wendet mit Ansprüchen, gezielten Massnahmen und Kontrollen, nicht aber an den gewaltausübenden Mann.

Dies kann für die Frau zu unvorteilhaften Mustern führen. Weil der Mann/Vater gewalttätig ist, tritt die Behörde restriktiv gegenüber der Frau/Mutter auf:
- Sie erhält einen Erziehungsbeistand, dies bedeutet mehr Kontrolle für die Frau,
- oder es wird ihr die Wegnahme der Kinder angedroht, dies bedeutet für sie mehr Unsicherheit und Anpassungsleistungen, was wiederum die Gefährdung der Frau und des Kindes vergrössern kann,
- oder sie wird zur Anzeigeerstattung gedrängt, was wiederum ihre Gefährdung und Angst erhöhen kann.

Ein weiteres Beispiel verweist auf eine äusserst belastende Erfahrung im Verlauf des Kontakts zur KESB. Als die Frau infolge der Gewalterfahrungen eine Depression erleidet und vorübergehend in eine psychiatrische Klinik muss, entscheidet die Behörde, das Kleinkind in einem Heim unterzubringen (Int 4). Belastend ist für die betroffene Frau zweierlei. Zum einen zu wissen, dass die Massnahme gegenüber dem Kind sachlich nicht notwendig gewesen wäre und es andere Lösungen gegeben hätte; wäre ihr Wohnsitz in einem andern Kanton, hätte sie ihr Kind in der Klinik bei sich behalten können. Eine Ärztin setzt sich für das Zusam-

mensein von Mutter und Kind ein, dem wird aber vom Wohnkanton nicht stattgegeben. Zum andern hat sie für die Begründung der Behörde kein Verständnis, dass sich die Massnahme vor allem auf das Kindswohl richte, denn gerade durch die Trennung sieht sie das Wohl des Kindes beeinträchtigt. Es regrediert während des Heimaufenthalts und leidet zum Zeitpunkt des Interviews noch immer unter den Folgen der damaligen Trennung von der Mutter.

> Von ALLEM, was mir passiert ist, in diesen ganzen sechs Jahren: DAS finde ich den GRÖSSTEN Fehler, die grösste… […] UNgerechtigkeit, GENAU. Dass ich nicht mit meinem Kind in der Klinik sein durfte. Dass sie [Vormundschaftsbehörde] mich von X [Kind] getrennt haben. […] Und dann als die Ärztin mir erklärt hat (…): Ich kann mit X [Kind] zusammen sein, IN der Klinik. Und der Beistand oder ich weiss nicht wer, hat NEIN gesagt. Das wäre nicht gut für X's [Kind] Wohl. […] Wenn ich im Kanton ZÜRICH krank gewesen wäre, hätte ich mit meinem KIND in der Klinik sein können. […] Und es tut ihm [Arzt] leid, dass das SO passiert ist, aber im Kanton [Name] ist das so. Also, DAS finde ich... UNmenschlich, wirklich. Weil… ER [Kind] hat heutzutage noch immer diese psychischen Störungen und alles. IMMER wegen der Angst, dass irgendwas IHN von mir trennen könnte. […] Er konnte laufen, dann… und als er ins Heim gebracht wurde […]: Er ist zurück gegangen, er konnte nicht mehr LAUFEN, nicht mehr MAMA sagen […] [ganz leise, fast tonlos]. Also […], das kann sicher BESSER geregelt werden. Weil, ich finde, das hat X's Wohl SEHR VIEL MEHR geSCHADET. Wie sie [Vormundschaft] immer sagen: KINDESWOHL ist auf dem ERSTEN PLATZ. Ich glaube, das hat ihm… ich weiss nicht, wie viel geschadet. Und seinem Wohl NICHT geholfen. (Int 4: 137–145)

## 2.5 Kontakte und Begegnungen zwischen KESB und Mann

Die Handlungsmöglichkeiten und Kompetenzen der KESB, um den Schutz und das Wohl minderjähriger Kinder zu sichern, schliessen Kontakte und Massnahmen gegenüber beiden Elternteilen ein. Im Falle von Partnergewalt gegen die Frau heisst dies, dass sich das Gespräch und die Interventionen der Behörde an die Opfer der Gewalt (Frau/Mutter und Kinder) ebenso wie an den Ausübenden der Gewalt (Mann/Vater) richten können.

Werten wir die Schilderungen nach Informationen über Kontakte und Massnahmen aus, die sich an den Mann richten, so sind solche Massnahmen am ehesten im Bereich des Besuchsrechts feststellbar. Andere Formen der Kontaktnahme und Auseinandersetzung mit dem Mann kommen gemäss den Schilderungen selten vor (Kap. 2.5.1). Darüber hinaus zeigt sich indes eine weitere Kontaktform: wiederholt nehmen Männer ihrerseits den Kontakt zur Kindesschutzbehörde auf (Kap. 2.5.2).

### 2.5.1 Kontaktnahme der KESB zum Mann

In mehreren Fällen verordnet die KESB ein *begleitetes* Besuchsrecht. Es ist dies eine Massnahme, die sich gezielt an den gewaltausübenden Mann richtet und zum Schutz der betroffenen Kinder und Frau ausgesprochen wird (Int 4, 5, 19). In einem Fall stellt die Behörde später auch diese eingeschränkte Form des Besuchsrechts ein, da sie vom Mann für Drohungen gegen die Frau und das Kind missbraucht wird (Int 4). In einem andern Fall ist es der Mann, der das begleitete Besuchsrecht abbricht und nicht wahrnehmen will (Int 5).

> Das erste Mal hat er [Mann] abgebrochen, […] dann hat man [Kindesschutzbehörde] ein Dreivierteljahr später einen zweiten Anlauf genommen [für begleitetes Besuchsrecht], und nach dem dritten Termin hat er [Mann] darauf verzichtet, freiwillig. Weil er selbst, glaube ich, auch gemerkt hat, dass er gar nicht dahin kommt, wo er eigentlich hin will. Weil sein Ziel ist nicht das Kind, sein Ziel bin ICH… und das Kind war ein guter Weg, um an mich heranzukommen. (Int 5: 111)

Aufschlussreich ist die Perspektive der betroffenen Frau auf die Situation: Die Massnahme, ein begleitetes Besuchsrecht einzurichten, stellt aus ihrer Sicht eine adäquate Antwort auf die Gewaltsituation dar, denn dies schränkt zugleich auch die Kontaktnahme und die Möglichkeiten der Gewaltausübung gegen die Frau ein.

In einem Fall ordnet die KESB den Stopp des normalen, unbegleiteten Besuchsrechts an (alle zwei Wochen ein Wochenende), weil der Mann während der Besuchszeiten physische und psychische Gewalt gegen die Kinder ausübt (Int 8). Im Anschluss an diese Intervention wendet sich die Behörde mit zwei weiteren Massnahmen an den Mann. Erstens soll ein begleitetes Besuchsrecht eingerichtet werden, und zweitens wird eine psychologische Abklärung angeordnet. Sie soll Auskunft geben über die Fähigkeit des Mannes, die Kinder bei sich haben zu können. Eine solche Abklärung wurde bereits früher, anlässlich der Gefährdungsmeldung des KJPD, vorgeschlagen, damals jedoch von Gemeinde und KESB nicht als nötig erachtet. Aus Sicht der Frau sind diese Massnahmen sinnvoll und eine Erleichterung, denn sie versprechen einen besseren Schutz der Kinder. Gleichzeitig hat die Frau die Erwartung, dass mit dem Mann tatsächlich an seinen Problemen gearbeitet wird im Rahmen der Abklärung.

> Weil DAS muss jetzt einfach gesichert sein [begleitetes Besuchsrecht], weil… Eben, wenn WIEDER so etwas passiert wie damals im Sommer, als er den Kleinen geschüttelt und nachher auf den Plättliboden geschlagen hat. […] Es geht ja darum, dass man die Kinder schützen kann. […] …man wartet jetzt EINFACH diese [psychologische] Abklärung [des Mannes] ab. ABER, ob mein Exmann dies ZULÄSST, diese Abklärung… das ist das Zweite. Wenn ER das zulässt, dann ist gut, dann können sie schaffen mit ihm. […] Es ist SO gewesen, der KJPD hätte das [bereits] im April gemacht. [atmet tief] Und dann hat sich die GEMEINDE es bitzli QUER gestellt und hat gefunden, das brauche es NICHT. Und hat dann GANZ LANGE gebraucht, bis sie jetzt doch gemerkt haben, es braucht es jetzt eben DOCH. (Int 8: 61, 49, 73)

Nebst den erwähnten Anordnungen im Zusammenhang mit Besuchsrechtsfragen berichten die Interviewpartnerinnen selten über weitere Vorgehensweisen, mit denen sich die KESB an den Mann wendet. Bei Kindeswohlfragen im Zusammenhang mit Partnergewalt wendet sich diese Behörde gemäss Interviews keineswegs regelmässig mit Anliegen, Forderungen oder Massnahmen an den Mann/Vater.

Das weiter oben dargelegte Vorgehen (Kap. 2.4.1; Int 32), dass die zuständige Kindesschutzbehörde gegenüber dem Mann regulativ auftritt und ihn in seiner Verantwortung anspricht, stellt eine Ausnahme dar in der Studie. Vergleichbare Schritte der KESB werden sehr selten geschildert. In *zwei* weiteren Fällen kommt zum Ausdruck, dass die Kindesschutzbehörde auch mit dem Mann redet (Int 3, 2). Gemäss der einen Frau hat der Mann das Gespräch geschätzt (Int 3), im andern Fall zeigt die Intervention der KESB gemäss der Frau Wirkung, die Schwierigkeiten bei der Übergabe stoppen (Int 2).

> Und dann hat aber ein Telefongespräch mit ihm [Mann] stattgefunden, sie [Vormundschaftsbehörde] haben dann auch… Mein Mann hat gesagt: «Ja, ist super, ist wirklich gut gewesen, also zu reden…» […] Und mit dem Mann von der Vormundschaftsbehörde hat er [Mann] auch geredet, und dort hat er auch gesagt, es sei gut gewesen für ihn, er hat sich nicht irgendwie angegriffen gefühlt oder… Ja, er hat mit ihm geredet, ich habe dieses Telefongespräch nicht mitbekommen. (Int 3: 84, 143)

> Und dann hat die Beiständin der Kinder ihm gesagt: Noch einmal, wenn er mich noch einmal kontaktiert, dann wird er [das Besuchsrecht] gesperrt. Und dann hat er aufgehört. Und jetzt haben wir eigentlich keinen Kontakt [mehr]. Ich und er – keinen [Kontakt]. Ich gebe meine Kinder, sie gehen, ich rufe jeden Tag an, am Morgen und am Abend, ob es ihnen gut geht, und wenn sie [zurück]kommen, nehme ich meine Kinder, und mehr nicht. (Int 2: SI-Abs 62)

### 2.5.2 Kontaktnahme des Mannes mit der KESB

Die umgekehrte Situation, dass der Mann mit der Kindesschutzbehörde Kontakt aufnimmt, kommt wiederholt vor. Mehrere Frauen berichten über eine Kontaktnahme des (Ex-)Partners mit der KESB (Int 4, 5, 19, 28, 32, 29). Dabei geht es um unterschiedliche Anliegen, Anträge oder auch um Einsprachen, die der Mann an die Behörde richtet.

So möchten betroffene Männer zum Beispiel ein Gespräch zusammen mit der KESB und der Frau (Int 32), oder sie möchten die Besuchs- oder Lebenssituation der Kinder verändern (Int 32, 5, 19). Ein Mann schuldigt die Frau bei der KESB an (Int 28), und ein anderer Mann macht mehrere Rekurse, damit das Kind nicht bei der Mutter leben kann (Int 4).

Es ist für die mit den Eltern arbeitende KESB grundsätzlich eine alltägliche Situation, mit Anliegen eines Elternteils – in diesem Fall des Mannes – konfrontiert zu werden. Die Auswertung der Gespräche mit den Frauen verweist indes auf spezifische Herausforderungen, die sich im Kontext von Gewaltbeziehungen ergeben. Lässt die Behörde unberücksichtigt, dass Gewalt im Spiel ist, ist offen, ob aus den Kontakten passende Handlungen erfolgen.

Im folgenden Beispiel wird deutlich, dass die Kindesschutzbehörde die Gewalt- und Kontrollproblematik mit der Zeit erkennt. Bis dahin gelingt es jedoch dem Mann, den Sozialarbeiter für seine Zwecke zu instrumentalisieren. Als die Frau private Treffen mit ihrem Mann verweigert, erreicht er, dass der Sozialarbeiter dies für ihn arrangiert: So finden «X Treffen» zwischen dem Mann und der Frau auf der KESB statt, bis der Verantwortliche die Strategie «endlich» durchschaut. Danach wendet sich der Mann nicht mehr an den Sozialarbeiter, sondern «gleich» an die Vorgesetzten (Int 32). Wie die Frau ausführt, versucht der Mann mit «alle[m] Mögliche[n]», die Frau bei der Kindesschutzbehörde schlecht zu machen.

> Dann ist er [Mann] dann… er gelangt immer an diesen Herrn H [Sozialarbeiter von der Kindesschutzbehörde], weil er keinen Zugang mehr hat zu mir. Und der hat jetzt endlich gemerkt, wie er sich immer einsetzen lässt, um an mich ranzukommen. X Treffen haben so stattgefunden. Und dann hat er dann bei diesem Herrn H [Sozialarbeiter] gesagt: Ja, eben, Ehetherapie. […] Ende letztes Jahr hat mein Mann B [jüngere Tochter] unbedingt einfach raus haben wollen von hier [bei der Frau]. Hat dann das Gespräch gesucht [bei der Kindesschutzbehörde], gleich mit Vorgesetzten. Weil er bei dem Herrn H [Sozialarbeiter] eben… kein Erfolg gehabt hat, oder? […] Man ihm dann dort gesagt: "Dann müssen Sie eine Gefährdungsmeldung machen". […] Und seitdem versucht mein Mann, mir ein Alkoholproblem unterzuschieben. Hm… er hat eine Zeit lang Hinweise gesucht, dass ich in einer Sekte bin. Also… einfach alles Mögliche. (Int 32: 431, 383–387)

Eine Strategie eines Mannes ist es, der Behörde nachteilige Informationen über die Frau zu geben, diese anzuschwärzen, und so zu bewirken, dass die Behörde sich intensiver mit der Frau befasst respektive sie mit Treffen, Nachfragen oder Auflagen etc. auf Trab hält und beschäftigt (Int 28).

> Und da hat er [Mann] ihnen gross herumerzählt, ich sei drogensüchtig… Das hat er offensichtlich auch auf der Vormundschaftsbehörde herumerzählt. Und dass ich meine Kinder verwahrlosen

> lasse. […] Sie [Kindesschutzbehörde] sind zwei Stunden hier gesessen, haben meine Kinder kennenlernen wollen… Also ich meine, das ist auch immer für mich noch einmal zusätzlich eine Belastung gewesen. Ich weiss, dass er es extra gemacht hat, weil... er hat das GEWUSST. (Int 28: 511, 81)

Sodann erwähnt eine weitere Interviewte (Int 4), dass der Mann mehrmals erfolgreich dagegen rekurriert hat, dass die Frau das Kind nach ihrem Aufenthalt in einer Psychiatrischen Klinik (wegen Depression infolge der Gewalt) aus dem Heim wieder zu sich nehmen kann. Erst nach drei Jahren gelingt die Rückkehr des Kindes zur Mutter, als der Mann sämtliche Mittel ausgeschöpft hat.

> Aber dann hat er [Exmann] WIEDER UND WIEDER Rekurs gemacht, BIS DASS WIRKLICH so möglich gewesen ist, dass X [Kind] NICHT nach Hause kommt [kommen kann]. Dass… also IHM [Exmann] war lieber, dass er [Kind] im Heim ist, nur damit er nicht bei mir ist. Und das hat drei Jahre gedauert, bis ich es geschafft habe… bis er [Exmann] wirklich KEINE Möglichkeiten mehr hatte, Rekurs zu machen. (Int 4: SI-Abs 15)

Die Analysen zeigen, dass Kontaktnahmen der Männer/Väter gemäss den Schilderungen der Interviewten wiederholt nicht einem inhaltlichen Ziel dienen, für das die KESB zuständig ist, sondern dass sie als weitere Gewaltstrategien gegen die Frau zu interpretieren sind, in die die Behörde ebenfalls involviert wird von den betreffenden Männern.

Verfügt die Behörde über das nötige Wissen und Erfahrungen im Themenbereich häusliche Gewalt, können solche Strategien erkannt und unterbunden werden. Sind sich jedoch die Mitarbeitenden nicht gewahr, dass sie als BehördenvertreterInnen in solche Gewaltstrategien der Männer eingespannt werden, so sieht sich die Frau – in Form einer öffentlichen Behörde – mit einem zusätzlichen Gegenspieler konfrontiert. Dies kann für die betreffenden Frauen eine grosse zusätzliche (psychische) Belastung zur Folge haben sowie auch konkrete Mehrarbeit und zeitlicher Aufwand bedeuten.

# 3 Fazit und Folgerungen: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

## 3.1 Fazit mit Blick auf die Institution

### 3.1.1 Erfolge und Fortschritte

Wie die Studie zeigt, verweisen Beispiele wiederholt auf das gute Funktionieren der *institutionellen Vernetzung*. Das bedeutet, wie Beispiele wiederholt zeigen, dass die Polizei die KESB nach einem Einsatz informiert, und die Kindesschutzinstitution danach mit der betroffenen Frau Kontakt aufnimmt. Die Erkenntnis der Mitbetroffenheit der Kinder bei häuslicher Gewalt gegen Frauen hat vermehrt dazu geführt, dass die KESB heute möglichst rasch informiert und involviert wird.

Das Thema *Besuchsrechtsregelung* steht gemäss Untersuchung im Fokus der KESB-Aktivitäten. Anhand mehrerer Fälle wird sichtbar, dass die vorgefallene Gewalt gegen die Frau erkannt, ernst genommen und explizit thematisiert wird. Nach Möglichkeit wird ein begleitetes Besuchsrecht eingerichtet, oder bei zu grosser Gefahr (Drohungen, Auftreten von Gewalt) wird das Besuchsrecht gänzlich gestoppt. Dies bewirkt sowohl Opferschutz (Frau und Kinder betreffend) wie Inverantwortungnahme, das Setzen von Grenzen, gegenüber dem gewaltausübenden Mann.

Die Ergebnisse verweisen auf weitere zentrale Unterstützungsformen für die Frauen durch die KESB. *Information* und *Aufklärung* über die Möglichkeiten und Hilfestellungen der Behörde werden ebenso als konstruktive Unterstützungen wahrgenommen wie, nach Bedarf der Frauen, *Gespräche* zur gewaltbelasteten Lebenssituation der Betroffenen und ihrer Kinder. Massgebend ist dabei einerseits die Haltung der Fachleute: der Frau Raum geben für Fragen und zur Darstellung ihrer Lebenssituation inklusive Gewalt, die Frau in der Rolle als Mutter bestärken, ernst nehmen, die Gewalt anerkennen. Hinzu kommt anderseits die *Interventionsebene*: sich auch im Zusammenhang mit Gewalt für die Frau einsetzen (bspw. für die Rückkehr des Kindes aus dem Heim zur Mutter, bei der Lehrerin für die Mutter einsetzen, dem Mann/Vater Grenzen setzen) und damit verdeutlichen, dass die Gewalt gegen die Frau die Kindesschutzbehörde kümmert, dass sie erkannt und nicht gebilligt wird. Konkrete Beispiele der Studie untermauern die Erkenntnis, dass im Falle häuslicher Gewalt intensiver Opferschutz der beste Kindesschutz ist.

### 3.1.2 Schwierigkeiten

Die Ergebnisse geben Hinweise darauf, dass Kontakte zwischen Interviewten und Kindesschutzbehörde seltener bestehen, wenn der gewaltausübende Mann *nicht leiblicher* Vater der Kinder ist. Es stellt sich die Frage, inwiefern der Schutz dieser Kinder genügend im Fokus der KESB steht.

Im Bereich *Besuchsrechtsregelung* verweisen die Ergebnisse darauf, dass die Fachleute der Kindesschutzbehörden zum Teil zu wenig mit der Problematik häusliche Gewalt gegen Frauen vertraut sind respektive das Vorgehen in solchen Fällen nicht angepasst ist. Auch werden Fakten (dokumentierte Gewalt) sowie die Situation und Einschätzung der Betroffenen nicht genügend zur Kenntnis genommen. Das Ermöglichen des Besuchsrechts wird zuvorderst gestellt: Teilweise werden trotz Gewalt routinemässige Vorgehen angewandt (normales Besuchsrecht), die die Kinder und Frauen in der Folge zu wenig schützen und Gefährdungen aussetzen. Auch besteht bei autoritärem Auftreten der Behörde die Gefahr von Reviktimisierung.

Zum Teil entsteht der Eindruck, bei der Regelung des Besuchsrechts stehe nicht in erster Linie das Kindswohl, sondern das Vaterrecht im Vordergrund respektive scheint das Kindswohl, unabhängig vom Gewaltkontext, mit der Erfüllung der Erfordernis, dass regelmässig Kontakt zum leiblichen Vater besteht, gleichgesetzt zu werden. Solches Vorgehen missachtet den Opferschutz.

Ergebnisse zu weiteren *Kontakten,* ausserhalb von Besuchsrechtsfragen, verweisen mehrfach auf bevormundendes Auftreten der Fachleute gegenüber Frauen. Herrschen Misstrauen, Druck und Kontrolle der Frau gegenüber vor, ist die Kooperation wenig konstruktiv. Ist die Gewaltproblematik nicht oder zu wenig im Fokus, erweisen sich Kontakte zwischen Behörde und Frau als schwierig, Arbeit und Vorgehen lassen den Gewaltbezug vermissen. Dies kann soweit gehen, dass die zuständige Fachperson die Frau für das Handeln des Mannes verantwortlich macht oder mit dem Entzug der Kinder droht. Solche Fälle führen das Fehlen von Know-how der Zuständigen zu häuslicher Gewalt gegen Frauen deutlich vor Aug-

en (Dynamik, Spezifik, Muster etc.). Zusammenhänge von Opferschutz für die Frau/Mutter und dem damit verbundenen Kindesschutz sind zu wenig klar oder finden keine Beachtung.

Aus Sicht der Betroffenen handelt die Kindesschutzbehörde wiederholt ohne genügend Wissen und Kenntnisse zu *häuslicher Gewalt*. Auch wenn die Polizei informiert, dass häusliche Gewalt gegen die Frau vorgefallen ist, sind Vorgehen und Massnahmen nicht konsequent angepasst. Die Institution wendet sich primär an die Frau und nur selten an den *Mann*. Von den zur Verfügung stehenden Instrumenten, Ermahnungs- und Weisungsrecht, Auflagen, Abklärungen etc., macht die Behörde gegenüber dem Mann gemäss Einblick der Studie kaum Gebrauch. Die Ergebnisse lassen kaum erkennen, dass sich die Kindesschutzbehörde als Institution wahrnimmt, die bei häuslicher Gewalt eine klare Verantwortung gegenüber Frau und Kinder hat, dazu beizutragen, dass die Gewalt stoppt sowie den Gefährder in Verantwortung zu nehmen (ausser es fällt direkt gegen die Kinder physische Gewalt vor).

## 3.2 Fazit mit Blick auf die Frau

### 3.2.1 Empowerment

Schilderungen und Beispiele der Interviewten zeigen, dass die Kindesschutzbehörde ein grosses Potenzial und Möglichkeiten hat für die Bestärkung (Empowerment) der Frau.

Bestärkung der Frau tritt gemäss Untersuchung dann ein, wenn die Fachleute über Wissen im Bereich häusliche Gewalt verfügen und auf die betroffene Frau und ihre Gewaltsituation konkret eingehen. Die Frau erhält Rückenstärkung und problemangepasste Unterstützung, und dies kommt zentral auch den Kindern zugute. Allianzen zwischen Behörde und Frau helfen auch den Kindern.

In der Perspektive der Frauen äussern sich wirksame Hilfe sowohl darin, dass sie von den zuständigen Fachleuten Offenheit für ihre gewaltgeprägte Situation und eine wohlwollende Haltung spüren, als auch in der Art und Weise, wie ihnen konkrete, angepasste Unterstützung und Hilfeleistungen in ihrer Situation zukommen.

Als hilfreich erleben es Interviewte auch, wenn die Kindesschutzbehörde im Kontakt zum Mann steht und ihm gegenüber – als öffentliche Institution – verdeutlicht, dass Gewalt nicht toleriert wird, und wenn Gewaltlosigkeit gegenüber der Frau und der Kinder als eine Voraussetzung gilt für das Nutzen des Besuchsrechts.

### 3.2.2 Belastung/Angst

Die Ergebnisse verweisen darauf, dass die Belastung für die Frauen im Zuge der Kontakte zur Kindesschutzbehörde häufig zunimmt. Zwar hat der Mann Gewalt ausgeübt, jedoch fallen die Folgen im Zusammenhang mit dem Kindesschutz vornehmlich auf die Frau zurück. Von der KESB wird vor allem die Frau kontaktiert, und sie muss regelmässig Auskunft geben. Die grundsätzliche Kontrollmacht der Behörde und das Image der Institution, namentlich bei Versagen der Familie (sprich der Frau) aufzutreten, kann für Betroffene beängstigend sein.

Steinig und zusätzlich belastend ist der Weg für Betroffene, wenn die Fachleute der Kindesschutzbehörde mit der häuslichen-Gewalt-Thematik nicht vertraut sind. Solches wird anhand der Interviews mehrfach festgestellt. Dies führt zu nicht adäquaten Besuchsrechts-

regelungen, zu potentieller Gefährdung von Frau und Kindern wie auch zu Kooperationen der Behörde (Instrumentalisierung) mit dem Mann gegen die Frau. Beispiele verweisen darauf, dass betroffene Frauen und Kinder durch nicht angepasste Haltungen und unsachgemässe Interventionen auch reviktimisiert werden können.

Mehrere Beispiele zeigen enorme zusätzliche Belastungen der betroffenen Frauen auf, die sie infolge der Kontakte mit der Kindesschutzbehörde erfahren.

## 3.3 Folgerungen und Ausblick

***Kontakte zum Vater – sofern Gewalt gestoppt ist***

Wichtig ist das Ergebnis der Studie, dass Frauen wiederholt zum Ausdruck bringen, dass sie *offen* sind dafür, dass die Kinder zum Vater Kontakt haben. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gewalt gestoppt ist und keine weitere Gewalt gegen die Frau oder die Kinder vorfällt. Dieses Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen, scheint uns wichtig, umso mehr als in Diskussionen geäussert wird, (gewaltbetroffene) Frauen wollten den Vätern die Kinder vorenthalten. Erfreulich ist, dass die vorliegenden Ergebnisse auf gegenteilige Ausgangslagen verweisen.

***Erkennen häuslicher Gewalt: geschulte Wahrnehmung und konkrete Vorgehen***

Aus methodischen Gründen lässt die Studie einen grundlegenden Punkt ausser acht. Gemeint ist die Aufgabe der Professionellen, häusliche Gewaltfälle überhaupt zu *erkennen*. Dies stellt kein Problem dar, sofern die Behörde bereits von der Polizei oder anderer Seite informiert wird, dass häusliche Gewalt vorliegt. Liegen jedoch keine Informationen vor, sind eine *geschulte Wahrnehmung* und *konkrete Vorgehen* notwendig, damit Fälle, in denen die Frau Gewalt vom Partner erlebt, überhaupt erkannt werden. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für die weiteren Schritte.

***Umgang der KESB bei Vorliegen von Gewalt in Ehe und Partnerschaft***

Es gibt eine Reihe wichtiger Voraussetzungen im Kontakt zwischen Kindesschutzbehörde und Frauen, die vom Partner Gewalt erleben oder erlebt haben. Häusliche Gewalt ist – so die Problematik bei der KESB-Klientel auftritt – als *intervenierende* über die ganze Kindesschutz-Arbeit zu verstehen.

- Die KESB-Fachleute sind somit erstens im Bereich häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder grundlegend *aus- und weiterzubilden*.
- Zweitens ist es notwendig, die KESB-Arbeit so zu gestalten, dass bei Auftreten häuslicher Gewalt alle *Abläufe* entsprechend angepasst vorgenommen werden.
- Beim *Besuchsrecht* ist drittens die Sicherheit der Frau und der Kinder zu beachten und sicherzustellen; es sind auch die Situationen *nicht* gemeinsamer Kinder zu berücksichtigen.

***Rückenstärkung (Empowerment) für gewaltbetroffene Frauen/Mütter***

Die gegenwärtige Erfahrung betroffener Frauen, dass sie vom Mann Gewalt erlitten haben und darauf in ihrer Rolle als Mutter zusätzlich Beanstandungen der Kindesschutzbehörde befürchten, gilt es zukünftig dahingehend zu verändern, dass den Frauen in ihrer belasteten

Lebenslage der Rücken von der KESB gestärkt wird und sie sich verstanden und unterstützt fühlen. Die Ergebnisse verdeutlichen, wie wichtig das (erste) Auftreten der Behörde gegenüber der Frau ist. Informationen dazu sind essentiell, was die Aufgabe der Behörde ist und wie sie der Frau in ihrer Situation behilflich sein kann, damit sich die weitere Situation für die Kinder optimal gestaltet.

***Einbezug gewaltausübender Männer in die KESB-Tätigkeit***

Es gilt zudem, Männer, die gegen die Partnerin Gewalt ausüben, verstärkt in den Fokus der KESB-Arbeit zu rücken. Der Mann ist als Akteur einzubeziehen und anzusprechen. Die Anwendung der Instrumente der Kindesschutzbehörden sollte im Umgang mit solchen Fällen zur Usanz werden (Auflagen beim Besuchsrecht, keine weitere Gewalt tolerieren, Gewaltberatung und Lernprogramme für Männer einsetzen etc.). Es gilt, die Position der Institution zu nutzen als offizielle Instanz und Autorität, deren Aufgabe es ist, Beratung und Unterstützung – mit dem Kind im Zentrum – zu leisten. In diesem Sinne sollen Weisungsmacht und Kontrolle auch gegenüber gewaltausübenden Männern wahrgenommen werden.

***Kinderansprache***

Es gibt in der Schweiz fortschrittliche Bemühungen (die in den Interviews nicht sichtbar werden), mit konkret problembezogenem Vorgehen (Gewaltthema/-erfahrungen) *direkt* die Kinder anzusprechen und diesen Unterstützung zu bieten (Projekte wie KidsPunkt und KidsCare). Solche Projekte können die Arbeit der KESB unterstützen und betroffenen Kindern angepasste Hilfe bieten.

***Bei Gewalt durch Partner: Kindesschutz durch Schutz und Unterstützung der Frau***

Gerade mit der Neueinrichtung und der Professionalisierung der KESB ist sowohl die Chance als auch die Notwendigkeit gegeben, das Thema häusliche Gewalt und Kindesschutz gezielt zu etablieren und zu sichern. In Fällen häuslicher Gewalt soll es Maxime werden, Kindesschutz durch den Schutz und die Unterstützung der Frauen zu leisten. Das Prinzip *Opferschutz* ist der beste Kindesschutz (Seith 2006: 251): Die Erkenntnisse der Forschung zu häuslicher Gewalt sind in die KESB-Arbeit zu integrieren. Die Situation der Frauen, die vom Partner Gewalt erleben, ist gezielt zu beachten und ernst zu nehmen, und es gilt die Frauen mit den Vorgehen der Kindesschutzarbeit zu stärken – zum Wohl und zum Schutz der Kinder.

# H Migrationsamt

## 1 Institutionelle Ausgangslage: Migrationsamt

Der Aufenthalt ausländischer Personen in der Schweiz ist im Ausländergesetz (AuG) und in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) geregelt. Dabei gelten für BürgerInnen aus der EU/EFTA und Personen aus so genannten Drittstaaten unterschiedliche Bestimmungen.[91] Für die Aufenthaltsbewilligungen sind die kantonalen Migrationsämter zuständig.

Ein Teil der Migrantinnen verfügt nicht über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, sie sind im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz gekommen (Art. 42–52 AuG).[92] Dies bedeutet, ihr Aufenthaltsrecht ist an den Verbleib beim Ehemann gebunden, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben sie unter der Voraussetzung, dass sie mit dem Ehemann (Schweizer Bürger resp. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung) zusammenwohnen (Art. 42 und 43 AuG). Besitzt der Ehegatte lediglich eine Aufenthaltsbewilligung (B Ausweis) in der Schweiz, so besteht kein Anrecht auf Familiennachzug, dieser *kann* aber nach Ermessen der Behörde bewilligt werden, wenn die Bedingungen 'Zusammenwohnen', 'bedarfsgerechte Wohnung' und 'nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein' erfüllt sind (Art. 44 AuG).

Erleiden Frauen, deren Aufenthalt im Familiennachzug bewilligt wird, Gewalt durch ihren Partner, so erschwert sich ihre Situation zusätzlich: Wollen sie sich wegen der Gewalt vom Ehepartner trennen, so gefährden sie mit diesem Schritt gleichzeitig ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Da sich mit der Trennung vom Ehemann der ursprüngliche Grund ihrer Aufenthaltsbewilligung ändert, muss die Frau mit dem Widerruf der Bewilligung respektive der Verweigerung einer Aufenthaltsverlängerung rechnen. Die ohnehin belastete Lebenslage gewaltbetroffener Frauen verschärft sich für die Betroffenen dieser Gruppe nochmals deutlich: Sie haben die schlechte Wahl, entweder beim gewaltausübenden Mann zu verbleiben oder andernfalls aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten und Konsequenzen zu gewärtigen.

In der Diskussion um Verbesserungen der staatlichen Interventionen bei Partnergewalt stellte diese unbefriedigende und gefährdende Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen schon früh und seit langer Zeit ein dringliches Thema dar.[93] Mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Revision und Neugestaltung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen

[91] Für EU/EFTA-BürgerInnen kommen vorrangig die Bestimmungen der entsprechenden Abkommen der Schweiz mit diesen Gemeinschaften und Staaten zum Zuge. Das AuG gilt nur so weit, als die Abkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten oder das AuG günstigere Bestimmungen vorsieht (Art. 2 AuG).

[92] BürgerInnen aus EU/EFTA-Ländern sind nicht an diese Bestimmungen gebunden. Für eine einfache Übersicht zu den Aufenthaltsregelungen ausländischer Ehegatten siehe www.migraweb.ch/de/themen/ehe/aufenthalt/ [Datum des Zugriffs: 21. Januar 2014]

[93] Vgl. Bertschi (2009: 605). Ein fundierter Überblick zur aktuellen internationalen Diskussion im Zusammenhang mit der spezifischen Situation gewaltbetroffener Migrantinnen, den vielschichtigen Problemlagen und notwendigen angepassten Unterstützungs- und Interventionsstrategien findet sich in einem europäischen Sammelband zum Forschungsstand (Thiara, Condon, Schröttle 2011).

und Ausländer haben Anliegen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt erstmals explizit Eingang ins Ausländergesetz (AuG) gefunden. Die neue Regelung von Artikel 50 AuG (Auflösung der Familiengemeinschaft) soll insbesondere dazu beitragen, Härtefälle für Personen zu vermeiden, die Gewalt in der Beziehung erleiden und deren Aufenthalt an den Verbleib beim Ehegatten respektive bei der Ehegattin gebunden ist.[94] In Artikel 50 Abs. 2 AuG ist das Erleiden von häuslicher Gewalt ausdrücklich als «wichtiger persönlicher Grund» für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der gewaltbetroffenen Person aufgenommen. Es heisst: «Wichtige persönliche Gründe […] können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde […]». Gemäss Artikel 50 Abs. 1 lit. a AuG besteht nach Auflösung der Ehe auch dann ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltbewilligung, wenn «die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht».

Einschränkend gilt es festzuhalten, dass die Neuerungen von Art. 50 AuG lediglich ausländischen Frauen zugute kommt, die mit einem Schweizer oder einem Niedergelassenen (C-Bewilligung) verheiratet sind (Art. 50 Abs. 1 AuG). Gewaltbetroffene Migrantinnen, die mit einem Partner verheiratet sind, der eine befristete Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) hat, haben keinen rechtlichen Anspruch aufgrund von Art 50 AuG. In ihrem Fall liegt der Entscheid über eine Aufenthaltsverlängerung oder einen Widerruf der Bewilligung weiterhin im freien Ermessen des zuständigen Migrationsamts.

Wird Partnergewalt als Härtefallkriterium gemäss Art. 50 AuG geltend gemacht, so obliegt es den kantonalen Migrationsämtern, die Fälle zu prüfen und – bei Bejahung als wichtiger persönlicher Grund – entsprechend Antrag an das Bundesamt für Migration zu stellen. Die Gewalterfahrung muss zuhanden der kantonalen Behörde nachgewiesen werden.[95] Neu wurde ab Januar 2012 in der Verordnung ausdrücklich festgehalten, dass die kantonalen Migrationsämter bei der Prüfung der Fälle auch Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen (Frauenhäuser, Opferhilfeberatungsstellen) zu berücksichtigen haben (Art. 77 Abs. 6 bis VZAE).[96]

Die Neuerung des Ausländergesetzes, mit der häusliche Gewalt ab 2008 als Härtefall anerkannt wird, stellt eine wichtige Veränderung dar. Gleichwohl bleiben, wie Bertschi (2009: 611) bemerkt, gewisse Probleme bestehen, da unbestimmte Rechtsbegriffe den zuständigen Behörden viel Ermessen einräumen. Gemäss ExpertInneninterviews der vorliegenden Studie zeigt sich denn auch eine heterogene Situation in der Praxis. Während in gewissen Kantonen ein Austausch zwischen der kantonalen Interventionsstelle gegen häusliche

[94] Vgl. dazu die Botschaft des Schweizerischen Bundesrates (2002: 3754; Abschnitt 1.3.7.6).
[95] Die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) nennt zum Beispiel Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, zivilrechtliche Gewaltschutzmassnahmen und strafrechtliche Verurteilungen als wichtige Dokumente (Art. 77 Abs. 6 VZAE). Weitere bei der Abklärung zu berücksichtigende Aspekte, insbesondere auch Bundesgerichtsentscheide, sind in den Weisungen festgehalten (Bundesamt für Migration 2013a: 260ff.). Zu den Anforderungen des Bundesgerichts, eheliche Gewalt müsse «eine gewisse Intensität» aufweisen, um als wichtiger persönlicher Grund für den unabhängigen Aufenthalt in der Schweiz im Sinne von Art. 50 Abs. 2 des Ausländergesetzes AuG geltend gemacht werden zu können, siehe auch Gloor, Meier (2012).
[96] Siehe dazu auch den Punkt «Abklärungen eines möglichen Härtefalls in der Praxis» im Rundschreiben «eheliche Gewalt» (Bundesamt für Migration 2013b).

Gewalt, den spezialisierten Beratungsstellen und dem kantonalen Migrationsamt besteht, ist in andern Kantonen eine solche Zusammenarbeit nicht gegeben; nota bene gibt es in vielen Kantonen gar keine Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, die solche Bestrebungen konstruktiv unterstützen könnte. Wie aus der Beratungspraxis bekannt ist, müssen Migrantinnen, die sich vom gewaltausübenden Mann trennen, die Schweiz zum Teil weiterhin – auch unter den neuen gesetzlichen Regelungen – zwangsweise verlassen, weil der unabhängige Aufenthalt nicht bewilligt wird (Dubacher, Reusser 2011).

In jüngster Zeit wird die Konkretisierung der Härtefallkriterien bei Partnergewalt und insbesondere eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Praxis seitens der zuständigen kantonalen Migrationsämter vorangetrieben. Im Jahr 2013 sind entsprechende Bemühungen angelaufen. Das Bundesamt für Migration (BFM) hat zusammen mit dem Fachbereich häusliche Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) regionale Fachtreffen für alle Kantone organisiert zum Thema Umsetzung von Art. 50 Abs. 2 AuG. Ziel der Workshops war die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den involvierten Migrationsämtern und den spezialisierten Fachstellen im Opferbereich im Zusammenhang mit der Prüfung von Härtefallgesuchen von Opfern ehelicher Gewalt.

Weiter sollen in Zukunft Schritte zur verstärkten Integration des Themas häusliche Gewalt in die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Migrationsbereich unternommen werden.[97]

Sind die Migrationsämter dem Thema Partnergewalt lange Zeit fern gestanden und ihm mit deutlicher Skepsis begegnet, so ist aktuell eine Aufweichung dieser Position zu beobachten: Die Erkenntnis, dass auch die Migrationsämter Aufgaben in Bezug auf den Schutz der von Partnergewalt betroffenen Opfer haben und im Umgang mit Betroffenen insbesondere die Vermeidung einer Reviktimisierung beachten müssen, beginnt bei den Stellen Fuss zu fassen.

## 2 Analyse der Interviews: Migrationsamt

### 2.1 Häufigkeit des Themas Aufenthaltsrecht

Die Auswertung zeigt, dass von den insgesamt 40 Interviewten 24 Frauen einen Schweizer und 16 Frauen einen ausländischen Pass haben.

Die aufenthaltsrechtliche Situation von 10 der 16 Frauen mit ausländischem Pass ändert sich nicht infolge der Gewalt des Mannes:

– Für 9 Frauen besteht eine gesicherte Aufenthaltssituation, die durch die Gewalt des Mannes nicht tangiert wird; sie haben die Niederlassung/C-Bewilligung und/oder sind respektive waren seit vielen Jahren verheiratet.
– *Eine* Frau hat eine F-Bewilligung («vorläufig aufgenommene Ausländerin»), auch in diesem Fall hat die Gewalt des Mannes und die Trennung/Scheidung von ihm keinen (direkten) Einfluss auf den Aufenthaltsstatus der Frau; der Aufenthalt ist grundsätzlich unsicher, aber nicht mehr oder weniger gefährdert durch eine Trennung wegen Gewalt.

[97] Um den Schutz der Betroffenen häuslicher Gewalt zu verbessern, wird verstärkte Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen im Migrationsbereich zum Thema Partnergewalt vom Bundesrat als eine wesentliche, vom Bund geplante Massnahme genannt (Bericht des Schweizerischen Bundesrates 2009: 4114f.)

In 6 der 16 Fälle von Frauen mit ausländischem Pass ist die aufenthaltsrechtliche Situation infolge der Gewalt des Mannes – respektive der darauf erfolgten Trennung/Scheidung vom Mann – gefährdet:

– Die Situation von 4 Frauen (aus sogenannten Drittstatten; nicht EU-/EFTA-Staaten) fällt unter den Titel «Familiennachzug». Da die Ehe bis zur Trennung weniger als drei Jahre dauerte, kann die Aufenthaltsbewilligung der Frau nur dann verlängert werden, wenn «wichtige persönliche Gründe» vorliegen, d. h. im vorliegenden Fall, wenn die Frau «Opfer ehelicher Gewalt» wurde (Art. 50 Ausländergesetz, AuG). Zwei der vier Frauen sind/waren mit einem Schweizer verheiratet (Int 13, 29), und zwei der vier Frauen sind/waren mit einem Mann mit Niederlassung (C-Bewilligung) verheiratet (Int 4, 40).
– *Eine* Frau aus dem EU-Raum hat eine B-Bewilligung, sie ist verheiratet mit einem niedergelassenen Mann (C-Bewilligung), der gegen sie Gewalt ausübt (Int 39). Nach der Trennung/Scheidung muss die Frau (umgehend) erwerbstätig sein respektive darf sie nicht sozialhilfeabhängig werden, ansonsten die Aufenthaltsbewilligung entzogen wird.
– *Eine* zweite Frau aus dem EU-Raum hat eine L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung bis zu einem Jahr), sie lebte im Konkubinat mit dem Partner, der Gewalt ausübt (Int 18). Der Partner ist gleichzeitig ihr Arbeitgeber, der jährlich die L-Bewilligung erneuerte, obwohl die Frau längst eine B-Bewilligung hätte beantragen können.

Im Weiteren verweist die Auswertung darauf, dass das Thema Aufenthaltsrecht nicht nur von Frauen mit ausländischen Pass vorgebracht wird. Auch mehrere Frauen mit Schweizer Pass, die mit einem migrantischen Mann verheiratet sind, reden im Interview von aufenthaltsrechtlichen Aspekten (Int 1, 10, 25, 27). Die Thematik ist somit auch für Frauen schweizerischer Herkunft, die von einem Partner mit Migrationshintergrund (ausländischem Pass) Gewalt erfahren, von Bedeutung.

## 2.2 Thema Aufenthaltsrecht bei Migrantinnen und bei Schweizerinnen

Wie oben ausgeführt, ist die aufenthaltsrechtliche Situation einiger ausländischer Interviewter infolge der Gewalt des Mannes respektive der darauf erfolgten Trennung/Scheidung vom Mann gefährdet.

Das Migrationsamt – Fragen rund um das Aufenthaltsrecht und das Ausländergesetz – ist für einige Interviewte mit ausländischem Pass eine weitere Behörde, die infolge der Gewaltsituation ins Spiel kommt. Zur Krisen- und Gewaltbewältigung hinzu kommen Ungewissheiten und Klärungsbedarf mit dem Migrationsamt sowie Bedenken und Angst hinsichtlich möglicher Interventionen des Migrationsamts gegenüber der Frau oder, im Falle von Schweizerinnen, gegenüber dem ausländischen Mann. Die Gefahr einer unerwünschten Ausweisung aus der Schweiz steht für diese Betroffenen – zusätzlich zur erlittenen Gewalt – 'plötzlich' im Raum.

Entsprechende Vorgänge und Abklärungen rund um das Aufenthaltsrecht werden von den betroffenen Frauen durchwegs als sehr aufwendig und belastend wahrgenommen. In den meisten Fällen ist die Frau zudem auf weitere institutionelle Unterstützung angewiesen, sei dies durch AnwältInnen, die Frauen-/Opferberatung oder das Frauenhaus. Mit der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe verbindet sich wiederum ein Kostenrisiko, was nochmals eine weitere Belastung und Unsicherheit darstellt.

Naturgemäss haben wir nur mit solchen ausländischen, gewaltbetroffenen Frauen Interviews führen können, die immer noch in der Schweiz leben. Das bedeutet, dass in der vorliegenden Studie keine abschliessend negativ beurteilten Fälle zur Darstellung gelangen, sondern ausschliesslich solche Verläufe, die letztlich – wenn auch wiederholt erst nach langen, zähen Interventionen, vielen Unsicherheiten und Ängsten sowie hohem Aufwand professioneller Unterstützungskräfte – gutgeheissen wurden.

Die Auswertung verweist aus Sicht der betroffenen Frauen auf mehrere Problemkreise im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht in der Schweiz infolge häuslicher Gewalt durch den Partner:
- Gewaltstrategie des Mannes, die Frau beim Migrationsamt zu melden
- Nachhaltige Folgen für die Frau durch die Verleumdung beim Migrationsamt
- Belastung und Aufwand für die Frau bei aufenthaltsrechtlich gefährdetem Status
- Folgen für die Kinder
- Folgen für Schweizerinnen mit aufenthaltsrechtlich gefährdetem (gewalttätigem) Mann

Positive Erfahrungen der Interviewten sind leider keine zu verzeichnen im Zusammenhang mit dem Migrationsamt.

### 2.2.1 Gewaltstrategie des Mannes: Meldung der Frau beim Migrationsamt

In mehreren Schilderungen der Frauen kommt zum Ausdruck, dass der Mann als Initiator mit dem Migrationsamt den ersten Kontakt aufnimmt. Er meldet sich direkt bei der Behörde mit seinem Anliegen, der Frau (Int 29, 13) sei die Aufenthaltsbewilligung zu entziehen, da es sich bei der Ehe zwischen ihm und der Frau um eine «Scheinehe» handle. In einem weiteren Fall, in dem sich der Mann beim Migrationsamt meldet, sind die beiden nicht verheiratet (Int 18). Sie leben im Konkubinat, der Mann ist gleichzeitig Arbeitgeber der Frau und hat in dieser Funktion jährlich für sie die L-Bewilligung beantragt, was er jetzt stoppen will.

Die betreffenden Männer versuchen, unter Zuhilfenahme des (Ausländer-)Gesetzes das Migrationsamt zu ihren Zwecken zu instrumentalisieren. Aus der Position der betroffenen Frauen ist das Vorgehen der Partner als eine weitere Gewaltstrategie gegen sie zu verstehen. Zur bereits schwierigen Lebenssituation durch die bisherige Gewalt des Mannes kommt dadurch nochmals ein neues Problem auf die Frau zu. Durch die Meldung ans Migrationsamt sieht sich die Frau neu zusätzlich auch mit dem Staat und der Gesetzesebene konfrontiert.

Wie in den Zitaten zum Ausdruck kommt (Int 29, 18), löst dies bei den Betroffenen viel Angst und Unsicherheit aus. Im einen Fall (Int 29) ist die Frau mit dem Mann verheiratet, die beiden haben ein gemeinsames Kind und die Beziehung dauert bereits zwölf Jahre (ein grösserer Teil haben sie im Herkunftsland der Frau verbracht) – und jetzt redet der Mann von Scheinehe. Diese Nachricht, dass ihr der Mann nun auch noch dies antut, erschüttert die Frau grundlegend; eines Tages sei sie «einfach ohnmächtig geworden» (Int 29). Die zweite Frau erwähnt ebenfalls: «I was so scared.» (Int 18) Der Mann drohte ihr immer wieder mit dem Migrationsamt: Wenn sie sich nicht füge, werde sie ausgewiesen; sie solle ja nicht aufbegehren («just shut up»). Effektiv macht er dann eine Meldung, was die Frau, die ihre Rechte in der Schweiz nicht kennt, äusserst ängstigt und vor ungewisse Konsequenzen stellt.

> Er [Mann] hat dort [beim Migrationsamt] angerufen und gesagt, sie sollen mich ausschaffen aus der Schweiz. Ich wohne sowieso nicht bei ihm und es sei eine Scheinehe. Von zwölf Jahren… zwölf Jahre Beziehung, [vor] fünf Jahre geheiratet [lacht leise und etwas bitter]. Schlimm… [seufzen]. Sie können sich nicht vorstellen, wie das war. Bis ich eines Tages… ich bin einfach ohnmächtig geworden… […] …ich habe viele Nächte… weil er [Mann] hat mir immer gedroht, vor allem das mit der Ausschaffung, das ich würde… weggeschickt von der Schweiz aufgrund von meinem Aufenthalt B [B-Bewilligung]. (Int 29, SI-Abs 27, 113)

> …er [Exmann] versuchte, dass ich die Schweiz verlasse[n muss], und er hat im Amt für Migration gesagt, dass ist eine Scheinehe. (Int 13, Abs 102)

> Before [going to the Frauenhaus] I was SO SCARED. I knew nothing about Swiss laws. I knew nothing about my rights. He actually went to the Fremdenpolizei and told them that they should send me back. [Lachen] […] I only have an L-Bewilligung. And with an L-Bewilligung I have no rights. Because he always told me: "With this Bewilligung you have NO rights here. Better just shut up. If not… just go back to L [Herkunftsland]", he would tell me. (Int 18, SI-Abs 83, 193)

### 2.2.2 Nachhaltige Folgen der Verleumdung der Frau beim Migrationsamt

In einem Fall erlebt die Interviewte in der Folge der Verleumdung des Mannes das Migrationsamt und den Schweizer Mann als Verbündete, die sich gegen sie wenden (Int 13). Nachdem der Mann der Behörde mitgeteilt hat, dass es sich bei seiner Ehe um eine Scheinehe handle, erhält die Frau den Eindruck, dass das Migrationsamt geneigt ist, vor allem dem Mann Glauben zu schenken.

Das Migrationsamt teilt der Frau schriftlich mit, dass die Behörde Zweifel hegt, ob sie tatsächlich häusliche Gewalt erfahren habe. Als Beweis für die Gewalt hat die Frau «Arztzeugnisse», und sie steht im Kontakt zur Opferhilfe. Jedoch gibt es keine Anzeige bei der Polizei, was unter anderem ihren negativen Erfahrungen mit der Polizei (auf dem Land) geschuldet ist. Zudem beanstandet das Migrationsamt gegenüber der Frau, dass sie den Mann ja nicht verlassen habe, wenn er doch Gewalt ausgeübt habe; eine Auslegung, die weder auf eine Sensibilisierung im Themengebiet hindeutet noch darauf, dass die Frau ernst genommen wird. Im Interview äussert denn die Frau auch ironisch, sie müsse wohl «dumm» sein, dass sie den Mann nicht verlassen habe.

> Und das Amt für Migration hatten ALLES an, an ihn geglaubt und das Amt für Migration hat mir auch schriftlich gesagt, dass [herablassend] sie sind ein bisschen verzweifelt [dass sie Zweifel haben] AUCH von meine Verletzungen. […] Obwohl ich Arztzeugnisse habe und solche Sachen. Weil ich hatte NIEMALS eine An-, eine Polizist, eine Polizist-Anzeige gemacht. Und sie [Amt für Migration] haben gesagt: "Aber wenn Ihre Mann hat Ihnen geschlagen, warum haben Sie, sind nicht [klatscht] weggegangen?" [Ironisch:] Ja, ist so einfach, ALLE machen das, KLAR, ich war DUMM, dass ich habe das nicht gemacht [4 Sekunden Pause]. (Int 13, Abs 102–114)

Die Frau gewinnt den Eindruck, dass das Migrationsamt primär die Aussage des Mannes ernst nimmt und von der Richtigkeit der Aussage ausgeht. Dies bedeutet für die Betroffene eine zusätzliche demütigende Gegebenheit. Zudem gerät sie in eine Drucksituation, denn sie muss das Gegenteil beweisen, dass es in ihrem Fall gleichwohl um häusliche Gewalt geht, ansonsten sie Gefahr läuft, ausgewiesen zu werden.

Um den Beweis häuslicher Gewalt anzutreten, ist die Frau auf professionelle Unterstützung angewiesen. Sie muss einen Anwalt hinzuziehen. Im vorliegenden Fall dauern die Verhandlungen vor Gericht in der Folge gesamthaft über fünf Jahre an. Diese Zeit bezeichnet die

Frau als 'Kampf'. Eine solche lange Zeit, sagt sie, habe sie «gegen [das] Amt für Migration gekämpft» (Int 13); als weitere Belastung läuft parallel die Scheidung. Am Ende muss der Fall vom Obergericht behandelt werde, und dort fällt das Urteil zugunsten der Frau aus. Es heisst: «Ja, die Frau hat Recht.» Die Interviewte kann in der Schweiz bleiben.

> [Interviewerin: Wie ist es weitergegangen, als Ihr Mann dem Amt gesagt hat, dass es eine Scheinehe sei?] Sie haben ihm GEGLAUBT. Ich musste das beweisen, dass ist nicht, das ist NICHT SO [dass es nicht keine häusliche Gewalt ist, sondern] …das ist HÄUSLICHE GEWALT, und ich musste einen Anwalt suchen und ich musste alles die Beweisungen [Beweise] an… am Gericht geben oder am Amt für [klatscht] Migration sagen: "Nein, das nicht SO." […] Ich habe FÜNF Jahre mit, gegen Amt für Migration gekämpft, GLEICHZEITIG mit meine SCHEIDUNG. […] Wir sind nach [bis vor] Obergericht gegangen, ich musste immer [klatscht] beweisen, dass ist NICHT eine Scheinehe, SONDERN häusliche Gewalt. […] Ich hatte kein Ausweis fünf Jahren und ich könnte auch kein Arbeit bekommen und ich musste bei RAV gehen und ist, ist eine Kette. […] Und das Obergericht hat gesagt "JA, die Frau hat Recht." [klatscht]. (Int 13, Abs 102–114, 163)

In der Wahrnehmung der Frau nimmt sich der ganze Verlauf – ausgehend von der Gewalt – als «Kette» aus, als eine Verkettung von negativen, belastenden Umständen aus, die während fünf Jahren prägend auf ihr Leben einwirken (Int 13).

- Sie erfährt Gewalt vom Mann; physische Gewalt, mit Gegenständen verletzen, massives Beschimpfen und Erniedrigen, Todesdrohungen, Nachstellungen, telefonische Belästigung; auch richtet sich die Gewalt des Mannes gegen das Kind.
- Sodann erfährt sie die zusätzliche Gewaltstrategie des Mannes, der sie beim Migrationsamt anschwärzt.
- Da das Migrationsamt dem Mann Glauben schenkt, entstehen viele weitere negative Folgen, sie muss sich wehren, Beweise liefern etc.
- Sie benötigt professionelle Unterstützung: für den Gerichtsfall ist der Zuzug eines Anwalts notwendig.
- Sie erlebt während fünf Jahren einen Kampf mit dem Migrationsamt vor Gericht.
- Während dieser Zeit hat die Frau keine Ausweispapiere.
- Deshalb kann sie während dieser Zeit nicht erwerbstätig sein.
- Erst nach fünf Jahren erhält sie den Bescheid, dass sie in der Schweiz verbleiben kann.

### 2.2.3 Belastung und Aufwand für die Frau bei aufenthaltsrechtlich gefährdetem Status

Bei mehreren Frauen ist der aufenthaltsrechtliche Status der Frau gefährdet, weil sie den Mann infolge der Gewalt verlässt. Im Folgenden sind zwei Beispiele ausgeführt (Int 4, 29).

- Deutlich wird, wie stark die emotionale Belastung für die *Frauen* ist (und für die Kinder), wie gross der zeitliche Aufwand für die Betroffenen ist, die sich immer wieder mit der peinigenden Angelegenheit auseinandersetzen müssen, und wie lange es dauert, bis endlich ein definitiver Entscheid erreicht werden kann.
- Augenfällig wird zudem, wieviel Einsatz und Aufwand im Weiteren auch – zusätzlich zum Aufwand des Migrationsamtes – von *professioneller Seite* (Frauen-/Opferberatung, AnwältInnen, Gericht) gefordert ist, um schliesslich – via Rekurse und Beweise – das Recht der Frau auf Verbleib in der Schweiz einfordern zu können und für die Frau zu einem positiven Bescheid zu kommen.

Im einen Fall (Int 4) ist die Frau zu wenig lang mit dem Mann verheiratet, der eine C-Bewilligung hat, um unabhängig von ihm leben zu können. Da sie den Ehemann umgehend verlässt, erhält sie Bescheid, sie müsse aus der Schweiz ausreisen – trotz der vielen Gewalt, die sie erlitten hat. Sie wird nicht als Härtefall anerkannt, obwohl mehrere Polizeieinsätze stattgefunden haben, die Frau mehrmals im Frauenhaus war, es Zeugen und Beweismaterial gibt etc. Zudem besagt der Behördenentscheid, die Frau dürfe den Sohn bei ihrer Ausreise nicht mitnehmen, der in dieser Zeit in einem Heim lebte (und eine C-Bewilligung hat).

Mithilfe der Anwältin macht die Frau mehrere Rekurse, doch sind die Entscheide entweder ablehnend oder verbleiben im Unklaren, dies dauert über mehrere Jahre an. Die Gewalt durch den Exmann dauert in dieser Zeit fort (Drohungen und physische Gewalt).

Nach mehreren Jahren erst erhält die Frau vom Amt für Migration definitiven Bescheid, dass die Aufenthaltsbewilligung nun doch verlängert wird. Der Frau ist es im Nachhinein ebenso wenig klar, weshalb die Bewilligung letztlich erfolgt ist, wie es ihr auch zuvor nicht klar wurde, weshalb sie trotz ihrer Situation nicht als Härtefall anerkannt worden war. «Vier Sätze», sagt sie, habe der kurze Brief des Migrationsamts nur enthalten (Int 4). Obschon die Auseinandersetzung so lange angedauert hat, hat kaum eine persönliche Kommunikation stattgefunden.

> Dann habe ich sie [die Bewilligung, Aufenthalt beim Ehemann] verloren, weil ich… ich ihn verlassen habe. Und weil ich nicht mit ihm… fünf JAHRE waren es dann gewesen, nicht zusammen gelebt habe. […] …sie haben gesagt, ich bin zu wenig mit ihm zusammen gewesen, dass ich bleiben kann. Ich musste einfach ausreisen, aber wir haben immer gesagt mit der Anwältin, wir haben... ich weiss nicht... wie viele Male diese Rekurse gemacht und Briefe geschrieben, dass es für mich wichtig ist, dass ich bleiben kann, bis ich meinen Sohn wieder bekommen habe. Also bis X [Sohn] nach Hause kommt [aus dem Heim]. […] Dann habe ich ein DATUM bekommen, an dem ich ausreisen muss. Das war so... wirklich SCHRECKLICH, also... […] ALLES zusammen, wirklich... manchmal ist es wirklich zu viel gewesen. Und... ERST nach... Sie haben einfach gewartet, vom Ausländeramt, SEHR lang gewartet, fast drei Jahre. […] VOR diesem Entscheid, dem ersten Entscheid des Ausländeramts [Ausweisung], ich hatte SOFORT [bereits] Arbeit gefunden, ich habe SOFORT einen Deutschkurs... drei Monate besucht. Ich habe eine Arbeit gefunden... und DANN ist der Entscheid gekommen: Ich muss die Schweiz verlassen. Weil ich nicht genug lang mit dem Ehemann gelebt habe. […] Und trotzdem [obwohl] X [Sohn] im Heim war... und ich ihn nicht mitnehmen kann [darf]. Dann haben wir Rekurs gemacht und sie haben gesagt: NEIN [lacht]. […] Und dann [nach drei Rekursen und drei Jahren] haben sie wirklich gesehen, wahrscheinlich haben sie gesehen... Oder wieso haben sie einfach gesagt, ich kann die Bewilligung bekommen? […] …ich habe nicht eine Begründung bekommen. […] SO SO ein kurzer Brief, also so... ich weiss nicht, VIER Sätze sind das gewesen. (Int 4, SI-Abs 116–126)

Auch die zweite Frau (Int 29) steht nach der erlittenen Gewalt und ihrer Trennung vor einer unsicheren Zukunft, ob sie in der Schweiz bleiben kann oder ob sie ausgewiesen wird. Die Frauen-/Opferberatungsstelle zieht eine Sachverständige («Spezialistin») für Migrationsfragen bei, die sich dem Fall annehmen muss; die Kosten werden von der Opferhilfe übernommen. Deutlich wird aus der Schilderung der Frau der zentrale Stellenwert der Frauen-/Opferberatungsstelle. Ohne diese Unterstützung hätte sich die Frau unter keinen Umständen zurecht gefunden im Kontakt mit dem Migrationsamt. Sogar die Anwältin gibt der Frau zu verstehen, dass die Frauen-/Opferberatungsstelle besser Bescheid wisse als sie. Bei der Beratungsstelle erhält die Interviewte «Hilfe in jeder Hinsicht», die Fachfrauen «denken wirklich an alles». Aber auch die Anwältin trägt zur Unterstützung bei.

> Auch mit dem Migrationsamt… [war es eine sehr schwierige Erfahrung] […] Das Frauennottelefon hat sogar in K. [Ortschaft] eine Spezialistin […] arrangiert und sie hat sich auch um das gekümmert und… die Opferhilfe hat die Kosten übernommen für das. Und das… also das Frauennottelefon, das ist ein Ort, den ich […] empfehle. Da bekommen Sie wirklich Hilfe in jeder Hinsicht, in jedem Bereich… Sie sind gut vernetzt, sie denken wirklich an alles und… Ich konnte meine Anwältin anrufen und sagen: "Ja, das und das ist jetzt passiert…" [Sagt die Anwältin:] "Oh, nein, ich habe keine Ahnung, fragen Sie das Frauennottelefon, dort wissen sie." Und das ist wirklich so gewesen. (Int 29, SI-Abs 89)

Die institutionelle Unterstützung durch die professionellen Kräfte führt auch dazu, dass das Migrationsamt regelmässig Kenntnis von der vorgefallenen Gewalt erhält. Sie erhalten «Kopie[n]» der «vielen Anzeigen». Die Frau ist mittlerweile in Kenntnis gesetzt, dass das «auch Punkte» für sie «zählt» beim Migrationsamt, es wird sichtbar, dass sie «unter diesem Druck» vom Mann ist, dies wird in der Folge vom Migrationsamt berücksichtigt und zeigt Wirkung, schildert die Frau.

Für den Kontakt zum Migrationsamt ist die Frau insgesamt auf die Hilfe der Anwältin, der Opferhilfe und einer Spezialistin angewiesen.

> Nein, ich habe [heute] immer noch die gleiche [Aufenthaltsbewilligung; B-Bewilligung]. Aber es hat geheissen, es wird nicht einmal verlängert. Und das hat meine Anwältin in K. [Ortschaft] hat das alles durchmachen [eruieren] können. Und aufgrund auch von den vielen Anzeigen [der Frau gegen den Mann wegen der Gewalt], da die Schikanierung, die er mit mir macht… Jedes Mal, wenn etwas… abgewiesen wird, schicken sie [Anwältin] eine Kopie ans Migrationsamt. Die [Migrationsamt] haben das alles in seiner Akte [des Mannes] und sie sehen genau: "Schau, die Frau da, die wird schikaniert von ihrem Ex-Mann." Und das ist auch… Das zählt auch Punkte für mich, dass ich bin… unter diesem Druck von ihm […], das wirkt auch [wird vom Migrationsamt gesehen/berücksichtigt]. (Int 29, SI-Abs 115)

Die aufenthaltsrechtliche Klärung der Situation für diese Frau (Int 29) erfolgt indes letztlich via das gemeinsame Kind des gewaltausübenden Mannes und der Interviewten, da dieses einen «Schweizerpass» hat. Aus diesem Grund «darf ich in der Schweiz bleiben», sagt die Frau im Interview. Das Kind «hat das Recht, hier zu bleiben», es «muss hier zur Schulde, sie ist Schweizerin». Die Frau ist «ihre Mutter», «aus diesem Grund kann mich niemand wegschicken».

> Genau, und es gibt auch ein Gesetz seit 2009 glaub ich, in der Schweiz, dass keine Mutter von einem Kind, das einen Schweizerpass hat, das Land verlassen muss. Also schon aus Grund, dass meine Tochter Schweizerin ist, darf… obwohl sie uns in T. [Herkunftsland der Erzählerin] geboren ist, sie hat einen Schweizerpass… darf ich in der Schweiz bleiben, weil sie muss hier zur Schule, sie ist Schweizerin, sie hat das Recht, hier zu bleiben, und ich bin ihre Mutter. Schon aus dem Grund kann mich niemand wegschicken. Und das habe ich natürlich nicht gewusst, aber man wird geschickt [erzählt lachend], wenn man konfrontiert wird mit so vielen Problemen, so vielen Behörden, ich könnte morgen bei ihnen anfangen zu arbeiten, […] man lernt viel. (Int 29, SI-Abs 118 )

Diese Lösung, dass der Verbleib der Frau in der Schweiz qua Rechtsstatus der Tochter gesichert ist, lag offenbar lange nicht auf der Hand. Im Gegenteil, die Frau war während langer Zeit wegen der aufenthaltsrechtlich ungewissen Situation mit «vielen Problemen» konfrontiert und hatte mit «vielen Behörden» zu tun. Lachend äussert sie zum Ende der Schilderung zum Thema Aufenthaltsrecht, sie habe von der ganzen Angelegenheit sehr viel Neues gelernt. Mit ihrem Wissen könnte sie jetzt bestens beim Migrationsamt eine Stelle finden und dort zu arbeiten beginnen.

### 2.2.4 Folgen für die Kinder

Die Kinder der Frauen, deren Aufenthaltsstatus gefährdet ist, sind durch diese oft langwierigen Ereignisse ebenfalls in ihrer Befindlichkeit tangiert.

Zusätzlich zeigen sich für sie in zwei Fällen handfeste Konsequenzen, die mit den aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten zusammenhängen. So hat das Kind einer Frau lediglich eine B-Bewilligung, würde das Kind mit dem Vater zusammenleben, hätte es jedoch eine C-Bewilligung, also einen besseren aufenthaltsrechtlichen Status (Int 18).

Ein anderes Kind lebt längere Zeit in der bedrohlichen Situation, dass die Behörden die Mutter ausweisen wollen, das Kind die Mutter jedoch nicht begleiten dürfte, sondern allein im Heim zurückbleiben müsste (Int 4). Das Kindswohl ist durch diese Anordnungen, gegen die wiederholt Rekurs eingelegt wird, fundamental tangiert.

### 2.2.5 Schweizerinnen mit aufenthaltsrechtlich gefährdetem (gewalttätigen) Mann

Gemeinhin wird das Aufenthaltsrecht in den Zusammenhang mit gewaltbetroffenen Frauen mit Migrationshintergrund gebracht. Indes verweist die Auswertung darauf, dass die Problematik des Aufenthaltsrechts auch für Frauen mit Schweizer Pass bedeutsam ist, die mit einem ausländischen Mann verheiratet sind (Int 1, 10, 25, 27).

Wie die Interviews zeigen, wird die Gewalttätigkeit des Mannes gegen die Frau wiederholt zum Anhaltspunkt, den Mann möglicherweise aus der Schweiz auszuweisen; die Aufenthaltsbewilligung des Mannes gerät durch seine Gewalttätigkeit gegen die Frau in Gefahr.

Wie ein Beispiel zeigt, kann dies für die betroffene Frau eine Unterstützung sein (Int 1). Wird der Mann ausgewiesen, so kann dies aus Sicht der Frau ein wirksames Vorgehen sein, um die Gewalt gegen sie zu stoppen. Was in andern Fällen oft nicht eintrifft, das Stoppen der Gewalt, wird in diesem Fall via Aufenthaltsrecht geregelt. Das Problem wird ausser Land geschafft, indem dem betroffenen Mann die Aufenthaltsgenehmigung entzogen wird und er einen Landesverweis erhält. In diesem Fall wird ein günstiger Effekt für die Frau ersichtlich; das Handeln der Migrationsbehörde gegenüber dem Mann wirkt sich auf ihre individuelle Situation aus, die Bedrohung nimmt für die Frau ab. Gelöst ist das Problem der Gewalt mit der Exportierung indessen kaum.

> Und dann nachher… haben sie [Migrationsamt] dann entschieden: Er wird ausgewiesen. Also das Ausländeramt mit der Polizei hat dann entschieden, er müsse die B-Bewilligung abgeben, er wird ausgewiesen aus der Schweiz. […] Und wissen Sie, wie erleichtert ich gewesen bin? Ich habe Gef…, ich bin mit einem Messer herumgelaufen! Mit einem Küchenmessen, weil ich so Angst gehabt habe. Ich wusste nicht, was er noch alles macht. (Int 1, SI-Abs 27)

In andern Fällen zeigen Schilderungen, dass es über längere Zeit unklar ist, ob der Mann möglicherweise aus der Schweiz ausgewiesen wird oder ob dies nicht der Fall ist. Dies bedeutet für die Frau eine zusätzliche Belastung und eine weitere Unsicherheit (Int 10, 25).

In einem Interview zeigt sich, dass die Frau gar nicht möchte, dass der Mann aus der Schweiz ausgewiesen wird (Int 10). Zwar will sie keinesfalls weitere Gewalt von ihm erfahren, eine Beziehung ohne Gewalt möchte sie aber unter Umständen durchaus weiter-

führen; sie hofft, dass sich der Mann ändert und sie zusammen eine gute Beziehung führen können, wie es zu Beginn der Bekanntschaft längere Zeit der Fall gewesen war.

Wie die Schilderung aufzeigt, ist die Frau im Ungewissen darüber, wie das Amt für Migration entscheiden wird, und dies belastet sie zusätzlich (Int 10). Dass Kontakte stattgefunden haben zwischen ihr und dem Migrationsamt, kommt in der Schilderung nicht zum Ausdruck. Vielmehr wird deutlich, dass sie gern «Informationen» über die Tätigkeit des Migrationsamts und die Entscheidungsverläufe hätte. Da sie keine Auskünfte hat, bleibt der Frau nur zu «hoffe[n]», wie die Schilderung zum Ausdruck bringt, dass der Mann «hier bleiben kann». Ein Austausch findet nicht statt.

> …ich weiss nicht, ob er ausgewiesen wird, oder… Keine Ahnung! Also ich hätte irgendwie dort schon auch gerne mehr Informationen, weil… Ja. […] Oder ob jetzt das Ausländeramt sagt: "Nein, also so viele Male ist das passiert [Gewalt gegen die Frau], jetzt… [klopft auf den Tisch] muss er zurück [klopft auf den Tisch]. Ehetrennung… [klopft auf den Tisch]." Ja. Ich weiss es nicht!" […] Entweder er ändert sich und kann das in den Griff bekommen… und ich hoffe es. Also ich lasse ihm jetzt… ich hoffe, dass er hier bleiben kann. Das weiss ich ja eben nicht, ob er hier bleiben kann oder nicht. […] Ja, ich hoffe dass wir das zusammen schaffen können, wäre schön. (Int 10, SI-Abs 216, 314)

Durch die unklare, unsichere aufenthaltsrechtliche Situation des Mannes kann auf die Frau zusätzlich Druck entstehen (Int 25). Zwar will sich die Frau vom Mann trennen wegen der erlebten Gewalt. Jedoch will sie nicht dafür verantwortlich sein, dass sich dadurch seine gesamte Lebenslage verändert, sprich, dass er deswegen die Schweiz verlassen muss (Int 25).

> Und natürlich hatten alle Angst, meine Psychologin und meine Rechtsanwältin: "Keinen Kontakt! [darf die Frau zum Mann haben]" Ich würde wieder schwach und würde zurückgehen und was weiss ich [Befürchtung der Professionellen], weil er [Mann] das sicher wollen würde, denn er hat nur eine B-Bewilligung und… ja. Die hat er auch in den Sand gesetzt, denn er konnte eigentlich ein C haben aber… weil er einfach… Durch unsere Trennung und… das Migrationsamt fand dann einfach, den lassen wir noch etwas auf B und die Frage ist auch, ob er überhaupt bleiben kann, also in der Schweiz. (Int 25, SI-Abs 36)

Beide Situationen (Int 10, 25) können dazu führen, dass sich eine Frau gegen eine Trennung entscheidet, weiter mit dem Mann zusammenlebt und in der Folge weiter Gewalt von ihm erlebt. In diesen Fällen wird die längere Zeit unklare Situation in der ohnehin schwierigen Lebenslage zu einer zusätzlichen Belastung. Deutlich wird in diesen Fällen, dass zwischen der gewaltbetroffenen Frau, die einen ausländischen Mann hat, und dem Migrationsamt keine Kontakte stattfinden. Dadurch vergrössert sich die Unsicherheit der Betroffenen.

# 3 Fazit und Folgerungen: Migrationsamt

## 3.1 Fazit mit Blick auf die Institution

### 3.1.1 Erfolge und Fortschritte

Die Neuerungen im Ausländergesetz von 2008 (Art. 50, Absatz 2, AuG) bedeuten für gewaltbetroffene Frauen einen wichtigen Fortschritt, damit sie unabhängig vom Mann das Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie von ihm Gewalt erleben. Die Interviews zeigen dies konkret auf, wenn betroffene Frauen sich über die zusätzlichen Belastung äussern, die mit einer drohenden Ausweisung verbunden sind. Mit der Grundlage von Art. 50 AuG steht für Betroffene grundsätzlich ein hilfreiches Instrument zur Verfügung.

### 3.1.2 Schwierigkeiten

Über das Vorhandensein einer Gesetzesgrundlage hinaus, die die rechtliche Voraussetzung zur Beseitigung des Problems des vom Ehemann abhängigen Aufenthaltsrechts bringt, ist eine solide Umsetzung des Gesetzes in die Praxis nötig. Dies betrifft die kantonale und die Bundesebene. Wie Beispiele zeigen, ist die Informationspraxis teils lückenhaft: Betroffene sind im Ungewissen über Entscheide des Migrationsamts. Zwischen dem Migrationsamt und betroffenen Frauen finden kaum direkte Kontakte statt. Dieser verläuft hauptsächlich über den schriftlichen Verkehr sowie via professionelle Unterstützung der Gewaltbetroffenen.

Es ist für Frauen wiederholt schwierig, ihre Gewaltbetroffenheit nachzuweisen, obwohl sie während langer Zeit heftige Gewalt erfahren haben. Wie die ExpertInneninterviews mit Institutionen zeigen, ist diesbezüglich eine verbesserte Kooperation und Vertrauensbasis notwendig zwischen Migrationsfachleuten und Opferstellen. Positive Auswirkungen der angelaufenen Bemühungen sind in der Studie aus zeitlichen Gründen noch nicht spürbar.

Von Migrationsämtern wird im Allgemeinen befürchtet, dass Frauen das Aufenthaltsrecht missbrauchen würden mit dem Argument der Gewaltbetroffenheit, die – so die Behörde – gar nicht vorliegen würde respektive ungenügend bewiesen sei. Die Untersuchung macht darauf aufmerksam, dass das Erkennen von Partnergewalt und Anerkennen vorhandener Nachweise entsprechendes Problem- und Fachwissen voraussetzt. Hinweise, dass Informationen und Berichte von Opferfachstellen von der Behörde aktiv beigezogen werden, gibt es keine.

Beispiele zeigen, dass Gefährder mit sicherem Aufenthaltsstatus (Schweizer, Ausländer mit Niederlassung) die Behörden instrumentalisieren. Sie nutzen den unsicheren Aufenthaltsstatus der Partnerin aus und bezichtigen sie z. Bsp. der Scheinehe, was als weitere Gewaltstrategie zu verstehen ist. Dies verursacht den Ämtern erheblichen Aufwand, und es entsteht der Eindruck, dass solchermassen intervenierende Männer auf offene Ohren stossen.

## 3.2 Fazit mit Blick auf die Frau

### 3.2.1 Empowerment

Die Tatsache, dass gewaltausübende Männer mit Migrationshintergrund zum Teil aus der Schweiz weggewiesen werden, kann für gewisse betroffene Schweizerinnen eine Erleichterung bedeuten – für diejenigen Frauen, die sich endgültig vom Mann getrennt haben und weiterhin von ihm bedroht werden. Für diese Frauen hat die staatliche Gewalt der Ausweisung die Folge, dass die Gewalt des Mannes gegen sie stoppt.

### 3.2.2 Belastung/Angst

Für viele betroffene Frauen bedeuten die Handlungen der Migrationsämter starke zusätzliche Belastungen. Zum einen kann dies für Frauen mit Schweizer Pass der Fall sein, die nicht möchten, dass der Mann ausgewiesen wird, sondern dass ihm geholfen wird, nicht mehr gewalttätig zu sein. Für diese Frauen ist es eine zusätzliche Ungewissheit, wenn die Behördenentscheide nicht geklärt sind respektive nicht kommuniziert werden.

Frauen mit Migrationshintergrund, die mit einem Schweizer oder einem niedergelassenen Mann verheiratet sind, erleben, dass die Glaubwürdigkeit des Mannes bei der Behörde höher eingeschätzt wird als ihre. Zusätzlich zur Gewalt wird das Aufenthaltsrecht zu einem

«Spielball», es kommt dazu, dass die Frau Anschuldigungen entkräften muss. Dies entpuppt sich im Konkreten als grosse zusätzliche Belastung. Die Belastung dauert, wie Schilderungen zeigen, oft über lange Zeit an und sind zum Teil mit einem Kostenrisiko verbunden.

Insgesamt zeigen sich hohe zusätzliche Belastungen für die Betroffenen. Bei Gewalterfahrungen Bescheid zu wissen über Möglichkeiten und Regelungen ist generell anspruchsvoll, und wenn das Amt für Migration auch noch involviert ist, so ist die Frau mit einem weiteren Akteur konfrontiert, was wiederum mehr Belastung, Arbeit und Orientierungsaufwand bedeutet. Deutlich wird allerdings, dass kaum ein direkter Kontakt zwischen betroffenen Frauen und dem Migrationsamt besteht; der Austausch ist schriftlich, das Migrationsamt ist kein Ansprechpartner für Betroffene. Ein Einsatz für den Opferschutz wird in den untersuchten Fällen nicht deutlich. Nötig sind vielmehr professionelle Kräfte, die sich zugunsten der Frau mit dem Migrationsamt auseinandersetzen und sich dafür einsetzen, dass die oft schwierigen Lagen geklärt werden können.

## 3.3 Folgerungen und Ausblick

***Zusammenarbeit Migrationsamt und Frauen-/Opferberatung***

Es ist für gewaltbetroffene Frauen zentral, dass die Zusammenarbeit zwischen Migrationsämtern und Opferstellen verbessert wird; wie bekannt ist, ist dies zwischen andern Institutionen gelungen (z. Bsp. Polizei und Opferstellen). Die Kontakte der zwei Stellentypen sollten lokal und regional intensiviert und gepflegt werden, sodass im Hinblick auf konkrete Fälle eine Vertrauensbasis besteht, die der fallweisen Kooperation zugute kommen kann.

***Professionelle Unterstützung ohne Kostenfolge***

Die Untersuchung zeigt, dass bei aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten der gezielte Einsatz professioneller Kräfte nötig ist. Es ist zugunsten der Opfer sicherzustellen, dass die Kosten nicht auf Betroffene zurückfallen, sondern via Opferhilfegesetz bezahlt werden; die Gefährdung des Aufenthaltsrechts ist eine – weitere – Folge der Gewalterfahrungen.

***Instrumentalisierung durch gewaltausübende Männer***

Migrationsämter sollten beachten, dass sie teilweise von gewaltausübenden Männern instrumentalisiert werden. Es wäre der Frage gezielt nachzugehen, über welche diesbezüglichen Erfahrungen die Migrationsämter selbst berichten.

***Unabhängiges Aufenthaltsrecht für gewaltbetroffene Frauen***

Erfährt eine Frau, die in der Schweiz im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen ist, vom Mann Gewalt, so ist ihr das unabhängige Aufenthaltsrecht zu gewähren. Der konsequenten Umsetzung des entsprechenden Gesetzes ist in den Kantonen wie auch beim Bund Nachdruck zu verleihen. Weiterbildung für zuständige Fachpersonen im Bereich Migration zu Basiswissen im Bereich Gewalt in Ehe und Partnerschaft tragen dazu bei, dass entsprechende Situationen und Anträge problem- und sachgerecht beurteilt werden können. Zudem sollte zukünftig statistisch ersichtlich sein, in wie vielen Fällen das neue Gesetz jährlich angewendet wird, wie viele Gesuche die Kantone ablehnen, wie viele Anträge sie an das Bundesamt für Migration stellen und wie viele Gesuche davon angenommen und abgelehnt werden.

# I Anwälte/Anwältinnen

## 1 Ausgangslage: Anwälte und Anwältinnen

Anwälte und Anwältinnen nehmen sich als unabhängige *juristische Fachleute*, je nach Ausrichtung ihrer Praxis unter anderem auch dem Thema Partnergewalt gegen Frauen an. Es steht also nicht (wie in den meisten andern Kapiteln dieses Teils) eine staatliche oder private Institution im Fokus, vielmehr geht es um die Arbeit, die von freiberuflichen Juristen und Juristinnen innerhalb einer Anwaltskanzlei geleistet wird.[98]

Gegenüber ihren KlientInnen/MandantInnen haben AnwältInnen eine Vertrauensstellung. Diese ist durch das Anwaltsgeheimnis gesetzlich geschützt.[99] AnwältInnen beraten und unterstützen die KlientInnen, informieren über die rechtliche Sachlage und Möglichkeiten sowie das Verfahren, wahren und vertreten die Interessen der MandantInnen, schlagen nötige Schritte vor und führen sie durch, machen Eingaben und vertreten die KlientInnen vor Gericht. Anwälte und Anwältinnen gewaltbetroffener Frauen nehmen somit im Interventionssystem gegen häusliche Gewalt eine wichtige Funktion ein, wenn es um das Ziel 'Opfer schützen und unterstützen' geht.[100]

Bemerkenswert ist: Trotz der unbestrittenen Bedeutung, die der Vertretung und Unterstützung durch Anwälte und Anwältinnen zukommt, hat eine vertiefte Auseinandersetzung mit ihrer Rolle und den Rahmenbedingungen für eine opfergerechte anwaltliche Arbeit im Problembereich Partnergewalt bislang kaum stattgefunden. Der Blick in die Literatur zeigt, dass sich weder die Forschung noch praxisrelevante Dokumente inhaltlich mit der Arbeit, die von AnwältInnen geleistet wird und werden soll, beschäftigen. Spezifische Anliegen oder Standards bezüglich häuslicher Gewalt sind für diese Berufsgruppe nirgends formuliert.[101] Die Kompetenz und Unterstützungsfähigkeit im Bereich Partnergewalt wird bei AnwältInnen als gegeben angenommen und schöpft sich aus dem allgemeinen Know-how.

Eine bedeutende formale Grundlage für den Einbezug von RechtsanwältInnen für gewaltbetroffene Frauen ist das Opferhilfegesetz (OHG). Zu den unentgeltlichen Leistungen der Opferhilfeberatungsstellen gehört unter anderem auch die juristische Hilfe (Art. 14 Abs. 1 OHG ), die im Rahmen der Soforthilfe wie auch als längerfristige Hilfe geleistet wird. Die Beratungsstellen können diese durch Dritte erbringen lassen; für die rechtliche Hilfe heisst dies durch einen Anwalt oder eine Anwältin, die der Frau vermittelt werden (Art. 13 Abs. 3

[98] Verwandte Situationen finden sich für TherapeutInnen im Bereich Psychologie und Psychiatrie sowie für Ärzte und Ärztinnen in Privatpraxen (HausärztInnen sowie auch SpezialistInnen).

[99] Die Rechtgrundlagen für die Ausübung des Anwaltberufs sind im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) und in den kantonalen Anwaltsgesetzen festgehalten.

[100] Die anwaltliche Vertretung der Gewaltausübenden – sei es in Straf- oder Zivilverfahren – ist nicht Thema in der vorliegenden Untersuchung.

[101] Eine Ausnahme stellen die in Österreich entwickelten Standards für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung dar (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, o. J.). Die Standards für die Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel enthalten ein Kapitel, das sich speziell mit den Anforderungen und der Qualifikation von juristischen ProzessbegleiterInnen in der Arbeit mit Frauen beschäftigt und entsprechende Standards festhält.

OHG). Im Weiteren findet die juristische Hilfe respektive anwaltliche Beratung im Opferhilfegesetz wie auch in der Verordnung (OHV) ausschliesslich im Zusammenhang mit Kosten- und Entschädigungsfragen Erwähnung.[102]

Die Inanspruchnahme anwaltlicher Unterstützung ist naturgemäss mit Kosten verbunden. Für gewaltbetroffene Frauen besteht also insbesondere im Rahmen der Opferhilfe ein Anspruch auf unentgeltliche juristische Hilfe, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.[103] Weiter haben Betroffene je nachdem auch die Möglichkeit, unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch zu nehmen (Art. 117 ZPO, Art. 136 StPO).

Für Opferberatungsstellen gehört es zum Standardangebot, dass sie Klientinnen bei Bedarf Adressen von RechtsanwältInnen vermitteln; die Möglichkeit, über die Opferhilfe Zugang zu anwaltlicher Beratung und Unterstützung zu erhalten, ist im Angebotsbeschrieb der Opferhilfestellen stets enthalten. Dasselbe gilt für die Frauenhäuser, auch sie vermitteln regelmässig AnwältInnen. Die Vermittlung juristischer Fachpersonen zählt seit Beginn zum Unterstützungsangebot dieser Stellen. Gleichwohl ist die Vermittlungsarbeit zu AnwältInnen eher offen geregelt, Qualitätskriterien oder Richtlinien für die Kooperation sind unseres Wissens bei den Stellen nicht festgelegt, vielmehr sind es regional und kantonal entstandene Netzwerke, die eine wichtige Rolle spielen.

Die anwaltliche Beratung und Begleitung von Frauen, die Gewalt durch den Partner erlitten haben oder erleiden, ist als anspruchsvolle Aufgabe zu bezeichnen. Kennzeichnend für diese Fälle ist, dass sie häufig vertieftes Fach- und Praxiswissen in mehreren Rechtsgebieten zugleich erfordern. Betroffene Frauen benötigen anwaltliche Unterstützung

– im Gebiet des Strafrechts (Anzeige, Strafverfahren, Privatklage/Zivilforderungen u. a. m.)
– im zivilrechtlichen Bereich des Familienrechts (Eheschutz, Trennung, Scheidung)
– im zivilrechtlichen Bereich des Kindesschutzes, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
– bei zivilrechtlichen Gewaltschutzmassnahmen[104]

---

[102] Auch die «Empfehlungen zur Anwendung des OHG» der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz befassen sich weitgehend mit Anwalts*kosten*; formal präzisierend ist die Angabe, dass die Soforthilfe mindestens vier Stunden «anwaltliche Beratung» umfasst (Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren 2010: 22).

[103] Kostenübernahme im Rahmen der Soforthilfe (Art. 13 OHG, Art. 5 OHV): dringliche Erstberatung als Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen oder als Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe (Art. 16 OHG, Art. 5 OHV): Mandatierung einer Anwältin oder eines Anwalts.
Die für Finanzierungs- und Kostenfragen zuständige Kantonale Opferhilfestelle des Kantons Zürich hält bezüglich der Übernahme von Anwaltskosten fest: «Anwaltskosten können von der Opferhilfe nur dann übernommen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Folgen der Straftat stehen. (…) In erster Linie kommen haftpflicht- und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche in Frage. Aufwendungen für Abklärungen betreffend Erbrecht, Ehescheidung, Vormundschaft, Aufenthalt, Arbeit etc. können von der Opferhilfe nicht bezahlt werden, auch wenn sie in einem mittelbaren Zusammenhang mit einem opferhilferechtlich relevanten Delikt (z.B. Tötung oder häusliche Gewalt) stehen.» (www.opferhilfe.zh.ch > Finanzielle Hilfe > Formulare und Merkblätter > Merkblatt zur Übernahme von Anwaltskosten; [Datum des Zugriffs: 8. Oktober 2013]) Angesichts der bekannten Folgen von Partnergewalt auf die Situation und Lebenslage der betroffenen Frauen wirft diese klare Abgrenzung und Einschränkung der Inhalte unentgeltlicher anwaltlicher Unterstützung Fragen auf, inwiefern gerade wegen der Gewalterfahrungen anfallende Rechtskosten gedeckt werden.

[104] Auf die Notwendigkeit von RechtsanwältInnen zur Erlangung zivilrechtlicher Schutzmassnahmen weist zum Beispiel die Fachstelle im Kanton Aargau hin: «Für die Antragstellung ziehen die Betroffenen mit Vorteil die Unterstützung eines Anwalts oder einer Anwältin bei.» (Interventionsprojekt

– in aufenthaltsrechtlichen Fragen
– im Bereich des Opferhilferechts (Anträge, Entschädigung, Genugtuung)
– zu haftpflicht- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen.

Anwältinnen und Anwälte, die ein Mandat für gewaltbetroffene Frauen übernehmen, können davon ausgehen, dass sie zu mehreren Problemstellungen und in unterschiedlichen Rechtsgebieten kompetent aktiv werden müssen. Zudem verlangt die Situation einer Gewaltbeziehung (spezifische Dynamik und Verhaltensmuster) die Wahl angemessener Vorgehensweisen und Strategien in der rechtlichen Interessensvertretung.

Weiter- und Fortbildungen für AnwältInnen zum Thema häusliche Gewalt sind in der Schweiz nicht institutionalisiert. Inwiefern vereinzelt Angebote bestehen und wie diese wahrgenommen werden, ist den Autorinnen nicht bekannt.[105] Ein Angebot ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen: Der Schweizerische Anwaltsverband bietet mit den Universitäten Freiburg und Zürich einen halbjährigen Spezialisierungskurs im Familienrecht an, der zum Titel «Fachanwalt/Fachanwältin SAV Familienrecht» führt. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieses Spezialisierungskurs häusliche Gewalt thematisiert wird.[106] Was die universitäre Ausbildung von JuristInnen anbelangt, so ist häusliche Gewalt ein Thema, das selten ausdrückliche Aufmerksamkeit erhält und fokussiert behandelt wird.[107]

In Bezug auf Entwicklungen und Veränderungen in der anwaltlichen Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen ist in erster Linie festzuhalten, dass sich, wie andernorts erwähnt, die Rechtslage wiederholt verändert hat (OHG, ZGB; ZPO; StGB; StPO) und häusliche Gewalt vermehrt zum Gegenstand der Rechts geworden ist. Mit diesen Veränderungen mussten und müssen sich AnwältInnen, die im Bereich Gewalt in der Partnerschaft tätig sind, auseinandersetzen.

---

gegen häusliche Gewalt Aargau 2007: 5) Siehe auch Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt IST (2011).

[105] Auf der Webseite des Schweizerischen Anwaltsverbands ist für das Jahr 2013 ein eintägiger Kurs «Häusliche Gewalt in der Familie» aufgeführt. Dieser richtet sich allerdings gemäss Ausschreibung nicht an JuristInnen und AnwältInnen, sondern an «PsychologInnen und PsychotherapeutInnen, Mitarbeitende von Kindesschutzbehörden, Jugendämtern, Sozialdiensten und Beratungsstellen, die ihr juristisches Wissen vertiefen und aktualisieren möchten». Für 2011 und 2012 führt der Schweizerische Anwaltsverband im Internet kein Angebot zum Thema häusliche Gewalt auf. Siehe: www.fachanwalt.sav-fsa.ch/2013.1843.0.html; [Datum des Zugriffs: 11. Oktober 2013].

[106] Voraussetzungen: mind. 3-jährige Anwaltpraxis; Kursmodalitäten: 120 Std. Kurs plus 130–180 Std. Vor-/Nachbereitung (vgl. fachanwalt.sav-fsa.ch/Familienrecht.255.0.html; [Datum des Zugriffs: 11. Oktober 2013]).

[107] So zeigt etwa die Internetrecherche am Beispiel der juristischen Fakultät der Universität Basel, dass im Lehrprogramm der letzten sieben Jahre (2007 bis 2013) drei Veranstaltungen aufgeführt sind, die häusliche Gewalt thematisieren: Familienrecht, Vorlesung, 2007, Prof. Schwenzer; Zivil- und Strafrecht, Seminar, 2012, Prof. Cottier; Kriminologie, Vorlesung, 2013, Prof. Capus. (Recherche auf: www.ius.unibas.ch [Datum des Zugriffs 11. Oktober 2013]).

# 2 Analyse der Interviews: Anwälte und Anwältinnen

## 2.1 Häufigkeit von Anwaltskontakten

Die Auswertung ergibt in gut der Hälfte der Gespräche Hinweise auf Anwaltskontakte, die die Frauen – früher oder später – im Verlauf der Gewalterfahrung und der Folgeprobleme haben. Die Auszählung der 40 Interviews verweist auf 21 Frauen, die über Anwaltskontakte berichten. In knapp der Hälfte der Fälle gibt es keine Hinweise auf AnwältInnen.

Die Frauen benötigen zum Teil zwei Rechtsanwälte, je separat für den Zivilrechts- und den Strafrechtsbereich (Int 4, 20, 29). Bei etlichen Frauen gibt es einen Anwaltswechsel (Int 32, 17) oder dies wird in Erwägung gezogen (Int 15, 4).

## 2.2 Zustandekommen der Kontakte zu AnwältInnen

In den meisten Interviews wird kurz erwähnt, über welchen Weg die betroffenen Frauen zu einer Anwältin oder einem Anwalt gelangt sind. Wie sich zeigt, sind die Kontakte ausnahmslos via Opferhilfestellen und Frauenhäuser zustande gekommen.

> Und dann hat Frau J. [von der Opferhilfestelle] mir eine Anwältin vermittelt. (Int 5: 51)
>
> Im Frauenhaus ist sie [Anwältin] mir zugestellt worden… (Int 11: 170)
>
> Sie [Beraterin der Opferhilfe] hat mir auch den Anwalt empfohlen. (Int 24: SI-Abs 21)
>
> Ich habe auch… von der… Rechtsberatung bei der Opferhilfestelle habe ich ja dann inzwischen Kontakt aufgenommen zu einem Anwalt… Anwältin. (Int 32: 209)
>
> Also, bei diesem Frauenhaus-Aufenthalt 2004 haben sie mir eine Anwältin gefunden und diese habe ich noch immer. (Int 4: 89)
>
> …die RICHTERIN hat gesagt, es wäre gut, wenn ich einen Anwalt hätte [in Sachen Strafverfahren]. Und dann habe ich mit Frau T [Opferhilfe] gesprochen und dann hat sie mir einen Anwalt besorgt. (Int 4: 113)
>
> … vom Frauenhaus und von der Opferhilfestelle ist ja dann auch für mich die Anwältin organisiert worden… (Int 14: 83)
>
> Und sie hat mir eine Adresse gegeben von einer Rechtsanwältin. Von da… von der Region, die… viel Erfahrung hat zu diesem Thema. Genau. (Int 22: 153)

Es entspricht der vorgesehenen Praxis, dass Opferstellen – Opferhilfeberatungsstellen und Frauenhäuser – Ratsuchenden bei Bedarf juristische Fachpersonen vermitteln. In einem Fall fällt auf, dass es eine Richterin ist, die der Frau im Zusammenhang mit dem Strafverfahren einen Anwalt empfiehlt (Int 4). Offenbar besteht aus Sicht der Richterin die Notwendigkeit, dass eine Fachperson die betroffene Frau unterstützt. Die Organisation übernimmt dann wiederum die Opferhilfe.

## 2.3 Situationen von Frauen ohne anwaltliche Unterstützung

In etwas weniger als der Hälfte der Interviews gibt es keine Hinweise auf einen Beizug von AnwältInnen. In zwei Fällen zeigt die Analyse, dass eine Rechtsvertretung hilfreich gewesen wäre. Auffallend ist, dass beide Frauen auch wenig Kontakt zur Opferhilfe haben. Im einen Fall war der Kontakt zur Opferhilfe nicht sehr gut (Int 28), im anderen Fall bestand er nur ganz kurz (Int 8).

Aus Sicht der einen Interviewpartnerin ist es problematisch, dass ihr für die Scheidung kein Anwalt respektive keine Anwältin zur Verfügung steht (Int 28); der arbeitslose Mann hat via unentgeltliche Prozessführung einen Anwalt. Die Frau könnte die Kosten jedoch nicht selbst tragen. Sie ist erwerbstätig, jedoch in schlecht entlöhnten, ungesicherten Verhältnissen, zudem hat sie drei Kinder und zum Vornherein ständig Geldsorgen. Die Befürchtung der Frau ist, dass die Spiesse in der heiklen Situation der Scheidung – wenn «der grösste… Knall» kommen wird, die Frau befürchtet erneute Gewalt – ungleich lang sein werden.

> …ich als dreifache Mutter [muss] meine Prozesskosten selber tragen […], und er gilt als mittellos, er hat unentgeltliche Prozessführung. […] Und es wäre jetzt einfach schön, wenn es einmal durch wäre. Aber es wird… also ich denke, der grösste… Knall wird noch kommen bei der Scheidung. Und Fakt ist: Ich werde mir keinen Anwalt leisten können. Definitiv nicht mehr. Und Fakt ist: Er wird sich einen nehmen, weil er unentgeltliche Prozessführung hat. (Int 28: SI-Abs 147, 242)

Eine unentgeltliche Rechtshilfe hätte via Opferberatung – als üblicher Weg – angestrebt werden können. Jedoch hat die Frau keinen Kontakt mehr zur Opferhilfe. Die Stelle liegt für sie geographisch zu weit weg (je eine Stunde Hin- und Rückweg), zudem fühlte sie sich durch die Gespräche wenig gestärkt, sondern «müde» gemacht (Int 28: SI-Abs 91).[108] Sie hätte sich eine Stelle gewünscht, «wo mehr gehandelt wird anstatt geredet» (Int 28: 539). Im Hinblick auf die Scheidung formuliert die Frau ihren Bedarf für eine Rechtsvertretung. Es erscheint ihr umso notwendiger, als der Mann einen Anwalt hat.

> [Das Anliegen der Frau ist,] …dass ich jetzt wüsste, wie diese Scheidung durchgeht [ausgehen wird]. Dass ich einfach nicht wieder so alleine da stehe [im Scheidungsprozess]. Ich glaube, das wäre das, was man sich wünscht, in diesem Moment. […] Dass ich für mich jetzt einfach… quasi… ja, ein bisschen jemanden hätte, der mich bei der Hand nimmt, mich durch all diese… Weil… er [Mann] hat das ja eben, er hat einen… einen Anwalt. Und dann ist es noch ein bissiger 'Sauhund'. Also der... der hat mich dann auch noch gleich runtergeputzt. Also es ist noch... es ist noch recht heftig gewesen. (Int 28: 539–547)

Auch die zweite Interviewpartnerin hat keinen Rechtsbeistand (Int 8). Sie bemängelt dies nicht, indes hätte eine rechtliche Hilfe – aus der Aussensicht betrachtet – durchaus unterstützend wirken können. Dies umso mehr, als zivilrechtliche *und* strafrechtliche Verfahren anstehen. Auch diese Frau hat nur kurz Kontakt zur Opferhilfe: Zwar willigt sie bei den Polizeieinsätzen ein, kontaktiert zu werden, nimmt dann aber zweimal keine Beratung in Anspruch. Die Beratungsstelle liegt zu weit entfernt, in der Kantonshauptstadt. Dorthin zu fahren, ist für die durch Familie und Erwerbsarbeit stark belastete Frau aus zeitlichen Gründen nicht möglich; auch decken sich die Vorstellungen der Frau nicht mit dem tatsächlichen Angebot der Opferhilfe.

Der fehlende oder kurze Opferhilfekontakt trägt in beiden Fällen dazu bei, dass die Frau ohne Anwalt oder Anwältin verbleibt. So fallen für diese Betroffenen gleiche beide ähnlich gelagerten Hilfen weg: die anwaltliche und die anwaltschaftliche Unterstützung.

In den weiteren Fällen drängt sich eine Rechtsvertretung – aus der Aussensicht – weniger auf, und die Interviewpartnerinnen haben sich dazu nicht geäussert. Bei den einen Frauen genügt die Begleitung durch die Opferhilfe und/oder die Polizei (Int 3, 30), oder die Abwicklung der rechtlichen Aspekte erfolgen schnell und problemlos (Int 26) respektiv konsensual

[108] Vgl. ausführlicher in Kap. A.

mit dem Partner (Int 34). In einem Fall sind (noch) keine formellen Rechtsschritte aktuell und die Begleitung durch die Opferhilfe reichte bis zum Interviewzeitpunkt aus (Int 10).

## 2.4 Kosten für die Rechtsvertretung

Mehrere Interviewpartnerinnen mit einer Rechtsvertretung erwähnen verschiedene Aspekte rund um die Kosten einer Rechtsvertretung (Int 5, 13, 11, 24, 4, 14, 22, 2).

### 2.4.1 Unentgeltliche Rechtshilfe wird geschätzt

Es zeigt sich mehrmals der positive Aspekt, dass eine unentgeltliche Rechtshilfe möglich ist für die betroffene Frau (Int 11, 14, 22).

Im ersten Beispiel ist die unentgeltliche Rechtshilfe offenbar problemlos erfolgt (Int 11). Die Interviewpartnerin erwähnt die Tatsache nur kurz:

> …und jetzt habe ich auch unentgeltliche Rechtshilfe. Also das wird ja auch bezahlt. (Int 11: 170)

Auch eine weitere Frau (Int 14) erwähnt die Tatsache der Unentgeltlichkeit nur kurz und fügt an, für sie wäre die Übernahme der Kosten nicht möglich gewesen. Sie ist vom Mann auch finanziell geschädigt worden und hatte zudem vorübergehend kein Einkommen.

> …ist ja dann für mich die Anwältin organisiert worden, welche von der Opferhilfe bezahlt wird... die ich nicht selbst übernehmen muss... ich wüsste auch gar nicht, wie, finanziell... (Int 14: 83)

Im dritten Beispiel (Int 22) übernimmt es die Anwältin, die Unentgeltlichkeit via Opferhilfe in die Wege zu leiten.

> Also sie [Anwältin] hat geschaut, dass ich unentgeltlich zu ihr in die Beratung konnte... also in die Rechtsberatung... also und das ganze weitere Prozedere [im Zusammenhang mit dem Strafverfahren] hat sie dann so abgelten können. (Int 22: 161)

Eine Interviewpartnerin erwähnt, dass die Anwaltskosten durch Spenden einer Stiftung und der Kirchen gedeckt werden (Int 13). Die Rechtsvertretung ist für die Lebenssituation der Frau zentral. Sie benötigt Unterstützung im Zusammenhang mit der Scheidung und im Kontakt mit dem Amt für Migration. Weshalb die Anwaltskosten nicht via Opferhilfegesetz bezahlt werden, geht aus dem Interviewgespräch nicht hervor. Deutlich wird im Zitat, wie sich die Frau durch die Tatsache der Spendengelder nicht nur finanziell unterstützt fühlt, worauf sie sehr angewiesen ist. Sie spürt in der Geste auch die moralische Unterstützung dieser sozialen Institutionen, die von ihrer schwierigen Lage vernommen haben: Sie «haben an [mich] geglaubt».

> Ich habe mir auch bei… beim G [zweiwöchentliche Zeitschrift mit Beratungszentrum] gemeldet. Und sie haben mein Fall… sie kennen meinen Fall und sie haben ERNST genommen. Sie haben mir auch einmal eine Spende gegeben für die Gerichtskosten, für Ober… Obergericht. […] Diese Sozialarbeiterin [der Jugend- und Familienberatung der Wohngemeinde] hat es versucht, eine Spende zu finden für meine Kosten, Gerichtskosten und Honorarkosten für die Anwalt, Anwaltkosten. Und die Kirche haben mir auch unterstützt. Weil sie haben auch meinen Fall gehört und gelesen und haben an mir geglaubt und sie haben mir unterstützt. Beide, die katholische und reformierte Kirche, zusammen sie haben mir eine Spende gegeben. (Int 13: SI-Abs 112, 169)

### 2.4.2 Kostenrisiko oder Kosten bei der Frau

Mehrere Frauen äussern sich zum Problem, wenn sie die Kosten selber tragen müssen (Int 24, 5, 4, 2, 18). Zum Teil nehmen sie aus diesem Grund keine anwaltliche Unterstützung in Anspruch oder erst mit Verzögerung.

Eine Interviewte berichtet über die – zurzeit des Interviews – immer noch grossen Probleme, dass der Mann die Unterhaltskosten nicht bezahlt, obwohl ein diesbezügliches Gerichtsurteil vorliegt. Erfolgt die Zahlung nicht, muss dies die Frau jeweils dem Anwalt mitteilen, der dann mit dem Mann Kontakt aufnimmt, worauf der Mann jeweils bezahlt. Indes verursacht auch die Kontaktaufnahme zum Anwalt der Frau jedes Mal von Neuem Kosten – Geld, das sie dringend für sich und die Kinder benötigen würde (Int 2).

> Aber alle haben gesagt: Nein, nein, das geht nicht. Wenn das Gericht so [entschieden hat], dann muss er [Mann] das machen [für Unterhalt bezahlen]. Aber… er will mir das wirklich nicht bezahlen. Ich habe letzten Monat gesehen, bis am 28., Ende Monat: [noch] immer kein Geld. Das muss ich dem Anwalt mitteilen, und das kostet mich jedes Mal etwas. Und dann hat er [Mann] einen Brief bekommen [vom Anwalt]: In fünf Tagen muss er das Geld… [bezahlen], und dann hat er es aber gemacht. Und auch dieser Monat: Bis jetzt [20.] ist kein Geld gekommen. Und ich frage mich… Warum macht er das? Wann du das so kriegst [wenn das Urteil des Gerichts so lautet], dann musst du das einfach machen. Ich will nicht streiten, wirklich nicht, oder jedes Mal den Anwalt anrufen, das kostet mich etwas. Und Geld habe ich keines. (Int 2, SI-Abs 108)

Eine andere Frau verdeutlicht im Interviewgespräch (Int 24), dass sie eine anwaltliche Unterstützung in Rechtsfragen als hilfreich erachtet hätte – «man hat ja keine Ahnung» in rechtlichen Belangen infolge häuslicher Gewalt, äussert die Frau. Jedoch wirken ihre Bedenken wegen der Kosten hinderlich für die tatsächliche Inanspruchnahme der Dienstleistung.

> Man hat ja keine Ahnung. Was habe ich für Rechte? Und man kann ja nicht immer einem Anwalt anrufen. Das kann ich mir nicht leisten. (Int 24: 49)

Für eine weitere Frau wiegt das Kostenrisiko schwer. Sie erwähnt, dass sie «viel zu spät» eine Anwältin beigezogen hat aus «Angst vor diesen Kosten» (Int 5). Sie erhält dann zu einem Teil unentgeltliche Prozessführung, trotzdem bewahrheitet sich ironischerweise ihre Angst vor den Kosten. Zwar verläuft der Prozess mit der Unterstützung der Anwältin gut, die «Annäherungsunterlassung» wird ihr «dauerhaft» zugestanden. Die Frau hat auch ihren Kostenanteil von 1'500 Franken bereits bezahlt als sie – gänzlich unerwartet – eine zweite Rechnung über 2'500 Franken zugestellt erhält. «[G]emäss Gerichtsurteil» hätte der Expartner diesen Anteil bezahlen müssen. Da ihm jedoch die Rechnung «nicht zugestellt werden» kann, er ist «nicht [mehr] auffindbar», haftet die Frau für den Mann. Dies stellt für sie eine sehr erhebliche finanzielle Belastung dar. Zudem ist es demütigend für die Frau – «ich meinte, es haue mich stumm hinten raus» –, dass nun *sie* die Rechnung des Mannes bezahlen muss für das vom Staat erlangte Recht, vor seiner Gewalt geschützt zu werden.

> ICH arbeite, mache und tue und stehe vor dem… vor dem Ruin, weil das Geld hinten und vorne nicht reicht, ich musste jetzt gerade wieder zweieinhalbtausend Franken Anwaltskosten bezahlen… […] Das ist wegen der Annäherungsunterlassung, da hab ich ja letztes Jahr im Dezember, hat man es mir wirklich zugestanden, dass es dauerhaft ist, diese Annäherungsunterlassung. […] Ein Viertel musste ich tragen, tausendfünfhundert Franken, die ich bereits bezahlt gehabt habe und den Rest hätte ER tragen müssen – von MEINER Anwältin [lacht]. Jetzt ist der irgendwo untergetaucht, es [Rechnung] kann nicht zugestellt werden, und jetzt was glauben Sie? Wer haftet für den Betrag? Ich [ungläubig]. ZWEIEINHALBTAUSEND Franken Anwaltskosten von meiner Anwältin [lacht

verzweifelt], ich meinte, es haue mich stumm hinten raus. Er ist nicht auffindbar, er ist nirgends angemeldet, man weiss NICHT… es KANN vermutet werden, dass er sich ins Ausland abgesetzt hat, wer haftet dann für die Kosten? Ich. […] Meine Anwältin muss ja auch von etwas leben, das verstehe ich ja. Und die Stadt hat ihren Anteil bezahlt, ich habe MEINEN Anteil bezahlt, und jetzt hat sie noch den Rest [zugute], den ja eigentlich gemäss Gerichtsurteil ER bezahlen müsste, nur, da ja ER nirgends «ume» ist, nicht auffindbar, bin ich schlussendlich die Auftraggeberin und hafte für den Betrag. (Int 5: 161–165)

Im folgenden Beispiel verhindert das Kostenrisiko, dass die Frau angezeigte Rechtsmittel nicht ergreifen kann (Int 4). Zwar übernahm die Opferhilfe die Anwaltskosten für den erstinstanzlichen Prozess. Als das Urteil mit der Begründung 'Aussage gegen Aussage' den Mann freispricht und die Frau dagegen rekurrieren will, ist allerdings unklar, ob der Staat auch die neuerlichen Anwaltskosten tragen würde. Die Antwort auf diese Frage würde jedoch erst nach Ablauf der Rekursfrist eintreffen. Notgedrungen entscheidet sich die Frau deshalb gegen den Rekurs, aufgerieben zwischen ihrem Anliegen und ihrer schlechten finanziellen Situation. Das Kostenrisiko ist für sie nicht tragbar, und eine Antwort der öffentlichen Hand zur Kostenübernahme innert nützlicher Frist nicht erwartbar.

Und dann hat sie [Opferberatungsstelle] auch ein Gesuch gemacht an die Opferhilfe irgendwo weiter… und diese haben den Anwalt bezahlt. BIS dieser [Gerichts-]Entscheid gekommen ist, dass er nicht bestraft sein [werden] kann. DANN hat die Opferhilfe gesagt, sie können ein [weiteres] Gesuch machen – weil, ich wollte Rekurs machen. Aber, ich musste mich sehr SCHNELL entscheiden wegen des Rekurses. Und dann wusste ich nicht… sie haben gesagt, sie wissen nicht: Würde ich Geld für den Rekurs bekommen oder nein. Und darum war ich so unsicher, also. Ich musste sehr SCHNELL entscheiden, ob ich Rekurs mache oder nicht. ICH wusste nicht, WÜRDE ich Geld bekommen oder nein – und darum habe ich nicht Rekurs gemacht. (Int 4: 89)

## 2.5 Erleben der anwaltlichen Hilfe

Die Auswertung verweist darauf, dass eine anwaltliche Unterstützung sowohl im Bereich des Opferhilferechts (Strafverfahren) (Int 23, 22, 14) wie auch zum Scheidungsrecht (Eheschutz, Trennung, Scheidung) (Int 13, 24, 35, 32, 12) nachgefragt wird. Wiederholt sind im Zusammenhang mit dem anwaltlichen Auftrag beide Rechtsbereiche tangiert (Int 4, 5, 19, 11).

Mehrmals kommen in den Interviews gut und erfolgreich verlaufene Kontakte mit Anwälten und Anwältinnen zur Sprache. Es werden hilfreiche Massnahmen erzielt, und die Begegnungen wirken ermutigend auf dem Weg aus der Gewalt (Kap. 2.5.2). Mehrfach verweisen die Kontakte allerdings auch auf problematische Situationen (Kap. 2.5.1).

### 2.5.1 Schwierige Erfahrungen mit Anwälte und Anwältinnen

Schwierige Erfahrungen der Interviewpartnerinnen sind bei verschiedenen Rechtsthemen respektive Verfahren zu verzeichnen:

- Trennungsansinnen infolge häuslicher Gewalt (Int 35)
- Situation des Kindes bei polizeilicher Meldung von Gewalt (Int 4)
- Annäherungsverbot (Int 15)
- Scheidung infolge häuslicher Gewalt, aufenthaltsrechtliche Fragen (Int 17)
- Vergleich als Massnahme, im Zuge des Strafverfahrens (Int 14)
- Mediation mit gewalttätigem Mann in Trennungs-/Scheidungsverfahren (Int 11)
- Zwei Anwälte; Aufheben Heimplatzierung Kind, Formfehler bei Annäherungsverbot (Int 4)

Deutlich wird in der Analyse, dass für negative Erfahrungen der Frauen vor allem ein mangelndes Problemverständnis der AnwältInnen ausschlaggebend ist. Dies kann die Thematik der häuslichen Gewalt direkt betreffen oder, im weiteren Sinn, die mit der erlebten Gewalt verbundene, veränderte und schwierige, Lebenslage der Frau.

In der Analyse zeigen sich zwei Dimensionen, die aus der Sicht der Betroffenen die Schwierigkeiten mit der anwaltlichen Hilfe ausmachen:

– Wissens- und Verhaltensebene: Wissen zum Themenbereich häusliche Gewalt, Verhalten der betroffenen Frau gegenüber, Erklärungen und Information zu Rechtsabläufen etc.
– Interventionsebene und Wissens-/Verhaltensebene: Ausführen von formellen, rechtlichen Schritten und Interventionen, die auf zu wenig Kenntnis der Thematik häusliche Gewalt schliessen lassen sowie auf die teils hohe Komplexität der Problemlagen der gewaltbetroffenen Frauen

### *Wissen zu häuslicher Gewalt und Kontakt zu betroffener Frau (Wissens- und Verhaltensebene)*

*Wenig Empathie für die Lebenslage der Frau*

Eine Interviewpartnerin bemängelt das Einfühlungsvermögen der Anwältin. Für die Frau ist anwaltliche Unterstützung im Hinblick auf die Trennung zentral, aus ihrer Sicht geht «ohne die [Anwälte] […] gar nichts» (Int 35: 341). In der Beratung fühlt sich die Frau indes «nicht getragen». Auf rechtlichem Gebiet findet sie die Fachperson durchaus kompetent, erhält jedoch den Eindruck, dass sie für ihre schwierige Lebenslage kein Verständnis aufbringt und auch nicht dafür, dass sie in der Entscheidfindung ambivalent ist. So ist die Beratung für die Frau keine Entscheidhilfe und hat keine Bestärkung zur Folge. Vielmehr fühlt sie sich nach dem Termin «ziemlich hilflos». Wenig später kehrt sie zum Mann zurück.

Aus der Aussensicht entsteht der Eindruck eines engen Problemverständnisses. Die Unterstützung der Anwältin beschränkt sich auf die Trennung als rechtliche Frage, die Interviewte wäre indes auf eine erweiterte Problemsicht angewiesen, die Charakteristika häuslicher Gewalt und Folgen der Gewalt einbezieht. Zwar möchte sich die Frau vom gewalttätigen Mann trennen, sieht aber gleichzeitig viele weitere Veränderungen auf sich zukommen: «…dahinter [stehen] noch ganz andere Sachen […], Kinder könnten entzogen werden, das Finanzielle, Wohnungen, alles…» Darauf geht die Anwältin nicht ein (oder verweist an die Opferhilfe), weshalb sich die Frau nicht gut beraten fühlt.

> Bei einer Anwältin bin ich mal gewesen [wegen Trennung], da habe ich mich gar nicht getragen gefühlt, ja? Weil sie gefunden hat, ja, ich sei das oder jenes, ich solle nochmals kommen, wenn ich richtig wisse, was ich wolle. […] Also ich hätte mir gewünscht, dass […] eine Anwältin auch für meine Belange Verständnis aufbringen kann. Ja? Ist natürlich schwierig, wenn ich gegenüber einer Frau, Advokatin, die vielleicht noch nicht so eine Situation hatte, gegenübersitze, die versteht mich natürlich gar nicht, die denkt: "[…] Die soll doch nicht ambivalent tun, […]" Aber dass da dahinter noch ganz andere Sachen stehen, Kinder könnten entzogen werden, das Finanzielle, Wohnungen, alles… […] Ja, die [Erfahrung] ist schlecht gewesen, ja. Da bin ich eigentlich raus und dann habe ich mich ziemlich hilflos gefühlt. […] Und das ist aber der Grund gewesen, warum er mir wieder den Ärmel reingenommen hat und ich wieder zu ihm zurück bin, oder? Da bin ich im Moment so geschwächt gewesen, dass ich gefunden habe: "Jaja, kommt schon wieder ins Lot […] … so eine Anwältin kann nicht nur, sagen wir jetzt, das Rechtliche abdecken, wenn man so jemanden vor sich hat, oder? (Int 35: 237, 329–333, 345)

*Unpassender Rat bei akuter Gewalt*

Der Mann verfolgt und bedroht die Frau nach der Trennung während langer Zeit (Int 4). Nicht angepasst und wenig mit Situationen häuslicher Gewalt vertraut wirkt in diesem Zusammenhang der Rat der Anwältin, sie solle das drei-/vierjährige Kind in einer Notsituation nicht mit auf den Polizeiposten nehmen. Diese Verhaltensregel bewirkt für die Frau ein Dilemma: Als Mutter dürfte sie keinen Kontakt zur Polizei aufnehmen, um das Kind zu «schützen» und nicht zu «involvieren», jedoch soll sie gleichzeitig Zuwiderhandlungen des Mannes gegen das Kontaktverbot melden, um sich und das Kind vor weiterer Gewalt zu schützen. Deutlich wird aus der Aussensicht ein eingeschränktes Problemverständnis der Anwältin, das für die Frau keine Unterstützung bewirkt.

> Dies [Stalking und Drohungen] ist immer passiert, wenn ich allein war oder wenn der Kleine mit mir war. Und er [Mann] hat auch sehr gut gewusst, dass wir… wir dürfen einfach nicht – der Kleine war dann so drei, vier Jahre alt – ihn einfach so in die Polizeistation mitnehmen. Das hat meine Anwältin auch gesagt, das geht einfach nicht. Wir sollten ihn beschützen und nicht so involvieren in so Situationen zwischen uns. (Int 4: 13)

*Nicht ernst nehmen der Frau, wenig Wissen zu häuslicher Gewalt*

Die Frau erwähnt im Interview deutlich, dass sie sich vom Anwalt nicht verstanden und ernst genommen fühlt (Int 15). Sie fühlt sich schlecht «behandelt». Gemäss Schilderung entsteht der Eindruck, dass sich der Anwalt im Thema häusliche Gewalt nicht auskennt, wiederholt erfährt die Frau, dass die Opferberaterin die Optik und das Verhalten der Frau versteht, der Anwalt jedoch nicht. Die Frau stellt dies in einen sozialen Zusammenhang (ähnlich wie weiter oben in Int 35): der Anwalt kenne sich nicht mit Familien aus, die nicht «intakt» seien.

Der Anwalt ist sodann auch zögerlich, zugunsten der Frau zu erwirken, dass der Mann ein Annäherungsverbot erhalten würde. Deutlich wird auch der ländliche Bezug im Interview: der Anwalt kennt den Arbeitgeber der Interviewten und will sich mit ihm absprechen. Die Frau äussert im Interview, «ganz ein fremder» Anwalt wäre ihr lieber gewesen. Später im Gespräch erwähnt die Interviewte, die Opferhilfe werde diese Fachperson nicht mehr an Klientinnen vermitteln, wie ihr mitgeteilt worden ist.

> Ich habe einen Anwalt bekommen, Herr M [Name] [via Opferhilfe]. Er hat mich auch immer so behandelt, so: "Ach ja… dumme Gans" oder so… das hat man so richtig gespürt, oder? […] Herr M [Anwalt] hat immer gesagt: "Ja, wir warten noch einmal ab, wir warten noch einmal ab." Und: "Wir können jetzt noch nicht so viel machen und so, weil…" […] Und… er hat auch W [Name] gut gekannt, meinen Chef. Und da hat er [Anwalt] gesagt, ja, dann muss er das noch mit W [Chef] besprechen, ob das gut wäre, ein Strassenverbot. Es wäre viel besser gewesen, vielleicht… ganz ein fremder [Anwalt]. […] Und er [Anwalt] hat dann das auch blöd gefunden, das hat er auch Frau A [Opferhilfe] gesagt, dass ich noch immer Kontakt habe mit Herrn Z [Mann]. Und dabei [dazu] hat Frau A [Opferhilfe] dann sagen müssen: "Das ist NORMAL". Das ist normal, dass Frauen noch… weil… sie wollen doch eine Kontrolle haben. […] Und ich habe doch auch eine Menge Geld verloren [durch den Mann], oder? Und ich habe immer gedacht, das will ich noch haben. […]. Das hat Frau A [Opferhilfe] auch verstanden. Aber Herr M [Anwalt] hat das nicht verstanden. Er ist auch so ein 'Sohnemännchen' […]? So… ja, in einer intakten Familie aufgewachsen wahrscheinlich, und… alles intakt und intakt… und das merkst du einfach. […]. So… so wirst du einfach behandelt, oder? (Int 15, SI-Abs 70, 78, 90–92)

*Fehlende Fachperson mit genügend Wissen*

Das folgende Beispiel verdeutlicht die Situation für Frauen, deren Problemlagen für die beratenden Fachleute komplex sind (Int 17); die Interviewte ist gewaltbetroffen, hat Kinder, ist in der Scheidung und hat aufenthaltsrechtliche Fragen. Sie ist (u. a.) auf diese drei Fachpersonen/-stellen angewiesen: Anwalt, Opferhilfe und Migrationsberatungsstelle. Dies belastet die Frau zeitlich und emotional stark, und es ist schwierig, jeweils passende Hilfe zu erhalten, wiederholt wird sie von einer Stelle zur nächsten geschickt. Die Frau würde sich wünschen, dass «eine Stelle fürs alles zuständig ist» und dass sie von einer Fachperson unterstützt würde, die alle «Kompetenz[en]» hat.

> Also sie [Opferhilfe] haben einen Anwalt für mich engagiert und die Z. [Migrationsberatungsstelle] hat auch einen Teil der Aufgabe übernommen. Die Opferberatungsstelle hat von ihrer Seite auch etwas gemacht […]. Auch der Anwalt. Also jeder hat seine Aufgabe gemacht. Wenn ich z.B. eine Frage an Frau L. [Opferberatungsstelle] hatte, sagte sie mir manchmal, dass sie überfragt sei. Und dass ich mit dieser Frage einfach zum Anwalt gehen soll. Ich mache einen Termin mit ihm ab und stelle diese Frage dort. Oder das Gegenteil, der Anwalt, wenn ich ihn fragte, sagte er ich müsse zur Opferberatungsstelle oder zur Z. [Migrationsberatungsstelle]. Also das heisst, jeder mit seiner Kompetenz. […] Also es war schwierig, weil ich dahin komme und mich erkundige und dann musste ich einen anderen Termin bei einer anderen Stelle abmachen und das Hin und Her gab schon Zeitverlust. Also das wäre ein Wunsch von mir, dass nur eine Stelle für alles zuständig ist. […] Am Anfang hatte ich eine Anwältin und sie war für mein Verfahren sechs Monate zuständig. Nachher […] hat [sie] sich selber entschieden, mein Verfahren nicht zu übernehmen. Sie meinte, ich hätte immer wieder Fragen, die nicht in ihrer Kompetenz liegen. Und ja, sie ist nur für die Scheidung zuständig. Ich hatte einfach mehrere Fragen, die nicht nur die Scheidung betrafen, z.B. […] Fragen betreffend meiner Aufenthaltsbewilligung, betreffend der Kinder. Also es sind andere Themen. Also, und jeder ist einfach ausserhalb seiner Kompetenz und da musste ich immer wieder zu jemand anderem gehen (Int 17, SI-Abs 51–55)

### *Rechtliche Interventionen und Massnahmen sowie Beratung (Interventionsebene und Wissens-/Verhaltensebene)*

*Vergleich als unpassende Massnahme*

In diesen Fall schlägt die Anwältin der Frau vor, mit dem Expartner einen Vergleich zu machen für die Geldsumme, die er ihr schuldet (Int 14). Das Vorgehen ist aus Sicht der Interviewten wenig passend. Sie geht aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem Expartner nicht davon aus, dass der Mann die Zahlung leisten wird, und dies tut er dann auch nicht. Für die Frau wird die Angelegenheit zu einem weiteren «Energiefresser», zu einer Belastung (Depowerment), sie erhält keine Unterstützung, die ihr den Rücken stärken würde.

Das Verfahren des Vergleichs erweist sich – bei häuslicher Gewalt – als eine dem Problem wenig angepasste Form. Dies gilt umso mehr, wenn keine Sanktionen ergriffen werden (können), sofern die Bezahlung nicht erfolgt.

> Mein Expartner hat einen Vergleich unterschrieben und müsste mir eigentlich noch fünftausend Franken zurückzahlen, macht dies aber nicht. Und diesen Vergleich hat er mit meiner Anwältin gemacht, zahlt aber nicht. […] Und da denke ich auch wieder: "Reg dich nicht auf", weil... das braucht so viel Energie. […] Ich habe es von Anfang an gewusst, dass er nicht bezahlt. Auch wenn er den Vergleich macht. […] Und das sind im Moment… […] meine grössten Energiefresser. Wo ich immer wieder merke: "Jetzt musst du wieder runterkommen. Weil... diese Energie brauchst du jetzt [wo]anders". (Int 14: 199–203)

*Mediation als schwierige Intervention bei einer Scheidung nach Gewalt*

Eine Interviewpartnerin berichtet über mehrfache Schwierigkeiten im Kontakt mit der Anwältin (Int 11). Bei der Scheidung schlägt die Anwältin den Mediationsweg vor. Dies ist wenig aussichtsreich angesichts der Macht- und Kontrollstrategien des Mannes und führt im konkreten Fall auch nach langer Zeit nicht zur einer Lösung; in der Sicht der Frau geht die Mediation «'hine use'».

In den Augen der Betroffenen unterschätzt die Anwältin die Unberechenbarkeit des Expartners der Klientin, sie unternimmt «lange nichts». Die Interviewte hat auch den Eindruck, die Anwältin sei nicht genügend informiert, sie wisse «zu wenig […] über das Gesetz». Aus der Aussensicht ist zu vermuten, dass die Anwältin das Thema häusliche Gewalt zu wenig genau kennt und die Handlungen aus diesem Grund wenig passend ausfallen. Sie versucht zu «schlichten» und «eine Einigung [zu] finden ohne Gericht», was in der Situation häuslicher Gewalt erfahrungsgemäss wenig erfolgversprechend ist.

Aktiver wird die Anwältin in der Wahrnehmung der Interviewten ab dem Zeitpunkt, als der neue Partner der Interviewten sie im Kontakt mit der Anwältin unterstützt. Jetzt engagiert sich die Anwältin mehr, so der Eindruck der Interviewpartnerin, erst «da spurt sie» und meldet die wiederholte Missachtung des Kontaktverbots durch den Expartner der Staatsanwaltschaft. Die Feststellung erweckt den Eindruck, dass die Frau selbst wenig ernst genommen wird und nicht die nötige Unterstützung erhält.

> Und sie [Anwältin] ist eben eine, sie will zuerst verhandeln, sie hat den noch bestimmten Namen… Mediatorin. […] Sie sagt, man sollte zuerst diskutieren und schauen, dass man das nicht vor Gericht machen muss. […] Also eine Einigung finden ohne Gericht. […] Und dann habe ich gesagt: "Ja gut, er kann drinnen bleiben [im Haus], er kann alles haben, ich will einfach nichts, ich will nur meine Ruhe. Ich will die Scheidung und ich will meine Ruhe." Und dann wollte sie es so machen und dann ist das natürlich "hinde use". […] Also [seufzt],) wenn ich ganz ehrlich bin, habe ich das Gefühl, sie ist keine gute Anwältin. Und ich muss auch sagen, sie hat auch lange nichts gemacht. […] Sie hat den Fall angeschaut und hat das Gefühl gehabt, ja. das ist eine Kleinigkeit. […] Aber dass natürlich dieser Mann das Hindernis ist […]. Mit dem hat sie nicht gerechnet und dass er sich auch nicht scheiden lässt. Und sie hat einfach wirklich […] [monatelang] einfach immer nur probiert zu schlichten. […] Und dann hat sie einfach auch immer Fehlinformationen gegeben. Sie hat zu wenig gewusst über das Gesetz eigentlich. […] … und richtig helfen oder dagewesen für mich, ist sie eigentlich für mich auch nicht. […] Und eigentlich erst jetzt durch meinen Partner, seit er dabei ist, da spurt sie. Also er ist dann auch mitgekommen und hat gesagt: “Sie Frau B., dieser Mann hat meine Frau angerührt, also meine Partnerin, also als der [letzte] Vorfall […] war. Und erst, als mein Partner gesagt hat: "Sie, da muss man etwas machen, da ist ein Kontaktverbot." Erst dann hat sie den Brief an diesen Herrn L. [Amtsstatthalter] geschrieben. Also von sich aus macht sie nichts, man muss immer sagen, jetzt mach etwas. […] Ich habe einfach das Gefühl, sie hat ein bisschen zu wenig Biss. Und was sie einfach nicht wollte, war vor das Gericht zu gehen. Irgendwie scheut sie das. Die Idee ist ja nicht schlecht, wenn man miteinander reden könnte, aber das ist ja bei meinem Fall nicht machbar. (Int 11: 53–65, 174–182)

*Grosser Aufwand für die Frau bei Beizug von zwei Anwälten*

Die Interviewte benötigt zwei Anwälte (Int 4). Die erste Anwältin berät die Frau in den Bereichen Scheidung, Sorgerecht und Heimaufenthalt des Kindes. Für den Strafrechtsbereich ist später jedoch eine zweite Fachperson nötig, die erste Anwältin «würde das sowieso nicht machen» (Int 4: 101). Auch für das Zivilrecht hätte sie gern die Anwältin gewechselt, sie

erwägt dies mehrmals, scheut aber den Aufwand, eine neue Fachperson über die vielen Ereignisse orientieren zu müssen, «man würde dafür einen Monat brauchen» (Int 4: 121)

Mit dem Kontakt zu zwei Anwälten nimmt der Aufwand für die Frau nochmals zu. Aus Sicht der Betroffenen wäre es wünschenswert, dass *eine* Fachperson bezüglich der gesamten Probleme rechtliche Unterstützung leisten könnte, dies würde den Aufwand für die Klientin geringer halten und weniger Koordination benötigen.

*Ungültiges Annäherungsverbot*

Der zweite Anwalt für das Strafrecht bemerkt einen Formfehler im Annäherungsverbot, das die erste Anwältin bereits drei Jahre zuvor erwirkt hatte (Int 4). Der Fehler wird korrigiert, darauf verbessert sich die Situation im Rahmen des Möglichen für die Frau. Aus der Aussensicht ist unklar, weshalb der zwar kleine, sich aber stark auswirkende Formfehler im Annäherungsverbot über so lange Zeit unbemerkt bleibt, umso mehr als die Frau wiederholt Gewalt erlebt und keine Sanktionen erfolgen.

*Aufheben der Heimplatzierung des Kindes*

Belastend ist für die Betroffene weiter, dass ihr Kind über lange Zeit im Heim behalten wird und nicht zu ihr zurückkehren darf, obschon sie längst das Kind zu sich nehmen könnte (Int 4). Von der Anwältin hat sie sich mehr Unterstützung erhofft, damit das Kind früher zu ihr hätte zurückkehren können. Offen bleibt in diesem Fall, ob und inwiefern eine engagiertere anwaltliche Unterstützung mehr hätte ausrichten können.

> 2004 haben sie mir eine Anwältin gefunden und diese habe ich noch immer. Für alles, für die Scheidung, für das Sorgerecht. […] Manchmal bin ich zufrieden gewesen, manchmal [lacht] NICHT. […] Aber, SPÄTER, für die ANZEIGE […] hat sie [Opferhilfe] mir einen [zweiten ] Anwalt besorgt. […] Also dieser Anwalt für die Anzeigen, dieser Straft…teil… diese Untersuchung und so. Er war SEHR gut. Er hat auch […] FEHLER der andern Anwältin [gemerkt]. […] …weil, sie war auch nicht so gut mit diesen Straf.... mit diesem StrafRECHT und so. Und sie hat gesagt, sie würde das sowieso nicht machen. […] ER [zweiter Anwalt] hat das sofort gesehen und hat die Anwältin informiert. Ich weiss nicht, wer nachher dem Kreisgericht geschrieben hat und sie haben das gewechselt [Ergänzung im Kontaktverbot ergänzt]. Und jetzt STEHT DAS. […] Dann bin ich auch SEHR unzufrieden gewesen, weil mein Sohn sehr lang im Heim war. Und ich hatte immer geglaubt, sie kann MEHR machen, MEHR begründen… […]. Irgendwann, als ich SEHR unzufrieden war, sagte Frau W. [Opferhilfe]: "Ja, Sie können die Anwältin immer wechseln. Das ist kein Problem." […] sie [Opferhilfe] hatte auch einen anderen Anwalt gefunden, welcher den Fall hätte übernehmen können. Aber anderseits habe ich auch selber gesehen, dass das SEHR viel verkompliziert hätte, weil... jetzt ist es schon GUT, die Anwältin war die GANZE Zeit dabei und sie weiss ALLES, was passiert ist. Weil, das dauert jetzt schon seit sechs Jahren. […] WIRKLICH, JA. Und man hätte ihm nicht alles erzählen können, was passiert ist, weil... ich weiss nicht... man würde dafür einen Monat brauchen. […] Wir haben dann den Entscheid erhalten, dass X [Sohn vom Heim] nach Hause kommt, und dann habe ich gesagt, mir ist alles andere... nicht mehr so wichtig. […] Sie ist noch immer, weil das alles noch immer läuft [lacht]. (Int 4: 87–121)

### 2.5.2 Positive Erfahrungen mit Anwälten und Anwältinnen

Die Interviewpartnerinnen erwähnen verschiedene Situationen und Themen in der anwaltlichen Unterstützung, in denen sie sich durch die Hilfe unterstützt und bestärkt fühlen.

Wiederum spielen die beiden Dimensionen «Wissen zu häuslicher Gewalt und angepasstes Vorgehen resp. angepasster Umgang» sowie die «gewählten Interventionen» eine zentrale Rolle für die diesmal positive Beurteilung der Hilfe durch die betroffenen Interviewten.

Überblick zu den beratenen Rechtsthemen:
- Strafverfahren (Int 23)
- Vormundschaft, Strafgericht, Zivilgericht, Polizei, Gegenklage (Int 5)
- Migrationsamt, Scheidung, Scheinehe (Int 13)
- Trennung, Scheidungsverfahren (Int 32)
- Verlängerung des Kontaktverbots (Int 19)
- Strafverfahren (Int 22)

***Effiziente und wirksame Hilfe (Inhalt und Vorgehen)***

In diesem Fall stimmen Inhalt und Umgang für die Frau. Die Interviewpartnerin beurteilt die *inhaltliche Unterstützung* der Anwältin als hilfreich: «[S]ie hat mir viel geholfen» (Int 23). Deutlich wird aber auch, dass die Anwältin die *Lebenslage* der Frau passend berücksichtigt – als alleinerziehende, erwerbstätige Frau hat sie nicht viel Zeit zur Verfügung. Wie aus dem Gespräch hervorgeht, wird im Kontakt zwischen der Anwältin und der Frau vieles telefonisch erledigt, und die Anwältin vertritt die Frau vor Gericht. Dies verringert ihren Aufwand, und die Frau kann sich bei den rechtlich zentralen Schritten auf eine kompetente Vertretung verlassen.

> Ich habe nicht viel Zeit und ich habe viele Termine und ich habe drei Kinder und die Kinder brauchen mich. Ich kann sie nicht einfach [allein] lassen und zu einem Termin gehen. […] Ich habe [immer noch] Kontakt zur Anwältin. Aber ich bin schon lange nicht mehr hingegangen. Nach den Sommerferien bin ich nur zweimal da gewesen. Danach bin ich nicht mehr zur Anwältin gegangen. Aber ich habe telefonischen Kontakt, wenn ich etwas brauche oder sie etwas von mir braucht, eine Unterschrift oder so, dann ruft sie mich an und sagt: "Ich habe einen Brief geschickt und brauche da eine Unterschrift, lesen Sie ihn mal durch und unterschreiben Sie dann." […] Sie war viele Male im Gericht für mich. Ich selber war nicht im Gericht, sie ist für mich hingegangen. Und sie hat mir viel geholfen. […] Ja, wir hatten drei Gerichte [Verfahren] und er hat immer verloren. (Int 23: 226, 254–262)

***Beratung führt zu Sicherheit und Orientierung für die Frau***

Die Interviewpartnerin hat lange den Anspruch an sich, die Situation allein meistern zu müssen (Int 5). Erst als sie unter der Last aller Verfahren und Kontakte, die sie bewältigen sollte, fast zusammenbricht (es «frisst» sie auf) – Vormundschaft, Strafgericht, Zivilgericht, Polizei – und gleichzeitig die Gewalt des Expartners trotz beendeter Beziehung weitergeht und er sie auch noch anklagt, entscheidet sie sich, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Via Opferhilfe erhält sie eine Anwältin. Deren professioneller Umgang mit der Situation eröffnet ihr neue Perspektiven – *Sicherheit und Orientierung* in ihrer schwierigen Lebenslage –, und sie beginnt, wie sie sagt, «erstmals … zu verstehen, wie unser Rechtssystem überhaupt funktioniert». Deutlich wird, wie wichtig die rechtliche Unterstützung für die Frau ist, und ihr wird bewusst: «Und *das* hätte ich früher tun sollen».

> …das ist wirklich, der schlimmste Fehler, den ich gemacht habe, ich habe immer gedacht, ich könne das alleine. Und irgendwann das weiss ich noch, bin ich bei der Frau C. von der Opferhilfe gesessen und habe gesagt: «So jetzt… ich kann das nicht mehr managen, es frisst mich auf. Das

Vormundschaftsamt will und ich muss andauernd dorthin und das Strafgericht und diese Zivilklage und dann kommt er noch ewigs [immer] wegen diesem Unterhalt und er BELÄSTIGT mich und das hat ALLES nie aufgehört, ich war ständig auf der Polizei… ich konnte nicht mehr, ich konnte EINFACH nicht mehr [erledigter Tonfall] – ah ja stimmt, und dann hat er glaub MICH noch wegen irgendwas angeklagt. Er hat sich dann einen Anwalt genommen und hat mich angeklagt [lacht], ich weiss aber nicht einmal mehr wegen was. Und dann hat Frau C. mir eine Anwältin vermittelt. Und DAS hätte ich früher tun sollen, weil das hat mich dann natürlich erstens mal rechtlich… … Da habe ich dann erstmals angefangen zu verstehen, wie unser Rechtssystem ÜBERHAUPT funktioniert, weil ich war ja echt naiv… (Int 5: 51)

#### *Wechsel zu Anwalt mit Wissen zu häuslicher Gewalt*

Die Frau wechselt zu Beginn von einer Anwältin mit «zu wenig Erfahrung», u. a. im Bereich häusliche Gewalt, zu einem Kollegen derselben Anwaltspraxis mit «mehr Erfahrung» (Int 32). Während die erste Anwältin kein Problem darin sieht, den Mann über ihren bevorstehenden Auszug zu informieren, reagiert der zweite Anwalt problemsensibel und sicherheitsorientiert. Er motiviert die Frau, die Polizei über ihren geplanten Auszug zu informieren, sodass diese bei einem Notfall ohne zu zögern ausrücken würde und vor Ort käme.

Der Anwalt unterstützt die Frau auch im Scheidungsverfahren und im Antrag auf das alleinige Sorgerecht, wegen dem Gefahrenpotenzial rät er zu zivilrechtlichen Schutzmassnahmen.

Um eine Gefährdungsmeldung bei der KESB erwirken zu können, verleumdet der Mann die Frau zudem wegen eines Alkoholproblems. In dieser Sache ist der Rat des Anwalts zwiespältig: Sie solle «einfach in Gegenwart der Kinder kein Glas [Wein] mehr trinken». Dem Rat zu folgen heisst, ein normales Verhalten – gelegentlicher Konsum eines alkoholischen Getränks – ist nicht mehr möglich. Die Gewaltstrategie des Mannes, die Frau auch nach der Trennung via die Kinder weiter zu drangsalieren, hat somit Erfolg. Der konsequente Verzicht auf ein Glas Wein führt ausserdem lediglich dazu, dass der Mann nach einer nächsten Strategie sucht; er bezichtigt sie danach einer Sektenzugehörigkeit – und die Frau steht vor dem nächsten Problem. Viel eher geht es in solchen Fällen um das Grenzen setzen als um das Eingehen und Reagieren auf das Verhalten des Mannes.

…meine Anwältin hat in einer Anwaltsgemeinschaft gearbeitet. Und Sie hat gesagt, dieser Fall werde zu kompliziert für sie. Sie habe zu wenig Erfahrung. […] Sie würde es einem Kollegen übergeben, der mehr Erfahrung habe. […] Da habe ich diesen Anwalt angerufen, habe gesagt: "Sie... mein Mann hat... hat es herausbekommen... [dass sie und die Kinder ausziehen werden]. Ich weiss nicht, was passiert". […] Da hat er gesagt: "Gehen Sie heute noch zur Polizei. Melden Sie, dass Sie sich trennen möchten. Dass es eine schwierige... eine sehr schwierige Situation ist. Hinterlassen Sie Ihren Namen, hinterlassen Sie die Adresse, damit, wenn sie den Notfall 'ablassen' müssen, dass sie nicht noch lange hinterfragen müssen, sondern dass sie gleich einfach kämen". […] Da habe ich gesagt: "Das kann ich nicht". Und da sagt er: "Doch. Machen Sie es. Machen Sie es": Und dann bin ich am Abend auf fünf Uhr [zur Polizei] gegangen. […] [Zum Wein trinken:] Also das hat mir auch der Anwalt gesagt: Ich solle aufhören. Ich solle einfach in Gegenwart der Kinder kein Glas mehr trinken. (Int 32: 217–221, 391)

#### *Information und inhaltliche Hilfe bei Kontaktverbot (führt zu Empowerment)*

Mit Hilfe des Anwalts erreicht die Frau die Verlängerung des vorerst zehntägigen Kontaktverbots (Int 19). Eine Zuwiderhandlung des Mannes ist mit einer (hohen) Busse belegt, weil er offenbar bereits früher mit dem Strafrecht in Konflikt geraten ist. Die Schilderung der Frau

führt vor Augen, wie hilfreich die Rechtsvertretung für sie ist. Aufgrund der Ausführungen des Anwalts versteht die Frau die rechtlichen Abläufe besser, und die verlässliche, kompetente Unterstützung kräftigt sie – einen guten Anwalt zu haben, gibt «Kraft» –, auch wenn der Kontakt zum Anwalt nicht häufig ist. Grundsätzlich weiss sie, dass ihr nötigenfalls eine erfahrene Fachperson zur Verfügung steht, die ihr bei rechtlichen Problemen weiterhilft und sie unterstützt. Zurzeit des Interviews wartet die Frau den Entscheid ab für eine zweite Verlängerung des Annäherungsverbots.

> Und dann bin ich zum Anwalt und wir haben das gemacht. Und ich habe das [Annäherungs-/Kontaktverbot] bis Ende Jahr bekommen. […] Also er [Expartner] kann das... er kann nichts machen, weil hundert Meter, kein SMS, kein E-Mail nichts, sonst gibt es eine Busse von 10'000 Franken. […] …es ist gut einen Anwalt zu haben, weil... das gibt […] Kraft und ich weiss, jemand kann mir HELFEN, wenn etwas nicht gut ist. Oder wenn ich nicht verstehe oder etwas ist. […] So, ich bin nicht immer in Kontakt mit dem Anwalt, das ist nur für das. Und jetzt warte ich auf Antwort [wegen der Verlängerung des Annäherungs-/Kontaktverbots], aber das braucht... das nimmt... das braucht noch Zeit. Vielleicht im Oktober [schmunzelnd] oder so, […]. …ich glaube, der Anwalt ist sich gewohnt mit diesem Problem. Weil das ist von der Frauenzentrale, so von Opferberatung [vermittelt]. […] …ich merke das [seine Erfahrung]. Weil er sagt nie: "Oh, ich weiss nicht". Er sagt nur: "Ja, wir probieren, normalerweise läuft es so oder so". Also man merkt das. Ja, ja. (Int 19: 285, 297, 477–489)

#### *Mehrfach positiv: verständnisvolle, kompetente und effiziente Anwältin*

Diese Interviewpartnerin ist rundum zufrieden mit der Unterstützung durch die Anwältin (Int 22). Sie nimmt die Hilfe als effizient und verständnisvoll wahr – so hört die Anwältin zum Beispiel «exzellent gut» zu. Die Frau erhält via Anwältin Einblick in «das ganze rechtliche Prozedere» und kann angepasste Entscheide fällen – «immer mit der Wahl», die ihr die Anwältin lässt. Interessant ist die Beobachtung, dass der Interviewpartnerin sehr wohl bewusst ist, dass sie die Anzeige zurückziehen könnte. Sie will sie indes aufrecht erhalten, was vermutlich auch mit dem Umstand zu tun hat, dass sie sich rechtlich gut begleitet fühlt, was ihr Sicherheit gibt.

Auffallend ist weiter, wie zentral für die Frau die Aufklärung über das rechtliche Procedere ist. Dies bedeutet für sie eine Stärkung: «Das hat enorm Halt gegeben.» Die Ausführungen der Interviewpartnerin zu den fachlichen Aspekten sind knapper, sie überlässt diese vertrauensvoll der kompetenten Anwältin, die «sich *so* gut aus[kennt]».

> …dann habe ich schon in der gleichen Woche zu dieser Rechtsanwältin gekonnt. […] [Sie] hat mich... SEHR ernst genommen. […] …exzellent gut zugehört und gut zurückgefragt... Und MIR dann das ganze rechtliche Prozedere... aufzeigen können. Und immer mit der Wahl. […] Auch dass ich… ich hätte die Strafanzeige wieder zurückziehen können. Einfach weil die Belastung zu gross wird und… das dann nicht machbar wäre. Und ich habe gefunden: "Das… ich MUSS das machen. Muss ihn anzeigen. Er muss wissen, dass er GANZ etwas... schaurig UNRECHTES getan hat". Und sie [Anwältin] hat dann auf das reagiert, und… die nötigen Massnahmen gemacht. […] Er [Expartner] hat dann am Anfang noch… UNGLAUBLICH viele Male auf den Telefonbeantworter geschwatzt. […] Und UNGLAUBLICH viele SMS. […] Die Frau R [Anwältin] hat mir dann gesagt: "Nicht reagieren... auf nichts". Und das… ist mir auch gelungen. […] Ja, und dann… hat es diese Einvernahme gegeben… […] Auch dort hat Frau R [Anwältin] mir SEHR gut beschrieben, was abläuft. […] Und dass ich zum Beispiel eine Freundin mitnehmen kann. […] Und mit der 'Aaleggi' [Kleidung], und wie ich mich stärken kann selber [lachend]. […] …Frau R [Anwältin] [ist] auf der Seite gesessen und die Freundin dort… Das hat ENORM Halt gegeben. […] Eben, sie kennt sich SO gut aus… Ja, ja… genau. (Int 22: 157, 161, 169–177, 221)

# 3 Fazit und Folgerungen: Anwälte und Anwältinnen

## 3.1 Fazit mit Blick auf das Berufsfeld

### 3.1.1 Erfolge und Fortschritte

Stehen Frauen im Kontakt mit einer Opferhilfestelle oder einem Frauenhaus, verläuft die *Vermittlung von AnwältInnen* im Normalfall über diese Stellen. Dies funktioniert gemäss Interviewgesprächen routinemässig und gut. Die Stellen verfügen über Listen mit Namen von AnwältInnen, die auf die Themen spezialisiert sind und an die sie Frauen bei Bedarf verweisen.

Die Studie zeigt, dass anwaltliche Hilfe wiederholt nützlich ist für die Betroffenen. Deutlich wird aus der Analyse, dass die Kombination von *Wissen* zu häuslicher Gewalt, dem entsprechenden *Eingehen* auf die Klientin sowie das Wählen passender *Vorgehen und Interventionen* in der Perspektive der Betroffenen die professionelle Hilfe der AnwältInnen ausmachen.

### 3.1.2 Schwierigkeiten

Wiederholt zeigen Interviewgespräche, dass Frauen mit den ihnen *vermittelten* Rechtsfachleuten respektive mit den entsprechenden Dienstleistungen und der Unterstützung *nicht zufrieden* sind.

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von AnwältInnen via Opferhilfestellen und Frauenhäuser ist die *Qualität* der Adresslisten, die den Fachstellen zur Verfügung stehen, nicht geklärt; zum Beispiel, inwiefern die AnwältInnen der Adresslisten der Opferhilfestellen tatsächlich auf den Themenbereich häusliche Gewalt spezialisiert sind.

*Mangelnde Zufriedenheit* der Interviewten macht sich – in Umkehr zur oben erwähnten hilfreichen Unterstützung – an ungenügendem Wissen der Rechtsvertretung zu Merkmalen und Eigenheiten häuslicher Gewalt, an unsensibler Beratung und Aufklärung sowie an der Wahl nicht angepasster Interventionen fest.

Die Inanspruchnahme einer Rechtsvertretung zieht *Kosten* nach sich. Zum Teil werden die Kosten via unentgeltliche Rechtshilfe oder, subsidiär, via Opferhilfe übernommen. Indes müssen Betroffene oft auch selbst für die Kosten aufkommen – z.B. bei Scheidungs-/Trennungsverfahren, bei Rekursen oder im Zusammenhang mit Anschuldigungen des Mannes gegen sie, etc. Wie sich zeigt, ist es für Betroffene mangels Geld zum Teil nicht möglich, ein solches Kostenrisiko einzugehen. Eigentlich zur Verfügung stehende rechtliche Möglichkeiten können mangels finanzieller Ressourcen nicht in Anspruch genommen werden.

## 3.2 Fazit mit Blick auf die Frau

### 3.2.1 Empowerment

Die Analyse verweist verschiedentlich auf den grossen Nutzen anwaltlicher Hilfe für die Frauen. Sie fühlen sich durch die Unterstützung *bestärkt*, schätzen es, wenn ihnen mögliche Optionen aufgezeigt werden, auch wenn die Möglichkeit besteht die eigene Situation darzulegen und zu erläutern, und die Interviewten erhalten *Sicherheit* durch die sachkundige Hilfe in für sie wenig durchsichtigen, schwierigen Rechts- und Verlaufsfragen. Verständliche Aufklärung über die Rechtslage ist sehr willkommen und wird geschätzt. Mehrfach kommt zudem zum Ausdruck, dass Betroffene auch die Effizienz in der Hilfe der AnwältInnen

schätzen, wenn also die Beratung nicht zu viel Zeit in Anspruch nimmt und den Aufwand der Betroffenen nicht zu sehr erhöht.

Deutlich wird aus der Studie, dass anwaltliche Hilfe die Bestärkung der Frauen (Empowerment) im positiven Fall sehr klar ermöglicht und von den Betroffenen geschätzt wird.

### 3.2.2 Belastung/Angst

Die Sorge vor den *Kosten* einer Inanspruchnahme von Rechtshilfe ist gross. Wiederholt erwähnen Frauen, dass sie sich eine solche Unterstützung – die sie im Grund als wichtig und gut erachten – nicht leisten können und deshalb nicht in Anspruch genommen haben.

Wiederholt zeigt sich in den Fällen, dass die anwaltliche Rechtshilfe als zu wenig hilfreich wahrgenommen wird. *Belastung und psychischer Druck* steigen an, auch besteht das Potential zur *Reviktimisierung*, wenn das Know-how zu häuslicher Gewalt fehlt.

– Dies trifft zum Beispiel zu, wenn eine Anwältin einen *Vergleich* mit dem Expartner als Intervention vorschlägt oder eine *Mediation* für passend erachtet, was Theorie und Praxis der Thematik zuwiderläuft und auch die Frau nicht für zielführend hält.
– Demütigend ist, wenn die Anwältin erst im *Beisein des neuen Partners* der Frau engagiert zu handeln beginnt betreffend Zuwiderhandlungen des Exmannes gegen das Kontaktverbot.
– Deutlicher Mehraufwand und grosse Belastungen erwachsen den Betroffenen auch dann, wenn AnwältInnen lediglich in *einem Rechtsbereich* nicht aber in den verschiedenen, bei Partnergewalt häufig zusammenlaufenden Rechtsgebieten versiert sind.
– Ebenso ist die Hilfe eher belastend als bestärkend, wenn die Klientin den Eindruck hat, dass der Anwalt für ihre Lebenslage *kein Verständnis* hat.

Schwierig sind für Betroffene auch Situationen, wenn sie *zwei* AnwältInnen benötigen oder wenn ein *Anwaltswechsel* nötig wird. Dies vergrössert die Belastung von Betroffenen nochmals, die bereits sonst in vielen Institutionskontakten stehen.

## 3.3 Folgerungen und Ausblick

***Anwaltliche Hilfe wird geschätzt***

Anwaltliche Hilfe wird bei häuslicher Gewalt bemerkenswert häufig in Anspruch genommen, und gute AnwältInnen ermöglichen für die Befragten eine wichtige Unterstützung: Die Untersuchung zeigt den *wichtigen, positiven Stellenwert* von AnwältInnen auf. Diese Hilfe wird wiederholt *sehr geschätzt* von Betroffenen. AnwältInnen mit Sachkenntnis im Bereich Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft und Wissen um die spezifischen Dynamiken haben Verständnis für die Problemlagen und Bedürfnisse der Betroffenen. Bei Rechtsfragen, rechtlichen Massnahmen und Interventionen tragen sie wesentlich zum Opferschutz bei, ergänzen die Arbeit der Opferhilfestellen und Frauenhäuser und leisten für Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erleiden, zwingend notwendige rechtliche Unterstützungen. Wie aufgezeigt, bestärkt diese Hilfe die Interviewten und vermittelt Sicherheit in Rechtsfragen sowie bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen (Empowerment).

### *Viele Rechtsfelder – Notwendigkeit sachkundiger Unterstützung*

Die Untersuchung verweist auf das breite rechtliche Feld, für das in der Folge häuslicher Gewalt anwaltliche Beratung benötigt wird: Strafrecht, Zivilrecht (Eheschutz, Trennung, Scheidung, Gewaltschutzmassnahmen), Kindesschutz, aufenthaltsrechtliche Fragen, Opferhilferecht etc.

Ein zentrales Ergebnis ist, dass es für Gewaltbetroffene *ohne AnwältInnen* oft nicht möglich ist, die vorhandenen Rechtsmöglichkeiten sachkundig wahrzunehmen. Dieser wichtige Punkt sollte in der Fachdiskussion, beispielsweise die Leistungen qua OHG betreffend, überprüft werden. Tangiert sind zum Beispiel Trennungs- und Scheidungsverfahren wegen häuslicher Gewalt.

Es ist zu prüfen, inwiefern der Anspruch «*ein* Anwalt/*eine* Anwältin» in der Praxis einlösbar ist. Häusliche-Gewalt-Fälle sind wiederholt komplexe Situationen und tangieren verschiedene Rechtsgebiete. Sie haben a) im Vergleich zu Gewaltfällen im ausserhäuslichen Bereich eine andere, eigene Dynamik. Und im Gegensatz zu 'normalen' Trennungen (Eheschutz) und Scheidungen spielen b) – wenn häusliche Gewalt ein Thema ist – häufig auch straf- und opferrechtlich relevante Fragen eine Rolle. Ist häusliche Gewalt vorgefallen, verändert dies sonst übliche Situationen, Verfahren und Abläufe der anwaltlichen Unterstützung – sowohl ausgehend vom Strafrecht wie auch ausgehend vom Zivilrecht.

### *Anwaltliche Hilfe für Frauen ohne Kontakte zur Frauen-/Opferberatung*

Zu prüfen ist die Frage, wie *betroffene Frauen*, die keine Kontakte zur Opferhilfe haben, im Bedarfsfall zu qualifizierten AnwältInnen gelangen. Darüber ist nichts bekannt. AnwältInnen machen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – kaum mit einer Spezialisierung auf häusliche Gewalt auf sich aufmerksam. Das Themengebiet ist im Angebotsprofil von Anwälten/Anwältinnen kaum je offensichtlich.[109] Eine Klärung der Frage, welche Vorteile eine Spezialisierung von AnwältInnen auf die oft komplexen häuslichen-Gewalt-Fälle hat, könnte zu mehr Klarheit auf diesem Gebiet führen (z. Bsp. zu einem HG-Label für AnwältInnen). Aus der Sicht der Betroffenen wäre das Auffinden von entsprechendem Know-how hilfreich; z. Bsp. via Webseiten der AnwältInnen.

### *Kostenübernahme als wirksamer Opferschutz*

Dem Aspekt der *Kosten* ist – für einen wirksamen Opferschutz – Beachtung zu schenken. Die Kostendeckung, Finanzierung und Vorfinanzierung, ist, wie die ausgewerteten Fälle zeigen, wiederholt nicht gewährleistet. Die Analysen zeigen auf, dass die finanziellen Ressourcen respektive Bedenken der Betroffenen wegen nicht zahlbaren Kostenfolgen wiederholt eine Barriere im Zugang zu vorhandenem Recht sind. Umgekehrt zeigt sich ebenso, dass es Betroffen dank der Kostenübername durch die öffentliche Hand möglich wird, anwaltliche Unterstützung zu beanspruchen und dadurch wirksamen Opferschutz zu erlangen.

[109] Die Suche im Internet nach «Anwalt» oder «Anwältin» und «häusliche Gewalt» ergibt praktisch keine Ergebnisse für auf das Thema häusliche Gewalt spezialisierte AnwältInnen in der Schweiz.

***Qualitätssicherung «AnwältInnen im Bereich häusliche Gewalt» sowie Austausch zwischen AnwältInnen und Opferhilfe/Frauenhäusern***

Es ist sicherzustellen, dass Opferhilfestellen und Frauenhäuser über *qualitativ gute Adressen* von AnwältInnen verfügen. Die betreffenden Stellen sollten klären, wie dies garantiert werden kann. Es ist zu prüfen, ob zwischen Opferhilfestellen/Frauenhäusern und AnwältInnen genügend *Kontakt und Austausch* besteht, sodass beiden Seiten die jeweiligen Probleme und Ansprüche hinreichend bekannt sind (z. Bsp. regelmässige Briefings; spezifische opfer- und zivilrechtliche Fragestellungen, bewährte Vorgehen und heikle Punkte; Austausch über unbefriedigend verlaufene Situationen etc.).

***Aus- und Weiterbildung für AnwältInnen zu Gewalt in Ehe und Partnerschaft***

Das *Aus- und Weiterbildungsangebot* für AnwältInnen im Bereich Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft ist gezielt auszubauen, sodass ein qualitativ befriedigendes Angebot bereit steht und AnwältInnen von qualifizierten Weiterbildungen zum Thema häusliche Gewalt profitieren können. Besonders ist auch die Komplexität und Spezifizität der Fälle im Bereich häusliche Gewalt zu berücksichtigen. Bei Mandaten für gewaltbetroffene Frauen ist davon ausgehen, dass häufig nicht nur in ein Rechtsgebiet tangiert ist, sondern mehreren Problemstellungen zugleich virulent sind. Zudem ist es nötig, über Grundwissen zu Partnergewalt, Dynamik und Verhalten von Gewaltausübenden und Gewaltbetroffenen zu verfügen, um Situationen richtig einzuschätzen zu können und passende Vorgehen und Strategien zu wählen.

***Einbinden der AnwältInnen/ihrer Verbände in Interventions- und Koordinationsgremien***

Es ist sicherzustellen, dass in den interinstitutionellen Kontakten die AnwältInnen – respektive ihre Verbände – in den kantonalen, lokalen und regionalen Interventions- und Koordinierungsstellen und Gefässen (z. Bsp. Runde Tische, bilaterale Kontakte etc.) *genügend* eingebunden sind.

# J Hilfe für gewaltausübende Männer

## 1 Institutionelle Ausgangslage: spezialisierte Lernprogramme und Gewaltberatung

Männer, die Gewalt gegen die Partnerin ausüben, mussten lange Zeit nicht mit gesellschaftlichen oder staatlichen Antworten auf ihr Tun rechnen. Die Tabuisierung von häuslicher Gewalt bedeutete zum einen, dass solches Verhalten keine Formen der Sanktionierung nach sich zog, und es bedeutete zum andern aber auch, dass Hilfs- und Unterstützungsangebote für Veränderungen ebenso ein Leerfeld blieben.

Auch nachdem das Problem der Gewalt gegen Frauen von der neuen Frauenbewegung in die Öffentlichkeit getragen worden war, dauerte es noch etliche Zeit, bis eine eigentliche Auseinandersetzung mit den Gewaltausübenden, den Tätern häuslicher Gewalt, einsetzte. Die Frage, wie Gesellschaft und Institutionen den Gewaltausübenden begegnen können und sollen, ist in der Schweiz erstmals im Zuge der Mitte 90-er Jahre entstandenen Interventions- und Koordinationsprojekte und -stellen breiter diskutiert worden. Zum einen wurde die strafrechtliche Relevanz des Problems der Gewalt in Paarbeziehungen hervorgehoben, die eine konsequente Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden verlangt – auch dann, wenn sich die Gewalt, Machtausübung und Kontrolle nicht gegen Fremde, sondern gegen die Partnerin oder Expartnerin richtet. Zum andern wurde die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass im Falle von Partnergewalt vermehrt spezialisierte, problemangepasste Täterarbeit notwendig ist. Das Anliegen bestand darin, Täter- und Opferarbeit zu koordinieren. Vorbilder für diese Bestrebungen gab es im Ausland, so etwa das Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) in Duluth, Minnesota (USA), das verschiedenen Interventionsprojekten in Europa als Modell und wichtige Anregung für eine institutionenübergreifende Zusammenarbeit und Koordination der Interventionen diente.[110] Insbesondere wurde, auch in der Schweiz, die Entwicklung von Lernprogrammen und gezielten Gruppen- und Beratungsangeboten für Männer angeregt, die gegen die Partnerin Gewalt und Kontrolle ausüben.[111]

In den letzten 15 Jahren sind in der Schweiz verschiedene Stellen und Angebote entstanden, die sich dem Thema Gewaltberatung bei Gewalt in Paarbeziehungen, das heisst meist Beratung für Männer, annehmen.[112] Gleichwohl ist die spezialisierte Gewaltberatung im Bereich häusliche Gewalt in der Schweiz ein junges professionelles Feld, und die bestehenden Angebote in diesem Bereich zeichnen sich durch eine grosse Heterogenität aus:

---

[110] Vgl. Shepard, Pence (1999); Pence, Paymar (1993); Gloor, Meier, Baeriswyl, Büchler (2000: 89ff.); Kavemann et al. (2001).

[111] Vgl. Logar, Rösemann, Zürcher (2002); GiG-net (2008:209ff); Decurtins, Huwiler (2010); Lorenz, Bigler (2013); Lorenz, Anglada (2010).

[112] Gemäss einer Übersicht des Fachbereichs Häusliche Gewalt des Eidgenössischen Gleichstellungsbüros gibt es zurzeit in 17 Kantonen insgesamt 29 Gewaltberatungsangebote (Stand: Dezember 2013). Mehrere Kantone haben keine spezialisierten Beratungsangebote, arbeiten aber auch nicht mit spezialisierten Stellen anderer Kantone zusammen. Kein Angebot gibt es u. a. im Kanton Tessin, in den Kantonen Jura und Schaffhausen sowie in den Innerschweizer Kantonen. Vgl.: www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00121/index.html?lang=de [Datum des Zugriffs: 27. Januar 2014).

– *Zielgruppe:* Gewaltberatungsangebote richten sich zum Teil spezialisiert an Männer, die Partnergewalt ausüben, zum Teil auch an Männer und Frauen;
– *Thema:* gewisse Angebote sind gezielt auf gewalttätiges Verhalten in der Partnerschaft ausgerichtet, andere sind weniger spezifische auf verschiedene Gewaltsituationen ausgerichtet;
– *Anbieter:* teilweise wird die Gewaltberatung von Ämtern der kantonalen Verwaltung (zum Beispiel Justizvollzug) angeboten, oder sie wird von privaten Vereinen und Stiftungen wahrgenommen, die sich auf das Thema spezialisiert haben oder dieses unter anderem bearbeiten, und zum Teil handelt es sich um Angebote freiberuflicher Einzelpersonen (zur Angebotslandschaft zählen also institutionalisierte Anlaufstellen wie auch private Beratungstätigkeiten);
– *Beratungsform:* die Beratungsformen umfassen kurze wie auch längerfristige Einzelberatung, verschiedene Formen von Gruppenangeboten sowie strukturierte Lernprogramme gegen Partnergewalt in Gruppen;
– *Verbindlichkeit:* Gewaltberatung wird zum Teil auf freiwilliger Basis angeboten und zum Teil auf verbindlicher Basis durchgeführt, und es gibt Angebote, die beide Formen kombinieren.

Ein grösserer Teil der Gewaltberatungsstellen hat sich, fachlich und finanziell vom Bund unterstützt, im Jahr 2010 im «Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS)» organisiert.[113] Rund 15 Beratungsstellen für Gewaltausübende und Lernprogramme aus der ganzen Schweiz gehören dem Fachverband an. Ein systematischer Überblick zur Arbeit der Gewaltberatungsstellen (Vorgehensweisen, Beratungsansätze, interinstitutionelle Kooperation und Koordination) besteht zurzeit nicht. Auch gibt es in der Schweiz keine Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit gewaltausübenden Personen.[114]

In der Praxis – im Interventionssystem gegen Gewalt in der Partnerschaft – kommt der Gewaltberatung und den Lernprogrammen offenkundig eine wichtige Rolle zu für die Zielsetzung 'Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden' respektive 'Hilfe und Unterstützung für Gewaltausübende zur Veränderung beziehungsweise Beendigung des Gewaltverhaltens'.[115] In

[113] Zuständige Bundesstelle ist das Eidgnössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Fachbereich Häusliche Gewalt. Siehe dazu auch den Zwischenbericht des Bundesrates zum Stand der Umsetzung verschiedener Massnahmen, die infolge der Übersichtsstudie 'Gewalt in Paarbeziehungen' (Egger, Schär Moser, 2008) angekündigt wurden (Bericht des Bundesrates 2012: 2426).
[114] Für Deutschland siehe zum Beispiel Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2009) sowie die Website der Bundesarbeitsgemeinschaft 'Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.': www.bag-taeterarbeit.de [Datum des Zugriffs: 21. Januar 2014]. Das europäische Forschungs- und Praxisprojekt im Rahmen des Daphne II/III Programms «Work with Perpetrators of Domestic Violence» (WWP) gibt ebenfalls einen fundierten Einblick zum internationalen Stand der Täterarbeit, zu Standards und Richtlinien in der Arbeit mit Tätern bei Partnergewalt sowie zu den Anforderungen an die Dokumentation und Evaluation dieser Arbeit. Siehe: www.work-with-perpetrators.eu/index.php?id=66 sowie http://archive.work-with-perpetrators.eu/en/resources.php [Datum des Zugriffs: 21. Januar 2014].
[115] Das Interventionsziel 'Inverantwortungnahme' der Gewaltausübenden unterstreicht die strafrechtliche Relevanz von Gewalt in Paarbeziehungen. 'Inverantwortungnahme' spricht aber auch die Notwendigkeit an, dass sich Gewaltausübende mit ihrem Verhalten auseinandersetzen/konfrontieren. Dabei geht es auch und die – ebenso notwendige – Dimension der 'Hilfe' und 'Unterstützung'. Die zwei Zitate des Interventionsprojekts Halt-Gewalt des Kantons Basel-Stadt resp. der Koordinationsstelle für Gewaltprävention LIP des Kantons Luzern sprechen die beiden Dimensionen 'Inverantwortungnahme' und 'Hilfe/ Unterstützung' an: «Gewalt ausübende Personen belangen: Häusliche Gewalt wird im Rahmen strafrechtlicher Tatbestände konsequent verfolgt. Wenn möglich wird dem gewaltausübenden Mann ein

diesem Sinne leistet die spezialisierte Gewaltberatung auch einen zentralen Beitrag zum Ziel des 'Opferschutzes'.

Ein wichtiger Aspekt der Täterarbeit betrifft die Rahmenbedingung, ob Gewaltberatungsstellen ausschliesslich darauf angewiesen sind, dass sich Gewaltausübende aus eigenem Antrieb, freiwillig für Beratung und Unterstützung melden, oder ob Formen der verbindlichen Zuweisung an die Gewaltberatung bestehen. Gegenwärtig werden die gesetzlich bestehenden Möglichkeiten der verbindlichen, verpflichtenden Gewaltberatung von den zuständigen Institutionen (Staatsanwaltschaft, Strafgerichte sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde etc.) unterschiedlich wahrgenommen.[116] In einzelnen Kantonen ist sodann im Rahmen der kantonalen Gewaltschutzgesetze oder der kantonalen Regelung der polizeilichen Wegweisung die Möglichkeit zur Täteransprache geschaffen worden; zum Beispiel, dass die Polizei bei einer Wegweisung die Daten der gewaltausübenden Person automatisch an die zuständige Gewaltberatung melden muss, und die Gewaltberatungsstelle sodann proaktiv mit dem Gefährder Kontakt aufnimmt.[117]

Systematische Angaben zur Nutzung der Gewaltberatung und Lernprogramme sind für die Schweiz zurzeit nicht verfügbar. Aussagen darüber, wie häufig in der Schweiz freiwillige und verpflichtende Beratungskontakte zustande kommen, sind nicht möglich. Wie indes Zahlen einzelner Gewaltberatungsstellen verdeutlichen, gibt es – im Vergleich zu den Beratungen für gewaltbetroffene Frauen – markant weniger Beratungen für gewaltausübende Männer.[118] Auf ein solches Ungleichgewicht verweist auch eine jüngere Forschung (Gloor, Meier 2013b): Während 14 Opferberatungsstellen und Frauenhäuser in neun Monaten 1'185 Erstkontakte zu gewaltbetroffenen Frauen verzeichnen, liegt die Zahl bei ebenso vielen Gewaltberatungsstellen im selben Zeitraum mit 459 Erstkontakten zu gewaltausübenden Männern viel tiefer (Jahr 2012).

---

Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt auferlegt, in welchem er partnerschaftliche Verhaltensweisen einübt.» (www.halt-gewalt.bs.ch; Datum des Zugriffs: 26. Sept. 2013)
«Zeigen Sie Mut, sprechen Sie mit jemanden und lassen Sie sich beraten: Gewalt in Ehe, Partnerschaft und Familie ist strafbar und richtet Schaden an – bei Ihnen selbst und bei Ihren Angehörigen. Sie können etwas dagegen tun! Holen Sie Hilfe und Unterstützung bei spezialisierten Beratungsstellen per Telefon, Online oder Persönlich.» (www.gewaltpraevention.lu.ch > Themen > Häusliche Gewalt: Hilfe und Beratung > Gewalt ausüben oder damit drohen; Datum des Zugriffs 26. Sept. 2013)

[116] Zu den gesetzlichen Grundlagen, die in der Schweiz eine verpflichtende Anordnung spezialisierter Gewaltberatung ermöglichen, siehe Mösch Payot (2012).

[117] Beispiele sind etwa das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich, das Pilotprojekt Gefährderansprache im Kanton Thurgau (Barco et al. 2011) oder die Erstansprache/Kurzberatung durch die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt im Kanton Aargau.

[118] Ins Basler Lernprogramm sind 2012 insgesamt 38 Männer eingestiegen; die Zahlen sind tief und haben in den letzten vier Jahren nochmals abgenommen, obwohl sich mittlerweile auch die Kantone Aargau und Solothurn am Lernprogramm der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt beteiligen. (www.baselland.ch/angebote4-htm.289692.0.html; Datum des Zugriffs: 26. Sept. 2013) An die Fachstelle Gewalt in Bern haben sich 2012 für eine Beratung neu 41 Männer gewendet. (www.fachstellegewalt.ch/index.php/ueber-fagebe/verein; Datum des Zugriffs: 26. Sept. 2013)

# 2 Analyse der Interviews: spezialisierte Lernprogramme und Gewaltberatung

## 2.1 Häufigkeit von Kontakten der Männer mit institutioneller Hilfe

Gemäss der 40 Interviewten haben drei von vier Männern mindestens zu einer Institution oder Fachperson Kontakt wegen der Gewalttätigkeit gegen die Frau.[119] Für 10 Männer sind keine Kontakte zu verzeichnen, oder dies ist den interviewten Frauen nicht näher bekannt.[120]

Dies bedeutet grundsätzlich, dass Kontakte im Hinblick auf Hilfe häufig vorkommen, nämlich in drei Viertel der untersuchten Fälle. Institutionen und Fachpersonen haben dementsprechend wiederholt mit Männern zu tun, die gegen die Partnerin Gewalt ausüben.

Auffallend ist weiter, dass in deutlich mehr als der Hälfte der Fälle nicht nur *ein* Kontakt, sondern mehrere institutionelle Kontakte erwähnt werden. Während für 12 Männer *ein* institutioneller Hilfskontakt erwähnt ist, sind es für 18 Männer zwischen zwei bis sechs institutionelle Kontakte. Insgesamt werden über 60 Kontakte erwähnt.

Betrachten wir dieses quantitative Bild, so ist davon auszugehen, dass die Männer der Interviewpartnerinnen vielfach Hilfe und Unterstützung suchen, um dem Problem der Gewalt zu begegnen respektive entsprechende Fachleute und Institutionen die Männer auf deren Situationen, das gewalttätige Handeln gegen die Frau, ansprechen.

## 2.2 Keine professionellen Hilfskontakte

Gemäss den Interviewangaben sind für zehn der 40 Männer keinerlei professionelle Hilfskontakte oder Kontaktversuche zu verzeichnen. Von einigen Interviewpartnerinnen gibt es dazu Äusserungen (Int 24, 19, 31, 18).

Zum einen zeigt sich, dass die Frau nicht unbedingt Bescheid weiss über die nähere Situation oder die Gründe, weshalb der Mann keine Hilfe nachsucht. Dies kann sein, weil die Trennung früh erfolgt ist und zuvor die Inanspruchnahme von Hilfe kein Thema war. Eine Frau äussert, sie habe «keine Ahnung», ob der Mann wegen seiner Gewalttätigkeit etwas unternommen hat (Int 31: 927–935). Es kann aber auch sein, dass dies ganz einfach nie Thema war, auch in einer längeren Partnerschaft.

Zum andern finden sich Äusserungen der Interviewpartnerinnen, die zwar darauf schliessen lassen, dass die Inanspruchnahme von Hilfe ein Thema ist, indes der Mann keine Hilfe beanspruchen will respektive keine Notwendigkeit sieht. Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist unter seiner Würde und nicht mit seinem Selbstbild zu vereinbaren (Int 19), der Mann findet gemäss Schilderung der Frau, er brauche keine Hilfe (Int 18), oder er sieht das Problem im Gegenüber, bei der Frau, und sieht deshalb keinen Grund, sich damit auseinander zu setzen (Int 24).[121]

---

[119] Int 8, 35, 3, 13, 11, 26, 32, 4, 14, 30, 12, 22, 10, 34, 1, 2, 6, 7, 9, 15, 16, 20, 21, 25, 27, 29, 36, 37, 38, 39.

[120] Int 5, 24, 23, 28, 19, 31, 17, 18, 33, 40. Sechs der zehn Männer ohne institutionelle Kontakte sind Migranten der ersten Generation (Int 5, 34, 19, 18, 33, 40). Möglicherweise ist für sie die Hürde, mit dem institutionellen Netz in Kontakt zu kommen, höher als für lokal stärker verankerte Personen.

[121] Den ersten Grund nennen auch Frauen, die Gewalt erleben, dass sie keine Hilfe in Anspruch nehmen wollen; allerdings eher wegen Scham (z. B. Int 12) als wegen Stolz. Hingegen tritt die zweite Argumentation im Interviewmaterial nicht zutage, dass die Frau das Problem nur beim Gegenüber sieht.

…er ist zu stolz. Ich glaube, er würde da nicht gehen oder akzeptieren. Nein." (Int 19: 641–645)

He thinks he needs no help. He thinks he is in control. (Int 18, SI-Abs 157)

Nein [er hat nichts unternommen]. Er hat ja in seinen Augen kein Problem. Es sind die Frauen. Die Frauen, die ihn zum Alkohol treiben. Warum muss er etwas machen? Nie. […] Nein. Nie. Nie... Das war kein Thema und ist auch heute kein Thema. Ich habe ihm dann ein paar Mal gesagt, dass er Alkoholiker sei. Und er hat nur gelacht. Er hat nur gelacht. Deshalb... Nein... (Int 24: 113)

## 2.3 Überblick zur Beratung: gewaltspezialisiert oder allgemein (nicht gewaltspezialisiert)

Für 30 der 40 Partner der interviewten Frauen sind professionelle Hilfskontakte oder Kontaktversuche bekannt, die in einem engeren oder weiteren Zusammenhang mit der ausgeübten Gewalt der Partner stehen; insgesamt zählen wir für die 30 Männer über 60 Kontakte resp. Kontaktversuche.

Beim näheren Hinsehen wird allerdings deutlich, dass es sich nur selten um Kontakte zu spezialisierten Stellen im Bereich häusliche Gewalt oder Partnergewalt handelt. Nur gerade in 9 Fällen berichten die Interviewten darüber, dass spezialisierte Gewaltberatungsstellen zur Sprache kamen (Int 36, 9, 21, 25, 35, 6, 38, 3, 10; 6 dieser 9 Männer haben zusätzlich auch Kontakt zu nicht auf Gewalt spezialisierter Beratung).

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle (21 Fälle) gelangen die gewaltausübenden Männer jedoch ausschliesslich an Institutionen oder Fachpersonen, die *nicht* auf Gewaltberatung spezialisiert sind. Die meisten Männer werden gemäss der Studie an Fachleute und Institutionen verwiesen, die in verschiedenen anderen Gebieten ausgebildet sind. Dazu zählen Kontakte zu PsychologInnen, PsychiaterInnen, die stationäre Psychiatrie und Notfallstationen, Alkoholberatung, Gutachtertätigkeit sowie Paartherapien.

*Dies bedeutet,* dass die im Falle von Partnergewalt eigentlich vorgesehenen spezialisierten Beratungsstellen und Angebote selten zum Zuge kommen. Zwar ist ein solches Angebot im interinstitutionellen System der Fachstellen im Bereich häusliche Gewalt vorgesehen, jedoch gibt es – gemäss den Angaben der vorliegenden Studie – nur sehr begrenzt eine fassbare Nutzung in den konkreten Fällen.

Bemerkenswert ist, dass gewaltausübende Männer dennoch häufig irgend eine Form von Beratung beanspruchen. Jedoch handelt es sich nicht um Angebote, die aus Sicht der kantonalen Interventionsstellen und interinstitutionellen Fachgremien vorgesehen sind.

Wir gehen im Folgenden auf die in Anspruch genommene Hilfe ein, auf die Wege, die dorthin führen, sowie auf den Nutzen. Zuerst sind die Ergebnisse zu den spezialisierten Beratungsstellen ausgeführt (Kap. 2.4), danach diejenigen zu den weiteren (nicht auf Gewalt spezialisierten) Kontakten der Männer mit Institutionen und Beratungsfachleuten (Kap. 2.5).

## 2.4 Spezialisierte Gewaltberatung für gewaltausübende Männer

Die Auswertung ergibt für 9 Männer der interviewten Frauen Kontakte zu spezialisierten Gewaltberatungsstellen. Lediglich in einem Fall geht es dabei um eine verordnete, verpflichtende Massnahme (Int 36). In fünf Fällen werden die Männer von Institutionen, die von

seiner Gewalt Kenntnis haben, dazu motiviert oder aufgefordert, eine spezialisierte Beratung in Anspruch zu nehmen (Int 9, 25, 21, 3, 10). In drei Fällen kommt das Ansinnen durch die Initiative der Betroffen selbst zustande, durch den Mann oder die Frau (Int 6, 35, 38).

### 2.4.1 Verpflichtende Auflage für spezialisierte Gewaltberatung

Von den 9 Fällen ist nur in *einem* Fall davon auszugehen, dass der Mann eine verpflichtende Auflage erhalten hat. Auf das Total der Partner der befragten Frauen entspricht das 1 von 40 Männern.

Dieser Mann (Int 36) erhält gemäss Schilderung der Frau von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht eine eineinhalbmonatige Haftstrafe sowie die Auflage, das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zu besuchen. Da die Frau zum Expartner keinen Kontakt mehr hat, weiss sie nichts Näheres über den Verlauf zu berichten respektive ob der Mann das Programm angetreten oder absolviert hat. Dies bleibt offen.

### 2.4.2 Hinweise von Institutionen und Fachleuten auf spezialisierte Gewaltberatung (freiwillige Basis)

In 5 der 9 Fälle wird der Mann nach Bekanntwerden von Gewaltvorfällen von Institutionen auf die Möglichkeit spezialisierter Gewaltberatung und Hilfe hingewiesen. Meist erfolgt der Hinweis durch die Polizei (Int 9, 3, 10, 25) sowie einmal durch das Jugendsekretariat (Int 21).

Wie seit einigen Jahren in vielen Kantonen vorgesehen, motiviert die Polizei gemäss den Ergebnissen Männer, die gegen die Partnerin häusliche Gewalt ausüben, sich beraten zu lassen. In drei Fällen wird der Mann nach einem Polizeieinsatz auf die Gewaltberatungsstelle hingewiesen (Int 9, 3, 10). Wie Beispiele aufzeigen, macht die Polizei die Männer auf speziell geeignete Beratungsstellen aufmerksam: auf eine auf Männergewalt spezialisierte Stelle (Int 3) respektive auf «Täterberatung» (Int 10). In einem Fall wird die Adresse des Mannes nach einem Polizeieinsatz proaktiv der Männerberatungsstelle gemeldet (Int 25), die den Mann darauf brieflich kontaktiert. Einmal ist es das Jugendsekretariat, das dem Mann empfiehlt, eine Gewaltberatungsstelle aufzusuchen (Int 21).

*Verlauf der 5 Fälle:* Die Angaben der interviewten Frauen zeigen auf, dass aus diesen Hinweisen und Aufforderungen der Polizei resp. des Jugendsekretariats in der Folge wenig Hilfreiches oder Weiterführendes entsteht. Aus Sicht der Frauen wird in keinem der Fälle eine Wirkung erzielt.

In drei der fünf Fällen nimmt der Mann das Angebot gar nicht wahr (Int 9, 25, 3). Im einen Fall (Int 3) lehnt der Mann das von der Polizei vermittelte Angebot von Anfang an ab, während die Frau nach dem Polizeieinsatz den Kontakt zur Frauen-/Opferberatungsstelle wahrnimmt. Somit ist die Angelegenheit für den Mann erledigt. Er ergreift die auf Freiwilligkeit beruhende Chance, für sein Problem angepasste Hilfe und Unterstützung zu erhalten, nicht. Er habe «alles abgelehnt», wie die Frau äussert. Wie die weitere Schilderung dieser Interviewten verdeutlicht, stoppt das gewalttätige Verhalten des Mannes nicht, sondern geht unentwegt weiter.

> Also er [Ehemann] hat ja auch…, also ich habe diesen Brief erhalten von der Opferhilfe, wo ich unterschrieben habe, dass ich Kontakt möchte, und mein Mann hat das [Kontaktierung durch eine auf Männergewalt spezialisierte Stelle] abgelehnt. Er hat da alles abgelehnt… […] Nein, er hat alles abgelehnt. … Eben, er war eh nur der gewesen: ablehnend… (Int 3: 143)

Im einen Fall unterschreibt der Mann beim Polizeieinsatz zwar das Formular, dass er kontaktiert werden möchte, nimmt aber nachfolgend das Angebot dann doch nicht wahr (Int 9).

Im vierten Fall gelingt hingegen der Kontakt zur spezialisierten Gewaltberatung des Männerbüros. Indes bricht der Mann die Beratung nach einer oder zwei Sitzungen ab wegen «Kopfschmerzen» (Int 21). Die Frau führt dazu aus:

> [Das] Jugendsekretariat [hat] so viele Chancen gegeben, so viel geholfen. [Dort hiess es:] "Machen Sie [Mann] diese Therapien, hier gehen Sie, hier gehen Sie." Mann ist gegangen, er hat [dann] gesagt, er hat Kopfschmerzen, wenn er [zu] diese[m] Männerbüro geht […]. Der ist nicht bereit zu machen, diese Therapien, oder? […] Männerbüro… diese Therapien auch für diese… wegen Gewalt auch. Er muss dort lernen, seine Sachen erzählen, alte Geschichten erzählen. Wie ich… ich gehe bei Notfrau, Nothilfe. Er muss auch eine andere Ort gehen. Das heisst Männerbüro. […] Er war nur ein, zweimal gegangen, er hat gesagt, er hat Kopfschmerzen, wenn er geht und erzählt. Er hat Kopfschmerzen, der will nicht alte Sachen erzählen. Kopfschmerzen. Ich erlebe… ich erzähle auch meine alte Sachen, ich lebe auch mit meine Kopfschmerzen [letzte Passage entrüstet]. (Int 21, SI-Abs 55–62)

Im fünften Fall ist der Mann offener, er steigt auf das freiwillige Angebot ein (Int 10). Bei diesem Paar finden mehrere Polizeieinsätze und Wegweisungen statt, und der Mann nimmt die wiederholten Angebote der Polizei, sich bei der «Täterberatung» zu melden, denn auch «immer» wieder an. Es ist zu vermuten, dass er seine schwierige Situation und Lebenslage verändern möchten (häusliche Gewalt, Alkohol, Drogen, keine Arbeit, erst seit wenigen Jahren in der Schweiz).

> Ja. Und er [Ehemann] hat sie immer angenommen, die Täterberatung. Das weiss ich. Das kann man nämlich auch ablehnen. Das hätte er jetzt auch ablehnen können. (Int 10: 503)

Die Frau führt weiter aus, der Partner habe eine ganze Reihe von Angeboten in Anspruch genommen: das «Blaue Kreuz», die «Heilsarmee», eine «Christliche Gemeinde» (Int 10). Hinweise zu den erwähnten Stellen hat der Mann vermutlich bei der Täterberatungsstelle erhalten. Zur Zeit des Interviewgesprächs wird gerade ein Kontakt zu einem «Seelsorger» in die Wege geleitet. Zudem hat der Mann nach einer ersten Trennung der Ehefrau einen stationären Alkoholentzug im Spital durchgeführt (Int 10: 127). Die Wortwahl der Frau verdeutlicht die wiederholte Inanspruchnahme von Institutionen durch den Mann:

> …und er ist dann *nochmal*… […] …auch in X [Stadt]. Ist er da *auch* gegangen, mhm. […] …er ist dann *auch* zum Blauen Kreuz, …*regelmässig*… (Int 10: 95–99, 139; kursiv: d. A.)

Auffallend an der Situation ist, dass die Polizei den Mann zwar zu einer auf häusliche Gewalt spezialisierten Anlaufstelle triagiert, in der Folge der Mann aber von dort *nicht* an spezialisierte Beratungsstellen weiterverwiesen wird. Was im Aussenblick in erster Linie angezeigt wäre, fehlt in der Angebotspalette des Mannes gänzlich. Eine Vermutung ist, dass die Täterberatung das Alkoholproblem als vorrangig einstuft und deshalb zum Problem der häuslichen Gewalt keine vertiefte Unterstützung anbietet.

Dennoch, der Mann nutzt die verschiedenen Angebote fleissig. Wiederholt wohnt er in einer Institution – während der polizeilichen Wegweisung, aber auch darüber hinaus –, und wiederholt nutzt er ambulante Beratungen. Auch wird die Partnerin zu Gesprächen beigezogen; die Frau erwähnt «Einzeltherapie» und «Partnertherapie».

Auf die Frage, ob die Hilfe etwas genützt habe, antwortet die Frau kurz und bündig: «Nein.» (Int 10: 495) Zum Zeitpunkt des Interviews ist die Situation ungelöst und die Gewalt dauert an. Die Frau sorgt sich um den Mann, er hat ausser ihr kein tragendes soziales Netz. Wie im Interview zum Ausdruck kommt, würde die Frau eine bindende Inverantwortungnahme durch die Behörden begrüssen, es sollte «Pflicht» sein und nicht auf Freiwilligkeit beruhen, dass der Mann eine «Therapie» absolvieren «muss».

> [Ich] habe […] meine SORGEN, wo er jetzt ist und… Und ich weiss, dass er nirgends recht untergebracht ist [nach der polizeilichen Wegweisung]. Also ich finde, dort müssten sie [Institutionen, Behörden, Staat] schon ja… vielleicht besser schauen. Dass er wirklich an einen Ort hinkommt, wo er… wo er sein kann, oder sein muss, dass es einfach eine Pflicht ist, dass es auch eine Pflicht ist, irgendwie eine Therapie zu machen… Ja. (Int 10: 471)

*Zusammenfassend:* Das Ergebnis zu den fünf Fällen verweist darauf, dass die Polizei wiederholt das tut, was in ihrer Macht steht und was ihre Aufgabe ist: gewaltausübende Männer auf freiwilliger Basis an spezialisierte Gewaltberatungsstellen zu verweisen. Indes entsteht daraus wenig, der freiwillige Besuch der spezialisierten Angebote wird entweder gar nicht genutzt oder nach kurzer Zeit abgebrochen, und in einem Fall (Int 10) führt der Weg des Mannes ausgehend von der Gewaltfachstelle zu Fachstellen und Institutionen, die nicht auf häusliche Gewalt spezialisiert sind.

Da es in diesen Verläufen gar nicht dazu kommt, dass die Männern die spezialisierten Angebote tatsächlich (ernsthaft) in Anspruch nehmen, besteht auch keine Möglichkeit, dass spezialisierte Gewaltberatung und problemorientierte Unterstützung die betroffenen Männer hätte erreichen und Wirkung entfalten können.

### 2.4.3 Eigeninitiative der Betroffenen für spezialisierte Gewaltberatung

Drei Kontakte von Männern mit spezialisierter Gewaltberatung kommen aufgrund eigener Initiative der Betroffenen zustande (Int 6, 35, 38). Die drei Fälle sind im Folgenden näher erläutert. Deutlich werden auch hier verschiedene Hindernisse, jedoch besucht *ein* Mann tatsächlich ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt.

#### ***Einzelberatung bei spezialisiertem Gewaltberater*** *(Int 6 und 35)*

Im einen Fall nimmt der Mann drei Anläufe, die ersten beiden auf eigene Initiative hin, zu zwei verschiedenen, spezialisierten Angeboten im Bereich Gewaltberatung (Int 6). Das erste Mal ist es ein Angebot in der Schweiz, dort wird er nicht aufgenommen, weil sein Wohnsitz zu jenem Zeitpunkt noch im nahen Ausland ist. Den zweiten Kontakt sucht der Mann in der Nähe seines Wohnorts und er besucht auch ein paar Sitzungen, bricht dann aber ab, weil ihm das Angebot nicht passt.

> Er [Partner der Frau] hat schon gemerkt, dass er ein Problem hat. […] …mit dem [spezialisierten Gewaltberater] hat er [Partner der Frau] sich gar nicht verstanden. Das ist nicht gut gegangen. Dann hat er das wieder abgebrochen. (Int 6, SI-Abs 45)

Nach den zwei misslungenen Versuchen erfolgt der erste Polizeieinsatz (Int 6). Die Polizei verweist den Mann ebenfalls zu einer spezialisierten Gewaltberatung. Der Mann besucht daraufhin wenige Sitzungen und bricht wiederum ab. Zwar hätte ihm dieses Mal die Beratung zugesagt, jedoch halten ihn die hohen Kosten (150 Franken pro Sitzung) sowie die grosse Entfernung von fünfzig Kilometern zwischen Wohn- und Beratungsort davon ab, weiterzumachen.

Im andern Fall besucht der Mann u. a. eine spezialisierte Beratungsstelle für Männer gegen Gewalt (Int 35). Dies ist jedoch sehr kurzzeitig und bricht dann wieder ab.

> …bei der Trennung… […] Da ist er auf einer Beratungsstelle gewesen für Männer, glaube ich, ja. Plus beim Pfarrer, und dann ist er auch noch irgendwie in eine Beratungsstelle gegen Gewalt gegangen. [Weiss die Frau, was sich daraus ergeben hat?] Mmh, da hat er sich sehr bedeckt gehalten. [lacht] Ja, jaja. (Int 35, SI-Abs 152–155)

***Lernprogramm gegen häusliche Gewalt*** *(Int 38)*

Im dritten Fall (Int 38) absolviert der Mann ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt (der Mann hat ausserdem Therapien gemacht bei einer Psychologin und drei Psychiatern). Dieser Fall ist das einzige Beispiel unter allen spezialisierten Gewaltberatungskontakten, der nicht vorzeitig zu einem Abbruch führt oder gar nicht angepackt wird. Dem Zustandekommen des Kontakts zwischen Mann und Lernprogramm geht eine ganze Kette von Schritten voraus, wie der Schilderung der Frau zu entnehmen ist:

– Die Frau erhält im Frauenhaus einen Informationszettel mit einer Übersicht zu Angeboten für gewaltausübende Männer
– Die Frau motiviert den Mann, die Beratungsstelle Männerbüro aufzusuchen, was der Mann in der Folge auch tut
– Das Männerbüro motiviert den Mann, sich beim Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zu melden
– Der Mann meldet sich tatsächlich beim Lernprogramm und absolviert das Programm vollumfänglich («ein paar Monate»).

Der Schilderung der Frau ist zu entnehmen, dass das Lernprogramm die Gewalt nicht grundsätzlich stoppt, sich aber die Situation für sie dennoch verbessert (Int 38). So lernt der Mann zum Beispiel das 'Timeout' kennen und wendet es auch an: Wenn ihm «etwas nicht passt[e]», verlässt er die Wohnung, es fällt weniger Gewalt vor.

> Ich glaube seit diesem… Kurs von P [Stadt] hat er… [ist es mit dem Mann] wirklich irgendwie besser geworden. Zum Beispiel vorher war SEHR sehr schlimm… die Momente, wenn er geschlagen hat. Und es war so brutal auch gewesen. (Int 38, SI-Abs 109)

> Ja. Das [Lernprogramm] hat auch genützt, eigentlich. Diese Schulung hat schon… es hilft den Leuten schon. […] …wenn [ihm] etwas nicht passte… er ist selber hinaus… [aus der Wohnung, nach draussen gegangen] weil sie, die Leute [KursleiterInnen], haben ihm vorgeschlagen: Wenn er so wütend ist… er soll einfach rausgehen, spazieren und so… (Int 38, SI-Abs 27)

Da die Frau Fortschritte sieht, aber noch immer Gewalt vorfällt, würde sie einen Wiederholungskurs für den Mann begrüssen. Die Haltung der Frau ist: In *einem* Mal lerne man nicht unbedingt alles, es dauere länger, bis die «Sachen im Kopf [ge]speichert» sind und der Mann noch besser lernt, mit solchen Situationen «umzugehen» (Int 38).

> [Das Lernprogramm] nicht nur einmal machen lassen… [besuchen]. Wenn es wieder… […] kommt, dass [der Mann] gewalttätig ist… dass er noch weiter geht [das Lernprogramm nochmals besucht] […] Nicht mit [nach] einem Kurs aufhören, oder? Weil… vielleicht ein Kurs, das hilft… [Aber] nach einiger Zeit, es kann sein… wieder plötzlich anfangen… [beginnt er wieder, gewalttätig zu sein] Dann soll [der Mann] weitermachen. […] Dass das… etwas Sachen im Kopf speichert, oder? […] Wie… lernt, umzugehen. [Dass er sich verändern kann] Ja. (Int 38, SI-Abs 189–197)

*Gesamthaft:* Für die freiwillige, auf Eigeninitiative aufgesuchte spezialisierte Gewaltberatung zeigt sich, dass die Männer die Kontakte in zwei Fällen rasch wieder abbrechen. Im einen Fall (Int 6) sind die hohen Kosten und die zu grosse Entfernung ausschlaggebend für den Abbruch, und in einem Fall ist nichts Genaueres bekannt über die Abbruchgründe (Int 35). In einem Fall schliesslich (Int 38) zeigt die spezialisierte Intervention eine gewisse Wirkung. Aus Sicht der Frau erhält der Mann hilfreiche Unterstützung, die er in der Folge zu Hause konkret anwendet (Timeout). Die Interviewte fände es wünschenswert, wenn der Mann zur Vertiefung einen Nachfolgekurs besuchen könnte.

## 2.5 Nicht gewaltspezialisierte Beratung für gewaltausübende Männer

Im Folgenden sind die Zugangswege zu den *nicht* gewalt-spezialisierten Beratungsleistungen für die Partner der interviewten Frauen ausgeführt. Ebenso gehen wir – aus Sicht der befragten Frauen – auf die Art der Hilfeform ein und auf die Frage des Outcomes.

Eine wichtige Frage ist, *wie* die Männer der interviewten Frauen Zugang zu den Institutionen finden. Die Angaben aus den Interviewgesprächen geben Aufschluss darüber, über welche Kanäle die Männer mit professioneller Unterstützung vernetzt werden.

Die Analyse verweist auf folgende unterschiedliche Zugangsarten:
- Verpflichtende Auflagen aufgrund öffentlich gewordener Gewalt (Kap. 2.5.1)
- Hinweise oder Aufforderung von Institutionen oder Fachleuten (Kap. 2.5.2)
- Initiative des Mannes oder der Partnerin (Kap. 2.5.3)

Obligatorische Zuweisungen zu nicht spezialisierter Hilfe sind aus den Interviews selten ersichtlich (Kap. 2.5.1). Häufiger ist den Schilderungen zu entnehmen, dass Institutionen und Fachpersonen gewaltausübende Männer auf freiwillige Möglichkeiten hinweisen, Beratung in Anspruch zu nehmen (Kap. 2.5.2). Ebenso verdeutlichen die Erzählungen der Frauen, dass die Betroffenen selbst – der gewaltausübende Mann und/oder die gewaltbetroffene Frau – wiederholt Unterstützung für den Mann in Erwägung ziehen (Kap. 2.5.3). Im Folgenden sind die Ergebnisse entlang der drei Zugangsarten ausgeführt. Nebst dem Zugang werden die Art der Hilfeleistung und der Verlauf sowie die Frage des Nutzens für den Mann respektive die Frau thematisiert.

### 2.5.1 Verpflichtende Auflagen für nicht gewaltspezialisierte Beratung

Die Auswertung zeigt auf, dass nur selten eine obligatorische Zuweisung des Mannes in eine Struktur erfolgt, innerhalb der er sich mit seiner Situation auseinandersetzen müsste. Ausnahmen sind bei einem Mann eine Auflage in einem Strafurteil (Int 22) und bei zwei Männern eine Auflage bei einer U-Haftentlassung (Int 14 und 11). Es handelt sich dabei nicht um konkretisierte Verpflichtungen, ein auf häusliche Gewalt spezialisiertes Angebot zu besuchen. Gemäss Schilderungen ist einfach allgemein von «Therapie» die Rede.

Nebst Auflagen in *justiziellen Zusammenhängen* stellen wir zudem Zuweisungen von Männern in *medizinisch-psychiatrische Institutionen* fest. Dies trifft zum Beispiel nach einem Suizidversuch des Mannes zu (Int 3, 13) oder im Falle eines Mannes, der während der U-Haft zur Abklärung in eine Psychiatrische Klinik überführt wird (Int 11).

***Auflage bei U-Haftentlassung: (unspezifischer) Therapiebesuch*** *(Int 14)*

Im einem Fall erhält der Mann nach einer sechsmonatigen U-Haft bei der Entlassung die Auflage, eine Therapie zu besuchen (Int 14). Der Anklageschrift entnimmt die interviewte Partnerin, dass der Mann die Therapie zum Zeitpunkt des Interviewgesprächs besucht; die Gerichtsverhandlung steht noch bevor. Ein Hinweis darauf besteht allerdings nicht, dass die Therapie auf häusliche Gewalt gegen Frauen spezialisiert ist.

Die Chance ist damit als gering einzuschätzen, dass die Kernproblematik, weswegen der Mann in U-Haft war (massive Gewaltformen und Kontrolle gegen die Frau), in der Therapie zu einem zentralen Gegenstand wird respektive dass ihm diesbezüglich die Möglichkeit zur vertieften Auseinandersetzung geboten wird und er fachlich adäquate Unterstützung erhält.

***Auflage im Strafurteil: zweijährige Therapie (mit Fokus Alkohol)*** *(Int 22)*

In einem andern Fall erhält der Mann in einem Strafurteil eine Auflage (Int 22). Er muss während zwei Jahren eine Therapie «mit besondere[m] Fokus» auf die «Alkoholabhängigkeit» besuchen (Int 22, SI-Abs 149). Diese Auflage erfolgt zusätzlich zum Eintrag ins Strafregister und einer Busse (Tagessätze).

Die Frau äussert im Interview ihren Eindruck, das Suchtthema werde zu stark betont. Gemäss ihr hat der Partner mit dem Hervorheben des Alkoholkonsums vor allem wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit eine geringere Strafe zu erreichen versucht.

Aus der Aussensicht wird das Defizit sichtbar, dass dem Mann nicht die Möglichkeit geboten wird, sich – aufgrund der Auflage – mit dem gewalttätigen Verhalten auseinanderzusetzen und innerhalb einer passenden Struktur seine Situation zu reflektieren und die Fähigkeit zu gewaltlosen Konfliktlösungen zu erarbeiten und zu fördern.

> Und er [Expartner] hat noch… die Auflage gehabt [im Urteil] jetzt zwei Jahre in die Therapie zu gehen... ah, wegen seinem... Alkoholthema... wo ich glaube, er hat übertrieben... dass er das nicht wirklich hat. Aber er hat gemeint, er komme besser davon. […] …und [ich] habe ihm von Herzen gewünscht, dass diese Therapie etwas nützt. Dass er mal HINSIEHT, wie er funktioniert. […] Ja. Ja, ja. Man hat [im Urteil] ein bisschen viel Gewicht gelegt auf diesen Alkohol... Wir haben an diesem Abend schon auch Alkohol gehabt. Aber das ist gering gewesen, ich glaube fast… er hat… glaubhaft machen wollen, dass er nicht zurechnungsfähig gewesen ist wegen dem Alkohol. (Int 22: 289, 305)

***Einweisungen in psychiatrische Institutionen*** *(Int 3, 13, 11)*

Die Interviews verweisen auf mehrere Männer, die in Psychiatrische Kliniken eingeliefert werden. Dies ist zum Beispiel für zwei Männer der Fall, die nach einem Suizidversuch für einen stationären Aufenthalt in eine Psychiatrische Klinik kommen (Int 3, 13). In beiden Fällen steht der Suizidversuch in einem engen Konnex zur Gewalt, die sie gegen die Partnerin ausgeübt haben. Der eine Mann wird nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt in U-Haft genommen, wo er einen Suizidversuch verübt und darauf in die Psychiatrie kommt (Int

3). Im andern Fall bestehen finanzielle Probleme und der Mann droht wiederholt mit Suizid, macht dann auch zwei Suizidversuche, worauf er in eine psychiatrische Klinik eingeliefert wird (Int 13). Ein weiterer Mann wird von der U-Haft zur Abklärung in eine Psychiatrische Klinik überführt. In U-Haft ist der Mann, weil er auch gegen einen Bekannten der Frau Gewalt ausgeübt hat; gegen die Frau übt der Mann seit Jahren verschiedene Formen heftiger Gewalt und Kontrolle aus (Int 11).

Gemäss den Informationen aus den Interviews zu diesen Fällen ist das gewalttätige Verhalten gegen die Frau in den Klinikaufenthalten der Männer kein spezifisches Thema.[122] Indessen geht in beiden Suizidversuchsfällen aus dem stationären Aufenthalt der Plan für eine Paartherapie hervor. Im dritten Fall wird die Abklärung durchgeführt und sonst nichts Weiteres angeordnet oder unternommen.

Im einen Fall ist die Paartherapie zum Zeitpunkt des Interviewgesprächs im Gang (Int 13). Im andern Fall findet sie aus sachfremden Gründen nicht statt (Int 3); ein Unfall des Mannes verunmöglicht dies.

*Gesamthaft* (Kap. 2.5.1) zeigen die untersuchten Fälle zu justiziellen Auflagen und psychiatrischen Einweisungen Folgendes: Infolge der ausgeübten häuslichen Gewalt stellen wir in der Studie ein paar Mal verpflichtende Zuweisungen fest. Dies können Zuweisungen zu ambulanten Therapien oder in stationäre Institutionen (Psychiatrie) sein. Dass es zu solchen Schritten kommt, steht jeweils in einem engen Zusammenhang zur Gewalttätigkeit des Mannes. Dennoch gibt es gemäss der Schilderungen der Partnerinnen keine Hinweise darauf, dass – in den Therapien respektive während des stationären Psychiatrieaufenthalts – die Tatsache der häuslichen Gewalt gegen die Partnerin zu einem Thema wird und der Mann damit eine Gelegenheit für Hilfe und Unterstützung erhalten würde.

Aus der Analysen dieser Fälle geht insgesamt der Hinweis hervor, dass Institutionen – justizielle Behörden und psychiatrische Kliniken – Männern mit einem gewalttätigen und kontrollierenden Verhalten gegen die Partnerin heutzutage keine adäquaten Hilfs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen. Zur Frage, aus welchen Gründen solche Angebote (wie die speziell konzipierten Lernprogramme gegen häusliche Gewalt) in den besprochenen Fällen nicht angeordnet werden, gehen aufgrund der vorliegenden Daten keine weiteren Angaben hervor.

### 2.5.2 Hinweise von Institutionen und Fachleuten auf nicht gewaltspezialisierte Beratung (freiwillige Basis)

Die Analysen zeigen, dass Institutionen und Fachleute Männer mit einem gewalttätigen Verhalten gegen die Frau wiederholt auf (nicht gewaltspezialisierte) Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten aufmerksam machen, die sie auf freiwilliger Basis wahrnehmen können. Solche Hinweise erhalten gewaltausübende Männer – gemäss den interviewten Frauen – zum Beispiel via Psychiater (Int 12, 32). Im freiwilligen Bereich werden wir zudem auf Kontakte von Männern mit dem Gesundheitssystem aufmerksam, zum Beispiel im Fall von zwei Schmerz-

[122] In der Forschung zu häuslicher Gewalt gegen Frauen gelten Suiziddrohungen und -versuche gewalttätiger Partner als eine bekannte Gewaltstrategie.

patienten, in denen die Gewaltthematik aufscheint und wo sich die Frage stellt, wie damit umgegangen wird (Int 3, 11).

***Hinweise via Psychiater auf freiwillige Angebote*** *(Int 12, 32)*

Zwei Beispiele verweisen darauf, dass der gewaltausübende Mann jeweils von einem Psychiater weitere Hinweise für Therapien erhält. Im einen Fall wird der Mann von zwei Psychiatern auf eine Antiaggressionstherapie aufmerksam gemacht (Int 12). Jedoch will der Mann das Angebot nicht wahrnehmen, er findet es nicht passend für sich, und er hat auch nicht den Eindruck, sein Verhalten gegen die Partnerin sei «so schlimm», dass er ein solches Programm absolvieren sollte.

> Er hat dann... was ich weiss, von zwei Psychiatern mal... so Hinweise bekommen auf eine... einen Zettel bekommen für eine Anti-Aggressionstherapie, aber das hat er NIE gemacht. Das hat er nie in... in Anspruch genommen. [Pause 12 Sekunden] …er wollte es auch NICHT WAHRHABEN. Ja? Und er hat auch immer gesagt bei diesen Anti-Aggressionstherapien, das ist nichts für mich. So schlimm ist es nicht. Obwohl er an mir gesehen hat, wie schlimm es war. Aber irgendwie wollte er das nicht wahrhaben. [Pause 12 Sekunden] Aber ja, das... [Pause 10 Sekunden] (Int 12: 57)

Im andern Fall wird der Mann vom Jugendpsychiater der Tochter, die wegen der Gewalt des Vaters in Behandlung ist (Suizidversuch infolge der Gewalt des Vaters), zu einem einmaligen Gespräch eingeladen (Int 32). Der Psychiater vereinbart mit dem Mann, er solle die Gewalt gegen die Tochter stoppen. Nachfolgende Kontakte finden keine statt, und weitergehende Hilfe (z. Bsp. Verweise auf spezialisierte Institutionen) erhält weder der Mann noch die Frau. Gemäss Schilderung ist auch nicht davon auszugehen, dass dem Jugendpsychiater das Thema häusliche Gewalt (Dynamiken etc.) näher bekannt ist (vgl. Zitatanfang zum Thema Trennung).

Aus der Aussensicht nicht unerwartet, stoppt die Gewalt nicht. Zwar übt der Vater keine körperliche Gewalt mehr aus, jedoch erfährt die Tochter weiterhin heftige psychische Gewalt vom Vater, dies nimmt sogar zu. Zudem zeigen die Äusserungen der Frau, dass sie sich nicht sicherer fühlt, vielmehr vergrössert sich durch das Vorgehen der Psychiatrie ihre Angst vor dem Mann.

> [Dem Jugendpsychiater] habe ich dann [die Situation, dass sie und die Töchter massiv Gewalt erfahren] […] schildern können. […] Und... er hat gesagt gehabt: "Ja... haben Sie sich schon einmal eine Trennung überlegt?" Und dann habe ich gesagt: "Ja natürlich". Und dann sagt er: "Und wieso machen Sie es dann nicht? […] [Der Beschluss der Jugendpsychiatrie lautet sodann:] Sie würden am Montag Kontakt aufnehmen mit meinem Mann. Er werde antreten müssen bei ihnen. Und sie würden ihm sagen, er werde in eine Therapie gehen müssen. Und... da habe ich gesagt: "Das macht er nicht". […] Da haben sie gesagt, er werde antreten MÜSSEN. Sonst würden Massnahmen ergriffen. Er würde kommen MÜSSEN. Der könne nicht einfach 'schlüpfen'. […] Ich weiss noch, zuhause habe ich meinem Mann gesagt: "Du wirst gehen müssen, und du wirst diesen Termin wahrnehmen müssen". Und ich habe plötzlich solche Angst bekommen... […] Mein Mann hat zuerst gesagt: "Nein. Ich gehe nicht. […] er hat uns beschimpft […] Wir seien quasi Idioten, solche Amtsstellen einzubeziehen. Das sei ja das Hinterletzte. […] Also es hat […] ein Hin- und Her gegeben. Und... mein Mann ist dann nachher gegangen. [Es werden Abmachungen vereinbart, der Vater soll sich gegenüber der Tochter zurückhalten.] Und an das hat sich mein Mann gehalten... mehr oder weniger. Also er hat die Tochter nicht mehr angefasst, aber […] Was er noch einfach gemacht hat... er hat sie sonst wahnsinnig heruntergemacht. Immer, und immer. Und die Tochter hat dann auch angefangen, sehr zuzunehmen. (Int 32: SI-Abs 79–83)

***Weitere Kontakte: nicht wegen Gewalt, sondern aus Gesundheitsgründen*** *(Int 3, 11)*

Männer der interviewten Frauen haben auch – auf freiwilliger Basis – wiederholt Kontakt zum Gesundheitssystem. Zwei Beispiele verweisen auf Schmerzpatienten: Im Laufe ihrer Kontakte zum Medizinsystem kommt auch das Thema ihrer Gewalt gegen die Frau zur Sprache (Int 3, 11).

Der eine Mann leidet nach einem Unfall unter vielen Schmerzen (Int 3) und es kommt deshalb unter anderem zu einer professionellen Beratung. In der Darstellung der Frau hat sich die Gewalt durch die «Schmerzproblematik» «einfach noch mehr verstärkt». In den Gesprächen mit dem Psychologen ist dies auch ein Thema («Aggressionen», «Ausraster»). Zur Beratung gelangt der Mann jedoch wegen der somatisch prekären Situation. Wiederum wird auch die Frau zum Gespräch «hinzu gezogen»; die beiden leben immer noch im gleichen Haushalt.

Auf die Frage im Interview, wie die Gespräche mit dem Psychologen für die Frau sind, wird deutlich, dass sie die Situation schwierig findet. Es ist für sie problematisch, wie offen sie sein kann/soll in Bezug auf die Gewalt, die der Mann gegen sie und die Kinder ausübt. Die Paargespräche sind für die Frau mit Unsicherheit behaftet, sie fühlt sich nicht frei, unter Umständen kann daraus mehr Gefahr resultieren. Zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen geschulte Fachleute sind aus diesem Grund zentral für die Sicherheit der Frau.

> Eben er [Mann] ist in dieser psychologischen Behandlung wegen dem ganzen Schmerz, den er hat und… […] Hat das auch geschildert, diese Aggressivität uns [Frau und Kinder] gegenüber. Er ist wirklich dann zu ihm [zum Psychologen] gegangen, ist mehr [häufiger] gegangen, hat auch mit ihm geredet und ich bin dann hinzu gezogen worden. Wir haben miteinander geredet und Gespräche gehabt. Sie haben dann mit den Medikamenten geschaut bei ihm, was sie ändern könnten, das… […] Also das war KOMISCH, das war für mich komisch. […] …das war für mich am Anfang schon komisch mit diesem Mann [Psychologen] zu reden jetzt da, ihm unsere Situation zu erzählen. Ich habe nicht gewusst, wie viel mein Mann will, dass ich erzähle, wie offen darf ich reden oder will er… Aber ER selbst war sehr offen und ich auch, ja es waren gute Gespräche. Und wir haben miteinander überlegt, eben was wäre richtig, mein Mann sagt, er leide unter diesen Aggressionen, die er hat. Er wolle dies ja gar nicht. Also er leidet da fast am meisten… ja … im Moment kann ich es einfach nicht einschätzen. (Int 3: SI-Abs 5, 13, 53)

Der Verlauf der Beratung des Psychologen (Int 3) lässt vermuten, dass sich die Fachperson mit der Zeit als zu wenig kompetent betrachtet für die Situation. Der Patient wird an eine weitere, wiederum medizinische Stelle verwiesen; angehängt ist der Mann bereits beim «Hausarzt», in der «Physiotherapie», in der «Schmerztherapie» und im «Palliativzentrum». Am neuen Ort, einer Universitätsklinik, soll nun eine weitere ärztliche Fachperson mit spezifischen Kompetenzen im Bereich «Aggressionen» eingesetzt werden.

Die (heftige) Gewalt des Mannes, die auch bereits *vor* dem Unfall gegen die Frau vorfiel, gerät mehr und mehr in den Hintergrund. Zusehens wird die Gewalt verstärkt als eine *Folge* der Schmerzen interpretiert. Im Aussenblick fällt auf, dass trotz der vielfältigen Hilfe eine professionelle Perspektive, die Gewalt als *eigenständiges* Problem wahrzunehmen, fehlt.[123] Im vorliegenden Beispiel zeigt der Mann einen Bedarf für spezialisierte Hilfe und Unterstützung

[123] Dies ist auch bekannt, wenn es um die Dualproblematik «häusliche Gewalt und Alkohol» geht. Häufig gerät die Gewaltproblematik in den Hintergrund, oder es wird in der Beratung von der Annahme ausgegangen, die Lösung des Alkoholproblems würde auch die Gewalt stoppen. Dies erweist sich gemäss Praxiserfahrungen im Bereich häusliche Gewalt als wenig realistisch (Gloor, Meier, 2013).

für sein Gewaltverhalten (er ist «voll offen»). Er möchte sein Verhalten ändern, die Gewalt stoppen; er «leide unter diesen Aggressionen», äussert die Frau, er «wolle dies […] nicht» (Int 3: SI-Abs 53). Aus der Aussensicht wäre es notwendig, den Mann – zusätzlich zur Schmerzbehandlung – an eine spezialisierte Gewaltberatungsstelle zu verweisen, damit er sich mit seiner Gewalt und den Aggressionen gezielt auseinandersetzen kann.

> …er ist nächtelang herumgetigert in der ganzen Wohnung, weil er einfach nicht schlafen konnte wegen den Schmerzen. […] Er spricht es auch an … ja, er spricht es an, diese Aggressionen gegen uns. Dass ihn einfach das Geringste … dass es das auch auslöst. Wir warten einfach auf einen Termin jetzt… im Universitätsspital F habe es eine Ärztin, die sei eben… weil jetzt wieder etwas passiert ist, oder [Gewalt gegen die Frau]. Im Januar, wo er wieder… wo wieder so ein Auslöser… wo [es] schlussendlich wieder so hätte enden können. Aber er ist dann, dort hat er uns wirklich drei Tage sein [in Ruhe] gelassen. Aber man hat das angesprochen auch wieder bei dem Psychologen und… wir warten auf den Termin. […] …wo einfach noch ein wenig… ja, der Arzt sagt… eigentlich habe er ihn nun medikamentös […] behandelt, aber wahrscheinlich komme zu wenig. Vielleicht gebe es noch anderes, wo er jetzt einfach noch Hilfe in Anspruch nehmen würde von einer [Ärztin], die noch mehr Erfahrungen hat mit so Patienten mit dieser Aggression. Dass man das noch in Anspruch nimmt. Und da ist mein Mann, ja, voll offen. (Int 3: SI-Abs 53)

Im zweiten Beispiel verliert der Mann seine Arbeitstelle und erleidet kurz darauf an einer Erkrankung des Nervensystems (Int 11). Wegen der starken Schmerzen muss er sich in einer Spezialklinik behandeln lassen. Im Interviewgespräch äussert die Frau, das Morphium habe dem Mann «überhaupt nicht gut getan», es habe «die Aggressivität noch mehr [ge]fördert». In der Folge macht der Mann wegen der Schmerzen «Medikamentenmissbrauch» (Int 11: 9–13).

Auch in diesem Fall erfolgt zu Gunsten des Mannes lediglich eine medizinische Behandlung, eine Thematisierung der Gewalt findet nicht statt, obwohl das Gewaltverhalten durch die Krankheit nochmals zunimmt gemäss Wahrnehmung der Frau.

*Insgesamt* (Kap. 2.5.2) zeigt sich für die Kontakte der Männer auf freiwilliger Basis, dass wiederholt auf solche Möglichkeiten hingewiesen wird. Allerdings zeigen sich keine Wirkungen im Hinblick auf das gewalttätige Verhalten. Zum einen werden die Möglichkeiten wiederholt gar nicht wahrgenommen von den betreffenden Männer, und zum andern finden die Männer – gemäss Auswertung der Sicht der Partnerinnen – innerhalb der wahrgenommenen Kontakte keine passenden AnsprechpartnerInnen für einen effektiven Austausch zu ihrem Gewaltproblem. Jeweils steht ein anderes, zweites Problem im Vordergrund oder es besteht bei den Fachleuten ein Defizit im Wissen um die Dynamiken bei häuslicher Gewalt. Wirksame Hilfe und Unterstützung zu häuslicher Gewalt erhalten die Männer, auch wenn sie zum Teil motiviert sind für Veränderungen, nicht.

Ein wichtiger Hinweis ist das Ergebnis, das gewaltausübende Männer nicht nur mit der Polizei, sondern wiederholt auch mit dem Gesundheitssystem in Kontakt kommen. Dies bietet grundsätzlich gute Anknüpfungspunkte für Verweise (Triage) zu spezialisierter Beratung für häusliche Gewalt; offen ist allerdings, inwiefern freiwillige Angebote genutzt werden ohne Sanktionsdruck.

Gemäss Schilderungen der Frauen werden in den freiwilligen Kontakten der Männer, die durch institutionelle Verweise zustande kommen, keine Erfolge oder Fortschritte erzielt: In keinem Fall wird die Gewalt infolge des Kontakts gestoppt oder auch nur gemindert.

### 2.5.3 Eigeninitiative der Betroffenen für nicht gewaltspezialisierte Beratung

Gemäss Interviews mit den Frauen kommt es erstaunlich häufig vor, dass die Betroffenen selbst nach (unspezifischer, allgemeiner) professioneller Unterstützung suchen. Dies stellen wir *in rund jedem dritten Fall* fest.

#### *Wer ergreift die Initiative? Welche Beratung wird aufgesucht?*

Wer ergreift die Initiative für Beratung, und wie ist die kontextuelle Situation, in der es dazu kommt? Die Interviews verweisen auf unterschiedliche Initiativen. Es sind drei Möglichkeiten, wer den Anstoss zu einer Beratung gibt:

– beide gemeinsam, der Mann und die Frau
– die Partnerin des Mannes
– der Mann selbst

Hilfe wird an verschiedenen Orten gesucht. Im Vordergrund stehen

– Fachleute aus dem psychologisch-psychiatrisch-therapeutischen Bereich
– und es geht um Einzelberatung/-therapie für den Mann
– oder um Paarberatung/-therapie.
– Erwähnt werden auch Vertrauenspersonen wie der Pfarrer.

Im Folgenden sind die Konstellationen aufgezeigt. Sie bieten Einblick in ein wichtiges Moment: in die Entscheidsituation, etwas gegen die Gewalt des Mannes unternehmen zu wollen, sie zu stoppen.

*Beidseitiger Entschluss von Mann und Frau*

Zwei Beispiele verweisen auf beidseitige Initiative für Beratung (Int 35, 34). Bezeichnenderweise geht es nicht um gezielte Hilfe für den Mann, sondern um die Absicht, mit einer Paartherapie eine Veränderung zu erreichen. Die Angaben im Gespräch sind knapp gehalten, dennoch scheint im ersten Beispiel durch, dass der Beratung kein Erfolg beschieden gewesen sein dürfte. Hingegen geht aus der Wortwahl im zweiten Zitat der beidseitige Wille zur Wahrnehmung des Therapieangebots hervor.

> Wir sind auch schon einmal in einer Eheberatung gewesen… (Int 35: 153–161)

> Und danach [nach der ersten Sitzung] fragte sie [die Beraterin]: "[…] wollt ihr weiterhin kommen oder nicht?" Und ich sagte: "Ich will unbedingt kommen." Und er wollte auch. (Int 34: SI-Abs 101)

*Anstoss vonseiten der Frau*

In mehreren Fällen versucht die Frau, den Mann zu motivieren, psychologische oder psychiatrische Hilfe in Anspruch zu nehmen (Int 35, 11, 32). Wie die Zitate verdeutlichen, raten die Interviewten dem Mann zur Einzelberatung, sie orten bei *ihm* ein beratungsbedürftiges Problem und stellen die Aufforderung in den Schilderungen auch in den Kontext seiner Gewalt. Dass eine Interviewte eine Paartherapie anregt, kommt in der Studie nicht vor.

> Und dann habe ich ihm gesagt, eigentlich brauche ER Hilfe [geht zu einer Psychologin]. (Int 35: 153–161)

[Ich] habe gesagt "Hör mal, du müsstest doch etwas machen. Du merkst doch, du behandelst mich ungerecht, du bist böse, da kann man doch in eine Therapie." […] …also er ist zweimal zu einem Psychiater gegangen… (Int 11: 13)

Und ich habe gesagt: "Du, so kann es nicht weitergehen. Du MUSST in eine Therapie. Du musst. Du kannst uns nicht einfach kaputt machen". Und dann hat er gesagt: "Ich gehe NICHT in eine Therapie". Dann habe ich gesagt: "Ja... aber SO können wir nicht WEITERMACHEN. SO GEHT ES NICHT. Dann GEHE ich [weg vom Mann]". […] Und... dann ist er gekommen eines Tages, hat mich umarmt, und hat gesagt: "Ich sehe [es] ein. So geht es nicht weiter". Ähm... hat er gesagt: "Ich gehe in eine Therapie". Da habe ich gesagt: "Versprichst du es mir?" Da hat er gesagt: "Ja. Ich verspreche es." (Int 32: SI-Abs 97)

*Initiative des Mannes*

Im Hinblick auf professionelle Beratung tritt auch eine beträchtliche Eigenaktivität des Mannes zutage. In vielen Fällen erfolgt mindestens ein Anlauf durch den Mann selbst (Int 35, 13, 32, 12, 22, 34). Die Schilderungen verdeutlichen, dass die Männer sowohl Paartherapien im Auge haben wie auch Einzelberatung für sich selbst.

*Initiative des Mannes für gemeinsame Beratung:* Mehrmals schlägt der Mann vor, dass das Paar eine gemeinsame Beratung in Anspruch nehmen sollte (Int 13, 32). Ein Mann äussert gemäss der Interviewten zum Beispiel, er möchte die «Ehe retten». Er findet in der nahen Stadt eine Institution für Ehe- und Schwangerschaftsberatung und organisiert einen Termin (Int 13). Im andern Beispiel schlägt der Mann eine «Ehetherapie» vor, als er bei der KESB unter Druck gerät. (Int 32).

Mein Exmann wollte eine Eheberatung. Ich habe eingewilligt. […] …und trotzdem [trotz Gewalt] wollte er diese Ehe retten. […] …ich war einverstanden, zu einer Eheberatung zu gehen und wir waren angemeldet bei E. [Name der Stelle]. Das ist eine Eheberatungsstelle und Schwangerschaftsberatung. Sie haben Psychologen und Eheberaterinnen und so, er hatte diese Institution gefunden und einen Termin abgemacht. (Int 13: 257–281)

Und dann hat er [Mann] dann bei diesem Herrn S [Sozialarbeiter, KESB] gesagt: «Ja, eben, Ehetherapie». (Int 32: SI-Abs 216)

*Initiative des Mannes für Einzelberatung:* Wiederholt zeigen die gewaltausübenden Männer auch Initiative dafür, sich allein (ohne die Partnerin) beraten zu lassen und Hilfe zu suchen (Int 35, 12, 22, 34).

Gemäss der Angaben der Partnerinnen unternehmen die Männer verschiedenartige Anläufe. Erwähnt werden ein «Pfarrer» (Int 35), eine psychiatrisch geleitete «Therapie» (Int 12), Meditation und «Selbsttraining» (Int 22) und einmal ein Gruppenangebot, ein «Antiaggressionskurs» (Int 34).

Ist auch zum Pfarrer, der die Kinder gesegnet hat. (Int 35: 293)

Er hat verschiedene Male versucht, eine Therapie zu machen… [bei verschiedenen Psychiatern] (Int 12: SI-Abs 3)

[Er hat] auch angefangen, zu meditieren. Er hat das versucht… nur mit Selbst... training. (Int 22: 361–369)

Einen Antiaggressionskurs hat er gemacht, das weiss ich. […] …er musste irgendwo mit dem Zug hin... das erste Mal. Und beim zweiten Mal war es in K [Stadt]… (Int 34: 229–253)

*Insgesamt* zeigt sich, dass die Betroffenen – gewaltausübende Männer wie gewalterleidende Frauen – wiederholt selbst nach Hilfe suchen. Überraschend ist, dass nicht nur Partnerinnen den Anstoss geben, sondern wiederholt auch die Männer selbst. Auch gibt es Hinweise auf beidseitige Entschlüsse zu einer Paartherapie. Aufschlussreich ist, dass Anstösse der Partnerin dahin gehen, der Partner solle für sich allein Hilfe suchen, für *sein* Problem. Dagegen tendieren Männer teilweise zu Einzeltherapien und teilweise zu Paartherapien. In Bezug auf die Art der nachgefragten Hilfe liegt der Fokus bei psychologisch/psychiatrisch orientierten – darüber hinaus nicht weiter spezifizierten – Therapien.

### *Verlauf in Anspruch genommener Hilfe und Ergebnisse*

Wie ausgeführt, verweisen Schilderungen der Interviewpartnerinnen auf recht viele Bemühungen der Betroffenen selbst für Beratungsleistungen, sei dies zugunsten des Mannes oder des Paares. Jedoch sind Verlauf und Ausgang solcher Bemühungen gemäss Auswertung kaum je als erfreulich oder erfolgversprechend zu bezeichnen. Mit wenigen Ausnahmen gibt es kaum Veränderungen. Das bedeutet, dass sich das gewalttätige Verhalten des Mannes nicht ändert. Häufig sind vorzeitige Abbrüche von Therapien und Beratung feststellbar (Int 35, 32, 11, 12, 13). In zwei Fällen gibt es Anzeichen für positive Entwicklungen (Int 12, 34).

Die Auswertung verweist auf verschiedene Verlaufsmuster:
– Instrumentelle Motivation des Mannes, baldiger Abbruch der Therapie/Beratung
– Abbruch der Therapie/Beratung wegen inhaltlicher Differenzen
– Therapie im Gange, Anzeichen für ernsthafte Bemühungen

#### *Instrumentelle Motivation des Mannes, baldiger Abbruch der Therapie/Beratung*

Gemäss Analyse liegt beim Mann im Falle von freiwilligen Therapien wiederholt eine instrumentelle Motivation vor. Zum Beispiel will der Mann – mit dem Einwilligen in eine Therapie oder eine Beratung – die Trennung der Frau von ihm rückgängig machen (Int 35) oder via Paartherapie eine Gelegenheit zu haben, die Frau zu treffen (Int 32).

Im einen Fall (Int 35) sucht der Mann in jenem Moment Hilfe für sich, als die Frau aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. Nachdem die Frau zurückkehrt, zerfällt die Motivation des Mannes. Darauf deuten die Worte der Interviewten hin: «Und dann nachher ist das alles wieder ein wenig…».

> …er hat, als ich da ausgezogen bin, hat er eine Beratungsstelle in Anspruch genommen. Ist auch zum Pfarrer, der die Kinder gesegnet hat, also er hat alles gemacht. Ist da schon… da hat er Beratungen in Anspruch genommen. Und dann nachher ist das alles wieder ein wenig… (Int 35: 293–309)

Im zweiten Beispiel schlägt der Mann eine Paartherapie vor, als Frau und Kinder im «Frauenhaus» sind (Int 32). Die Frau reagiert positiv und organisiert eine Therapie, jedoch sagt der Mann am Tag zuvor den Termin ab. Aus Sicht der Frau hat der Mann gemerkt, dass auch mit einer Paartherapie nicht so schnell alles wieder ins Lot kommt.

> …mein Mann ist dann gekommen, als wir noch im Frauenhaus gewesen sind… hat er gesagt, was ich davon halte... von einer Ehetherapie. Und ich habe gesagt: "Sehr viel. Es wäre auf jeden Fall einen Versuch wert". Und dann […] als ICH dann wieder gekommen bin mit dem, ganz konkret, da hat er nichts mehr [davon] wissen wollen. Dann hat er gemerkt, er hat keinen Zugang zu mir. […] Ich habe dann abgemacht. Mit meinem Mann, diese Termine angepasst, damit es ihm... für ihn

stimmt. Einen Tag vorher sagt er, er komme nicht. Und dann bin ich zwei mal alleine gegangen. Und dann habe ich auch aufgehört. (Int 32: SI-Abs 216)

In beiden Beispielen findet keine Veränderung statt. Zwar wird ein Anlauf unternommen zur Verbesserung der gewaltbelasteten Situation. Indes zerfällt die Motivation des Mannes alsbald: im einen Fall ist das Ziel erreicht, die Frau ist zurückgekehrt (Int 35), im andern Fall erhält der Mann den Eindruck, dass er sein Ziel, zumindest kurzfristig, nicht erreicht (Int 32).

*Abbruch der Therapie/Beratung wegen inhaltlicher Differenzen*

Mehrfach äussern Interviewpartnerinnen, dass die professionelle Beratung für den Mann nicht gemäss seinen Vorstellungen verläuft und er die Therapie abbricht. In den Beratungen kommt zum Ausdruck, dass die Probleme auch mit ihm zu tun haben, die TherapeutInnen ziehen auch für ihn Veränderungen in Erwägung. An diesem Punkt – so lassen die Schilderungen der Partnerinnen schliessen – brechen die Männer ab. Dabei kann es sich um Einzeltherapie (Int 11, 12) oder um eine Paartherapie handeln (Int 13, 32). In einem Fall bricht der Therapeut aufgrund des unkooperativen Verhaltens des Mannes die Therapie ab (Int 32).[124] Einmal sind die zu hohen Kosten für den Abbruch verantwortlich (Int 35; ohne Zitat).

*Abbruch der Einzeltherapie durch den Mann:* Und das hat aber alles nichts genützt, also er ist zweimal zu einem Psychiater gegangen und hat gemerkt es wird unangenehm und hat wieder aufgehört. Und dann ist er auf die Idee gekommen, es liege alles an mir. Ist wieder das gekommen. Also ich muss mich ändern, ich bin es… (Int 11: 13)

Er hat wiederholt eine Therapie angefangen, dann sind wir entweder umgezogen und er hat sich keinen neuen Therapeuten gesucht. Wenn er neue Arbeit gefunden hat und sich wohl fühlte, sagte er, ich brauche das im Moment nicht. Ich habe immer gesagt, du musst das durchziehen, aber er hat das immer wieder abgeblockt: Wenn er sich wieder wohl fühlte oder der Therapeut in seinen Augen zu kritisch gewesen ist ihm gegenüber, er musste etwas von sich preisgeben, über seine Gefühle sprechen. (Int 12: 53)

*Abbruch der Paartherapie durch den Mann:* …das erste Termin war tiptop. Aber… der Therapeut, er hat gesagt "Ja, ich merke, dass… etwas nicht stimmt hier." Weil er hat mir Recht gegeben, […] …und am zweite Mal, ja, der Mann [Therapeut] hat mir wieder Recht gegeben, … und die dritte Mal hat [der Therapeut] gesagt "Ja, SO NICHT." An Ehem-, an mein Exmann. SO geht nicht, weil er [Ehemann] hat auch ein bisschen UNRUHIG in diese Therapie reagiert und er wollte nicht mehr kommen. Er hat gesagt, das ist nur ein Geldverschwendung und [lacht] dass ich [Mann] habe den Psycholog bezahlt, dass er mir [der Frau] Recht gibt. Und er wollte nicht mehr kommen. […] …nach diese Therapien […] hat immer sich beklagt oder gejammert [wütend] "JA, wir haben so viel BEZAHLT und…" IMMER das Geld [wütende Stimme]. "Für NICHTS" und SO "[es ist] DEINE SCHULD und Sorgen!" (Int 13: 257–281)

*Abbruch der Paartherapie durch den Therapeuten:* Dann hätte es [eine Ehetherapie; vierter Anlauf] SOFORT sein sollen. […] Der [Therapeut der Beratungsstelle F.] hat uns dann mehrheitlich reden lassen. […] Dann war die Stunde zu Ende, und der Mann [Therapeut] sagt zu meinem Mann: "Es hat keinen Sinn, so weiterzumachen. Ich bin nicht bereit, so weiterzumachen. Wenn Sie nicht hinhören, nicht zulassen… […] das ist schade um die Zeit und um das Geld". […] Und dann hat mein Mann dann es... quasi durchgebracht bei diesem… Psychotherapeut… Ehetherapeut…, dass wir wenigstens noch eine zweite Sitzung haben können. […] Aber das ist… der [Therapeut] hat dann noch einmal… hat gesagt: "Nein, es ist fertig". Er mache nicht mehr weiter. Also er weigere sich… er hat es ganz klipp und klar gesagt… er weigere sich. Weil… so bringt es nichts. Er müsse zwei

[124] Es handelt sich nicht um dieselbe Ehetherapie wie weiter oben; in diesem Fall (Int 32) gibt es insgesamt Ausführungen zu vier verschiedenen Anläufen von Einzel- und Paartherapien.

> Leute haben, die daran arbeiten. Die Mitarbeitenden. Und nicht einfach: 'Eines' blocke alles ab. Das gehe nicht. […] Und das… das hat mich ENORM auch bestärkt. Das… das ist durchschaut worden. Ich habe gedacht: Also Fachleute, die… die durchschauen dieses Spiel schon. (Int 32: 431–439)

Die Beispiele zeigen, dass Therapien wiederholt zu einem Abbruch kommen, weil es zwischen dem Mann und dem Therapeuten zu inhaltlichen Differenzen kommt. Der Mann wird mit Inhalten konfrontiert, mit denen er sich nicht auseinandersetzen will, der Therapeut begegnet dem Verhalten des Mannes kritisch, oder er sollte über seine Gefühle reden, was er nicht möchte.

Viel Genaueres ist nicht bekannt über die Therapien. So wird nicht klar, ob der Mann abbricht, weil er sich im Recht fühlt mit seinen Verhaltensweisen und die vom Therapeuten erhoffte Unterstützung ausbleibt. Es ist aber auch offen, inwiefern die beratende Fachperson im Bereich häusliche Gewalt vertieft ausgebildet ist. Sehr wohl machen die Zitate deutlich, dass die TherapeutInnen die Gewalttätigkeit des Mannes erkennen (Int 11, 12, 13, 32). Jedoch wird nicht deutlich, inwiefern mit dieser Situation ein professioneller Umgang stattfindet.

*Therapie im Gange, Anzeichen für ernsthafte Bemühungen*

Die Auswertung verweist auf zwei Fälle im freiwilligen Bereich, für die positive Zeichen bemerkt werden. In beiden Fällen sind die Paare getrennt, das eine ehemalige Paar hat erwachsene Kinder (Int 12), das andere (junge) ehemalige Paar hat keine Kinder (Int 34). Beide Expaare pflegen sporadisch Kontakt zueinander.

Die eine Frau schildert (Int 12), dass der Mann heute – nach mehreren abgebrochenen Anläufen – ernsthaft in einen Therapieprozess eingestiegen ist; «obwohl es nicht einfach ist für ihn», «zieht» er «das jetzt durch», so äussere er ihr gegenüber. Er arbeitet unter anderem Kindheitserlebnisse auf, von der Mutter ist der Mann heftig geschlagen worden. Die Interviewpartnerin nennt keine expliziten Gründe, weshalb die Veränderung jetzt in Gang gekommen ist. Vermutet werden kann, dass es dem Mann wegen des grossen Problemdrucks letztlich gelungen ist, einen Willen für diesen Weg zu entfalten; Gewalt gegen die Frau und Trennung, wiederholt arbeitslos, sehr arbeits-/karriereorientiert, depressive Phasen, Gewalt in der Kindheit. Ausschlaggebend kann auch der Psychiater sein, auf den der Mann getroffen ist.

Als positive Veränderung ist festzuhalten (Int 12), dass der Mann ernsthaft in einen Prozess *eingestiegen* ist. Wie der Ausgang (Therapieerfolg) aussehen wird, ist offen.

> …er hat auch jetzt gesagt, bei diesem Psychiater, wo er jetzt ist… das ist das erste Mal, dass er seine Jugenderlebnisse erzählen kann. […] Jetzt sagt er, er zieht das jetzt durch [Therapie], obwohl es nicht einfach ist für ihn, und wenn es sein muss, ein Leben lang. […] …er ist jetzt mit der Therapie dabei, dass er wirklich einmal vor Augen geführt hat [bekommt], was er gemacht hat. Und er sagt, er... ich... er wollte es auch NICHT WAHRHABEN. (Int 12: SI-Abs 27–29)

Auch im zweiten Beispiel (Int 34) gibt es verschiedene Anläufe für Therapien und Kurse, allerdings sind keine Abbrüche zu verzeichnen. Nachdem der Mann das erste Mal gewalttätig geworden ist gegen die Frau, besuchen die beiden zusammen eine «ambulante Therapie»; ein kostenloses, öffentliches Angebot in der Stadt, in der sie leben. Dies verbessert gemäss der Frau die gemeinsame Kommunikation, das Paar kommuniziert danach «gut und anders». «[E]in Jahr später» ist der Mann aber erneut gewalttätig gegen die Frau.

> Und die [Institution] ist für jeden zugänglich. […] Ich weiss nur, dass es kostenlos war und eigentlich vom Staat aus ist, sogar. Nur weiss es auch niemand, wenn man nicht auf die Suche geht. Es gibt kein Plakat vorne dran oder so… […] Und wir waren genau für 4 oder 5 Sitzungen da, die auch gesetzlich okay sind, denn danach muss man sich jemanden suchen, denn man kann nicht einfach ein Jahr kostenlos da sein, denn das ist so eine ambulante Therapie. […] …danach haben wir auch sehr gut und anders kommuniziert. Es ging gut bis dann irgendwann ein Jahr später das zweite Mal passierte, als er mich schlug. (Int 34: SI-Abs 95–101)

Nach der erneuten Gewalt trennt sich die Frau, die beiden behalten losen Kontakt, weitere Gewalt fällt nicht vor (Int 34). Nach der Trennung sucht der Mann «via Internet» ein Hilfsangebot für sich, «denn er möchte das nie mehr machen, wieder eine Frau schlagen». Er stösst auf eine Organisation, die Antiaggressionskurse anbietet. In der Folge absolviert er einen Kurs und besucht zurzeit der Interviews mit der Frau einen zweiten Antiaggressionskurs.

Die Äusserungen der Frau machen die Entschlusskraft des Mannes spürbar (Int 34); dies ist, zusammen mit dem obigen Fall (Int 12) einmalig im Interviewmaterial. Wie in andern Fällen, hegt auch dieser Mann zu Beginn ein instrumentelles Motiv, die Hoffnung, dass die beiden «wieder zusammen kommen», wenn er nicht mehr gewalttätig ist. Für die Frau ist jedoch die Trennung nach der zweiten Gewaltphase endgültig. Trotzdem hält der junge Mann am Entschluss fest, es ist «ihm ernst», und er setzt sich mit seinem Verhalten auseinander.

> …er ist immer noch in Therapie [Antiaggressionskurs], denn er möchte das nie mehr machen, wieder eine Frau schlagen. Ich finde das gut, wenn er das für sich so entschieden hat. […] Er erhoffte sich wahrscheinlich, dass wir durch das wieder zusammen kommen… Aber ich hatte es ihm von Anfang an gesagt [dass sie keine Beziehung mehr will], und er hat es dann auch nicht deshalb gemacht. Er wollte sich selber und mir beweisen, dass er mich nicht schlagen wollte, dass es ihm ernst ist und dass er etwas dagegen tut. […] Er hat es […] freiwillig gemacht und hat sich auch freiwillig organisiert. Info hat er via Internet. Er ging ein erstes Mal mit dem Zug und ein zweites Mal in der Stadt selbst. Er macht es bis heute. (Int 34: 201, 205, 229–253)

Als positive Veränderung ist auch für diesen Fall (Int 34) festzuhalten, dass der Mann seit längerem in einen ernsthaften Prozess *eingestiegen* ist, der noch in Gang ist. Therapieausgang und Erfolg sind auch in diesem Fall offen.

Die zwei Fälle sind erfreulich, sie machen auf Männer aufmerksam, die ernsthaft in einen intensiven Prozess einsteigen, einmal mit Unterstützung eines Psychiaters (Int 12) und einmal mithilfe von Antiaggressionskursen (Int 34). Letztere werden für junge Männer angeboten.[125]

# 3 Fazit und Folgerungen: spezialisierte Lernprogramme und Gewaltberatung

## 3.1 Fazit mit Blick auf die Institution

### 3.1.1 Erfolge und Fortschritte

Die Auswertung zeigt auf, dass Männer häufig Kontakt für Hilfe und Unterstützung suchen respektive, dass sie solche Hinweise erhalten. Insgesamt werden für die gewaltausübenden Männer überraschend häufig Kontakte zu Institutionen und Fachpersonen festgestellt; dies gilt für drei von vier Männern, zudem gibt für diese Männer mehrheitlich mehrere Kontakte oder Kontaktversuche. Dies deutet übers Ganze gesehen auf einen grossen Bedarf hin.

[125] Inhaltlich werden diese Kurse zum Teil kritisch beurteilt (vgl. z. Bsp. Scherr [o. J.]).

Wiederholt wird sichtbar, dass die Polizei wie vorgesehen, gewaltausübende Männer auf die spezialisierten Gewaltberatungsstellen und -angebote aufmerksam macht.

### 3.1.2 Schwierigkeiten

Das vorhandene spezifische Gewaltberatungsangebot für gewaltausübende Männer sowie Lernprogramme gegen häusliche Gewalt wird, wie die Studie zeigt, kaum genutzt.

Gemäss Untersuchung verweisen Institutionen und Fachpersonen nur selten an das spezialisierte Gewaltberatungsangebot. In der Mehrheit gelangen betroffene Männer an Fachleute und Institutionen, die nicht spezifisch im Bereich der Gewaltberatung tätig sind. Mit Ausnahme der Polizei machen Fachleute und Institutionen gewaltausübende Männer nicht auf Gewaltberatungsstellen oder Lernprogramme gegen häusliche Gewalt aufmerksam.

Bemerkenswert ist weiter das Ergebnis, dass es kaum Hinweise auf verpflichtende Auflagen für Tatpersonen gibt. Dies kommt insgesamt nur viermal vor; einmal wird eine spezialisierte Gewaltberatung angeordnet, und in drei Fällen geht es um eine nicht spezifizierte Therapie.

Es ist unklar, aus welchen Gründen Institutionen und Fachpersonen (wie Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gesundheitsfachpersonen etc.) nicht an die fachspezifischen Stellen und Programme verweisen, ob sie diese nicht oder zu wenig kennen, oder ob sie nicht an die spezialisierten Institutionen verweisen wollen, sondern andere Beratungsfachleute vorziehen.

Die Betroffenen selber gelangen – bei eigener Initiative – ebenfalls kaum an die spezialisierten Stellen für Gewaltberatung oder an Lernprogramme. Vermutlich sind den Männern und Frauen diese Stellen nicht bekannt.

Insgesamt sind zwar viele Hinweise und Anläufe für Hilfe und Unterstützung zu verzeichnen, indes kommen sodann viele Kontakte gar nie zustande. Zudem gibt es, sofern eine Beratung aufgenommen wird, viele frühzeitige Abbrüche. Lediglich in drei Fällen verfügt die Studie über Hinweise, dass ein Angebot über längere Zeit ernsthaft in Anspruch genommen wird.

## 3.2 Fazit mit Blick auf die Frau

### 3.2.1 Empowerment

In den Interviews kommt kaum zum Ausdruck, dass die betroffenen Frauen durch die Institutionenkontakte der Männer mehr Sicherheit oder Stärkung erfahren können. Grundsätzlich ist es für die Interviewten eine Erleichterung, wenn der Mann etwas unternimmt, um sich mit der Gewalt auseinanderzusetzen. Jedoch führt dies in den meisten Fällen nicht weiter und bedeutet deshalb insgesamt kaum eine Unterstützung.

### 3.2.2 Belastung/Angst

Die Studie gibt – wenige – Hinweise, dass institutionelle Handlungen im Kontakt mit den Männern für die Frau belastend sein können. Dies trifft zum Beispiel in einem Fall zu, wenn die Frau im Paargespräch aufgefordert wird, von der (Gewalt-)Situation Näheres zu erzählen, was für die Frau mit Angst und möglicher erneuter Gefährdung verbunden ist. Dies ist auch der Fall, wenn eine Institution, die die Frau wegen dem Kind aufsucht, die Frau beauftragt, dem

Mann mitzuteilen, dass er vorgeladen werden. Dies verursacht für die Frau Unsicherheit und Angst.

## 3.3 Folgerungen und Ausblick

***Überraschend grosse Nachfrage***

Gemäss Studie gibt es überraschend häufig Versuche für Hilfe und Unterstützung der gewaltausübenden Männer; für 30 Männer werden über 60 Kontakte festgestellt, für 10 Männer sind keine Kontakte bekannt. Die deutet grundsätzlich auf einen grossen Bedarf der Männer hin, ihre Situation zu verändern.

***Ausbau eines qualifizierten Angebots***

Es sollte, erstens, viel mehr dafür unternommen werden, dass gewaltausübenden Männer tatsächlich qualifizierte, problembezogene Hilfe und Unterstützung erhalten. Das bedeutet, dass das Fachangebot im Bereich häusliche Gewalt gegen Frauen auszubauen und zu stärken ist: Lernprogramme gegen häusliche Gewalt sowie Einzelberatung/-therapie für gewaltausübende Männer sind zu fördern (nicht nur in wenigen städtischen Zentren, sondern flächendeckend). Inwiefern – auf die Problematik der häuslichen Gewalt zugeschnittene, von einer Co-Leitung durchgeführte – Paarberatung hilfreich ist, ist zu prüfen; qualifizierte Paarberatung bei Gewalt bietet z. Bsp. die Opferhilfe St. Gallen an.

Auf häusliche Gewalt spezialisierte Beratungsangebote für Männer müssen, zweitens, bekannt gemacht werden: bei den Zielpersonen, den gewaltausübenden Männern, bei den vielen verschiedenen Institutionen und Fachleuten, die mit Gefährdern in Kontakt kommen, sowie bei den gewaltbetroffenen Frauen. Institutionen der Gewaltberatung sind besser in die interinstitutionelle Kooperation einzubinden.

***Verbindliche Zuweisungen (Täteransprache)***

Verbindliche Zuweisungen sind durch die zuständigen Stellen vorzunehmen. Dies betrifft Staatsanwaltschaften, Strafgerichte sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie je nach Situation weitere Behörden.

***Rolle nicht spezialisierter Institutionen, Beratungsstellen und Fachleute***

Gemäss Studie intervenieren im Bereich der Hilfe und Unterstützung für gewaltausübende Männer zurzeit vor allem Institutionen und Fachleute, die nicht in erster Linie im Bereich «Beratung für Männer, die häusliche Gewalt gegen die Partnerin ausüben» tätig sind, sondern entweder anderweitig ausgerichtet sind (z. Bsp. Alkohol- oder Migrationsfachstellen, Familienberatungsstellen etc.) oder in einem offeneren Sinn psychologische oder psychiatrische Beratungen und Therapien anbieten (wie beratend und therapeutisch tätige PsychologInnen und PsychiaterInnen etc.).

Eine Debatte innerhalb der interinstitutionellen Kooperationsgremien sollte Aufschluss dazu geben, inwiefern eine verstärkte Zusammenarbeit mit diesen Kreisen und eine Einbindung dieser Kreise in den Bereich häusliche Gewalt gegen Frauen als sinnvoll erachtet wird, wer welche Funktion übernehmen soll etc.

***Evaluation bestehender spezialisierter Angebote und Forschung***

Es ist nötig, Evaluationen durchzuführen, um ein Wissen darüber verfügbar zu haben, inwiefern die bestehenden Angebote – Lernprogramme, Einzelberatung und Paarberatung – den gewünschten Nutzen erbringen und Wirkung erzielen in Bezug auf die Gewaltschutzziele 'Frauen vor Gewalt schützen' und 'Gewalt stoppen' und 'Hilfe und Unterstützung für Gefährder bieten'. Evaluationen sollten Aufschluss geben, inwiefern Angebot die Sicherheit für Frauen verbessern und inwiefern sie Männern eine Auseinandersetzung mit Gewalt und Aggression, Biografie, Männerrolle, Fähigkeit zu gewaltlosen Konfliktlösungen etc. ermöglichen.

Über die Situation von Männern, die Gewalt ausüben gegen die Partnerin, sind kaum Informationen aus erster Hand, das heisst von den betroffenen Männern selbst, bekannt. Z. Bsp., welche Wahrnehmungen und Erfahrungen gewaltausübende Männer in Bezug auf ihre Situation haben, welche Hilfe und Unterstützung aus ihrer Sicht nützlich ist und was wenig hilfreich ist, wie institutionelle Hilfe und Unterstützung aussehen muss, damit sie nachgefragt wird und nützt etc.

# K Zugang zu spezialisierter Beratung

## 1 Institutionelle Ausgangslage: verschiedene Stellen

In diesem Kapitel ist nicht von *einer* Institution, einem Stellentyp oder einem bestimmten Themengebiet die Rede wie in den Kapiteln A bis J. Vielmehr richtet sich das Interesse auf das Interventions*system* häusliche Gewalt mit seinen verschiedenen Stellen sowie auf die breite und weitläufige Landschaft der vielen, weiteren (sozialen) Einrichtungen, die ganz unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

Im Zentrum steht die Frage des *Zugangs* zu spezialisierter, professioneller Beratung im Falle von häuslicher Gewalt.[126] Mit spezialisierter Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen ist in erster Linie das Angebot der ambulanten Frauen-/Opferberatungsstellen sowie der stationären Frauenhäuser gemeint. Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft ist das Kerngeschäft und der zentrale Auftrag dieser beiden Einrichtungen.

Die Frage lautet also: Wie gelingt der Zugang der Betroffenen zu diesen spezialisierten Stellen? Wie finden Frauen, oder allgemein: Betroffene von häuslicher Gewalt, den Weg zu den für ihr Problem zuständigen, kompetenten Institutionen? Das heisst, den Weg dorthin, wo sie ihre Situation einer sachkundigen Person darlegen können, wo ihnen zugehört wird, wo sie Fragen stellen können – und wo sie in der Folge ihrer Lebenslage angepasste, wirkungsvolle Hilfe und Unterstützung erhalten.

## 2 Analyse der Interviews: Zugang zu spezialisierter Beratung

Der erste Kapitelteil zeigt die Ausgangslage auf: Von Partnergewalt betroffene Frauen sind ganz klar auf Informationen und Hinweise angewiesen, welches die konkreten Stellen sind, die ihnen spezialisierte Hilfe und Unterstützung bieten (Kap. 2.1). Sodann stellen wir ein Kreisring-Modell vor, das im Hinblick auf das Problemfeld häusliche Gewalt drei Institutionentypen unterscheidet (Kap. 2.2). Schliesslich sind die Ergebnisse vorgestellt zu hilfreicher und zu schwieriger Triagearbeit der Stellen innerhalb des Interventionssystems (Kap. 2.3) sowie der weiteren Stellen, Ämter, Fach- und Vetrauenspersonen (Kap. 2.4).

### 2.1 Frauen benötigen Hinweise auf spezialisierte Beratung

Die Auswertung der Interviews zeigt, dass die spezialisierten Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, also Opferhilfe und Frauenhäuser, den Betroffenen weniger gut bekannt sind als allgemein angenommen wird.

Die Berichte der Frauen verweisen mehrfach darauf, dass ihnen die Frauen-/Opferberatungsstellen, aber auch das Frauenhaus, nicht bekannt sind.[127] Dass es Fachstellen gibt, die genau für ihr Problem Hilfe bieten, wissen viele betroffene Frauen nach wie vor nicht. Indes sind gerade diese beiden Stellentypen für betroffene Frauen – auch als frühe Anlauf-

[126] Zum Thema Hürden und Brücken für betroffene Frauen im Zugang zu spezialisierten Angeboten siehe zum Beispiel GiG-net (2008: 128–141); Klein (2012); Brzank (2012).
[127] Vgl. für Beispiele Kap. A (Frauen-/Opferberatung) und Kap. B (Frauenhaus).

stellen – wegweisend. Aus naheliegenden Gründen kennen sich Betroffene nicht ohne weiteres damit aus, wie sie mit ihrem Problem, der Gewaltbetroffenheit, umgehen sollen und können. So ist den Interviewten zum Beispiel nicht klar, «wie» sie aus der gewaltgeprägten Lebenssituation «heraus komme[n]» (Int 22), in die sie hinein geraten sind. Sie möchten «wissen» und mehr darüber erfahren, «was» sie diesbezüglich machen können und wie sie vorgehen sollen (Int 7). Genau an solchen Punkten sind die spezialisierten Stellen mit Fachwissen im Bereich häusliche Gewalt für die von Partnergewalt betroffenen Frauen von grundlegender Bedeutung.

> Wir [Frau und Partner] haben uns weiter getroffen und immer so: 'on and off', 'on and off'... und... ich habe eigentlich nicht gewusst, wie... ich wieder daraus heraus komme. (Int 22: SI-Abs 27)

> …und nachher habe ich […] zuerst mal dem Frauenhaus angerufen. Eigentlich nicht, weil ich dorthin habe gehen wollen, sondern weil ich einfach… informa… irgendwie weil ich habe wissen wollen, was ich machen kann. (Int 7: SI-Abs 27)

### *Zugang durch hilfreiches soziales Umfeld*

Deutlich wird in den Interviews, dass das soziale Umfeld für den Zugang zu spezialisierter Beratung sehr häufig eine wichtige Rolle einnimmt. Zum Beispiel weiss jemand im Bekanntenkreis, dass es spezialisierte Stellen gibt, und rät der Frau diese mal zu kontaktieren.

Das folgende Zitat verweist auf Zuspruch und Information durch eine *Nachbarin*. Ihr ist die Opferberatung bekannt, von der die Frau selbst nichts weiss. Die Nachbarin hat für die gewaltbetroffene Frau eine zentrale Funktion im Zugang zur passenden, zuständigen Beratungsstelle.

> Also ich... ohne R [Nachbarin] wäre ich nie zur Opferberatung, oder... (Int 15, SI-Abs 49)

In folgendem Beispiel verkompliziert vorerst eine falsche Telefonnummer die Kontaktnahme der gewaltbetroffenen Frau mit der Opferhilfe (Int 7). Daraufhin ist ihre *Kollegin* massgebend dafür, dass der Zugang zur Frauenberatungsstelle tatsächlich gelingen kann. Der Kontakt zur Beraterin ist dann – nach Überwindung der Zugangshürden – von Beginn weg vertrauensvoll und hilfreich für die Frau.

> Bei dieser alten Broschüre [mit Angaben zu helfenden Institutionen] waren eben noch… eine Nummer gewesen, die nicht gestimmt hat, dann habe ich da angerufen und es hat geheissen: "Diese Rufnummer ist ungültig." Wenn man in dieser Situation ist, dass man eigentlich Hilfe will und nachher ruft man irgendwo an und es heisst, diese Nummer ist ungültig, dann nachher [lacht] ja... phuuh... weiss man in diesem Moment nicht so recht weiter, also. […] Ah ja, genau, mir hat dann eine Kollegin, die… auch so eine Situation gehabt hat, in der sie zur Opferhilfe hat gehen müssen, ihr Ex-Freund hat auch Terror gemacht. Hat sie mir die Frau A [Beraterin der Opferhilfe] empfohlen, sie hat dort angerufen, ich habe dann aber einen Termin bei der Frau S bekommen. Ja, und bei ihr habe ich wirklich einfach halt gerade schon, schon beim ersten Mal halt Vertrauen gefasst, auch halt mit dieser ganzen Situation. (Int 7, SI-Abs 29)

Für eine andere, junge Frau ist die *Mutter* entscheidend. Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit als Kindergärtnerin kennt sie das soziale Netz und informiert die Tochter über die verschiedenen Möglichkeiten (Int 1). Auf die Frage, wie sie von Frauenhaus erfahren hat, antwortet die Interviewte:

> Das [Frauenhaus] kenne ich eigentlich schon lange, da… Meine Mutter ist Kindergärtnerin… […] …und sie hat ja auch manchmal so zu tun mit so Beratungsstellen und so. Und sie hat das eigentlich gesagt. (Int 1: SI-Abs 95–97)

Lediglich eine Frau erfährt aus der *Zeitung,* dass es in ihrer Stadt eine Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen gibt (Int 29). Zusätzlich zum Bericht über einen konkreten Vorfall häuslicher Gewalt enthält der Zeitungsartikel auch Adressen von Anlaufstellen für Gewaltbetroffene; diese Information öffnete der Frau den Weg zur spezialisierten Beratung.[128] Wie sie ausführt, ist die Kontaktnahme zu dieser Stelle für sie von «grund[legender]» Bedeutung, «*alles* hat im Frauennottelefon angefangen», diese Unterstützung hat ihr am meisten geholfen. Via Beratungsstelle findet sie sodann auch den Kontakt zu allen weiteren für sie wichtigen Stellen (Sozialamt, Arbeitssuche, RAV, Anwalt, Trennung, Frauenhaus, Polizei, Anzeige). Und sie erhält elementare Informationen über mögliche Vorgehensweisen – «*die ganze… Sache* hat dort angefangen».

> Ich habe das… eine Zeitung gehabt. Das ist irgendwo so eine… war ein Bericht über eine Frau, die geschlagen worden ist auf der Strasse in K. [Stadt]. Das habe ich gelesen und darunter war so eine kleine Ecke: "Wo holen Sie Hilfe?" Und dann ist das Frauennottelefon mit der Adresse und das Telefon [dort gestanden], und dann bei der Stadtpolizei gibt es auch eine Stelle für Gewalt und weiss nicht was. Da habe ich mir das [aus]geschnitten und einfach behalten und habe gesagt, ja, ich kann das brauchen. […] [Das] Frauennottelefon [hat am meisten geholfen]. Das war… also wirklich, der Grund [die Basis von allem]. Es waren alle Grundlagen… von der Jobsuche, dass ich auf das RAV konnte, wie man umgeht mit dem Sozialamt, für den Anwalt, dass man die Trennung einreichen kann. Also dort war wirklich grad die ganze… Sache hat dort angefangen. Nachher im Frauenhaus wurde ich natürlich auch weiter unterstützt, auch… aber alles hat im Frauennottelefon angefangen. Von der Anzeige nachts zu machen, weil bis dann… da habe ich gedacht, nein, das mit der Polizei… nein, ich gehe nicht zum Polizisten, ich habe Angst, oder? (Int 29, SI-Abs 65, 83)

Gegen Ende des Gesprächs kommt die Interviewte nochmals auf die grosse Bedeutung der Opferhilfe zu reden (Int 29). Die Institution markiert für sie den Beginn des Weges aus der Gewalt, und sie wird dann, auf diesem Weg, zu einer verlässlichen Begleiterin.

> …wenn ich nie dort angerufen [Frauennottelefon] und einen Termin gemacht hätte, hätte ich diesen Mut nicht gehabt… [den Weg aus der Gewalt unter die Füsse zu nehmen] […] wäre ich meinen Ängsten… so ganz… dort geblieben und hätte diesen Schritt nicht gemacht, wäre ich heute nicht da, wo ich bin. (Int 29, SI-Abs 122)

Wie sich zeigt, sind die Opferhilfestellen als zentrale Anlaufstellen bei Partnergewalt zum Teil noch weniger bekannt als Frauenhäuser. Diese Interviewte ruft beim Frauenhaus an, um sich zu informieren, was sie in ihrer Situation unternehmen soll (Int 22). Wie an anderer Stelle des Interviews zu entnehmen ist, war ihr die Institution bereits bekannt, bevor sie Gewalt erlitt.

> Und dann habe ich... das Frauenhaus angerufen. Schon am Morgen habe ich angerufen. Und dann haben sie gesagt, ich solle am Abend nochmal anrufen [um vom Tagesverlauf zu berichten]. Und sie [Mitarbeiterin] hat mir gesagt, ich solle WIRKLICH eine Anzeige machen. Sie hat mich GANZ fest ermutigt. […] Genau. Und auch gesagt, ich könne immer anrufen... (Int 22, SI-Abs 57–59)

[128] Der kontinuierliche Blick in die Medienberichterstattung zeigt, dass das Beispiel ein positiver Ausnahmefall ist. Im Bereich Primärinformation wäre ein wichtiger Schritt getan, wenn es gelingt, den Medien einsichtig zu machen, dass sie diesbezüglich ein äusserst wichtiges Anliegen erfüllen können (Gloor, Meier 2011). Es hilft Betroffenen ganz konkret und macht Mut, wenn sie in der (häufigen) Berichterstattung über Vorfälle häuslicher Gewalt auf Angaben zu den Adressen der lokalen Hilfsangebote stossen.

Die Auswertung der Erzählungen macht auf zwei wichtige Punkte aufmerksam:

– Erstens zeigt sich, dass Frauen, die häusliche Gewalt erfahren, sehr darauf angewiesen sind, von der Möglichkeit *spezialisierter* Stellen (Frauen-/Opferberatung und Frauenhaus) überhaupt erst zu erfahren, damit sie die im Interventionssystem vorgesehenen Hilfen auch tatsächlich in Anspruch nehmen können. Zu oft sind diese Stellen nicht bekannt.
– Zweitens verdeutlichen die Gespräche, wie zentral es für Betroffene ist, mit den spezialisierten Hilfs- und Unterstützungsstellen in Kontakt zu gelangen. Meist ist es die Vernetzung mit der Frauen-/Opferberatung oder einem Frauenhaus, die für Betroffene sodann zu passender Beratungsleistung führt, damit sich Wege aus der Gewalt auftun können.

## 2.2 Kreisring-Modell zu helfenden und intervenierenden Institutionen und Fachleuten

Gehen wir der Frage nach, wie die interviewten Frauen den Zugang zu spezialisierter Beratung finden, so interessiert insbesondere auch der Beitrag privater und öffentlicher Stellen und Fachpersonen in diesem Prozess. Aus dieser Analyse geht das «Kreisring-Modell» hervor, das die Rolle der verschiedenen Institutionen punkto Vermittlung und Zugang zu spezifischer, professioneller Hilfe bei Gewalt in der Partnerschaft schematisch in drei Typen unterteilt. Das Modell besteht aus einem Zentrum und zwei darum herum angeordneten (institutionellen) Kreisringen (vgl. Darstellung 4.2).

### *Spezialisierte Stellen: Frauen-/Opferberatung und Frauenhäuser (Zentrum)*

Im *Zentrum* sind die zwei spezialisierten Stellentypen, zu denen gewaltbetroffene Frauen (möglichst rasch) gelangen sollten. Das sind in der Schweiz die Frauen-/Opferberatungsstellen für die ambulante Beratung sowie die Frauenhäuser, die temporär Schutz und Unterkunft sowie (auch ambulante) Beratung anbieten (vgl. Kap. A und B). Diese Fachstellen sind zentral mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befasst, das Problem gehört zu ihrem unmittelbaren, professionellen Aufgabengebiet und entspricht ihrem Hauptauftrag. Wie aus den Interviews hervorgeht, kommt diesen beiden Institutionen in der Wahrnehmung der befragten Frauen eine zentrale Bedeutung zu.

### *Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt (innerer Kreisring)*

Im *ersten Kreisring* – um die spezialisierten häusliche-Gewalt-Stellen herum – finden sich alle Stellen und Fachleute, die ebenfalls regelmässig (jedoch: nebst anderen Aufgaben) mit der Thematik der häuslichen Gewalt beschäftigt sind. Es sind dies alle Stellen, die im Falle häuslicher Gewalt spezifische Aufgaben erfüllen und intervenierend aktiv werden sollen.

Ein Kennzeichen dieser Stellen ist es, dass sie regelmässig zu den PartnerInnen der kantonalen (und kommunalen) Koordinations-, Interventions- und Fachstellen gegen häusliche Gewalt gehören, die die institutionelle Zusammenarbeit fördern. Diese Institutionen nehmen als Mitglieder an den Runden Tischen oder in Arbeitsgruppen und ähnlichen Organisationsformen teil und gehören zum offiziellen Interventionssystem gegen häusliche Gewalt.

*Darstellung 4.2 Kreisring-Modell 'helfende und intervenierende Institutionen und Fachleute'*

| | Bezug zu häuslicher Gewalt | | Stellen und Fachleute |
|---|---|---|---|
| Zentrum | Zentraler Auftrag | Zum Interventionssystem gehörend:<br>spezialisiert auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt; ambulante Beratung und stationärer Schutz | - Frauen-/Opferberatung<br>- Frauenhaus |
| Innerer Kreisring | U. a. zentrales Thema | Zum Interventionssystem gehörend:<br>Kooperationspartner der kantonalen (und kommunalen) Koordinations-, Interventions- und Fachstellen gegen häusliche Gewalt mit spezifischen Interventionsaufgaben | - Polizei<br>- Gesundheitswesen<br>- Staatsanwaltschaft und Strafgericht<br>- Zivilgericht<br>- KESB<br>- Migrationsamt<br>- Anwälte/Anwältinnen<br>- Hilfe für gewaltausübende Männer |
| Äusserer Kreisring | Entferntes Thema | Intermediäre Stellen, nicht zum Interventionssystem gehörend:<br>Arbeit im Beratungsbereich, an Informationsstellen und/oder in Vertrauens-, Amts- und Vorgesetztenpositionen, u. a. m. | - Alkohol-/Suchtberatung<br>- Gemeinde: Amtspersonen und Verwaltung<br>- Familienberatung<br>- kirchliche Stellen, PfarrerIn<br>- Beratungsstellen für MigrantInnen<br>- Familienhilfe<br>- Sozialhilfe/-beratung/-dienst<br>- RAV<br>- Lehrpersonen<br>- Frühbereich<br>- Vorgesetzte bei der Arbeit<br>- Wohnungs-VermieterInnen, -VerwalterInnen<br>- Professionelle aus Pädagogik und Sozialarbeit<br>- Weitere Stellen, Fachleute |

In den Erzählungen der interviewten Frauen sind denn auch (nebst Opferhilfe und Frauenhäuser) Institutionen des ersten Kreisrings zentrale Akteure, wenn es um Massnahmen, Hilfe und Unterstützung im Zusammenhang mit der erlittenen Gewalt geht (vgl. Kap. C bis J). Die Kontakte zu den Stellen des «Interventionssystems häusliche Gewalt» sind sehr häufig, das heisst zu Polizei, Gesundheitswesen, Staatsanwaltschaft und Strafgericht, Zivilgericht, KESB, Migrationsamt, Anwälte und Anwältinnen. Zu den Stellen, die spezialisierte Hilfe für gewaltausübende Männer bieten, haben die Frauen verständlicherweise weniger häufig direkten Kontakt.

***Intermediäre Stellen und Fachpersonen (äusserer Kreisring)***

Im *zweiten, äusseren, Kreisring* befinden sich sehr viele weitere Institutionen und Fachpersonen. Diese Institutionen zählen im Allgemeinen *nicht* zu den PartnerInnen der kantonalen (und kommunalen) Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, denn die Stellen sind nicht zentral mit Aufgaben im Bereich häusliche Gewalt befasst.

Dennoch können die dort beschäftigten Fachleute, wie die Berichte der Interviewten verdeutlichen, sehr wohl mit der Thematik konfrontiert sein, da sich ihre Arbeit – weit gefasst – im sozialen, beraterischen, pädagogische, religiösen oder karitativen Bereich abspielt oder weil sie Vertrauensfunktionen innehaben bei ihren Aufgaben. Dies führt dazu, dass gewaltbetroffene Frauen – wenn sie auf der Suche nach Hilfe sind im Zusammenhang mit ihrem Problem – auch Fachleute solcher Berufs- oder Aufgabenfelder ansprechen oder dass sie zumindest Andeutungen machen oder auch, dass sie darauf hoffen, ihrerseits vom Gegenüber auf das Problem angesprochen zu werden.

Wir bezeichnen diese Stellen – in Bezug auf ihre Funktion bei häuslicher Gewalt – als *intermediäre* (dazwischenliegende) Stellen. Damit ist gemeint, dass sie zwischen den Ratsuchenden und den für sie und ihr Problem zuständigen Zielstellen stehen, den Frauen-/Opferberatungsstellen und den Frauenhäusern. Gelangt eine Frau an eine solche Zwischenstation, eine intermediäre Stelle, ist es von grundlegender Bedeutung, dass sie von dort an die zielführenden Stellen verwiesen (Triage) und zur Kontaktaufnahme motiviert wird.

Grundsätzlich können die Berufsleute der genannten Felder jederzeit mit Frauen in Kontakt kommen, die vom Partner Gewalt erleben.[129] Wie oft dies tatsächlich eintritt respektive im eintretenden Fall erkannt wird, ist sehr schwierig zu sagen und hängt von verschiedenen Faktoren ab, vornehmlich von der Sensibilisierung der betreffenden Fachleute für das Thema häusliche Gewalt und dem Wissen darüber.

Wie aus den Berichten der befragten Frauen hervorgeht, sind Kontakte mit intermediären Stellen für viele Frauen ein Thema und auch oft ein wichtiger Schritt im Prozess der Hilfesuche. Die folgende Aufzählung verschiedener Institutionen und Fachleute, die dem äusseren Kreisring zuzurechnen sind, ist nicht abschliessend. Die Zusammenstellung basiert im Wesentlichen auf der vorliegenden Studie, die interviewten Frauen haben folgende Stellen genannt: Alkohol-/Suchtberatung, kommunale Amtspersonen, kommunale Verwaltungsstellen, Familienberatung, kirchliche Stellen und Amtspersonen (PfarrerIn), Beratungsstellen für MigrantInnen, Familienhilfe, Sozialhilfe/-beratung, RAV, Lehrpersonen, Frühbereich, Vorgesetzte bei der Arbeit, Wohnungs-VermieterInnen und -VerwalterInnen, Professionelle aus dem pädagogischen Bereich und der Sozialarbeit sowie weitere Stellen und Fachleute.

[129] Dies passierte auch uns selbst: Während vielen Jahren unter dem Namen «Social Insight» unseres Büros im Zürcher Telefonbuch aufgeführt, wurden wir von einer gewaltbetroffenen Frau kontaktiert, die auf der Suche nach einer passenden Beratungsstelle war. Auf unsere Frage hin klärte sich, dass die Frau davon ausging, das «Social» in unserem Büronamen deute auf passende Hilfe hin, weshalb sie anrief. Wir verwiesen die Frau umgehend an die Zürcher Fachstelle bif – Beratungs- und Informationsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft – weiter und erläuterten, sie werde dort professionelle Hilfe von Fachfrauen mit Verständnis und umfassendem Know-how erhalten. Die Stelle würde ihr sachgerecht weiterhelfen und sie in ihrer Situation unterstützen. Es war erleichternd, die Frau einfach und schnell an die richtige Stelle weiterleiten zu können.

Damit Betroffene tatsächlich und möglichst frühzeitig im Zentrum des Interventions- und Unterstützungssystems ankommen, sind sie darauf angewiesen, auf die spezialisierten Stellen aufmerksam gemacht und weiter vermittelt zu werden. Während dies für Stellen und Fachpersonen des ersten Kreisrings zu den definierten Kooperationsaufgaben bei häuslicher Gewalt zählt, sieht dies für intermediären Stellen anders aus. Im Folgenden sind Erfahrungen der interviewten Frauen mit der Triageleistung der Institutionen und Fachleute dargestellt. Wir gehen zuerst auf Erfahrungen mit den Institutionen des inneren Kreisrings ein (Kap. 2.3) und dann auf solche mit Institutionen des äusseren Kreisrings (Kap. 2.4).

## 2.3 Zugang via Stellen des Interventionssystems (innerer Kreisring)

Die Erfahrungen der befragten Frauen sind unterschiedlich, wenn es um die Frage geht, inwiefern sie von den Stellen des Interventionssystems (innerer Kreisring; vgl. Darstellung 4.2) über die spezialisierte Hilfe von Frauen-/Opferberatungsstellen und Frauenhäusern informiert und motiviert werden, dort Hilfe und Unterstützung nachzufragen. Während vielen Berichten zu entnehmen ist, dass die Betroffenen über vorhandene, lokale Hilfsangebote informiert werden und entsprechendes Informationsmaterial erhalten (Kap. 2.3.1), verweisen andere Erzählungen auf lückenhafte Triage innerhalb des Interventionssystems (Kap. 2.3.2).

### 2.3.1 Hilfreiche Verweise und Wirkungen

Die Analyse verweist darauf, dass – von den Stellen des Interventionssystems – vor allem die Polizei gewaltbetroffene Frauen an die spezialisierten Stellen, Opferberatung und Frauenhaus, triagiert. Wie an anderer Stelle aufgezeigt, klappt diese Triage oft gut. In den Gesprächen mit den gewaltbetroffenen Frauen kommt zum Ausdruck, dass sie diese Information und Hilfeleistung der Polizei sehr schätzen (vgl. dazu ausführlicher: Kap. C, Polizei). Wir führen an dieser Stelle lediglich ein Beispiel auf.

Das Beispiel zeigt auf, wie die Interventionskette zugunsten der Frau – dank der *Polizei* – weiter in Gang kommt (Int 22). Die Frau sucht die Polizei auf, um Anzeige zu erstatten (ermutigt durch das Frauenhaus, wie oben ausgeführt). Nach einem zögerlichen Start handelt die Polizei sodann schnell und hilfreich und avisiert unter anderem auch die Opferberatung. Die Opferberatung wiederum nimmt postwendend Kontakt auf mit der Frau, und bereits am nächsten Tag findet die erste Beratung statt. Deutlich wird, wie wichtig die Beratung für die Frau ist: Die Beraterin hat «Erfahrung» im Bereich häusliche Gewalt, die Frau fühlt sich mit der Gewalterfahrung nicht «neben den Schuhen», sondern akzeptiert und verstanden. Die Beraterin hat etwas «Pragmatisch-einfühlsames», das der Frau «extrem gut» tut. Dadurch beginnt sie, «einen Weg» zu sehen aus Verstrickung und Gewalt.

> …die Polizei hat es auch... zuerst, glaube ich, nicht wahrhaben wollen. […] …ich bin hin zu diesem Schalter… habe gesagt: "Ich will eine Anzeige machen wegen häuslicher Gewalt". Da sagt er: "Ja... ah-ja...[Erstaunen mimend]" Er hat… etwas… Zeit gebraucht, bis er in die Gänge gekommen ist. Der Polizist. Und als er wirklich verstanden hat, sind sie sehr zuvorkommend gewesen. Sie haben das dann sehr ernst genommen. Haben auch eine Polizistin geholt... um Fotografien zu machen von den Verletzungen... also die 'Mosen' [blauen Flecken] und so… und… haben dann auch sofort eine Polizistin anvisiert, die mich dann nachher begleitet hat auf die Rechtsmedizin. […] Also da haben sie unglaublich schnell und gut reagiert. Und haben ja dann auch sofort, eben... da... die Beratungsstelle [Opferhilfe] informiert. […] Und dann hat sicher am Montag die Frau R [Beraterin Opferhilfe] schon… hat mir geschrieben. Ja. Genau. Ich solle doch

> Kontakt aufnehmen. …und das habe ich dann auch sofort gemacht. Da bin ich... sicher am Dienstag schon dort [auf der Beratungsstelle] gewesen. Also sie hat auch sofort einen Termin gehabt... Und sie... sie hat... durch ihre Erfahrung mich einfach... EXTREM gut beraten können. Sie hat mir keine Sekunde das Gefühl gegeben, ich sei neben den Schuhen. Ähm... so etwas Pragmatisch-einfühlsames. Oder? Das hat mir extrem gut getan. Ich habe nachher wie so... wie einen Weg gesehen. (Int 22, SI-Abs 65, 77)

Die weiteren Stellen des Interventionssystems finden in den Gesprächen kaum Erwähnung als Stellen, wo die Betroffenen über die Opferhilfe oder das Frauenhaus informiert oder zu einer Kontaktaufnahme motivierten wurden. Gute Triage-Erfahrungen machen die Frauen offenbar vornehmlich bei der Polizei. Dieser Befund ist insbesondere mit Blick auf das Gesundheitswesen bemerkenswert, das – wie die Polizei – ebenfalls eine der ersten Anlaufstellen für gewaltbetroffene Frauen ist.

### 2.3.2 Schwierige Verweissituationen und Wirkungen

Die Auswertung zeigt, dass eine Triage gewaltbetroffener Frau an die spezialisierten Stellen – durch die Stellen des Interventionssystems – wiederholt *nicht* stattfindet.

Auf Seite der *Polizei* klappt die Triage wie erwähnt erfreulich häufig, allerdings ist diese in ländlichen Gebieten sowie gegenüber Migrantinnen wiederholt lückenhaft (in Kap. C näher ausgeführt). Die sehr vielen und unterschiedlichen Fachpersonen und Institutionen des *Gesundheitswesens* betreffend stellen wir wiederholt fest, dass vorschnell ausschliesslich zur Anzeige geraten wird, jedoch – soweit in den Interviews erkennbar – kaum zu den spezialisierten Beratungsstellen triagiert wird. Dasselbe ist erkennbar in der Arbeit von *Beiständen* (KESB).

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb die Triage und das Motivieren, spezialisierte Beratungsstellen aufzusuchen, nicht funktionieren. Möglicherweise sind den betreffenden Fachpersonen die spezialisierten Fachstellen im Bereich häusliche Gewalt – Frauen-/Opferberatungsstellen und Frauenhäuser – nicht oder zu wenig gut bekannt. In Betracht zu ziehen ist auch, dass die Fachleute aus dem Gesundheitswesen, der KESB oder der Polizei die spezifische Kompetenz der Fachkräfte aus dem häuslichen-Gewalt-Bereich und den Nutzen solcher Beratung nicht oder nicht genügend anerkennen. Eventuell gehen sie davon aus, das eigene Wissen genüge, um nützliche Ratschläge zu erteilen. Denkbar ist, dass auch Konkurrenzmotive eine Rolle spielen können. Solche und weitere Gründe tragen vermutlich dazu bei, den Wert der gezielten Triage betroffener Frauen zum spezialisierten Netz der Fachstellen im Bereich häusliche Gewalt zu unterschätzen.

#### *Beispiele im Kontakt zur Polizei*

Das folgende Beispiel verweist auf ein wenig hilfreiches Verhalten der Polizei auf dem Lande, die die Frau nicht über die vorhandenen Hilfsstellen aufklärt (Int 13). Nur durch Zufall gerät die Frau später an die richtige Stelle: Sie spricht wenig Deutsch und meint, eine Schule für Au-Pair-Kurse gefunden zu haben, ist aber an die kantonale Opferhilfestelle geraten (verwechselt den Begriff «Opfer» mit «Au-Pair»). Dort kann sie von ihrer Situation erzählen und fühlt sich gut unterstützt.

…ich hatte Mut und ich bin zur Polizei gelaufen und so, ich habe auch versucht, zu erklären, aber ich denke oder ich bin sicher, dass diese Polizist hat mir nicht wirklich ernst genommen. Zuerst war extrem schwierig die Kommunikation, […] Und er [Polizist] hat gesagt "Jaja, okay ich schreibe einen Notiz an deinen Mann und er bekommt eine wie Warnung per Post. Jaja, okay, okay." […] Niemals ist gekommen. […] … ich wusste es nicht, wohin gehen kann in diesen Zeit, ich wusste es nicht, dass es gibt diese Frauenhaus oder so. Oder der Polizist sollte mir auch unterstützen, aber er hat nichts gemacht. […] Und nochmal war, ja Zufall, per Zufall, wie war das, in 2003, ich war total traurig und verzweifelt und ich war am Laufen in K. an die Strasse […] und dann ich hab etwas von Opfer […] Aber für war die AU-PAIR**.** […] Und ich habe gedacht "Ja, vielleicht hier ist eine Schule von Au-Pair und vielleicht kann ich dort hingehen und fragen, vielleicht kann ich ein Kurs machen [lacht] und ich kann nachher als Au-Pair arbeiten. Und darum ich bin dort gegangen. Per Zufall. Ich denke, Gott hat mir dort, ja [lacht] dirigiert, ich weiss es nicht und ich war dort, ich hab gefragt mit meine [lacht] schlechtes Deutsch und so, ich habe gefragt, ob es dort sie geben Kursen für Au-Pair oder so [lacht]. Sie haben mir gesagt "Nein, hier ist andere Institution für das und das und das", ich habe gesagt "Ja, weil ich, ich leide das [lacht], ich habe genau gesagt [klatscht]: Ja, ich, ich habe diese Problemen und, Zufall, ich habe diese Fotos in meine Handtasche und sofort diese Frau hat mir verstanden, am Empfang, […] Und ich habe mit diese Frau, SOFORT haben mir einen Termin gegeben. Und ich habe mit diese Frau ein bisschen gesprochen, erklärt und ich habe die Fotos gezeigt [leises Klatschen] und dann sie haben gesagt, dass sie werden mir unterstützen und sie haben mir ein andere Termin gegeben mit einer Dolmetscherin. Und ich bin nächst - an diesen Termin wieder gegangen und dann, ich konnte alles erzählen und erklären und seit dieser Zeit, sie haben mir unterstützt und sie, sie haben mir wirklich gut orientiert, was soll ich machen, was nicht. (Int 13, SI-Abs 7, 26–30)

Eine weitere Schilderung zeigt, dass die Frau die Opferberatung nicht aufsucht, weil sie die Anzeige zurückzieht (Int 11). Dass sich die Frau trotzdem von der Opferhilfe beraten lassen kann oder sollte, erklärt ihr die Polizei nicht. Die Gewalt dauert noch länger an, bis sich die Frau durchringt und mit der Opferberatung doch den Kontakt aufnimmt.

…auf der Polizei haben sie mich ja bei der Opferstelle… wollten sie mich anmelden, ich glaube, das machen sie bei Gewalt. Und das habe ich dann aber abgelehnt, weil ich ja blöderweise noch die Anzeige natürlich zurückgenommen habe. Weil das musste ich ja. Ich konnte ja nicht beim Mann bleiben und die Anzeige nicht zurücknehmen von dieser Pistolensache. (Int 11, SI-Abs 11).

Auch im folgenden Beispiel hapert es mit dem Informationsweg (Int 34). Erst eineinhalb Wochen nach dem Polizeieinsatz erhält die Frau von der Polizei per Post Angaben zu Beratungsstellen. Sie ist entrüstet und fragt sich, weshalb sie die Adressen nicht sogleich – beim Polizeieinsatz – erhalten hat.

Fast eineinhalb Wochen später habe ich dann einfach mal einen Brief erhalten und da war so ein zusammengefaltetes Kärtchen: Notfallnummern. So ein gelbes Ding mit allen Notfallnummern und eine Karte für die Opferhilfe. Eineinhalb Wochen nach dem die [Polizisten] bei mir waren, habe ich das bekommen! Und ich habe das dann angeschaut und angerufen [bei der Polizei] und meinte: "Entschuldigen Sie, ist das jetzt Ihr Ernst?! Dass ich nach eineinhalb Wochen von Ihnen eine Karte bekomme, wo ich mich melden kann, falls es mir psychisch schlecht geht! Hätte ich das nicht an dem Abend erhalten sollen, an dem Sie kamen?! […] Ich habe mich jetzt die ganze Woche um mich selber gekümmert. In diesen eineinhalb Wochen, die Sie brauchten, um das per Post zu schicken, habe ich mich in einer Selbsthilfegruppe angemeldet, habe ich angefangen, eine Wohnung zu suchen und habe schon keine Ahnung wie viele Wohnungen besichtigt und habe keine Ahnung was schon alles alleine gemacht. Und jetzt erhalte ich von Ihnen eine Karte, wo ich mich melden kann!?" (Int 34, SI-Abs 7)

Im nächsten Beispiel unterlassen es Polizei und Notfallarzt auf dem Land, die Frau mit dem Frauenhaus oder der Opferhilfe zu vernetzen (Int 39). Obwohl heftige Gewalt vorgefallen ist und Frau und Kind Schutz benötigen, schlägt die Polizei vor, die Frau könne nach Hause

oder in ein Hotel gehen. Auch als die Polizei wiederholt ausrücken muss, erfolgt keine Information über das Sicherheit und Schutz bietende Frauenhaus. Auch der Notfallarzt informiert nicht. Von der Existenz der Frauenhäuser erfährt die Frau erst als sie bei einem ihr bekannten Pfarrer Schutz sucht. Er informiert sie über das Frauenhaus und empfiehlt ihr, zum Schutze aller, auch des Pfarrers, dorthin zu gehen.

> Entweder gehe ich nach Hause, hat er [Polizist] gesagt, oder ich müsste ins Hotel für ein paar Tage und dann wieder zurück zum Mann. Der Polizist meinte, dass sie hier keine Ordnung machen können solange keine körperliche Gewalt angewandt wurde, die sichtbar ist, solange können die eigentlich nicht viel machen... Deshalb haben sie mir gesagt, dass ich diese zwei Möglichkeiten habe: entweder zurück nach Hause oder für ein paar Tage ins Hotel und dann zurück zu meinem Mann... […] [Interviewerin: Wie ging es weiter? Dann kam, wie Sie gesagt haben, physische Gewalt dazu und die Polizei kam wieder zu Ihnen.] Das war [dann] das dritte oder vierte Mal. Und er [Polizist] meinte: "Wissen Sie, haben Sie jemanden, Familie oder Freunde, wo Sie übernachten oder bleiben können... und dann kommen Sie wieder zurück." Alle meinten, dass ich einfach weg gehen sollte von hier [zu Hause], aber niemand hat die Möglichkeit erwähnt, dass ich ins Frauenhaus gehen könnte. Das hat niemand gesagt. [Interviewerin: Der Notfall kam ja dann auch…] Nein. Niemand hat es gesagt. Auch nicht von der Polizei. Und dann ging ich zu meinen Bekannten. Das ist ein reformierter Pfarrer und er meinte, dass es vielleicht besser sei, wenn ich gemeinsam mit meiner Tochter ins Frauenhaus gehen würde. Und das war das erste Mal, dass ich vom Frauenhaus gehört habe. Aber ich hatte keine Ahnung, was das bedeutet. Was das Frauenhaus überhaupt ist. Und ich war einfach nur traurig, dass ich nicht beim Pfarrer bleiben konnte. Aber dann verstand ich, dass es besser war, ins Frauenhaus zu gehen. (Int 39, SI-Abs 24–30)

Eine Frau mit Migrationshintergrund berichtet in einem weiteren Beispiel über ihren wenig hilfreichen Kontakt zur Polizei, bei dem sie keinerlei Information über das spezialisierte Beratungs- und Hilfsnetz erhält (Int 18). Darauf nimmt sie mit einer nicht näher bekannten 'Sozialstelle' Kontakt auf – eine intermediäre Stelle – die sie an die Opferhilfe verweist. Von der Opferhilfe wird die Frau ans Frauenhaus verwiesen, wo sie gut aufgehoben ist.

> And then… I called the police. The police said: "Well, you don't have to leave. You have a son. Just close the door. And when he [husband] comes back, don't open." I didn't want do this. No? It was too much for me. I had no strength anymore. So I called this woman from social [?]... here... and she... and she said I should call the Opferhilfe. […] And then she said: "You should call Opferhilfe". And then A [Opferhilfe] pick up the phone. And then she said: "O.k. You can go Frauenhaus". And then I go Frauenhaus. [Interviewerin: And then when you could go to the Frauenhaus... how did it go on? What kind of steps could you...] [Weinend] It was perfect. The Frauenhaus was perfect. (Int 18, SI-Abs 55)

### *Beispiele für das Gesundheitswesen*

Wie die Gespräche zeigen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Fachleute des Gesundheitsbereichs Betroffene selbstverständlich auf die Möglichkeit spezialisierter Beratung hinweisen. Nicht erspriesslich ist zum Beispiel der Kontakt dieser Frau zum Hausarzt (Int 11). Er fertigt keine verlässliche Dokumentation der erlittenen Gewalt an («Er hat es einfach angeschaut und aufgeschrieben, aber nicht fotografiert oder so»), dafür sieht er es als seine primäre Aufgabe an, Anzeige bei der Polizei zu erstatten, was er aber dann nicht tut. Ein Rat an die Frau erfolgt nicht, dass sie sich bei einer Frauen-/Opferberatungsstelle beraten lassen und Hilfe suchen kann für ihre Situation.

> Also das war damals, [Pause 3 Sekunden] das war damals, als er mich wieder einmal geschlagen hatte. Und sexuelle Übergriffe gemacht hat und am nächsten Tag hatte ich da so einen Handabdruck, da hatte ich Prellung und da also überall und da [zeigt die Stellen] hatte ich auch

noch irgendwie so blau gehabt. Und dann bin ich ins Turnen gegangen und die P. [Kollegin] die Psychologin auch. Und dann sagt sie, du, geh das zeigen. […] Und dann bin ich zu meinem Hausarzt gegangen und habe ihm das gezeigt und der Hausarzt kennt ihn [Ehemann] ja eben, weil das ja auch sein Arzt ist. Und dann sagt er, er sei jetzt in einer blöden Situation, weil wenn er jetzt eine Anzeige machen würde, was er tun könnte als Arzt, würde er ihn [Ehemann] als Patient auch verlieren und verrückt machen. Und was er auch weiss, mein Mann ist sehr ein Aggressiver und solange ich noch bei ihm bin, wäre das für mich auch nicht förderlich, weil die Polizei käme und würde wieder gehen. (Int 11, SI-Abs 35)

Die Frau im folgenden Fall besucht den Hausarzt, weil sie beim Übergriff des Mannes verletzt wurde (Int 31). Als klar wird, dass häusliche Gewalt vorliegt, steht für den Arzt einzig das Thema Anzeige im Raum. Der Arzt empfiehlt der Frau nicht, sich an eine spezialisierte Fachstelle für häusliche Gewalt zu wenden und sich beraten zu lassen, welche Optionen es gibt und welche Schritte sie unternehmen kann. Vielmehr fordert er die Frau auf, Anzeige zu erstatten, was in der Folge die Situation verschlimmert, der Frau Aufwand verursacht und doch keine Massnahmen zur Folge hat.

…und ich bin geflogen und am Herd, an der Kante, wo der Griff... dort habe ich mich dann angeschlagen, oder? Am anderen Tag bin ich dann aber zum Hausarzt, um es kontrollieren zu lassen. […] Und dann hat mich der Hausarzt... zur Brust genommen, wie man sagt. Und hat gesagt: "Frau W [Name], hören Sie doch auf mit diesem Geschichtlein. Das kann nicht stimmen". Und dann bin ich halt zusammengebrochen und habe ihm halt dann die Wahrheit gesagt. Dann hat er es auch so aufgeschrieben. Dann hat er gesagt: "Wenn er... wenn ich wolle, würde er der Polizei gerne sagen, was Sache ist." Ich solle eine Anzeige machen. (Int 31, SI-Abs 44)

Auch im folgenden Fall schliesst sich dem Kontakt zur Ärztin (die Arbeitgeberin der jungen Frau ist) unmittelbar der Gang zur Polizei an (Int 10). Statt einer Information oder Empfehlung, die Frau solle sich von einer professionellen Opferstelle beraten lassen, dort von ihrer Situation erzählen und überlegen, welche Schritte sie unternehmen will, sucht die Frau mit der Ärztin, die ihr Sicherheit und Kompetenz vermittelt, die Polizei auf und erstattet Anzeige – in der falschen Erwartung, das Problem löse sich. Als Hilfe empfindet die Frau indessen den Verweis der Polizei auf die Opferhilfe, dies ermöglicht ihr den Zugang zum spezialisierten Hilfs- und Beratungssystem.

Und dann… ja, bin ich dann halt am Montag wieder arbeiten gegangen und habe ich es dann dem Arbeitgeber erzählt und sie ist halt gerade Ärztin. Und ja, ich habe dann wirklich "Bläuälä" gehabt und da hat man ja gesehen, dass ich ja... [verletzt bin]. […] Ja und nachher… sie ist halt auch AMTSÄRZTIN und dann hat sie mir ja halt ein Zeugnis ausstellen können, vom Arzt. Nachher sind wir dann zusammen auf die Polizei und ja, ich habe meinen Mann angezeigt. […] Dort war ich recht enttäuscht von der Polizei. Sie haben mir gesagt, sie können keine Wegweisung machen. […] Ja, ich bin sehr froh gewesen, dass ich… jemanden dabei gehabt habe. Also alleine bin ich nie zur Polizei, ja ich habe immer jemanden dabei gehabt. Ja und ja, ich habe mich sicher gefühlt mir ihr. Irgendwie… sie ist auch eine gebildete Frau, ja irgendwie so... gesetzter… […] Und der Polizist selber... […] ja halt wie ein Polizist, recht… recht streng und ja, nicht so ... EINFÜHLSAM, recht grob so, ja. […] Und, ja schlussendlich ... was sie mir helfen konnten, eben mich dann auf die Opferhilfe verwiesen. Was ich dann auch angenommen habe. (Int 10, SI-Abs 11–23).

Die folgende Interviewte hat wegen der Gewalt des Ehemannes, die sich auch gegen die Kinder richtet, mit dem Jugendpsychiater Kontakt (Int 32). Die Erzählung lässt keine professionelle Kenntnisse zu häuslicher Gewalt erkennen. Triage findet keine statt: Weder informiert der Fachmann die Frau über die konkreten, spezialisierten Beratungsstellen im Bereich

häusliche Gewalt noch motiviert er sie, sich spezifische Hilfe zu holen. Eine Möglichkeit für Zugang zu Fachberatung bleibt ungenutzt.

> Und... der [Jugendpsychiater] hat gesagt gehabt: "Ja... haben Sie sich schon einmal eine Trennung überlegt?" Und dann habe ich gesagt: "Ja natürlich." Und dann sagt er: "Und wieso machen Sie es dann nicht?" Dann habe ich gesagt: "Ja... und wo soll ich hin mit den Kindern? Was geht..." Da hat er gesagt: "Ja... das weiss ich auch nicht". Da habe ich gesagt: "Ich kann nicht einfach so gehen. Ich habe kein.... also keine finanziellen Mittel, nichts, oder?" (Int 32, SI-Abs 79)

Im letzten Beispiel möchte sich die Frau informieren, welche Beratungsstelle für den alkoholabhängigen Mann hilfreich ist (Int 25). Sie ruft beim Psychiatrischen Dienst an und schildert «das Ganze», in der Hoffnung auf informative Hilfe. Sie fühlt sich nicht gut beraten und erhält vielmehr den Eindruck, sie werde nicht ernst genommen. Darüber hinaus gibt es keine Anzeichen, dass sie selbst Rat erhält, für sich spezialisierte Hilfe im Bereich häusliche Gewalt in Anspruch zu nehmen.

> Und wenn ich mal einem Psychiater angerufen habe und das Ganze schilderte, beim Psychiatrischen Dienst in T [Kleinstadt], ich weiss gar nicht mehr, wie die heissen. Also die ANTWORTEN! […] …die sind katastrophal. Was die Leute am Telefon antworten. Katastrophal. "Aha, wollen Sie Ihren Mann als 'Alki' bezeichnen?" Ich dachte, ich spinne. […] …mir ging es ja darum, herauszufinden, wo ich denn überhaupt mit ihm hingehen könnte. Wo gibt es denn Beratungsstellen? Und dann sagt er mir so was! (Int 25, SI-Abs 110)

### *Beispiele im Kontakt mit Beiständen (KESB)*

Im folgenden Fall wird die Frau vom Beistand gedrängt, bei der Polizei Anzeige zu erstatten (Int 8). Der Beistand selbst fühlt sich wegen Todesdrohungen des Mannes gegen ihn bedroht, was auch für die Frau und die Kinder zutrifft. Deshalb soll die Frau nun Anzeige machen. Indes führt der Weg über die Anzeige nicht weiter. Eine Information und Motivation des Beistands, dass sich die Frau für ihre Sicherheit und Möglichkeiten bei der Frauen-/Operberatung beraten lassen könnte, erwähnt die Interviewte im Gespräch nicht.

> …ich bin dann mit dem Beistand, bin ich auf den Polizeiposten. Weil, er [Beistand] hat gesagt, er käme mich jetzt holen: "Und da gehen wir jetzt eine Anzeige machen und fertig." Weil ja eben, er [Exmann] richte ein Blutbad an und etcetera. (Int 8, SI-Abs 55)

Diese Frau hat einen Beistand, der die Frau in finanziellen und administrativen Belangen unterstützt (Int 31). Ihre Aussagen zeigen, dass sie die Hilfe schätzt und die Gewalt, die sie erlebt, auch Thema ist zwischen ihr und dem Beistand. Jedoch erwähnt die Frau, dass sie vom Beistand keine weitere Hilfe erwarten könne. Im Interview kommt nicht zum Ausdruck, dass sie vom Beistand informiert wird, dass es kompetente, spezialisierte Beratungsstellen gibt, eine Triage findet nicht statt.

> Der einzige Mensch, der mir Glauben geschenkt hat, ist mein Beistand. Der hat gesagt: "Hör, Frau F [Name], ich weiss, dass Sie die Wahrheit gesagt haben [belegte Stimme]. Aber wir können nicht mehr machen." Ja, weil... er ist nur Beistand, er ist nur... für das Finanzielle für mich zuständig. […] Ja, er hat es gewusst [dass die Frau Gewalt erlebt]. Aber eben, er kann ja nicht viel machen. Ihm sind die Hände gebunden. Er DARF eigentlich auch nicht. Weil... er ist ja nicht ein Beistand für das Seelische. Er ist effektiv nur... für das Finanzielle zuständig. Das muss man schon sehen. Was er auch richtig und gut schaut. Ich meine, wir reden schon miteinander. Ich habe ein gutes Verhältnis zum Beistand. Von dem her... ist sehr menschlich, aber eben... er kann... er darf gar nicht. (Int 31, SI-Abs 98, 448)

## 2.4 Triage durch Institutionen und Fachpersonen des intermediären Systems (äusserer Kreisring)

Die Interviews mit den Frauen führen zu einer wichtigen Erkenntnis: Sie zeigen, dass das *Gelingen* des Zugangs zu spezialisierter Beratung wiederholt von den vielen Stellen, Ämtern sowie Fach- und Vertrauenspersonen abhängt, die gerade nicht zentral mit der Thematik häusliche Gewalt befasst sind (intermediäre Stellen). Diese Institutionen und Fachleute haben gemäss Studie eine sehr wichtige Funktion im Triagebereich.

Solche Stellen und Fachpersonen werden insbesondere dann kontaktiert, wenn Frauen *nicht* um die eigentlich vorhandene, spezialisierte Hilfe wissen und (noch) nicht im Kontakt mit dem Interventionssystem stehen. Eine betroffene Frau, die keine Kenntnis davon hat, dass es spezialisierte Hilfe und Beratung gibt, wendet sich – sofern sie beginnt, öffentliche Hilfe zu suchen – naheliegenderweise an 'irgendeine' vertrauenswürdige Stelle oder Person, von der sie annimmt oder hofft, dass diese 'irgendwie' weiter weiss und einen guten Ratschlag erteilt.

Die Interviews verweisen auf Kontakte zu ganz verschiedenen Stellen und Fachpersonen des intermediären Bereichs, u. a. auf folgende Stellen:
- Kirchliche Stelle, Pfarrer, Kloster (Int 12, 20, 39)
- Alkohol-/Suchtberatung (Int 25)
- Beratungsstelle für MigrantInnen (Int 13, 17, 21, 39)
- ChefIn bei der Arbeit (Int 8, 10)
- Hausverwaltung (Int 31)
- Gemeinde (Verwaltung, Gemeindepräsident) (Int 13, 27, 6)
- Familienhilfe (Int 1, 21)
- Mutter-Kind-Heim (Int 12)
- Regionale Arbeitsvermittlung RAV (Int 13, 18, 27)
- Dargebotene Hand, Telefonseelsorge (Int 28)
- Lehrpersonen (Int 20)
- Sozialamt/-dienst (Int 24, 37)

Für die genannten und weitere Stellen gilt, wie die Erzählungen der Interviewten veranschaulichen, dass sie für gewaltbetroffene Frauen im Zugang zu den spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsstellen Frauen-/Opferberatung und Frauenhaus von grosser Bedeutung sein können.

### 2.4.1 Schwierige Situationen mit dem intermediären System

Die Auswertung macht darauf aufmerksam, dass die Kontakte der Frauen zum intermediären System nicht nur hilfreich sind. So kommt es vor, dass eine Frau keinerlei Hinweise und Information zum Vorhandensein spezialisierter Stellen erhält oder dass sie auf Stellen verwiesen wird, die auf dem Gebiet häusliche Gewalt wenig fachkundig sind. Deutlich wird zum Teil auch, dass den betreffenden Fachleuten die Thematik 'häuslicheGewalt' nicht näher bekannt ist. Es fehlt an Grundwissen und am Impuls, eine gewaltbetroffene Frau zu motivieren, sich von spezialisierten Fachleuten beraten zu lassen. Möglicherweise gehen Fachleute fälschlicherweise davon aus, Gewaltbetroffene würden die spezialisierten Anlaufstellen bereits kennen.

Nachfolgend sind drei Beispiele angeführt, die verpasste Chancen aufzeigen. Im ersten Fall sucht die gewaltbetroffene Frau die Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts auf in der Hoffnung, Hilfe zu finden (Int 13). In einem weiteren Fall wird die Frau in die (Alkohol-)Therapie des Mannes einbezogen, ihr eigenes Problem kommt aber nicht zur Sprache (Int 16). Schliesslich erzählt eine Interviewte, inwiefern Lehrpersonen belasten, wenn ihnen die Thematik häusliche Gewalt fremd ist (Int 20).

Im ersten Beispiel wird die Frau von der *Gemeinde* zu einem «Eheberater» oder einer «Ehetherapie» verwiesen (Int 13). Hilfreicher wäre der Hinweis, dass es für die Problematik der Frau – dass sie vom Mann Gewalt erfährt – spezialisierte Stellen gibt, die für Beratung und Unterstützung sowie nötigenfalls sichere Unterkunft zuständig sind.

> …und ich war bei die Gemeinde. Ich konnte gar kein Deutsch, kein Wort auf Deutsch zu sprechen, ich habe es versucht auf Englisch zu erklären […]. Am Schluss haben mir verstanden und sie haben mir gesagt, dass sie könnten mir nicht helfen bei die Gemeinde. Dass sie könnten mir helfen, ein Eheberater zu suchen oder Ehetherapie oder so… (Int 13: Abs 13)

Im zweiten Beispiel will der Mann, dass ihn die Frau zu den *Therapiegesprächen* begleitet, die wegen seines Alkoholkonsums stattfinden (Int 16). Indes wird deutlich, dass ihr die Unterstützung nichts hilft. Eher tritt das Gegenteil ein: Die Frau wagt nicht, von der heftigen Gewalt zu erzählen, die der Mann gegen sie ausübt. Wie das Interview mit der Frau ergibt, erhält sie selbst keine Hilfe, zum Beispiel einen Hinweis auf die Frauen-/Opferberatung. Ob ihre Gewaltbetroffenheit von der Therapiefachperson als mögliches Problem wahrgenommen wird, bleibt offen.

> Er [Mann] hat gesagt: "Diese Therapie... wir müssen zusammen gehen". Und dann... habe ich ihn begleitet. Wir sind zusammen gegangen. […] Dort... ich konnte erzählen... was er gemacht hat. Als er ein bisschen verrückt war, wenn er Alkohol hatte... [Interviewerin: Dass er gewalttätig war, konnten Sie erzählen?] […] Nein... Ich habe dort nicht erzählt, dass ich geschlagen wurde oder so. Nein. Die Gewalt, nein. Ich habe nur erzählt, er könne nicht gut schlafen... er hat sich so viel bewegt... solche Sachen. Aber nicht wegen der Gewalt. [Interviewerin: Wie war das für Sie? Haben die Gespräche Ihnen etwas geholfen oder war das eher schwierig?] […] Na. Für mich... war nicht so grosse Hilfe... diese Gespräche. Nein. (Int 16, SI-Abs 235–246)

Die folgende Interviewte hat heftige Gewalt erlebt und viele Erfahrungen gesammelt mit institutionellen Reaktionen und Verhaltensweisen (Int 20). Sie führt aus, dass kompetente GesprächspartnerInnen, die «Zusammenhänge» sehen, Betroffenen das Leben «erleichtern», da sind «nicht viele Worte nötig». Unwissende Fachleute sind dagegen eine zusätzliche Belastung, man muss «alles erklären» und sich «rechtfertigen», das ist «ein Krampf». Dies hat sie mit der *Lehrperson* in der Schule der Kinder erfahren. Wenn jemand «'null' Ahnung» hat, erschwert dies die Situation, sie wird mit Fragen konfrontiert, die aufzeigen, dass das Thema nicht bekannt ist.

> Mit der Zeit merkt man schnell, es hat jemand... es weiss jemand von der Sache. […] Also das ist dann sofort... man fühlt sich gleich verstanden, ohne, dass man da wieder zuhinterst alles erklären muss. Und rechtfertigen: "Ja, haben wir ja probiert..." Das merkt man einfach, oder? Und wenn jemand ein bisschen das Wissen hat, die Zusammenhänge sieht, das erleichtert es einem einfach. Erstens einmal darüber zu reden, sich zu öffnen. Aber auch... ja, es ist nicht so ein Krampf. Oder? Und das habe ich gemerkt, zum Beispiel, wenn es dann einmal Probleme gegeben hat… Also die Kinder sind zur Schule, und dann ist... der Vater ist aufgetaucht und sie haben Angst, und ich rede mit dem Lehrer darüber. Wenn ein Lehrer ein bisschen weiss, was das heisst, häusliche Gewalt, für

ein Kind. Mit dem spricht man ganz anders. Da sind nicht viele Worte nötig und er weiss, was es heisst für ein Kind, was es vielleicht jetzt braucht. Und wenn jemand 'null' Ahnung hat, also dann... dann wissen sie schon einmal nicht, wo richtig... wo anfangen, oder? […] Es kommen keine seltsamen Fragen [wenn jemand etwas über häusliche Gewalt weiss] […] "Ja, aber die Kinder hat er [Vater] ja in Ruhe gelassen." Oder "Ja, aber man muss doch vergessen [können]." Oder einfach… ja oder: "Warum ist er [Mann/Vater] denn so gewesen?" (Int 20, SI-Abs 109–111)

### 2.4.2 Hilfreiche Unterstützung im Zugang auf spezialisierte Stellen (Triage)

Die Auswertung verweist – dies ein entscheidender Befund – wiederholt auf wertvolle Hilfestellungen des intermediären Systems, wenn sie ratsuchende Frauen passend verweisen. Dabei handelt es sich nicht um lange Kontakte und aufwendige Hilfe. Einer Betroffenen ist geholfen, wenn prägnant erklärt wird, was sie bei der Frauen-/Opferberatung oder vom Frauenhaus erwarten und wie sie die Stelle konkret kontaktieren kann.

Eine Interviewte erzählt, sie sei von der Nachbarin animiert worden, sich Hilfe zu suchen (Int 24). Darauf nimmt sie das Telefonbuch zur Hand in der Annahme, «dass es irgendetwas geben muss» und ruft in der Folge bei einer nicht näher erinnerten *kommunalen Sozialberatungsstelle* an, im Wissen, es würde wohl nicht der richtige Ort sein. Entscheidend ist, dass die Frau von dieser Stelle an die Opferberatung triagiert wird. Sie selbst hat in ihrer Lage «keine Ahnung, was machen», um aus der Gewaltbetroffenheit herauszufinden. Die intermediäre Stelle hilft der Frau, Zugang zum spezialisierten System zu finden.

Also ich habe mich einmal mit der Nachbarin hingesetzt und sie sagte: "Hör, du musst etwas machen!" Und ich hatte keine Ahnung, was machen... Und irgendwo in M [Stadt]... ich habe dann das Telefonbuch hervorgekommen und habe mir gedacht, dass es irgendetwas geben muss. Auf das Frauennottelefon bin ich nicht gekommen aber ich kam zu irgendeiner anderen Stelle in M [Stadt]. Aber ich weiss nicht mehr wie die heisst. Und die haben mich dann ans Frauennottelefon verwiesen und meinten, dass ich dort anrufen sollte. Ich glaube ich habe bei irgendeiner Sozialstelle angerufen. Und ich sagte auch: "ich bin mir nicht sicher, ob ich hier richtig bin, aber ich habe einfach das und das Problem. Können Sie mir helfen?" und dann haben sie gesagt: "Nein. Aber das Frauennottelefon, die können weiterhelfen." Genau. (Int 24, SI-Abs 11)

Eine andere Frau nimmt in ihrer Not Kontakt zum *Pfarrer* auf. Er bringt sie an einem sicheren Ort unter und nimmt mit dem Frauenhaus Kontakt auf. Dort kann sie nach ein paar Tagen eintreten (Int 12). Die Hilfe des Pfarrers ist entscheidend im Zugang zur spezialisierten Hilfe.

Und dann hat mich am Abend der Pfarrer besucht, und dann haben wir geredet, wie geht es weiter. Ich sage, ich kann nicht nachhause, ich... weil ich weiss nicht, ob ich das dann überhaupt überlebe, ich sagte aber, ich weiss auch, dass mein Mann mich sucht. Und... dann hat mein Pfarrer Kontakt gesucht mit dem Frauenhaus. Und dann hat er gesagt, es wird morgen ein Platz frei, wenn du möchtest, ist für... für dich ein Platz, aber das ist deine Entscheidung. Aber dort bist du mal sicher. Und... da habe ich nicht lange nachgedacht, ich habe gesagt, 'nei', das nehme ich dann gerne in Anspruch, ich sagte aber, ich... ich... ich habe eigentlich ja nicht viel, an Kleidern und so. Er sagt nein, darüber musst du dir keine Sorgen machen. Das wird schon geregelt. Und... dann bin ich dort hin gefahren… (Int 12: SI-Abs 5)

Eine Asylsuchende erfährt von der *Caritas* präventiv, bei der Einreise in die Schweiz, dass sie sich bei Problemen wiederum an diese Stelle wenden solle (Int 17). Als sie vom Partner Gewalt erfährt, nimmt sie Kontakt auf. Zwischen Caritas und Opferberatung besteht eine eingespielte Zusammenarbeit, was der Frau zugute kommt. Wie sie äussert, erhält sie «sofort» Unterstützung durch die Opferberatung.

> …seit dem wir in die Schweiz gekommen sind, ist die Caritas für uns zuständig. Bei der Caritas habe ich einfach erfahren... sie haben mir gesagt, oder uns, die sagen uns einfach, wenn wir Gewalt erleben oder wenn wir Schwierigkeiten haben, müssen wir uns bei ihnen melden und sie werden uns orientieren. Also die Informationen haben wir gerade am Anfang erhalten… […] Die Sozialarbeiterin, die für mich zuständig ist, sie hatte Mitleid gehabt. Die Caritas hat sofort mit der Opferberatungsstelle Kontakt aufgenommen. Und sie haben einfach alles da deponiert und es wurde von da aus alles gemacht. Die haben immer miteinander Kontakt aufgenommen und sie haben das selber zusammen besprochen, was die Caritas macht und was die Opferberatungsstelle genau macht. (Int 17, SI-Abs 29, 83)

Im folgenden Fall spielt die *Sozialberatung am Arbeitsplatz* der Frau – als erste Stelle der Interventionskette – ein zentrale Vermittlungsrolle (Int 21). Die Beraterin erklärt der Frau, dass das Frauenhaus bei ihrem Problem weiterhelfen kann, und sie gibt ihr die Telefonnummer. Diese Hilfeleistung des Arbeitgebers ist entscheidend für die Frau, die das institutionelle Netz nicht kennt. Sie ermöglicht ohne Umweg und Zeitverlust den direkten Zugang zur richtigen Stelle. Sodann informieren die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses über weitere wichtige Anlaufstellen für die Frau: Nottelefon, Jugendsekretariat, psychologische Unterstützung für die Kinder etc. Wie die Frau im Interview berichtet, bedeuten die institutionellen Unterstützungen Empowerment für die: Sie sind «eine grosse Hilfe», die Frau hat «viele Sachen […] gelernt» und hat «einfach diese Stärke bekommen» (SI-Abs 98).

> …an meinem Arbeitsplatz ist eine soziale Frau [Sozialarbeiterin] gewesen und sie weiss [kannte] meine Situation, meine Problem, dass wir immer Streit haben mit drei Kindern und immer Schläge und so. Und sie hat gesagt… die hat diese Frauenhausnummer gegeben… von Arbeitsplatz. Sie hat gesagt: "Wenn etwas ist, gehst du dort, wenn du nicht mehr bleiben kannst, dann gehst du dort, wenn es Probleme, dann gehst du dort." […] Genau, vom Frauenhaus haben sie Nottelefon-Nummer gegeben… und auch [vom] Jugendsekretariat auch… erste Mal Frau gekommen uns kennen lernen und so. Aber damals weiss ich gar nicht, was ist das Jugendsekretariat, warum kommen sie? Und ich habe wirklich nie etwas im Kopf gedacht… ich habe gedacht, ah, sie kommen einfach Besuch und schauen und dann so. Ich habe nicht gedacht, dass sie weiter mit mir bleiben und sie helfen für meine Kinder und sie unterstützen für mich… und sie retten mein Leben, sie helfen, oder? Nie so gedacht. (Int 21, SI-Abs 29, 93)

Eine hilfreiche Verweiskette via eine *Kindergärtnerin* und eine Beraterin eines *Jugendsekretariats* zeigt sich nachfolgend (Int 29). Aufgrund der Mitbetroffenheit des Kindes erfährt die Frau von der Kindergärtnerin, welche beim Kind «Probleme» bemerkt, von der Existenz des Jugendsekretariats. Dieses unterstützt das Kind in der Folge «psychologisch[e]». Das Jugendsekretariat rät der Frau wiederum, sich mit dem Kind ins Frauenhaus zu begeben, «um das Kind zu schützen».

> Ich war auch in der Beratung im Jugendsekretariat in N. [Ortschaft, wo das Jugendsekretariat ist], weil die J. [Name der Tochter] schon seit dem Anfang der Trennung… hat sie ziemliche Probleme gehabt, und dann hat die Kindergärtnerin mir die Adresse gegeben, hat gesagt, ich solle mich melden für J. [Name der Tochter], dass sie dort ein wenig psychologische Betreuung bekommen kann, weil es sei ihr wirklich nicht gut, ich solle Hilfe suchen für sie und das habe ich gemacht. Dann habe ich immer die ganze Zeit gehört von der Beraterin [des Jugendsekretariats], dass ich… ich solle ins Frauenhaus gehen, um das Kind zu schützen. (Int 29, SI-Abs 21)

Auch der folgende Fall verweist auf die Bedeutung des intermediären Systems (Int 37). Die betreuende Fachperson beim *Sozialamt* orientiert die Frau über das Frauenhaus. «Vielleicht» hätte sie sich bereits «früher» vom gewalttätigen Mann getrennt, überlegt die interviewte Frau, «aber… ich habe nicht gewusst», dass es eine solche Einrichtung gibt.

…also in letzte zwei Jahre, also jetzt fast drei Jahre, ich denke… fast jede Tag ich habe gebetet an Gott: "Gott, wann ist fertig, wann ist fertig?" […] …ich war auch bei Polizei, bei Sozial… Und die Sozial… hat mir auch gegeben die… diese Visitenkarte von Frauenhaus, hat gesagt: "Im Fall der Fälle, dass es nicht mehr geht, Sie haben hier die Möglichkeit." Polizei hat auch so gesagt. […] …also für mich Frauenhaus war eine Hilfe. Wenn ich wusste vorher, vielleicht ich hätte früher fertig gemacht. Aber… ich habe nicht gewusst. (Int 37, SI-Abs 7)

# 3 Fazit und Folgerungen: verschiedene Stellen

## 3.1 Fazit mit Blick auf die Institutionen

### 3.1.1 Erfolge und Fortschritte

Die Auswertung zeigt, dass Institutionen und Fachpersonen – sowohl solche des Interventionssystems, die regelmässig mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, wie auch Stellen des intermediären Systems, die selten(er) mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind – sehr hilfreiche Triagearbeit leisten. Sie klären betroffene Frauen darüber aus, dass es in der Schweiz ein qualifiziertes Hilfsangebot gibt, wenn es um häusliche Gewalt geht: Frauen-/Opferberatung und Frauenhäuser. Sie geben solche Adressen bekannt, motivieren für die Kontaktaufnahme und machen zum Teil auch Abklärungen, etwa ob ein Frauenhaus Platz hat, eine Frau aufzunehmen.

### 3.1.2 Schwierigkeiten

Die Analyse verweist aber auch darauf, dass viele Institutionen und Fachpersonen – wiederum sowohl solche des Interventionssystems, die regelmässig mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, wie auch Stellen des intermediären Systems, die selten(er) mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind – über zu wenig oder nicht passendes Handlungswissen verfügen. Die Untersuchung ergibt, dass zum Teil wenig hilfreiche Ratschläge erteilt werden (wie etwa der (vorschnelle) Rat, Anzeige zu erstatten). Zweitens wird deutlich, dass zum Teil an Stellen verwiesen wird, die ihrerseits nicht über grundlegende Kenntnisse im Bereich häusliche Gewalt verfügen (etwa der Hinweis für Paartherapie). Drittens erfolgen zum Teil gar keine Informationen oder Triage, sodass Betroffene in ihrer Hilfesuche nicht weiterkommen, sondern blockiert sind, obwohl es passende Hilfe gibt.

Aufgrund der strafrechtlichen Offizialisierung häuslicher Gewalt fordern, wie die Studie zeigt, verschiedene Fachleute (Gesundheitswesen, Alkoholberatung, Beistand etc.) betroffene Frauen wiederholt als einziger Ratschlag dazu auf, umgehend Strafanzeige zu erstatten. Im Zuge der neuen Gesetzgebung ist der Eindruck entstanden, diese helfe Betroffenen. Jedoch wendet sich das Strafrecht an die Tatperson (Straftäter), Hilfe für Opfer ist nicht das Ziel und steht nicht im Vordergrund. Erforderlich ist vielmehr, Opfer zur Beratung an spezialisierte Frauen-/Opferberatungsstellen zu verweisen. In solchen Fachberatungen kann die Anzeigeerstattung u. a. zu einem Thema werden.

## 3.2 Fazit mit Blick auf die Frau

### 3.2.1 Empowerment

Die Analyse verdeutlicht, dass es für betroffene Frauen äusserst hilfreich ist, im Bedarfsfall an die richtige Stelle triagiert zu werden. Verweist eine Stelle – etwa ein Polizist, ein Pfarrer, eine Ärztin, eine Gemeindeangestellte, eine Familienhelferin, ein Berater einer Alkoholfach-

stelle oder einer Migrationsfachstelle – eine Frau an eine passende Stelle (Opferhilfe oder Frauenhaus), so erhält sie Raum zur Klärung ihrer Fragen und Optionen. Die sachdienliche Hilfe und Beratung umfasst das Erkennen und verständlich machen der Dynamiken und Formen bei häuslicher Gewalt, das Aufzeigen von Optionen und Handlungsmöglichkeiten, Sicherheitsabklärungen und -massnahmen, Informationen und Aufklärung zu rechtlichen und individuellen Möglichkeiten, um aus der misslichen Lage herauszufinden, sowie gewähren des nötigen Raums, um passende Entscheide zu fällen und Schritte in die von den Betroffenen gewünschte Richtung einzuleiten respektive deren Ausführung zu unterstützen.

Das Verweisen an die richtigen Beratungsstellen öffnet Spielraum, die Situation überdenken zu können, wichtige Aspekte der Lebenssituation zu thematisieren – und dann erst aktiv zu werden und Schritte in der von der Frau gewünschten Richtung zu unternehmen.

### 3.2.2 Belastung/Angst

Das Verweisen an eine wenig oder nicht geeignete Stelle, zum Beispiel (unbesehen der Gewalt- und Sicherheitsprobleme) in eine Paartherapie oder der vorschnelle Rat zu einer Anzeige, schränkt die Möglichkeiten der Frau ein. Dasselbe gilt, wenn eine Gelegenheit zu Information und Motivation ungenutzt bleibt und die Frau keine Kenntnis erhält, dass es passend zu ihrer Problemlage qualifizierte Hilfe und professionelle Unterstützung gibt.

Es öffnet sich in solchen Fällen kein Handlungsspielraum, fachkundige Information und Hilfe durch Professionelle des Feldes häusliche Gewalt bleiben aus. Dies kann aufseiten der Frau zu für sie ungünstigen Schritten und Handlungen führen, von denen betroffene Frauen später äussern, dass sie das Entsprechende nicht unternommen hätten, wenn sie über die Ausgangslage und ihre Möglichkeiten besser Bescheid gewusst hätten.

## 3.3 Folgerungen und Ausblick

***An spezialisierte Stellen verweisen***

Es ist zentral für den Opferschutz, dass gewaltbetroffene Frauen möglichst früh zu den spezialisierten Stellen, zu Frauen-/Opferberatungsstellen und Frauenhäusern, triagiert werden (Drehscheibenfunktion).

Betroffene Frauen kennen diese Stellen häufig nicht. Es ist zentral, sich dies vor Augen zu halten. Je näher Fachleute mit dem Thema beschäftigt sind, desto schwerer mag dies fallen. Jedoch hat die Studie wiederholt in Erfahrung gebracht, dass den gewaltbetroffenen Frauen die spezialisierten Stellen nicht bekannt waren. Sie waren darauf angewiesen, über andere Institutionen und Fachleute davon zu erfahren.

Die Aufgabe der Triage betrifft zum einen die Stellen des Interventionssystems, die in ihrem je eigenen beruflichen Feld mit der Thematik häusliche Gewalt befasst sind. Zum andern fällt die Triagearbeit auch dem vielfältigen intermediären System zu. Um dies zu erreichen, sind gezielte Informationsstrategien und entsprechende Weiterbildung notwendig. Gewaltbetroffene Frauen benötigen sachdienliche Hinweise und Motivation, die spezialisierten Beratungsstellen für gezielte Beratung aufzusuchen.

Der wiederholt gehörte Rat, erlittene häusliche Gewalt bei der Polizei anzuzeigen – der gemäss Studie heute gern und schnell erteilt wird –, führt für die Frau oft in eine falsche Richtung. Wie die Schilderungen der Frauen aufzeigen, entpuppt sich dies für sie häufig als steiniger und endlos scheinender Weg. In den Interviews hadern viele Frauen, die diesen Weg eingeschlagen haben, mit der Situation. Vielmehr sollte zuerst an die spezialisierten Beratungsstellen verwiesen werden, die umfassende Beratung anbieten, also – unter anderem – auch über den strafrechtlichen Weg informieren, Fragen beantworten sowie Vor- und Nachteile aufzeigen können.

Gemäss Ergebnissen ist davon auszugehen, dass Fachpersonen, die potentiell mit gewaltbetroffenen Frauen in Kontakt kommen, zu wenig Kenntnis über die beiden spezialisierten Stellentypen haben. Diese Stellen – ihre genauere Tätigkeit – sind noch immer zu wenig bekannt, oder deren Fachkompetenz ist zu wenig anerkannt. Damit betroffene Frauen regelmässig zu den richtigen Stellen verwiesen werden, müssen diese Defizite behoben werden.

Es ist zu prüfen, inwiefern die kantonalen und kommunalen Koordinations-, Interventions- und Fachstellen gegen häusliche Gewalt und welche weitern Akteure zur Erfüllung dieser Ziele beitragen können und sollen.

***Strukturelle Folgeprobleme bei verbesserter/vermehrter Triage an spezialisierte Stellen (Frauen-/Opferberatung und Frauenhäuser)***

Es ist auf strukturelle Folgeprobleme zu verweisen, die entstehen respektive grösser werden, sofern – was inhaltlich äusserst wünschbar ist – gewaltbetroffene Frauen vermehrt zu den spezialisierten Stellen Opferberatung und Frauenhaus verwiesen werden.

Wie im Folgenden ausgeführt, sollten Massnahmen gegen die *Überlastung* der spezialisierten Fachstellen ergriffen werden. Sodann sollte auch im *ländlichen Raum* ein Angebot entwickelt werden. Drittens ist es erforderlich, das Angebot der Fachstellen 'häusliche Gewalt' sowohl der breiten Bevölkerung wie auch Fachleuten und Fachstellen mit potentiellem Opferkontakt mit einer *nationalen Helpline* deutlich besser bekannt zu machen.

*Überlastung Opferhilfe und Frauenhäuser*

Wie Expertinneninterviews mit Fachstellen aus dem Bereich häusliche Gewalt zeigen, sind Opferberatungsstellen und Frauenhäuser überlastet. Bei Frauenhäusern zeigt sich dies darin, dass Schutz und Sicherheit suchende Frauen abgewiesen werden müssen (internationale Standards empfehlen für die Schweiz mit 8 Mio. EinwohnerInnen deutlich mehr Plätze).

Bei den Frauen-/Opferberatungsstellen ist die Problematik subtiler. Zwar ist aus einzelnen Äusserungen interviewter Frauen Kritik herauszuhören, die Wartezeit für ein Beratungsgespräch sei zu lang. Abgewiesen wird jedoch niemand, grundsätzlich werden alle Anrufenden beraten. Indes ist der Beratungs*umfang* limitiert und Administratives beansprucht nicht selten viel Zeit (etwa nach einer Wegweisung). Wiederholt ist eine *eingehende* Beratung in wünschbarem Ausmass aus Zeitgründen nur eingeschränkt realisierbar. Auch setzt der Rahmen des OHG zum Teil Grenzen im Beratungs- und Leistungsumfang, die der durch die erlittene Gewalt entstandenen Problemlage nicht gerecht werden.

Es ist notwendig, die Angebote der spezialisierten Stellen auszubauen, damit die Beratung der Hilfesuchenden qualitativ befriedigend erfolgen kann.

*Lückenhaftes Angebot in ländlichen Gebieten*

Gespräche mit Frauen aus ländlichen Gebieten verweisen darauf, dass es schwierig und aufwendig ist, die auf häusliche Gewalt spezialisierten Beratungsstellen in den Zentren überhaupt zu erreichen. Spezialisierte Frauen-/Opferberatungsstellen sind lediglich in Zentrumsstädten vorhanden. Das bedeutet für Frauen aus ländlichen Gebieten, dass sie für den Weg ein- bis zweistündige Reisen in Kauf nehmen müssen. Wie Interviews anschaulich verdeutlichen, ist dies auf dem Land wohnenden Frauen aufgrund ihrer Lebenssituation (Erwerbs-, Hausarbeit, Kinder) nicht möglich. Bringen sie die Zeit nicht auf, um die entfernten Beratungsstellen aufzusuchen, ist es für diese Frauen faktisch unmöglich, fachkundige Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

Notwendig ist demnach ein Ausbau des qualifizierten Frauen-/Opferberatungsangebots. Dies ist umso erforderlicher, wenn intermediäre Stellen sowie die Stellen des Interventionssystems Betroffene vermehrt an die qualifizierten Beratungsstellen und an die Frauenhäuser verweisen.

*Nationale Helpline*

Das Fehlen einer schweizweiten Helpline ist eine strukturelle Lücke. Um den Informationsgrad über das Vorhandensein spezialisierter Stellen zu erhöhen – zuhanden der durch häusliche Gewalt Betroffenen, der breiten Bevölkerung und der verschiedensten Fachleute – und so den Zugang zu den spezialisierten Stellen zu verbessern, ist ein einheitlich niederschwellig zugängliches, nationales Informationsangebot erforderlich. Wie andere Länder zeigen, trägt eine nationale Helpline, die telefonische und elektronische Erstinformation zur Verfügung stellt und den Zugang zum lokalen Beratungsangebot (sprich zu Opferhilfe und Frauenhaus sowie nach Bedarf zu weiteren Stellen) erleichtert, zu diesen Zielen bei.

Wie ExpertInnengespräche zeigen, ist es für Fachleute zum Teil schwer einsichtig, dass die spezialisierten häusliche-Gewalt-Fachstellen der breiten Bevölkerung oftmals nicht bekannt sind. Dies gilt jedoch gemäss unserer Untersuchung nicht nur für Betroffene und die breite Bevölkerung, sondern auch für Fachleute verschiedenster Themenfelder. Auch im intermediären Feld sowie bei den Stellen des Interventionssystems mangelt es an (genaueren) Kenntnissen zum Vorhandensein der spezialisierten Fachstellen.

Ein höherer Bekanntheitsgrad von Opferhilfe und Frauenhaus und deren für Gewaltbetroffene zentralen Angebote, ist anzustreben. Zu erwarten ist, dass eine niederschwellige Helpline, die in den Medien ständig beworben wird, zum Schliessen dieser Lücke beiträgt. Der Zugang zu den lokalen Fachstellen kann sich damit entscheidend verbessern. Der 2013 gefällte Entscheid der Kantone, auf eine nationale Helpline zu verzichten, ist – wie die vorliegende Untersuchung zur Perspektive der Gewaltbetroffenen zeigt – keineswegs im Sinne eines verbesserten Opferschutzes.

# 5 Gewalt zieht Kreise

In den Erzählungen werden wiederholt auch Dimensionen der Gewalt angesprochen, die über die individuelle Situation der betroffenen Frauen und der Kinder[130] hinausweisen. Die Ausführungen machen darauf aufmerksam, dass sich das Gewaltproblem in verschiedene Richtungen ausdehnt:

– Einerseits erweitert sich der Personenkreis. Wiederholt werden auch Personen des sozialen Umfelds Opfer der Gewalt des Mannes. Ebenso leiden nicht nur die Interviewten unter dem Gewalt- und Kontrollverhalten des Mannes, sondern zum Teil auch frühere wie auch nachfolgende Partnerinnen desselben Mannes.
– Die Gewalt dehnt sich anderseits auf der Zeitachse aus. Die Auseinandersetzung der Interviewten mit der Gewalt geht in die Vergangenheit zurück und reicht in die Zukunft hinein. Zum Teil hat der Mann als Kind selbst Gewalt erlebt, zum Teil hat die Frau als Kind bereits Gewalt erlebt. Mit Blick auf die Zukunft sind zudem auch die Kinder ein Thema, sie könnten wiederum zu Opfern oder TäterInnen werden, was vereinzelt bereits auch vorkam.

Hinweise und Äusserungen der Interviewpartnerinnen zu diesen Themen erfolgen in den Gesprächen eher nebenbei. Teilweise kommen die Themen zur Sprache, wenn über Gewaltvorkommnisse und deren Verlauf berichtet wird. So wird zum Beispiel beiläufig erwähnt, dass der Mann auch Mitglieder der Herkunftsfamilie der Frau bedroht habe. Oder eine Frau erzählt, dass sie via Polizei erfahren hat, dass der Mann auch bereits eine frühere Partnerin misshandelt hat. Zum Teil werden die Themen auch angesprochen, wenn Befragte Geschehenes reflektieren, z. Bsp. Überlegungen anstellen zu Gründen für die Gewalt oder auch mit Blick auf die Zukunft Befürchtungen und Wünsche äussern.

## 5.1 Weitere Betroffene desselben Mannes

### 5.1.1 Gewalt gegen Personen des sozialen Umfelds

Die Interviews machen darauf aufmerksam, dass bei Gewalt in Paarbeziehungen vielfach nicht nur die Frau und die Kinder zum Ziel der Gewalt- und Kontrollhandlungen werden. Wiederholt werden weitere Personen erwähnt, die ebenfalls unter dem Gewaltverhalten des (Ex-)Partners leiden (vgl. Tab. 5.1). Häufig stammen sie aus dem Umfeld der Frau: nahe *Verwandte* wie Geschwister, deren PartnerInnen oder die Eltern der Frau (Int 4, 8, 11, 20, 28, 29, 37). Betroffen sind auch Personen aus dem *Bekannten- und Freundeskreis* der Frau oder der *neue Partner* (Int 2, 4, 7, 8, 11, 15, 20, 28, 29). Bedroht und gefährdet werden auch Personen, die beruflich mit der Frau in Kontakt stehen, etwa der Anwalt oder die Anwältin, ein Beistand, BetreuerInnen im Kinderhort oder die Besuchsbegleitung etc. (Int 5, 8, 20). Wie es eine Interviewpartnerin (Int 28) auf den Punkt bringt, kann «alles, das mit meinem Leben in Berührung kommt», in den Fokus des Mannes geraten. Selten kommt es auch vor, dass sich die Gewalt gegen Personen aus dem Umfeld des Mannes richtet: Kollegen, Arbeitskollegen oder Vorgesetzte (Int 2, 20 39).

[130] Zur Betroffenheit der Kinder siehe Kapitel 3.2.2, S. 43.

Angehörige und Bekannte der Frau erleiden Gewalt vom Mann, wenn sie sich zum Beispiel Sorgen um die Situation der betroffenen Frau machen, sich zum Verhalten des Mannes äussern, das Gespräch mit ihm suchen oder die Frau in irgendeiner Form unterstützen. Sie geraten aber auch einfach ins Fadenkreuz des Mannes, weil sie Bezugspersonen der Frau sind und mit ihr Kontakt haben. In den Interviews berichtet fast jede dritte Frau über solche Situationen, dass weitere Personen bedroht, schikaniert oder gefährdet werden (12 von 40). Die folgenden Beispiele veranschaulichen, wie sich die Gewalt des Mannes auf das Umfeld ausdehnt.

Bedroht sind Schwester und Schwager, die die Frau unterstützen und mit dem Mann das Gespräch suchen. Ebenso ist der Beistand der Kinder von der Gewalt des Mannes betroffen (Int 8).

> Wir haben MASSIVE Morddrohungen gehabt. Es ist auch darum gegangen, dass er den Beistand der Kinder massiv bedroht hat: Er verschiesse alle. […] …er hat sich in der letzten zwölf Jahre SO ins NEGATIVE verändert…, dass auch meine Schwester Angst gehabt hat. [mit Tränen in der Stimme] […] …sie hat auch eine Familie, sie hat drei Kinder… Und sie hat gesagt, also, so viel GewaltPOTENZIAL, das sei GEWALTIG. […] Ihr Mann… hat […] sonst einen guten Draht gehabt zu meinem Exmann. Er hat oft probiert, ihn "obanabe z'hole" oder hat es ihm probiert zu ERKLÄREN, dass man mit einer Frau nicht so UMGEHT. Ehm… er [Mann] hat auch zu IHR [Schwester] gesagt, er "verschläch" sie [zusammenschlagen], also massiv [atmet hörbar]. (Int 8, SI-Abs 8, 11, 13)

Betroffen ist die Mutter der Frau, die sich zu Beginn gegen das Verhalten des Mannes wehrt und später, mit zunehmenden Drohungen und Schikanen, immer mehr Angst hat. Auch wird ein Kollege der Frau vom Mann belästigt und massiv bedroht (Int 11).

> …meine Mutter bekam sogar Hausverbot weil sie ihm gesagt hat: "Du, so geht man nicht mit einem Menschen um." So Schikaniererei, zum Beispiel es war Besuch und ich habe vergessen, ihn um einen Kaffee zu fragen und dann wurde er gleich laut. […] … dann bin ich zu meiner Mutter gegangen. Nur das Problem war, meine Mutter hat genau so Angst vor diesem Mann wie ich. Und meine Mutter ist alleinstehend. […] … Und er hat immer gesagt, ich bringe deine Mutter auch um. […] Und er hat dann [der Mutter] auch angerufen, und auch Drohungen ausgesprochen […]. Und hat gesagt: "Pass auf, wenn du raus gehst, ich bin hinter dir." […] Und meine Mutter musste ja auch eine Anzeige machen bei der Polizei [lacht] mein Mann hat im Internet ihre Adresse angegeben, dass ihr Inventar alles gratis zum Abholen wäre. Was für sie ja sehr ärgerlich war und dann musste sie auch zur Polizei gehen […]. (Int 11, Abs 9, 21, 65, 234)

> …und er [Mann] hat in dieser Zeit, als wir [Frau mit ihrer Mutter] weg waren in den Ferien, hat er den [Kollegen der Frau] aufgesucht, zuerst hat er ihm den Briefkasten angezündet. Und nachher hat er ihn aufgesucht und mit der Pistole bedroht [der Mann kam deswegen in U-Haft und die Waffe wurde konfisziert]. (Int 11, Abs 53)

Eine Freundin der Frau erleidet physische Gewalt vom Mann, als sie mit der Frau zusammen in den Ausgang geht (Int 7).

> …meine beste Kollegin ist dann dort geblieben [beim Mann] und hat angefangen, mit ihm zu diskutieren, und er [Mann] hat dann ihr gesagt: "Ja, ich müsse aufpassen, er werde mich umbringen, er schlitze mich auf und..." Ja halt nur noch so. Und dann hat er die Kollegin auch einfach die Treppe hinuntergeschupft… Ja, sie war dann nachher völlig… aufgelöst daher gekommen. (Int 7, SI-Abs 19)

Freundinnen der Frau, die ihr Hilfestellungen im Alltag bieten, werden vom Mann ebenfalls gestalkt und belästigt (Int 29).

> …ich habe verschiedene Schichten bei der Arbeit. Und meine Tochter besucht den Hort, aber… der Hort läuft nicht bis um 11 Uhr abends. Ich muss nebenzu noch eine Betreuung haben. Und er [Expart-

ner] geht immer zu dieser Person [Freundin, die das Kind hütet] schikanieren und macht genau wie bei mir. Wenn sie nicht aufmacht, klingelt er bei jedem Knopf, bis einer von den Nachbarn aufmacht, geht zu ihr zur Türe, sie solle das Kind bitte geben. […] Und bei der anderen Kollegin läuft das genau Gleiche. Sodass sie jetzt auch gestalkt wird, dass er Briefe und Zettel aufhängt in ihrem Briefkasten, so wie bei mir. Es ist… JEDER, der mir hilft, jeder, der in meine Nähe kommt, der wird nachher geplagt. (Int 29, SI-Abs 47)

Drohungen des Mannes richten sich gegen die Herkunftsfamilie der Frau sowie gegen eine Kollegin, die die Polizei ruft (Int 4).

Zum Beispiel war ich im Bus und er fuhr mit dem Auto vorbei und drohte mir [mit einer Pistole], und ich hatte SO Angst. …er hat schon gedroht, er bringt mich um und… meine Familie, meine Schwester und etc., Mutter und Vater. […] [Ein anderes Mal ist] meine Kollegin […] dabei gewesen, das war am Bahnhof da in P [Stadt]. Sie hat ALLES gesehen, […], dass er mich so packt. Sie ist sofort zu diesem Bahnhofschalter gegangen, um die Polizei zu holen. […] Sie rief [die Polizei] an und kam wieder zurück. […] Er ist einfach dort gestanden. Dann hat er sie beschimpft, er hat sie bedroht: "Weisst du, was dir passieren wird und etcetera." (Int 4: SI-Abs 7)

In diesem Beispiel sind die Schwester und der Schwager der Frau sowie der neue Freund der Frau weitere Betroffene (Int 28).

Und er [Mann] provoziert also auch… Leute um mich herum. Also 'stalkte' […] eine Zeit lang wirklich meiner Schwester nach. Letzthin […] ist [er] einfach meinem Schwager den ganzen Weg von T [Ortschaft] weg… das sind dann doch irgendwie vierzig Minuten… […] nachgefahren. [Es konzentriert sich] auf alles, das eigentlich… mit meinem Leben in Berührung kommt. […] Ich bin jetzt [seit] über einem Jahr in einer Beziehung, das ist... auch etwas, er hat dann angefangen, meinen Freund... auch... logischerweise [zu] provozieren. (Int 28, Abs 29–37)

In diesem Fall gerät der Anwalt der Frau in den Fokus des gewaltausübenden Mannes (Int 20).

[…] auch da ist es bei mir dann... hat es die Schwierigkeit gegeben, dass der Anwalt bedroht worden ist, und kein Anwalt mehr das Mandat hat übernehmen wollen. Dann hat man das dann so gemacht... in Absprache mit dem Gericht, dass der Anwalt nicht mehr an die Verhandlung kommt, und seine Papiere eingibt, ohne offiziell den Namen darunter zu schreiben... (Int 20, SI-Abs 69)

### 5.1.2 Gewalt gegen frühere und nachfolgende Partnerinnen

Mehrfach bringen Interviewte zur Sprache, dass sie nicht die einzige Partnerin sind, gegen die der Mann Gewalt und Kontrolle ausübt (vgl. Tab. 5.1). Zum Teil sind es Vermutungen, die Frauen haben Hinweise, die sie dazu veranlassen, anzunehmen, dass der Mann bereits in einer früheren Beziehung gewalttätig gewesen ist oder in der neuen Beziehung Gewalt ausübt (Int 2, 18, 22). Darüber hinaus wissen Interviewpartnerinnen erschreckend häufig ganz konkret, dass der Expartner bereits gegen eine frühere Partnerin Gewalt ausgeübt hat oder gegen die neue Partnerin wiederum Gewalt ausübt (Int 7, 9, 14, 15, 19, 20, 24, 28, 30, 32, 37, 39).

Dem Thema 'neue Beziehung des Expartners' wird aus der Perspektive der Interviewten auch aus einem anderen Grund Aufmerksamkeit geschenkt: Für betroffene Frauen kann eine neue Beziehung des Mannes zu einem entscheidenden, existenziellen Faktor für ihre eigene Lebenssituation werden. Etliche Interviewpartnerinnen äussern den Wunsch, der Mann möge eine neue Partnerin finden. Der Wunsch verbindet sich mit der Annahme, dass die Frau auf diese Weise Ruhe finden würde vor dem Mann. Dies ist aus der Aussensicht wenig erfreulich, da durchaus in Betracht kommt, dass auch die neue Partnerin wiederum gewaltbetroffen sein könnte.

### *Vermutung zu Gewalt in anderen Beziehungen des Mannes*

Im Gespräch wird das Problem, dass der Expartner auch gegen andere Frauen gewalttätig sein könnte, zuweilen in Betracht gezogen, auch wenn darüber keine Gewissheit vorliegt. Zum Beispiel sieht eine Frau Parallelen zu ihrer einstigen Situation, wie der Mann die neue Partnerin gefunden hat (Int 2).

> Und dann… wenn er mir sagt: Dreckschwein! Schwarze! Ich meine, wir sind in der Schweiz… er hätte zum Beispiel in diesen drei Jahren, seit er allein ist, eine Schweizer Frau nehmen können, damit sie mit ihm wohnt. Nein [das hat er nicht], er ist nach C. [aussereuropäisches Land] eine andere Frau… genau gleich wie ich… kennen gelernt! Immer im Ausland… […] Und meine Frage [ist]: Warum nicht Schweizer Frau? Weil mit einer Schweizerin kann man nicht spielen… Mit einer Schweizer Frau wäre es nie so. […] Und jetzt hat er wieder Eine von C. [Land] geholt, sie wohnt zu Hause bei ihm. (Int 2, SI-Abs 108)

Eine andere Frau empfindet die Hinweise des Mannes auf eine frühere Beziehung mit der Zeit verdächtig, gerade weil er wiederholt davon spricht und betont, dass *er* – und nicht die damalige Freundin – die Beziehung beendet habe. Von Polizeiangaben zu früheren Anzeigen weiss die Frau indes nicht (Int 22).

> Also... er hat immer erzählt, er habe vor mir eine siebenjährige Beziehung gehabt. Die *er* beendet habe. Als er sich dann so aufgeführt hat [Gewalt gegen die Frau], habe ich Zweifel bekommen, ob er sie beendet hat, oder ob wohl diese Frau 'hinaus' ist… […] Er hat sie [Exfreundin] beschrieben als eine sehr… angepasste Persönlichkeit, die geschwiegen hat. Und er sagt auch: Sie hat ihn besser 'nehmen' können in dieser Krankheit von diesem ADHS. […] …auf alle Fälle hat die Polizei nichts gewusst von einer anderen Anzeige, wegen häuslicher Gewalt. (Int 22, Abs 361–365)

### *Wissen um Gewalt gegen andere Partnerinnen*

Häufig haben Befragte verlässliche Informationen, sie wissen um die Tatsache, dass der Expartner nicht nur gegen sie, sondern auch gegen (mindestens) eine andere Frau Gewalt ausgeübt hat. Informationen erhalten sie von der Polizei (Int 9, 14, 19, 28, 30), von Angehörigen oder Bekannten des Mannes (Int 7, 15, 20) oder direkt von der früheren oder späteren Partnerin (Int 14, 15, 24, 37). Auch die Kinder, die Kontakt zum Vater haben, berichten über die erneute Gewalt (Int 14, 32), oder die Frau erfährt dies von einer involvierten Fachperson (Int 39).

> … es hat für IHN keine Folgen gehabt, keine Konsequenzen… weder Tätlichkeit noch Drohungen noch gar nichts. Und es hat mich eigentlich erstaunt, weil… er das in einer früheren Beziehung… hat er schon mal… hat er diese Wegweisung schon gehabt… (Int 9, SI-Abs 165)

> Ich habe seine Familie angerufen. Und die haben mir auch erzählt: "Er ist... […] er hat seine Ex-Frau auch schon einmal zusammengeschlagen" und... sie hat dann auch die Polizei alarmiert […] eine Weile sind F [Mann] und ich wirklich nicht mehr zusammen gewesen, und da hat er ein anderes Opfer gefunden, oder? […] Und dann habe ich sie [neue Freundin] einmal angerufen, und dann haben wir gemailt […] Und dann hat sie gesagt: "Siehst du, ich habe genau dasselbe... also viel... auch schon erlebt mit ihm. (Int 15, SI-Abs 104)

> Weil wir haben Kontakt gehabt mit seiner Ex-Freundin, sie war acht Jahre mit ihm zusammen. […] Und sie hat mir erzählt: "Weisst du, als ich ihn verlassen habe, er wollte mich umbringen. Ich bin von der Schweiz weg gegangen […] weil ich habe gedacht, er bringt mich um." […] Und nachher in dieser Zeit, er hat mich [Interviewte] getroffen und er hat sie in Ruhe gelassen. Ich bin nicht die einzige, welche… welche ihn verlassen hat und Angst gehabt hat. (Int 37, SI-Abs 55)

Berichte und Einschätzungen der Frauen zu wiederholter Gewalttätigkeit des Mannes gegen verschiedene Beziehungspartnerinnen sehen sich in hohem Masse ähnlich. So können die zwei folgenden Zitate (Int 28 und 30) als parallele Geschichten gelesen werden. Beide Frauen erfahren von der Polizei, dass der Mann bereits wegen häuslicher Gewalt gegen eine frühere Partnerin polizeilich registriert ist. Beide erwähnen im Gespräch, dass sie nicht davon ausgehen, die letzte Betroffene gewesen zu sein. Vielmehr nehmen sie an, dass er dies auch in einer nächsten Beziehung «wieder durchziehen» wird (Int 28), dass das «wieder vorkommen» wird (Int 30).

Auffallend ist, mit welcher Selbstverständlichkeit die Frauen von einer Kontinuität der Gewalt ausgehen; sie erkennen das Gewaltverhalten des Mannes als Muster, das er gegenüber Frauen – gegen sie selber oder gegen andere Frauen – an den Tag legt. Übereinstimmend ist auch die Einschätzung, dass die Gewalt gegen sie erst dann aufhört, wenn sie von einer neuen Frau 'abgelöst' werden. Beide äussern die Vermutung, der Mann haben während einer gewissen Zeit bereits wieder «irgend eine» neue Freundin gehabt hat – «denn da habe ich Ruhe gehabt» (Int 28) – respektive dass er «wieder jemanden» hat – «vielleicht ist darum Ruhe» (Int 30).

Dass die Nachstellungen und das Gewaltverhalten des Mannes gegen die Betroffenen durch behördliche Interventionen gestoppt werden, wie gesellschaftlich propagiert wird, ist nicht im Erfahrungshorizont der Frauen. Auch die lakonische Feststellung einer andern Frau zur Information, der Mann habe eine neue Freundin, passt zur dargestellten Sicht: «Ich habe gedacht: 'Oh, die arme Frau.» (Int 37, SI-Abs 55).

> …er hat das nicht nur mit mir gemacht. […] Also er ist schon… auf der Gemeindepolizei halt… gemeldet gewesen mit seiner Exfreundin. […] Und ich glaube auch nicht, dass er es bei mir zum letzten Mal machen wird. […] …er wird das auch bei der nächsten Freundin oder Frau […] wieder durchziehen. […] Er hat ja immer wieder Phasen gehabt, in denen er sehr wahrscheinlich irgend eine gehabt hat, schätze ich jetzt einmal. Denn da habe ich Ruhe gehabt. (Int 28, Abs 89–93, 399)

> Sie [Polizei] sind dann auch im Computer schauen gegangen, [da zeigt sich:] der ist also schon straffällig geworden eben. Er ist wirklich auch schon tätlich geworden. Aus den gleichen Gründen. Ist schon im Knast gewesen… Habe ich natürlich alles nicht gewusst. [Interviewerin: War das auch innerhalb einer Beziehung?] Ja. Vor mir. Dort ist er wirklich gewalttätig geworden, und ist im… im Gefängnis gewesen, drei Tage, glaube ich. […] Ich habe einfach angenommen… es geht so lange [die Gewalt gegen die Befragte], bis er eine neue Frau hat, die er 'plagen' kann. Also… darum, ich weiss nicht, vielleicht hat er [jetzt] auch wieder jemanden. Vielleicht ist darum Ruhe. Tut mir einfach leid… [resigniertes Lachen] Weil… wenn das schon vor mir vorgekommen ist, dann wird es wieder vorkommen. […] Der wird IMMER wieder die gleichen Probleme haben. Ganz bestimmt. Wahrscheinlich hat er sonst dann vielleicht einfach das Glück, dass er Frauen findet, die das mit sich machen lassen, oder? (Int 30, Abs 153–157, 269, 435)

*Gegen vier Frauen gewalttätig: «…auch die vierte Geschichte wird so geschrieben»*

In zwei Fällen ist bekannt, dass bereits vier Frauen vom selben Mann Gewalt erfahren haben (Int 24 und 14). Nach und nach erfahren die Interviewpartnerinnen, dass schon zwei Frauen vor ihnen vom Exmann respektive Exfreund Gewalt erfahren haben und dass der Mann auch in der neuen Beziehung wieder gewalttätig ist.

Die eine Frau erwähnt, dass der Mann vor der Beziehung zu ihr zuerst verheiratet war und ein Kind hatte. Später ging er eine neue Beziehung ein. Wie die interviewte Frau inzwischen aus den Medien und von einer der Vorgängerinnen erfahren hat, war sie die dritte Frau, die vom

Mann Gewalt erfahren hat; die beiden haben ein gemeinsames Kind, die Frau hat zudem zwei Kinder aus einer früheren Ehe. Mittlerweile lebt der Mann wieder in einer neuen Beziehung mit einer Frau, die zwei Kinder hat. Die Interviewpartnerin meint illusionslos: «auch die vierte Geschichte wird so geschrieben» (Int 24).

Die Interviewte geht nicht davon aus, dass öffentliche Interventionen dem Mann Einhalt gebieten. Sie nimmt dies nicht an, obwohl (oder weil?) sie selbst Hilfe in Anspruch genommen hat. Vielmehr regt sie diese Gewaltkette zur Überlegung an, der Grund für die Gewalt liege eher beim Mann und weniger bei ihr. Anfänglich hat sie sich gefragt, ob sie ihn nicht «provoziert» hat. Da aber der Mann offenbar auch gegen andere Frauen immer wieder gewalttätig wird, sieht die interviewte Frau das Problem mittlerweile auf der Seite des Mannes.

> Ich kannte seine Exfrau von früher. […] …ich habe dann einen Bericht gefunden, den seine Exfrau im AB [eine Monatszeitschrift für Eltern] publizierte, und da sind Sachen drin, in denen ich mich wieder sehe. Nur sie hat er dann auch noch unterdrückt. Sie durfte nicht mehr raus gehen und sie musste zu Hause sein. Das hat er bei mir auch versucht. Er wollte, dass ich aufhöre zu arbeiten und alles. Aber da war ich zu stark. Das habe ich nicht gemacht. Ich hatte immer noch den Kontakt nach aussen. Durch das hat er es nicht fertig gebracht, dass ich ganz unter seinen Dings bin... Und sie hat er auch geschlagen. […] Ich habe heute Kontakt zu seiner Exfreundin. Also, er hatte eine Frau, dann eine Freundin und danach mich. Und die [Freundin] kannte ich auch. Und wir haben vor circa zwei Monaten mal Kaffee getrunken. Und da erzählte sie mir... die gleiche Geschichte. Er schlug sie auch. Finanziell geschädigt... hat er mich auch... Getrunken... Das genau gleiche. Ja. […] Deshalb geht es mir auch heute etwas besser. Also besser? Doch. Denn ich weiss... ich bin nicht eine Frau, die kuscht und macht. Ich kann dann auch mal den Mund aufmachen und ausrasten und... und da habe ich auch gedacht, vielleicht war es ja deswegen. Ich habe ihn provoziert. Und heute weiss ich, dass die Provokation nicht von mir kam. Es sind drei Geschichten, die gleich sind, oder ähnlich. Er ist so. Ich denke, auch die vierte Geschichte wird so geschrieben. Jetzt am Anfang hat er es noch gut [mit der neuen Freundin]. Sie hat zwei Kinder. Auch kamen mir schon die Gedanken: die Kinder tun mir leid. (Int 24, Abs 9, 33–37)

Die zweite Frau hat von der Polizei und dann von der Exfrau des Mannes erfahren, dass er vor der Beziehung zu ihr bereits gegen zwei Partnerinnen Gewalt ausgeübt hat und deswegen vorbestraft ist. Nach der Beziehung zur Interviewpartnerin, kurz nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft, findet der Mann via Internet eine neue Freundin. Sie ist die vierte Frau in Serie, die von diesem Mann Gewalt erfährt (Int 14).

> Der Postenchef hat […] sich über diesen Herrn schlau gemacht... einmal alles 'rausgelassen' [aus dem Computer], was schon vorhanden gewesen ist, und da habe ich dann im Nachhinein erfahren, dass das einiges gewesen ist... […] Bezüglich... auch schon häusliche Gewalt, schon verurteilt gewesen ist, das habe ich alles im Nachhinein erfahren. Dass das nicht das erste Mal gewesen ist, sondern bei mir bereits zum dritten Mal... Dass er auch sonst schon vorbestraft gewesen ist, sonstige Delikte, auch Alkohol, Gewalt... ja. […] …die Exfrau von ihm, mit der habe ich mich unterdessen ausgesprochen und wir sind Freundinnen geworden... sehr ein gutes Verhältnis... und eben, da sind eine Menge Sachen herausgekommen, eben, mit Vorbestrafung und weiss Gott was alles... [tiefes Einatmen]. (Int 14, Abs 71–75, 107)

> …kaum ist er entlassen worden aus der U-Haft [nach der Beziehung zur interviewten Frau], hat er sein Profil ins Internet gestellt, er suche eine Partnerin... auf einer Singlebörse. Hat dann jemanden gefunden, und hat dann mit dieser Frau wieder ähnliche Sachen abzuziehen angefangen wie mit mir. Ziemlich schnell sogar ist es zu sexueller Gewalt gekommen. Und... auch zu Streitigkeiten, auch wo seine Tochter dabei gewesen ist, und die hat dann das der Mutter erzählt und so weiter. Und sie [Exfrau] hat dann eingegriffen dort, und... hat dann die neue Partnerin auch gebeten, dass sie Anzeige

macht. […] Sie hat dann zwar nicht Anzeige gemacht, aber sie hat sich bei der Polizei gemeldet und hat ausgesagt. Und daraufhin ist er dann wieder in Haft gekommen, wieder in Untersuchungshaft, für ein halbes Jahr... […], und ist dann aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens wieder freigelassen worden […]. Und da habe ich dann sagen müssen: "Jawohl, auf dieses psychiatrische Gutachten gebe ich nämlich GENAU NICHTS". […] [Das Gutachten] bestätigt, dass er […] eine narzisstische Persönlichkeit hat, aber jeder, der ihn kennengelernt hat, sagt: "Dieser Mann, der weiss GANZ GENAU, wie er sich verkaufen muss". Er weiss GANZ GENAU, WAS er wem sagen muss, dass es für ihn gut kommt. Und darum muss ich sagen, ich gebe auf dieses psychiatrische Gutachten keine fünf Rappen. (Int 14, SI-Abs 62)

### *Wunsch nach einer neuen Partnerin für den Expartner*

Wie aus den Gesprächen deutlich wird, lebt ein Teil der Expartner inzwischen in einer neuen Beziehung, andere Frauen wiederum wissen, dass der Expartner keine neue Beziehung hat. Zum Teil stellen gerade diese Männer ohne neue Beziehung für die interviewten Frauen nach wie vor eine Gefahr dar. Sie behelligen die Frau auch nach der Trennung, und die Frau findet keine Ruhe und fühlt sich nicht sicher. Es ist in diesem Zusammenhang zu sehen, dass Frauen im Interviewgespräch explizit den Wunsch nach einer neuen Beziehung für den Mann äussern (Int 7, 8, 9, 11).

Eindrücklich ist im ersten Zitat, wie die Frau ihren Wunsch nach einer neuen Freundin für den Mann in wiederholte Beschreibungen zu ihrer Angst vor seinem unberechenbaren Verhalten einbettet, unter anderem wiederholte Todesdrohungen gegen sie und die Kinder (Int 8). Es ist «so schwierig zu sagen, wie seine Uhr tickt». Es wäre günstigen Umständen oder einem erfreulichen Zufall zuzuschreiben, auf die sie keinen Einfluss hat, wenn sie «diese Angst nicht mehr haben» müsste. Solches «Glück» könnte sich am ehesten in der Form einer neuen Freundin, «die ihn auf den Boden bringt», manifestieren.

Also, durch das, dass jetzt dann die Scheidung kommt… […] Es ist SO schwierig: Was macht er in Zukunft, wie geht er mit mir um, wie gehe ich mit ihm um? Das ist noch so ungewiss. Bei ihm braucht es nicht viel und er rastet aus. […] IRGENDWO lebt bei mir diese Angst mit, dass irgendwann etwas PASSIERT. Aber wenn er sich jetzt ändern WÜRDE, habe ich das Glück, dass ich diese Angst nicht mehr haben muss. Aber diese Angst ist bei mir einfach jetzt drin, nachdem, was alles passiert ist. […] Ich habe immer… ich sage mir, für mich, für IHN könnte nichts Besseres passieren, als dass er wieder eine Freundin hätte… die ihn auf den Boden bringt. Also, das wäre mein persönlicher Wunsch, weil ich habe das Gefühl, dann wäre er vielleicht wieder ausgeglichener. Das wäre mein Wunsch. Und was das andere anbelangt [was sie dem Mann an Veränderungen zutraut], das ist SO schwierig zu sagen, wie seine Uhr tickt. Wenn er austickt, dann kann ALLES mögliche passieren. Er hat mir ja auch schon gesagt, ja… andere haben es auch fertig gebracht [die ganze Familie umzubringen] und, ja… SO schwierig, ihn einzuschätzen. (Int 8, Abs 273)

Eine andere Frau bringt dieselben Hoffnungen und Überlegungen, die sie mit einer neuen Freundin des Mannes verbindet, ohne Umschweife zum Ausdruck: Eine neue Beziehung des Mannes könnte für sie «ein Schutz» bedeuten, und sie würde dann, so vermutet sie, nicht mehr so «am Pranger», das heisst im Fokus des Expartners stehen (Int 9).

Und eben, da hat er 'amal' noch bei jemandem gewohnt, eben immer noch dort, er sagt: "Nein." Aber [es] kann auch sein, dass er noch bei dieser Frau wohnt. Aber das ist mir auch recht, weil… [lacht leicht]… also ich habe das Gefühl, dass ist für mich auch ein wenig ein Schutz, wenn er eine neue Beziehung HÄTTE. Eigentlich sähe ich es GERN [lacht nochmals, vielleicht mit etwas Verzweiflung]. Ich habe dann so das Gefühl, ich bin dann… nicht… gerade am Pranger. (Int 9, SI-Abs 31)

Aus der individuellen Perspektive der Betroffenen vermag die 'Lösung einer neuen Partnerin' verlockend und Erfolg versprechend sein, damit die Gewalt endet. Aus der Distanz respektive aus gesellschaftlicher Sicht erweist sich diese 'Problemlösung jedoch häufig als Trugschluss, als Verlagerung und Perpetuierung des Problems, wie die Ausführungen dieses Kapitels zeigen. Vielmehr sind nachhaltigere Strategien notwendig, um einen wirksamen Beitrag zur Beendigung der Gewalt zu leisten.

Die folgenden Aussagen von zwei Interviewpartnerinnen verdeutlichen den Konflikt zwischen einer individuellen und einer nachhaltigen Lösung. Einerseits wünschen sie die beiden Frau eine neue Beziehung für den Expartner, dann würde er von ihr «ablassen» (Int 11) oder hätte «dort wieder genug zu tun» (Int 7). Anderseits wissen die Frauen um die Gefahr für die neue Partnerin und machen sich wenig Illusionen – «er muss ja jemanden haben, den er knechten kann» (Int 11), «Ob das gleich abgeht?» (Int 7). Sie hoffen, der Mann finde in einer neuen Beziehung «seinen Frieden» (Int 11) respektive dass er doch etwas «aus dem Ganzen gelernt hat» (Int 7).

> …eigentlich kann er auch nicht alleine sein. Er muss ja jemanden haben, den er knechten kann. […] Und ich denke mir, dass er jetzt keine Partnerin hat. Ich kann es mir nicht vorstellen. Und das wird ihm sicher fehlen. Sonst hätte er bei mir schon abgelassen. […] Also ich hätte ja auch gewollt, dass es ihm gut geht. Was mein Wunsch gewesen wäre, er […] wäre in dem Haus geblieben, wäre alt geworden und hätte irgendeine gehabt, die zu ihm gepasst hätte. Also, nicht, dass er sie auch noch misshandelt hätte, aber [er] hätte seinen… seinen Frieden bekommen und den findet er nicht mehr. (Int 11, Abs 218–222)

> Ich habe ihm das eigentlich immer gewünscht, dass er eine neue Frau kennen lernt. Mir hat sie zwar... Ich habe [unverständliches Wort] gewünscht, dass er halt ja, aus dem Ganzen gelernt hat. Dass sie nicht unter dem muss leiden, aber es ist dann nicht meine Verantwortung. […] dann hat er dann dort eine neue Frau kennen gelernt. […] Aber [pff Geräusch] ich weiss jetzt nicht, wie es jetzt mit der... Keine Ahnung, wie es jetzt mit dieser neuen Frau geht. Ob das gleich abgeht? Ich meine eben, wenn er sich dort wieder ... dann hat er dort wieder genug zu tun. [Verhaltenes Lachen ist zu hören] Also... ja. (Int 7 SI, Abs 49, 53)

## 5.2 Gewalt im intergenerationellen Kreislauf

### 5.2.1 Gewalt in der Kindheit des Mannes und der Frau

Verschiedentlich nehmen Befragte in ihren Erzählungen auch Bezug auf frühere Erfahrungen, die sie mit der Gegenwart in Verbindung bringen. Die Anmerkungen legen offen, dass Gewalt zum Teil bereits in der Kindheit des Mannes oder der Frau vorgekommen ist (vgl. Tab. 5.1). Der Zeithorizont häuslicher Gewalt gegen Frauen – Gewaltausübung wie Gewalterfahrung – erweitert sich.

#### *Gewalt in der Kindheit des Mannes*

Interviewte berichten, zum Teil ganz kurz und zum Teil etwas ausführlicher, über Gewalt, die der Mann als Kind in seiner Herkunftsfamilie erlitten hat (Int 6, 10, 12, 40). Als Erwachsene haben die Männer von der Opfer- auf die Täterseite gewechselt.

Die zwei folgenden Beispiele veranschaulichen, wie Gewalterfahrungen in der Kindheit des Mannes in den Gesprächen thematisiert werden: In einem Fall hat der Mann als Sohn von der Mutter «Prügelstrafen» erhalten (Int 12). Die Interviewpartnerin hat erst nach langer Zeit erfah-

ren, dass der Mann «so» aufgewachsen ist. Sie hat seine Eltern als junge Frau kennen gelernt und hat ein «heiles Familienleben» wahrgenommen. Gewalt in der Herkunftsfamilie des Mannes hatte sie «nicht erwartet», und der Mann konnte später «nie darüber» reden, «überhaupt nicht». Nach vielen vergeblichen, abgebrochenen Anläufen ist der Mann heute dabei, erlittene und ausgeübte Gewalt in einer Therapie aufzuarbeiten. Das 'Warum' ihrer eigenen Gewalterfahrung sieht die Frau heute zum Teil in der Kindheit des Mannes.

> Ich merke, dass ich immer noch versuche, Entschuldigungen zu finden, WARUM mein Mann so ein Verhalten... so aggressives Verhalten hat. Und... aber ich denke... ja, wenn man so aufwächst… […] Mein Mann ist jetzt bei einem Therapeut, und jetzt höre ich, dass mein Mann früher bestraft worden ist mit Kleiderbügeln, mit einem Gürtel, und... er konnte nie darüber reden, dass er so... wie Prügelstrafen bekommen hatte. Überhaupt nicht. Und... das hatte ich auch… von seiner Mutter nicht erwartet. Seine Mutter hat das getan, und nicht der Vater. Und das hatte ich von seiner Mutter nicht erwartet. Sie ist schon sehr dominant, aber ich habe immer gedacht, das ist so ein heiles Familienleben. Die Kinder, die haben dort immer grosse Achtung vor ihren Eltern gehabt... […] …bei meinem Mann zu Hause war das... so FRIEDLICH. Aber das ist dann nur die Aussenseite [Fassade] gewesen. (Int 12, Abs 17)

Auch im zweiten Beispiel stellt die Interviewpartnerin die Sozialisation des Mannes – das wiederholte Erleiden von Gewalt in Kindheit und Jugend durch den Vater und das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter – in einen Zusammenhang mit der heutigen Situation, in der der Mann als Erwachsener in der Beziehung der Gewaltausübende ist. Der Vater des Mannes hat sowohl die Kinder und vor allem die Mutter misshandelt. Der Mann ist, wie die Frau formuliert, mit Gewalt «gross geworden» (Int 10).

> Ja, und ich habe dann auch die Familie sehr gut kennen gelernt. Ich bin dann vor dem Heiraten nochmals nach L [Land] länger, acht Monate lang. Und dort haben wir bei der [seiner] Familie gelebt, wo dort halt schon auch immer wieder Konflikte vorgekommen sind… […] Wie auch der Vater […] von meinem Ehemann, ist… sehr auch mit Gewalt… Gewalt, also… hat die Kinder [früher] geschlagen, also er hat jeweils wenn er alkoholisiert… gekommen ist, dann hat er wirklich [das], was herumgestanden ist, hat er jeweils verschlagen, und die Kinder manchmal auch, und die Mutter vor allem auch misshandelt. Ja. Und so... ist halt mein Ehemann in dieser Situation… ist er gross geworden. (Int 10, Abs 7)

#### *Gewalt in der Kindheit der Frau*

In den Gesprächen wird auch die Kindheit der Frau zum Thema. Manche Interviewte erwähnen, dass sie bereits als Kind in ihrer Herkunftsfamilie Gewalt erlitten haben (Int 15, 24, 27, 31, 35). Diese Erfahrungen sind, wie etliche Frauen reflektieren, prägend und Teil ihrer Gewaltgeschichte als Erwachsene. Die folgenden Zitate verdeutlichen die Überlegungen der Betroffenen.

Eine Interviewpartnerin berichtet länger über die heftige Gewalt, die sie als Kind vom Vater erlebt hat (Int 31). Im selben Kontext äussert sie, dass die Eltern «gesoffen» haben. Das Verhältnis zur Mutter ist heute, gelinde gesagt, kein «sehr tolles», der Vater ist verstorben. Die Schilderung erfolgt im Zusammenhang mit Überlegungen, inwiefern die Frau Unterstützung vom sozialen Umfeld erhält. Deutlich wird, dass sie von der Mutter aufgrund der schwierigen Geschichte keine Hilfe möchte und auch nicht erwartet. Kurz scheint ein Konnex zwischen der Situation als Kind und derjenigen als Erwachsene auf, in der sie erneut Gewalt erlebt: «schon vom Vater» wurde sie misshandelt, jetzt wieder.

> …ich habe mit meiner Mutter nicht ein sehr tolles Verhältnis. […] Weil ich als Kind schon […] erlebt habe… wie meine Eltern gesoffen haben. Und mein Vater hat eben dreingeschlagen, als wir Kinder gewesen sind. Bin mit Schlägen aufgewachsen [Stimme versagt] […] Ich habe schon vom Vater… x-mal habe ich den 'Ranzen' vollgekriegt. Und zwar mit den Fäusten hat der Vater dreingeschlagen. BÖSE dreingeschlagen. (Int 31, Abs 803–827)

Eine weitere Interviewpartnerin erwähnt zweimal kurz, sie habe als Kind «extrem» Gewalt erlebt, sie habe einen «Riesenmistkübel» ins Erwachsenenleben geschleppt (Int 35). Die als Kind erfahrene Gewalt stellt sie in Zusammenhang mit ihrer Reaktion auf die Gewalt des Mannes. Grundsätzlich ist sie heute «selbstständig», «macht alles» und «hat alles im Griff». Ganz anders erfährt sie sich, wenn der Mann gewalttätig ist; die beiden sind seit Langem verheiratet und haben Kinder. Dann fällt sie «zusammen wie ein Häufchen Elend», in der eigenen Sicht eine «falsche Haltung», die sich aber für sie aus der Kindheitserfahrung heraus begründet. Implizit schwingt die Annahme mit, dass ein 'richtiges' Auftreten dem Gewaltverhalten des Partners Grenzen setzen würde oder könnte.

> …und dann ist er [Mann] wirklich sehr… einmal sehr tätlich geworden. Wo ich sagen musste: "Das kann ich nicht akzeptieren". Ich kann aber auch nicht adäquat reagieren. Ich weiss, dass ich falsch reagiere, aber ich habe halt häusliche Gewalt als Kind extrem erlebt. Und wenn ich so etwas auf mich zukommen sehe, sei es jetzt mein Ehemann, sei es aber auch ausserhalb… ich falle zusammen. Ich bin so… also, das glaubt mir ja kein Mensch… ich bin, ich bin ein Mensch, wo… alle glauben: "Die ist so fest… und die ist selbstständig, die macht alles, die hat alles im Griff." Sobald Gewalt ins Spiel kommt, falle ich zusammen wie ein Häufchen Elend, ich kann nichts dagegen tun, ich kann mich nur noch ducken und, und abwarten. Und das ist genau die falsche Haltung, die ich eingenommen habe zu Hause, oder? […] [Es ist] mir schon bewusst, dass ich einen Riesenmistkübel habe. Ich meine, es ist einfach so, aus der Kindheit her… gewalttätiger Vater, psycho-… psychisch kranke Mutter. (Int 35, Abs 13, 165)

Auch im nächsten Beispiel stellt die Interviewpartnerin einen Konnex her zwischen ihrer Kindheitserfahrung und ihrer Erfahrung als Erwachsene, die Gewalt vom Partner erlebt. Die Mutter hat sie als Kind «auch geschlagen» und war, wie der Expartner, «mit Alkohol im Konflikt» (Int 24). Die Frau hat den Eindruck, dass sie diese Erfahrung geprägt hat, «man nimmt das [Opfer-sein] einfach weiter», «zieht es [die Gewalt] an». Sie untermauert ihre Überlegung mit der Feststellung, dass nicht nur sie, sondern viele «dieser» Frauen bereits als Kind Gewalt erlebt haben. Deutlich wird in der Schilderung allerdings eine Veränderung und Entwicklung, die die Frau durchläuft (wie andernorts ausgeführt: mit Unterstützung der Opferhilfe). Sie geht davon aus, sich «heute» sowohl für die Kinder wie für sich selbst zur Wehr setzen zu können.

> Ich bin auch schon in meiner Vergangenheit als Kind mit Alkohol im Konflikt gewesen – also nicht ich selber, sondern mein Mami. Wenn sie Probleme gehabt hat, wenn sie wütend war, hat sie getrunken, das macht sie heute noch. Heute tangiert es mich nicht mehr. Und, sie hat mich AUCH geschlagen. Und manchmal denk ich, man nimmt das einfach weiter, ich weiss auch nicht, man zieht es an… keine Ahnung. Das ist glaub wirklich einfach etwas so. Ich denke, viele dieser Frauen haben schon früher mit Gewalt Probleme gehabt. Aber heute muss ich sagen… heute stehe ich da, und es fasst niemand meine Kinder an… und es fasst niemand mich an. Das würde ich nicht mehr [mit]machen. Das ist die Konsequenz, die ich aus dem gezogen habe. (Int 24, Abs 173)

### 5.2.2 Zukunft der Kinder des Paares

Die Tatsache, dass die Kinder die Gewalt des Vaters oder des Partners der Mutter gegen die Mutter miterleben und zum Teil selber Gewalt erleiden, beschäftigt die Interviewpartnerinnen. Manche Frauen machen sich Gedanken, was dies für die Zukunft der Kinder bedeutet. Insbesondere beunruhigt sie, dass die Kinder die Gewaltmuster, die sie miterlebt haben, mit sich weitertragen und im Erwachsenenleben selbst Gewalt in der Beziehung ausüben oder erleiden könnten. Dies möchten die Frauen verhindern. Auch sehen sich einzelne Befragte bereits mit Situationen der intergenerationellen Weitergabe der Gewalt konfrontiert (vgl. Tab. 5.1).

#### *Sorge um die Weitergabe von Gewaltmustern an die nächste Generation*

Im Gespräch berichten Interviewpartnerinnen über ihre Gedanken zu einer Zukunft der Kinder ohne Gewalt und über ihre Bemühungen, dazu beizutragen, dass der Kreislauf gestoppt wird (Int 8, 17, 20).

Eine Interviewpartnerin macht sich Sogen, ob die Söhne später ihren Weg finden werden, ohne Gewalt in der Beziehung auszuüben. Die Buben sind noch klein, aber die Sorge beschäftigt die Frau, es ist ihr «immer» im «Kopf». Bei den Überlegungen steht die Geschlechterdimension im Vordergrund. Die Frau hofft, dass die Söhne «trotz allem» eine Beziehung «ohne Schläge» werden eingehen können – «weil es sind Buben» (Int 8). Auch eine andere Frau nimmt mit Blick auf die Gewalt und die Zukunft auf das Geschlechterverhältnis Bezug. Es ist ihr ein «grosses Anliegen», dass ihre Kinder Frauen als «gleichwertig» wahrnehmen, damit die Gewalt «nicht weitergeht». Deshalb setzt sie sich für «Therapie und Unterstützung» der Kinder ein (Int 20).

> Ich habe… [atmet tief aus; sagt alles langsam, betont, überlegt] dass ICH mit meinen KINDERN den Weg gehen kann, dass SIE irgend wann später nicht sagen können: "MAMA, wieso hast du uns das ANGETAN?" Dass SIE den Weg finden, auch irgend wann später, TROTZ ALLEM… eine Beziehung einzugehen, und zwar OHNE Schläge. Weil es sind zwei BUBEN, das ist IMMER in meinem Kopf. (Int 8, Abs 325)

> Obwohl wir hier das Gefühl haben, die Frauen sind... gleichberechtigt... sie sind aber noch lange nicht gleichWERTIG. […] Jetzt sehe ich bei meinen Kindern... dass dann das nicht weitergeht. Dieses Denken. Dass man äh... Das ist mir auch ein grosses Anliegen gewesen, und darum habe ich mir.. eben, auch mit Therapie und Unterstützung, und... […] Einfach... sie da auch zu unterstützen, das ist ein Krampf. Weil... was die Kinder erleben 'als Klein', das ist so mächtig. (Int 20, SI-Abs 139–141)

Auch im dritten Beispiel ist die Zukunft einer gewaltfreien (Geschlechter-)Beziehung das Anliegen der Frau. Sie meldet die Kinder aus eigenem Antrieb für eine psychiatrische Behandlung an, denn diese werden «heiraten» und eine «Familie gründen». Dabei sollen sie diese «Spuren», die Gewalt, nicht mit sich tragen müssen (Int 17).

> Ich habe meine Kinder selber angemeldet [psychiatrische Behandlung], damit einfach all diese Spuren, was sie erlebt haben, einfach so... Ich wollte, dass einfach nichts aus diesem anderen Leben an ihnen haften bleibt. Sie werden einmal erwachsen, heiraten, Familie gründen, und ich wollte einfach nicht, dass solche Sachen bei Ihnen Spuren hinterlassen würden. (Int 17, SI-Abs 41)

***Jugendliche als Gewaltausübende gegen die Mutter***

Zwei Interviewpartnerinnen haben Erfahrungen damit gemacht, dass auch ihre jugendlichen Kinder gegen sie Gewalt ausgeübt haben; im einen Fall ist es der Sohn (Int 35), im andern die Töchter (Int 32). Beide Frauen legen eine grosse Entschlossenheit an den Tag, das gewalttätige Verhalten der Kinder zu stoppen und zu verhindern. Auffallend ist, dass die Besorgnis um das Verhalten des Sohnes sich ausgeprägt auf die Zukunft richtet, auf sein Verhalten in der Beziehung zu einer künftigen Partnerin. Die Sorge um die Töchter konzentriert sich, soweit dies ersichtlich ist, stärker auf die Beziehung zwischen Mutter und Tochter.

Die eine Interviewpartnerin berichtet, dass ihr der Sohn etwas «nachgeworfen» hat (Int 35). Sie realisiert, dass er nach ihrem Vater und dem Ehemann in der Generationenabfolge der dritte Mann ist, der gegen sie gewalttätig ist. Dies will sie abwenden, und ebenso will sie nicht «zulassen», dass ihr Sohn «später eine Frau [so] angehen» wird. Im Gespräch mit dem Sohn legt sie ihre Perspektive offen: es «haben so viele Männer versucht, mich zu dominieren», und sie versucht, ihm sein Verhalten als Beginn des «Fahrwassers» der Gewalt zu verdeutlichen.

> …als er [jugendlicher Sohn] mir etwas nachgeworfen hat, habe ich gesagt: "Weisst du was, Junge? Dort ist die Türe. Es haben so viele Männer versucht, mich zu dominieren. Du bist der Allerletzte, der das können wird. Und du kennst auch meine Geschichte. Du musst dir einfach das ganz bewusst werden: Nicht das Kleinste, weder verbal, noch irgendetwas kommt fliegen." Dann hat er gerade angefangen zu heulen und ist mir in den Arm gefallen, aber es ist einfach wichtig gewesen, oder? Und ist auch nicht mehr vorgekommen. Also ich hätte ihn wirklich rausgeschmissen. Also das ist auch etwas, das ich mir gesagt habe für die Zukunft: keiner meiner Söhne wird sich je, weil ich das jetzt auch bei einer Frau erlebt habe, wird je Hand gegen mich erleben oder sonst jemanden, das werde ich nicht zulassen. Also das wird… das ist der Punkt, wo 'finito' ist. Also da… und ich glaube, diese Ansage hat er gemerkt… […] Habe ich gesagt: "Willst du später mal deine Frau angehen so?" "Sicher nicht, ich schlage keine Frauen!" Habe ich gesagt: "Du hast jetzt gerade quer durch die Wohnung mir etwas nachgeworfen und hättest mich treffen können. So fängt es an!" Und das sind Sachen, wo ich mir wirklich für die Zukunft wünsche, dass das… eben… dass meine Söhne ja nicht in dieses Fahrwasser kommen… (Int 35: 373–377)

Die zweite Interviewpartnerin sieht sich mit übergriffigem Verhalten der Töchter konfrontiert (Int 32). Sie schildert die Gewalt der jungen, erwachsenen Tochter gegen sie – respektive die Konsequenz, dass diese von zu Hause ausziehen muss – als das «zweitschlimmste», das sie nach der Gewalt des Mannes «durchgemacht» hat. Die Frau stellt fest, dass die Tochter ihr gegenüber das «Muster […] vom Vater» übernimmt. Zusammen mit der Tochter nimmt sie die Unterstützung der Familienberatung in Anspruch. Deutlich wird die Perspektive der Tochter: In der Beziehung gibt es aus ihrer Sicht lediglich die Wahl zwischen zwei Polen; sie wechselte willentlich von der Opfer- zur Täterseite. Sie hat vom Vater heftige Gewalt erfahren und will sich jetzt «nichts mehr sagen» lassen. Auch die jüngere Tochter übernimmt Muster des Gewaltverhaltens, sie wendet sich in Konfliktsituationen tätlich gegen die Mutter. Das Verhalten der jüngeren Tochter bringt, wie der Erzählung der Interviewpartnerin zu entnehmen ist, eine weitere Facette des Kreislaufs zum Ausdruck, wenn die Tochter ihr eigenes Schlagen als Rache an der Mutter interpretiert. Diese müsse «jetzt auch hinhalten», weil sie sie nicht vor der Gewalt des Vaters geschützt habe.

> Und ich muss jetzt noch etwas ganz… Wichtiges sagen. Ich habe dann mit Y [ältere Tochter]… wir haben grosse Probleme gehabt… grösste Probleme. Das hat angefangen an den ersten Weihnachten als

wir alleine gewesen sind. […] Wir haben dort Hilfe gesucht bei der VB, weil… […] Sie hat dann einfach das Muster angenommen vom Vater. […] Herr L [Sozialarbeiter] hat gesagt, er könne diese Stunden nicht bieten, einfach aus Kapazitätsgründen nicht. Und… wir […] sind wir auch wieder zur Familienberatung gekommen. […] Dann haben wir einfach diese Stunden bezahlt, aber… Und dort haben wir eine Therapeutin gehabt. […] Y [Tochter] hat dort ganz klar gesagt, sie lasse sich nichts mehr sagen. Sie hat gesagt: "Wir sind lange genug…" sei sie auf der Seite gewesen vom… DA [zeigt] ist der Diktator gewesen [Vater als Täter], und da sei sie gewesen [Opfer]. Und jetzt stehe sie NUR noch auf dieser Seite [Täterseite]. So hat sie es dort formuliert. Diese Therapeutin hat auch gesagt: Also dann… dann gäbe es halt kein Zusammen. Dann müsse sie halt gehen. Dann… Sie sei achtzehn gewesen, dann müsse sie auch die Konsequenzen tragen. Halt… sich eine WG suchen. Und das ist… glaube ich das zweitschlimmste gewesen, das ich durchgemacht habe. Die Tochter heraustun zu müssen. Aber es hat sich… in dem Sinn gelohnt. Weil… wir verstehen uns wieder. (Int 32: 459)

B [jüngere Tochter] auch… Ich habe ihr… Ich weiss nicht einmal mehr, was es gewesen ist. Es ist irgend etwas… wohl eine Kleinigkeit gewesen. Da habe ich gesagt, sie müsse jetzt das machen… oder nicht machen… einfach… ich habe ihr irgendwo Grenzen gesetzt… [Da] ist sie wütend geworden… da ist sie auf mich los. Und das ist nicht das erste mal gewesen. […] Und ich habe sie dann so an den Handgelenken gepackt und gesagt: "GEHT es eigentlich noch?" Und sie sagt: "Ja... Du hast auch zugelassen… Papi hat mich auch geschlagen. Also musst du jetzt auch hinhalten". (Int 32: 463)

### *Gewalterfahrung der erwachsenen Tochter in der Beziehung*

Die erwachsene Tochter einer Interviewpartnerin hat in der eigenen Paarbeziehung auch bereits Gewalt erlebt. Wie die Interviewpartnerin berichtet, ist die Gewalt gegen die Tochter noch «massiver» gewesen als die Gewalt, die sie selbst erfahren hat (Int 35). Sie unterstützt ihre Tochter: Zuhören, ohne zu urteilen, «erzähle einfach», das hilft «am meisten». Belastend ist für die Frau die Frage der intergenerationellen Weitergabe. Hat sie «das» der Tochter «eventuell vorgelebt»? Keine Erwähnung findet die Rolle des Mannes als 'Partnervorbild'; die Frau hadert mit ihrer eigenen Rolle im intergenerationellen Kreislauf der Gewalt. Entlastend ist für die Interviewpartnerin, dass die Töchter mittlerweile beide eine «bilderbuchmässig[e]» beziehungsweise eine «tolle» Beziehung haben.

"Ich urteile nicht, erzähle einfach [sagt die Frau zur Tochter]. Ich urteile nicht, ich habe genug selber auf dem Buckel." Und das hilft eigentlich am meisten. Ich meine, meine Tochter hat jetzt auch, bevor sie jetzt die gute Beziehung hat, eine ganz schlechte Beziehung hinter sich… […] sie ist dann immer heimgekommen, konnte bei uns schlafen… […] Sie ist etwa dreimal zurückgegangen. Dreimal… dort ist es massiver gewesen, also sind wir manchmal nachts noch da hin. [Interviewerin: Also Gewalt?] Ja, ja. Sexuelle, körperliche. Was mir am meisten weh gemacht hat, ist, dass ich mich so im Verdacht hatte, ob ich ihr das eventuell vorgelebt habe, dass sie jetzt da auch in so eine Situation kommt. Das hat mich am meisten belastet, ja. Aber die andere Tochter hat ja bilderbuchmässig eine Beziehung, geheiratet, ein Kind, und sie [Tochter, die Gewalt erlebt hat] hat jetzt auch ganz eine tolle Beziehung, also… so kaputt sind sie doch nicht [lacht]. Ja, man hat ja dann so Ideen, gell? (Int 35: 357–361)

Insgesamt, so stellen wir fest, verdeutlichen die Berichte der Frauen mit erschreckendem Nachdruck, dass Gewalt in Ehe und Partnerschaft weitere Kreise zieht. Nicht nur sind die Interviewten und ihre Kinder gefährdet und betroffen, häufig erleiden auch weitere Personen Gewalt durch denselben Mann. Auch wenn das Gewaltverhalten innerhalb einer Beziehung stoppt, erleiden neue Partnerinnen wiederum Gewalthandlungen desselben Mannes oder es gab vor der interviewten Frau bereits Partnerinnen, die Gewalt erlebt haben. Ebenso zeigt sich in der Studie, dass die Betroffenen (Mann oder Frau) in der Kindheit zum Teil Gewalt erlebt haben und dass die Gewalt auch bei der nächsten Generation weitergeht.

*Tabelle 5.1 Weitere Betroffene und intergenerationeller Kreislauf*

| Inter-view Nr. | Gewalt des Mannes gegen frühere u./o. spätere Partnerinnen*/** | Gewalt des Mannes gegen Personen im sozialen Umfeld** | In der Kindheit selber Gewalt erfahren | Weitergabe der Gewalt an die nächste Generation |
|---|---|---|---|---|
| 1 | | | | |
| 2 | (X) | X | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | X | | |
| 5 | | X | | |
| 6 | | | Mann | |
| 7 | X | X | | |
| 8 | | X | | Thema im Interview |
| 9 | X | | | |
| 10 | | | Mann | |
| 11 | | X | | |
| 12 | | | Mann | |
| 13 | | | | |
| 14 | X | | | |
| 15 | X | X | Frau | |
| 16 | | | | |
| 17 | | | | Thema im Interview |
| 18 | (X) | | | |
| 19 | X | | | |
| 20 | X | X | | Thema im Interview |
| 21 | | | | |
| 22 | (X) | | | |
| 23 | | | | |
| 24 | X | | Frau | |
| 25 | | | | |
| 26 | | | | |
| 27 | | | Frau | |
| 28 | X | X | | |
| 29 | | X | | |
| 30 | X | | | |
| 31 | | | Frau | |
| 32 | X | | | Kinder gegen Frau |
| 33 | | | | |
| 34 | | | | |
| 35 | | | Frau | Kind gegen Frau, Tochter durch Partner |
| 36 | | | | |
| 37 | X | X | | |
| 38 | | | | |
| 39 | X | X | | |
| 40 | | | Mann | |

* in Klammer = Vermutung der Frau

** Zum Teil handelt es sich um mehr als eine weitere Partnerin; dies ist nicht speziell ausgewiesen.

# 6 Zentrale Befunde und Folgerungen

## 6.1 Problemstellung / zur Studie

Das grundlegende Interesse der Studie «Betroffenensicht» ist auf die Erfahrungen gerichtet, die Frauen heute machen, wenn sie wegen Gewalt, die sie von ihrem Partner erleiden, Hilfe und Unterstützung von Institutionen in Anspruch nehmen. Wie erleben die Betroffenen diese Kontakte? Inwiefern erweisen sich die Interventionen und Hilfestellungen der verschiedenen Stellen bei Partnergewalt – aus der Perspektive der gewaltbetroffenen Frau – als hilfreich und nützlich für ihre Situationen und Problemlagen?

Diese Fragen drängen sich insofern auf, als in den letzten Jahren ein weitgreifender Wandel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung des Problems Gewalt gegen Frauen stattgefunden hat: Gewalt in Ehe und Partnerschaft wird heute als Verhalten nicht länger akzeptiert. In der Folge hat sich auch der Umgang von Staat und Institutionen mit dem Problem massgeblich verändert. Es sind nicht mehr vor allem private Frauenprojekte, sondern verschiedenste Stellen, die sich heute um das Problem häusliche Gewalt kümmern, eingreifen, Unterstützung bieten und Massnahmen gegen fortgesetzte Gewalt ergreifen. Neuerungen auf Gesetzesebene von Bund und Kantonen unterstreichen den Wandel: Seit 2004 gilt Gewalt in Ehe und Partnerschaft als Offizialdelikt und wird von Amtes wegen verfolgt, 2007 wurde die zivilrechtliche Gewaltschutznorm (Art. 28b ZGB) eingeführt, und die kantonal geregelte polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt wurde ab 2003 sukzessiv eingeführt. Den Stellen wurden neue Instrumente in die Hand gegeben und die Vorgehensweisen der verschiedenen Institutionen wurden gezielt verbessert und vermehrt koordiniert.

Ausgeblieben ist aber, genauer hinzusehen, inwiefern die Bemühungen und Veränderungen den gewünschten Erfolg zeigen und zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen beitragen können. Es wurde kaum danach gefragt, wie Frauen, die vom (Ex-)Partner Gewalt erleben oder erlebt haben, die veränderten Massnahmen und Vorgehensweisen des Interventions- und Hilfssystems erleben und beurteilen. An dieser Stelle setzt die Studie an. Das Forschungsteam hat in den Jahren 2011 und 2012 mit 40 Frauen, die vom Partner Gewalt erlebt und danach Unterstützung gesucht haben, ausführliche mündliche Gespräche (narrative Interviews) durchgeführt. Die Interviews wurden in vier Deutschschweizer Kantonen – Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen und Zürich – durchgeführt und kamen mit Unterstützung und organisatorischer Hilfe der Polizei, von Frauen-/Opferhilfestellen und Frauenhäusern zustande. Diese Institutionen vermittelten dem Forschungsteam den Kontakt zu Interviewpartnerinnen. Die knapp ein- bis zu dreistündigen Gespräche wurden wortgetreu transkribiert und bilden das zentrale Datenmaterial der vorliegenden Untersuchung. Die qualitative Auswertung und Anlayse der Gespräche fragt danach, wie der Kontakt zu den verschiedenen Stellen aus Sicht der befragten Frauen verlaufen ist. Im Vordergrund der Analysen stehen die subjektive Sicht und die Problemwahrnehmung der Frauen; die Auswertungen zielen darauf zu verstehen, wie Betroffene ihre Situation erleben, welche Massnahmen, Angebote und Vorgehensweisen sie als unterstützend und hilfreich oder als belastend und schwierig empfinden. Ergänzend zur Sicht der Betroffenen hat das Forschungsteam Inter-

views mit Experten und Expertinnen verschiedener Institutionen durchgeführt. Erfasst und ausgewertet wurden zudem Dokumente, Gesetze und Materialien zu den Aufgaben der Institutionen im Interventionssystem gegen häusliche Gewalt.

## 6.2 Interventionsziele und Interventionssystem

In der praktischen Arbeit sind zahlreiche, unterschiedliche Akteure mit je eigenen Aufgaben involviert, wenn es um Partnergewalt geht. Betreffend der Zielsetzungen und Ausrichtung der institutionellen Arbeit ist indes – nicht zuletzt infolge der Koordinations-, Interventions- und Fachstellen gegen häusliche Gewalt – über die verschiedenen Stellen hinweg ein Konsens erarbeitet worden. Drei grundlegende Zielsetzungen leiten heute das Handeln der Institutionen, um dem Problem der Partnergewalt (häusliche Gewalt) angemessen zu begegnen und die Lage der Opfer dieser Gewalt zu verbessern:

– Gewalt stoppen
– Opfer schützen und unterstützen
– Täter in Verantwortung nehmen und Hilfe für Veränderung bieten

Grundsätzlich sind damit alle Stellen und Fachpersonen, die mit dem Problem Partnergewalt konfrontiert sind, aufgefordert, mit ihrem Handeln zu diesen drei Zielen beizutragen. Dieselben Zielsetzungen liegen auch den gesetzlichen Normen im Bereich der häuslichen Gewalt zugrunde. Berücksichtigen wir die institutionellen und rechtlichen Vorgaben der einzelnen Stellen sowie die Entwicklungen ihres Vorgehens bei Partnergewalt, so verdeutlicht die Analyse zur Ausgangslage der institutionellen Situation, dass die einzelnen Stellen im Interventionssystem naheliegenderweise unterschiedliche Rollen einnehmen. In ihrer Arbeit steht meist *eines* der genannten Ziele im Vordergrund.

*Darstellung 6.1 Interventionsziele der Institutionen bei Partnergewalt*

| Gewalt stoppen | Opfer schützen und unterstützen | Täter in Verantwortung ziehen, Hilfe und Beratung bieten |
|---|---|---|
| Polizei | Polizei –> | Staatsanwaltschaft / Strafgerichte |
| | spezialisierte Opferhilfestellen | Spezialisierte Gewaltberatung |
| | Frauenhäuser | |
| | <– Zivilgerichte –> | |
| | <– Kindesschutzbehörde (KESB) –> | |
| | Migrationsamt | |
| | Gesundheitswesen | |
| | AnwältInnen | |
| | verschiedenste Stellen | |

Veranschaulichen wir das Schwergewicht des professionellen Beitrags jeder Institution in Bezug auf die drei Zielsetzungen, ergibt sich für die aktuelle Interventions- und Hilfslandschaft im Bereich Partnergewalt das in Darstellung 6.1 aufgezeigte Bild. Mehrere Institutionen übernehmen wichtige Aufgaben im Bereich Schutz und Sicherheit sowie gezielte Unter-

stützung und Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt (mittlere Spalte). Merklich weniger Institutionen sind dagegen primär mit Aufgaben und Kompetenzen betraut, die zu den zwei Zielsetzungen, die Gewalt zu stoppen und die Tatpersonen in Verantwortung zu nehmen respektive Hilfe zur Veränderung zu bieten, beitragen sollen (linke und rechte Spalte).[131] Festzuhalten ist, dass die einzelne Institution unabhängig davon, in welchem Bereich sie schwergewichtig tätig ist, jeweils grundsätzlich allen drei Zielen Aufmerksamkeit schenken sollte. Dies gehört zum inter-institutionellen Konsens, der in den letzten Jahren aus der Arbeit der kantonalen Koordinations-, Interventions- und Fachstellen im Bereich häusliche Gewalt hervorgegangen ist.

## 6.3 Stimmige Interventionsziele aus Sicht der betroffenen Frauen

Berichten die Frauen in den Gesprächen über ihre Geschichte und ihre Erfahrungen, bringen sie immer wieder von sich aus, ohne danach gefragt zu werden, die drei Grundanliegen der Intervention zu Partnergewalt zur Sprache. Die Zielsetzungen der Institutionen decken sich – wie die Interviews zeigen – klar mit den Anliegen und Bedürfnissen der Frauen, die Gewalt durch ihren Partner erleiden. Allem voran steht für die betroffenen Frauen im Vordergrund, dass die Gewalt und Kontrolle von Seiten des Partners aufhört, dass die Gewalt stoppt und sie nicht länger unter Bedrohungen, Übergriffen und Erniedrigungen zu leiden haben.

### *Gewalt stoppen*

Aus der Perspektive der betroffenen Frauen heisst das Ziel, die Gewalt zu stoppen, zum Beispiel «ruhig leben können». Es heisst auch ganz einfach, keine Angst mehr haben zu müssen und nicht in beständiger Unsicherheit zu leben. Das Anliegen, dass die Gewalt stoppt, geht für Betroffene klar über die akute Krisensituation hinaus. Gewalt stoppen heisst für die Interviewten nicht nur die Beendigung einer unmittelbar bedrohlichen, demütigenden, gefährdenden Situation, sondern der Wunsch für ein *nachhaltiges* Ende der Gewalt. Dies verdeutlicht die Wortwahl: «ruhig leben», «mein Leben leben können», «Ruhe haben», «ein ganz normales Leben» haben. Dies sind wiederkehrende Formulierungen, wenn Frauen aus ihrer Sicht über den Wunsch sprechen, dass die Gewalt stoppt.

> … er soll mich einfach in Ruhe lassen. Das ist mein grosser Wunsch. […] Ich will nicht mehr so leben, dass ich einfach immer Angst habe. Ich will frei sein mit meinen Kindern […] mich einfach wohl fühlen, ich will nicht immer hinter mich schauen müssen: Kommt jemand [er]? (Int 2, SI-Abs 108, 118)

Mehrere Frauen äussern auch, wenn sie über ihr Anliegen des Gewaltstoppens sprechen, dass die Gewalt nicht an die Kinder weitergegeben werden soll. Sie möchten verhindern, dass ihre Kinder wegen dieser Erfahrungen später selbst zu TäterInnen oder Opfern werden. Die Gewalt zu stoppen, heisst damit auch, den Kreislauf im Hinblick auf die Zukunft der Kinder zu unterbrechen.

[131] Die in der Tabelle bei einzelnen Institutionen eingetragenen Pfeile kennzeichen, dass diesen Stellen auch Instrumente zur Verfügung stehen, die zur Erreichung der nebenstehenden Zielsetzungen beitragen. In den Kapiteln A bis K, jeweils im ersten Teil, sind die spezifischen Aufgaben der einzelnen Stellen, ihre Positionierung im Interventions- und Hilfssystem zu Partnergewalt sowie die Entwicklungen und Veränderungen der institutionellen Arbeit, näher ausgeführt.

> Sie werden einmal erwachsen, heiraten, Familie gründen, und ich wollte einfach nicht, dass solche Sachen bei ihnen Spuren hinterlassen würden. (Int 17, SI-Abs 41)

> Dass SIE [Kinder] den Weg finden, auch irgend wann später, TROTZ ALLEM… eine Beziehung einzugehen, und zwar OHNE Schläge. Weil es sind zwei BUBEN, das ist IMMER in meinem Kopf. (Int 8, Abs 117)

### *Täter in Verantwortung nehmen, Beratung und Hilfe für Veränderung*

Die Inverantwortungnahme des Partners für sein Verhalten ist in den Gesprächen wiederholt ein Thema für die Frauen. Deutlich wird, dass das Spektrum breit ist, was es aus Sicht der Frauen bedeutet, dass der Partner Verantwortung für sein Tun übernehmen müsste. Dies kann für die einen Frauen ausdrücklich eine strafrechtliche Verfolgung und auch eine explizite justizielle Sanktionierung des Verhaltens und der Übergriffe bedeuten. Dass der Mann offiziell, auf gerichtlichem Weg eine Strafe erhält für das, was er getan hat, ist für einen Teil der befragten Frauen die nötige gesellschaftliche Antwort. Strafrechtliche Verfolgung und Sanktionierung verbinden die Frauen oft auch mit der Überzeugung, dass eine *inhaltliche* Auseinandersetzung mit dem gewalttätigen Verhalten stattfinden sollte. Das bedeutet für die Betroffenen, dass das Verhalten des Mannes als unrecht angesprochen und abgelehnt wird, aber auch, dass eine Veränderung der Verhaltens veranlasst wird; dass das Strafverfahren respektive die Sanktion dazu beitragen soll, dass der Mann sich seinem Tun und seiner Situation stellen muss und das Problem lösen kann.

Andere Frauen erwähnen in ihren Überlegungen und Schilderungen nicht den Weg einer expliziten Strafverfolgung und Bestrafung. Nichtsdestotrotz ist auch für sie die Verantwortungsübernahme und eine Auseinandersetzung auf Seiten des Mannes mit dem gewalttätigen Verhalten ein Thema. Sie sprechen von der Notwendigkeit, dass der Mann Hilfe brauche, dass er Hilfe suchen oder bekommen sollte. Aus Sicht dieser Frauen geht es darum, dass der (Ex-)Partner – wie immer dies geschieht – dahin gelangt, anzuerkennen, dass er ein problematisches Verhalten an den Tag legt, dass er dies ernst nimmt und eine Veränderung anpackt. Nicht selten halten diese Frauen fest, dass dabei wohl 'nachgeholfen' und der Mann 'zu seinem Glück' gezwungen werden müsste, von sich aus würde er diesen Schritt nicht schaffen. Gezielte Hilfe und Unterstützung für den Mann ist aus der Perspektive dieser Frauen ein sinnvoller Weg, den Mann in seiner Verantwortung anzusprechen.

### *Opfer schützen und unterstützen*

Die Gespräche mit betroffenen Frauen machen deutlich, dass sie im Kontakt mit den verschiedenen Institutionen ganz klar erwarten, dass diese sie in ihrer schwierigen Situation unterstützen. Aus der Sicht der Frauen heisst dies zuvorderst, dass ihre Lebenssituation und die Gewalterfahrungen, über die sie berichten, von den Institutionen und Fachleuten wahrgenommen, anerkannt und tatsächlich ernst genommen werden. Dies ist für Betroffene insbesondere auch dann entscheidend, wenn sie trotz erlittener Gewalt keine augenfälligen physischen Verletzungen 'vorzuweisen' haben.

Diese Feststellung mag banal oder selbstverständlich klingen, ist aber aus der Perspektive der Betroffenen von entscheidender Bedeutung. Kontakte geraten, wie die Analyse zeigt, zum Gegenteil von Unterstützung («Depowerment»), wenn der Situation der Betroffenen

nicht genügend Gehör geschenkt wird. Kommt dieser grundlegende Aspekt im Austausch mit Institutionen und Fachpersonen zu kurz, so hat dies einschneidende Folgen: Vorgehen und konkrete Massnahmen der Stellen tragen der Problemlage unzureichend Rechnung und tragen nicht zur Sicherheit sondern womöglich zu einer weiteren Gefährdung bei. Nicht zuletzt erhalten Betroffene in solchen Situationen keinen oder verspätet Zugang zu spezialisierten Fachstellen.

Die Zielsetzung der Institutionen, Opfer von Partnergewalt zu schützen und zu unterstützen, heisst für Betroffene, dass sie mit ihren Erfahrungen Raum erhalten und ernst genommen werden wollen. Dies ist aus ihrer Sicht eine entscheidende, notwendige Grundlage, damit in der Folge passende Massnahmen ergriffen werden und die konkreten Vorgehen der Institutionen auch tatsächlich unterstützend und effektiv verlaufen können.

*Folgerung:* Die drei grundlegenden Zielsetzungen, welche die verschiedenen Institutionen heute grundsätzlich anstreben mit ihren Interventionen und Vorgehensweisen bei Partnergewalt, stimmen, wie sich zeigt, sehr wohl mit zentralen Anliegen gewaltbetroffener Frauen überein. Es ist dies – mit Blick auf die Umsetzung – ein wertvolles und ermutigendes Ergebnis: Konzentrieren sich Institutionen und Fachpersonen in ihrem Handeln darauf, die Gewalt zu beenden; vorrangig auf die Sicherheit der Opfer zu achten und ihnen angepasste Hilfe zukommen zu lassen, die sie in ihrer Lage unterstützt und stärkt; und gegenüber den Gewaltausübenden Grenzen zu setzen, sie in ihrer Verantwortung anzusprechen und Hilfe zu bieten, so ist das institutionelle Handeln auch in der Sicht der Betroffenen auf ihre Bedürfnisse und Erwartungen ausgerichtet.

## 6.4 Erfahrungen mit den institutionellen Interventionen: Viel hat sich verändert – und viel bleibt zu tun

Die Erfahrungen, über die die befragten Frauen berichten, geben Einblick in den Stand des aktuellen Interventions- und Hilfssystems bei Partnergewalt. Wegen der Gewalthandlungen des (Ex-)Partners kommen sie – früher oder später – mit vielen, unterschiedlichen Stellen und Fachpersonen in Kontakt. Im Folgenden wird der Blick jedoch nicht auf einzelne Stellen, sondern gesamthaft auf das Interventionssystem gerichtet und die Frage beantwortet, inwiefern die drei grundlegenden Zielsetzungen der institutionellen Intervention und Hilfe bei Partnergewalt heute, aus der Optik und Erfahrung der befragten Frauen, erreicht werden. [132]

### *Gewalt stoppen*

Die Berichte der Frauen machen auf grundsätzliche Schwierigkeiten aufmerksam, wenn es darum geht, dass das Vorgehen und die Massnahmen des Interventionssystems dazu beitragen sollen, die Gewalt zu stoppen. Zwar machen gewisse Frauen sehr wohl die Erfahrung, dass die Gewalthandlungen des Partners nach institutionellen Interventionen aufhören. Häufig aber wird erwähnt, dass ergriffene Massnahmen keine Wirkung zeigen: Die Effektivität der Massnahmen, die Gewalt zu stoppen, ist ungenügend.

[132] Für «Fazit und Folgerungen» zu den einzelnen Stellen siehe Kapitel A bis K.

Die ernüchternde Erkenntnis aus den Gesprächen ist, dass der Erfolg der Massnahmen in hohem Masse von der Kooperationsbereitschaft des gewaltausübenden Mannes abhängt. Das bedeutet: Interventionen und Anordnungen der zuständigen Institutionen zeigen dann Wirkung, wenn der Mann 'mitspielt' und diese befolgen will. Beschliesst der Gefährder, dass ihn die Anordnungen oder die Weisungen nichts angehen, dass er sich nicht daran halten will, so bleiben die Massnahmen wirkungslos – weder wird die Gewalt gestoppt, noch zeitigt die Missachtung der Massnahmen für den Mann weitere Folgen.

Eine Kooperationsverweigerung des Mannes hat, wie die Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen anschaulich aufzeigen, kaum je Konsequenzen. Wegweisungen oder Annäherungsverbote werden durchaus ausgesprochen, befolgt der Mann diese aber nicht 'freiwillig', sondern kontaktiert, schikaniert, gefährdet oder kontrolliert die (Ex-)Partnerin weiterhin, so bleibt dieses Tun für den Mann häufig folgenlos: Von institutioneller Seite her folgen keine weiteren Schritte oder Handlungen, um den Massnahmen effektiv Nachdruck zu verleihen und die Gewalt zu stoppen.

Für die Perspektive der Frau zeigt sich in solchen Situationen, dass sich ihre Probleme um ein Vielfaches verschärfen: Sie ist weiteren Gewalthandlungen durch den (Ex-)Partner ausgesetzt, und die Verantwortung liegt bei ihr, etwas dagegen zu tun, sie muss die Missachtung bei den Behörden erneut melden und mit den Stellen Kontakt aufnehmen; ist der Mann *fortgesetzt* gewalttätig, muss die Frau dies – fortgesetzt – mitteilen. Und in diesem Punkt verkehrt sich der anhin positive Kontakt zwischen Frau und Polizei ins Gegenteil. Meldet sie sich wiederholt, trägt ihr dies keine Sympathien ein. Zudem erlebt sie ihren Einsatz häufig als wirkungslos, denn ausser Ermahnungen gegenüber dem Gefährder, 'Sie dürfen das nicht!', folgen kaum weitergehende Massnahmen. Aus Sicht der betroffenen Frau wirkt dies eher als Bestärkung des gewaltausübenden Mannes denn als eine Sanktion: Der Mann gewinnt den Eindruck, er könne sich weiterhin verhalten wie er wolle, ohne dass ihm etwas passiert – offenbar ist also sein Tun doch nicht inakzeptabel.

### *Opfer schützen und unterstützen*

Die Analyse der Gespräche macht deutlich, dass die Veränderungen der vergangenen Jahre vor allem im Zielbereich, die Opfer zu unterstützen – angemessener Kontakt und Beratung – Wirkungen zeigen. Viele Frauen berichten heute über gute Begegnungen mit verschiedenen Stellen, die für sie hilfreich und unterstützend verlaufen. Kontakte, bei denen sie sich ernst und wahrgenommen fühlen und auf ihre Situation eingegangen wird, werden von den Befragten im Zusammenhang mit diversen Stellen geschildert.

Die Polizei beispielsweise ist sicherlich eine derjenigen Institutionen, die sich dem Problem häusliche Gewalt intensiv angenommen und in den letzten Jahren auch vieles verändert hat. Dies spiegelt sich in den Erfahrungen der Frauen, wie in der Auswertung festgestellt werden kann. Gewaltbetroffene Frauen berichten heute häufig über sehr gute und hilfreiche Erstkontakte zur Polizei, bei denen ihre Lage ernst genommen und ihnen Hilfe, weitere Informationen und Unterstützungen geboten und versprochen wird.

Grosse Bedeutung kommt im Weiteren der problemspezifischen, professionellen Unterstützung durch spezialisierte Opferhilfestellen und die Frauenhäuser zu. Für sehr viele Frauen

sind dies diejenigen Institutionen, die aus ihrer Sicht die massgeblichen Hilfe- und Unterstützungsleistungen erbringen. Als entscheidend erleben es die Frauen, dass sie Zugang zu Informationen und Orientierungswissen für ihre Entscheidfindung wie auch zum Hilfssystem und zu möglichen oder anstehenden rechtlichen Schritten erhalten. Als zentral erweist es sich auch, dass sie konkrete Unterstützung und Handlungshilfe im Kontakt mit weiteren Stellen und Fachpersonen bekommen. Nicht zuletzt ist es für viele Frauen wichtig, Raum zu erhalten, um von ihren Erfahrungen und Situationen reden können, diese mit einem erfahrenen, empathischen Gegenüber zu reflektieren und die eigenen Wünsche und Handlungsmöglichkeiten auszuloten. Es sind dies alles Aspekte, die in der Erfahrung der Betroffenen als grosse Bestärkung erlebt werden und die dazu beitragen können, dass die Betroffenen eigenen Handlungsspielraum (wieder oder neu) wahrnehmen und vergrössern können.

Auch für den Kontakt mit anderen Stellen zeigt die Untersuchung, dass das Interventionsziel, Schutz und Unterstützung für Betroffene zu garantieren, zum Tragen kommt. Jedoch wird deutlich, dass entsprechendes Vorgehen wiederholt dem Zufall unterworfen ist und von einzelnen Fachpersonen und deren Problemsensibilisierung abhängt, nicht aber als institutionelle Policy etabliert scheint. Überraschend häufig sind zudem Lücken in Bezug auf die Weiterverweisung und Vernetzung von Betroffenen mit den auf Partnergewalt spezialisierten Fachstellen (Opferhilfe, Frauenhaus) feststellbar. Wiederholt erfolgt vorschnell der Ratschlag, Anzeige zu erstatten, was sich aus der Sicht betroffener Frauen vielfach als steiniger, langwieriger Weg entwickelt.

***Täter in Verantwortung nehmen, Beratung und Hilfe für Veränderung***

Die dritte Zielsetzung des Interventions- und Hilfssystems kommt, wie die Untersuchungsergebnisse deutlich machen, aktuell nur spärlich zum Tragen. Die Gespräche mit gewaltbetroffenen Frauen verweisen kaum darauf, dass Interventionen bei Partnergewalt heute vermehrt auch eine Inverantwortungnahme der Täter einschliessen.

Abgesehen von täterbezogenen Massnahmen wie Wegweisungen findet kaum eine institutionelle Auseinandersetzung mit dem Gefährder oder eine Inverantwortungnahme statt. Bemerkenswert ist das Ergebnis, dass die Tatsache, dass Gewalt in Ehe und Partnerschaft heute ein Offizialdelikt ist und von Amtes wegen verfolgt wird, weder gegenüber dem Opfer noch der Tatperson verdeutlicht wird. Auch die Erfahrungen der Betroffenen mit der Strafverfolgung und Strafverfahren geben kaum Hinweise darauf, dass die Offizialisierung dieser Delikte Konsequenzen im Vorgehen und der Behandlung der Fälle zeitigt.

Ebenso ist die spezialisierte Gewaltberatung ein weitgehend ungenutztes Feld. Die Kompetenzen und Möglichkeiten, Männer gezielt an solche Stellen weiterzuverweisen und für Lernprogramme gegen Gewalt oder spezialisierte Einzelberatung zu verpflichten, werden gegenwärtig kaum wahrgenommen. Vielmehr bleiben die Gewaltausübenden weitgehend ausserhalb des Blick- und Handlungsfelds der Institutionen; sie müssen selten mit Sanktionen rechnen und erhalten auch kaum problemorientierte Unterstützung und Hilfe zur Veränderung.

*Folgerung:* Der gesellschaftlich-institutionelle Einsatz gegen Partnergewalt trägt ungleiche Früchte. Während im zentralen Bereich des Opferschutzes und der Unterstützung von Be-

troffenen Erfolge und viele Bemühungen zu verzeichnen sind, kann in den beiden andern Bereichen noch keineswegs von einer systematischen Umsetzung gesprochen werden. Zu häufig dauert die Gewalt gegen die Partnerin an und wird nicht gestoppt, und eine Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden – sei es auf strafrechtlichem oder beraterischem Weg – ist aktuell eher als Ausnahme denn als Regel zu bezeichnen.

## 6.5 Opfern erwächst ein riesiger Arbeitsberg aus der Gewalterfahrung respektive aus den institutionellen Kontakten

Die Notwendigkeit der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen ist heute unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass verschiedenste Stellen und Fachpersonen mit dem Problem Partnergewalt konfrontiert sind und sich entsprechend professionell darum kümmern. Die Betroffenenperspektive macht in diesem Zusammenhang auf einen Sachverhalt aufmerksam, der in dieser Form bisher wenig bekannt ist. Erleidet eine Frau Gewalt in der Beziehung und kommt deswegen mit dem institutionellen Interventions- und Hilfssystem in Kontakt, so bedeutet dies eine Chance für Unterstützung und Veränderung. Es bedeutet gleichzeitig aber, dass auf die meisten Frauen – zusätzlich zur erlittenen Gewalt – ein riesiger Arbeitsberg wartet im Umgang mit diesen Institutionen. Bereits die einfache Auszählung der Institutionenkontakte ist vielsagend:

- Jede vierte befragte Frau hat mit 2–5 Stellen Kontakt,
- die Hälfte der Frauen hat mit 6–9 Stellen Kontakt,
- und jede vierte Frau steht sogar mit 10–16 Stellen in Kontakt.

Wie die Interviews zeigen, stellen einmalige Kontakte zu den verschiedenen Stellen eher die Ausnahme dar. Meist sind es Mehrfachkontakte, zum Teil während einer kurzen Zeitspanne, zum Teil dauern die Kontakte indes über Monate oder mehrere Jahre an. Den Opfern entsteht infolge der vom Partner zugefügten Gewalt ein grosser Aufwand mit dem institutionellen Netz, den sie – unversehens – bewältigen müssen.

Es sind dies folgende Kontakte:

- Kontakte zur Polizei,
- Kontakte zu Zivilrechtsbehörden sowie zur Strafverfolgung;
- Termine bei Frauen-/Opferberatungsstellen oder Aufenthalt(e) im Frauenhaus;
- Kontakte zum Anwalt oder zur Anwältin;
- Kontakte, Abklärungen und Termine im Zusammenhang mit den Kindern (KESB, Jugendamt, KJPD, Schule, Therapien etc.),
- Kontakte mit dem Migrationsamt wegen Aufenthaltsregelung
- Termine mit Fachleuten des Gesundheitswesens (Hausarzt/-ärztin, Spezialärzte/-ärztinnen, Physiotherapie und andere Therapien, psychologische/psychiatrische Therapie etc.)
- Kontakte aufgrund finanzieller Probleme (Alimente, Sozialdienst/-hilfe, Erwerbsausfall, etc.);
- Kontakte aufgrund Veränderungen in der Erwerbsarbeitssituation (weniger/mehr Arbeit, RAV, Arbeitsausfälle wegen der privaten Belastung, Umgang/Information ArbeitgeberIn etc.)
- Diverse weitere Kontakte zu Beratungsstellen etc.

Zum Teil handelt es sich um selbstgewählte Kontakte, teilweise sehen sich Betroffene aufgrund ihrer (veränderten) Situation gezwungen, Institutionen zu kontaktieren, und nicht selten sind es auch durch Institutionen initiierte Kontakte. Im Endergebnis müssen sich gewaltbetroffene Frauen mit einer Vielzahl von Institutionen und Fachpersonen auseinandersetzen. Dies steht in einem deutlichen Gegensatz zur erwähnten Erkenntnis, dass eine sanktionierende wie auch beratende Auseinandersetzung der Institutionen mit dem gewaltausübenden Mann weitgehend ausbleibt. Während die Opfer mit vielen Stellen zu tun haben (müssen), wird der Gefährder über weite Strecken in Ruhe gelassen. Zudem scheinen Institutionen den Kontakt zur Frau teilweise zu bevorzugen (u. a. in der Rolle als Mutter), der Mann gerät dagegen aus dem Blickfeld. In den Gesprächen bringen die Frauen denn auch zum Ausdruck, dass die Institutionenkontakte infolge der Gewalt für sie zu einem belastenden Mehraufwand werden. Ausdruck davon sind entsprechende, in den Interviews verwendete Metaphern wie «im Dreieck springen» oder «Endlosstrudel» oder die Feststellung «ich kann nicht mehr». Einzig im Zusammenhang mit Kontakten zu Frauen-/Opferberatungsstellen und Frauenhäusern erwähnen betroffene Frauen hin und wieder Zeit- und Energieersparnisse.

Weitere Institutionenkontakte und Belastungen entstehen auch, wenn der Mann die Frau bei entsprechenden Institutionen anschwärzt oder, via Institution, wieder in Kontakt kommen will mit der Frau; wir sprechen diesbezüglich vom Instrumentalisieren der Institutionen. Beispiele sind Anzeigen des Mannes gegen die Frau bei Polizei und Staatsanwaltschaft, Rekurse und Klagen bei Zivilgericht und KESB (z. Bsp. betreffend Scheidung, Besuchsrecht, Unterhalt oder Geldforderung; weil die Frau das Kind misshandle; etc.) oder Anschuldigungen beim Migrationsamt, z. Bsp. wegen Scheinehe. In solchen Fällen müssen Betroffene bei den Stellen erneut vorsprechen und Auskunft geben, sich allenfalls zur Wehr setzen und unter Umständen sogar anwaltliche Hilfe beiziehen.

Indirekt machen die Ergebnisse betreffend Institutionenkontakte auch darauf aufmerksam, wieviel Arbeit auf Seiten der Institutionen entsteht infolge der häuslichen Gewalt gegen Frauen. Der Gesellschaft wiederum entstehen daraus hohe Kosten.[133]

### 6.5.1 Erweiterung des Interventionsverständnisses

Wir haben aufgrund der Erfahrungen der Interviewten ein Modell zum Problem- und Interventionszyklus erarbeitet (vgl. Darstellung 6.2). Das Modell erweitert die gängige Sicht des Dreischritts 'Gewalt', 'Intervention' und 'Rückkehr in die Normalität'.

Gängig ist die Sicht auf gewaltgeprägte Beziehungen, dass eine Beziehung nach dem Start ('Honeymoon', 'Normalität') in eine schwierige Phase gerät und früher oder später erste Gewaltformen vorfallen (Phase II: Verschlechterung der Beziehung, öffentlich unerkannte Gewalt). Wird das Gewaltproblem später öffentlich – meist in einer akuten Gewaltsituation: die Polizei wird gerufen, die Frau kontaktiert eine Beratungsstelle –, so führt dies zu Aktivitäten des Interventionsnetzes (Interventionen). Die zuständigen Stellen greifen ein mit den Zielen, die Gewalt zu stoppen, dem Opfer Schutz und Unterstützung zu bieten und den Täter zur Verantwortung zu ziehen und darauf kann die Frau ihr 'normales' Leben wieder aufnehmen (Normalität).

[133] Vgl. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, EBG (Hrsg.) (2013).

Die konkreten Erfahrungen der Interviewten ergeben ein komplexeres Bild. So dauert die Interventionsphase für Betroffene häufig (viel) länger als gemeinhin angenommen wird, und sie gestaltet sich auch (viel) komplexer als gängige Vorstellungen annehmen. Ein linearer Weg von der Intervention zur Normalisierung entspricht nicht dem, was die Frauen erleben.

Auf die unmittelbaren Massnahmen der Stellen folgen wie gezeigt viele weitere Institutionenkontakte; aus der Situation erwächst ein Arbeitsberg. Wird die Gewalt trotz institutioneller Interventionen nicht gestoppt, was oftmals zutrifft, so intensivieren und häufen sich die Kontakte zusätzlich. Es ist – aus der Perspektive der Betroffenen – angezeigt, die Interventionsphase umfassender und vielschichtiger zu verstehen, sie geht deutlich über Interventionen während der akuten Krisen- und Gewaltsituation hinaus. In der Darstellung (vgl. Darstellung 6.2) ist die Interventionsphase deshalb in zwei Etappen aufgliedert: in die Phase der Interventionen bei akuter, erkannter Gewalt (Phase III) und die Phase der Bewältigung der Institutionenkontakte und Folgeprobleme aufgrund der erlittenen Gewalt (Phase IV); wiederholt laufen bei Betroffenen Phase III und Phase IV in mehrfachen Schlaufen ab.

*Darstellung 6.2 Partnergewalt und Intervention: Modell zum Problemzyklus*

| Phase | Bezeichnung | Beschreibung der Phasen |
|---|---|---|
| I | 'Honeymoon', 'Normalität' | Beginn der Beziehung ohne Gewalt<br>Normalität und 'Honeymoon' |
| II | Verschlechterung, 'unerkannte' Gewalt | Entstehen von Schwierigkeiten in der Partnerschaft<br>Verhaltensmuster von Gewalt und Kontrolle |
| III | Intervention, 'erkannte' Gewalt | Öffentlich werden/machen der Gewalt (oft akute Gewaltsituation), die zu Interventionen führt<br>Interventionsziel: – Gewalt stoppen<br>– Opfer Schutz und Unterstützung bieten<br>– Täter zur Verantwortung ziehen, Hilfe |
| IV | Bewältigung Interventionen und Folgeprobleme | Coping mit Institutionenkontakten und Interventionen und Bewältigen von Folgeproblemen, wie:<br>– Gewalt stoppt nicht,<br>– Justizielle Folgen/Schritte,<br>– Gesundheitliche Folgen/Bewältigung der Gewalterfahrung,<br>– Situation Kinder,<br>– Soziale/finanzielle Folgen,<br>– Situation von Haus- und Erwerbsarbeit, Wohnsituation<br>– Aufenthaltsstatus |
| V | Rückkehr in 'Normalität' | Rückkehr zu einem 'normalen' Leben ohne Gewalt;<br>Abschluss der mit der Gewalterfahrung verbundenen Institutionenkontakte |

Es ist nur selten von einem einfachen, direkten Schritt von der akuten Interventionsphase (Phase III) in eine neue Normalität (Phase V) auszugehen. Vielmehr ist dieser Prozess aufwendig – dies charakterisiert Phase IV – und von längerfristigen Institutionenkontakten, mehrfachen Interventions- und Unterstützungsmassnahmen und verschiedenen Folgeproblemen begleitet.

Bestätigt wird die Bedeutung einer differenzierten Sicht auf die Interventionsphase, wenn wir uns vor Augen führen, dass Polizei, Opferhilfe und Frauenhäuser bei der Adressauswahl für die Interviews zu dieser Untersuchung nur abgeschlossene Fälle berücksichtigt haben. Dies veranlassten wir mit der Absicht, die Forschungsgespräche mit Frauen zu führen, die – nach den abgeschlossenen Institutionenkontakten – in einer neuen Normalität leben. Dies aber trifft, wie sich in den Interviews zunehmend zeigte, nur auf wenige der 40 Interviewpartnerinnen zu.

Exemplarisch ist eine wieder erreichte Normalität an der Antwort auf die Schlussfrage im Interview abzulesen, wo die Frauen danach gefragt wurden, was sie sich für ihre Zukunft wünschen. Die Phase der Gewalt *und* der Folgeprobleme ist als abgeschlossen zu erachten, wenn Befragte zum Beispiel äussern, sie wünschen sich für ihre Zukunft:

> Ferien, Ferien! (Int 34)
>
> Dass es bleibt, wie es ist. (Int 30)
>
> Dass das Häuschen mal fertig wird. (Int 26)

Allerdings sind solche Äusserungen in der Minderheit. Es sind sehr wenige Frauen, deren Aussagen so unbeschwert und zukunftsgerichtet erscheinen und die selbstredend auf einen wiedererlangten, normalen Alltags schliessen lassen – auf das Angekommensein der Frau in Phase V.

Vielmehr verdeutlichen die Antworten der meisten Befragten, dass sie sich genau dies für ihre Zukunft sehnlich erhoffen: Das Ankommen in einer neuen Normalität, die Rückeroberung eines normalen Alltags. Was ist mit 'normal' gemeint? Sie wünschen sich ein Leben ohne Gewalt, Unsicherheit und Angst, und sie möchten dem Gefühl vertrauen können, die Folgen der Gewalterfahrung endlich bewältigt zu haben. Dies würde sich in der Wahrnehmung der Frauen nicht zuletzt darin äussern, die diversen Kontakte zu den intervenierenden Institutionen (endlich) abgeschlossen zu wissen. Dass viele Frauen zum Zeitpunkt des Interviews noch immer in Phase IV stecken, machen ihre Aussagen wiederholt deutlich. Sie ersehnen Normalität, das ganz «normale Leben». In den Antworten auf die Schlussfrage zur eigenen Zukunft wird das zum Beispiel so formuliert:

> Ich habe nicht viele Wünsche, Wünsche habe ich nicht viel – mein Wunsch ist nach wie vor: ich möchte einfach in Ruhe und Zufriedenheit [lacht] leben. Ich will keine Million und nichts. […] Es finden… ganz viele Leute finden es den Wahnsinn, dass wir [Frau und Kind] jetzt nach fünf Monaten schon wieder umziehen… Für mich musste es jetzt so kommen… sehe ich ganz klar [so], und… Ja, ich freue mich darauf, ich freue mich riesig auf mein… normales Leben [lacht] – einfach nur das normale Leben. (Int 5, SI-Abs 130)
>
> Well... I want to... to buy a house here in Switzerland. Because I think, I'm not going anywhere anymore. Mostly because my son... of my son's situation. And… I just want to live a normal life. […] We are here now and I have to make the best out of it. I have to... one day... feel at home. I

hope, this day will come. I don't know, when. But I really hope for it. [Schniefen] Just a normal life. Go to work, and then come back and make dinner... [belegte Stimme] And that I don't have to be scared of this man anymore. […] These are my hopes for the future. Just... a normal life. (Int 18: SI-Abs 241)

*Folgerung:* Sowohl den betroffenen Frauen wie auch den Stellen des Hilfs-, Unterstützungs- und Sanktionsnetzes entsteht aufgrund der vom Partner ausgeübten Gewalt ein grosser Aufwand. Betroffene sehen sich mit einer Vielzahl von Institutionenkontakten und Folgeproblemen konfrontiert. Auf Interventionen, die meist auf eine akute Krisensituation reagieren (Phase III) folgt für die betroffenen Frauen eine langwierige, belastende Phase, in der sie beständig mit verschiedensten Institutionen zugleich wie auch mit der Bewältigung unterschiedlicher Folgeprobleme konfrontiert sind (Phase IV). Generell lässt sich sagen, dass diese Bewältigungsphase oft viel länger andauert als gemeinhin angenommen wird. In der öffentlich-institutionellen Wahrnehmung erhält dies zu wenig Aufmerksamkeit. Der Fokus vieler intervenierender Stellen wie auch der Politik konzentriert sich auf einzelne Massnahmen in der Akutphase (Phase III) und geht davon voraus, dass diese Normalität (Phase V) herstellen. Den Befund, dass die Situation für die Betroffenen komplexer ist und über die Akutphase hinaus geht oder diese länger anhält, gilt es im Interventions- und Problemverständnis von Institutionen und Politik zukünftig zu integrieren.

## 6.6 Anhaltende Bedrohung und Schikanen zum Interviewzeitpunkt

Die Feststellung, dass die Wirkung der Massnahmen, um die Gewalt zu stoppen, heute wiederholt davon abhängt, ob der Gefährder geneigt ist, diese zu akzeptieren oder nicht, gewinnt angesichts des Forschungsergebnisses, dass selbst zum Interviewzeitpunkt mehrere Frauen nach wie vor vom Partner oder Expartner bedroht werden, zusätzliche Bedeutung.

Obwohl verschiedene Stellen involviert waren, Interventionen stattgefunden haben, und die betroffenen Frauen bei den kontaktvermittelnden Stellen als 'abgeschlossene Fälle' galten, dauert das Gewaltverhalten des Mannes gegenüber der Frau weiterhin an. Die Betroffenen befinden sich noch immer in gefährdeten und bedrängten Lebenslagen. Eine konsequente und wirkungsvolle Durchsetzung von Massnahmen, die die Gewalt wirkungsvoll gestoppt hätten, ist ausgeblieben. Gut jede vierte Frau berichtet im Interview darüber (11 von 40 Frauen), dass sie im Alltag noch immer mit Gewaltformen des Mannes – dazu gehören Kontrollhandlungen, SMS-Terror, Drohungen, Beschimpfungen, gezielte Schikanierung, Verleumdungen oder Stalkingverhalten – leben muss oder mit physischer Gewalt rechnen muss. Häufig ist auch die Kinderübergabe eine Situation, in der der Mann die Gelegenheit für weitere Gewalthandlungen und Drohungen gegen die Frau wahrnimmt. Nach Abschluss der Interviews haben wir von einem lebensbedrohenden Übergriff auf eine der 40 Frauen erfahren.

Andere Frauen haben zum Zeitpunkt des Interviews zwar Ruhe, wie sie festhalten, doch leiden sie immer noch unter Angst und äussern die Befürchtung, «dass es wieder los geht» (8 von 40 Frauen). Dass der Mann wieder 'aktiv' wird, ist für sie keineswegs ausgeschlossen, sondern liegt im Bereich des Möglichen; zum Beispiel, falls er aus dem Ausland, wo er untergetaucht ist, zurückkehrt, wenn die Gerichts- oder Scheidungsverhandlung ansteht, wenn sie eine neue Beziehung eingehen würde oder einfach, wenn ihr der Mann zufällig begegnen würde. Auch diese Frauen fühlen sich nicht richtig sicher und geschützt.

Insgesamt fühlt sich knapp die Hälfte der Frauen zum Zeitpunkt des Interviews immer noch gefährdet, sei es dass die Gewalthandlungen andauern oder dass Anlass besteht, erneute Gewalt zu befürchten.

*Folgerung:* Ein abgeschlossener institutioneller Kontakt ist gemäss Ergebnissen kein verlässlicher Hinweis, dass die Gewalt des Mannes gegen die Frau gestoppt ist. Die Ergebnisse zeigen auf, dass im Gefüge der heutigen Regelungen, Massnahmen und Umsetzung von Interventionen die Bedrohung der Frau und die Gewalt gegen die Frau oftmals nicht wirkungsvoll beendigt werden.

## 6.7 Weitere Opfer in früheren und späteren Beziehungen des Täters

Wie die Untersuchung zutage fördert, ist die interviewte Frau wiederholt nicht die einzige Partnerin, die vom betreffenden Mann Gewalt erlebt. In rund einem Drittel der Fälle (12 von 40 Interviews) stehen weitere Partnerinnen fest, die vom selben Mann ebenfalls häusliche Gewalt erlebt haben oder erleben. Dies betrifft sowohl Beziehungen des Mannes vor der Ehe oder Partnerschaft mit der interviewten Frau als auch Beziehungen nach der Partnerschaft mit der interviewten Frau. Kenntnis davon erhalten die Frauen über verschiedene Wege: durch Informationen der Polizei, Gemeinde- und Sozialbehörden, Verwandte und Bekannte des Mannes, die Kinder wie auch durch direkten Kontakt zu früheren und nachfolgenden Partnerinnen des Mannes. Zweimal sind es vier Frauen (die Befragte mitgezählt), die vom selben Mann häusliche Gewalt erfahren haben. Wie die Auswertung zeigt, sind meist auch mehrere Kinder aus den verschiedenen Beziehungen mitbetroffen.

Für die Lebenslage einer gewaltbetroffenen Frau kann sich das Vorhandensein einer neuen Partnerin des Mannes als effiziente Lösung entpuppen. Wiederholt erleben befragte Frauen, dass das Vorhandensein einer neuen Partnerin wesentlich und effektiv zur Verbesserung ihrer eigenen Situation beiträgt. Dies zeigt sich auch im mehrfach geäusserten Wunsch, der Expartner möge bald eine neue Partnerin finden – in der Annahme, er werde dann (endlich) von ihr ablassen. In der Aussensicht ist diese 'Lösung' jedoch ungleich negativer zu bewerten. Es eine bestürzende Erkenntnis, dass die Gewalt auch dann oft nicht gestoppt ist, wenn eine bestimmte Frau keine Gewalt mehr erleidet – weil die neue Partnerin wiederum vom selben Mann Gewalt erfährt.

*Folgerung:* Das Ergebnis diachroner Gewaltanwendung gegen verschiedene Partnerinnen verdeutlicht die Bedeutung und Notwendigkeit effektiver Interventionen in den Bereichen 'Gewalt stoppen' und 'Inverantwortungsnahme von Tätern sowie Angebote für Hilfe'. Nicht zuletzt sind die Mehrfachkonstellationen ein Hinweis darauf, dass Männer, die in der Partnerschaft Gewalt ausüben, keine hilfreiche institutionelle Unterstützung erhalten. In der Folge tragen sie ihr Verhalten und ihre Einstellungen von einer Beziehung zur nächsten. Neu ist jeweils die Partnerin, doch das Verhaltensmuster des Partners bleibt dasselbe: Früher oder später übt er zum zweiten oder wiederholten Mal Gewalt gegen die Partnerin aus.

Das Ergebnis verweist auf die Dringlichkeit einer institutionellen Auseinandersetzung mit Tätern im Bereich häusliche Gewalt. Institutionelle Hilfe und Unterstützung sollte gewaltausübenden Männern zur Verfügung gestellt werden, und der Staat respektive die Institutionen sollten für die tatsächliche Nutzung der Angebote besorgt sein.

# 7 Empfehlungen

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie bestätigen die Zweckmässigkeit der Zielsetzungen von Staat, Gesellschaft und Politik in der Intervention bei Partnergewalt. Konkret zeigt die Studie, dass Hilfe und Unterstützung des Interventionsnetzes für Frauen, die vom Partner Gewalt erleiden, möglich ist und angepasste Hilfe und Unterstützung zur Bestärkung der Betroffenen (Empowerment) beiträgt. Das heisst, institutionelle Interventionen, die sich auf Schutz und Sicherheit der Opfer und gezielte Beratung ausrichten, erweitern den Handlungsspielraum der Betroffenen – der Weg aus der Gewalt wird unterstützt. Institutionelle Interventionen im Bereich häusliche Gewalt erweisen sich damit als wirkungsvolles Instrument für die Gleichstellung der Geschlechter.

Die Studie macht indes auch auf bedeutende Lücken und Probleme im Interventionssystem gegen häusliche Gewalt aufmerksam. Die Ergebnisse der Untersuchung sprechen zum einen für eine Weiterentwicklung im Bereich des Schutzes und der Unterstützung von Betroffenen. Zum andern verweisen sie auf beträchtliche Herausforderungen des aktuellen Interventionsvorgehens, wenn es darum geht, die Gewaltausübenden in ihrer Verantwortung ansprechen und in die Pflicht zu nehmen und die Gewalt wirksam zu stoppen. In diesem Bereich sind weitere Anstrengungen und Entwicklungen angezeigt, damit entsprechende Interventionen verlässlich und effizient umgesetzt werden können.

Die Weiterentwicklung der Interventionen im Bereich Partnergewalt und die konsequente Umsetzung neuer wie auch bestehender Instrumente bedarf einer breiten Unterstützung. Angesprochen sind die Akteure von Politik, Behörden und Verwaltung ebenso wie EntscheidungsträgerInnen in Institutionen (Policyebene) und die Fachleute in den Praxisbereichen. Fraglos zählen auch die von den Kantonen und vom Bund eingesetzten Fachstellen – die kantonalen Koordinations-, Interventions- und Fachstellen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft sowie der Fachbereich häusliche Gewalt auf Bundesebene – zum zentralen Akteurnetz in der Weiterentwicklung und Umsetzung der Interventionen im Bereich Partnergewalt. Nachfolgend sind ausgehend von den Forschungsergebnissen Empfehlungen zuhanden der verschieden Akteure festgehalten.

## 7.1 Empfehlungen für Politik, Behörden und Verwaltung

Mit dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Convention), das durch die Schweiz am 11. September 2013 unterzeichnet wurde, stehen für Politik und Verwaltung wertvolle Richtlinien für die weitere Ausgestaltung von Interventionen im Bereich Gewalt gegen Frauen zur Verfügung. Die baldige Ratifizierung und Umsetzung der Grundsätze des Übereinkommens ist aus Sicht der Forschung zu Gewalt in Ehe und Partnerschaft zu begrüssen.

***Zugang erleichtern zu spezialisierten Unterstützungsangeboten***

Die vorliegende Studie stellt in Bezug auf den *Zugang* von *Betroffenen zu spezialisierten, professionellen Unterstützungsangeboten* beträchtliche Mängel fest. Weitere Anstrengungen und Massnahmen zur Sicherstellung des frühzeitigen, niederschwelligen Zugangs zum Hilfs- und Unterstützungssystem sind angezeigt. Zu empfehlen ist:

– Die Etablierung einer *schweizweiten Helpline* bei häuslicher Gewalt mit Fokus auf Partnergewalt, die Informationen und eine rasche Triage an spezialisierte Fachstellen gewährleisten kann; die kontinuierliche Bewerbung der Helpline in der Öffentlichkeit ist sicherzustellen. Der diesbezüglich 2013 ablehnend gefällte Entscheid der Kantone gründet in institutionellen Partikulärinteressen und finanziellen Überlegungen, in der Perspektive der Gewaltbetroffenen ist er nicht verständlich.
– Die Schaffung verbindlicher Grundlagen, Rahmenbedingungen und Abläufe, die eine *proaktive* Tätigkeit der Unterstützungsstellen ermöglichen (aktiv auf Betroffene zugehend); Zugang für weitere (z. T. schwer erreichbare) Zielgruppen verbessern. Zu prüfen ist in diesen Zusammenhang auch die Entwickelung eines *nationalen Gewaltschutzgesetzes;* Abbau der heutigen Rechts- und Verfahrensungleichheiten zwischen den Kantonen.

***Spezialisierte Unterstützungsangebote: Versorgung verbessern***

Gemäss der vorliegenden Studienergebnisse ist der *Bedarf für fachgerechte, spezialisierte Unterstützung* deutlich ausgewiesen. Festzustellen ist indes, dass entsprechende Angebote weder in genügender Anzahl noch flächendeckend zugänglich sind. Es empfiehlt sich die *Versorgung* durch spezialisierte Stellen zu verbessern:

– Ausbau des *ambulanten, spezialisierten Angebots für Opfer von Partnergewalt*: vergrössern des Angebotsvolumens von Frauenberatungsstellen nach dem OHG; Einführung spezialisierter OH-Angebote in Kantonen mit lediglich allgemeinen Opferberatungsstellen; spezialisierte Beratungsangebote für Frauen auch in Kleinzentren aufbauen (d. h. regionale Stellen in grösseren Kantonen und Optimierung der Erreichbarkeit für Frauen in ländlichen Gebieten, ausserhalb von Zentrumsstädten); Bereitstellung ausreichender Stellenprozente zur Sicherung der Qualität (profunde Unterstützung und Beratung für Akutfälle ebenso wie – im Sinne der Prävention – für 'geringfügige' Fälle; ausreichende Beratungs*dauer*; Gewährleistung von Begleitungen der Betroffenen zu Behörden/Stellen).
– Ausbau des *stationären Angebots für Opfer von Partnergewalt*: Anzahl Frauenhäuser resp. Anzahl Betten in Frauenhäusern den empfohlenen Werten anpassen; schweizweite Koordination und Sicherung der Finanzierung der von Frauenhäusern geleisteten Arbeit durch die öffentliche Hand sowie Sicherung und Stärkung der gesamtnationalen Leistungen der Dachorganisation der Frauenhäuser.

***Gezielte Anstrengungen***
***im Bereich Inverantwortungnahme und Hilfe für gewaltausübende Männer***

Die Untersuchung verweist auf *systematische Schwächen* des Interventionssystems *in Bezug auf die Arbeit und Auseinandersetzung mit gewaltausübenden Männern*. Festgestellt werden Defizite bezüglich der Wirkung und Durchsetzung von Massnahmen zur Beendigung der Gewalt. Ebenso zeigen sich Lücken und Unzulänglichkeiten in Bezug auf die Häufigkeit und Formen der Inverantwortungnahme. Es ist deshalb nötig, in diesem Bereich gezielte

Anstrengungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen. Wir machen diesbezüglich folgende Empfehlungen:

– Die *konsequente Einbeziehung, Ansprache und Involvierung der Gewaltausübenden* muss zu einem vordringlichen Fokus auf allen Ebenen der Anstrengungen gegen Partnergewalt werden (rechtliche Grundlagen und Veränderungen, institutionelle Interventionen und Kooperation aller involvierten Stellen). Dies ist nicht zuletzt zur Entlastung der gewaltbetroffenen Frauen einzurichten; wird der Gefährder verstärkt zum Adressaten institutioneller Aufmerksamkeit und Entscheide, so reduziert sich die Arbeitslast der betroffenen Frau und ihr Aufwand im Institutionenkontakt.
– *Ausbau respektive Aufbau der auf Partnergewalt spezialisierten Hilfs- und Beratungsangebote* für gewaltausübende Männer, d. h. Errichtung eines Netzes professioneller, gendersensibler Gewaltberatung und gruppenbasierter Lernprogramme gegen häusliche Gewalt mit Zuweisungsstrukturen. Beim Ausbau des Gewaltberatungsangebots muss die Qualität und Zielführung der Angebote berücksichtigt werden. Die Entwicklung verbindlicher Standards, von Beratungsgrundsätzen und Qualitätsvorgaben ist eine wichtige Voraussetzung für die Erweiterung und fachgerechte Umsetzung der Angebote im Bereich der Täterarbeit (internationale Vorbilder).
– Die Grundlagen und Möglichkeiten einer *verpflichtenden Anordnung respektive verbindlichen Zuweisung* zu Lernprogrammen gegen häusliche Gewalt und spezialisierten Gewaltberatungsstellen sind für justizielle Behörden ebenso wie für weitere Institutionen mit Weisungskompetenzen zu klären und auszubauen.
– Nötig ist auch die Schaffung verbindlicher Grundlagen, Rahmenbedingungen und Abläufe, die eine *proaktive* Arbeit der spezialisierten Gewaltberatungsstellen ermöglichen (aktiv auf Betroffene zugehend).
– Im weiteren ist zu prüfen, wie Politik und Behörden dem gesellschaftspolitischen Anliegen einer *strafrechtlichen Inverantwortungnahme der Tatpersonen* – vom Gesetzgeber nicht zuletzt mit der Offizialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft zum Ausdruck gebracht – Nachdruck verleihen können; d. h. dass bei Partnergewalt Sanktionen erfolgen und, bei Missachtung von Auflagen und Anordnungen, auch durchgesetzt werden. Mit anderen Worten, dass eine Inverantwortungnahme der Tatpersonen tatsächlich realisiert wird.

***Problembewusstsein stärken und Grundkenntnisse verbessern***

Die Untersuchungsergebnisse verweisen wiederholt auf *mangelndes Problembewusstsein und fehlende Grundkenntnisse* bei Berufsleuten und Institutionen, die mit gewaltbetroffenen Frauen respektive gewaltausübenden Männern in Kontakt stehen. Diese Tatsache zeitigt punkto ergriffener Massnahmen und Umgang mit Betroffenen und Gefährdenden häufig nachteilige Folgen. Es ist deshalb angezeigt, diese Lücken gezielt zu beheben. Zu empfehlen ist:

- Grundlagen schaffen für *angemessene Aus- und Weiterbildung* der mit dem Thema konfrontierten Institutionen und Fachleute; Ausbau des Angebots und verbindliche Integration des Themas in entsprechende Bildungs- und Lehrgänge.

- *Berücksichtigung des Themas bei der Qualitätssicherung und Ressourcenvergabe* durch die öffentliche Hand; Sicherstellung schriftlicher Policies betreffend Partnergewalt (problembezogene Qualifizierung von Mitarbeitenden; institutionelle Zielsetzungen und Umgang mit Gewaltbetroffenen respektive Gewaltausübenden).
- Nötig sind besondere Anstrengungen zur Etablierung eines *problemgerechten, angemessenen Gewaltverständnisses* bei Institutionen und Fachpersonen; die Engfassung: 'häusliche Gewalt = physische Gewalt' ist zu überwinden, Partnergewalt (häusliche Gewalt) ist als vielschichtiges Verhaltensmuster, das unterschiedliche gewalthaltige Handlungen miteinschliesst, zu erkennen. Erst die passende Konzeptualisierung des Problems erlaubt es Berufsleuten und Institutionen, angemessen auf die Erfahrungen und Lebenslagen der Betroffenen zu reagieren. Und es gestattet ihnen auch, *solche* Situationen besser zu erkennen, in denen sie Gefahr laufen, von einem gewaltausübenden Mann zu seinen Zwecken instrumentalisiert zu werden.
- Einführung von Neuerungen (in Institutionen, bei Gesetzen) mit entsprechenden Schulungen begleiten; Nutzung formativer *Evaluation* zur Überprüfung und Weiterentwicklung der getroffenen Massnahmen/Veränderungen.

## 7.2 Empfehlungen für die einzelnen Institutionen des Interventionsnetzes

Ausgehend von den Forschungsergebnissen der vorliegenden Studie sind nachfolgend Empfehlungen für die einzelnen Institutionen überblicksmässig festgehalten. Ausführliche Kommentare zu den Anregungen finden sich im Gesamtbericht.

Festzuhalten ist aus Forschungssicht, dass institutionelle Optimierungen dann zum Tragen kommen können, wenn sich das Engagement und die Aktivitäten auf die Fachpersonen innerhalb der Stellen abstützen kann – *und* wenn das Commitment der politischen und institutionellen EntscheidungsträgerInnen vorhanden ist. Geht es um die Entwicklung und Implementierung von Neuerungen und Veränderungen in den Institutionen, so sind insbesondere die Akteure der Policyebene angesprochen. Ihre Entscheide bewirken, dass Vorgehen wirksam zum Zug kommen und die Praxisfachleute ihre Arbeit auf solide Grundlagen abstützen können.

***Spezialisierte Beratung der Opferhilfe***

– Offene Präsentation des Beratungsangebots in Erstkontakten mit Betroffenen sowie im Internet (Ziel: Frauen in verschiedensten Problemlagen und mit verschiedensten Bedürfnissen fühlen sich angesprochen)
– Stellenbenennung erweitern, nicht nur mit dem Opferbegriff arbeiten (damit fühlen sich Frauen zum Teil nicht angesprochen)
– Beratung(sstil) für soziokulturell 'fremde' Frauen offener halten (gemeint sind: marginalisierte/Unterschichtsfrauen ohne Migrationshintergrund, psychisch kranke Frauen, 'starke' Frauen, ältere Frauen, jüngere Frauen etc.)
– Vermittlung qualifizierter, problemvertrauter AnwältInnen gewährleisten/überprüfen
– Institutionelle Bekanntheit erhöhen (Betroffene, Fachleute; siehe oben: Helpline)
– Verweispotenzial durch Fach- und Berufsleute verschiedenster Institutionen verbessern

***Frauenhaus***

– Offene Präsentation des Angebots Frauenhaus (Ziel: Barrieren senken für Schweizerinnen, besser gestellte Frauen, 'starke' Frauen)
– Begleitung von ’weniger hilfsbedürftigen’ Frauen, die über mehr Ressourcen verfügen, im Auge behalten
– Institutionelle Bekanntheit erhöhen (Betroffene, Fachleute; siehe oben: Helpline)
– Verweispotenzial durch Fach- und Berufsleute verschiedenster Institutionen verbessern

***Polizei***

– Interventionskonzept bei Wegweisung differenzieren: Annahme «Wegweisung stoppt Gewalt» revidieren; Kontrollmassnahmen als Bestandteil der Intervention etablieren
– Missachtung polizeilicher Interventionen ernst nehmen; nötig sind Instrumente und Massnahmen, wenn Gefährder Anordnungen nicht einhält
– Verstärkt ins Boot nehmen: Polizeistellen in ländlichen Gebieten
– Automatische Weiterleitung an Opferhilfe und an Gewaltberatung einführen
– Sachlage Offizialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft klären (auch: Usanz der Nachfrage/Aufforderung, Strafantrag zu stellen)

***Gesundheitswesen***

– Gewalterfahrungen als Teil der Gesundheitsrealität (an)erkennen und ansprechen; angepasste Gesprächsformen wählen; vorhandene Materialien zu häuslicher Gewalt zur Kenntnis nehmen und einsetzen
– Korrektes Dokumentieren der Gewalt (Verwendbarkeit und spezialisierte Unterlagen beachten); Information an betroffene Frauen, dass (warum) Dokumentation sinnvoll und wichtig ist
– Betroffene in jedem Fall auf spezialisierte Fachstellen für Beratung hinweisen resp. verweisen: Frauenberatungsstellen/Opferhilfe und Frauenhaus

***Staatsanwaltschaft und Strafgericht***

– Beschleunigen der Verfahren, verhältnismässige Fristen; Verfahren bearbeiten (nicht liegen lassen), Strafuntersuchungen umgehend einleiten und durchführen (auch als 'Mitteilung' an den Gefährder, dass ausgeübte Gewalt ernst genommen wird; Gefährdung/Schutz des Opfers im institutionellen Handeln beachten)
– Möglichkeiten weiterer Beweisaufnahmen berücksichtigen (Beweise nicht nur via Frau erheben); im Falle von Offizialdelikten: entsprechende Information und Kommunikation an Opfer und Tatperson
– Wahrnehmen der Möglichkeiten und Kompetenzen auf allen Stufen des Verfahrens für die Inverantwortungnahme (Auflagen, Weisungen gegenüber dem Gefährder; Lernprogramme gegen häusliche Gewalt, spezialisierte Gewaltberatung)
– Urteile mit problembezogenen Massnahmen (spezialisierte Gewaltberatung und Lernprogramme) statt Bussen

***Zivilgericht***

- Senken der hochschwelligen Zugänglichkeit zivilrechtlicher Schutzmassnahmen (Art. 28b ZGB)
- Nötig sind Instrumente und Massnahmen, wenn Gefährder zivilrechtliche Schutzmassnahmen nicht einhält
- Die Problematik Partnergewalt als Umstand bei Trennung/Scheidung resp. bei den entsprechenden Regelungen explizit berücksichtigen
- Gewaltstrategien des Mannes beachten, Umgang damit erarbeiten

***Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)***

- In Kindesschutzbelangen im Kontext von Partnergewalt die Sicherheit von Frau und Kind beachten und ernst nehmen; dies insbesondere auch bei der Regelung des Besuchsrechts berücksichtigen
- Bei Gewalt in der Partnerschaft den Mann als Akteur aktiv einbeziehen und ansprechen (Inverantwortungnahme)
- Wahrnehmen der Möglichkeiten und Kompetenzen für Auflagen gegenüber gewaltausübenden Männern (Lernprogramme und spezialisierte Gewaltberatung)
- Auch Situationen nicht gemeinsamer Kinder berücksichtigen

***Migrationsamt***

- Gewährleisten des unabhängigen Aufenthaltsrechts bei ehelicher Gewalt; entsprechendes Forschungs- und Praxiswissen zu Formen und Dynamiken von Partnergewalt für die Bearbeitung der Fälle nutzen/berücksichtigen
- Kontakt und Austausch zu Fachpersonen spezialisierter Frauen-/Opferberatung und Frauenhäuser entwickeln; bei diesen Fachstellen im konkreten Fall Dokumentation zu Gewaltvorkommen einholen
- Beachten der Möglichkeit, vom Mann instrumentalisiert zu werden (Gewaltstrategien)

***Anwälte und Anwältinnen***

- Möglichkeiten und Formen der Qualifizierung und Spezialisierung für anwaltliche Vertretung von Opfern von Partnergewalt prüfen
- Sicherstellung breiter rechtlicher Kenntnisse (Opfervertretungen bei Partnergewalt tangieren häufig mehrere Rechtsgebiete gleichzeitig) ebenso wie Berücksichtigung des Wissens zu Formen und Dynamiken von Partnergewalt in der Wahl der Schritte und des Vorgehens in den Verfahren

***Spezialisierte Gewaltberatung***

- Täteransprache: verpflichtende Zuweisung zu Lernprogrammen und spezialisierter Gewaltberatung
- Zusammenarbeiten mit den Institutionen des Interventionsnetzes etablieren und verbindliche Triage an die spezialisierte Gewaltberatung fördern
- Qualitätsentwicklung der Angebote und Ausbau der Angebotsseite; flächendeckende Gewaltberatung

***Verschiedene weitere Stellen***

Angesprochen sind Stellen und Fachelute von Gemeinden, Behörden, Sozialdiensten, Familienhilfe, Familienberatung, Beratungsstellen im kirchlichen und migrantischen Bereich, Lehrpersonen, Alkohol-/Suchtberatung, RAV etc.:

– Bewusstsein für Drehscheibenfunktion erhöhen: Betroffene an die *spezialisierten* Stellen verweisen (Beratungsstellen oder Frauenhaus für Frauen/Opfer, spezialisierte Gewaltberatung für Tatpersonen)

## 7.3 Weiterer Forschungsbedarf

Die vorliegende Studie liefert wichtige Erkenntnisse zu den Erfahrungen von betroffenen Frauen mit dem Interventions- und Hilfssystem bei Partnergewalt. Aussagen sind möglich zur Zielerreichung der aktuellen Interventionstätigkeit von öffentlichen und privaten Stellen. Die Forschungsarbeiten im Rahmen dieser Untersuchung machen im weiteren auf Forschungslücken und Themen aufmerksam, zu denen neues oder vertieftes Wissen nötig ist. So sind folgende Forschungsfragen zu nennen:

- Wie ist die Lebenssituation von Frauen, die vom Partner Gewalt erlebt haben und *keine institutionellen Kontakte* in Anspruch nehmen?
- Wie ist die konkrete Umsetzung von *ZGB Art. 28b* in den Kantonen verlaufen, und welche positiven und negativen Effekte können – für wen – ausgemacht werden (Forschung zu Umsetzung, Anwendung und Wirkung)? Ebenso ist Forschung angezeigt zur Umsetzung, Anwendung und Wirkung der *Offizialisierung gemäss StGB* (sowie zum Sistierungsverfahren nach Art. 55a StGB).
- Welche Auswirkungen sind feststellbar infolge der (zurzeit in Gang gesetzten) Neuregelung des *unabhängigen Aufenthalts von migrantischen Frauen*, die vom Partner Gewalt erlebt haben?
- Wie ist die *Situation von Männern*, die gegen die Partnerin Gewalt ausüben? Und: *Was motiviert, veranlasst und unterstützt* Männer, mit der Gewalt gegen die Partnerin aufzuhören?
- *Gewalterfahrung:* Gewalt des Partners gegen die Frau ist in der Problemdefinition der intervenierenden Institutionen (mit Ausnahme der spezialisierten Beratung für Frauen, der Frauenhäuser sowie der spezialisierten Gewaltberatung) überwiegend deckungsgleich mit physischer Gewalt. Die Gewalt, die die befragten Frauen vom Partner erleben, unterscheidet sich sehr von physischer Gewalt, sie ist lediglich ein Teil der gesamthaft erlebten Gewaltformen. Die sich daraus ergebenden Spannungen und Widersprüche (z. B. einzelne Gewaltvorfälle versus ein Klima von Gewalt/ein gewaltgeprägter Alltag) im Kontakt und der Auseinandersetzung zwischen Betroffenen und Institutionen sind genauer zu erfassen. Zudem stellt sich die Frage, wie dieser Problematik in der Zukunft zu begegnen ist.

# Literaturverzeichnis


Abrahams Hilary (2010): Rebuilding Lives after Domestic Violence. Understanding Long-Term Outcomes. Jessica Kingsley Publishers, London, Philadelphia.

Barco Barbara Isabel et al. (2011): Pilotstudie: Wirkungen der Gefährder-Ansprache der Fachstelle Häusliche Gewalt Thurgau – Perspektive der Gefährder. Bachelorarbeit, Universität Fribourg, Lehrstuhl für Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit, Fribourg.

Baumgartner-Wüthrich Barbara (2007): Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt – Erfahrungen mit Art. 55a StGB im Kanton Bern. Masterarbeit Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik, Luzern. Verfügbar über: www.ccfw.ch/masterarbeit_baumgartner.pdf [Datum des Zugriffs: 13. Januar 2014].

Bericht des Schweizerischen Bundesrates (2009): Bericht über Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen (in Erfüllung des Postulats Stump 05.3694 vom Oktober 2005) vom 13. Mai 2009. Bern. Verfügbar über: http://www.ebg.admin.ch/themen/00466/index.html [Datum des Zugriffs: 21. Januar 2014].

Bericht des Bundesrates (2012): Gewalt in Paarbeziehungen. Zwischenbericht des Bundesrates zum Stand der Umsetzung der in seinem Bericht vom 13. Mai 2009 angekündigten Massnahmen, zuhanden der Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR), vom 22. Februar 2012. Bern. Verfügbar über: www.ebg.admin.ch/themen/00466/index.html [Datum des Zugriffs: 21. Januar 2014].

Bertschi Susanne (2009): Berücksichtigung häuslicher Gewalt in der aufenthaltsrechtlichen Praxis. In: FamPra, die Praxis des Familienrechts, Nr. 3, 2009, S. 605–611.

Bogner Alexander et al. (2009; 3. Auflage): Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Botschaft des Schweizerischen Bundesrates (2002): Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, Bern. Verfügbar über: www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2002/3709.pdf [Datum des Zugriffs: 24. Mai 2013].

Botschaft des Schweizerischen Bundesrates (2011): Botschaft zu einer Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge), vom 16. November 2011, Bern. Verfügbar über: www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_elterlichesorge.html [Datum des Zugriffs: 13. Januar 2014].

Breuer Franz (Hrsg.) (1996): Qualitative Psychologie. Grundlagen, Methoden und Anwendungen eines Forschungsstils. Westdeutscher Verlag, Opladen.

Brunner Sabine (2008): Kinder inmitten häuslicher Gewalt. In: Frauenfragen, Nr. 2, 2008, S. 78–81.

Brzank Petra (2012): Wege aus der Partnergewalt. Frauen auf der Suche nach Hilfe. Springer VS, Wiesbaden.

Büchler Andrea (1998): Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt. Helbing & Lichtenhahn, Basel, Genf, München.

Büchler Andrea, Michel Margot (2011): Besuchsrecht und häusliche Gewalt. Zivilrechtliche Aspekte des persönlichen Verkehrs nach Auflösung einer von häuslicher Gewalt geprägten Beziehung. In: FamPra, die Praxis des Familienrechts, Nr. 3, 2011, S. 525–552.

Buckley Helen, Whelan Sadhbh, Carr Nicola (2010): «Like waking up in a Franz Kafka novel»: Service user's experiences of the child protection system when domestic violence and acrimonious separations are involved. In: Cildren and Youth Services Review 2010, doi:10.1016/j.childyouth.2010.08.022.

Bundesamt für Justiz (2013): Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» vom 24. September 2009, 27. Februar 2013. Bern. Verfügbar über: www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_opferhilfe/ref_publikationen.html [Datum des Zugriffs: 13. Januar 2014].

Bundesamt für Migration (2013a): Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich (Weisungen AuG). Überarbeitete und vereinheitlichte Fassung, Version 25. Oktober 2013. Bern. Verfügbar über: www.bfm.admin.ch//bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/auslaenderbereich/familiennachzug.html [Datum des Zugriffs: 21. Januar 2014].

Bundesamt für Migration (2013b): Rundschreiben «eheliche Gewalt», vom 12. April 2013. Bern-Wabern. Verfügbar über: www.bfm.admin.ch//bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/auslaenderbereich/familiennachzug.html [Datum des Zugriffs: 21. Januar 2014].

Bundesamt für Sozialversicherungen (2012): Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007, Bern, S. 66-109. Verfügbar über: www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00066/index.html?lang=de [Datum des Zugriffs: 19. August 2013].

Bundesamt für Statistik (2012): Polizeilich registrierte häusliche Gewalt. Übersichtspublikation. Band 19 Kriminalität und Strafrecht, Neuchâtel.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2009, 2. Auflage): Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. Materialien zur Gleichstellungspolitik, Nr. 107/2008, Berlin.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Österreich (o. J): Standards für Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel. Verfügbar über: www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Seiten/Prozessbegleitung.aspx [Datum des Zugriffs: 23. Januar 2014].

CEDAW-Komitee, Committee on the Elimination of Discrimination against Women (1992): Convention on the elimination of all forms of discrimination against women, CEDAW – General recommendation No. 19, Violence against women. Verfügbar über: www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/comments.htm [Datum des Zugriffs: 30. Januar 2014].

Charmaz Kathy (2006): Constructing Grounded Theory. A Practical Guide Through Qualitative Analysis. Sage, London, Thousand Oaks, New Dehli.

Colombi Roberto (2009): Häusliche Gewalt – Die Offizialisierung im Strafrecht am Beispiel der Stadt Zürich. Dissertation Univ. Zürich. Schulthess Verlag, Zürich.

Council of Europe (2006): Combating Violence Against Women. Stocktaking Study on the Measures and Actions Taken in Council of Europe Member States. Author: Carol Hagemann-White. Council of Europe, Directorate General of Human Rights, Strasbourg.

Council of Europe (2011a): Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, Istanbul. Verfügbar über: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention/Convention%20210%20English.pdf [Datum des Zugriffs: 7. Januar 2014].

Council of Europe (2011b): Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence. Explanatory report. Verfügbar über: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention/Explanatory_Report_EN_210.pdf [Datum des Zugriffs: 7. Januar 2014].

Coy Maddy, Kelly Liz (2011): Island in the stream: An evaluation of four London independent domestic violence advocacy schemes. Child and Woman Abuse Studies Unit, London Metropolitan University.

DAO, Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Lichtenstein (2013): Pressecommuniqué vom 23. November 2013, Bern. Verfügbar über: http://frauenhaus-schweiz.ch/download/Pressecomunique_zu_Kundgebung231113.pdf [Datum des Zugriffs: 7. Januar 2014].

Dearing Albin, Haller Birgitt (Hrsg.) (2005): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Juristische Schriftenreihe Band 210, Verlag Österreich, Wien.

Dearing Albin, Haller Birgitt (Hrsg.) (2000): Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Juristische Schriftenreihe Band 163, Verlag Österreich, Wien.

Decurtins Lu, Huwiler Werner (2010): Angebote für Täter. In: Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.) (2010 2. Auflage): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Huber Verlag, Bern, S. 73–76.

Departement für Justiz und Sicherheit, Kanton Thurgau (2010): Häusliche Gewalt im Alltag der Vormundschaftsbehörde: Kinder und häusliche Gewalt – Projekt care4kid, rechtliche Grundlagen für den Einbezug und die Beratung des Kindes. Frauenfeld. Verfügbar über: www.djs.tg.ch/documents/Einbezug_Beratung_Kind.pdf [Datum des Zugriffs: 20. Januar 2014].

Dlugosch Sandra (2010): Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Dobash Rebecca Emerson, Dobash Russell P. (1992): Women, Violence and Social Change. Routledge, London.

Dresing Thorsten, Pehl Thomas (2013): Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitung und Regelsysteme für qualitativ Forschende. 5. Auflage [1. Auflage 2011]. Eigenverlag, Marburg. Verfügbar über: audiotranskription.de/praxisbuch [Datum des Zugriffs: 13. Januar 2014].

Dubacher Claudia, Reusser Lena (2011): Häusliche Gewalt und Migrantinnen. Hrsg. Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Bern.

Egger Renate, Fröschl Elfriede, Lercher Lisa, Logar Rosa, Sieder Hermine (1995): Gewalt gegen Frauen in der Familie, Verlag für Gesellschaftskritik, Wien.

Egger Theres (2004): Bedarfsanalyse Frauenhäuser. Integraler Bericht zur Vorstudie im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Bern.

Egger Theres, Schär Moser Marianne (2008): Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, EBG, Bern.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, EBG (Hrsg.) (2013): Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen. Forschungsbericht. Bern.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Fachbereich häusliche Gewalt (2013a): Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung. Informationsblatt Nr. 11. Verfügbar über: www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de [Datum des Zugriffs: 13. Januar 2014].

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Fachbereich häusliche Gewalt (2012): Rechtliche Beratung und Vertretung bei häuslicher Gewalt gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung Informationsblatt Nr. 12. Verfügbar über: www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de [Datum des Zugriffs: 13. Januar 2014].

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Fachbereich häusliche Gewalt (2012a): Aktueller Forschungsstand zu Opfern und Tatpersonen häuslicher Gewalt. Informationsblatt Nr. 16. Verfügbar über: www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de [Datum des Zugriffs: 13. Januar 2014].

Eriksson Maria (2006): Sichtbares oder unsichtbares Kind? Professionelle Ansätze in der Arbeit mit Kindern gewalttätiger Väter in Schweden. In: Kavemann Barbara, Kreyssig Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 72–88.

Eriksson Maria, Hester Marianne (2001): Violent Men As Good-Enough Fathers? A look at England and Sweden. In: Violence Against Women, Vol. 7, Nr. 7, p 779–799.

Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.) (2007; 2010 2. Auflage): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Huber Verlag, Bern.

GiG-Net, Forschungsnetz Gewalt im Geschlechterverhältnis (2008): Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis. Barbara Budrich, Opladen, Framington Hills.

Gillioz Lucienne et al. (2003): Voir et agir. Responsabilités des professionel-le-s de la santé en matière de violence à l'égard des femmes. Cahiers médico-sociaux, éditions Médecine & Hygiène, Genève.

Gillioz Lucienne, De Puy Jacqueline, Ducret Véronique (1997): Domination et violence envers la femme dans le couple. Edition Payot, Lausanne.

Glammeier Sandra (2011): Zwischen Verleiblichter Herrschaft und Widerstand. Realitätskonstruktionen und Subjektpositionen gewaltbetroffener Frauen im Kampf um Anerkennung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Gloor Daniela, Meier Hanna (2013a): «Clouds Darkening the Blue Maritial Sky»: How Language in Police Reports (Re)Constructs Intimate Partner Homicides. In: Klein Renate (ed.) (2013): Framing Sexual and Domestic Violence Through Language. Palgrave Macmillan, New York, S. 57–85.

Gloor Daniela, Meier Hanna (2013b): Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol. Häufigkeit der Dualproblematik, Muster und Beratungssettings. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, Schinznach-Dorf. Verfügbar über: www.socialinsight.ch/index.php/publikationen [Datum des Zugriffs: 9. Januar 2014].

Gloor Daniela, Meier Hanna (2012): Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt. Sozialwissenschaftliche Überlegungen zur Anforderung des Bundesgerichts, dass eheliche Gewalt «eine gewisse Intensität» aufweisen muss, um als wichtiger persönlicher Grund für den unabhängigen Aufenthalt in der Schweiz im Sinne von Art. 50 Abs. 2 des Ausländergesetzes AuG geltend gemacht werden zu können. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern. Verfügbar über: http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de [Datum des Zugriffs: 21. Januar 2014].

Gloor Daniela, Meier Hanna (2011): Sorgfältige Medienberichterstattung zu häuslicher Gewalt und Tötungsdelikten. In: Jahresbericht Frauen Nottelefon Winterthur, S. 15–17. Verfügbar über: www.frauennottelefon.ch/downloads/1560_not_jb10_heft.pdf [Datum des Zugriffs: 30.12.2013].

Gloor Daniela, Meier Hanna (2009): «Von der Harmonie zur Trübung» – Polizeiliche (Re-)Konstruktionen von Tötungsdelikten im sozialen Nahraum. Eine qualitativ-soziologische Aktenuntersuchung. Schriftenreihe zum Familienrecht, FamPra, Bd. 12. Stämpfli, Bern.

Gloor Daniela, Meier Hanna (2004): Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Edition Soziothek, Bern.

Gloor Daniela, Meier Hanna (2003): Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. In: FamPra.ch, die Praxis des Familienrechts Nr. 3, S. 526–547.

Gloor Daniela, Meier Hanna (2003a): Häusliche Gewalt als Thema des Gesundheitswesens. Aktuelle Situation und Bedarf des Personals der Klinik Maternité Inselhof Triemli für Geburtshilfe und Gynäkologie. Untersuchung im Rahmen des Projekt «häusliche Gewalt – wahrnehmen – intervenieren», Zürich.

Gloor Daniela, Meier Hanna, Baeriswyl Pascale, Büchler Andrea (2000): Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Grundlagen und Evaluation zum Pilotprojekt Halt-Gewalt. Haupt, Bern, Stuttgart, Wien.

Gloor Daniela, Meier Hanna (1998a): Erfolgskontrolle Frauenhäuser im Kanton Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Amt für wissenschaftliche Auswertung AWA, Bern.

Gloor Daniela, Meier Hanna (1998b): Staatliche Intervention bei Gewalt im sozialen Nahraum. Eine empirische Untersuchung zum Handeln der Polizei. In: Eisner Manuel, Manzoni Patrik (Hrsg.): Gewalt in der Schweiz. Studien zu Entwicklung, Wahrnehmung und staatlicher Reaktion. Rüegger, Chur, Zürich, S. 161–184.

Gloor Daniela, Meier Hanna, Verwey Martine (1995): Frauenalltag und soziale Sicherheit. Schweizer Frauenhäuser und die Situation von Frauen nach einem Aufenthalt. Rüegger, Chur, Zürich.

Godenzi Alberto (1993): Gewalt im sozialen Nahraum. Helbing und Lichtenhahn, Basel.

Häfeli Christoph (2010): Vom Vormundschaftsrecht zum modernen EKS – die wichtigsten Neuerungen. In: SozialAktuell, Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit, Nr. 4, April 2010, Erwachsenen- und Kindesschutz, S.15–18.

Hagemann-White Carol (2008): Measuring progress in addressing violence against women across Europe. In: International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice, Vol. 32, Nr. 2, S. 149–172.

Hagemann-White Carol (1992): Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandesanalyse und Perspektiven. Centaurus, Paffenweiler.

Hagemann-White Carol et al. (2008): Gendering Human Rights Violations: The Case of Interpersonal Violence. – Coordination Action on Human Rights Violations (CAHRV). EU Framework 6., Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg.

Hagemann-White Carol et al. (1981): Hilfe für misshandelte Frauen. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts Frauenhaus Berlin. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Hagemann-White Carol, Kelly Liz, Römkens Renéee (2010): Feasability study to assess the possibilities, opportunities and needs to standardise national legislation on violence against women, violence against children and sexual orientation violence. European Union, Luxembourg.

Hagemann-White Carol, Bohne Sabine (2003): Versorgungsbedarf und Anforderungen an Professionelle im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Expertise für die Enquêtekommission «Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen». Universität Osnabrück.

Hague Gill, Mullender Audrey, Aris Rosemary (2003): Is Anyone Listening? Accountability and women survivors of domestic violence. Routledge, London.

Hague Gill, Malos Ellen, Dear Wendy (1996): Multi-agency work and domestic violence. A national study of inter-agency initiatives. Policy Press, Bristol.

Hanmer Jalna (1996): Violence to Women from Known Men: Policy Development, Interagency Approaches and Good Practice. Research Unit Research Papers, Leeds Metropolitan University.

Hanmer Jalna, Gloor Daniela, Meier Hanna et al. (2006): Agencies and evaluation of good pratice: domestic violence, rape and sexual assault. Final Report Subnet 3, Co-ordination Action on Human Rights Violations (CAHRV), EU Framework 6. Verfügbar über: www.cahrv.uni-osnabrueck.de/reddot/190.htm [Datum des Zugriffs: 13. Januar 2014].

Hanmer Jalna, Griffiths Sue, Jerwood David (1999): Arresting Evidence: Domestic Violence and Repeat Victimisation. Police Research Series Nr. 104, Home Office, London.

Harwin Nicola, Hague Gill, Malos Ellen (eds.) (1999): The Multi-Agency Approach to Domestic Violence: New Opportunities, Old Challenges? Whiting & Birch, London.

Helfferich Cornelia, Kurse Jan (2007): Vom «professionellen Blick» zum «hermeneutischen Ohr». Hermeneutisches Fremdverstehen als eine sensibilisierende Praxeologie für sozialarbeiterische Beratungskontakte. In: Miethe Ingrid et al. (Hrsg.): Rekonstruktion und

Intervention. Interdisziplinäre Beiträge zur rekonstruktiven Sozialarbeitsforschung. Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit, Bd. 4, Barbara Budrich, Opladen, S. 175–188.
Helfferich Cornelia (2005; 2. Aufl.): Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
Helfferich Cornelia, Kavemann Barbara (2004): Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut, Freiburg.
Hellbernd Hildegard et al. (2003): Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm (Handbuch für die Praxis und wissenschaftlicher Bericht). Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn.
Hester Marianne, Creazzo Giuditta (2012): Why Doesn't She Press Charge? Understandig and Improving Women's Safety and Right to Justice. Report of the WOSAFEJUS Project, Daphne III Programme.
Hester Marianne (2011): The Three Planet Model: Towards an Understandig of Contradictions in Approaches to Women and Children's Safety in Contexts of Domestic Violence. In: British Journal of Social Work, Nr. 41, 2011, p. 837–853.
Hester Marianne (2009): The contradictory legal worlds faced by domestic violence victims. In: Stark Evan, Buzawa Eve (Eds.): Violence against women in families and relationships: making and breaking connections. Volume II: Family Pieces. Praeger, New York, S. 127–146.
Hester Marianne, Westmarland Nicole (2005): Tackling Domestic Violence: Effective Interventions and Approaches. Home Office Research Study 290. Home Office, London.
Hester Marianne (2004): Future Trends and Developments. Violence against Women in Europe and East Asia. In: Violence Against Women, Vol 10, No. 12, S. 1431–1448.
Hester Marianne et al. (2003): Domestic Violence: Making it Through the Criminal Justice System. University of Sunderland and Northern Rock Foundation, Sunderland.
Hollenstein Lea et al. (2009): Möglichkeiten und Grenzen professionellen Handelns in Opferhilfestellen für gewaltbetroffene Frauen. Zwischenbericht und Diskussionsgrundlage zuhanden der beteiligten Beratungsstellen. Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten.
Holt Stephanie, Buckley Helen, Whelan Sadhbh (2008): The impact of exposure to domestic violence on children and young people: a review of the literature. In: Child Abuse & Neglect, August; 32(8), p. 797–810.
Honig Michael-Sebastian (1986): Verhäuslichte Gewalt. Suhrkamp, Frankfurt a. M.
Hornberg Claudia et al. (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 42, Robert Koch-Institut, Berlin.
Hrubesch-Millauer Stephanie, Vetterli Rolf (2009): Häusliche Gewalt: die Bedeutung des Artikels 28b ZGB. In: FamPra, die Praxis des Familienrechts, Nr. 3, 2009, S. 535–560.
Htun Mala, Weldon S. Laurel (2012): The Civic Origins of Progressive Policy Change: Combating Violence against Women in Global Perspective, 1975–2005. In: American Political Science Review, Vol 106, No. 3, S. 548–569.
Humphreys Cathy, Carter Rachel et al. (2006): The justice system as an arena for the protection of human rights for women and children experiencing violence and abuse. CAHRV – Co-ordination Action on Human Rights Violations, EU Framework 6. Verfügbar

über: www.cahrv.uni-osnabrueck.de/reddot/190.htm [Datum des Zugriffs: 13. Januar 2014].

Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt Aargau (2007): Häusliche Gewalt. Die neuen zivilrechtlichen Schutzmassnahmen. Departement Volkswirtschaft und Innneres, Generalsekretariat, Aarau. Verfügbar über: www.ag.ch/de/dvi/ueber_uns_dvi/organisation_dvi/generalsekretariat/haeusliche_gewalt/veroeffentlichungen_35/veroeffentlichungen_36.jsp [Datum des Zugriffs: 9. Oktober 2013].

Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich IST (2011): Schutz bei häuslicher Gewalt. Manual für Fachleute. Zürich. Verfügbar über: www.kapo.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/kapo/de/fach/ist/manual.html [Datum des Zugriffs: 26. Februar 2014].

Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt IST (2008): Schutz für Kinder bei Häuslicher Gewalt. Zivil- und strafrechtliche Massnahmen. Kapitel 4, Manual für Fachleute. Zürich. Verfügbar über: www.stopp-gewalt.zh.ch/internet/microsites/stopp_gewalt/de/hintergrund/formen/gewalt_familieform.html [Datum des Zugriffs: 20. Januar 2013].

Jasinski Jana L., Williams Linda M. (1998): Partner Violence. A Comprehensive Review of 20 Years of Research. Sage, Thousand Oaks, London, New Delhi.

Johnson Michael P., Leone Janel M. (2005): The Differential Effects of Intimate Terrorism and Situational Couple Violence. Findings From the National Violence Against Women Survey. In: Journal of Family Issues, Vol. 26, No. 3, p. 322–349.

Johnson Michael P. (1995): Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence. Two Forms of Violence Against Women. In: Journal of Marriage and the Familiy, Vol. 57, Nr. 2, S. 283–294.

Kavemann Barbara (2009): Gewalt in Paarbeziehungen. In: Elz Jutta (Hrsg.): Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven. Kriminologie und Praxis, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Band 58, Wiesbaden, S. 103–114.

Kavemann Barbara, Kreyssig Ulrike (Hrsg.) (2006; 3. Auflage: 2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Kavemann Barbara et al. (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt: «Wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell». Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG). Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln.

Kelly Liz et al. (1999): Domestic Violence Matters: an Evaluation of a Development Project. Home Office Research Study 193. Home Office, London.

Killias Martin, Simonin Mathieu, De Puy Jacqueline (2005): Violence Experienced by Women in Switzerland over their Livespan. Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS). Stämpfli, Bern.

Kimmel Michael S. (2002): «Gender Symmetry» in Domestic Violence. A Substantive and Methodological Research Review. In: Violence Against Women, Vol. 8, No. 11, p. 1332–1363.

Kindler Heinz (2006): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: Kavemann Barbara, Kreyssig Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 36–53.

Klein Renate (ed.) (2013): Framing Sexual and Domestic Violence Through Language. Palgrave Macmillan, New York.

Klein Renate (2012): Responding to Intimate Violence Against Women. The Role of Informal Networks. Cambridge Unversity Press, Cambridge, New York.

Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, SODK (2010): Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten OHG). Bern. Verfügbar über: www.opferhilfe-schweiz.ch [Datum des Zugriffs: 23. Januar 2014].

Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz, KOKES (Hrsg.) (2012): Neuerungen im Kindesschutz. Beitrag von Anderer Karin zur Fachtagung Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – konkrete Umsetzungsfragen vom 11. und 12. September 2012 in Freibung. Verfügbar über: www.kokes.ch/de/01-aktuell/meldungen/000_Fachtagung_2012.php [Datum des Zugriffs: 19. August 2013].

Kranich Schneiter Cornelia, Eggenberger Marlene, Lindauer Ursula (2004): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Eine Bestandesaufnahme im Kanton Zürich. Schulthess, Zürich, Basel, Genf.

Krizsan Andrea, Popa Raluca (2014, in press): Frames in Contestation: Gendering Domestic Violence Policies in Five Central and Eastern European Countries. In: Violence Against Women.

Krizsan Andrea, Popa Raluca (2010): Europeanization in Making Policies against Domestic Violence in Central and Eastern Europe. In: Social Policies, Vol. 17, No. 3, S. 379–406.

Lakoff George, Johnson Mark (2003): Leben in Metaphern. Konstruktion und Gebrauch von Sprachbildern. Asanger, Heidelberg.

Logar Rosa (2009): Gemeinsam gegen Gewalt handeln? Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Etablierung von multi-institutionellen Kooperationsbündnissen zum Zweck der Prävention von häuslicher Gewalt an Frauen und Kindern. Masterarbeit Ostfalia Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Sozialmanagement.

Logar Rosa, Rösemann Ute, Zürcher Urs (2002): Gewalttätige Männer andern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien.

Lorenz Susanna, Bigler Philippe (2013): Responsabilisation et dévoilement: Le rôle d'un programme pour hommes auteurs de violences au sein du couple. In: Pensées plurielle, 2013/1, Nr. 32, S 115–127.

Lorenz Susanna, Anglada Christian (2010): Favoriser le changement chez des auteurs de violence dans le couple: le rôle du travail des groupe. In: Revue de FESET–Journal Européen de l'Education sociale, S.73–79.

Lucius-Hoene Gabriele, Deppermann Arnulf (2004): Narrative Identität und Positionierung. In: Gesprächsforschung – Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion. Nr. 5, S. 166–183.

Lucius-Hoene Gabriele, Deppermann Arnulf (2002): Rekonstruktion narrativer Identität. Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews. Leske und Budrich, Opladen.

Lundgren, Eva (1998): The hand that strikes and comforts: gender construction and the tension between body and symbol. In: Dobash Rebecca Emerson, Dobash Russell P. (eds.): Rethinking Violence Against Women. Sage, London, Thousand Oaks, New Delhi.

Martinez Manuela et al. (2005): Report on the state of the research on prevalence of interpersonal violence, and its impact on health and human rights available in Europe. CAHRV – Co-ordination Action on Human Rights Violations, EU Framework 6. Verfügbar über: www.cahrv.uni-osnabrueck.de/reddot/190.htm [Datum des Zugriffs: 13. Januar 2014].

Mayring, Philipp (2000, Juni): Qualitative Inhaltsanalyse [28 Absätze]. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research [On-line Journal], 1(2). Verfügbar über: http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/2-00/2-00mayring-d.htm [Datum des Zugriffs: 15. März 2008].

Ministry of Health, New Zealand (2002): Family Violence Intervention Guidelines. Child and Partner Abuse. Wellington.

Mösch Payot Peter (2012): Anordnung von Pflichtberatung und Lernprogrammen im Rahmen von strafrechtlichen Sanktionen, insb. als Weisungen. Gutachten, im Auftrag des Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, EBG. Bern. Verfügbar über: www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de [Datum des Zugriffs: 27. Januar 2014].

Mösch Payot Peter (2009): Die aktuelle rechtliche Situation im Umgang mit häuslicher Gewalt in der Schweiz: Neuerungen, Hintergründe und Herausforderungen. In: FamPra, die Praxis des Familienrechts, Nr. 3, 2009, S. 561–578.

Mösch Payot Peter (2008): Die aktuelle rechtliche Situation im Umgang mit häuslicher Gewalt in der Schweiz: Neuerungen, Hintergründe und Herausforderungen. Unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Offizialisierung und der provisorischen Einstellung nach Art. 55a StGB. In: Frauenfragen, Nr. 2, 2008, S. 15–21.

Pence Ellen, Paymar Michael (1993) Education Groups for Men Who Batter. Springer, New York.

Polizei und Militärdirektion des Kantons Bern (2013): Leitfaden zum Umgang mit Kindern bei häuslicher Gewalt, 2. vollständig überarbeitete Version, Juni 2013. Bern. Verfügbar über: www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/haeusliche_gewalt/kindesschutz_beihaeuslichergewalt-pilotprojekt.html [Datum des Zugriffs: 20. Januar 2014].

Rae Sarah-Joy (2009): Tatort Familie – strafrechtliche Delikte im Kreis der Familie und in der Partnerschaft. In: FamPra, die Praxis des Familienrechts, Nr. 3, 2009, S. 579–604.

Reale Elvira (2003): Les violences comme facteurs de risque pour la santé mentale. In: Gillioz Lucienne et al.: Voir et agir. Responsabilités des professionel-le-s de la santé en matière de violence à l'égard des femmes. Cahiers médico-sociaux, éditions Médecine & Hygiène, Genève, S. 129–142.

Reber Miriam (2013): 10 Jahre polizeiliche Massnahmen gegen häusliche Gewalt im Kanton St. Gallen. Bestandesaufnahme und Weiterentwicklungsbedarf. Koordinationsstelle häusliche Gewalt, Sicherheits- und Justizdepartement, St. Gallen.

Rosch Daniel (2012): Melderechte, Melde- und Mitwirkungspflichten, Amthilfe: die Zusammenarbeit mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. In: FamPra, die Praxis des Familienrechts, Nr. 4, 2012, S. 1020–1051.

Rosenthal Gabriele (1995): Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biografischer Selbstbeschreibungen. Campus, Frankfurt a. M.

Rupp Marina (2005): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Bundesanzeiger, Bonn.

Schall Hero, Schirrmacher Gesa (1995): Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention. Richard Boorberg, Stuttgart.

Scherr Albert (o. J.): Mit Härte gegen Gewalt? Kritische Anmerkungen zum Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Training. Verfügbar über: www.ph-freiburg.de/fileadmin/dateien/fakultaet3/sozialwissenschaft/sozio/scherr/11_TXT_haerte_und_gewalt.pdf [Datum des Zugriffs: 3. September 2013].

Schnurr Stefan (2012): Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen als Beitrag zur Projektgruppe zur Beantwortung des Postulats Fehr (07.3725). Institut für Kinder- und Jugendhilfe, Basel. In: Bundesamt für Sozialversicherungen (2012): Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007, Bern, S. 66-109. Verfügbar über: www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00066/index.html?lang=de [Datum des Zugriffs: 19. August 2013].

Schröttle Monika (2010): Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen. In: Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, 1, S. 133–151.

Schröttle Monika, Müller Ursula (2004a): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Langfassung. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

Schröttle Monika, Müller Ursula (2004b): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (2009): Leitfaden häusliche Gewalt. Verbesserung der Betreuung betroffener Frauen. Bern.

Seith Corinna, Kavemann Barbara (2009): «Es ist ganz wichtig, die Kinder damit nicht alleine zu lassen». Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Evaluation der Aktionsprogramme 'Gegen Gewalt an Kindern' 2004–2008 in Baden-Würtemberg. Schriftenreihe der Landesstiftung Baden-Württemberg, Nr. 41, Stuttgart.

Seith Corinna (2006): Kinder und häusliche Gewalt – Herausforderungen für Behörden und Fachstellen. In: Soziale Sicherheit CHSS, Nr. 5, 2006, S. 249–254.

Seith Corinna (2003): Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Campus, Frankfurt, New York.

Shepard Melanie F., Pence Ellen L. (eds.) (1999): Coordinating Community Responses to Domestic Violence. Lessons from Duluth and Beyond. Sage, Thousand Oaks, London, New Delhi.

SozialAktuell (2004): Opferhilfe. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit, Nr. 4, 2004.

Stark Evan (2007): Coercive Control. How Men Entrap Women in Personal Life. Oxford University Press, New York.

Stark Evan, Buzawa Eve (eds.) (2009): Violence Against Women in Families and Relationships: Making and Breaking Connections. Vol 1: Victimization and the Community Response; Vol 2: The Family Context; Vol 3: Criminal Justice and the Law; Vol. 4: The Media and Cultural Attitudes. Praeger, Greenwood.

Staub-Bernasconi Silvia (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – ein Lehrbuch. UTB, Stuttgart.

Steffen Wiebke (1990): Polizeiliches Alltagshandeln – Konfliktverarbeitung statt Verbrechensbekämpfung? In: Feltes Thomas, Rebscher Erich (Hrsg.): Polizei und Bevölkerung und gemeindebezogene Polizeiarbeit („Community Policing"). Felix Verlag, Holzkirchen, Obb., S. 32–38.

Strauss Anselm, Corbin Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

Svejda-Hirsch Lenka (2008): Ärztinnen und Ärzte sind unverzichtbare Partner in der Bekämpfung von häuslicher Gewalt. In: Schweizerische Ärztezeitung. Nr. 4, 2008, S.120–122.

Swoboda Ilona (2013): Häusliche Gewalt und die Kinder mittendrin, Ergebnisse – Chancen – Hürden. Ein Pilotprojekt im Kanton Thurgau zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Referat Internationale Netzwerktagung der Gewaltschutz-, Interventions- und Koordinationsstellen Häusliche Gewalt, Feldkirch 3. bis 5. Juni 2013. Verfügbar über: www.ifs.at/gewaltschutzstelle.html [Datum des Zugriffs: 20. Januar 2014].

Thiara Ravi K., Condon Stephanie A., Schröttle Monika (eds.) (2011): Violence against Women and Ethnicity: Commonalities and Differences across Europe. Barbara Budrich Publishers, Opladen, Berlin, Farmington Hills.

Verloo Mieke (ed.) (2007): Multiple Meanings of Gender Equality. A Critical Frame Analysis of Gender Policies in Europe. Central European University Press, Budapest, New York.

Weingartner Martha (2012): Die Kinder im Gewaltschutzgesetz. Die Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen im Kanton Zürich. Professional MBA Sozialmanagement 2010–2012, Wirtschaftsuniversität Wien, Wien.

Westmarland Nicole et al. (2004): Routine Enquiry about Domestic violence in General Practices: a Pilot Project. School for Policy Studies, University of Bristol, Bristol.

WiBIG (Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt) (2004): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin. (Bericht, 4 Bände, erhältlich über: www.wibig.uni-osnabrueck.de)

World Health Organisation, WHO (2002): World Report on Violence and Health. WHO, Geneva.

World Health Organization, WHO (2013a): Responding to intimate partner violence and sexual violence against women. WHO clinical and policy guidelines. WHO, Geneva.

World Health Organization, WHO (2013b): Global and regional estimates of violence against women: prevalence and health effects of intimate partner violence and non-partner sexual violence. WHO, Geneva.